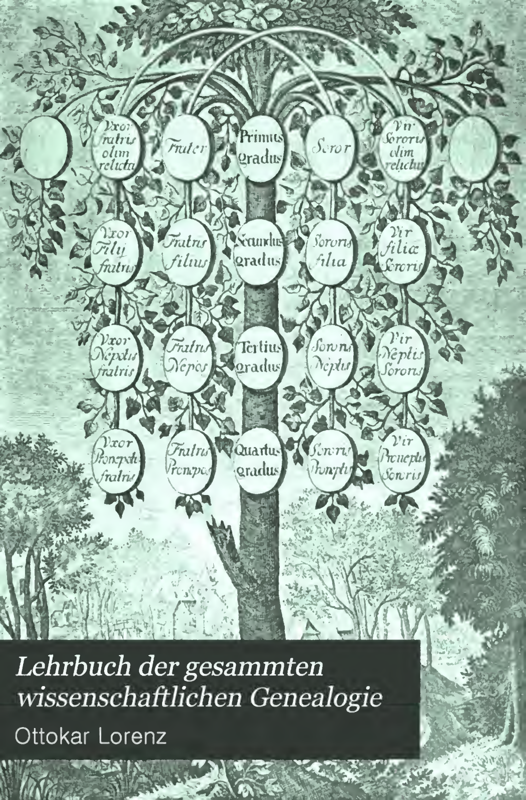


Lehrbuch der gesammten wissenschaftlichen Genealogie

Ottokar Lorenz

n

lichen

Lehrbuch

der gesammten wissenschaftlichen

Genealogie.

Stammbaum und Ahnentafel

in ihrer

geschichtlichen, sociologischen und naturwissenschaftlichen Bedeutung

von

Dr. Ottokar Lorenz

Professor der Geschichte.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Hertz

(Bessersche Buchhandlung).

1898.

Vorwort.

Vor mehr als hundert Jahren hat Gatterer in Göttingen zum Gebrauche seiner Vorlesungen ein Lehrbuch der Genealogie geschrieben. Seitdem hat dieser Gegenstand, abgesehen von einigen encyklopädischen Artikeln und einigen auf den praktischen Betrieb familiengeschichtlicher Studien gerichteten Anweisungen und Behelfen, keine systematische Behandlung mehr erfahren. Vielmehr sind selbst die noch bis etwa in die Mitte des Jahrhunderts hie und da fortgesetzten Vorlesungen über Genealogie an den Universitäten ganz außer Gebrauch gekommen. Endlich ist auch in der Litteratur, wie im Unterricht, alle genealogische Grundlegung geschichtlicher Entwickelungen, oft bis zur vollständigsten Vernachlässigung selbst des einfachsten Zusammenhangs von Generationen und Familien, aufgegeben worden.

Indem ich den Versuch gemacht habe, die Genealogie als Wissenschaft in ihren gesammten Beziehungen zu historischen, gesellschaftlichen, staatlichen, rechtlichen und vor allem auch naturwissenschaftlichen Fragen und Aufgaben systematisch darzustellen, muß ich es dem Leser des Buches selbst überlassen, sich ein Urtheil über den bemerkten Mangel jetziger und über die zu erwartenden Aussichten und Vortheile künftiger Studien in dieser Richtung zu bilden.

Wenn man indessen nach den Ursachen forschen wollte, welche den Fortschritt des genealogischen Studiums hauptsächlich

verhinderten, so dürfte man nicht leugnen, daß dieselben auch zum großen Theile in der Art und Weise der Behandlung dieser Disziplin zu suchen waren. Sie ist zweimal im Laufe ihrer litterarischen Entwicklung auf Abwege gerathen, durch die sie Dienerin thörichter Vorurtheile geworden ist. Die genealogische Gelehrsamkeit hat zuweilen dem Schwindel politischer und persönlicher Eitelkeit nachgegeben und ist zum andernmal zu einem Spielzeug unkritischer Liebhabereien herabgesunken. Manche haben behauptet, daß selbst bedeutende Familien durch falsche genealogische Lehren zu politischen Irrthümern verleitet worden seien, und andere haben auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche dem Ernst der Wissenschaft durch den Dilettantismus eines der Geschichte verwandten Studiums drohen könnten.

Indessen sind Abwege auch bei der Geschichte anderer großer Disciplinen, wie etwa Astronomie und Chemie, wahrzunehmen gewesen. Wird es heute jemand einfallen, die Berechnung der Nativitäten, oder die Goldmacherkunst, die selbst von den größten Gelehrten betrieben wurden, zu einem Vorwurf gegen diese Wissenschaften selbst auszubeuten? Wenn sich aber in angesehenen biographischen Werken etwa von einem Manne, wie Philipp Spener, eine in jeder anderen Beziehung zu rühmende Darstellung findet, in der jedoch nur seiner genealogischen Verdienste eben mit keinem Worte gedacht ist, so muß man vermuten, daß dieser Wissenschaft in einem großen Kreise der gelehrten Welt die ihr gebührende Würdigung nicht mehr zu Theil wird.

Und dennoch ist man in mannigfachen Zweigen psychologischer und naturwissenschaftlicher, sowie soziologischer Disziplinen heute ohne Zuthun des historischen Betriebs mehr und mehr in einer genealogischen Richtung thätig. Von Vertretern eben dieser

Wissenschaften sind Wünsche ausgesprochen worden, mehr historisches Material zu besitzen, um die Aufgaben lösen zu können, die sich von ihrem Standpunkte erheben. Ich leugne nicht, daß zunächst meine Hoffnungen eben auf diese Kreise am meisten gerichtet sind, wenn ich erwarte, daß den genealogischen Studien ein neues Zeitalter sich eröffnen werde und müsse.

Bis dahin kann man indessen jenen Bestrebungen nicht genug Dank und Aufmerksamkeit zuwenden, welche in selbstgewählter Thätigkeit und durch private Veranstaltungen sich bemühen, dem genealogischen Studium Arbeiter und Freunde zu erwerben, wie die beiden Vereine „Adler" in Wien und „Herold" in Berlin, welchem letzteren ich dieses Werk seit Jahren zugedacht habe und hiermit auch zueigne. Möchte das gute Beispiel, welches in diesem Augenblicke in Berlin durch die von der Adelsgenossenschaft veranstalteten Vorlesungen über Genealogie gegeben worden ist, recht befruchtend wirken! In nicht allzuferner Zeit werden sich ja doch Regierungen, die für die Interessen der Wissenschaft thätig sind, entschließen müssen, das dicke Scheuleder der Fakultäten zu durchbrechen und etwas für die Wiederaufnahme genealogischer Studien zu thun.

Von meinem Theile kann ich die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen ohne zu bekunden, daß ich bei zahlreichen Vertretern wissenschaftlicher Zweige, deren ich in vielen einzelnen Fällen anerkennungsweise zu gedenken hatte, und die ich bitte, hier ein für allemale meinen Dank entgegen zu nehmen, auch heute schon ein sehr entschiedenes Interesse für die Fragen wahrgenommen habe, zu deren Lösung die Genealogie einiges beitragen möchte.

Auch fand mein Versuch bei einem jungen tüchtigen Vorkämpfer genealogischer Forschung, Ernst Devrient, mitarbeitende Theilnahme.

Und so geht dieser genealogische „Gatterer" nach hundert Jahren neuerdings mit Wunsch und Erwartung in die Welt, im nächsten Jahrhundert doch noch eine Renaissance zu sehen.

Rom, im December 1897.

O. Lorenz.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

Genealogie als Wissenschaft.

Erster Theil.

Die Lehre vom Stammbaum.

Zweiter Theil.

Die Ahnentafel.

Dritter Theil.

Fortpflanzung und Vererbung.

Probleme.

Einleitung.

Genealogie als Wissenschaft.

Begriff der Genealogie.

Die Erkenntnis von dem Zusammenhange lebender Wesen in Folge von Zeugungen der einen und Abstammung der andern kann im allgemeinsten Sinne als die Grundlage alles dessen angesehen werden, was unter Genealogie zu verstehen ist. Sie umfaßt in dieser weiten Bedeutung des Wortes die gesammte geschlechtlich fortgepflanzte Thierwelt und findet ihre Anwendung in Bezug auf alle Gattungen und Arten derselben. Für die objektiv wissenschaftliche Betrachtung bietet sich jedes geschlechtlich erzeugte Wesen als Gegenstand genealogischer Forschung dar und jede Erforschung des Lebens erlangt unter diesem Gesichtspunkte den Charakter einer genealogischen Wissenschaft. Indessen ergiebt sich zwischen den Objekten der auf Zeugung und Abstammung gerichteten genealogischen Betrachtung ein wesentlicher Unterschied in Folge des Bewußtseins des Zusammenhangs zwischen Erzeugern und Erzeugten. Das Thier erkennt seine Eltern vermöge des Bedürfnisses der eigenen Lebenserhaltung während eines Zeitraums, dessen Dauer von der Höhe der Entwicklung seiner Gattung abhängig ist, aber erst beim Menschen beginnt eine von dem unmittelbaren Trieb des Lebens unabhängige Erkenntnis des Zusammenhangs zwischen Eltern und Kindern: In der Stufenfolge organischer Wesen gelangt man endlich zu gewissen Arten von Menschen, welche sich durch das allgemein vorhandene genealogische Bewußtsein von den Thieren und wahrscheinlich auch von andern Arten deutlich unterscheiden lassen, die nach sonstigen Eigenschaften ihnen menschlich nahe verwandt erscheinen mögen. Eine sichere anthropologische Kenntnis davon, bei

welchen Arten von Menschen, unter welchen Rassen und Himmelsstrichen das genealogische Bewußtsein sich entwickelte, ist zur Zeit nicht vorhanden. Man kann nur sagen, daß überall da, wo sich unter Menschen Erinnerungen an vergangene Menschen bewahren, genealogisches Bewußtsein vorhanden ist, und daß daher die ältesten geschichtlichen Ueberlieferungen, die bei den verschiedensten Völkern gefunden wurden, meistens genealogischer Natur waren. Die Genealogie im engeren und eigentlichen Sinne setzt mithin das Vorhandensein des genealogischen Bewußtseins jener besonderen Wesen voraus, deren Zusammenhang unter einander auf Erzeugung und Abstammung erkannt werden soll. Die Genealogie als Wissenschaft kann nur von denjenigen Lebewesen gedacht werden, die die Vorstellung von Eltern und Kindern in der Besonderheit der Fälle zu erhalten gewußt haben. Sie setzt voraus, daß das Individuum in seiner Abstammung von Individuen erkannt worden ist und begnügt sich nicht mit einer Erkenntnis des Zusammenhangs und der Entwicklung von Arten überhaupt.

Im Gegensatze zu dem Gattungsbegriff und seiner Evolution steht die Genealogie auf dem Individualbegriff und alle von ihr zu beobachtende Entwicklung kann nur im collectiven Sinne verstanden werden. Sie hat es nicht mit dem Menschen überhaupt, sondern mit den geschichtlich handelnden, durch Zeugungen fortgepflanzten Personen zu thun, die sich des Zusammenhanges von Eltern und Kindern bewußt geworden und zur Erkenntnis einer Reihe zeitlich entwickelter Thatsachen gekommen sind, welche durch die Geburt und den Tod jedes einzelnen Individuums deutlich erkennbar begrenzt sind. In dieser Abfolge von Ereignissen bilden sich die Erinnerungen des geschichtlichen Menschen als Wirkungen von Lebensaltern oder Generationen, und das sich erhaltende und stets erneuernde Bewußtsein von Abstammungsreihen, die Erkenntnis immer wiederholter und neu geborener Generationen von Vätern, Söhnen und Enkeln ist hinwieder das Kennzeichen von gewissen Menschenarten, die man zum Unterschiede von allen andern Lebewesen den Geschichtsmenschen nennen darf. Wo immer der Naturforscher in Rücksicht auf die Eigenschaften der gesammten Thierwelt das unterscheidende in den Arten aufsuchen und feststellen mag,

unter allen Umständen wird er an eine Grenze gelangen, wo das genealogische Bewußtsein unter den Menschenarten zuerst auftritt und die Erkenntnis der Geschlechtsreihen im Gegensatze zur Thierwelt in lebendiger Vorstellung forterbt. Kann er in den natürlichen Vorgängen der Fortpflanzung zwischen den geschlechtlichen Zeugungen keinen wesentlichen Unterschied bemerken, so tritt in dem Bewußtwerden des genealogischen Begriffs ein Individuum hervor, dessen Wirkungen mit denen keiner andern Art von Lebewesen vergleichbar sind. In diesem Sinne erscheint das Auftreten des genealogischen Bewußtseins unter den Menschen nicht bloß als ein Hilfsmittel, welches die geschichtliche Erinnerung begleitet oder erleichtert, sondern vielmehr als die Ursprungsquelle alles geschichtlichen Lebens und Denkens.

Es ist daher ganz richtig, wenn schon der alte Gatterer, der sich rühmen durfte, der erste gewesen zu sein, welcher ein systematisches Buch über die Genealogie geschrieben, sagte: „Genealogie gab es eher unter den Menschen als Geschichte." Und mit gleichem Rechte hob er es als besonders merkwürdig und bezeichnend hervor, daß man, sobald der Gedanke von Genealogie in der Menschenseele erwacht war, sofort darauf verfiel, Stammtafeln der Götter zu machen, bevor man noch Stammtafeln der Menschen besaß. Selbst die Weltschöpfung, die man personifizirte, konnte nur genealogisch gedacht sein; in der That eine frühzeitige Ahnung der Völker davon, daß hier etwas notwendiges und gesetzliches zu Grunde liege, welches keinen anderen historischen Vorstellungen und Erinnerungen in gleichem Maße zuzukommen schien. Denn was man auch von Menschen und ihren Erlebnissen und Handlungen sonst wissen und erzählen konnte, etwas gleich sicheres, stets wiederkehrendes, durchaus gesetzmäßiges, wie Geburt und Tod, wie die Aufeinanderfolge der Geschlechter, wie Zeugung und Abstammung ist bei Beobachtung aller den Menschen betreffenden und vom Thun der Menschen abhängigen Ereignissen nicht zu erkennen gewesen. Seit den urweltlichen Zeiten des entstandenen menschlichen Bewußtseins drängte sich die genealogische Erkenntnis als ein etwas der Erfahrung auf, das sich als dauerndes im Wechsel der Erscheinungen erweisen mußte. In diesem Sinne gehörte die Genealogie zu

den ältesten Erfahrungen des Menschengeschlechts, denen in der Einfachheit ihrer Sätze der Charakter einer Wissenschaft nicht abzusprechen war, denn was sie feststellte, beruhte auf der allgemeinen und unbedingten Giltigkeit ihrer Erkenntnisse, gleichwie die Wahrheiten des Sternenlaufes und die Beobachtungen an Sonne und Mond. Gleichwie sich die astronomischen Wissenschaften als Erbtheil der ältesten Völker aus der Beobachtung des Weltalls ergeben haben, so entwickelte sich die Genealogie als ein Ergebnis der Betrachtung des menschlichen Daseins. Es bedarf nicht erst des Hinweises auf das Schriftthum, das seit Moses zu Gebote steht.

Die Genealogie ist in diesem ursprünglichsten Sinne mithin die Wissenschaft von der Fortpflanzung des Geschlechts in seinen individuellen Erscheinungen. Sie erhält ihren vollen Inhalt und ihr eigentliches Gepräge durch die Beobachtung eben des in seinen persönlichen Zeugungs- und Abstammungsverhältnissen erkannten Menschen selbst, der in Rücksicht auf seine physischen, geistigen und gesellschaftlichen Eigenschaften einer Reihe von Veränderungen unterliegt, deren Erkenntnis im einzelnen zwar zu den Aufgaben anderer selbständiger Wissenszweige gehört, an deren Grenzen jedoch die Genealogie diejenigen Ursachen und Wirkungen untersucht, welche sich auf Zeugung und Abstammung des Individuums in seiner Besonderheit beziehen.

Stellung der Genealogie in den Wissenschaften überhaupt.

Eine sehr verschiedene Bedeutung gewinnt die Genealogie durch ihre Beziehungen zu der Gesammtheit der Wissenszweige. Auf sich selbst gestellt und in sich beruhend erscheint die Genealogie nur da, wo sie in der Darstellung lediglich die Thatsachen individueller Zeugungs- und Abstammungsverhältnisse berücksichtigt. Wendet sie sich dagegen zur Betrachtung der Natur und des Wesens der Erzeugten, so tritt sie in vielfache Beziehungen zu einer Reihe von Wissenschaften, deren Untersuchungen sich nur zum Theile mit den Aufgaben der Genealogie decken werden, denen sie jedoch

überall hilfswissenschaftlich zur Seite stehen kann. So läßt sich die Genealogie ihrem Begriff und Wesen nach in zwei Hauptrichtungen gliedern, je nachdem man ihre formale Seite in der Nachweisung thatsächlicher Geschlechtsverhältnisse ins Auge faßt, oder aber stofflich und inhaltlich die Beziehungen untersucht, die sie zu andern Wissensgebieten darbietet.

In ersterer Rücksicht — man mag den Ausdruck formaler Genealogie, wenn er auch nicht sehr bezeichnend ist, der Kürze und Bequemlichkeit wegen nicht misbilligen — handelt es sich um Darstellung von Abstammungsverhältnissen und Verwandtschaften einer gewissen Anzahl persönlich zu bezeichnender Menschen in aufsteigenden und absteigenden Zeugungs- oder Geschlechtsreihen. Bei dieser ein für allemale wichtigsten, grundlegenden Thätigkeit kommt es in der genealogischen Wissenschaft zunächst darauf an, die durch Zeugung und Abstammung bedingten Verhältnisse von bestimmten Personen zu bestimmten Personen richtig zu erkennen und klar nachzuweisen. Man gelangt auf diesem Wege zu einem System von reihenweis fortschreitenden, aufsteigenden oder absteigenden Linien, aus welchen sich der Begriff der Generationen entwickelt. In diesem eigentlichen und besonderen Sinne fällt der Genealogie die Aufgabe zu, die Vielheiten menschlicher Zeugungsakte unter einheitliche Gesichtspunkte des Abstammungsverhältnisses von bestimmten Menschenpaaren zu bringen, welche in ihrer zeitlich begrenzten Wirksamkeit als Urheber von bestimmt bezeichneten, ebenfalls zeitlich begrenzten durch die gleiche Abstammung geschwisterlich vereinigten Personen erkannt sind und in immer neu sich bildenden Reihen zu Stammeltern eines im Zeitenstrom sich fortentwickelnden Geschlechts werden. Die Genealogie beschäftigt sich in elementarer Arbeit zunächst mit dem Generationsbegriff als Ausfluß unmittelbar nachzuweisender Zeugungen und kann zunächst von der Frage absehen, inwiefern auch im weiteren Sinne von Generationen gesprochen werden kann, bei denen aus zeitlich zusammenfallenden Lebenswirksamkeiten gleichsam auf eine Stammvaterschaft idealer Art und auf eine Zusammengehörigkeit von Abstammungsreihen geschlossen werden kann. Im weitesten Sinne des Begriffs fällt die Vorstellung von Generationen aus dem Rahmen gene-

alogischer Nachweisung selbstverständlich heraus, beruht eigentlich auf der Hypothese einer Abstammung von einem Elternpaar und erhält ihre Bedeutung erst in ihrer Anwendung auf anderen Gebieten historischer Erscheinungen.

Indessen sind die Aufgaben, welche der Genealogie schon auf ihrer untersten Stufe in dem Nachweise bloßer Zeugungs- und Abstammungsverhältnisse gestellt sind, schwierig genug zu erfüllen. Denn das Erinnerungsvermögen der Menschen ist in Bezug auf diese ohne Zweifel natürlichsten Vorgänge, auf denen ihr Dasein doch beruht, wenngleich besser als bei den Thieren, doch im ganzen und großen ebenfalls ein außerordentlich geringes und ungewisses. Die sichere Kenntnis von Abstammungsverhältnissen setzt nicht nur einen hohen Grad erlangter ethischer Kultur, sondern auch den ausgedehnten Gebrauch der Schrift voraus. Ohne diese giebt es so wenig eine Genealogie, wie eine Geschichte, diese vielleicht noch eher, als jene. Aber auch das schriftliche Zeugnis ist nur ein, wenn auch unentbehrlicher Nothbehelf in genealogischen Dingen, sobald man denselben in größerem Umfange nachgeht. Das Erinnerungsvermögen in Bezug auf Abstammungsverhältnisse reicht bei den Menschen bis zu den Großeltern und in besonders günstigen Verhältnissen bis zu den Urgroßeltern. Die mündliche Ueberlieferung kann ganz zuverlässige Mittheilungen über einzelne Linien von Vorfahren darbieten, aber für die Erkenntnis von Geschlechtsreihen reicht kein Gedächtnis aus. Und selbst das schriftliche Zeugnis unterliegt einem gewissen Skepticismus in genealogischen Dingen, der trotz selbstverständlicher Anwendung aller jener Mittel und Methoden, die man in den geschichtlichen Wissenschaften überhaupt besitzt, vermöge der eigenthümlichen Natur genealogischer Thatsachen unbesiegbar sein mag. Trotz aller Feinheiten geschichtlicher Untersuchung, trotz aller Fortschritte des historisch-kritischen Geistes unserer Zeit, wird der Genealog immer nur Sätze auszusprechen vermögen, zu deren Annahme die Bereitwilligkeit des Glaubens und Vertrauens gehört. Zu einer exakten Wissenschaft, die sich auf den Standpunkt des experimentellen Beweises befände, kann es die Genealogie nicht bringen, da sie Geheimnisse in sich verbirgt, die keine Kritik enträthseln kann. Der verbreitete Hochmuth des histo-

rischen Calculs kommt sicherlich nie öfters zu Falle, als selbst bei den sorgfältigst erforschten Thatsachen dieses menschlich so unsicheren Gebietes. Ob die genealogische Wissenschaft aus sich selbst heraus zu Methoden vorzudringen vermöchte, nach welchen ihre dunkeln Seiten mehr zu erhellen wären, dies erfordert eine Ueberlegung, die weit schwieriger sein wird, als die handwerksmäßigen Erörterungen über Geburtszeugnisse und Sterberegister.

Indem sich die wissenschaftliche Genealogie diese weit über das Gebiet ihrer formalen Aufgabe hinausschreitende Frage vorlegt, steht sie mitten in den Beziehungen, die sich ihr aus der stofflichen Betrachtung ihrer Gegenstände zu den mannigfaltigsten Zweigen historischer, politischer und naturwissenschaftlicher Disziplinen ergeben werden. So lange sie auf dem Standpunkt der formalen Feststellung der Zeugungs- und Abstammungsverhältnisse stehen bleibt, brauchten sich ihre Ergebnisse wenig von einander zu unterscheiden, sei es, daß sie sich mit menschlichen oder thierischen Individuen beschäftigt; indem sie aber daran geht, die natürlichen und qualitativen Veränderungen derselben mit zu beobachten, erhebt sie sich zu einer Wissenschaft vom Menschen und seiner Geschichte im Besonderen. Auf diesem Wege ersteigt sie den Gipfel ihrer Einsicht in der Erkenntniß der individuellen Unterschiede der sich fortpflanzenden Geschlechter, und betheiligt sich auf dieser Höhe ihrer Forschungen an der Lösung von Fragen, die von den verschiedensten Seiten her wissenschaftlich angestrebt wird. Sie wandelt auf den Grenzlinien des geschichtlichen und naturwissenschaftlichen, wie des staats- und rechtswissenschaftlichen Gebiets. Will man sie als Hilfswissenschaft bezeichnen, so versteht sich dies im weitesten Umfange der Disziplinen des sogenannten Natur- und Geisteslebens. Indem sie sich den mannigfaltigsten Wissenschaftsgebieten anzuschmiegen und zu unterordnen vermag, unterscheidet sie sich jedoch in ihrer Art von allen übrigen zugleich dadurch, daß sie niemals von dem individuellen Charakter ihrer gesammten Betrachtungen abzusehen und abzugehen vermag. Sie beschäftigt sich immer mit dem Einzelnen und gestattet keine Verallgemeinerung nach Art jener Wissenschaften, die durch die Abstraktion zur Erkenntnis gesetzlich festgestellter Thatsachen vordringen. Die Genealogie geht von dem

einzelnen Fall aus und behandelt auch nur den einzelnen Fall. Was allen Fällen gemeinschaftlich ist, ist nichts als ein leeres Schema, eine Form, eine Voraussetzung für Erkenntnis von Gesetzen, welche vielleicht die Geschichte, die Gesellschafts- und Staatswissenschaft, wahrscheinlich die Biologie und Anthropologie, jedenfalls die Physiologie und Psychologie auszudenken und aufzustellen im Stande sein werden.

Genealogie und Geschichte.

Wenn die ältesten geschichtlichen Erinnerungen der meisten Culturvölker genealogischer Natur waren, so erweiterte sich alsbald die Genealogie zur Geschichte der Völker selbst, indem sie in das Knochengerüste ihrer Geschlechtsreihen den gesammten Inhalt des historischen Lebens derselben willig und gleichsam unwillkürlich aufnahm. Das genealogische System trat in Concurrenz mit dem der Chronologie und ergänzte das letztere. Auf dem Standpunkte der Entwickelung astronomischer Beobachtungen vermochte die Annalistik sich auszubilden, die vorherrschend genealogische Betrachtungsweise förderte die epische Erzählung unter wesentlicher Vernachlässigung chronologischer Momente. Die eigentliche Geschichte konnte sich nicht entwickeln ohne gleichwertige Betrachtung und gleiche Bewertung der chronologischen wie der genealogischen Grundlagen des wirklichen Geschehens. Wenn sich nun aber die Geschichte erzählend und berichtend zu immer reinerer Darstellung der Handlungen und Wirkungen erhebt und das gesammte Interesse auf das Gegenständliche der Entwicklung hinleitet, so büßt die Genealogie ebenso wie die Chronologie ihre leitende Stellung mehr und mehr ein und sinkt zur Dienerin, zur Hilfswissenschaft herab. In dieser Form begleitet sie in Zeiten hoher Vervollkommnung den geschichtsforschenden Geist fortgeschrittener Nationen und je mehr die Kunstgebilde historischer Darstellung verfeinert in der Litteratur erscheinen, desto weniger scheint die Stammtafel noch einen in sich ruhenden Werth besitzen zu können. Die Genealogie theilt dann das Schicksal des chronologischen Schemas, der Annalistik, welche

von einer abgezogenen Wissenschaftlichkeit bis zur Verwirrung des thatsächlichen vernachlässigt werden konnte.

Indessen vermag doch alle Geschichtsbaukunst, sei sie auch noch so sehr auf die rein sachlichen Fragen und Gesichtspunkte gerichtet, auch noch so sehr den politischen, litterarischen, culturellen und sozialen Entwicklungen zugewandt, die genealogische Grundlage und mit dieser das genealogische Interesse nicht ganz zu verdrängen. Still und in sich gekehrt behauptet die Geschlechtskunde zunächst im engen Kreise von Familienerinnerungen und da es die Familie ist, die sich als solche im Gange des Geschichtslebens mächtiger und mächtiger zu regen versteht, als solche in der Gemeinde, im Volke, im Staate allgemach entscheidend aufzutreten vermag, so drängt sie sich der Geschichtswissenschaft wieder mit ihrer genealogischen Grundlage bedeutend auf und nötigt den Erzähler von Heldenthaten und Geistesschlachten, ebenso wie den Erklärer von Staatseinrichtungen, Verfassungen und Kunstwerken sich wieder in den Dienst der Genealogie zu stellen und ein gutes Stück von Weisheit und Kraft aus dem Mark und den Thaten von Stammvätern und Vorfahren herzuleiten, die wieder nur aus der Ahnentafel erkannt werden können.

Das Verhältnis, in welches die Genealogie zur Geschichte sich stellt, ist äußerlich genommen leicht verständlich und in hilfswissenschaftlichem Sinne im allgemeinen nicht unbeachtet geblieben; aber indem sich die genealogischen Fragen im Hinblicke auf das, was der Sohn vom Vater, die absteigenden Geschlechter von den Vorfahren überkommen haben, mächtig in den Aufbau geschichtlicher Ursachen und Wirkungen hineinschieben, befindet sich die Forschung auf einem Gebiete, welches zu größerer Erhellung aufzufordern scheint. Daß alles menschliche Wollen und Thun aus Quellen fließt, die in einem genealogisch zu erforschenden Boden liegen, kann wol an keiner Stelle von dem Geschichtsforscher verkannt werden, wenn auch eine Erkenntnis einzelner Umstände in dieser Beziehung schwierig, zuweilen unmöglich sein mag. Aber die Geschichte darf von der Genealogie Aufklärungen erwarten, die vielleicht noch mehr nach dem zu beurtheilen sind, was sich als Aufgabe darstellt, als was darin bereits geleistet worden sein mag.

Die mannigfaltigsten Erscheinungen des geschichtlichen Verlaufs der Dinge im Staat und in der Gesellschaft, wie in der Litteratur und Kunst sind Wirkungen nicht nur von einer Person und nicht nur von einer Reihe gleichzeitig lebender Menschen, sondern auch Ergebnisse der Thätigkeit einer Anzahl hintereinander auftretender Generationen, die sich, weil Väter, Söhne und Enkel in einem geistigen wie körperlichen Zusammenhange stehen, nur als Produkte genealogisch wirkender Kräfte erfassen lassen. Der klare Begriff des geschichtlichen Werdens ergibt sich aus dem, was durch die sich fortpflanzenden und erneuernden Geschlechtsreihen hervorgebracht worden ist, was von den einen erworben und erlangt, von den andern übernommen und an's Ende geführt worden ist. Keine geschichtliche Betrachtung kann von dem Zusammenwirken der in Familie, Stamm und Volk verbundenen und in gewissen genealogisch festzustellenden Verbindungen thätigen Persönlichkeiten absehen; alle Geschichte ist Familien-, Stamm- oder Volksgeschichte und kann als solche den Begriff der Generation nicht entbehren. Der Familienstammbaum theilt sich nach der Abfolge von Eltern und Kindern und verzweigt sich nach den von den Geschwistern ausgehenden Linien und der Stammbaum des Volkes schreitet in Generationen fort, welche als ein ideales Schema für die Gesammtheit der in Familien, Stämmen und Völkern vereinigten Menschen gedacht werden, aus welchen jedoch die Genealogie nur einzelne durch Persönlichkeit ausgezeichnete Bestandtheile darstellend herausgreift. Je bestimmter sich aber der einzelne Stammbaum als Typus der historisch wirksamen Generationen erfassen läßt, desto sicherer wird er dem Historiker als Grundlage für seine Beobachtung der Entwicklung gelten dürfen. Der geschichtliche Prozeß schreitet generationsweise fort und findet sein zeitliches Maß in den genealogisch erkennbaren Geschlechtsreihen bestimmter Personen und namentlich festzustellender Abstammungen. So mannigfaltig auch der Begriff der Generation von den verschiedensten Wissenschaften, bald von der Statistik und Bevölkerungslehre, bald von der Philosophie der Geschichte, bald von der Zoologie und Anthropologie gefaßt werden wollte, eine sichere Grundlage erhält derselbe nur durch die Genealogie, denn er bedeutet nichts anderes als das durch den

Stammbaum persönlich ausgefüllte Schema der menschlichen Zeugungen und Fortpflanzungen. In dieser abgezogenen den realen Zusammenhängen der einzelnen Familien entnommenen Bedeutung bietet der Begriff der Generation dem Geschichtsforscher den sicheren Wegweiser, welchen der alte Weltweise schon mit dem Satze bezeichnete: Der Mensch ist das Maß aller Dinge.

Indessen ist die Beziehung der Genealogie zur Geschichte keineswegs durch die Erklärung dessen, was man die Generationslehre nennen darf, erschöpft. Und obwol Ranke der Idee einer generationsweisen Entwicklung die grundlegende Stellung gesichert hat, so bezeichnet dieses Ziel genealogischer Studien doch mehr die Aufgaben geschichtlicher Zukunftswissenschaft, als die gewohnten Beziehungen des wissenschaftlichen Betriebes. Dagegen ist die Genealogie in ihrer Bedeutung für die politische Geschichte zu allen Zeiten im wesentlichen richtig erkannt worden. Der Zusammenhang genealogischer und politischer Dinge ist dem Erzähler von Weltbegebenheiten klar gewesen, so lange es Volkshäupter und Herrschergeschlechter gegeben hat, und so lange ständische Gliederungen von was immer für einer Art, führende Persönlichkeiten unterscheidbar machten. Die Staatengeschichte kann so wenig von der Kenntnis ihrer genealogischen Voraussetzungen losgelöst werden, wie die Geographie von der Landkarte. Es giebt eine Behandlungsweise des genealogischen Stoffes, die mit der politischen Geschichte vollständig zusammenfällt und es gibt staatsgeschichtliche Vorgänge, die überhaupt nichts als genealogische Fragen sind. Die Geschichtsforschung und Geschichtserzählung aller Völker läßt einen nicht seltenen Wechsel in der Wertschätzung der genealogischen Verhältnisse wahrnehmen, die Staatsformen und Verfassungseinrichtungen, die sich dem Geschichtsforscher darbieten, nehmen einen im Gegenstand begründeten Einfluß auf die genealogische Behandlung der Geschichte selbst; die Betrachtung monarchischer und aristokratischer Entwickelungen nöthigt in bestimmterer Weise zur Berücksichtigung des genealogischen Momentes, als die Darstellung republikanischer und demokratischer Einrichtungen. Aber seit man erfahren, daß auch die römische Republik ihren genealogischen Grundzug behalten und ihre Geschlechtergeschichte zum Verständ-

nis der Staatsverhältnisse unerläßlich war und seit man weiß, daß das große Parteiwesen Englands auf vorherrschend genealogischen Grundlagen ruhte, würde es als eine Thorheit betrachtet werden müssen, diesen freiesten Völkerentwicklungen ohne die Leuchte der Genealogie nahen zu wollen.

Die Geschichte der Staaten der neueren Zeit ist in Absicht auf ihre geographische Existenz und in Betreff aller Dinge, die unter den Gesichtspunkt internationaler Verhältnisse fallen, überhaupt genealogischer Natur und da man von Geschichte im höchsten und eigentlichsten Sinne doch eben nur bei jenen Culturvölkern zu sprechen pflegt, die sich in den neueren Zeiten bethätigt haben, so versteht sich von selbst, daß thatsächlich alle moderne Geschichtsdarstellung sich im Geiste der Autoren theils bewußt, theils unbewußt auf dem Schema, wie auf dem persönlichen Aufbau der Stammbäume emporheben konnte; es ist immer nur eine methodische Frage für den Historiker, ob er die natürliche Grundlage des menschlichen Daseins und mithin auch alles menschlichen Thuns, das genealogische Gerüst der Familien und der Gesellschaft ganz oder nur theilweise aufgedeckt dem Hörer oder Leser seiner Erzählungen vorführen will. Im Bestreben, den von der Geschichte zu meldenden Thatsachen eine möglichst objektive Giltigkeit zuzuerkennen, ist der genealogische Bestand des geschichtlichen Stoffes gerade durch die vollkommeneren Beiträge der Historiographie immer mehr zurückgedrängt worden. Den künstlerischen Aufgaben geschichtlicher Darstellungen sagte die zum Theil eintönige Betrachtung von Zeugungs- und Abstammungsverhältnissen oft weniger zu, als die gleichsam innerlich begründete Verknüpfung der Ereignisse der Weltgeschichte selbst. Und wiewol es stets ein Beweis ganz besonderen Talents war, wenn Geschichtschreiber in weiser Oekonomie ihrer Mittheilungen das persönlich genealogische in sichere Verbindung mit dem objektiv thatsächlichen zu setzen verstanden haben, so kann man doch nicht verkennen, daß der Gang der historiographischen Entwicklung der genealogischen Erkenntnis im letzten Jahrhundert weniger günstig war, obgleich doch auf der einen Seite die genealogische Forschung bei gänzlicher Abseitsstellung in Betreff einzelner Familienbesonderheiten große Fortschritte aufzu-

weisen und andererseits die Geschichtsforschung in Betreff alles thatsächlichen der Begebenheiten und in der Erkenntnis des Zuständlichen einen ungeheuren Aufschwung genommen hat. Die starke und mächtige Verknüpfung zwischen den genealogischen und staatsgeschichtlichen Momenten ist dagegen zurückgetreten und in einige Vergessenheit gerathen. Als der bedeutendste Schöpfer und Lehrer einer genealogisch begründeten Staatsgeschichte stand vor fast zweihundert Jahren Johann Hübner in Hamburg auf, einer der größten und gewaltigsten Geschichtsdenker im historiographischen Salon der Zurückgewiesenen und Vergessenen. Er hat nicht nur die umfassendsten Grundlagen für die Genealogie im speciellen geschaffen, sondern auch den rechten Weg für eindringendes Verständis und Studium der politischen und Rechtsgeschichte gewiesen. In Folge seiner vortrefflichen Methoden besaß das 18. Jahrhundert eine sehr sichere staatsgeschichtliche Thatsachenkenntnis ohne jede Phraseologie und aufdringliche Hervorkehrung der idealen Beziehungen. Wiewol nun zuweilen hierin eine, große Geister, wie Voltaire oder Friedrich den Großen beleidigende Steifheit der Auffassung erreicht worden sein mag, so kann man doch sagen, daß besonders der praktischen Staatskunst diese sichere genealogische Geschichtskenntnis zu Gute kam und die große Zahl eminenter diplomatischer Talente des 18. Jahrhunderts ohne Frage mit dem trefflichen auf der Genealogie beruhenden Geschichtsunterricht zusammenhing. Die Göttinger historische Schule und besonders Pütter war sich dieses Zusammenhangs und dieses Erfolgs des genealogisch-staatswissenschaftlich-geschichtlichen Lehrvortrags dann auch vollkommen bewußt. Derselbe beruhte eigentlich auf dem von Johann Hübner begründeten System genealogischer Erklärung der Staatsgeschichte, welches derselbe in dem Werke: „Kurtze Fragen aus der Genealogie nebst denen darzu gehörigen Tabellen zur Erläuterung der politischen Historie" darlegte. Gatterer und Pütter schlossen sich in ihren Vorlesungen noch ganz genau diesem System an und des letzteren Tabulae genealogicae ad illustrandam historiam imperii blieben lange Zeit das unentbehrlichste und benützteste Hilfsmitel historischen Unterrichts. Wenn seit Schlosser und Johannes Müller dieselbe Methode wenigstens in der Litteratur

der Lehrbücher zurückzutreten schien, so möchte man der Vermutung Raum geben können, daß diese Männer den Gebrauch der Stammtafel vermöge des von ihnen noch genossenen Unterrichts als etwas so selbstverständliches betrachteten, daß sie sich auf die älteren Werke ausreichend stützen zu können meinten. Leider hielt aber das genealogische Studium selbst im weiteren Verfolg der historiographischen Entwicklung nicht gleichen Schritt. Einzelne Darsteller der Weltgeschichte, wie Damberger, waren noch von der Nothwendigkeit der genealogischen Tafeln überzeugt und ein ebenso gelehrter wie ausgezeichneter Forscher, wie J. Richter machte sogar noch den gewagten Versuch, durch ein genealogisches Werk von hervorragendster Bedeutung zur römischen Geschichte die der Genealogie besonders abgeneigten Philologen für das ältere System zu gewinnen, aber er scheiterte bereits an der Gleichgiltigkeit der neuen Gelehrten für diese Dinge und fast ist es dahin gekommen, daß das Bewußtsein des Zusammenhangs von Genealogie und geschichtlicher Entwicklung in der großen Menge der historischen Litteratur verloren ging. Das von Oncken herausgegebene Werk der Weltgeschichte lieferte endlich den Beweis, daß in einer gewaltigen Zahl von Bänden eine Reihe von Gelehrten sich vereinigen konnte, die mannigfaltigsten künstlerischen Hilfsmittel herbeizuziehen, um das Verständnis geschichtlicher Dinge zu erleichtern, aber nicht eine einzige Stammtafel beizufügen für nötig fand! Auch haben die zahlreichen Akademieen und gelehrten Gesellschaften, die in den letzten fünfzig Jahren unendliche Summen für zum Theil recht unbedeutende Publicationen ausgegeben haben, nicht ein einziges Werk genealogischen Inhalts und Characters zu Tage gefördert oder unterstützt, obwohl doch die großen Leistungen der älteren Zeit zu Fortsetzungen aufgefordert hätten, die sicher nur durch die Thätigkeit von gelehrten Körperschaften zu Stande kommen konnten. Der Verfasser des vorliegenden Werkes hat seit längerer Zeit in Schrift und Wort für die Notwendigkeit der Wiederaufnahme genealogischer Studien und Arbeiten zum Zwecke der Herbeiführung entsprechenderer geschichtlicher Kenntnisse gestritten, hat aber fast nur Widerspruch von Seiten der historischen Gelehrsamkeit und insbesondere von den ihm meist feindseligen, tonangebenden, die

öffentlichen und privaten Mittel der verschiedensten Gesellschaften verwaltenden Leitern historischer Unternehmungen erfahren. Die genealogisch-historische Forschung sieht aber auf eine große Vergangenheit zurück und wird als wichtiges Gebiet historischer Forschung im zwanzigsten Jahrhundert ohne Zweifel wieder auferstehen.

Genealogie, Staatswissenschaft, Gesellschaftslehre, öffentliches und privates Recht.

Der große Staatsrechts- und Geschichtslehrer Johann Stephan Pütter, dessen Lehr- und Handbücher bis auf unsere Tage unübertroffen geblieben sind und dessen Methode unerschüttert feststeht, wie der Polarstern, hat schon vor mehr als hundert Jahren jedem seiner Schüler die ebenso einfache als zuverlässige Wahrheit eingeschärft, daß sich in Staatssachen und Rechtsverhältnissen seit die Menschen Eigenthumsbegriffe mit Erbschaftsbegriffen verbunden hätten, ohne genealogische Grundlage keinerlei Wissenschaft und keinerlei Rechtssystem entwickeln konnte. In seinem schon erwähnten Werke zur Erläuterung der Rechtsgeschichte weist er besonders darauf hin, daß das öffentliche Recht überhaupt und das besonders in Deutschland ausgebildete Fürstenrecht ohne Einsicht und Studium der Genealogie nicht verstanden werden können. Aber auch das von den Römern ausgebildete Privatrecht nötigte zu der genauesten Erwägung genealogischer Fragen und brachte eine genealogische Systematik hervor, die ihrerseits wiederum auf die Entwicklung der Genealogie als Wissenschaft zurückwirkte. Den Erbschaftsfragen des Privatrechts steht die Erbfolgefrage des öffentlichen Rechts zur Seite und die juristische Entscheidung des Streitfalles setzt den Nachweis und die Sicherstellung genealogischer Thatsachen im Privatrecht wie im öffentlichen voraus. Die Vernachlässigung der genealogischen Studien schien im Beginn des Jahrhunderts mit den Einflüssen der französischen Revolutionsideen auf die Rechts- und Staatsentwicklung im Zusammenhange zu stehen. Eine gewisse Theilnahmslosigkeit für Fragen des Fürstenrechts und in Folge dessen eine geringe Kenntnis der Erbfolgefragen zeigte sich sowohl in den Staatsange-

legenheiten, wie auch in der geschichtlichen Behandlung vergangener Erbfolgefragen. Aber der eherne Bestand gewisser unveräußerlicher Rechte wurde dadurch nicht berührt und das zu Ende gehende Jahrhundert läßt genealogische Streitfragen zur Entscheidung kommen, von denen mancher Politiker geglaubt hat, daß sie nicht leicht mehr eine praktische Bedeutung haben könnten. Die Vorstellung, daß die Genealogie nur rückwärts gekehrt für vergangene Jahrhunderte eine Hilfswissenschaft bilden werde, zeigt sich als ein Irrthum der sozialdemokratischen Lehre, die sich von den natürlichen Grundlagen des menschlichen Daseins, wie der Gesellschaft emancipiren zu können meint. Das genealogische Bewußtsein der Gesellschaft ist vielmehr durch die Erkenntnis natürlicher Vorgänge und durch den steigend naturwissenschaftlichen Geist der Zeit trotz aller entgegengesetzten Theorien lebhafter erwacht, als jemals seit den Zeiten der französischen Revolution. Die Auffassung der Gesellschaftszustände zieht heute ihre Nahrung weniger aus der Hochachtung vor den ständisch gegliederten Classen, welche in der Genealogie zum Ausdruck kommen, als vielmehr aus der Erkenntnis der natürlichen Beschaffenheit und den genealogisch entwickelten Eigenschaften der Geschlechter. Unter diesem Banner kämpft die wissenschaftliche Genealogie heute gegen die sozialen Lehren, wie ehemals die Aristokratie gegen die Demokratie. Das was gleichwertig geblieben ist, ist die Vorstellung von der Wichtigkeit der genealogischen Verhältnisse für den Aufbau und Bestand der Gesellschaft; die genealogischen Verhältnisse sind nur ehedem mehr in ihrem mehr äußerlichen politischen und ständischen Charakter und heute mehr von ihrer biologisch-physiologischen Seite gewürdigt worden. Der genealogisch zu erkennende Grundcharakter aller Gesellschaftslehre — die genealogische Wissenschaft in ihrem Wesen bleibt unberührt von allen zeitlichen Wandlungen dessen, was die Geschlechter als solche jeweils für das wertvollere und wichtigere gesellschaftliche Moment erachtet haben. Kein Mensch kann aus seinen Zeugungs- und Abstammungsreihen herausspringen, mag er sich diese oder jene soziale Theorie zurechtmachen. Auf den Verhältnissen seiner Vorfahren und Nachkommenschaft beruht die Stellung, die er in der Gesellschaft einnimmt, er kann sich körperlich und geistig noch viel weniger als

ständisch und politisch davon befreien. Wenn er sich als gesellschaftliches Wesen betrachtet, so sitzen ihm Vorfahren und Nachkommen (d. h. seine Genealogie) wie die Kobolde auf dem Nacken, sie begleiten ihn wie den Bauer, der sein Haus verbrannt hat in der Meinung sich von ihnen befreien zu können.

In geschichtlicher Zeit spielten die durch die politische Standschaft bedingten Gesellschaftsverhältnisse die Hauptrolle und stellten der wissenschaftlichen Genealogie eine Reihe der vornehmsten Aufgaben. Eine ständisch gegliederte Gesellschaft war ohne scharfes genealogisches Bewußtsein nicht denkbar und die Wissenschaft trat ganz in den Dienst der praktischen Interessen; bald in gutem und bald in schlechtem Sinne wurden genealogische Forschungen angestellt und je mehr und sicherer die Abstammung zum Maße aller gesellschaftlichen und politischen Rechte gemacht worden ist, desto entscheidender waren die Ergebnisse des genealogischen Beweises. Kenntnis der Vorfahren, Wissenschaft von der Reihenfolge und Verzweigung der Geschlechter beherrschte vollkommen das gesellschaftliche und politische Leben. Erinnerungen und Nachweise über Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, waren in den meisten und wichtigsten Momenten des Lebens nötig; sie wurden bei der Geburt eines Menschen sorgfältig in Betracht gezogen, sie wurden bei dem Eintritt in ein Standesverhältnis berechnet, sie entschieden über die Satisfaktionsfähigkeit, sie gaben den Ausschlag bei der Eheschließung und bestimmten die Stellung des Mannes wie der Frau nach individueller Bewertung. Die Genealogie repräsentirte in gewissen Zeiten, wenn sie auch nicht die bedeutendste Wissenschaft war, doch das vornehmste Wissen, welches zu vielen Dingen befähigte, die dem Stammbaumlosen verschlossen waren. Und nicht erst in der französischen Revolution haben die unteren Stände den Kampf gegen das genealogische Bewußtsein in der Gesellschaft begonnen. Dem heutigen communistisch gerichteten Classenhaß steht der Bauernkrieg gegen die Ahnentafel und den Stammbaum als durchgreifende Analogie zur Seite. „Als Adam grub und Eva spann, wo war denn da der Edelmann" sangen die englischen Landarbeiter im vierzehnten Jahrhundert. Aber sie wußten nicht, daß sie sich gegen einen Begriff erhoben, der zwar in seiner zeitlichen Erscheinung in der menschlichen Ge-

sellschaft zur Handhabe des politischen Vorrechts wurde, aber in seinem Wesen und seiner eigentlichen Grundlage eine naturgesetzliche Erkenntnis bedeutet, welcher jedermann unterworfen ist. Der Unterschied zwischen den einen und den andern liegt nicht darin, daß der eine einen Besitz hat, der dem andern mangelt, sondern nur darin, daß der eine eine individuelle Erinnerung und Kenntnis verwertet, welche dem andern abhanden gekommen ist. Das Wesen der Genealogie zeigte sich auch auf dem Standpunkt ihrer praktischen Verwertung darin, daß sie lediglich als individualisirte Wissenschaft Nutzen bringen konnte und daß dem Bauern des vierzehnten Jahrhunderts kein Vortheil daraus entsprang, daß er im allgemeinen voraussetzte, alle Menschen stammten gleichermaßen von Adam und Eva ab.

Das individualisirte genealogische Bewußtsein wurde in früheren Zeiten Adel genannt, aber mehr und mehr ist eine Trennung dieser Begriffe vor sich gegangen. Es giebt Adel ohne Stammbaum und Stammbäume ohne Adel. Die Kenntnis der Geschlechterabfolge in Rücksicht auf die persönliche Qualität eines Individuums übt aber ihre Wirkung völlig unabhängig von der Frage, ob in der politisch organisirten Gesellschaft durch dieselbe Stellung, Standschaft, Bevorrechtung, materieller Vortheil erworben worden ist oder nicht. Das ideale Moment des genealogischen Bewußtseins hat eine viel höhere, allgemeinere Bedeutung als das politische. Man kann vielmehr sagen dieses ist jenem untergeordnet, so gut wie das gesammte Dasein des Menschen ein Produkt von Zeugungen bestimmter vorhergegangener Geschlechter war. In der Erkenntnis und in dem Nachweis der individuellen Qualitäten liegt das Geheimnis der genealogischen Wissenschaft. Auch dem Adligen, der seine Ebenbürtigkeit nachzuweisen hatte, konnte es nichts nützen, so und so viele Namen als Vorfahren und Erzeuger zu beschwören, sondern durch die nachgewiesenen Eigenschaften derselben erlangte er erst die durch seine Abstammung ermöglichten gesellschaftlichen Vortheile. Auch das die Standschaft bewirkende genealogische Bewußtsein kann des idealen Moments nicht entbehren, welches bald eine ausgedehntere, bald eine einseitigere Bedeutung haben mochte, stets aber darauf beruhte, daß eine Reihe von Personen durch den Besitz gewisser

vortheilhafter und die Abwesenheit gewisser nachtheiliger Eigenschaften bekannt und ausgezeichnet gewesen ist. Hierin lag zu allen Zeiten der fruchtbare Kern jedes aristokratischen Prinzips in der Gesellschaft und es ist klar, daß man auf derselben genealogischen Basis jede Art von Aristokratie begründet denken kann: geistige und militärische, priesterliche und handwerkszünftige, landwirtschaftliche und grundbesitzende und in manchen Zeiten und Städten gab es eine Hausbesitzer- und Bierschanksaristokratie. Was die zu erlangenden Eigenschaften allgemeiner Bildung betrifft, so giebt es keine irgendwie erkannte oder erkennbare genealogische Regel, die so einfach wäre, wie die Bestimmungen mancher vormaliger geistlicher Körperschaften über die Bedingungen für eine Domherrnstelle, aber es gibt niemand, der nicht die stille Voraussetzung macht, daß auch in den geistigen Productionen der menschlichen Gesellschaft genealogische Gesetze walten, und daß dem Dichter und dem Gelehrten und Künstler Abstammungsverhältnisse zu gute kommen.

Genealogie und Statistik.

Daß die Genealogie Beziehungen zu der Statistik gewinnen könne, ist erst in neuester Zeit klarer erkannt worden, und es ist das Verdienst des geistvollen Freiherrn du Prel, auf den Zusammenhang einer ganzen Reihe von merkwürdigen Problemen der Bevölkerungsstatistik mit Fragen, die sich nur aus der Genealogie beantworten lassen werden, zuerst in überzeugender Weise hingewiesen zu haben. In allgemeinerer Entwicklung wurden die Veränderungen in den Bevölkerungsverhältnissen schon früher in einem interessanten Buche von Hansen in Neuburg untersucht und erörtert, wobei sich gezeigt hat, daß in den Abstufungen der Bevölkerung ein Wechsel vor sich geht, der auf das innigste mit genealogisch zu erklärenden Thatsachen zusammenhängt. Statistische Erhebungen, welche Hansen mit größter Sorgfalt im städtischen Gemeinwesen angestellt hat, führten zu dem Ergebnis, daß bei der Annahme von drei Stufen der Bevölkerung eine stetige Ergänzung der oberen Stufen aus den unteren stattfindet und notwendigerweise vor sich

gehen mußte, wenn diese nicht im Laufe einer gewissen Zeit verloren gehen sollten. Die ganze städtische Bevölkerung zeigt sich als ein Produkt neuerer Zeiten, da der Familienwechsel hier unendlich rasch vor sich geht und der sogenannte Mittelstand lediglich durch Heiraten aus den unteren Ständen sich zu behaupten vermag. Es handelt sich also hierbei um den Nachweis von Geschlechtsveränderungen und um die Erscheinung, daß der Familienbestand der städtischen Bevölkerungen lediglich auf eine gewisse Zahl von Generationen beschränkt ist. Soll nun diese aus Namenverzeichnissen der Bürgerschaften eines Orts zu erschließende und von Hansen erschlossene Thatsache im einzelnen sichergestellt werden, so ist es klar, daß es sich um eine genealogisch durchzuführende Arbeit handelt und du Prel hat mit dem ihm eigenthümlichen Scharfblick auch sofort erkannt, daß man zur völligen Klarstellung der Abwandlungen in den Bevölkerungsverhältnissen durchaus zu dem Studium der Stammbäume wird greifen müssen; ja der gelehrte und energisch thätige Mann hat nicht versäumt, sich sofort an die Untersuchung solcher genealogischer Verhältnisse zu machen, zu denen ihm zahlreiche Ahnenproben ein treffliches Material gaben. Man darf behaupten, daß sich durch diese Betrachtungen ein ganzer Zweig genealogischer Thätigkeit eröffnet hat und es ist zu hoffen, daß eine große Zahl einsichtsvoller Arbeiter auf dem Gebiete der rasch und erstaunlich emporgekommenen statistischen Wissenschaften mehr und mehr zu genealogischen Untersuchungsmethoden fortschreiten werden. Alsbald wird sich auch auf diesem Felde die Erkenntnis aufdrängen, daß die genealogischen Ueberlieferungen viel zahlreicher und inhaltsreicher sind, als man vielfach anzunehmen geneigt schien, und daß der sich auch den Statistiker hier massenhaft darbietende Stoff so gut wie garnicht benutzt zu werden pflegt.

Gewisse, der Genealogie verwandte und auf ihren Erfahrungen beruhende Fragen sind ohnehin schon von der Statistik mehr oder weniger zum Gegenstande eigener Untersuchungen gemacht worden. So sollte neuerdings durch Gelehrte dieses Wissenszweiges der von Rümelin geistvoll, aber wol zu allgemein erörterte Begriff der Generationen auf dem Wege familiärer Einzelforschung zu sicherer Feststellung gebracht werden. Vielleicht wäre ein sorgfältiges

Studium der nach tausenden zählenden ohnehin vorhandenen Stammbäume aus allen Jahrhunderten ein noch einfacheres Mittel gewesen, zum Ziele zu gelangen. Denn die Generation im Sinne der Bevölkerungsstatistik wird immer nur eine abstrakte Vorstellung und ein formaler Begriff bleiben können, der erst durch die Beobachtung der wirklichen Zeugungsresultate einer Reihe von aufeinanderfolgenden Abstammungen zeitliche Grenzen und eigentlichen Inhalt erlangen kann (s. oben). Will also die Statistik den Begriff der Generation ihrerseits nicht entbehren, so ist sie auch in Folge dieses Zusammenhanges ihrer Aufgabe zur Verwendung genealogischer Ueberlieferungen gezwungen und dürfte sich auf eine ausgebreitete Mitwirkung bei den genealogischen Studien in der Zukunft hingewiesen sehen. Sobald sie sich auf die Erforschung nicht bloß der gegenwärtigen, sondern auch der vergangenen Zustände in ihrer Folgewirkung auf die jeweils nachkommenden Zeiten verlegt, sobald sie mit andern Worten historisch und zeitenvergleichend vorgeht, so kann sie, wie alle Geschichte überdies nicht den genealogischen Standpunkt entbehren, sowenig die Topfkunst von den Töpfern und die Malerei von den Malern abzusehen vermag. Das genealogische Problem ist in Wahrheit auch von der Statistik heute bald von dieser, bald von jener Seite angeschnitten worden, wenn dabei nicht immer systematisch genug verfahren zu werden pflegt, so liegt ohne Zweifel eine Ursache davon darin, daß die genealogische Wissenschaft selbst nicht in sich gefestigt und nicht genug wissenschaftlich erkannt und nutzbar gemacht ist.

Indessen giebt der in der statistischen Wissenschaft hervortretende stark historische Gesichtspunkt die Zuversicht einer bedeutenden Unterstützung, die den genealogischen Studien von dieser Seite wird zutheil werden müssen, weil alles, was über Bevölkerungsverhältnisse früherer Zeiten gedacht werden kann, lediglich auf dem Wege der Ahnentafel und der Ahnenprobleme zu erschließen ist und diejenigen, die sich auf diesem Gebiete nicht deutlicher individualisirter Vorstellungen erfreuen, in die größten Irrthümer verfallen müssen. In dem Fortschreiten und im Rückgang der Bevölkerungszahlen, in dem Auf- und Niedergang von Nationalitäten, in der Ausgleichung von Rassenunterschieden stecken wesentlich genealo-

gische Probleme. Auf welchem Wege man sich der Lösung derselben zu nähern haben wird, ist eine Frage genealogischer Methode. Die Lehre von den Ahnenverlusten behandelt Gegenstände, deren Tragweite in Bezug auf die Entstehung von Nationen und Volksabstammungen noch gar nicht ermessen werden kann. Das genealogische Verfahren ist vermöge seiner Natur und Wesenheit auf das einzelne so sehr hingewiesen, daß man noch kaum gewagt hat, aus der ungeheuren Masse der bekannt gewordenen Abstammungsverhältnisse einzelner Menschen Schlüsse auf die Entwickelungen zu machen, die sich aus dem Zusammensein der Vielen ergeben. Die Abstammung der Familien, der Völker, der Menschheit wird seit Jahrtausenden in ein sagenhaftes und mythologisches Gewand gehüllt, welches auf genealogische Grundlagen gestellt erscheint, ob aber die wissenschaftliche Genealogie den Weg rückwärts beschreitend zur Entdeckung des Ursprungs der Völker gelangen könne, oder nicht, ist eine wol aufzuwerfende Frage, die vorerst kaum noch angeregt worden ist. In allen diesen Punkten steht unsere heutige genealogische Wissenschaft auf einem jungfräulichen Boden, dessen Bearbeitung die ungeahntesten Resultate erwarten läßt.

Genealogie und Naturwissenschaft.

Die modernen Naturwissenschaften haben einen so überwältigenden Einfluß auf die Gedankenwelt gewonnen, daß man berechtigt zu sein glaubt, die meisten Vorstellungen und Ansichten über Sein und Leben auf diese zurückzuführen, wie man die Lösung der sich dabei ergebenden wissenschaftlichen Fragen umgekehrt auch nur von der Naturwissenschaft erwarten zu können meint. Wenn irgendwo von Ahnenforschung, Entwicklungslehre, Vererbung die Rede ist, so wird vorausgesetzt, daß man sich in Gebieten bewege, über welche der Naturforscher ausschließlich zu herrschen im Stande ist. Von gewissen zum Gemeingut gewordenen Begriffen, wie Kampf um das Dasein, wie Vererbung und Anpassung, wird heute in den meisten Wissenschaften Gebrauch gemacht und selbst das Drama und der Roman bemächtigen sich dieser Vorstellungen, um

Charactere zu zeichnen, die ohne dieselben kaum mehr ernsthaft genommen, sondern bloß Bedauern oder Heiterkeit erregen könnten. Indem man sich aber den Theorien anzuschließen scheint, von welchen die Naturwissenschaften hauptsächlich getragen sind, erhalten selbst die entferntesten Beziehungen eine gewisse Weihe, deren man sich selbst da zu bemächtigen sucht, wo vielleicht die betreffenden Voraussetzungen nur Verwirrung stiften können. Betrunkene Leute galten der älteren Schauspielkunst fast nur als Motive der Posse, unter den Gesichtspunkten der modernen Biologie und Vererbungslehre sind sie aber sogar zu tragischen Helden geworden.

Merkwürdigerweise hat sich die Geschichtswissenschaft verhältnismäßig am wenigsten von den Anschauungen der heutigen Naturforschung beeinflussen lassen. Wo man vielmehr gewisse gemeinsame Gesetze oder Betrachtungsarten aufsuchte, wurde eine starke Gegnerschaft aufgerufen. Und obwol die Geschichte nicht ungern und nicht selten mit dem Entwicklungsbegriff arbeitet, wie die moderne Naturforschung von dem Evolutionsprinzip beherrscht zu werden pflegt, so besteht doch vielfach eine gewisse Gegeneinanderstellung zwischen diesen Wissenschaften, die sich beide vorzugsweise für historisch halten. Während alle ältesten Geschichtserzählungen in Phantasieen von Weltschöpfungen schwelgten, ist die Naturforschung ehemals systematisch und beschreibend zu Werke gegangen, und da diese heute sich ganz geschichtlich und evolutionistisch verhält, hat sich jene immer mehr in sich abgeschlossen und abgesperrt und verabschent oft den Umgang mit ihrer jüngeren Schwester. Ja es kann vorkommen, daß die leisesten Anklänge an Fragen der natürlichen Entwicklungslehre den Jüngern Klios Sorgen und Aerger bereiten, weil sie meinen, die altehrwürdige Geschichtsmethode wolle sich erniedrigen, bei den Naturwissenschaften in die Schule zu gehen. Wenn der Verfasser dieses Lehrbuchs einmal von Genealogie und Abstammung sprach, so ist es ihm wol begegnet, daß ihm bedeutet wurde, die Geschichte könne sich nicht gefallen lassen, durch Darwin und Genossen belästigt zu werden. So gänzlich hat man zuweilen vergessen, daß die Idee von der Fortpflanzung der Geschlechter, auf welcher alle

körperliche und geistige wie gesellschaftliche Entwicklung beruht, durchaus als das früheste Eigenthum der Geschichtswissenschaft gelten muß, und daß hierin nicht die Geschichte bei der Naturwissenschaft, sondern jene bei dieser in die Lehre ging. In der That liegt hier ein unzweifelhaft sachlicher Zusammenhang vor, der von der Willkühr, Laune oder dem subjektiven Bedürfnis des Forschers ganz unabhängig ist. Wenn vermöge der Natur der zu erforschenden Sache zwischen der gesunden historischen Betrachtung und den verschiedensten Zweigen der Naturwissenschaft die mannigfaltigsten Beziehungen sich darbieten, so liegt der Grund davon darin, daß das Objekt der Forschung der Mensch ist, der zwar von verschiedenen Seiten betrachtet werden kann, aber in der Einheit seines Wesens immer derselbe ist. Darin also kann unmöglich etwas auffallendes gesucht werden, weder etwas stolzes noch etwas demütigendes, wenn die auf den Menschen bezüglichen Naturwissenschaftszweige sich bei der Lösung ihrer Probleme ganz nahe mit der Geschichte berühren und die Aufgaben bis zu einem gewissen Grade zusammenfallen. Was die Geschichtsforschung sucht, sind Aufklärungen über menschliche Handlungen, die sich auf die gesellschaftlichen und staatlichen Zustände der Gesammtheit beziehen; was die Naturwissenschaft in Bezug auf den Menschen erstrebt, ist die Erkenntnis seiner Herkunft, Entwicklung, Beschaffenheit und Wesenheit selbst. Der geschichtliche Mensch kann aber doch nicht von dem natürlichen Menschen getrennt werden, und es hat noch keinen Historiker gegeben, der vermocht hätte, bei den von ihm erzählten Handlungen von dem Menschen und der menschlichen Natur abzusehen. Kann und will der Geschichtsforscher sich nicht mit abstracten Schemen, sondern mit dem wirklichen Menschen beschäftigen, sind es Persönlichkeiten, und lebende Wesen, die er darzustellen unternimmt, so bleibt ihm allerdings nichts übrig, als eine Strecke seines Weges den Naturforscher neben sich einherschreiten zu sehen, glücklich, wenn er findet, daß er mit ihm Hand in Hand zu gehen vermag.

Die Brücke, auf welcher sich die geschichtliche und Naturforschung begegnen und begegnen müssen, ist die Genealogie. Indem diese die Entwicklungsreihen der menschlichen Zeugungsprodukte ins

Auge faßt, bestrebt sie sich an dem besondern und einzelnen genau das zu erkennen, was der Forscher auf dem Gebiete des animalischen Lebens überhaupt beobachtet. So nahe berühren sich hier die Ziele dieser Wissenschaften, daß es weitmehr darauf ankommen wird, die Gebiete säuberlich auseinanderzuhalten und von einander zu trennen, als sich für ihre Verbindungen zu bemühen, die sich dem Unbefangenen ohnehin nur zu sehr aufdrängen, denn viel Verwirrung und Unheil kann hier durch Verwechslung der Aufgaben entstehen, die einerseits der auf Grund der Genealogie entwickelten Geschichte und andererseits der den geschichtlichen Hergang des natürlichen Werdens beobachtenden Forschung zugewiesen sind. Ein erheblicher Fehler ist es die Grenzen zu verkennen, die diesen verschiedenen Wissenszweigen sachgemäß gesteckt sind. Der Historiker widerstrebt zuweilen vermöge seiner methodischen Vorstellungen der Naturbeobachtung an sich und der Naturforscher scheint nicht selten zu glauben, daß die Geschichte zur Naturwissenschaft gemacht werden müßte, um völlig exakt und gesichert zu sein. Aber es ist durchaus nicht richtig, daß der Historiker nur von dem Naturforscher empfangen kann, man kann im Gegentheil behaupten, dieser hätte sehr vieles von jenem zu erfahren und zu lernen. Gar vieles, was die Naturforschung mit dem Messer und dem Mikroskop zu gewinnen sucht, bietet die historische Ueberlieferung zwar nicht dem Auge aber dem ahnenden Verständnis. Die Genealogie, historisch erforscht, macht Mittheilungen über Entwicklungsverhältnisse, welche sich den Methoden der Naturforschung völlig entziehen. Wenn andererseits die Naturforschung an die Geschichte der Erdrinde herantritt, so bereitet sie dem Historiker seinen Boden vor, sie lehrt die Umstände kennen, unter welchen das Leben der Menschen möglich geworden ist. Vom Uebel ist es jedoch, wenn man die Grenze verschiebt, welche diese Wissenschaften von einander scheidet. In einer früheren Epoche der Historiographie glaubte man die geologischen Vorbedingungen des historischen Daseins so wenig für die Erkenntnis der gesellschaftlichen Entwicklungen entbehren zu können, daß der sogenannte weltgeschichtliche oder universalhistorische Standpunkt die Grenze zwischen den geologischen und historischen Ereignissen und That-

sachen geradezu aufheben zu müssen glaubte. Unsere Universalhistoriker fielen immer wieder in die Aufgaben zurück, die sich Moses und Hesiod gestellt haben und die der Philosoph seit dem vorigen Jahrhundert heranzog, um den in der Menschheit ruhenden Entwicklungsplan zu erkennen und zu enthüllen; aber alle Bemühungen, die Grenze dieser verschiedenen Wissenszweige zu verschieben oder zu beseitigen, haben nur wenig zur Lösung jener Fragen beitragen können, welche in ihrer Besonderheit der einen und der andern Wissenschaft gestellt sind. Ohne Zweifel kann vom Menschen und seiner fortzeugenden Entwicklung nur die Rede sein im Hinblick auf die feste Erdrinde und unter den Veränderungen derselben wird Leben geweckt und begraben bis auf den heutigen Tag. Alle Handlungen fortschreitender Generationen — der gesammte Gesellschaftszustand — ist, wenn der Vergleich gestattet wird, wie der Leibeigene an die Scholle gebunden, aber der hieraus entstandene Willenszwang erscheint als eine in der geschichtlichen Welt ein für allemal gegebene Größe, die für den historischen Act keine das einzelne erklärende Bedeutung hat und daher auch keiner allgemein erklärenden Einführung bedarf. Der gegebene Naturzustand ist die selbstverständliche Voraussetzung für alles geschichtliche Menschendasein. Soweit sich die Gebiete berühren, kann die Erkenntnis des einen nicht ohne die des andern bestehen, aber im besondern bleiben sie getrennt und die Naturforschung bedient sich des Begriffs der Geschichte nur in einem übertragenen Sinne, wie die Geschichte der naturwissenschaftlichen Aufklärung gerade so weit bedarf, um die Handlungen des geschichtlichen Menschen aus seiner Erzeugung und Abstammung begreifen und erklären zu können. In dieser Beziehung stellt sich die wissenschaftliche Genealogie in ein besonderes Verhältnis zu den verschiedensten Zweigen der Naturwissenschaft und erhält von denselben sehr verschieden wirkende Belehrungen.

Genealogie und Zoologie.

Als sehr auffallend könnte es auf den ersten Blick fast erscheinen, daß gerade zwischen denjenigen beiden Wissenszweigen, die

scheinbar am verwandtesten sind, weil sie sich beiderseits mit der Fortpflanzung und Entwicklung von geschlechtlich erzeugten Arten von Lebewesen beschäftigen, so gut wie gar keine näheren Beziehungen bestehen. Die Genealogie im Sinne einer historischen Wissenschaft und die moderne Zoologie berühren sich in den Objekten ihrer Forschung genau nur so, wie die Geschichte überhaupt mit der Astronomie und Geologie. Die Zoologie ist da wo der historische — der genealogisch überlieferte Mensch seinen Anfang nimmt, am Ende ihrer Betrachtungen angelangt. Wenn man gleichnisweise sprechen wollte, so dürfte man sagen, der heutige Historiker übernimmt den von ihm beobachteten Menschen als fertiges Individuum aus der Hand des Naturforschers, gleichwie Homer seine Helden aus den Irrfahrten der Götterwelt empfangen hat. Und die Menschenkinder, die Prometheus im Trotz gegen die Götter nach seinem Sinne gebildet hat, sind für die Genealogie im historischen Sinne des Wortes die ersten und einzigen Gegenstände ihrer Forschung, mag der Naturforscher bemerkt haben, daß die Stoffe, aus welchen sie entstanden sind, Steine, Pflanzen oder die Urzelle gewesen sind. Der Genealog mag an die Entwicklungsreihen des modernen Naturforschers seine Beobachtungen über die aufeinanderfolgenden Geschlechter der Menschen anschließen und er wird vielleicht dem Gedanken derselben fortzeugenden Natur ein offenes aufgeklärtes Auge zuwenden, aber die Thatsachen, die sich ihm zur Erforschung und Erklärung aufdrängen, brauchen durchaus nicht mit Notwendigkeit aus einer natürlichen Schöpfungsgeschichte hervorgegangen zu sein, die Nachkommen von Adam und Eva sind völlig individualisirt auf sich gestellte genealogische Objekte, für welche die zwischen Moses und Darwin schwebende Streitfrage durchaus sekundärer Natur ist.

Es ist daher ein volles Mißverständnis, wenn Leute, die sich in den allerengsten Kreisen bewegen, nicht ohne gewisse Geringschätzung gegen Wissenschaften, deren Größe und geistige Bedeutung ihnen unbekannt ist, die Meinung hegen, daß eine geregelte Betrachtung der Geschlechterentwicklung der historischen Menschheit eine Frucht oder eine Folge der heutigen naturwissenschaftlichen Doctrin sei, man sollte in Wahrheit das umgekehrte behaupten: die Methode

der Naturwissenschaft ist in diesen Zweigen historisch geworden und hat der uralten historischen Genealogie das Handwerk abgelernt. Sie ist es, welche die Ahnenforschung aus der Geschichte der Menschen entlehnt und zu einer Entwicklungslehre des lebenden Organismus überhaupt erhoben hat. Es ist eine wol aufzuwerfende Frage, ob nicht durch eine genauere Beobachtung genealogisch-historisch festzustellender Thatsachen der menschheitlichen Geschichte, welche vielfach sicherere Quellen darbietet, als diejenige des Thieres, auch für die ursprünglichen Stufen der Entwicklung bedeutendere Gesichtspunkte zu gewinnen wären. Wenn der Thierzüchter seine genealogischen Beobachtungen mit Geschick und Fleiß feststellt, so hat er sich Methoden und Gesichtspunkte angeeignet, die durch redende Zeugen und geschriebene Zeugnisse dem Menschengeschlechte längst etwas vertrautes waren, aber es ist umgekehrt ebenso richtig, daß die genealogische Wissenschaft aus der unbewußten Zeugungs- und Vererbungsthatsache, welche die Zoologie kennt, auch ihrerseits Schlüsse ziehen kann. Eine solche Fülle von Wechselbeziehungen eröffnet sich auch da, wo an eine Wechselwirkung noch gar nicht gedacht zu werden braucht, daß wol nichts befruchtender sein kann, als die gleiche Beachtung so nahe verwandter Nachbargebiete. Wie die thierische und menschliche Welt nicht nur individuell, sondern auch gesellschaftlich unendliche Analogieen darbietet, so ergänzen sich auch die Gesichtspunkte der genealogischen Forschung wo immer man den Thatsachen der Zeugung und Abstammung nachgeht. Sicherlich wird sowol das eine wie das andere Gebiet Nutzen ziehen können aus der wechselseitigen Beobachtung der Methode und ihrer Ergebnisse. Die Entwicklungslehre der Arten kann aus der Genealogie nicht nur die Mannigfaltigkeit der Zeugungsergebnisse bei gleicher Herkunft, sondern auch die eingreifenden Veränderungen der durch die Ahnenverzweigung bestimmten Abstammung entnehmen, und diese wird aus jener die Bedingungen und Wirkungen des Anpassungsgesetzes der Generationen weit sicherer und zuverlässiger erfahren, als aus den geschichtlich erwiesenen Umständen, die den Menschen kaum einer wesentlichen Veränderung unterworfen erscheinen lassen. Selbst in den formalen Fragen und Darstellungen würde ein genaueres

Studium der Genealogie für die Entwicklungslehre nicht unzweckmäßig sein. So spricht man in der Regel von philogenetischen Stammbäumen, während man eigentlich Ahnentafeln im Auge hat, bei welcher formalen Verwechselung dann aber ein sachlicher Irrthum darin unterläuft, daß man bei einer solchen Ahnentafel von den Geschlechtsunterschieden absehen zu können meint und nur die männlichen Abstammungsverhältnisse berücksichtigt. So kommt es denn, daß die Ahnentafeln, die von der Descendenztheorie aufgestellt worden sind, von Kreuzungs- und Mischungsverhältnissen ganz abzusehen scheinen, während das auf die Entstehung der Arten bezügliche Experiment eigentlich nur von der Kreuzung der Rassen seinen Ursprung nahm. Der Hinweis auf die von der Genealogie untersuchte Ahnentafel mit ihrer strengen, beide Geschlechter gleich berücksichtigenden Gliederung ist vielleicht hier recht am Platze. Die Forschungen im Gebiete der menschlichen Ahnentafel sind von ganz besonderer Fruchtbarkeit für alle naturwissenschaftlichen Fragen, weil sie eine ungeahnte Menge von Fällen in Betracht ziehen und immerhin über ein wol überliefertes Material verfügen, welchem kein anderes vergleichbar sein dürfte. Wenn also auch der von der Genealogie ins Auge gefaßte Mensch keinerlei Auskunft über seine Abstammung im Sinne der heutigen Descendenztheorie zu geben vermag, die beide hier in Betracht kommenden Wissenschaften vielmehr stets als etwas völlig getrenntes erscheinen werden, so mangelt es doch keineswegs an gewissen analogen Vorgängen, welche zwischen der Ahnentafel des einzelnen Individuums und zwischen derjenigen des Menschen überhaupt bestehn. Und außerdem ergeben sich für die Naturforschung aus der Betrachtung der Ahnentafel jedes einzelnen Individuums gewisse Probleme, deren Lösung vielleicht kaum noch in Betracht gezogen ist. Denn wenn die Ahnenforschung des Menschen zu einer unendlichen Vielheit von Individuen führt, so kann der Descendenzlehre umgekehrt die Frage nicht erspart bleiben, wie der Uebergang der Arten von einer Form zur andern gedacht werden kann, wenn die Genealogie doch lehrt, daß jedes Individuum eine unendliche Menge von gleichartigen und gleichzeitig zeugenden Ahnen voraussetzt und die Vorstellung einer Abstammung der Menschen durch Zeugungen Eines

Paares an der unzweifelhaft feststehenden Thatsache scheitern muß, daß jedes einzelne Dasein vielmehr eine unendliche Zahl von Adams und Evas zur Bedingung hat. Die Einheitlichkeit des Abstammungsprinzips steht daher zunächst im vollen Widerspruch zu den genealogischen Beobachtungen.

Genealogie, Physiologie, Psychologie.

In einer anderen und viel innigeren Beziehung steht die Genealogie noch zu jenen Naturwissenschaften, die sich mit dem Menschen als solchem in seiner Natur und Wesenheit beschäftigen. Es ist klar, daß der seiner genealogischen Verhältnisse sich bewußte Mensch, indem er handelnd und geschichtlich erscheint, sich in der Einheit seines Seins nur als Ganzes begreifen läßt und daher zu seiner Selbsterkenntnis der physiologischen wie der psychologischen Beobachtung gleichermaßen bedarf. Es wäre überflüssig an dieser Stelle die Fragen zu berühren, die sich auf den Zusammenhang der auf Seele und Leib, wie man sonst zu sagen pflegte, bezüglichen Erfahrungen und Wissenschaften beziehen. Für die Genealogie treten die Differenzen, die sich etwa in den Anschauungen über diese Dinge ergeben könnten, gänzlich in den Hintergrund. Das menschliche Zeugungsprodukt erscheint in der Geschichte ohne weiteres mit gleichwertigen Antheilen von Seelen- und Leibesthätigkeiten, und wenn man in historisirender Abstraktion vom Geist spricht, der in der Geschichte waltet, so versteht dies doch niemand anders, als daß dieser nur vermöge der genealogisch verstandenen körperlichen Wesen wirksam sein kann. Der Todte macht keine Geschichte. Auch jene, welche sich die Geistgeschichte in den mannigfachsten Formen thätig denken, als eine philosophische ideale Gesetzeswelt, als weltgöttliche Emanation, oder als gutchristliche Erdenwanderung aufsteigender Engel oder absteigender Teufel, können doch nicht davon absehen, daß alles, was von Menschen geschehen ist, von Wesen herkam, welche geboren wurden und starben. Auch denen, die in den modernen Betrieb der Geschichte so außerordentlich „gesetzeslüstern" geworden sind, daß sie ohne Aufstellung von allerlei historischen Gesetzen gar nicht mehr ein Geschichtsbuch lesen

mögen, kann man nicht genug die Gesetze des Geborenwerdens und Sterbens empfehlen, da diese doch die einzigen sind, auf deren immer erneute Wirksamkeit der Historiker mit voller Sicherheit rechnen kann, wobei er sich jedoch nicht zu verhehlen braucht, daß die allgemeine Beobachtung auch dieser Gesetze nichts anderes als die Anerkennung einer trivialen Thatsache ist. Indem sich aber die genealogische Wissenschaft auf den Standpunkt der Beobachtung des durch Geburt und Tod in seiner Wirksamkeit begrenzten Individuums stellt, fallen ihre Aufgaben zum großen Theil mit den Untersuchungen jener Wissenschaften zusammen, die den Menschen in seinen leiblichen und geistigen Eigenschaften überhaupt zum Objekt haben. Die Genealogie kann aber den biologischen Fragen überhaupt zu Hilfe kommen, indem sie sich, soweit ihr die Quellen zu Gebote stehen, zugleich auf jene Erinnerungen und Erfahrungen stützt, die von früheren Individuen auf spätere, also von den Voreltern auf die Nachkommen übergegangen sind. In Folge der Beobachtung des Zusammenhanges der auseinander folgenden Geschlechter construirt sich in der Genealogie ganz von selbst der Begriff der Vererbung der Eigenschaften durch Erzeugung immer neuer Geschlechtsreihen, deren Wesen und Sein ohne die Erkenntnis ihrer Eigenschaften und Verwandlungen nicht verstanden werden könnte. Der Genealog bietet daher dem Biologen eine Thatsachenreihe dar, die sich auf keinem andern Wege, als auf dem der bewußten Ueberlieferung der Geschlechter erreichen läßt. Wollte man die Beobachtung vererbter Eigenschaften lediglich auf die Vergleichung lebender Wesen begründen, so würde dieser wissenschaftliche Begriff im äußersten Maße beschränkt erscheinen. Es könnte dann im besten Falle nur der Beweis geliefert werden, daß gewisse Eigenschaften erwachsener Menschen auch bei deren Großeltern vorkommen. Wollte man aber sich damit nicht genügen lassen, sondern die Vererbungsfrage auch weiter hinaufsteigenden Generationen gegenüber zur Entscheidung bringen, so befände man sich im Gebiete genealogischer Ueberlieferungen und vermöchte diese nicht einen Augenblick zu entbehren. In Folge dessen läßt sich behaupten, daß jede physiologische und psychologische Untersuchung, die sich auf die Vererbung der Eigenschaften bezieht, genealogisch ist.

Durch die sichergestellte Kenntnis schon der äußeren Eigenschaften vorhergegangener Geschlechter gelangt man zu dem Schluße, daß der Mensch, den die Wissenschaft heute untersucht, derselbe ist, den Aristoteles gekannt hat, und daß folglich im Wege der Zeugung und Abstammung keine Eigenschaftenveränderung stattgefunden hat. Bildnisse, die vor tausenden von Jahren gemacht worden sind, zeigen, daß die Menschen immer zwei Augen und zwei Ohren und eine Nase von einer Generation auf die andere übertragen haben. In dieser Allgemeinheit ist die Erblichkeit als durchgehendes Prinzip alles organischen Lebens überhaupt ein Axiom, zu dessen Erkenntnis es kaum eines besonderen Beweises bedarf. Die Theorie, welche sich mit der Erklärung dieser Erscheinung des organischen Lebens beschäftigte, bedurfte thatsächlich von Darwin bis Weismann keines besonderen genealogischen Studiums und es wäre lächerlich gewesen zu verlangen, daß die Abstammungsreihen der heutigen Menschen wirklich nachgewiesen sein müßten, um zur Erklärung von Vorgängen der Natur zu schreiten, welche die stetige Wiederholung der gleichartigen Eigenschaften der von einander abstammenden Individuen zur Folge hatten. Die Beobachtungen, welche an den heutigen Eltern und Kindern gemacht sind, dürfen als Voraussetzung einer unendlichen Reihe von gleichzeitigen und in der Zeit vorangehenden Fällen zur Grundlage jeder Vererbungstheorie mit Recht gemacht werden, und es bedarf keiner historisch-genealogischen Untersuchung darüber, ob alle unsere Ahnentafeln auf Adam und Eva zurückgehen oder nicht. Wenn es der Naturforschung gelungen ist, den Vorgang bei der Entwicklung der Arten in einem Falle zu erklären, so ist es klar, daß auch jene Vererbungen und Veränderungen damit erklärlich sind, die bei allen früheren Generationen stattgefunden haben. Die genealogische Wissenschaft braucht sich hier keineswegs einem Forschungsgebiete aufzudrängen, welches in der Umsicht seiner Methoden durchaus auf sich selbst gestellt ist und bleiben wird.

Und auch die Psychologie, die sich seit Sokrates auf ein und dasselbe Beobachtungsprinzip stützt und in der „Selbsterkenntnis“ den ganzen Umfang ihres Gebietes richtig bezeichnet weiß, bedarf zur Untersuchung der geistigen Lebensvorgänge keineswegs einen

Hinweis auf vergangene Geschlechter und noch niemand hat daran gezweifelt, daß für alle menschlichen Wesen dieselben Denkgesetze galten. Auch hier könnte man daher mit Recht ein eigentliches genealogisches Studium für höchst überflüssig halten, wenn es auch schon sicher ist, daß sich die Psychologie zu allen Zeiten doch genötigt sah ihr Beobachtungsmaterial möglichst zu verbreitern und sich nicht mit den Thatsachen eines Lebens zu begnügen, sondern so mannigfaltig wie möglich in die Erfahrungen vieler Geschlechter und vergangener Zeiten zurückzugreifen.

Danach aber ist gerade von Psychologen die Forderung in neuerer Zeit wiederholt gestellt worden, daß die Forschung auf eine gewisse genealogische Basis gestellt werden könnte, um auch hier den Erblichkeitsbegriff besser erfassen zu können, und andererseits ist auch neben dem psychologischen Bedürfnis der Ahnenkenntnis vermöge der pathologischen Vorgänge im Organismus auch die physiologische Betrachtung mehr und mehr dem Stammbaum zugewendet worden.

So lange es sich mit einem Worte um den allgemeinen Bestand physiologischer und psychologischer Eigenschaften handelt bedarf weder diese noch jene Wissenschaft eines Hinblicks auf genealogisch-historische Thatsachen. Die letzteren können erst von Bedeutung werden, wenn es sich um Veränderungen handelt, die in dem Organismus des Individuums zu beobachten sind. Vom Standpunkt der Erblichkeit betrachtet darf man also sagen, daß sich das genealogische Moment erst da der Forschung aufdrängt, wo es sich hauptsächlich um die Veränderung handelt. Wie in der Natur die Vererbung ohne die Veränderung nicht gedacht werden kann, weil sich trotz aller Gleichartigkeit der Individuen doch nicht zwei völlig gleiche finden, so kann der Begriff der Vererbung der Eigenschaften wissenschaftlich nicht ohne den der Variabilität gedacht werden. Diese aber ist historischer Natur, ein werdendes, welches sich dem gewesenen entgegensetzt. Hier ist der Punkt wo das genealogische Moment sich jeder Art von biologischer Forschung unbedingt und ohne unser Zuthun nicht nur empfiehlt, sondern aufdrängt. Wäre aller natürlich fortgepflanzte Organismus aus-

schließlich auf die Erblichkeit gestellt, so hätten auch die höchstentwickelten Wesen keine Geschichte. Wie die verschiedenen Arten der Steine immer in derselben Weise krystallisiren, so würde die vollendete Vererbung der Eigenschaften der organischen Wesen eine Gleichartigkeit zur Folge haben, die selbst eine Verschiedenheit der Thätigkeit des Individuums ausschlösse; indem aber in leiblicher und geistiger Beziehung die Variabilitäten desto größer werden, je entwickelter der Organismus des Individuums ist, so sind auch die Lebensäußerungen derselben einem Wechsel unterworfen, der geschichtliche Entwicklung bedeutet. Alle Geschichte hat Veränderungen in den Eigenschaften der Menschen zur Voraussetzung und die Beobachtung derselben kann nur auf dem Wege genealogischer Forschung geschehen. Die wechselnden Generationen sind ein Produkt der immer gleiches anstrebenden Vererbung und der stets neues zeugenden Varietät. Die Vererbung bewirkt den Begriff der Art und Gattung, die Veränderlichkeit den Begriff der Geschichte. In dem genealogischen Fortgang findet die Wissenschaft von dem einen und dem andern ihr Maß und Ziel.

Genealogie und Psychiatrie.

Da, wo die Veränderungen am Organismus einen pathologischen Character angenommenen haben, ist es demnach sehr erklärlich, daß die Ursachenforschung den Hinblick auf die Genealogie am allerwenigsten entbehren kann. So ist aus der rückwärts gestellten Beobachtung physischer und psychischer Erkrankungen die Frage der Erblichkeit zu einem genealogischen Hauptproblem der Psychiatrie geworden, in Folge dessen die pathologische Ahnenforschung seit geraumer Zeit einen hervorragenden Zweig ihrer Beobachtungen bildet. Hier berühren sich die Arbeitsgebiete so unendlich nahe, daß es überflüssig erscheint, viel darüber zu bemerken. Es bedarf lediglich einer Betrachtung über die Art und Weise, wie sich die Genealogie für die psychiatrische Wissenschaft am zweckmäßigsten verwenden lassen wird, da über die prinzipielle Seite des Verhält-

nisses kaum ein leisester Zweifel vorhanden ist. Der Stammbaum ist im Gebiete der psychiatrischen Theorie und Praxis ein Gegenstand der ausgiebigsten Untersuchungen, aber dennoch wird man gerade nicht behaupten, daß diese nach ihren Ausgangspunkten so gänzlich verschiedenen Wissenschaften sich gegenseitig heute schon sehr stark unterstützt hätten. Man darf vielmehr den Wunsch aussprechen, daß der praktische Nutzen, der hier augenscheinlich aus dem Studium der Genealogie entspringen kann, dazu führen möchte, derselben mehr Freunde und größere Verbreitung gerade im Kreise dieser Forscher zu verschaffen.

Für die wissenschaftlichen Fragen, welche sich vom Standpunkte physiologischer wie psychologischer und pathologischer Forschung ergeben, wird es ohne Zweifel von unabsehbarem Vortheile sein, wenn einstens die genealogischen Arbeiten in solcher Vollkommenheit vorliegen werden, daß die Vererbungs- und Veränderungsmomente in den Zeugungen einer langen Reihe von Generationen genau festgestellt werden können. Dazu liegt geschichtlich schon jetzt ein sehr großes Material vor, welches lediglich der Ordnung und Bearbeitung bedarf. Andererseits ist zur Aufstellung genealogischer Tafeln in aufsteigender oder absteigender Linie eine gewisse methodische Uebung nötig, durch welche wol mancherlei Fehler des psychologischen und pathologischen Calcüls vermieden werden dürften. Sammlung genealogischer Daten ist zwar unter allen Umständen höchst erwünscht, wenn dieselben aber nicht mit Anwendung strengster historischer Kritik zu Stande gekommen sind, so lassen sich sichere Schlüsse wol schwerlich an dieselben knüpfen. Die Nachfrage persönlicher Art nach den Qualitäten vorangegangener oder überhaupt verwandter Personen läßt dem subjektiven Ermessen und vielleicht dem Urtheil wenig urtheilsfähiger Leute einen zu großen Spielraum. Eine Hilfe mag dem Praktiker auch diese dilettantische Art der Stammbaumforschung darbieten; für eine gesicherte Theorie dagegen können gewiß nur jene ein für allemal historisch erforschten Zeugungs- und Abstammungsverhältnisse etwas darbieten, bei denen in einer unendlichen Menge von blutsverwandtschaftlichen Beziehungen das ganze Material von Vererbungs- und Varietätsfällen ohne irgend eine Voraussetzung festgelegt worden ist. Die

Erweiterung unserer genealogischen Quellen ist daher eine Hauptaufgabe, an deren Lösung gerade jene Wissenschaften das größte Interesse nehmen sollten, die auf die Untersuchung von Erblichkeitsfragen seit geraumer Zeit schon ein großes Gewicht zu legen pflegen.

Die Genealogie und der historische Fortschritt.

Der Vererbung individueller Eigenschaften durch Zeugung und Abstammung steht die Veränderung derselben gegenüber und die Genealogie beschäftigt sich mit der Feststellung der im einzelnen überlieferten diesbezüglichen Thatsachen ohne zunächst den Anspruch erheben zu können eine Erklärung für dieselben zu geben. Sie überläßt es vielmehr den verwandten naturwissenschaftlichen Zweigen die Aufgabe zu lösen, die sich aus der nachgewiesenen Vererbung und Variabilität der Eigenschaften ergeben werden. Indem aber die Genealogie ein umfassendes Material der Beobachtung darbietet, kann sie sich ihrerseits nur auf den Standpunkt des Schülers gegenüber der naturwissenschaftlichen und psychologischen Untersuchung und Theorie stellen. Sie darf sich nicht in Widerspruch gegen dieselben setzen und finden lassen, darf aber allerdings die Hoffnung hegen, jenen wissenschaftlichen Zweigen dadurch eine vielleicht unerwartete Unterstützung gewähren zu können, daß sie die Erblichkeits- und Veränderungsverhältnisse im Gegensatze zu einer bloßen Statistik gegenwärtiger Zustände durch viele Generationen rückwärts zu verfolgen und vermöge ihrer genauen Kenntnis der einzelnen Zeugungsergebnisse durch sehr lange Reihen von Geschlechtsfolgen in einer unendlichen Anzahl von überlieferten Fällen das Problem der Erblichkeit in exakter empirischer Weise zu behandeln vermag. Indem sie sich aber auf der Grundlage der Prüfung der einzelnen Fälle zu einer Betrachtung der in immer neuen Reihen sich bildenden Generationen und ihrer Wirksamkeit erhebt, nähert sie sich der Beantwortung einer Frage, die von sehr entgegengesetzten Standpunkten, einerseits von der biologischen Naturforschung, andererseits von den geschichtlichen Wissenschaften her angeregt zu werden pflegt. Alle Entwicklungslehre, wie sie einerseits von der Naturforschung,

andererseits von vielen historischen Denkern mehr oder weniger hypothetisch gefaßt zu werden pflegt, gipfelt in dem Begriff des Fortschritts oder der Vervollkommnung, die man einerseits in den vom Individuum ausgehenden Lebensäußerungen objektiv, andererseits aber auch auf Grund der Eigenschaftsveränderungen desselben in subjektivem Sinne verstanden wissen will. Hiebei nimmt die natürliche Entwicklungslehre der neuesten Zeit im ganzen einen vorsichtigeren Standpunkt ein, als die viel älteren Wissenszweige, welche bald auf historischen, bald auf philosophischen Wegen das Fortschrittsproblem erörterten. Denn die natürliche Entwicklungslehre wie sie insbesondere von Darwin vermöge der besonnenen Bescheidenheit des großen Forschers verstanden worden ist, beschränkt sich durchaus darauf den Begriff und die Entstehung der Arten unter das Entwicklungsgesetz zu stellen, verzichtet aber wol darauf innerhalb der erkannten Stufen aus etwaigen Eigenschaftsveränderungen einzelner Individualitäten auf ein allgemeines Fortschrittsgesetz zu schließen. Und wenn auch in übel verstandener Anwendung der Darwinschen Theorie zuweilen die Schlußfolgerung gezogen worden ist, daß die genealogisch sich entwickelnden Geschlechtsreihen, analog den nachgewiesenen Stammtafeln der niederen organischen Wesen in stetiger innerer Vervollkommnung der Individuen ebenfalls eine aufsteigende Linie des Fortschritts bildeten, so dürfte man doch durchaus nicht behaupten, daß die exakte Naturforschung zu solchen Uebereilungen Anlaß gegeben hätte. Die letztere weiß vielmehr ganz genau, daß ihre auf die Entstehung der Arten bezüglichen thatsächlichen Nachweisungen alle nur unter der Annahme von Zeiträumen denkbar sind, denen gegenüber die kleine Spanne von Jahrhunderten, in welche unsere historisch-genealogischen Beobachtungen des Menschendaseins fallen, als eine minimalste Größe gar nicht in Betracht kommen wird. Zu einer Verwendbarkeit von Entwicklungsgesetzen der Schöpfungsgeschichte — wenn es erlaubt ist diesen Ausdruck zu gebrauchen — für die geringfügigen Variabilitäten der historisch überlieferten Zeiträume, in welche menschliches Dasein fällt, wird sich kaum jemand ernsthaft bekennen wollen, wenn auch, man könnte sagen, eine gewisse Art religiösen Dranges den Wunsch rege machen mag, daß die allgemeinen Gesetze der

Entwicklung eine erfreuliche Analogie auch in den kleinsten Zeiträumen gewissermaßen unsichtbar anzunehmen gestatteten. Zu etwas sicherem aber vermochten Schädelmessungen in historischen Zeiten wol nicht zu führen und wie es scheint, würden selbst nachweisbare Variabilitäten bei ausgegrabenen anatomischen Resten menschlichen Daseins gegenüber der historisch erkennbaren psychischen Größe vergangener Geschlechter — denke man dabei an Semiten oder Japhetiden, an Chinesen, Inder oder Griechen — sich stets hinfällig erweisen müssen. Würde sich aber auch die Naturforschung des Problems in dem Sinne bemächtigen, daß sie den Entwicklungsprozeß an dem historischen Menschen nachzuweisen unternähme, so würde dies am allerwenigsten ohne genaue genealogische Untersuchungen möglich sein, von denen es freilich zweifelhaft wäre, ob das nötige genealogische Material hiefür aus den menschheitlichen Erinnerungen selbst fließen dürfte. Denn wollte man die natürlichen Ursachen der Artenverbesserungen bei dem historischen Menschen exakt zur Darstellung bringen, so würde ohne Zweifel das Studium der Rassen-, Völker- und Familienkreuzungen in die erste Linie zu stellen sein. Alsdann müßte eine Wissenschaft geschaffen werden, die, indem sie auf die Untersuchung der einzelnen Fälle begründet werden müßte, nicht nur eine Ergänzung, sondern geradezu einen Gipfelpunkt aller genealogischen Forschung zu bedeuten hätte. Die Genealogie würde in Folge dessen eine Aufgabe zu bewältigen haben, die erst nach Ablauf einer ganzen Reihe von Generationen, für welche quellenmäßige Nachrichten zu sammeln wären, zu Ergebnissen gelangen könnte. Denn so sehr auch Rassen- und Völkermischungen seit tausenden von Jahren als eine im allgemeinen feststehende Thatsache bekannt sind, so wenig sind dieselben genealogisch genau untersucht. und so lange sie nicht genealogisch genau bekannt sind, werden alle anthropologischen Betrachtungen über eine gewisse Grenze der Beobachtung von einer oder zwei Generationen hinaus zu keiner Sicherheit gelangen können. Selbst die Kreuzungsverhältnisse zwischen schwarzen und weißen Rassen sind heute noch in Dunkel gehüllt, und selbst die auffallendsten physiologischen Merkmale der Vererbung sind durch eine genügende genealogische Quellenforschung nicht gesichert, sondern meist nur auf

ein anekdotenhaftes Material gestützt. Die anthropologische, biologische und physiologische Forschung über Vererbung und Veränderung der menschlichen Eigenschaften bedürfte eines umfassenden genealogischen Studiums, wenn ihre Resultate gesichert werden sollten.

Möchte die Einsicht in das so deutlich vorhandene Bedürfnis bei dem Entgegenkommen, dessen sich alle Naturwissenschaften heute erfreuen, dazu führen, daß man sich zur Errichtung großer genealogischer Forschungsanstalten entschlösse, die doch sicherlich ebenso viel oder noch mehr Berechtigung haben würden, als diejenigen Beobachtungsstationen, die man den niederen Organismen in so großartigem Maßstabe allerorten zu theil werden läßt! Jedenfalls würde auf diesem Wege einzig und allein das Problem des Fortschritts, beziehungsweise der Vervollkommnung der innerhalb der historischen Zeit lebenden Individualitäten, sowie der sich nach abwärts entwickelnden Generationen der Stammbäume der nächsten Jahrhunderte exakt und nach Analogie sonst gebräuchlicher naturwissenschaftlicher Methoden gelöst werden können.

Andere Wege und Methoden sind dagegen von philosophischen und historischen Denkern seit den ältesten Zeiten eingeschlagen worden, um dem stets vorhandenen Fortschrittsglauben der Menschheit eine feste Grundlage zu verschaffen und man kann allerdings nicht läugnen, daß nach der Auffassung der meisten geltenden Fortschrittstheorien die Genealogie als solche für die Lösung des Problems überflüssig wäre. Die Philosophie der Geschichte beansprucht seit den Zeiten des Augustin und Eusebius eine gleichsam in sich selbst ruhende Gewißheit und Anerkennung dieses Glaubens, und so verschieden die Formen sind, in welchen der Fortschritt nach der Meinung der verschiedensten Philosophen zur Erscheinung kommt, so bestimmt wird doch dieser selbst als eine petitio principii ohne weiteres vorausgesetzt und so sehr beeinflußt er die allermeisten historischen Darstellungen der bedeutendsten neueren Völker. So ganz hat diese Vorstellungsweise vermöge der Befriedigung, die sie dem menschlichen Gemüte gibt, etwas dogmatisches angenommen, daß man die genealogischen Schwierigkeiten, die sie bietet, von Seiten der meisten Historiker und Philosophen ganz und gar

unbeachtet ließ. In einem der vielen neueren Bücher über Philosophie der Geschichte, worin die Versuche dieser Art trefflich seit ältester Zeit dargelegt sind, in dem Werke von Rocholl, kann man beispielsweise die Wahrnehmung machen, daß alle Versuche, die Möglichkeit einer Philosophie der Geschichte zu läugnen, von vornherein mit der Bemerkung zurückgewiesen werden, daß diese überhaupt eine solche Negation nicht zu beantworten brauchte. Schopenhauer und Goethe müßten freilich von diesem Standpunkte aus für Thoren betrachtet werden. Dagegen dürfte man das Verdienst Rocholls darin nicht für gering anschlagen, daß er mit einer vielen anderen geschichtsphilosophischen Arbeiten fehlenden Aufrichtigkeit dem Fortschrittsproblem in der Geschichte seinen rein dogmatischen Charakter wahrt.

Alle Versuche zu einer Philosophie der Geschichte zu gelangen, beruhen auf der Vorstellung eines Zweckes oder Zieles, das auf dem Wege ihrer Geschichte von der Menschheit erreicht werden müsse. Die alten christlichen Philosophen waren unbefangen und weise genug, die Erfüllung des Lebenszweckes in eine andere Welt zu versetzen. Sie redeten zu nüchternen Menschen, die sich nicht weiß machen ließen, daß die auf dieser Welt sich vollziehende Geschichte irgend eine wesentliche Veränderung in irgend einem Stücke erkennen ließe. Indem jedes individuelle Leben eine auf sich selbst gestellte unendliche, ewige, unsterbliche Entwicklungsreihe besitzen sollte, war es für die Auffassung des Geschichtsphilosophen von Augustin bis Otto von Freising etwas ganz nebensächliches, ob man sich die erwartete Vollendung diesseits oder jenseits vorstellte. Die Hauptsache war, daß der Lebenszweck, das Ziel erreicht wurde.

Später hat man die Sache gleichsam umgedreht; da die Leute unchristlich und ungläubig geworden sind, und auf die Geschichtsvollendung im Himmel nicht warten wollten, so erfanden sie sich eine irdische Geschichtsphilosophie und ein diesseits anzustrebendes Paradies, und suchten sich einzubilden, man rücke zusehends von Jahrhundert zu Jahrhundert auf dem Wege der Geschichte in den himmlischen Zustand hinein. Dabei ging allerdings das individuelle Moment verloren und die Vervollkommnung, welche

die christliche Philosophie jedem einzelnen versprach, wurde mehr und mehr zu einem abstracten Zustandsbegriff der Menschheit überhaupt. Die ganze Vorstellungsart, ganz gleichgiltig, ob sie auf dem Wege philosophischer und ethischer, kulturhistorischer oder wiedertäuferischer und sozialistischer Combinationen und Lehren entstanden ist, war und blieb ein dogmatischer Ueberrest, ein materialistisch geformter religiöser Altruismus, weil dem philosophirenden Geschlecht die lebhafte Phantasie der alten christlichen Philosophen, vielleicht der alten Welt überhaupt fehlte, die Zweckbestimmung der geschichtlichen Entwicklung in das Jenseits mit seinen Heiligen und Engeln zu verlegen. Fragt man aber nach der größern Vernünftigkeit dieser ganz verwandten, aber in Betreff der Form des zu erreichenden Zustandes sich völlig ausschließenden Anschauungen, so scheint kein Zweifel zu sein, daß diejenige Ottos von Freising oder Dantes, abgesehen von ihrer poetischen Natur und Verwendbarkeit, jedenfalls um vieles einleuchtender und glaubwürdiger war. Denn daß die Seelen nach dem Tode zur Vollendung und Reinigung kommen werden, vermochte Dante zu versichern, ohne daß es irgend jemand gelingen konnte einen Gegenbeweis zu liefern, während in Betreff des diesseitigen Lebens, der thatsächlichen geschichtlichen Entwicklung jeder Tag einem jeden Menschen den Beweis liefert, wie Geburt und Tod und jede innerhalb dieser Grenzen eintretende individuelle Hinfälligkeit und Elendigkeit ohne die allergeringste Vervollkommnung des Menschen und ohne jede Veränderung seiner Schmerzen in unverändertem Einerlei wechseln. Der Philosoph, welcher der Geschichte einen erkennbaren zu einem Ziele hinstrebenden Plan unterlegt, mag er an Utopia, oder mit den Modernen an Cabets Ikarien denken, lebt also in einer Welt von Phantasie, die ihren Himmel diesseits aufbaut. Immer werden diese Anschauungen und Lehren, welcher Art und Schule sie auch sein mögen, genötigt sein von zwei Dingen abzusehen, von der Zeit und von dem Einzelleben, welches auf Zeugung und Abstammung von einer gleichen Art und gleichen Wesen unabänderlich beruht. So hat diese Art der historischen Abstractionen hauptsächlich dem genealogischen Studium Abbruch gethan, sie hat am meisten die Genealogie geschädigt und gestürzt. Und indem sie sich

des Kunstgriffs bediente vom Zeitbegriff sich ganz zu trennen, tritt die Unwahrheit ihres Systems zu Tage, denn eine Geschichte ohne Zeitmaß ist ein Roman. Nicht alle aber waren so ehrlich wie Thomas Morus, ihre utopistische Philosophie als einen bloßen Roman zu erklären. Die meisten halfen sich mit dem rein formalen Begriff des Fortschritts, welcher über den von der Geschichte unerbittlich geforderten Maßstab der Zeit glücklich hinwegtäuschen konnte.

Der Begriff des Fortschritts, als oberstes Prinzip der geschichtlichen Entwicklung, ist vermöge seiner unendlichen Bequemlichkeit eigentlich als der Bodensatz aller geschichtsphilosophischen Betrachtungen und Erörterungen anzusehen und zu erkennen. An diese Fortschrittsidee, die dem politischen und dem culturhistorischen Doctrinär gleich willkommen ist, hat sich in heutiger Zeit eine Art Religion gehängt, die dann alle, die sich mit geschichtlichen Dingen beschäftigen, jedes weiteren Nachdenkens zu entheben scheint. Durch den Gedanken an den ewigen Fortschritt ist der Historiker in die angenehme Lage versetzt, immer von einem Zusammenhang und vielleicht auch von einer Notwendigkeit des Laufes der Dinge zu sprechen, da überall wo etwas zu Grunde geht, irgendwo und irgendwie auch etwas neues entsteht oder geschieht und mithin der Fortschritt nachgewiesen zu sein scheint. Daß hiebei unvermerkt der Begriff der Bewegung mit der Vorstellung des Fortschritts verwechselt wird, bleibt unbeachtet. Indem man aber den Begriff einer Fortschrittsentwicklung eingeführt hat, während in Wahrheit nur von Ursachen und Wirkungen geredet werden dürfte, werden die Beobachtungen äußerlicher Thatsachen zu Aeußerungen von innerlich wirkenden Gesetzen umgewandelt, welche den Fortschritt hervorgebracht haben sollen. Ohne Zweifel ist es der Mensch, der den zweiräderigen Karren und auch den Eisenbahnwagen gemacht hat; wenn dieser so viel schneller läuft als jener, so ist dies ein Fortschritt des laufenden Gefährts; der Mensch, der darin sitzt, ist derselbe geblieben, und sein erfindungsreicher Sinn zeigt sich in gleicherweise in der uralten Herstellung des Rades, wie in der complicirten Maschine der Neuzeit. Wollte jemand im Ernste behaupten, daß Plato oder Dante geringere geistige Eigenschaften

besessen hätten als Stephenson, weil dieser ein Bewegungswerkzeng geschaffen hat, von welchem jene sich nicht einmal etwas träumen lassen konnten, so wäre das nicht besser, als die vielfach umgekehrt lautende Folgerung, daß die heutigen Geschlechter physisch schwächer und unvollkommener seien als früher, weil ja die Fabeln von den Titanen, Riesen, Herkules und Siegfried schon vor Jahrtausenden erfunden worden sind. Alle auf die Vervollkommnung der menschlichen Eigenschaftsvererbung gerichteten Fortschrittsideen müssen der Frage gegenüber verstummen, ob irgend jemand im menschlichen Gehirn einen einzigen logischen Vorgang bemerkt habe, den nicht Aristoteles bereits gekannt und beschrieben hätte.

Auch die Geschichtserkenntnis selbst beruht durchaus auf der Annahme, daß der Mensch der Geschichte, soweit er in seinen Eigenschaftsüberlieferungen von einer Generation auf die andere sich dargestellt hat, immer derselbe war. Daß wir die Menschengeschichte zu verstehen in der Lage sind, und das, was Väter und Vorväter erlebt und gethan haben, nachempfinden können, ist nur dadurch erklärlich, daß wir dem vergangenen Menschen genau dieselben Gedankengänge und dieselben Beweggründe seiner Handlungen zuschreiben dürfen, die wir bei dem gegenwärtigen und lebenden wahrnehmen. Wäre jener in seinem Wesen anders geartet gewesen als wir selbst, so würde jede Sicherheit des Verständnisses seiner Ueberlieferungen aufgehoben sein und es wäre thöricht, zu denken, daß man eine Geschichte Agamemnons oder Karls des Großen zu schreiben im Stande wäre. Die Mittheilungen, die eine Generation der andern zu machen hatte, wären alsdann nicht besser als das Gezwitscher der Waldvögel, welches wir hören und von dem wir wol überzeugt sind, daß es allerlei zu bedeuten hat, denn wir verstehen die Sprachen der Thiere unvollkommen. Denken wir uns den Menschen der Vorzeit, selbst den Pfahlbauer, den Südseeinsulaner, so ist es möglich von ihnen allerlei zu wissen wie man von den Fischen, von den Kohlen, die in der Erde verbrannt liegen, eine sehr merkwürdige Geschichte erzählen kann, aber was man Geschichte im Sinne der Erkenntnis des Wollens und Thuns, des Gelingens und Leidens vergangener Geschlechter zu nennen pflegt, dies alles als Mit-

empfindung erlebter und erstrebter Handlungen gedacht, kann nur da auf volles Verständnis rechnen, wo eine Gleichartigkeit ererbter Eigenschaften von Generation zu Generation vorausgesetzt wird. Der wahre Geschichtschreiber entwickelt in dieser Beziehung in sich eine ungemein große Feinfühligkeit. Selbst wenn er von anderen Nationen oder gar von anderen Rassen erzählen soll, so fehlen ihm nicht selten Stimmung, Wahlverwandtschaft, Sinn und Auffassung, man darf sagen das Organ des Verständnisses. Er sucht sich erst auf alle Weise vorzubereiten, er lernt die Sprache fremder Menschen, er studiert die Länder und deren Natur, in der sie wohnen, er nähert sich dem Vorstellungskreise, welchen das nicht verwandte Volk von Vätern auf Söhne vererbt hat und dadurch als etwas selbstverständliches betrachtet. Geschichtserkenntnis im höchsten Sinne ist nicht nur ein Produkt der Beobachtung von Thatsachen, die sich darbieten, wie die Wandlungen der Erdrinde, wie die Eigenschaften der Elemente, die Erscheinungen der Wärme, des Lichts, der Elektricität, sondern auch eine Folge der Vererbung des gleichen Wesens der Eigenschaften in einer langen Reihe von Generationen. Die wesentliche Unveränderlichkeit des geschichtlichen Menschen macht die Geschichte möglich und die Geschichte beweist umgekehrt, daß sich seit Jahrtausenden derselbe im Wesen gleich geblieben ist. Was sich verändert hat, sind Werke seiner Hände, oder wenn man lieber will, seiner Kunst. Er selbst war immer dasselbe werkzeugschaffende Wesen, so lange ihn die Geschichte beobachtet hat, so lange ihm das Bewußtsein seiner Aehnlichkeit genealogisch erkennbar war. Den Fortschritt in den Dingen, die sein Schaffen hervorbringt und seine Kunst in Jahrtausenden geschaffen hat, zu verkennen, wäre dieselbe Täuschung, wie wenn sich jemand nicht überzeugt halten könnte, daß die Berge der Schweiz höher sind als im Harz, weil er sie ja nicht nebeneinander sehen kann. Diese Fortschrittsfrage ist in der That keine Frage, es dürfte davon nicht geredet werden. Ranke hat sofort in der klaren und weltweisen Einfachheit seiner historischen Denkungsart das Wort vom „technischen Fortschritt" selbstverständlich aus der Reihe allgemeiner Probleme der Geschichte gestrichen; wenn er den Fortschritt überhaupt bezweifelt hat, so dachte er an eine Frage, die

sich auf die durch Zeugung und Abstammung sich vererbenden und verändernden Eigenschaften des historischen Menschen bezog. Wahrlich nicht daran wollte der Altmeister gerührt haben, daß sich das Jahrhundert nicht freuen sollte, daß es das erfindungsreichste gewesen, daß es mit dem elektrischen Funken zu schreiben und zu sprechen versteht; er wollte nur sagen, daß auch das frühere schon verstanden hat, dem Himmel den Blitzstrahl zu entreißen. Wie klein dachten doch jene von dem gewaltigen Kenner menschlicher Größe, wenn sie um ihre vermeintliche Fortschrittsidee zu retten, ihm entgegen hielten, wie herrlich weit wir es gebracht hätten. Für diesen Fortschritt bedarf es keiner besonderen Beweise von Seiten der Geschichte, jeder Fabriksarbeiter stellt ihn dar, wenn er das Eisen hämmert oder die Dampfmaschine in Bewegung setzt. Er vermag mit einem Drucke seiner Hand ungemessene Lasten zu ziehen oder mit dem Wandervogel in Schnelligkeit zu wetteifern, und ist selbst doch wol nicht besser, als der Kohlenbrenner vor tausend Jahren war, der im tiefen Urwald nichts wußte, als daß das Feuer seines Meilers in steter Dämpfung brennen sollte. Was der große Geschichtsdenker den technischen Fortschritt nannte, begleitet in seiner concreten Bedeutung den Gang des Menschen in jeder Epoche, und nichts kann erfreulicher sein, als die gewaltige und erstaunliche Fülle dieser Fortschritte in zusammenfassender Geschichte der Cultur der Menschheit in allen ihren Theilen und Zweigen und Besonderheiten aufzuzeigen. Wollte man aber den Fortschritt im handelnden und thätigen Subject und nicht in den Ergebnissen seiner Arbeit suchen, so müßte der Nachweis gefordert werden, daß im Laufe der Generationen an den Individuen selbst Veränderungen eingetreten seien, die in Rücksicht auf bestimmte vererbte Eigenschaften in physischer, intellektueller oder moralischer Beziehung als Vervollkommnungen aufgefaßt werden könnten. In diesem durchaus genealogischen Sinne hat Ranke das Fortschrittsprinzip verworfen und indem er, der außerordentlichste Kenner der menschlichen Natur, während einer Vergangenheit von mehr als dreitausend Jahren wol berechtigt war zu bekennen, daß er in dieser Beziehung keine wesentlichen Variabilitäten wahrgenommen habe, vermochte er gegenüber den Unklarheiten und

Dunkelheiten des Fortschrittsbegriffs dem ganzen Problem ein für allemal eine exakte Grundlage zu schaffen, von welcher die wissenschaftliche Genealogie nicht mehr abzusehen vermag. Man dürfte heute, wo die Frage auch entfernt noch nicht durch Einzelstudien spruchreif geworden ist, sich keineswegs bei einer blinden Anerkennung und einfachen Wiederholung des Rankeschen Standpunktes beruhigen; historische und naturwissenschaftlich genealogische Beobachtungen der schwierigsten Art müssen ineinander greifen, um zu einigermaßen gesicherten Resultaten zu gelangen, aber auch schon die ganz allgemeinen Erwägungen mögen erkennen lassen, daß man auch das genealogische Problem ohne sorgfältige Analyse der im Begriffe des Fortschritts liegenden Besonderheiten nicht wol lösen könnte.

Auch vom Standpunkt der reinen Speculation hat schon Kant in der unendlich vorsichtigen Weise, mit der er alle Entwicklungsfragen und besonders diejenigen historischer Zeiten behandelte, dem Fortschrittsproblem eine speziellere Seite abzugewinnen gewußt, wodurch der Annahme einer Vervollkommnung des Individuums in geschichtlicher Entwicklung eine wenigstens denkbare Unterlage gegeben werden sollte. Indem er die Gesellschaftszustände als solche historisch einer Vervollkommnung fähig hielt, die von einem philosophischen Kopf in dem Gange zu einem weltbürgerlichen Ziel erblickt werden könnte, und wonach die Geschichte selbst einem fortschreitenden Gesetze unterstehen würde, dachte Kant das hierbei thätige Individuum — den geschichtlich wirkenden Menschen — in einer fortwährenden Auswicklung der in ihm vorhandenen Fähigkeiten und Kräfte begriffen. Die Vervollkommnung des Gesellschaftszustandes, welche gleichsam durch künstliche Veranstaltung, wie das immer mehr verbesserte Werkzeug des Werkmeisters hervorgebracht ist, wäre darnach nicht Selbstzweck, sondern müßte als Mittel gedacht werden, um die in der Menschheit im ganzen und in jedem einzelnen vorhandenen Anlagen vollends zur Reife zu bringen. In diesem Verstande müßte also, wenn nicht eine qualitative, so doch eine quantitative Veränderung der Eigenschaften von Geschlecht zu Geschlecht vor sich gehen und in den aufeinanderfolgenden Generationen würde ein Forschritt des Könnens und

Vermögens eine Schlußfolgerung auf die Erhöhung und Vermehrung innerer, sei es physischer, psychischer oder moralischer Kräfteverhältnisse gestatten. So schwierig und zweifelhaft selbstverständlich der empirische Nachweis einer solchen von Kant geforderten Auswicklung von Anlagen in den Generationen sein mag, so sicher erhält durch diese Auffassung des Fortschritts die genealogische Forschung eine Aufgabe, der sie sich nicht entziehen könnte. Die ältere Psychologie, die mit dem Begriff der Vermögen hauptsächlich arbeitete, konnte sich freilich leicht mit der Vorstellung eines solchen quantitativen Fortschritts befreunden, während der Versuch etwas meßbares und vergleichbares in dieser Beziehung bei der Bewerthung der von Geschlecht zu Geschlecht vererbten Eigenschaften zu finden, jedenfalls sehr schwierig sein müßte. Vergleicht man indessen den von Kant aufgestellten Fortschrittsbegriff mit den brutalen Aufstellungen früherer oder späterer Utopisten, so muß man ohne Zweifel erkennen, daß ganz so wie bei dem Geschichtsdenker, so auch bei dem Philosophen die Forderung maßgebend bleibt, nicht bei den äußerlichen Erscheinungen und Wirkungen stehen zu bleiben, sondern in die Frage der Vervollkommnung auf dem Wege der inneren Veränderungen der Menschen selbst einzutreten, d. h. das Problem genealogisch zu fassen.

Ganz unverständlich wäre dagegen auf dem genealogischen Standpunkt die Annahme einer Gesetzlichkeit des objektiven Fortschritts, bei welcher Vorgänge physiologischer oder psychologischer Natur in den Zeugungs- und Abstammungsverhältnissen ausgeschlossen wären oder wenigstens ganz außer Betracht bleiben könnten. Wenn das Geschehene, in welchem sich der menschliche Fortschritt als gesetzlich waltende Macht zeigen soll, doch ohne alle Frage den handelnden Menschen voraussetzt, so wird die veränderte Wirkung nicht ohne veränderte Ursache zu Stande gekommen sein und da die sich verändernden Ursachen der historischen Wirkung nur in den Eigenschaften der sich verändernden Generationen liegen können, so wird daraus folgern, daß es kein Fortschrittsgesetz geben könne, welches nicht ein Gesetz der Variabilität der Eigenschaften der als Ursachen wirkenden Menschen wäre. Ob aber eine solche fortschreitende Variabilität überhaupt besteht und nachgewiesen werden

kann, ist wiederum eine Frage der Genealogie und kann ohne die empirische Untersuchung des Verhältnisses von Zeugungen und Abstammungen nicht beantwortet werden.

Wenn dagegen immer wieder die Versuche gemacht worden sind, abgezogen von den concreten vererbten oder veränderten Eigenschaften der Menschen historische Entwicklungsgesetze aufzustellen, so scheint es begründet zu sein, daß auch der gewöhnliche Historiker, der zunächst gar nicht das genealogische Problem in Rechnung zieht, eine gewisse Abneigung gegen dergleichen Aufstellungen zu haben pflegt. Zunächst wird es ihm bedenklich sein, und wieder ist es Ranke, der diese Vorstellungsweise an der Masse seiner historischen Menschenkenntnis zu corrigiren verstanden hat, daß durch ein solches objektiv wirkendes Gesetz ein Zwang ausgeübt wird, unter welchem alle individuelle Thätigkeit zu einem bloßen Schein herabgedrückt würde. Ranke hat sich nicht gescheut, sogar eine Art von Ungerechtigkeit Gottes in dem vermeintlichen Bestande eines die geschichtlichen Dinge ein für allemal bestimmenden Willenplans zu erblicken. In der That wird eine Geschichtsphilosophie, die sich oder andere glauben machen will, daß alles historische Leben ein für allemal einem feststehenden Fortschrittsgesetze unterworfen sei, den geschichtlich denkenden und empfindenden Forscher bis zu einer Leidenschaft des Abscheus erbittern müssen, weil die Vorstellung der völligen Unfreiheit, unter der die historische Handlung vollzogen sein müßte, das spezifisch geschichtliche Interesse an dem Gegenstande sofort und mit Notwendigkeit aufhebt. So urtheilten Goethe und Alexander von Humboldt über die Erfindung historischer Gesetze, während sie das lebhafteste Interesse und Auffassungsvermögen geschichtlichen Vorgängen gegenüber besaßen. Und wenn Schopenhauer der geschichtlichen Erkenntnis überhaupt die Möglichkeit bestritt, zu einem Allgemeinen zu gelangen, dem sich das einzelne subsummiren lasse und meinte, daß alles Historische immer nur auf dem Boden der Erfahrung weiter krieche, so ist es durchaus falsch ihm vorzuwerfen, daß er dadurch die Geschichte als Wissenschaft herabsetzen wollte, er verwahrte sich bloß gegen den Nebel eines Fortschrittsgesetzes, welches man außerhalb der durch Zeugung und

Abstammung bedingten Individualitäten erkennen zu können vermeinte.

So wahrhaft glücklich und herzlich froh indessen den echt historisch empfindenden Geist die Beobachtung der Ungebundenheit des handelnden Menschen in der Geschichte machen wird, und so abstoßend die Zwangslage des Weltenplans, des Fortschritts, des Entwicklungsgesetzes auf die größten Geister gewirkt hat, so entfernt ist doch ein jeder davon, zu verkennen und zu leugnen, daß in den objektiv vorliegenden und zu beobachtenden Thatsachen sich fortwährend gewisse Wiederholungen und Regelmäßigkeiten darstellen, die sich durchaus mit dem vergleichen lassen, was der Naturforscher Gesetze nennt. Wenn der Meteorolog eine Beobachtung gemacht hat, nach welcher die Winde sich nach einer gewissen Regel verändern, so findet der Historiker nicht wenig Thatsachen, die auf der Wiederkehr und dem Wechsel von Ideen und Geschmacksrichtungen beruhen, von welchen Individuen, oder ganze Generationen erfüllt sind. Die reiche Fülle von Ergebnissen menschlicher Handlungen, welche die Statistik nachweist, zeigt in der nach Ursache und Wirkung geordneten systematischen Darstellung die größte Aehnlichkeit mit dem, was der Naturforscher ein Gesetz nennt; und wie sich diese Wissenschaft als die Schlußbilanz historischer Erscheinungen in gewissen Zeiträumen bezeichnen läßt, so lassen ihre Gesetze einen Rückschluß auf die Wandlungen der Eigenschaften zu, welche die Personen besaßen, die als Urheber des Zustandes anzusehen waren. Wenn die Statistik ihre genaue Rechnung über Heiraten und Geburten macht, so vermag sie die Ursachen der Vermehrung und Verminderung durch mannigfache Combinationen zu ergründen suchen, darüber aber wird kein Zweifel sein, daß alles von den individuellen Acten einer zeitlich zusammgefaßten Generation, einer gewissen Classe der Bevölkerung, oder einer Familie abhing, deren Eigenschaften hinwieder bestimmt worden sind durch Vererbung derselben von den Vorfahren. Geht man nur demjenigen, was sich als regelmäßige Erscheinung in den historischen Begebenheiten erfassen läßt, tief genug auf den Grund, so darf man wol sagen, daß selbst die scheinbar äußerlichsten und unpersönlichsten Thatsachen, die sich fast wie die

Prozesse der Chemie und Physik zu entwickeln scheinen, Thatsachen des allgemeinen Culturlebens, oder der Verfassung am letzten Ende doch immer nur aus den Erbschaftsqualitäten bestimmter Individuen ergeben, und auf diese zurückgehen, wie der Topf zum Töpfer, wie das Bild des Zeus zu Phidias und der steinerne Moses zu Michelangelo.

Man kann um Beispiele nicht verlegen sein: die alte Beobachtung des Aristoteles, die sich auf den Wandel der Verfassungsformen bezog, wobei sich der Denker rein in die Form vertiefte, in Grundformen und Nebenformen eine erstaunlich wechselnde Regelmäßigkeit erkannte, scheint auf den ersten Blick fast wie eine Sache mathematischer Abstraction, man glaubt fast jedes Gedankens an eine individuelle Willensaction entrathen zu können, wie wenn es sich um ein Kräfteparallelogramm handelte. Aber als Gervinus fast mit leidenschaftlicher Sicherheit die alte aristotelische Weisheit als Entwicklungsgesetz des 19. Jahrhunderts verkündete, war man weit entfernt sich die Sache als mathematischen Calcül gefallen zu lassen und wie den Pythagoräischen Lehrsatz hinzunehmen, vielmehr war man geneigt den demokratischen Propheten einzusperren und der klagende Staatsanwalt wurde, so thöricht und bedauerlich auch der Prozeß gegen Gervinus war, doch von niemand einer Versündigung gegen die einfachsten Denkgesetze beschuldigt. Und trotzdem wird heute wiederum jedermann gern zugestehen, daß in der Gervinusschen Theorie, nach welcher das Jahrhundert mit einem Siege der Demokratie schließen sollte, immerhin ein Fünkchen Wahrheit gelegen habe; man dürfte nur seine Behauptung nicht in jener großartigen Allgemeinheit fortschrittsgesetzlicher Einbildung, sondern in der bescheidenen Fassung individueller geistiger Veränderungen verstanden haben, vermöge welcher man am Ende des Jahrhunderts allerdings eine Generation lebend und wirkend wahrnimmt, die mit einer überraschenden Masse von demokratischem Oel gesalbt, oder wie andere vielleicht lieber sagen werden, beschmiert ist. Man sieht also, daß Gervinus unter dem Gesichtspunkte großartiger historischer Fortschrittsgesetze nichts zu Stande brachte, als die Fanfaronade einer alten Aristotelischen Beobachtung; auf dem bescheidenen Standpunkte der

Genealogie dagegen wird sich seine Prophezeiung für genugsam begründet erachten lassen, wie die Ziffern beweisen, welche über die Gesinnungen und Ideen der Enkel und Kinder von 1830 und 1848 alljährlich in allen europäischen Ländern Auskunft geben. Genealogisch betrachtet läßt sich gewiß nicht bezweifeln, daß die Denkungweise der seit dem Anfang des Jahrhunderts erzeugten Geschlechter in immer breiteren Massen in ganz Europa den monarchischen Ideen entfremdet wurde, und daß eine Stimmung, eine Pietätsempfindung, mag man sie psychologisch oder physiologisch erklären wollen, sich thatsächlich im Vererbungsprozeß der Generationen verloren hat und eine große Zahl von Söhnen und Enkeln nun hassen, was die Väter geliebt und lieben was diese gehaßt haben. Hätte sich Gervinus bei seiner demokratischen und republikanischen Weissagung damit begnügt auf diesen voraussichtlichen Wechsel der Gesinnungen und Gefühle der europäischen Menschheit hinzuweisen, so würde man ihn wol kaum, wie es nun kleinmeisterliche Weisheit thut, belächeln können, wobei man überdies nicht vergessen dürfte, daß der ruhige Bestand der Republik in Frankreich immerhin auch beweisen kann, daß so ganz thöricht die Beurtheilung des historischen Charakters des 19. Jahrhunderts, Seitens des geistreichen Mannes nicht gewesen ist. Aber sein Irrthum bestand in dem Glauben an die abstrakten Entwicklungsgesetze, an die Fortschrittstheorie. Denn wer von diesen Dingen spricht, darf sich nicht in den Fall gesetzt sehen, daß die Ausnahmen größer sind, als die Regeln, gegen die sich der zufällige Gang der Ereignisse fortwährend sträubt und empört. Was man thatsächlich bemerkt ist ein steter Wechsel von Gesinnungen und Handlungen in den thätigen Generationen der Menschen und in dem speziellen Fall der Verfassungsfragen des 19. Jahrhunderts ein mechanischer Wandel monarchischer und demokratischer Willensäußerungen, ein Wachsthum überlieferter Ideen hier und ein Rückgang dort — der Naturforscher könnte sich leicht bestimmen lassen das ganze unter die Kategorie der Variabilitäten in der Vererbung zu stellen. Doch so rasch wird sich der Genealog vielleicht nicht entschließen können, das große Problem als ehrlich gelöst zu betrachten, denn was in der Geschichte unter den handeln-

den Menschen als Resultat hervortritt, sind lauter Produkte von hunderterlei Umständen, bei denen sich keine Empirie für überzeugend genug erwies, um eben Zeugung und Abstammung als erste oder gar als die einzige Ursache der Erscheinungen annehmen zu können. Es ist klar, daß man hier vorsichtig zu Werke gehen muß.

Bei der objektiven Betrachtung historischer Erscheinungen erregt es unser größtes Erstaunen, daß überall da, wo man gewisse Ueberzeugungen, Gedanken, Gesinnungen — alles was man unter Ideen zu begreifen pflegt — als die Triebfedern der Handlungen wahrnimmt, die mannigfaltigsten Wirkungen aus derselben Quelle entspringen. Auf die psychologisch zu erklärenden Vorgänge im Leben der Generationen angewendet, ergibt sich aus solchen Erscheinungen eine Art von Charaktereigenschaften, die dem Spiel der Wellen vergleichbar sind. Man denke an die Idee der Volkssouveränetät. Aus ungeahnter Tiefe der Zeiten und der gesellschaftlichen Zustände emporsteigend, hat sie Form und Gestalt oft mannigfaltig gewechselt. Sie hat im fünfzehnten Jahrhundert den Mord des Herzogs von Orleans zu rechtfertigen verstanden, und sie hat mit der Gelehrsamkeit des Jesuitismus den staatskirchlichen Absolutismus eines Philipp II. vertheidigt, sie hat dann durch ein Jahrhundert geschwiegen und in wiedererwachter Gestalt die große Revolution hervorgebracht.

Auch die Erscheinungen, die man heute mit dem Namen der Frauenemanzipation nicht eben sehr treffend bezeichnet, vermöchte wol kein Kenner vergangener Culturzustände als eine in allen einzelnen Theilen neue Sache zu betrachten. Namentlich ist der Antrieb der Frauen sich der gelehrten Bildung ihrer Zeit zu bemächtigen, im 16. und im 10. Jahrhundert ganz ebenso groß gewesen, wie im 19. Auch der heutige soziale Gedanke den Frauen eine auf sich gestellte Wirksamkeit zu sichern, hat im kirchlichen und Klosterleben vergangener Zeiten seine vollen Analogien. Wenn man nun die Ursachen dieser im Wechsel der Zeiten sich ganz regelmäßig wiederholenden Erscheinungen erforscht, so ist doch unzweifelhaft, daß mindestens einen mächtigen Antheil daran jene Antriebe, jene Bewegungen haben müssen, die in den persönlichen

Eigenschaften eben der nach der sogenannten Emanzipation in ihren verschiedenen Formen und Zeiten strebenden Frauen selbst begründet waren. Indem also die Frauenfrage im Wechsel der Zeiten bald mehr und bald weniger hervortritt, beweist sie für die aufeinander folgenden Geschlechter eine gewisse Wiederkehr frauenhafter Eigenschaften, die in gewissen Epochen unzweifelhaft weit mehr von männischer Art sind als in anderen, wo in denselben Zügen etwas geradezu häßliches erblickt worden ist.

Dem Wechsel der seelischen Stimmungen, der sich in der Frauenfrage zeigt, innig verwandt sind die allermeisten Erscheinungen auf dem Gebiete des sozialen Lebens. Daß man die vollständige Identität aller jener Bewegungen, die sich in den unteren Schichten der Bevölkerungen gegen die oberen fast in jedem Jahrhundert wiederholen, heute nicht deutlicher zu erkennen und zuzugestehen pflegt, kommt lediglich daher, weil man das, was heute mit weit hochtönenderen Namen bezeichnet wird, in den früheren Zeiten einfach Bauernkriege nannte, wobei man an nichts als an jenen Gegensatz der Arbeiterklassen zu denken pflegte, welche jetzt den gleichen Kampf führen. Einer der wenigen Praktiker, die den gemeinsamen Charakter der „sozialen Frage" am Anfang des 16. und am Ende des 18. Jahrhunderts erkannt hatten, war der erste Napoleon, der von Karl V. meinte, er hätte sich der Bauern gerade so gut zur Aufrichtung einer neuen Macht bedienen können, wie der Tyrann des 19. Jahrhunderts der Demokratie. Die Geschichtsforschung vermag mit immer tieferer Erkenntnis der Dinge nachzuweisen, daß zwischen den wiedertäuferischen Lehren und den sozialistisch-communistischen Theorien kaum noch ein Unterschied in Wesen der Sache, sondern höchstens in den Formen und Mitteln besteht, allein Beobachtungen dieser Art läßt sich der Eigendünkel keiner Zeit gerne gefallen, und so wollen merkwürdigerweise Regierung und Regierte nicht viel davon hören, daß die ganze Comödie der Irrungen, die man heute sozialdemokratisch aufführt, eben uralte Geschichten sind. Nichts destoweniger bleibt es gewiß, daß alle Erscheinungen in dieser Richtung eine Regelmäßigkeit der Wiederkehr erkennen lassen, die sich doch nur dann erklären läßt, wenn man Eigenschaften in Betracht nimmt, die von Geschlecht zu

Geschlecht dem geschichtlich thätigen Menschen anhaften und immer wieder zur Aeußerung gelangen müssen, weil sie auf Zeugung und Abstammung beruhen, und eben vermöge der Vererbung nach ihren äußeren Wirkungen hin den Schein eines objektiv wirkenden Gesetzes erregen. Statt nun in diesem genealogischen Problem den eigentlichen Gegenstand der Forschung aufzudecken, zeigt man mehr Neigung irgend einen Plan zu enthüllen, der in dem Gange der Geschichte zum Ausdruck kommen soll. In Wahrheit sind es aber die in den Menschen forterbenden Gebrechen und Bedürfnisse, welche dieselben Wirkungen erzeugen und wenn die Philosophen des vorigen Jahrhunderts sehr viel von den angeborenen Menschenrechten sprachen, so standen sie damit einer genealogischen Beobachtung eigentlich nicht ganz ferne, sie suchten nur eine Lösung auf einem Gebiete, welches selbst von der dem Menschen angeborenen Natur nicht unabhängig und nicht zu trennen war. Wenn jemand sagen sollte, was sich seit den Zeiten der Jaquerie in den Bewegungen und Kämpfen der unteren Stände gegen die oberen im wesentlichen geändert habe, so wird er zwar in den Gegenständen der Beschwerden und Leiden des einen Theils und in der Natur der Uebergriffe und Sünden des anderen deutliche Unterschiede wahrnehmen können, aber die subjektive Grundlage des ganzen Kampfes müßte er doch als unverändert und unveränderlich anerkennen. Es handelt sich heute nicht um Frohndienste und Leibeigenschaft, nicht um den Fisch im Wasser und den Vogel in der Luft, es handelt sich um Lohn und Arbeitszeit, aber auch um Eigenthum und Erbe. Wo ist der Unterschied? Sind es nicht dieselben angeborenen Eigenthumsbegriffe auf der einen Seite und dieselben menschheitlichen Gleichheitsbegehrungen auf der andern Seite, die mit einander ringen; und was im Laufe der Geschlechtsreihen immer wieder zum Vorschein kommt, ist es nicht eine Regelmäßigkeit, die sich lediglich aus der unveränderten Natur natürlicher Zeugungs- und Abstammungsverhältnisse erklärt? Was sich davon als äußerliche Wirkung geschichtlich zu erkennen gibt, ist das Auf- und Abwogen dieses sozialen und moralischen Meeres. Welle auf Welle stürzt sich und drängt sich zum Ufer und immer wieder wird sie gebrochen und fällt in sich selbst zusammen, aber wie sagt doch

der Dichter: „Aber das Meer erschöpft sich nicht." Wer am Ufer steht und zusieht kann wol eine Art von Gesetz darin finden, wie sich mit mathematischer Sicherheit in gewissem Zeitmaß die Wogen aufeinander folgen, aber indem er sich dieser Beobachtung erfreut, ist seine ganze Weisheit auch schon am Ende. Wenn er die Natur des Menschen betrachtet in dessen Geschlechtsreihen die sozialen Wellen ihr Spiel treiben, so wird er nichts als den tausendjährigen Wunsch und Antrieb nach dem tausendjährigen Reich entdecken. Der Chiliasmus treibt sein Wesen durch alle Zeiten hindurch, er lebt und webt unter mannigfaltiger Standarte, aber irgend etwas anderes, als das Vorhandensein von chiliastischen Träumen in den Seelen unzähliger Generationen ist damit nicht zu ersehen. Wenn der Historiker diesen gesellschaftspsychologischen Zustand untersucht, so stellt er sich eigentlich nur auf den Standpunkt eines nach wissenschaftlichen Erfahrungsgrundsätzen arbeitenden Pathologen; er sollte sich, wie dieser auch nicht durch eine falsche Fortschrittsidee zu der Meinung verleiten lassen, daß es eine Zeit geben werde, wo die Menschen nicht mehr krank sein werden.

Neben den von Geschlecht zu Geschlecht forterbenden historischen Beweggründen scheinen solche, die nur von Zeit zu Zeit auftreten, genealogisch genommen, fast noch mehr Interesse zu bieten. So spielt der politische Mord in der Geschichte eine Rolle, für welche die objektive Geschichtsforschung in keiner Weise eine Erklärung zu geben vermöchte, wenn sie nicht auf die persönlichen Bedingungen einginge, unter denen solche Thatsachen eintreten und oft völlig veränderte Richtungen in dem Leben eines ganzen Staates zur Folge haben. In Rußland sind seit Peter III. bis Alexander III. von den sieben Monarchen nur drei eines natürlichen Todes gestorben; auf die Staatsoberhäupter von Frankreich sind seit 1815 so viele Attentate versucht worden, daß die stete Wiederholung dieser Thatsachen eine Art von Regel bildet. Vergleicht man ferner die politischen Morde bei den lateinischen Völkern, mit denen bei den germanischen Rassen, seit etwa 600 Jahren, so kann man sagen, es sei eine Charaktereigenschaft der slavischen und romanischen Nationen, die in den politischen Mordthaten und Versuchen zum Ausdruck kommt. Man schließt hier aus der Häufigkeit derselben

politischen Thatsachen auf eine Eigenthümlichkeit der individuellen Beschaffenheit, die sich bei verschiedenen von einander abstammenden Menschen verschieden entwickelt. Die historische Thatsache des häufigen Vorkommens des politischen Mordes bei den einen gegenüber den andern ist mithin nicht objektiv zu erklären und begreifen, sondern es liegt etwas zu Grunde, was auf Vererbung von einem Geschlecht auf das andere beruht.

Sehr interessant ist die in neuester Zeit wieder hervortretende Neigung, die Vertretungskörper verschiedener Nationen mit tödtlichen Waffen anzugreifen, denn auch dieses seltsame Verbrechen ist in der That in keiner Weise als etwas neues zu betrachten. Die englische Pulververschwörung beweist, daß vor 300 Jahren bereits eine solche Unthat von einer erheblichen Zahl von Genossen als eine politisch erwünschte Handlung angesehen worden ist. Sehr sonderbar würde sich die heute wiederholte Thatsache aber darstellen, wenn man auf diese Vorgänge das beliebte historische Entwicklungsgesetz und die Annahme eines menschheitlichen Fortschritts anwenden wollte. Da müßte der Fortschritt darin gesehen werden, daß die Verschwörer vor dreihundert Jahren soviele Fässer Pulver nötig zu haben glaubten, während der heutige Anarchist seine Bombe vergnügt in seiner Tasche trägt. Wollte man aber auch in dieser technischen Vervollkommnung der Mordwerkzeuge das Wirken des Fortschritts nicht längnen, so müßte man doch andererseits zugestehen, daß bei den dabei in Betracht kommenden Personen in gewisser Beziehung ein Rückschritt bewiesen werden kann, denn offenbar gehörte ungleich mehr Muth und Ausdauer dazu, das Attentat von 1605 in Szene zu setzen, als eine Bombe in einen Saal voll Menschen zu schleudern. Kaiser Napoleon III. hat einmal die treffende Bemerkung gemacht, daß die Attentäter früherer Zeiten mutigere und entschlossenere Leute gewesen wären als die heutigen, denn indem sie mit dem Dolch auf ihr Opfer losgingen, waren sie demselben wirklich gefährlich und in ihrem Verbrechen fast immer erfolgreich, da sie ihr eigenes Leben einsetzten, während der Bombenwerfer davon zu laufen und sich zu retten beabsichtigt. In der That zeigt nichts deutlicher als die Geschichte der Verbrechen und insbesondere die der politischen Verbrechen, wie wenig

hier mit dem objektiven Entwicklungsgesetz anzufangen sei. Hingegen läßt sich durch die genealogische Betrachtung dieser so steten Wiederholung scheinbar ganz zufälliger Umstände, wie Attentate, das Räthsel leicht lösen, denn durch den immer wieder erwachten tigerartigen Trieb gewisser Charaktere, die zwar als Individuen starben, aber immer neugeboren wurden, ist eine Motivengleichheit erkennbar, die in der nie abbrechenden Vererbung der menschlichen Eigenschaften ausreichend begründet ist.

Es ist klar, daß man hier an dem Punkte einer ungeheuren Aufgabe steht, welche die Genealogie in Verbindung und im Dienste der Geschichte zu erfüllen hat. Es ist gleichsam nur ein aus dem Dunkel führender Weg, dessen Weite sich vor uns zu entwickeln scheint. Was auf demselben den Sterblichen zu sehen und zu erkennen beschieden sein mag, sind natürlich nur die kleinsten Segmente eines ungeheueren Kreises von Vorgängen, zu deren Erklärung überhaupt nicht eine einzelne Wissenschaft, sondern der Inbegriff alles wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens erforderlich sein würde. Die Geschichtsforschung übernimmt nur aus den Beobachtungen über das gesammte Dasein des Menschen einen kleinen Theil, um denselben zur Erklärung jener historischen Thatsachen zu benützen, denen sie ihr Interesse zuwendet. Sie ist genötigt, das menschliche Wesen mit Rücksicht und Kenntnisnahme seiner mannigfachen persönlichen, physischen und moralischen Qualitäten und im Hinblick auf alle Thätigkeit zu beachten, die von demselben zur Erfüllung seines gesellschaftlichen Zweckes und Daseins ausgegangen ist. Sie macht sich dabei so wenig zum Arzt wie zum Beichtvater des Menschen, aber sie kann seine Eigenart nicht entbehren, wenn sie von seinen Werken mit dem Anspruch des redlichen Verständnisses sprechen soll. Die Geschichtschreibung ist in dem Falle des Bildhauers, der dem Helden eine Statue setzen soll. Alle Kenntnis von den Thaten desselben kann dem Künstler nichts nützen, wenn er von seinem darzustellenden Feldherrn nicht weiß, ob er eine lange Nase gehabt oder einen Bart getragen habe. Wer in diesen Stücken das Porträt verkehrt gemacht hat, wird sich über harten Tadel nicht beklagen können, wenn er die Geschichte der Thaten des Helden auch noch so gut

studiert hätte, die ungenügende Kenntnis der Nase, des Mundes und der Ohren reicht hin um sein Standbild völlig verfehlt erscheinen zu lassen. So hat auch der Geschichtsforscher nur die Hoffnung, in die Motive Einblick zu gewinnen, wenn er den Urheber der Ereignisse in seinen Eigenschaften erkannt hat, und da in einer Reihe von Begebenheiten, welche die Lebenszeit eines einzelnen weit übersteigen, die Eigenschaften vieler Generationen in Betracht zu ziehen sind, so entspricht dem Laufe der Jahrhunderte eine Reihe von Vererbungen vieler aufeinander folgender Zeugungen.

Es ist richtig, daß diese Art von Forschung, welche im strengsten Sinne des Wortes rein genealogisch vorgehen müßte, lange Zeiträume hindurch nicht durchführbar wäre. Es gibt unzählige werthvolle Ueberlieferungen der Geschichte, welche nichts als Thatsachen mittheilen, wie Virgil in Dantes Inferno massenhaft Schatten zeigt vom Namen getrennt. So wandern in vielen Epochen Thatsachen auf Thatsachen dahin, hinter denen sich nur die Schattenumrisse von Menschen zeigen, welche die Ereignisse hervorgebracht haben. Alle Feldzüge und Eroberungen Attilas geben von dem Hunnenkönig nicht den leisesten persönlichen Begriff, und wenn ihn Raphael malte, so ist sein Bild ein Produkt seiner Phantasie, aber auch nicht schlechter als das, welches der gelehrteste Historiker von ihm entwerfen mag. Alle Geschichte nimmt erst dann eine concrete Gestalt an, wenn sie genealogisch wird. Sie zeigt alsdann Personen, die unter uns zu wandeln scheinen, weil sie von vielen gekannt und beschrieben wurden und in dem Rahmen eines Porträts auf die Nachwelt gekommen sind, welches inmitten einer Ahnengallerie alle Merkmale individueller und familiärer Beurtheilung darbietet. Es versteht sich von selbst, daß die Geschichte jener Zeiträume, von denen uns fast nur Thatsachen und keine Personenreihen überliefert sind, nicht im mindesten weniger merkwürdig, oder werthloser ist. Es ist ganz berechtigt, daß das Interesse der Geschichtsforscher oftmals desto größer zu sein pflegt, je mehr man sich den dunkeln Jahrhunderten nähert, aus welchen wenig persönliches, außer verworrenen Nachrichten von tödtlichen Speerwürfen und tapferen Streichen gegen den Feind überliefert ist. Indem sie mit größtem Fleiße und tiefem Scharfsinn nach.

den „Zuständen“ forschen, vermögen sie vielleicht, eben weil der schwer zu berechnende Faktor der Wesenseigenschaften, aus denen sich das Produkt entwickelte, bei Seite geblieben ist, die objektiv vorliegenden Thatsachen in eine desto bessere Ordnung und in ein System zu bringen. Allein darüber kann keine Täuschung stattfinden: die Fortschrittsfrage kann auf diesem Wege nie und nimmer gelöst werden, weil alle Vervollkommnungen, von denen die Zustände noch so beredtes Zeugnis ablegen, nur zeigen können, daß das Produkt der menschlichen Hand ein besseres geworden, die Hand selbst aber die gleiche geblieben ist.

Anders stände es natürlich mit der Frage des Fortschritts, wenn man durch Zeugungs- und Abstammungsverhältnisse belehrt werden könnte, daß der Mensch in seinen physiologischen, psychologischen und moralischen Eigenschaften selbst eine Verbesserung erfahren habe. Hier ist der Punkt, wo sich die genealogische Forschung auf die vollste Höhe naturwissenschaftlicher Bedeutung erheben würde, wenn es ihr gelänge, auch nur die kleinsten Resultate auf erfahrungsmäßigem Wege festzustellen. Daß sie dabei durchaus vom einzelnen ausgehen würde und nur aus der Sammlung von vielen einzelnen Fällen zu Schlüssen allgemeiner Art gelangen könnte, würde ihr dabei nicht zum Schaden gereichen, so lange der Triumphzug der inductiven Logik der neueren Wissenschaften nicht als eitle Täuschung angesehen werden wird. Indem die Genealogie mit ihrem wesentlichen Erkenntnisprinzip auf dem Grunde der Erblichkeit der Eigenschaften ruht, betrachtete sie das Fortschrittsproblem lediglich unter dem Gesichtspunkt einer Variabilität, die sie als eine Vervollkommnung des individuellen Wesens nachzuweisen und mithin als die Möglichkeit einer solchen in Absicht auf die Menschheit überhaupt zu erschließen vermöchte. Und wenn in dieser ohne Frage größten Sache menschlicher Wißbegierde die Genealogie auch nur eine leiseste Unterstützung anderen Wissenszweigen bieten könnte, so würde sie dadurch schon auf einen sehr hohen Standpunkt gehoben sein.

Es kann selbstverständlich in einleitenden Worten nicht davon die Rede sein, daß die sich so gewaltig darstellenden Aufgaben einer gleichsam jungfräulich dastehenden Wissenschaft ohne weiteres er-

füllbar seien, aber eine gewisse Vorstellung davon wird man sich doch bilden müssen, wie man sich der Lösung des Problems nähern könne. Hierbei darf es der Genealog ohne Zweifel den physiologischen und psychologischen Untersuchungen vollständig überlassen, wie die Vorgänge zu denken und erklären seien, die den als Eigenschaften erscheinenden Einzelwirkungen des Menschen zu Grunde liegen. Indem sich diese aber eines Theils auf das Gebiet materieller, anderntheils auf das Gebiet äußerlich unmeßbarer Kraftverhältnisse beziehen, so wird der Genealog von jenen anderen Wissenschaften auch jene Eintheilungen übernehmen dürfen, nach welchen die Eigenschaften in ihrer Vererbung von einem Individuum auf das andere, theils als physische, theils als intellektuelle, theils als moralische bezeichnet zu werden pflegen. Man kann wol behaupten, daß die Genealogie bei der Beurtheilung der physischen und moralischen Eigenschaften, soweit ihre Quellen reichen, ein weit leichteres Spiel haben dürfte, als in Bezug auf die intellektuellen, und man dürfte sich einer vollen Zustimmung zu erfreuen haben, wenn man behauptete, daß das vielberührte Fortschrittsproblem eigentlich in der Frage einer Vervollkommnung der letzteren Qualitäten wesentlich begrenzt erscheint. Indessen ist selbst in Betreff der physischen Kraftverhältnisse menschlicher Generationen, so viel auch darüber hin und hergeredet worden ist, und so vielerlei Vermutungen darüber ausgesprochen zu werden pflegten, eine gründliche historisch-genealogische Untersuchung niemals angestellt worden und wenn sich die einen einbilden, daß die Schwabenstreiche in den Kreuzzügen, die Uhland besungen hat, viel gewaltiger gewesen seien, als die der Kürassiere bei Mars la Tour, so weiß man solche kaum mit guten Gründen zu widerlegen, obwol es sich doch hier um ein Problem handelt, welches allen Ernstes zu untersuchen, vom Standpunkt vieler Wissenszweige sehr wichtig wäre. Aber hier fehlt es wiederum an der richtigen genealogischen Methode. Wer sich aus ein paar kulturhistorischen Momenten, erhaltenen Rüstungen, Waffen, Werkzeugen und dergl. über die Stärke und Schwäche der Menschen, sei es ein günstiges oder ungünstiges Urtheil, bilden möchte, indem er in den verschiedenen Zeiträumen der Welt umherspringt und bald da, bald dort eine Notiz erhascht,

kann sich unmöglich einbilden über die Fortschrittsfrage etwas auszusagen, da sie doch ihrer Natur nach nur etwas stetiges sein kann und dabei die Voraussetzung gelten wird, daß in der Vererbung ein Gleichmaß der Zunahme oder Abnahme geherrscht haben müßte. Ganz anders würde auf dem genealogischen Wege verfahren werden, denn auf diesem gibt es keine Sprünge von einem Jahrhundert in das andere, alles kann nur von Vater auf Sohn und Enkel übergehen; diese Methode hält sich entweder an die Vergleichung von Abstammungsreihen, oder sie existirt überhaupt nicht, denn nur aus der wirklichen Beobachtung der Väter und Söhne vermag sie Schlüsse zu ziehen. Nun könnte man freilich sagen, auch für die nächsten vergangenen Generationen werde man nicht im Stande sein, die physischen Kräfte mathematisch zu bestimmen, weil es darüber an den nötigen Experimenten im 19. Jahrhundert ebenso sehr mangelt, wie zu den Zeiten der Kreuzzüge, aber diese Einwendung läßt es nur bedauerlich erscheinen, daß ähnliche Forschungen von Geschlecht zu Geschlecht nicht schon früher unter den civilisirten Völkern begonnen haben, aber sie besagt nichts gegen die genealogische Methode, als solche, vielmehr fordert sie bloß auf dafür zu sorgen, daß man in diesen Fragen künftig mehr genealogisches Material sammelt und überliefert, da das bis jetzt vorliegende in nötigem Umfang nicht vorliegt; aber mit ähnlichen Schwierigkeiten haben die meisten Wissenschaften, die Statistik, die Hygiene und viele andere zu kämpfen. Hier kommt es nur darauf an zu zeigen, daß die genealogische Prüfung der physischen Kraft des Menschen der einzige Weg sein wird, um bestimmen zu können, ob eine leise Ab- oder Zunahme vorzukommen pflegt.

Merkwürdigerweise liegt heute schon etwas mehr Material zur Beurtheilung der moralischen Fortschrittsfragen vor. Die Statistik, die sich glücklicherweise vermöge ihrer Quellen ganz bestimmt an die Beachtung der nächsten Generationen zu halten genötigt war, hat in Bezug auf die negative Seite der moralischen Eigenschaften ganz zahlreiche Beobachtungen anzustellen begonnen, wobei häufig die Frage der Vererbung nicht unbeachtet blieb. Es muß aber zugestanden werden, daß auch hier aus geschichtlichen

Quellen noch vieles nachzuholen sein wird. Indessen ist das Problem des sogenannten moralischen Fortschritts so sehr mit dem gesammten Gesellschaftszustand verknüpft, daß die Aufgabe der Genealogie in dieser Beziehung — da sie sich immer nur an den concreten Einzelfall halten kann — vielfach zurücktreten wird. Die Eigenschaften, die Gegenstand moralischer Bewertung sind, werden, wenn sie collektiv in ihren Wirkungen zusammengefaßt sind, dem Statistiker ein gewisses Bild der Zunahme oder Abnahme darbieten, aber seine Beobachtungen werden individuell genommen, nur dann für den genealogischen Fortschritt in Betracht kommen, wenn er jemals das Verschwinden gewisser Eigenschaften nachweisen könnte. Aber so lange die Qualitäten, mit denen die Moralstatistik zu thun hat, immer dieselben bleiben, kann es wol eine genealogische Vererbungsfrage in Bezug auf die individuellen Fälle, aber keine Fortschrittsfrage im allgemeinen geben, weil die Zunahme und Abnahme des Verbrechens überhaupt nicht den einzelnen charakterisirt, sondern nur den gesellschaftlichen Zustand im ganzen. Es ist daher von verschiedenen Seiten her oft behauptet worden, daß das Moralprinzip an sich eine Veränderung nicht erfahren kann. Auf dem genealogischen Wege können daher wol große Erfahrungen darüber gesammelt werden, in wie weit gewisse auf die Moral bezügliche Eigenschaften erblich seien u. dergl., aber wenn von einem Fortschritt in moralischer Beziehung die Rede sein soll, so kann damit nichts anderes gemeint sein, als daß eine gewisse Art von Tugenden, oder eine gewisse Art von Gebrechen in einer gewissen Classe von Menschen, oder in einer ganzen Nation, oder in einer zufälligen Staatsgemeinschaft häufiger, oder seltener zur Beobachtung gekommen sind. Die Eigenschaften, die hier wirksam waren, dürften wol kaum von jemand in Bezug auf das Individuum in ihrer vollen Unveränderlichkeit verkannt werden können. Denn wenn jemand an Kleptomanie leidet, so kann er zwar nach der Größe des Diebstahls stärker oder schwächer bestraft worden sein, aber wenn man die Fortschrittsfrage der Menschheit nach den Objekten der verbrecherischen Handlungen beurtheilen wollte, so käme man zu den sonderbarsten Schlüssen. Für den Genealogen, der etwa in der Lage war, Kleptomanie in einer Reihe von Abstammungen nach-

zuweisen, wird es ganz gleichgiltig sein, ob der Großvater nur kleine Summen und der Enkel dem heutigen Zustand gemäß eine Million entwendet hat; er wird sich doch dadurch nicht bestimmen lassen von einem moralischen Rückgang oder in einem umgekehrten Fall von einem Fortschritt zu sprechen. Die individuelle Eigenschaft, welche genealogisch in Betracht kommt, ist immer dieselbe, und so lange der Nachweis geliefert werden kann, daß es gute und böse Menschen gegeben, dürfte in der That die Fortschrittsfrage im Gebiete der Moral nur in Rücksicht auf gewisse collektivistische Wirkungen zu Resultaten führen.

Viel schwieriger aber auch lehrreicher gestaltet sich das Problem in Betreff der den Menschen innewohnenden intellektuellen Eigenschaften, in Bezug auf welche ohne Zweifel der Genealogie ein großes Feld, vielleicht der bedeutendste Antheil an seiner Bearbeitung, eröffnet zu sein scheint. Daß dies der Fall ist, haben auch die hervorragendsten Vertreter neuerer psychologischer Wissenschaften vollständig anerkannt. Denn man kann sagen, daß alle Entscheidung der Frage, ob es einen inneren Fortschritt der in der Geschichte wirkenden Individualität gebe oder nicht, von der Beobachtung über die Zunahme des Intellekts in aufeinanderfolgenden Generationen abhängt. Daß die Behauptung als solche oftmals aufgestellt und mit vieler Gelehrsamkeit vertreten worden ist, beweist, daß man den Punkt unzweifelhaft richtig zu bezeichnen gewußt hat, um welchen sich das Fortschrittsproblem überhaupt dreht. Die Schwierigkeit liegt eben nur darin, den empirisch herzustellenden Beweis von der Vermehrung, und man darf gleich hinzufügen von Vermehrbarkeit, Verbesserlichkeit, Erhöhung des Intellekts zu liefern. Es braucht nicht wiederholt zu werden, wie sehr sich die Naturwissenschaften von den äußerlichen Schädelmessungen angefangen bis zu den sorgfältigsten Untersuchungen der Gehirnsubstanz seit lange bemüht haben, um greifbare Beweise für ein Postulat zu erbringen, welches sich aus dem Satze zu ergeben scheint, daß größerer Arbeitsleistung auch eine größere Kraft entsprechen müsse. Indessen vermag sich die Forschung doch nicht bei einer so formalen Entscheidung zu beruhigen, sie wünscht durchaus auch im Einzelnen den Fortschritt in seinen sichtbaren

Eigenschaften, sei es in realem oder idealem Sinne, nachzuweisen. Die Genealogie wird sich nicht vermessen, hier das letzte Wort sprechen zu wollen, aber wenn sie in dieser Richtung ein schon vielfach vorbereitetes Thatsachenmaterial nach Gesichtspunkten dieser Art geordnet haben wird, wie es keiner anderen Wissenschaft zu Gebote steht, so wird man sich wundern, daß nicht von allen Seiten mehr geschehen ist, um das brach liegende Feld zu bearbeiten.

Auf den ersten Blick ist es ja richtig, daß die genealogische Beobachtung wenig Förderung zu geben scheint. Sie zeigt uns Väter von größter Gelehrsamkeit, deren Kinder immer wieder von neuem beginnen müssen, Dichter, welche keine dichterisch veranlagten Söhne haben, freilich auch Maler und Musiker wiederum, die eine ganze Generationenreihe gleicher Talente, eben Maler und Musiker, hervorbringen, — wo ist da der Fortschritt? — im allgemeinen steht es ja fest, daß niemand den Mutterlaut der Sprache mit auf die Welt bringt, daß das deutsche Kind in Frankreich ein Franzose wird und unter den Chinesen bloß chinesisch sprechen lernt. Könnte man vermöge dieser Beispiele, die hundertfältig zu vermehren wären, an der Vererbung des besondern Intellekts überhaupt vielleicht verzweifeln, wie wollte man die um soviel schwierigere Fortschrittsfrage auf diese Art zu lösen sich vermessen? Und doch gibt es Erwägungen, welche den genealogischen Weg der Beobachtung für wichtig genug erscheinen lassen. Man trete zunächst den Erscheinungen der Thierwelt, welche vermöge ihrer einfachen Lebensäußerungen zuverlässigere Schlüsse zuzulassen scheint, etwas näher. Das Pferd, welches im wilden Zustand mit dem Lasso eingefangen und nur durch die schwersten zum Theil grausamsten Zwangsmittel den Zwecken des Menschen dienstbar gemacht werden kann, verändert in der häuslichen Züchtung seine Natur so sehr, daß der Stallmeister die Abkömmlinge guter Reit- und Fahrpferde, sobald sie in dem entsprechenden Alter stehen, durch die einfachsten Erziehungsmittel an den Sattel zu gewöhnen oder an den Wagen zu spannen vermag. Die Züchtung der Jagdhunde besorgt der Jäger mit solcher Vorsicht in der Auswahl der Eltern, daß er sich der Talente seiner Zöglinge versichert weiß, bevor er noch den

ersten Erziehungsversuch gemacht hat. Alle unsere heutigen Hausthiere lassen im Vergleiche mit den wilden Spielarten derselben Rasse schon von der Geburt an Eigenschaften erkennen, die jenen durchaus mangeln. Schließlich dürfte kaum jemand gegen die Annahme etwas einzuwenden haben, daß die wilde Katze und die Hauskatze, obwol sie derselben Art angehören, eben doch nur ihres gleichen zur Welt bringen. Darin liegt vielleicht für die Frage der Variabilität in Bezug auf Fortschritt mehr Beweiskraft, als in den vielen Fällen, welche durch die Zuchtwahl festgestellt sind. Denn bei dieser handelt es sich um ein durch physische Umstände herbeigeführtes Produkt; bei der Beobachtung des gezähmten Thieres, welches eben nur gezähmte Nachkommenschaft erzielt, liegt dagegen der Fall vor, daß sich Eigenschaften im Wege der Vererbung nachweisen lassen, die im psychischen Sinne unzweifelhaft für erworben gelten können. Und diese Ueberlegung ist deshalb für die Fortschrittsfrage besonders wichtig, weil vom Standpunkt physiologischer Betrachtung der Begriff der erworbenen Eigenschaften weit schwerer zu fassen ist und eine Uebereinstimmung darüber, was unter einer solchen im physischen Sinne zu verstehen, nicht eigentlich vorhanden zu sein scheint. Ueberhaupt ist ja die Variabilität der sogenannten körperlichen Eigenschaften in der gesammten Lebewelt — ganz abgesehen davon, ob sie einen Fortschritt bezeichnet oder nicht — viel schwerer nachweisbar, als jene erwähnten Aeußerungen der civilisirten Thiere, die wir der Kürze halber psychisch nennen wollen. Das oft citirte Beispiel der sechsfingerigen Hand — wobei es unentschieden bleiben mag, ob es ein Fortschritt heißen müßte, wenn wir 12 Finger hätten — ist jederzeit eine vereinzelte, genealogisch unfruchtbare Erscheinung geblieben. Und wie viele Dinge ähnlicher Art ließen sich bemerken. In den letzten Capiteln dieses Werkes wird gezeigt werden, in welcher Weise man vermittelst der genealogischen Methoden sich der Entscheidung dieser Frage zu nähern vermöchte.

Betritt man das Gebiet menschlicher Empfindungsvererbungen, so scheint die Geschichte der Musik eines der vorzüglichsten Capitel in Betreff der fortschreitenden Eigenschaften bilden zu können. Denn wenn die Aeußerungen der schönen Künste, welche dem Wesen

der menschlichen Natur entspringen, vermöge der unmittelbaren Betheiligung der Sinnesorgane an den Hervorbringungen des Malers, des Bildners, des Tondichters überhaupt geeignete Objekte der Untersuchungen über psychische Vererbung sein dürften, so sind die in der Musik unzweifelhaft hervortretenden „Compositionstechnischen" Fortschritte noch besonders geeignet Rückschlüsse auf die inneren Veränderungen der musikalischen Empfindungsorgane zu gestatten. Man weiß, daß die heute lebenden Kulturvölker noch vor verhältnismäßig ganz kurzer Zeit nur homophone Musik gekannt haben; die allmähliche Entwicklung, in welcher die Harmonie mehr und mehr dem menschlichen Ohr als wolthuende Wirkung akustischer Vorgänge erschien, ließe sich als eine historische nach allen Seiten hin genau bestimmen, wenn man die Generationen rückwärts zählen wollte, die unter dem Einfluß der Accorde ihre Nerventhätigkeit entwickelt haben. Wahrscheinlich handelt es sich um nicht mehr als zwei oder dritthalb Dutzend Vorväter Richard Wagners, welche sich allmählich von dem Wolgefallen des Einklangs zu der Polyphonie seines Parsifal hindurchgerungen und emporgehoben haben. Ob der musikalische Abt Hermann von Reichenau toll geworden wäre, wenn man ihn unmittelbar aus seinem Grabe in das Bayreuther Parterre hätte setzen können, läßt sich nicht sagen, aber es ist sehr wahrscheinlich, daß er die Tonwirkung der polyphonen Musik für nichts anderes, als ein Nebeneinanderlaufen von Tonreihen dreier, vier oder mehrerer Personen und Instrumente empfunden haben würde, wie wir etwa nach verschiedenen Seiten hinhören, wenn gleichzeitig drei oder vier Musikchöre aus der Ferne schallen. Erwägt man die verschiedenen Resultate, welche die neuere Tonpsychologie durch Experimente mit gleichzeitig lebenden Menschen zu Tage gefördert hat, so kann historisch-genealogisch betrachtet wol kaum ein ernster Zweifel bestehen, daß unser zwölfter Großvater musikalisch anders organisirt war, als der Besucher des Bayreuther Theaters. Worin diese Variabilität bestand oder vielmehr bestehen konnte und als denkbar sich zeigen dürfte, läßt sich ja bekanntlich durch kein Experiment feststellen, und es ist dies freilich überhaupt der Mangel aller historischen Erfahrung, allein die vordringende Kenntnis der Vorgänge des menschlichen Organismus kann es möglicherweise

dahin bringen, die qualitative Veränderbarkeit — die Abänderungsfähigkeit gerade jener Organe aufzuzeigen, die beim musikalischen Empfinden hauptsächlich betheiligt sind. Die Genealogie muß, kann und wird hier dem forschenden Physiologen oder Psychologen sicherlich unter die Arme greifen, um das Fortschrittsräthsel zu lösen. Ist nun darüber kein Zweifel, daß der Fortschritt der Musik in der polyphonen Ausgestaltung gleichzeitiger Tonwirkungen lag, so muß dieser äußeren Thatsache eines Fortschritts der „Technik" allerdings auch eine fortschreitende Variabilität der vererbten Eigenschaften entsprechen. Die Schwierigkeit liegt fürs erste wahrscheinlich nur darin, daß zunächst in der äußeren Einrichtung des das musikalische Empfinden bedingenden Organs physiologisch betrachtet im Laufe geschichtlicher Zeiten gewiß keinerlei Veränderung erkennbar war; vielmehr weist alles, was man vom menschlichen Ohr durch Darstellungen und Abbildungen wie durch Beschreibungen seit tausend Jahren erfahren hat, auf eine völlige Unveränderlichkeit hin. Wenn also dennoch dem heutigen Menschen in der Polyphonie der Musik angenehme Empfindungen erregt sind, die den früheren Geschlechtern mindestens unbekannt waren, wahrscheinlich unangenehm gewesen wären, so stellt sich die Annahme von einer stattgefundenen Veränderung der neuerdings angeborenen Eigenschaften doch als ein logisches Postulat dar; und wenn die Beobachtung einer solchen Veränderung an den Organen der musikalischen Empfindung selbst nicht möglich war, so würde man vielleicht auf die älteren psychologischen Anschauungen gestützt sagen dürfen, daß jene Veränderungen, auf denen der Fortschritt der musikalischen Empfindungen beruhte, in den imponderabeln Qualitäten des Menschen gesucht werden könnten, die dem Messer und Mikroskop unerreichbar zu sein scheinen.

Wie man auch die colossalen Wirkungen der Polyphonie auf das menschliche Empfindungsvermögen erklären mag, darüber kann kein Zweifel sein, daß der Vererbungsbestand von dem, was man heute im Gegensatze zum homophonen Tonsystem als Musik bezeichnet, ein völlig verschiedener ist. Die erlangte Fähigkeit des Verständnisses der Harmonie setzt unbedingt eine angeborene Variabilität der Eigenschaften voraus, welche bei den Tonempfindungen

maßgebend sind. Und damit ist ein Beispiel gegeben, daß den in den äußern Erscheinungen als technisch zu bezeichnenden Fortschritten auch ein die inneren Qualitäten betreffende Veränderung entspreche. Würde bei der genealogischen Betrachtung sich nun ein Beweis führen lassen, daß dieser innerliche Fortschritt in Geschlechtsreihen zur Erscheinung kommt, so wäre ein wesentliches Moment in der Frage des historischen Fortschritts gegeben. Freilich würde die Genealogie damit noch immer nicht den Schluß zu ziehen gestatten, daß ein solches Fortschreiten etwas indeterminirtes sei, vielmehr ist es wahrscheinlich, daß die Veränderlichkeiten nur innerhalb gewisser Grenzen stattgefunden haben, und daß diese ebensogut in anderen Generationsreihen zu einem Rückschreiten führen könne, wie sie zunächst einen musikalischen Fortschritt zu erweisen schienen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß man auf dem Gebiete der Malerei bei Erscheinungen der Farbenwirkung generationsweise Variabilität der Vererbung ebenfalls wahrnehmen könnte.

Wie immer aber auch das Problem des qualitativen Fortschritts in der Geschichte gelöst werden mag, gegen einen Irrthum kann ganz sicher nur die Genealogie sicheren Schutz gewähren: gegen die Vorstellung von sogenannten Forschrittseinwirkungen, die sich aus der abstracten Theorie von allen in der Weltgeschichte vorgekommenen, oder nachgewiesenen, in Zeit und Ort verschiedenen Entwicklungen technischer Leistungen zu ergeben schienen. Ein Fortschritt dessen subjektive Rückwirkung überhaupt nicht als Vererbungsprinzip begriffen und durch Zeugung und Abstammung erwiesen werden kann, darf überhaupt kein Gegenstand einer Entwicklungslehre sein. Hier wird das genealogische Studium jederzeit eine Controlle für voreilige Schlüsse, oder allzukühne Vermutungen sein.

Ganz besonders bedenklich und beschwerlich wird es für den Genealogen bleiben die Fortschrittsfrage auch auf dem Gebiete des menschlichen Intellekts zu verfolgen, wo es sich um einen erhöhten Grad von Denkoperationen oder um eine tiefere Einsicht in die gemachten Erfahrungen einer Gesammtheit von untereinander durch Zeugung und Abstammung zusammenhängender Individualitäten handelt. Daß hier die Erblichkeit eine Rolle spiele, ist eine der am meisten umstrittenen Fragen und doch darf

behauptet werden, daß alle Fortschrittstheorien als gescheitert zu betrachten sein werden, wenn nicht im Intellekt der auf einander folgenden Geschlechter Vervollkommnungen angeboren sein sollten, die den staunenswürdigen objektiven Leistungen des modernen geistigen Lebens entsprechen. Sind wir darauf angewiesen den Fortschritt der Wissenschaften nur in der Vermehrung der Bibliotheken, in der Verbesserung der Mikroskope, in der Entdeckung immer neuer Reagentien zu erblicken, oder entspricht diesen technischen Entwicklungen auch ein von Geschlecht zu Geschlecht vererbter Fortschritt des geistigen Vermögens?

Die Genealogie steht hier bekanntlich in einem Kampfe mit der Pädagogik und Methodologie der Wissenschaften selbst. Daß von dem genealogischen Prinzip ganz abgesehen werden könnte, scheint indessen doch auch die optimistischste Erziehungskunst nicht zu behaupten und kaum jemand wird der Meinung sein, daß man in den Schulen Afrikas dieselben Resultate erzielen könnte, wie in denen von Europa. Es handelt sich daher auch nicht darum, die Frage selbst zu lösen, sondern lediglich um den Antheil, der der Erblichkeit des geistigen Vermögens an den Resultaten der Erziehung zugesprochen werden darf. Für die Feststellung der genealogischen Aufgaben genügt es, wenn die Möglichkeit des Fortschritts im Intellekt nicht ausgeschlossen ist; und daß dies wirklich nicht der Fall, darüber mögen einige Erwägungen zum Schlusse wol am Platze sein.

Jedermann weiß, daß alle erworbenen Kenntnisse der Väter den Söhnen verloren gehen; von den Sprachen, die jene sprachen, von den Naturgesetzen, die sie beherrschten, von dem ganzen Erfahrungskreis, der ihnen zu Gebote stand, ist nichts auf diese übergegangen, selbst das Einmaleins müssen die Kinder immer von neuem wieder lernen. Wenn also durch unzählige Beispiele, von denen in den späteren Capiteln dieses Buches zu sprechen sein wird, dennoch nachgewiesen ist, daß Vererbungen geistiger Qualitäten stattfinden, so ist es klar, daß es sich nicht um eine materielle Uebertragung von irgendwelchen erworbenen Fähigkeiten, Vermögen oder Kräften gehandelt haben könne, sondern um eine Eigenschaft, welche dem Kinde möglich macht, das von den Eltern erworbene

ebenfalls zu erwerben und zwar in einer graduell und virtuell erhöhten Weise. Das Fortschrittsmoment kann nur darin gesucht werden, daß die von den Eltern schon erworbenen Fähigkeiten von den Kindern vermöge der ererbten Anlage dazu so nutzbar geworden sind, daß eine Erhöhung der Leistungen in jeder nächsten Generation ermöglicht worden ist. Das subjektive Fortschrittsprinzip des Intellekts stellt sich aber bei dieser Betrachtung in wesentlicher Analogie zu den vervollkommten Tonempfindungen der späteren Geschlechter, als eine erhöhte Disposition dar, den intellektuellen Productionen nachzukommen.

Man sage nicht, daß mit dieser Ueberlegung nicht viel gewonnen wäre, wenigstens auch von medizinischen Autoritäten wird es ja zuweilen anerkannt, daß die Wissenschaft der Pathologie trotz aller bewunderungswürdigsten Forschungen über die Ursachen der Krankheiten nicht ohne die Annahme von Dispositionen auszukommen vermöchte. Wenn es den genealogischen Studien gelänge durch methodische Entwicklung dieser Wissenschaft zu zeigen, daß sich von Geschlecht zu Geschlecht nicht bloß der Normalbestand des intellektuellen Vermögens, sondern auch jene Variabilitäten zu vererben vermögen, die eine erhöhte geistige Production und eine vermehrte Thätigkeit der die Welt der Begriffe bedingenden physischen und psychischen Organe ermöglichen, so wäre damit allerdings auf empirischem Wege der Beweis hergestellt, daß der von Kant geahnte Fortschritt im Sinne der Auswicklung der menschlichen Fähigkeiten thatsächlich vorhanden sei. Freilich würde aber die Einschränkung gemacht werden müssen, daß dieser Fortschritt außerhalb jener Abstammungsreihen, die auf Zeugung und Vererbung beruhen, keineswegs gedacht werden könnte. Eine in weltbürgerlicher Absicht gedachte bloße Form äußerer Zustände könnte diese Auswicklung beziehungsweise diesen Fortschritt unmöglich hervorbringen, solange nicht Rückwirkungen auf das Subjekt in den veränderten Eigenschaften der Vererbung auch genealogisch zum Ausdruck gekommen sind. Der naturwissenschaftlichen Forschung wird es vorbehalten sein die sichtbaren Merkmale solcher Veränderungen in der Aufeinanderfolge der Geschlechter zu entdecken, die Genealogie wird sich immer darauf

beschränken Thatsachen zu bezeichnen, die das subjektive Fortschrittsmoment in der Zeugung und Abstammung, d. h. eine höher entwickelte Befähigung, eine fortschreitende Disposition als etwas wahrscheinliches — wenn man will als ein logisches Postulat erkennen lassen. Sie liefert damit die allerwichtigsten Beiträge zur Frage des historischen Fortschritts, aber sie sichert zugleich auch vor jeder falschen Schlußfolgerung, welche in einer Anwendung des Begriffs des Fortschritts auf die dunkle Abstraction der sogenannten „Menschheit“ gesucht zu werden pflegt, indem sie keinen Augenblick von den Nachweisungen der Zeugung und Abstammung im einzelnen und besonderen abzusehen vermag.

Schlußbetrachtung.

So vielfältig sind die Bande, welche die Genealogie mit dem größten Theile aller historischen und naturwissenschaftlichen Gebiete verknüpft, daß man die Erwartung aussprechen dürfte, sie werde sich in naher Zeit außerordentlich entwickeln und erweitern. Im Sinne einer Hilfswissenschaft gefaßt, wird sie kaum länger als ein bloßes Anhängsel politischer oder sozialer Geschichte gedacht werden können, sie wird vielmehr von denjenigen Wissenszweigen mehr und mehr herangezogen werden müssen, welche kurzweg in dem Begriffe der Biologie sich zu einer gewissen Einheit zu gestalten scheinen. Wer den Gang des modernen Wissensbetriebes unbefangen bedenkt, wird zugleich in den aufgedeckten Beziehungen eines Gebietes, welches zuweilen nur als eine Antiquität aus überwundenen Zeitläuften, als ein Ueberbleibsel feudaler Vorstellungen angesehen worden ist, die beste Gewähr seines Aufblühens erkennen, und man kann nicht zweifeln, daß die zahlreichen Interessen und die reichen Mittel, welche sich allen naturwissenschaftlichen Disziplinen zuwenden, früher oder später auch der Genealogie zu gute kommen werden. Das Material, welches diese Wissenschaft zu bewältigen hat, ist ein ungeheuer ausgedehntes und welche Masse von Beobachtungen aus den aufgespeicherten Schätzen genealogischer Ueberlieferungen zu gewinnen sein wird, ist heute nur erst zu ahnen.

Um dieses Meer von erkennbaren Thatsachen aber mit Nutzen auszuschöpfen, dazu dürfte viel gemeinsame Arbeit nötig sein, bei der es darauf ankommen wird, daß sich die Vertreter der verschiedensten Disziplinen mit aller Strenge nur jener Methoden bedienen, welche aus der Natur des Gegenstandes selbst hervorgegangen sind.

Dazu sollte der Inhalt der folgenden Capitel dienen und helfen.

Erster Theil.

Die Lehre vom Stammbaum.

Erstes Capitel.

Genealogische Grundformen.

Alle genealogische Forschung beruht auf einer doppelten, sehr verschiedenartigen Betrachtung von Zeugungs- und Abstammungsverhältnissen. Wenn man eine bestimmte Persönlichkeit in die Mitte einer Reihe von Geschlechtern gestellt denkt, so lassen sich Beziehungen derselben entweder zu vorhergehenden oder zu nachfolgenden Generationen erkennen und darstellen. Indem man nun die innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorsichgegangenen Zeugungen und Abstammungen verfolgt, die das Leben dieses Individuums bedingten und hervorbrachten, oder aber von diesem selbst ihren Ursprung und Ausgangspunkt genommen haben, ergibt sich eine vollständig verschiedene Auffassung und Ansicht von dem genealogischen Problem. Im erstern Falle werden aus den in der Zeit vorhergegangenen Geschlechtern diejenigen Elternpaare zur Beobachtung kommen, die in stets sich verdoppelnder Art die Abstammung eines Individuums bewirkten, während im andern Falle die von einem Elternpaare ausgegangenen Zeugungen in absteigenden Linien an den sich vermehrenden Nachkommen verfolgt und nachgewiesen werden. Die Genealogie berücksichtigt mithin in besonderen Aufgaben Vorfahren, deren Zeugungen zusammengenommen das Dasein eines Individuums bestimmen, und Nachkommenschaft, die in ihrem Dasein von den Zeugungen eines Individuums bedingt war.

Diese beiden Betrachtungsarten des genealogischen Stoffes sind etwas grundverschiedenes. Von dem deutlich erkannten Bilde ihres ganz verschiedenen Characters hängt alles richtige genealogische Verständnis und Denken ab.

In darstellender Form wird jene Betrachtungsweise, welche von dem Individuum aufwärts steigend die sich verdoppelnden Elternpaare aufsucht, die „Ahnentafel" genannt, während die Nachweisung der von einem Elternpaare abstammenden Nachkommenschaft den Namen der „Stammtafel" trägt. Jede Verwechslung beider Begriffe, oder auch nur der Bezeichnung derselben erschwert das richtige genealogische Verständnis und gibt Anlaß zu ganz falschen Folgerungen und Irrthümern aller Art.

Der Begriff der Stammtafel umfaßt nur solche Darstellungen von Blutsverwandtschaften, die sich im Kreise der Descendenten d. h. jener Geschlechtsreihen bewegen, die vom Elternpaare ausgehen, die abstammenden Kinder aufzeichnen und diese immer wieder in ihren elterlichen Eigenschaften als Väter oder Mütter neuer Geschlechtsreihen betrachten. Auch die Bezeichnung „Stammbaum" gebührt eigentlich durchaus nur dieser Art genealogischer Vorstellung, doch ist der Gebrauch dieses Wortes ein so vielfältiger, daß die erwünschte Einschränkung des Ausdrucks auf den bezeichneten Begriff der Stammtafel wol nicht leicht zu erreichen sein mag.

Im Gegensatze zur Stammtafel stellt sich der Begriff der Ahnentafel als die Darstellung der Ascendenten dar, d. h. der Väter und Mütter eines oder mehrerer durch geschwisterliche Bande verbundener Individuen, und zwar in der Weise, daß die Eltern des Elternpaares, und immer wieder in aufsteigenden Linien deren Väter und Mütter zur Kenntnis gebracht werden.

Wenn man zur Unterscheidung dieser beiden Grundformen aller genealogischen Wissenschaft die Bezeichnung Stammtafel und Ahnentafel gewählt hat, so ist zwar nicht zu längnen, daß der gewöhnliche Sprachgebrauch in der Anwendung dieser Worte wenig genau und streng zu sein pflegt[1]) und daß auch in älteren Zeiten

---

[1]) Das Grimmsche Wörterbuch setzt ohne weiteres Ahnentafel dem Geschlechtsregister und Stammbaum gleich. Ein Beleg ist nicht gegeben; während unter Geschlechtsregister und Geschlechtstafel ganz allgemein „genealogia" verstanden wird. „Geschlechtstafel" wird von Fischart im Sinne der Ahnentafel und von Kleist im Sinne der Stammtafel gebraucht. Im Wörterbuch von Heyne wird Stammtafel als eine Tafel bezeichnet, auf der

bei der Bezeichnung genealogischer Verhältnisse viel willkürliches und unklares ausgesprochen wurde, allein in der Sache waren sich alle, die sich wissenschaftlich mit genealogischen Dingen beschäftigten, doch stets sehr klar über die Grundverschiedenheit der Betrachtungsweise, die einerseits der Ahnentafel und andererseits dem Stammbaum zukommt. Bei den alten Völkern erscheint die Stammtafel, wie die Ahnentafel zunächst in einer so vereinfachten Form, daß für diese von den genealogischen Systematikern der Name der „Stammlisten“ angewendet wird, doch ist es klar, daß auch die ältesten Nachrichten bei den verschiedensten Culturvölkern im vollen Bewußtsein des sachlichen Unterschiedes der beiden Grundformen genealogischer Betrachtung verfaßt sind. Wenn man von einem Stammbaum Jesu sprach und diese Bezeichnung in jedem Schulbuche leider fortführt, so versteht man selbstverständlich die Ahnentafel Marias darunter, und niemand läßt sich durch den wissenschaftlich unstatthaften Ausdruck in der Ueberzeugung beirren, daß Jesus keine Nachkommen hatte. Will man jedoch Sorge tragen, daß die genealogische Terminologie nicht zu unheilvollen Irrungen Anlaß gebe, so ist wissenschaftlich zu fordern, daß die Begriffe scharf getrennt werden und daß alle Darstellungsformen, die sich im Kreise der Descendenz bewegen, ausschließlich mit der Bezeichnung von Stammbäumen wie jene, die sich auf die Ascendenten

ein Geschlecht nach Abstammung und Ausbreitung verzeichnet ist, eine Definition, die streng genommen in der That nur auf die Descendenz anwendbar ist; aber das Wort Ahnentafel ist daneben ganz unbekannt. Das Wort Stamm bezeichnet aber nach Heyne etwas feststehendes, woraus anderes sich entwickelnd abzweigt, hervorgeht, und woran hinzutretendes sich anschließt, was dafür die feste Grundlage, Stütze, Kern, Mittelpunkt bildet. In diesem Sinne darf man es also durchans für sprachlich gerechtfertigt halten, von Stammtafel nur im Sinne der Descendenz zu sprechen, obwol der bestehende Sprachgebrauch überall unsicher und willkürlich ist und auf einen großen Mangel an Sachkenntnis schließen läßt. Im Französischen macht table genéalogique den Unterschied der Descendenz und Ascendenz ebenfalls nicht deutlich erkennbar. Doch unterscheidet man beim „Arbre généalogique“ sehr bestimmt ascendant und descendant. Sehr merkwürdig ist, daß die Geste des Normands ou Roman de Rou eine Chronique ascendant um 1160—1174 enthalten, worin die Herzöge bis auf Rollo hinaufgeführt werden. Vgl. Gaston Paris, Litterature française au moyen age No. 93 p. 134, Romania IX. 598.

beziehen, lediglich mit der von Ahnentafeln belegt werden. Was aber nebenher mit dem Ausdruck „Stammlisten“ bezeichnet werden sollte, stellt sich unter dem Gesichtspunkte wissenschaftlicher Terminologie nur als eine Vereinfachung des Begriffs von Stammtafel und Ahnentafel dar, indem man unvollständige, und beziehungsweise nur auf väterliche Ahnen oder Nachkommen beschränkte Verzeichnisse der Kürze wegen mit dem Namen von Stammlisten ganz passend bezeichnen kann.

Hält man indessen an den beiden wissenschaftlichen Grundformen aller genealogischen Darstellungen prinzipiell fest, so wird man die Beobachtung machen können, daß im Laufe der Geschichte allerdings den beiden Betrachtungsarten von Geschlechtsreihen oder Generationen eine sehr verschiedene Werthschätzung zu theil geworden ist, und es ist sehr merkwürdig, wie spät die Ahnentafel im strengen Sinne des Wortes sich Geltung verschaffte, obwohl die Ahnenverehrung mit Recht als eine der vorzüglichsten Quellen der Genealogie, oder wenigstens des genealogischen Interesses bezeichnet zu werden pflegt. Wenn aber die Geschichtserzähler an die Darstellung der auf die Geschlechtsreihen bezüglichen Ereignisse schritten, so zogen sie sofort die Form des Stammbaums derjenigen der Ahnentafel vor und erzählten in activischen Sätzen: Abraham zeugte den Isaak u. s. w. Auch die Griechen kannten in ihren Theogonieen nur den Stammbaum als Grundform ihrer Darstellungen. Schließlich führte die Vorstellung von den Stammvätern und ihrer Wichtigkeit für die ganze Nachkommenschaft in der Familie und selbst im Stamm und ganzem Volk zu einer lediglich den Stammbaum beachtenden Genealogie. Die Ahnentafel feierte unter ganz andern Einflüssen erst wiederum eine Art von Auferstehung in andersgearteten Culturen.

Psychologisch ließe sich für die Bevorzugung des Stammbaums manches merkwürdige bemerken. Verehrung, selbst religiöser Cultus, wendet sich den Ahnen zu; die ungeheure Kraft der Liebe nimmt ihre Richtung nach dem Stammbaum. Großeltern und vollends Urgroßeltern werden vom Zeitenstrome hinweggeschwemmt und verschwinden dem Gedächtnisse der Nachlebenden, aber auf Enkel und Enkelkinder, den Erben der erstrebten und gewonnenen

Güter, blicken die Stammväter mit Stolz und Freude herab. So verwittern an Gräbern die guten Worte der Erinnerung auf den Gedenksteinen der Ahnen, die bald nur noch der Geschichtsforscher aufsucht, aber in lebendiger Hoffnung blickt die Selbstliebe der Eltern auf den Fortgang der Generationen. Auch der rückwärts gekehrte Blick scheint nur dann ganz gefesselt werden zu können, wenn sich die Erzählung vergangener Thaten von dem Stammvater in absteigender Linie zu Kind und Kindeskindern hinbewegt, eine Erzählung, die sich zu den Ahnen stufenweise emporschlingt, erscheint dem an die Stammtafel gewöhnten Auge unnatürlich und fast komisch.

Indessen wird man doch nicht behaupten dürfen, daß die Vorliebe für die Stammtafel ausschließlich in den räthselhaften Tiefen des menschlichen Herzens, welches den Dank gegen vergangene Geschlechter immer noch durch die größere Liebe zu den nachfolgenden übertäubt, ihre Erklärung findet; vieles hat zur Bevorzugung des Stammbaums auch die Sitte und das Recht vergangener Zeiten beigetragen, in denen noch alles von den Stammeshäuptern abhing, und außerdem die Frau neben dem Stammvater nur eine sehr unbedeutende Stellung einnahm. Es war daher selbstverständlich, daß die Stammlisten immer nur auf die männliche Ascendenz zu achten brauchten und somit die Ahnentafel mit der Berücksichtigung von Vätern und Müttern rechtlich und gesellschaftlich mehr oder weniger gegenstandslos wurde.

Als sehr merkwürdig erscheint es, daß man in der indogermanischen Urzeit für die Eltern der Frau überhaupt keine Bezeichnung kannte und daß man daher mit Recht den Schluß ziehen konnte, die Brauteltern wären nicht wie die Mitglieder des Gattenhauses zur Verwandtschaft im engeren Sinne gerechnet worden. Daraus ergibt sich dann weiter, daß die mütterlichen Ahnen ursprünglich eine untergeordnete Bedeutung hatten und erst im Laufe der Zeiten eine gleichberechtigtere Stellung erwarben, womit die Erscheinung erklärt sein würde, daß die Genealogien der alten Völker in der Ascendenz immer nur die väterliche Reihe berücksichtigten. Bei den alten Indiern zeigt sich auch die verschiedene Werthschätzung der väterlichen und mütterlichen Verwandtschaft

in den Gebräuchen bei dem Tode von Verwandten des Vaters, Großvaters oder Urgroßvaters, durch welchen die Familie zehn Tage lang unrein wird, während bei dem Tode der nächsten Verwandten der Mutter die Unreinheitsfrist nur drei Tage dauert.[1])

In völlig überzeugender Weise hat daher O. Schrader[2]) den Satz aufstellen können, daß in der altindogermanischen Familie nur die Verschwägerung der Schwiegertochter mit den Verwandten des Mannes, nicht aber die des Schwiegersohnes mit den Verwandten der Frau zur Anerkennung gekommen sei. Nur das erstere Verhältnis ist in den indogermanischen Sprachgleichungen zum Bewußtsein gebracht und ebenso durfte derselbe hinzufügen, daß damit ein höchst wichtiger Schlüssel für das Verständnis der ältesten Gesellschafts- und Familienverhältnisse gewonnen worden sei. „Wir haben," sagt der gelehrte Verfasser, „von einem Zustand der altindogermanischen Familienorganisation auszugehen, in welchem der Begriff der Verschwägerung lediglich hinsichtlich der Verwandten des Mannes gegenüber der Frau ausgebildet war. Die Sippe der Frau mochte schon damals als eine „befreundete" gelten, aber als durch Verwandtschaft betrachtete man sich noch nicht mit ihr verbunden. Mit der Ehe trat ein Weib aus dem Kreis ihrer Anverwandten in den des Mannes über, was sie aber mit diesem vereinigte, zerriß zugleich ihre bisherigen Familienbande, knüpfte nicht neue zwischen ihrer und des Mannes Sippe an. Das Weib verschwand, sozusagen, in dem Hause des Ehegatten."

[1]) Vgl. Delbrück, die Indogermanischen Verwandtschaftsnamen, Abhdlg. d. sächs. G. XI. 589. Für folgende Notiz bin ich auch Delbrück noch zu Danke verpflichtet, indem er mir schreibt: in den Hausregeln könne kein Zweifel sein, daß ursprünglich nur Vater, Großvater und Urgroßvater beim Opfer erwähnt wurden, die weiblichen Ascendenten aber erst im Laufe der Zeit hinzutraten. Uebrigens ist auf Caland, Altindischer Ahnencult. Leiden 1893, zu verweisen. Bei einer gewissen Gelegenheit, wo von den Opfern aus der Reihe der Rishi's die Rede ist, macht Delbrück übrigens auf das Erfordernis von Nachweis von 10 Ahnen aufmerksam. Ob hiebei nicht doch die mütterlichen gezählt wurden?

[2]) Sprachvergleichung und Urgeschichte von O. Schrader, 2. Auflage, S. 542 ff.

„Im engsten Zusammenhange aber hiemit steht es, wenn, ebenso wenig wie durch die Braut und junge Frau verwandtschaftliche Beziehungen zu den Angehörigen derselben angeknüpft wurden, eine ebenso geringe Beachtung auch die durch das zur Mutter gewordene Weib vermittelte Blutsverwandtschaft zwischen ihren Verwandten und ihren und ihres Mannes Kindern, wenigstens zunächst bei den Indogermanen, fand. Es ist somit nach meiner Auffassung kein Zufall, daß wol des Vaters nicht aber der Mutter Bruder übereinstimmend in den indogermanischen Sprachen benannt ist und überhaupt lediglich cognatische Verwandtschaftsgrade sich durch urzeitliche Gleichungen nicht belegen lassen."[1])

Aus diesem geistigen und gesellschaftlichen Zustand der indogermanischen Vorzeit erklärt es sich vollständig, daß alle sogenannte Ahnenverehrung auch noch in historischen Zeiten auf den männlichen Stammeskreis beschränkt blieb und die natürliche durch das Elternverhältnis gegebene Gabelung des Ascendentenbegriffs kaum beachtet worden ist. Wahrscheinlich ist es ein noch kaum gewürdigtes Verdienst der griechischen Naturphilosophie richtigere Ahnenvorstellungen in die Welt gesetzt zu haben und jedenfalls ist auch in dieser Beziehung Aristoteles derjenige, der das Ahnenproblem zum erstenmale naturgesetzlich durchzudenken unternommen hat. Aber in gesellschaftlicher und familienrechtlicher Beziehung erhielt die mütterliche Ascendenz doch erst durch die Rechtsbildung der Römer wirkliche Berücksichtigung.

[1]) Ebd. S. 546; daher spricht sich Schrader in seinem trefflichen Werke gegen die von Bachofen verbreitete Meinung der Promiscuität der Arier sehr bestimmt aus und auch gegen die Ausführungen Leists, Graecoitalische Rechtsgeschichte, welcher den „aus dem Obsequium gegen die Parentes erzeugten cognatischen Familienbegriff für uralt arisch erklärt und die auf diesem gegründete Vorstellung eines engeren Verwandtenkreises für das älteste des alten hält, was die Griechen und Italier von ihren Vorfahren erhalten hätten". Man dürfte vielleicht dieser Ansicht gegenüber auch den Zweifel aussprechen, ob überhaupt einer agnatischen und cognatischen Entwicklung des Familienbegriffs das menschliche Gedächtnis Stand zu halten vermöchte, solange es nicht durch Schriftkunde unterstützt wird. Die Ahnentafel ist wahrscheinlich ohne Schriftthum etwas gar nicht denkbares. Studien hierüber bei mannigfachen Völkern wären erwünscht.

Die Ahnentafel im eigentlichen und vollen Sinne des Wortes hat sich allmählich als ein Bedürfnis der Familiengeschichte entwickelt und ihre formale Vollendung gehört einer Zeit an, in welcher die moderne Gesellschaftsordnung zur vollen Herrschaft gelangt war. Nicht aus dem natürlichen Wunsche die Ahnen in aufsteigenden Reihen vorzustellen hat sie sich entwickelt, sondern in Rücksicht auf gewisse Vortheile, welche der Ahnennachweis erbrachte, ist die Notwendigkeit hervorgegangen, die Ascendententafeln im Gegensatz der Descendentenreihen in der Breite der Entwicklung darzustellen, während diese ihren Werth in der Länge der Geschlechtsreihen erblicken mochten. Denn der Stammbaum, der im Nachweis der immer neu entstandenen Geschlechter nach unten hin den Zeitenstrom erfüllt, strebt lediglich dahin den Stammvater beziehungsweise die Stammeltern fest zu stellen, von welchen eine Familie ausgegangen ist. Er erfüllt seinen Zweck in der Sicherstellung des Verhältnisses von Söhnen und Vätern und darf sich jede Vernachlässigung von Zweigen und Linien gestatten, die etwa auch zu demselben Stamme hinleiten würden; die Ahnentafel dagegen kann von keinem Gliede absehen, welches in das System ihres natürlichen Zusammenhangs gehört, sie ist ein für allemal als ein mathematisches Problem gegeben und bricht im selben Augenblick ab, wo die Ahnenreihe nicht in doppelter Anzahl der vorhergehenden nachgewiesen werden kann. Die Ahnentafel bietet mithin Schwierigkeiten dar, die in gar keinem Verhältnis zu dem Stammbaum stehen und es ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt sehr erklärlich, daß sie sich nur unter den Einflüssen der höchsten fortschreitenden Cultur entwickeln konnte. Sie bedarf in viel größerem Maße des Schriftthums als die Stammtafel, weil sich wol im Gedächtnis einer Familie die Reihe der Väter und Söhne, gleichsam als eine Linie vorgestellt, leicht zu erhalten vermag, niemals aber eine Ahnentafel als ein Gegenstand mündlicher Ueberlieferung gedacht werden dürfte.

Die Formen, in welchen die Stammtafeln erscheinen, können die mannigfaltigsten sein, es kommt immer nur darauf an, daß eine gewisse, beliebig ausgewählte Reihe von Generationen auf einen Stammvater beziehungsweise auf ein Stammelternpaar zu-

rückgeführt ist. Die Ahnentafel dagegen läßt keine Auswahl zu, sie hat ihr ein für allemale giltiges Schema:

8 Ahnen: h i k l m n o p
4 Ahnen: d e f g
2 Ahnen: b c
a

Die Schemata des Stammbaumes können sehr verschieden gestaltet sein:

a b
c d e f
g h i k l m n o p q r

oder: a b
c d
e f g

oder: a b
c d
e f g

oder: a b
c d e f
g h i k

Wie man hieraus ersieht, lassen sich die Abzweigungen der von a b abstammenden Generationen immer wieder als besondere Stammbäume behandeln; alsdann erscheint a b als Stammelternpaar einer Anzahl von Linien c, d, e, f, von denen jede für sich betrachtet werden kann. Die einzelnen Linien des Stammbaums weisen in ihrer jedesmaligen Beziehung zu einem Stammelternpaar auf ihren gemeinsamen Ursprung hin und stehen in Folge dessen untereinander in einer Verwandtschaft, deren Grad durch die Beziehungen zu dem Stammvater geregelt ist: Man unterscheidet die Linien einer Familie und die Grade ihrer Verwandtschaft im Hinblick auf eine gemeinsame Abstammung von einem Paare. Alle Descendenzbetrachtungen gehen auf die Vorstellung eines centralen Ausgangspunktes zurück. Im Gegensatze hiezu beziehen sich alle Betrachtungen über die Abstammung eines Individuums auf die Vorstellung unendlicher Reihen von Ahnen, die sich zwar nicht nachweisen aber mathematisch bezeichnen lassen.

Für die genealogische Wissenschaft sind beide Arten der Betrachtung die Ahnentafel wie die Stammtafel gleich wichtig und unentbehrlich. Alles richtige genealogische Denken bewegt sich innerhalb dieser beiden Grundformen, welchen jede Zeugungs-, Ab-

stammungs- und Verwandtschaftsfrage lebender Wesen angepaßt werden muß.[1])

Es eröffnet sich aber, wie sich von selbst versteht, vermöge der mannigfachen Zwecke, die zur Aufstellung von Stammtafeln und Ahnentafeln genötigt haben, die Möglichkeit die Darstellung derselben sehr verschieden zu gestalten. Dennoch aber werden alle sachlichen Gesichtspunkte, zu deren Erklärung und Beleuchtung genealogische Betrachtungen erfordert sind, immer nur in den beiden maßgebenden Grundformen des genealogischen Denkens erscheinen können. Unter dieser Voraussetzung lassen sich sowol die Ahnentafeln wie die Stammtafeln nach Unterarten gliedern, deren Werth und Bedeutung sachlich zu beurtheilen bleibt und deren Inhalt in dem materiellen Theile der Genealogie des näheren besprochen werden muß. Hier sei nur, soweit die formale Seite der Sache berührt wird, auf einiges aufmerksam gemacht.

Die als Unterabtheilung der Ahnentafeln sich darstellenden Ahnenproben haben vermöge der damit verbundenen Zwecke ihre bestimmte durch den Zeitgeschmack wie durch Gewohnheiten und gesetzliche Bestimmungen vorgezeichneten Formularien. Dagegen läßt sich in Bezug auf die Stammtafeln vermöge der engen Beziehungen, die zwischen diesen und den historischen Entwicklungen staatlicher, gesellschaftlicher, cultureller und selbst litterarischer Verhältnisse aufgefunden werden können, eine sehr große Zahl von Unterarten denken, die den Stammbäumen zu Theil werden können. Es sei hier nur im Gebiete der politischen Geschichte auf einige schon von älteren Genealogen hervorgehobenen Darstellungsarten hingewiesen. So unterscheidet Gatterer: Regierungsfolgetafeln, Erbfolgestreitstafeln, synchronistische Stammtafeln neben historischen Stammtafeln überhaupt, und er thut sich etwas darauf zu gute

[1]) Daß freilich es selbst in gelehrten Kreisen an einem Verständnis der fundamentalen Begriffe zuweilen gebricht, ist noch jüngst in dem lippischen Erbfolgestreit hervorgetreten, wo es selbst Herrn Professor Kahl wirklich passirt ist, sogar „Genealogen“ aufzutreiben, denen die Unterschiede von Stammtafeln und Ahnentafeln völlig unklar waren. Es sei dies nur gesagt, um auch die Jurisprudenz aufmerksam zu machen, daß es doch nicht angeht, eine noch so vielfach in Rechtsverhältnisse eingreifende Wissenschaft vollständig dem Dilettantismus anheim fallen zu lassen.

auch noch auf eine seinerzeit neue Art von Tafeln hingewiesen zu haben, die er die Ländervereinigungs- und Trennungstafeln nennt. Man könnte dergleichen historische Darstellungen, für welche die Stammtafelform, das genealogische Bild, maßgebend ist, noch mannigfaltig vermehren, man darf nur nicht verkennen, daß hierbei die Grundform, in welcher sich dem Auge geistig und körperlich der Gegenstand einer Entwicklung einprägt, ausschließlich im Stammbaum dargeboten wird. Wenn es jemandem gelingt culturelle, litterarische oder wissenschaftliche Zusammenhänge gernerationsweise vorzustellen, so hindert ihn nichts in diesen Fällen einen Stammbaum zu entwerfen, er muß sich nur gegenwärtig halten, daß es sich dabei um ein Gleichnis handelt und diese Form des Darstellens und Vorstellens von der Genealogie nur entlehnt ist, während es sich bei dieser um wirklich vor sich gegangene Zeugungen und Hervorbringung lebender organischer und im engeren und eigentlichen Sinne um menschliche Wesen handelt. Allein die Form des Stammbaums ist für jede Art der Entwicklungsidee etwas so einschmeichelndes und brauchbares, daß dem künstlerischen Erfinden in dieser Beziehung keine Schranken gesetzt sein können,[1] und die Stammtafel daher in ihrer formalen Erscheinung in unendlicher Mannigfaltigkeit gedacht werden kann, wie sie sich auch thatsächlich und geschichtlich in verschiedenster Art und Weise ausbildete.

[1] Auch im bildlichen Sinne ist die Stammtafel schon seit ältesten Zeiten in Anwendung gebracht worden, Beispiele dafür s. weiter unten im zweiten Capitel etwa die Stammbäume der Dominikaner u. a., doch dürfte man eigentlich wünschen, daß die Dinge etwas sorgfältiger auseinandergehalten würden. Man bedient sich des Ausdrucks Stammbaum in den verschiedenen Wissenschaften gewiß nur im Sinne eines Bildes, aber die Schlüsse, die zuweilen aus dieser tropischen Redewendung gezogen werden, sind bedenklich, weil Begriffe zwar nach Analogie eines Stammbaums fortschreiten können, aber doch nie einen wirklichen Vater haben. Ebenso verwirrend ist es, wenn man etwa von einem Stammbaum der Menschheit oder von einem Stammbaum der Thiere spricht, weil nur der Mensch, oder das Thier in seiner Besonderheit, nicht aber der abstracte Mensch und der Begriff vom Thier Kinder erzeugt. Die Genealogie muß sich mithin gegen den Gebrauch des Wortes Stammbaum in jeglichem tropischen Sinne verwahren und kann ebensowenig die „Sprachenstammbäume", wie die „zoologischen Stammbäume" zu Darstellungen des wirklichen genealogischen Stoffes rechnen, weil sie sich nur mit den wirklich nachweisbaren Zeugungen bestimmter Individuen beschäftigt.

Zweites Capitel.

Die Stammtafel in formaler Beziehung.

Wer eine der schön und kunstvoll gezeichneten, oder gemalten Stammtafeln betrachtet, auf welcher die Namen der Abkömmlinge eines Ehepaares auf zierlich stilisirten Blättern verzeichnet sind, die von den Aesten und Zweigen eines Baumes herabhängen, dessen Stamm in gerade aufsteigender kräftiger Gestalt die Stammhalter der Familie darstellt, scheint nicht zweifeln zu können, daß dieses Bild natürlichen Wachsthums sich dem menschlichen Bewußtsein gleichsam von selbst und seit unvordenklichen Zeiten mit innerer Notwendigkeit aufgedrängt habe. So nahe liegt der Vergleich zwischen der in der freien Natur sich entwickelnden Pflanze und der von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzenden Familie. Auch wol die in den verschiedensten Sprachen üblichen Wörter zur Bezeichnung des Familienzusammenhangs und der Stammesverzweigung könnten darnach als außerordentlich alt angesehen werden. Indessen scheint im lateinischen das Wort arbor in Anwendung und Verbindung von Verwandtschaftsverhältnissen ziemlich späten Ursprungs zu sein[1]), und stemma bezeichnete den Kranz, mit welchem die Ahnen-

[1]) Ueber die Geschichte des Wortes arbor wird wol erst der thesaurus volle Aufklärung bringen; ich habe nicht unterlassen anzufragen, wie weit das Material vorliegt, aber nichts erfahren. Du Cange (Le Favre), 1883, kennt arbor affinitatis nicht; und arboretum nur als locus arboribus consitus und als tributi species. Bei Isidor Orig. wird die ausdrückliche Bezeichnung arbor eigentlich auch noch vermieden, darüber weiter unten. Stintzing, Gesch. d. pop. Lit. d. röm. Rechts S. 152, sagt daher vorsichtig, Isidor habe den Namen arbor „autorisirt".

bilder der Römer geschmückt zu werden pflegten.[1]) Im deutschen wird Abstamm und Abstammung zunächst ganz allgemein auf den Ursprung bezogen und wol erst in engerer Beziehung mit der Nachkommenschaft (proles) in Verbindung gedacht. Der Name Stammbaum ist dann offenbar dem lateinischen Arbor consanguinitatis oder affinitatis nachgebildet worden, so gut wie arbre généalogique und albero genealogico. Der Schwerpunkt ist ohne Zweifel in Betreff des Aufkommens des Ausdrucks Arbor für Darstellungen von Verwandtschaften in der lateinischen Sprache zu suchen, wie auch sachlich betrachtet eine besondere Aufmerksamkeit auf Familien- und Verwandschaftsverhältnisse bei den Römern, wie bei keinem andern Volke des Alterthums beobachtet werden kann.

Wenn sich nun aber schon nach der Wortgeschichte der Begriff des Stammbaums keineswegs als etwas so ganz ursprüngliches vermuthen läßt, so muß man doch auch bemerken, daß das Gleichnis vom Baum und der Familienverzweigung eigentlich nicht nach jeder Richtung hin zutreffend ist. Eine gewaltige Eiche als Bild eines großen, weit verzweigten Geschlechts ist sicher eine die Phantasie des Künstlers anregende Idee. Der gewaltige Stamm, der sich aus den weithin fassenden Wurzeln der Stammeltern erhebt, entwickelt seine Aeste und Zweige, welche die Linien und Grade der Familienverwandtschaft passend zu versinnbildlichen scheinen, und dennoch erhält die genealogische Entwicklung durch die Form des Baumes für denjenigen etwas befremdendes, der sich erinnert, daß die in Wahrheit absteigenden Linien der Geschlechter, dem Baumwuchs folgend, für das Auge des Beschauers in aufsteigenden Linien sich bewegen. Selbst in den Zeiten phantasievollster Zeichenkunst hat man die Uebelstände der Darstellungen des Stammbaums als eine Umkehrung des natürlichen Verhältnisses richtig bemerkt und die nach unten gerichtete Descendenten-

---

[1]) Stintzing ebd. S. 151. Du Cange, Stemma pro schema seu σχῆμα. Dann erst im XI. und XII. Jhdt. belegt als Generis species; aber metonymisch als Genealogie, Verwandtenreihe, Stammbaum schon bei Seneca, Sueton u. A. In den ältesten Verwandtschaftsverzeichnissen ist jedenfalls, wie gleich zu zeigen ist, das Stemma nichts als ein Schema.

tafel einen umgekehrten Baum genannt.[1]) Niemand könnte verkennen, daß die an der Wurzel eines den natürlichen Baum nachahmenden Familienschemas sitzenden Stammeltern in der genealogischen Vorstellung nothwendig den obersten Platz beanspruchen, der ihnen denn auch in vielen rein tabellarischen Darstellungen stets eingeräumt wurde. Das Bild des Baumes enthält einen gewissen Widerspruch in sich selbst und es ist daher sehr verständlich, daß die allerältesten Darstellungen verwandtschaftlicher Beziehungen, die wir besitzen, sich in Formen bewegen, die nicht das mindeste mit dem Gleichnis vom Baume zu thun haben. Was überhaupt zu stammtafelartigen Darstellungen geführt hat, war zunächst nicht eigentlich das genealogische Interesse an sich und auch nicht die Kenntnisnahme von persönlichen Familienverhältnissen und Beziehungen. Vielmehr hat sich in gewissen Kreisen römischer Beamten und Richter lediglich das Bedürfnis ergeben, die aus praktischen Gründen denselben zur Beurtheilung vorliegenden Verwandtschaftsgrade nach gleichen Grundsätzen und Regeln zu behandeln. Der nothwendige Besitz eines Verwandtschaftsformulars in zahlreichen Fällen von Verwaltungsangelegenheiten und privatrechtlichen Fragen hat bei den Römern den Anlaß zu gewissen Aufstellungen, Verzeichnissen und Darstellungen gegeben, aus denen nachher der Stammbaum entstanden ist. Hier läßt sich mithin eine manchen vielleicht unerwartete iconographische Entwicklung beobachten, die tief in die Kaiserzeit, vielleicht in die der Republik zurückgreift.

Dem römischen Censor und Richter, welcher erbrechtliche oder verwaltungsrechtliche Fragen zu entscheiden hatte, war die Aufgabe gestellt, nach einer ein für allemal giltigen Regel die Verwandtschaftsansprüche zu beurtheilen, welche irgend eine Person vermöge ihrer Stellung zu einem etwa als Erblasser erscheinenden Mitgliede einer Familie erheben konnte. Zu diesem Zwecke bediente er sich eines Schemas, nach welchem der Grad der Verwandtschaft rasch und

[1]) Eine alte deutsche Bearbeitung des Arbor (Stintzing a. a. O., sechste Classe Nr. Hh und Si S. 179): Unnd ist wol ein umbkerter boume, des este under sich gont; als auch der Mensch in der geschrift ein umbkerter boume genennt wurd und dem geleichet.

ohne Widerrede nachgezählt werden konnte. Es findet sich nun in zahlreichen Rechtshandschriften ein solches Schema bereits aus der Zeit vor Geltung des mütterlichen Erbrechts, welches aber auch noch in spätern Handschrift des Mittelalters nachgezeichnet worden ist, ohne daß man sich des Ursprungs und hohen Alters desselben bewußt geblieben wäre.[1]) Dieses Schema war durchaus architektonisch gedacht und ausgeführt worden, und bildete einen Säulenbau, auf dessen unteren Theilen die Verwandtschaft der absteigenden Grade auf Täfelchen verzeichnet wurde. Die vom Vater ausgehenden aufsteigenden Verwandtschaftsgrade bildeten einen Aufsatz, der aber nur einer halben Pyramide glich, weil dabei die mütterlichen Ahnen und auch die Mutter selbst nicht berücksichtigt worden ist, während der Vater und dessen männliche Verwandte nur die Hälfte des Sockels ausfüllten. Diese stammbaumartige Darstellung muß, wie sich keinen Augenblick zweifeln läßt, in einer Zeit verfaßt sein, wo die Mutter und ihre Verwandten noch keinen Erbanspruch erheben konnten. Dies aber war bis zu dem S. C. Tertullianum der Fall, welches unter Hadrian das Erbrecht der Mutter feststellte.

Offenbar späterer Zeit verdankt ein anderes Formular seine Entstehung, das eine noch sonderbarere Figur zeigt. Es war aus dem Bedürfnis hervorgegangen die Gleichartigkeit der aufsteigenden, wie der absteigenden Verwandtschaften durch eine möglichst deutlich erkennbare Bezeichnung desselben ihnen anhaftenden Grades zur Anschauung zu bringen; alle Verwandte des gleichen Grades, sowol Vorfahren wie Nachkommen, sollten in diesem Schema immer auf eine Linie zu stehen kommen. und es bildete sich auf diese Weise die Form eines stumpfen Kegels, der den Vater, die Mutter, den Sohn und die Tochter auf der obersten Linie als ersten Verwandt-

[1]) Fig. I, unten, außerordentlich häufig, bei Huschke, Jurisprud. antejust. 513—517 und Hänel, Lex Romana Visig. auf Tafel und S. 456 ff. mit Bezeichnung der zahlreichen Handschriften im Vatican, in Paris u. s. w. dazu Stintzing a. a. O.: paterfamilias, qui in domo dominium habet. Dabei fehlt aber die Beachtung der Aufschrift: Lege hereditates quemadmodum redeant. Auf den wichtigsten Umstand, daß die Mutter hier noch nicht erbt, und auf die Bedeutung des S. C. Tertullianum hat mich mein hochverehrter College Kniep aufmerksam gemacht, dessen freundlichen Belehrungen ich hierbei vieles verdanke.

schaftsgrad erkennbar machte, während die Basis des Kegels die breiter gewordene Ahnenschaft von Vater und Mutter und die ebenfalls verzweigte Nachkommenschaft von Sohn und Tochter bis zum sechsten Grade der Verwandtschaft zur Darstellung brachte.[1]) Es braucht nach dem schon früher gesagten kaum bemerkt zu werden, daß die hier berücksichtigte Erbfähigkeit der mütterlichen Vorfahren ausreichenden Beweis dafür gibt, daß das Schema aus der Zeit nach Hadrian stammt; eine Randbemerkung, die sich am Fuße des dritten Verwandtschaftsgrades findet, verräth uns aber noch deutlicher den Zweck und wol auch die Entstehungszeit desselben. Indem nämlich die Tafel versichert, daß die ersten Verwandtschaftsgrade nach dem Gesetz für steuerfrei anzusehen seien, so weist sie auf eine Epoche hin, in welcher diese Begünstigung, die ursprünglich nur der erste Grad genoß, bereits ausgedehnt wurde, was zuerst von Trajan geschah. Das Schema erweist sich also als eine Arbeit der letzten Jahre des zweiten Jahrhunderts und rührt wahrscheinlich von einem Steuerbeamten her.

Man hätte kaum zu ahnen vermocht, daß dieses so gestaltete Schema jemals zu den Formen eines Baumes überzugehen, oder auch nur an einen solchen zu erinnern vermocht hätte. Wenn man aber die Voraussetzung machen darf, daß die in späteren Handschriften massenhaft auftretenden schematischen Darstellungen doch meist auf viel ältere Quellen zurückgehen, da sie sonst nicht in den verschiedensten Gegenden und Ländern immer wieder in denselben Formen vorkämen, so kann man nicht zweifelhaft sein, daß der erfindungsreiche Geist der Handschriftenschreiber der Rechtsbücher sehr frühe begonnen hat, noch allerlei andere Figuren zu

[1]) Fig. II, unten, Huschke a. a. O., vgl. Isidor Hisp. Orig. IX. c. 6 etwas abweichend. Der Vermerk „Usque ad hunc laterculum immunes personae sunt“ findet sich bei der dritten Stufe und bezieht sich keinesfalls meines Erachtens auf die vierte. Eine Schwierigkeit ist es, daß Trajan vgl. Plinius Paneg. 39 die Steuerfreiheit nur auf den zweiten Grad ausdehnte. Entweder ist also der Vermerk von Schreibern, die denselben nicht mehr verstanden haben, fälschlich zur dritten Stufe gesetzt worden, oder es liegt ein besonderer Fall vor. Dagegen bezieht Conrat, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts Bd. I. S. 84 die Immunität auf das vinculum matrimonii, siehe den Nachtrag zu diesem Capitel unten.

zeichnen, die dem Zwecke einer raschen Auffassung von Verwandtschaftsverhältnissen und Graden dienen mochten. So mögen das Kreuz und das Fähnlein und das an einem langen Stiel sitzende Parallelogramm, sowie der in Kreisform siebenmal getheilte Schild und manche andere geometrische Darstellung[1]) schon lange um den Preis vollkommenster Anschaulichkeit gestritten haben, als man eine sehr merkwürdige Figur construirte, in welcher sich architektonische und naturalistische Motive ornamental zu vereinigen schienen. Die entscheidende Wendung in dem Aufbau des Verwandtschaftsschemas ergab sich dadurch, daß man die in einer einzigen Linie absteigenden Nachkommen von den weitverzweigten oberen Verwandten figuralisch trennte. Indem von der fraglichen Person, deren Verwandtschaftsgrade aufgezeigt werden sollten, Kinder, Enkel, Urenkel nach unten hin fortgesetzt wurden, bildete sich eine Art Säule, die ornamentirt einen Stamm vorstellen konnte, und welche den mannigfaltig entwickelten Kegel mit den oberen Verwandtschaftsgraden aller Voreltern mit ihren Geschwistern und deren Descendenten wiederum wie einen Baum mit seinen Aesten zu tragen schien.[2]) Daß dieses ebenfalls uralte Schema sofort den Eindruck eines Baumes machen mußte, braucht nicht bloß vermutet zu werden, sondern läßt sich aus den Beschreibungen,

[1]) Stintzing a. a. O. Hänel hat im ganzen 6 Formen abgebildet. Die Kreisform findet sich auch bei Isidor a. a. O., septem circulis inclusa sunt. Cod. Pad. 4410 u. 4412, anderweitige Darstellungen habe ich in mancherlei deutschen Codd. in München gesehen, z. B. Cod. germ. 660, Cod. germ. 757 f. 18 u. 19 und Cod. germ. 632 fol. 122, beide sec. XV. Das von Joh. Andree erwähnte Fähnlein hat am deutlichsten Cod. germ. 601. fol. 81: Albrechts von Eyb in Nürnberg verfaßte Uebersetzung des Eherechts, so auch in Cod. germ. 1115 fol. 13, vgl. auch den sogenannten Arbor actionum des Joh. Bassianus, nichts weniger als ein Baum; Brinz Arbor actionum p. 11 sq. über den Arbor affinitatis Joh. Andree, vgl. unten Anm.

[2]) Fig. 3, unten, nach Hänel a. a. O. Cod. Vat. u. Par. sec. IX. u. X. Isidor, Orig. lib. X. De affinitatibus et gradibus cap. V. Hier kommt schon der Ausdruck stirps vor. Dann: Stemmata dicuntur „ramusculi“ ꝛc., dann citirt Stintzing, Isidor Decret c. 1. C. 35 qu. 5, jedoch sei die Stelle interpolirt nach Wasserschleben. Hier kommt es lediglich darauf an, daß diese Worte schon frühzeitig gebraucht sind und also aus der bezeichneten Figur entstanden sind.

beziehungsweise aus den bildlichen Ausdrücken erweisen, die jetzt auf diese Formulare mehr und mehr angewendet worden sind. Denn nun wird es verständlich, wenn Isidor die Worte truncus, radix, ramusculi gebraucht und selbst von einem Arbor juris spricht, welcher letztere Ausdruck dann wieder unterschiedslos bei jeder figuralen Darstellung von Verwandtschaftsverhältnissen vorkommt. Während, wie schon Stintzing bemerkt, ehedem nur von linea, gradus, descendentes, ascendentes die Rede war, und höchstens der Name stirps dem Bilde des vegetabilischen Lebens entlehnt worden ist, herrschen nunmehr die dem Baum entnommenen bildlichen Bezeichnungen vor. Man darf hinzufügen, daß jedenfalls unter allen überlieferten Verwandtschaftsformularen kein anderes, wie das beschriebene, die Phantasie in gleichem Maße zur Vorstellung des Stammbaumes erregen konnte. Denn wenn schon der ornamentirte Stamm auch Aeste und Zweige vermöge des ein Dreieck bildenden Aufbaues erwarten ließ, so bedurfte es nur noch weniger Verbindungsstriche um thatsächlich ein Bild zu geben, nach welchem sich von der Krone des Baumes zahlreiche Zweige herabsenken. Denn indem der Zeichner im Stamme von unten nach oben bis zum tritavi pater und zur tritaviae mater als zu dem siebenten Grade der Verwandtschaft in der Ascendenz vorgeschritten war, verfolgte er die Nachkommenschaft dieser beiden in zwei sich herabsenkenden Aesten, die sich zunächst horizontal neben den vom tritavus, atavus, abavus abfallenden Zweigen nach unten hin breiter und breiter entwickeln, und ornamental stilisirt das unzweifelhafte Bild eines Baumes geben, der indessen mehr einer Trauereschе als einer Eiche gleicht. Die ersten deutlich erkennbaren Stammbäume sind offenbar nichts anderes, als das zur Zeit Isidors bekannte und von ihm beschriebene Formular, auf welchem die Verwandtschaftsgrade statt mit Nummern versehen zu sein, als Aeste erscheinen, auf denen die Verwandtschaftsnamen in Blattform eingezeichnet sind.[1])

[1]) Figur 4 u. 5. Schöne Abbildungen bei Böhmer Corpus juris can. tom. I. p. 1099, Decreti p. II qu. 5. C. I.: De gradibus vero consanguinitatis. Sex gradibus hoc modo dirimitur filius et filia, quod est frater et soror, sit „ipse“ truncus: illis seorsum seiunctis ex radice illius trunci

Für die als Baum gedachte Form des Verwandtschaftsschemas wurde jedoch in späteren Jahrhunderten der Jurist Johannes Andree als eigentlicher Urheber in Anspruch genommen. Fast eine jede Darstellung dieser Art wird in den Handschriften des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts mit dem Titel Arbor Johannis Andree ausgezeichnet. Dieser war es, der den Stammbaum popularisirte, wie sich seine Anweisungen der Berechnung und Zählung der Verwandtschaftsgrade auch im praktischen Gebrauch bis in die neueren Jahrhunderte des größten Ansehens und der größten Verbreitung erfreut haben; Johannes Andree war der Sohn eines Priesters und Lehrers der Grammatik zu Bologna, um 1270 geboren und nach einer großen Gelehrtenlaufbahn zu Bologna an der Pest 1348 gestorben.[1]) Das Werk, durch welches er so berühmt geworden ist, führte den Titel Summa oder Lectura super arboribus consanguinitatis et affinitatis und er sagt selbst, daß er schon im Beginne seiner Lehrthätigkeit glossas arboris geschrieben habe. Bemerkenswerth erscheint jedoch, daß die Formen des Verwandtschaftsschemas für Johannes Andree noch keineswegs so fest standen, wie seine dem Pflanzenreich entnommenen Bilder, denn neben der ausdrücklichen Aufforderung der Lectura einen Baum zu construiren, der die Grade der Familienverwandt-

egrediuntur isti ramusculi, nepos etc. — „iuxta Isidorum, qui mox post tempora Gregorii floruit". Die Abbildungen in Hdschftn. des XV. Jahrhunderts sehr zahlreich. Auch Stintzing a. a. O. gibt zu, daß in der Figur die geometrische Grundform des Baumes gewonnen war: „Man braucht nur die geraden Linien mit den freieren Formen der Vegetation zu vertauschen", um dem Bilde arbor gerecht zu werden. Wenn aber Stintzing die Entstehung des vollständigen Baumes erst der Hand der kunstsinnigen deutschen Drucker zuschreibt, so widersprechen doch dem mancherlei handschriftliche Zeichnungen, wo der Baum doch auch schon ganz entwickelt ist — auf die Schönheit kommt es dabei nicht an: Cod. germ. 1115 f. 13 in München hat sec. XV einen regelrecht zweiseitig veräfteten Baum. Auch sind doch die Aeste in Fig. 4 nicht erst vom Drucker erfunden. Als Blätter freilich kann man die runden Kreise, auf denen die Namen verzeichnet sind, nur im ornamentalen Sinne gelten lassen.

[1]) Savigny, Gesch. d. röm. Rechts III. 167 und Ersch und Gruber, Bd. III, s. v. Andreae. Im Zedlerschen Lexikon wird versichert, daß der pater juris canonici et omnium juris can. interpretum facile princeps durch zwanzig Jahre unter einer Bärenhaut geschlafen habe.

schaft erkennen lasse,[1]) heißt es dann doch wieder, das Schema könne nach Art eines Fähnleins, ad modum vexilli, construirt werden. Dieses vexillum ist indessen nur dadurch entstanden, daß man die eine Hälfte des Baumes abschnitt und die sämmtlichen Aeste vom Stamme aus nur nach der einen Seite hin laufen ließ; dieses vexillum ist aber bald nachher ebenfalls einem Baumornamente anheimgefallen und verschwindet als solches wenigstens dem Namen nach gänzlich, während sich die Bezeichnung als arbor consanguinitatis auch in solchen Handschriften siegreich behauptete, wo man über den Charakter einer eben nur oberflächlich gezeichneten Figur wol zweifelhaft sein dürfte.[2])

Wenn indessen der Stammbaum sich als Schema lediglich aus den römischen Verwandtschaftsformularen und keineswegs aus einer ursprünglichen künstlerischen Idee entwickelt hat, so ist man leider doch nicht in der Lage ganz exakt den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem die thatsächlich überlieferten Genealogieen in figuraler Darstellung der Geschlechtsreihen sich des schematisch ausgestalteten Rechtsformulars zuerst bedient haben; und es ist eine verhältnismäßig recht späte Uebung, den zahlreich vorliegenden Genealogieen älterer und ältester Dynastieen und Familien eine tabellarische Darstellung zu theil werden zu lassen, die endlich im

---

[1]) Stintzing a. a. O. Formatur sic arbor. Nunc formemus arborem.

[2]) Mit dem Fähnlein hat es nun aber ein besonderes Bewandtnis. Eine sehr schöne Abbildung dessen, was Andree wahrscheinlich unter dem vexillum verstanden haben wird, habe ich in einem Münchener Codex germ. 601. in Albrecht von Eybs Eherechtsbuch gesehen, fol. 81. Hier ist überschrieben: arbor consanguinitatis vulgarisata cum autenticis successionis ab intestato und am unteren Ende die Aufschrift: Arbor Johannis Andree 1472. Es ist ein deutlicher Baumstamm mit neun Tafeln, in deren Mitte der Ehecandidat gedacht ist, vier Verwandtschaftsgrade nach oben, und vier Verwandtschaftsgrade nach unten, hier also Sohn und Tochter, Enkel und Niftel, Enkels und Niftels Sohn oder Tochter, Enkels und Niftels Kinds Kind; dort Vater und Mutter, Ahnherr und Ahnfrau, Großahnherr und Großahnfrau, Vorahnherr und Urahnfrau. Von den vier oberen Graden gehen nach links abgezweigt die ramusculi mit den absteigenden Linien der vier Voreltern. Da die rechtsseitigen ramusculi fehlen, so könnte man sich leicht das Bild als eine fliegende Fahne vorstellen, es ist aber vom Zeichner der Handschrift doch offenbar nur an den Arbor gedacht, wie die ornamente vermuten lassen.

Stammbaum gipfelte. Lange Zeit hindurch sind die chronikalischen und annalistischen Mittheilungen neben den Stammbaumformularen der Rechtsbücher unvermittelt und beziehungslos einhergegangen, ohne daß man daran dachte, dem Blätterornamente, welches nur abstracte Bezeichnungen wie avus, proavus, nepos, pronepos u. s. w. tragen zu können schien, auch die wirklichen Namen bestimmter im Abstammungsverhältnis zu einander stehender Personen anvertrauen zu können. Noch ist uns der erste Entdecker dieses Gedankens unbekannt, und so wenig bedeutend der Schritt erscheint, welcher von den altrömischen Formularen der Verwandtschaftsgrade zur Darstellung wirklicher und persönlich bezeichneter Abstammungsverhältnisse gemacht werden mußte, so ist uns derselbe doch nach seinem Ursprung und in concreter Gestalt zur Zeit nicht nachweisbar, und wir müssen leider darauf verzichten, etwas bestimmtes über jene Epoche zeichnender Künste zu sagen, in welcher bildliche Darstellungen des Baumes zur Versinnbildlichung persönlich verzeichneter Familienverwandtschaften zuerst in Anwendung kamen.

In zahlreichen Handschriften finden sich Genealogieen in reihenförmiger Gestalt vorgeführt und sind nichts anderes als Verzeichnisse von Namen die durch das Wort „genuit" genealogisch verknüpft erscheinen. Bei ehegerichtlichen Akten waren solche Verwandtschaftsdarstellungen ja canonisch erforderlich.[1]) Aber auch die Chronistik bedurfte tabellarischer Uebersichten. Einige der ältesten derartig gezeichneten Stammbäume finden sich in der Handschrift Ekkehards in der Jenaer Universitätsbibliothek.[2]) Aber

[1]) Vgl. die Tabula consanguinitatis Friderici I. regis et Adelae reginae im Cod. Ep. Wibaldi, Jaffe, Monum. Corbeiensia Bibl. I. 547. no. 408.

[2]) Beschreibung und Abbildung in Mon. Germ., Script. VI. praef. und Archiv f. ä. G. VII. 471: „Am Schlusse der Geschichte der Karolinger Bl. 152[1] findet sich eine sorgfältig geschriebene und gezeichnete Stammtafel derselben und Bl. 171[1] nach Heinrichs I. Tode eine ähnliche des sächsischen Hauses; besonders sind die Eltern des hlg. Arnulf für das Ende des elften Jahrhunderts auffallend gut gezeichnet; sie halten eine Pergamentrolle, aus welcher sich der Stammbaum entwickelt." Auch auf dem sächsischen Stammbaum ist es eine Figur, die den Stammbaum in der linken Hand hält. Sie ist genannt: Jvitolfus dux Saxonum und hält in der rechten Hand einen Cirkel, auf welchem geschrieben ist: Brun

diese Darstellungen sind nicht anders gedacht, als unsere heute in jedem beliebigen Buche gegebenen tabellarischen Uebersichten von Verwandtschaftsverhältnissen. Es ist nicht die geringste Spur eines natürlichen „arbor“ oder „arboretum“ zu bemerken, sondern in regelrechter Abfolge von oben nach unten befinden sich die Namen von Vätern und Söhnen in Kreisen verzeichnet, welche durch Striche mit einander verbunden sind. Da sich auf dem einen dieser Stammbäume eine Nebenlinie von dem oben stehenden Otto Dux wie ein Fähnchen herabsenkt, so konnte leicht eine Täuschung entstehen, als ob es sich um ein baumartiges Ornament handelte, besonders wenn die Reproductionen nicht eben sehr genau sind.

Eine unzweifelhaftere Anwendung des Baums als Darstellungsmotiv für die Abstammung und Verzweigung der Geschlechter läßt sich dagegen seit sehr alter Zeit an malerischen und plastischen Kunstwerken beobachten, die der evangelischen Ueberlieferung von der Abstammung Jesu Christi gewidmet sind. Der älteste „Stammbaum Jesse“ dürfte wol derjenige gewesen sein, welchen die Aebtissin Herrad von Landsberg 1167—1195 in ihrer illustrirten lateinischen Encyklopaedie gemalt hat.[1]) Das Charakteristische desselben dürfte ohne Zweifel in dem Aufsteigen des Baums aus einer figuralen wahrscheinlich Adam vorstellenden Darstellung erblickt werden; in dem Mitteltheil ist die Figur Abrahams und darüber die Köpfe aller Patriarchen und Könige;

---

dux a Danis occisus. Die Tafeln sind im übrigen in absteigenden Linien gedacht und die Reproductionen sind nicht sehr genau. Schon das Facsimile der Mon. Germ. läßt manches zu wünschen, dann sind von da weitere, immer weniger treue Nachbildungen in populären Geschichtsbüchern gemacht worden. Alles, was sonst das Mittelalter an Genealogieen hervorgebracht, findet man selbstverständlich unter „Genealogie“ bei Wattenbach, Lorenz und Potthast zusammengestellt und es wäre eine dankbare Arbeit, die formale Behandlung dieser Dinge einmal besonders zu besprechen. Unseren heutigen genealogischen Begriffen entsprechend, dürften wol die flandrischen Genealogieen am meisten entwickelt erscheinen.

[1]) Die Reproduction ist in der Straßburger Ausgabe planche 25 B. nach den geretteten Theilen des hortus deliciar. wolgelungen und ich ergreife die Gelegenheit, um dem Herrn Dr. Weber hier in Jena für diese und manche andere Mittheilung bestens zu danken. Beschreibung des Bildes auch bei Engelhard, Herrad von Landsberg 1818.

ganz oben ist Maria und Christus zu sehen, während in den Zweigen eine große Masse von Personen zum Theil in abenteuerlichen Zusammenstellungen erscheint. So wenig es sich hier um eine eigentlich genealogische Arbeit handelt, so ist doch die Idee des Baumes in voller Ausbildung als Sinnbild der Abstammung und Geschlechtsverzweigung benutzt. Ebenso zeigt sich in einem nahezu gleichzeitigen großen Kunstwerk jener Periode, in der Darstellung von der Abstammung der Maria und ihres Sohnes auf dem Deckengemälde der St. Michaelskirche zu Hildesheim das Baumornament, wenn man auch nicht sagen dürfte, daß es sich da um einen wirklichen Stammbaum handle.[1]) Allein die Vorstellung von der geschlechtlichen Entwicklung als ein dem Baume vergleichbares Wachsthum ist unleugbar vorhanden. Da die Michaelskirche im Jahre 1186 geweiht wurde, so dürfte auch das Deckengemälde noch dem 12. Jahrhundert angehören. Etwas jüngeren Datums ist der in Marmor ausgeführte Stammbaum Christi unter den Basreliefs, womit die Vorderseite des Doms von Orvieto 1290 bis 1296 geschmückt ist.[2]) Manches andere dieser Art findet sich auf Glasgemälden,[3]) und darf hier übergangen werden, da es

[1]) Janitschek, Gesch. der deutschen Malerei, Berl. 1890, S. 159 ff. Der Ausdruck Stammbaum Christi ist für dieses merkwürdige Gemälde jedenfalls nicht wörtlich zu nehmen. Die Hauptbilder in der Mitte, David und andere Könige, entwickeln sich eigentlich nicht aus dem Stamme, der überdies nicht zu Christus hinaufsteigt, sondern von ihm ausgeht.

[2]) Gruner, Ludw. Die Basreliefs an der Vorderseite des Doms zu Orvieto, Marmorbildwerk der Schule der Pisaner mit erklärendem Text von Emil Braun, Leipzig 1858, Tafel 19 ff. Der bekannte Erbach'sche Stammbaum Jesse liegt mir leider nicht in Abbildung vor.

[3]) Otte, Hdbnch. d. kirchl. Kunstarchäologie I. 516 sagt: „Eine seit dem dreizehnten Jahrhundert beliebt werdende, namentlich in Glasmalereien vorkommende Darstellung ist der aus der Wurzel Jesse, Jesaias 11, 10 erwachsende Stammbaum Christi. Unten liegt Isai, der Vater Davids, in Patriarchentracht und auf seiner Brust wurzelt ein Weinstock, der auf seinen Reben, durch Ranken verbunden, den biblischen Geschlechtsregistern folgend, die Bilder der Vorfahren Christi trägt und in der Darstellung des thronenden Salvators gipfelt. Die ausführlichste mit Adam und Eva beginnende Reihenfolge ist in der Deckenmalerei von St. Michael in Hildesheim enthalten. Eines der vorzüglichsten Beispiele dieser Art ist der berühmte Schnitzaltar des Veit Stoß in

sich nur darum handelt zu zeigen, wie sich die Idee des Baums in der Entwicklung der Kunst immer mehr zur festen Form des Generationsbegriffs gestaltete. Ob nicht dem Stammbaum Jesse im besondern noch eine gewisse Symbolik zu Grunde liegen möchte, die mit der Weltesche und dem Lebensbaum unvordenklicher germanischer Ideenkreise zusammenhängen kann, ist eine nach meiner Ansicht nicht zu unterschätzende Frage, die aber hier in gar keiner Weise angeschnitten zu werden braucht.[1])

Kehrt man zu den eigentlich historisch-genealogischen Darstellungen zurück, so findet man als eine der ältesten Kunstleistungen dieser Art die stammbaumartige Ausschmückung der Burg Karlstein in Böhmen. Der niederländische Geschichtschreiber Dynter erzählt, daß er bei seinem Besuche in Böhmen das auf Befehl Kaiser Karls IV. hergestellte Wandgemälde selbst zu sehen Gelegenheit hatte. Leider ist aber seine Darstellung der Sache so wenig genau, daß man über die Form des Stammbaums keinerlei genügenden Aufschluß erhält, und auch die örtlichen Untersuchungen der neuesten Zeit haben keine Anhaltspunkte dargeboten, so daß sich nicht einmal sagen läßt, ob es sich um einen Stammbaum oder um eine Ahnentafel gehandelt habe. Jetzt sind aber in einem Wiener Codex des sechszehnten Jahrhunderts prachtvolle Nachbildungen der Wandgemälde von Karlstein aufgefunden worden, welche Neuwirth in einem Prachtwerke herausgegeben hat. Die einzelnen Figuren der Tafel sind hier gleichsam zu einer Porträtgallerie der Vorfahren des luxem-

der Marienkirche zu Krakau. — Analog sind die im Spätmittelalter vorkommenden Stammbäume der Mönchsorden, z. B. der Stammbaum der Dominikaner mit den vorzüglichsten Heiligen dieses Ordens z. B. am Lettner der Dominikanerkirche zu Bern, vereint mit dem Christi v. 1472, allein in Holzschnitt v. 1473.

[1]) Ich ergreife hier die Gelegenheit, um meinem hochverehrten Freunde Herrn Custos Wöber an der Hofbibliothek in Wien Dank zu sagen für seine vielen Mittheilungen aus dem reichen Schatze seiner geneal. Kenntnisse. Er ist der Vertreter einer Richtung, die sowol die heraldische wie die genealogische Wissenschaft vielfach auf eine Symbolik zurückzuführen strebt, deren Vorhandensein überhaupt zu läugnen oder gar zu belächeln, nur als eine Bequemlichkeit der heutigen Forschung aufgefaßt werden könnte. Aber dieses Gebiet ist schwierig und wird seit Creuzers Zeiten immer wiederum aufleben und untergehen. Herr Wöber hat einen sehr beachtenswerthen Beitrag zur Symbolik in seiner Schrift über die Heraldik des Uradels geliefert.

burgischen Hauses vereinigt worden. Die Auswahl der Bilder gestattet immerhin an eine Darstellung zu denken, welche die Form des Baums zur Grundlage nahm, indessen bleibt es ungewiß, ob es sich nicht doch vielmehr um eine Ahnenprobe gehandelt habe. Der Copist des sechszehnten Jahrhunderts scheint nur Werth auf die Einzeldarstellungen gelegt zu haben, wobei es ganz unsicher ist, wie weit die künstlerische Phantasie und Virtuosität des großen Zeitalters der Malerei nachgeholfen hat.[1]) Jedenfalls kann darüber kein Zweifel sein, daß in dem sogenannten Stammbaum von Karlstein ein frühes Beispiel künstlerischer genealogischer Darstellung zu erkennen ist, bei welcher das Porträt dem historischen Gedächtnis zu Hilfe kommen sollte. Das sechszehnte Jahrhundert hat nachher auf die Ausbildung dieser Formen ein so großes Gewicht gelegt, daß der Werth des Inhalts dieser Darstellungen erheblich dagegen zurücktrat. Je glänzendere bildliche Darstellungen in den Familien in Betreff der Abstammung geschätzt und beliebt waren, desto weniger genau nahm man es mit den Angaben, welche der Künstler auf Holz, Leinwand oder Kupfer verewigte. Die Zahl der Darstellungen von Stammbäumen, zum Theil in ungemein großen Dimensionen scheint sehr erheblich gewesen zu sein. Was sich davon erhalten hat verdiente sorgfältiger gesammelt und verzeichnet zu werden, als es der Fall ist.[2]) Sehr bekannt war der durch Primissers Publication seit lange beachtete Stammbaum der Habsburger zu Ambras in Tirol. Anderes noch ist, wie es scheint den genealogischen Liebhabereien Maximilians I. zu verdanken gewesen und es findet sich in Wien an der Hofbibliothek eine ganze Serie von großen

[1]) Dynter, vgl. meine Gesch. Quellen II. 29 ff., ist schon von Neuwirth in seinen früheren Arbeiten über die Burg Karlstein, Prag 1896, benutzt worden. Die Stelle läßt aber nichts sicheres über die Art der Ausführung des Stammbaums erkennen. Jetzt hat aber Neuwirth, Prag 1897, „Die Wandgemälde auf der Burg Karlstein", die Sache nach dem Wiener Codex genauer beschrieben und die Abbildungen selbst in trefflicher Reproduction mitgetheilt.

[2]) Einen Anfang dazu findet man in mannigfaltigen Mittheilungen der Zeitschrift des deutschen Herold, wie 1895 S. 54, 55, S. 98 u. a. a. O. Einiges beabsichtigt Walther Gräbner zu veröffentlichen, der in Dresden und Berlin vieles Schöne verzeichnet hat.

Stammbaumdarstellungen, die bis in das 18. Jahrhundert sich fortsetzen.[1])

Nicht weniger beliebt als die Stammbäume waren indessen die Ahnenproben, die man ebenfalls in der Form von Bäumen zur Anschauung zu bringen pflegte.[2]) Doch hat sich für diese eine ein für allemale giltige Form durchaus nicht behaupten lassen, vielmehr sind die mannigfaltigsten Ornamente in Anwendung gebracht worden, um Ascendentenreihen zu verherrlichen. So ist die Ahnenprobe Herzog Wilhelms IV. von Baiern in der Münchener Bibliothek nichts anderes als eine Reihe von stilgerecht ornamentirten Wappen,[3]) wogegen sich ebendaselbst eine interessante Ahnenprobe des Hector von Beroldingen befindet,[4]) welche in ganz ähnlicher Weise wie der durch Estor bekannte Ahnenbaum der Familie Baumbach gestaltet ist. Uebrigens ist es für die Stammbäume so gut wie für die

[1]) Aus den Schätzen der Wiener Hofbibliothek bin ich durch die Güte des Herrn Custos Wöber in der Lage, einiges hier zusammenzustellen:

1. Das Bruchstück eines Stammbaums, Holzschnitt nach Art des Ambraser Stammbaums aus dem sechszehnten Jahrhundert.
2. Stammbaum der Habsburger, zwei Meter hoch, eineinviertel Meter breit, auf Holzrahmen.
3. Stammbaum der Habsburger, zehn große Perg.-Blätter, sec. XVI. Von Rudolf Graf zu Habsburg 2c. bis auf Maximilian I., dessen Todesjahr noch angeführt ist.
4. Pramer, Wolfgang-Wilhelm, Hofkriegsrath. Arbor monarchica repraesentans omnes universi orbis monarchas. 18 Blätter gr. Fol. Von Adam bis 1690, electus est Josephus I.
5. Calin Dominik, Franz. Von diesem sind vier genealogische Arbeiten in Stammbaumformen vorhanden, eine in zwei Perg.-Blättern, eine in fünf, eine in achtzehn, und zwei in je einundzwanzig Blättern. Daß alle diese Dinge eben nur einen formalen Werth haben, braucht wol nicht erst bemerkt zu werden.

[2]) Sehr beliebt waren Darstellungen mit Kettenornamenten, durch die Täfelchen und Wappendarstellungen verbunden worden sind. Auch die Weinrebe ist aus dem Stammbaum Jesse in die Ahnenproben übergegangen.

[3]) München, Cod. iconogr., Nr. 383, mit zweiunddreißig Wappen sechszehn väterlicher und sechszehn mütterlicher Ahnen. Die Reihen sind aber nicht eingehalten, sondern willkürlich durcheinandergeworfen.

[4]) München, Cod. iconogr., Nr. 323, vgl. die Ahnenprobe von Baumbach, auch bei Gatterer im Abriß. Aeltere Ahnenproben erwähnte Riedel, Abhdlgn. der Berl. Akad. 1854. — Ferner vgl. eine Ahnenprobe Hugelins von Hunolstein vom 7. Juni 1427.

Ahnenbäume charakteristisch, daß die neuzeitliche Kunstepoche an die Stelle der in den römischen Rechtsbüchern durch tiefherabhängende Aeste charakterisirten Esche des nüchternen Verwandtschaftsformulars, durchaus die breit nach oben mächtig verzweigte Eiche fast ausnahmslos zu setzen pflegt.

Als eines der schönsten Werke dieser Art halte ich den im Besitze der Münchener Bibliothek befindlichen mit bewunderungswürdiger Feinheit ausgeführten großen, in Kupfer gestochenen Stammbaum des Johannes Herold von 1555, welcher die Wittelsbachische und Habsburgische Verwandtschaft auf den Merowingischen König der Franken „Thieterich", phantastisch genug in seinem genealogischen Inhalt zurückführt. Die Arbeit verdient eine größere Beachtung, sie zeigt von dem großen Interesse welches die Wittelsbacher bis ins achtzehnte Jahrhundert diesen genealogischen Schaustellungen bewahrt haben.[1] Für den praktischen Gebrauch war freilich die monströse Behandlung genealogischer Dinge durch die Kunst überhaupt weniger geeignet, aber der Stammbaum hat sich trotz seiner Unbequemlichkeit für Zwecke des eigentlichen Studiums nicht mehr entwurzeln lassen, und treibt seine Blüten bis in unsere Tage, in denen Nachahmungen der alten figuralen Darstellungen wieder sehr beliebt werden.

So war es wol auch als eine Nachwirkung der Stammbaumvorstellung zu betrachten, wenn auch da wo keine künstlerische Notwendigkeit dazu veranlaßte, die Descendenzen von unten nach oben dargestellt worden sind. In dieser Weise ist zum Beispiel in dem im Jahre 1592 gedruckten Buche des Dominikaners Joseph Texera, welcher die Vorfahren des Königs Heinrich IV. von Frankreich mit üblicher Phantasie auf Antenor, Dagobert und Garsias zurückführt,[2] das Baummotiv so sklavisch festgehalten daß man die schön gedruckten Tafeln stets von unten nach oben lesen muß, obwol nichts weiter als die in Kreisen stehenden Namen und die

---

[1] München, Cod. iconogr., Nr. 387. In der Ausstellung zu sehen. Genauere Beschreibung und Besprechung bedaure ich nicht haben geben zu können, da dazu ein sehr gutes Auge nötig wäre. Vgl. auch den gemalten Stammbaum Nr. 388 und den Kupferstich von 1745 Nr. 386.

[2] Schöner Druck, Lugd. Batav. 1592.

Verbindungsstriche an das Blätterornament erinnern können. Heute dürfte kaum jemand zum Zwecke des Studiums, unbeschadet der bereitwilligen Beibehaltung des ehrwürdigen Namens „Stammbaum" solche künstlerische Verzierungen der ohnehin oft sehr verwickelten Verhältnisse der Genealogien noch für erwünscht erachten. Uebersichtlichkeit, Deutlichkeit und Klarheit sollten vielmehr die einzig maßgebenden Gesichtspunkte für die Abfassung der dem genealogischen Betriebe dienenden Tafeln sein, welche im Hinblicke auf den Inhalt dessen, was sie vermöge der heutigen wissenschaftlichen Erforderniſſe mitzutheilen genötigt sind, ohnehin räumliche Schwierigkeiten der mannigfachsten Art verursachen. So wird sich jederzeit die einfache Abfolge der Geschlechter von oben nach unten am meisten empfehlen, aber nicht selten kann es vorkommen, daß die Quer- und Längstafeln oder auch gemischte Formationen dem besonderen Zwecke recht gut entsprechen, den man eben zu genealogischer Anschauung zu bringen beabsichtigt.

Als vorzüglichster Gesichtspunkt für die Darstellungen der Stammtafel muß die deutliche Kennzeichnung der Geschlechtsreihen, oder der Generationen jederzeit und in erster Linie bezeichnet werden. Ohne die volle Klarheit der Generationenfolge hat jede Stammtafel etwas verwirrendes und selbst die trefflichsten typographischen Leistungen auf diesem Gebiete, wie etwa das schöne Werk von E. von Behr., lassen treue Berücksichtigung der Geschlechtsfolge nur allzusehr vermissen.[1] Am klarsten lassen sich die Abstammungen bei hervortretenden Generationsbezeichnungen erkennen und man hat es daher als einen Fortschritt der Darstellung anerkannt, als in meinem genealogischen Handbuch die Generationen durch rothe Linien kenntlich gemacht wurden. Sollte aber auch dieses System sich typographisch nicht verallgemeinern, so dürfte doch zu verlangen sein, daß geradlinige Darstellung des Generationenfortgangs mit absoluter Sicherheit festgehalten werde.

Die Stammtafel bietet übrigens für die Darstellung jeder Art und unter allen Umständen gewisse Schwierigkeiten dar, die einer-

[1]) Als ein Muster regelrecht marschierender Geschlechtsreihen können die schön gedruckten Stammtafeln der hessischen Ritterschaft bezeichnet werden.

seits in den natürlichen und thatsächlichen Abstammungsthatsachen und andererseits in dem ungleichen Fortschreiten der Geschlechtsreihen begründet sind.

A. Abstammung.

Wenn man mit der Bibel voraussetzen würde, daß alle Menschen von einem Paare abstammen, so würden in der letzten darzustellenden Reihe von Nachkommen dieses Paares sämmtliche heute lebenden Menschen zu verzeichnen sein. In verkleinertem Maßstabe tritt aber dieselbe Schwierigkeit bei der weitaus größten Zahl von Stammeltern hervor, die man an die Spitze einer Reihe von Nachkommen setzen mag. Nach einer Reihe von Jahrhunderten müßten, wie sich leicht begreifen läßt, die Nachkommen eines Paares zu einer ganz außerordentlichen, fast unübersehbaren Zahl gewachsen sein, wenn man auch nur eine gleichmäßige Vervielfältigung von drei oder vier Zeugungen für jedes nachkommende Familienglied annehmen würde. Thatsächlich zeigen auch die meisten bekannten Familienstammbäume eine so große Menge von Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts wenigstens im Verlaufe gegewisser Zeiträume, daß es eine unmögliche Forderung wäre, eine vollständige Descendenznachweisung eines Stammelternpaares auf einer Tafel zu versuchen. Um die Uebersichtlichkeit der Stammbäume nicht aufzugeben, hat man sich daher gleichsam stillschweigend in dem Prinzipe vereinigt, daß die Stammtafel eine Darstellung der Descendenz der männlichen Generationen unter gleichzeitiger Anführung der in jeder einzelnen Familie vorkommenden Töchter, aber unter Ausschluß von deren Nachkommen sein soll. In Folge dessen fallen auf allen Stammtafeln die Descendenten weiblicher Linien einfach weg, und die Darstellungen erhalten dadurch nicht nur einen mäßigeren und begrenzten Umfang, sondern, was noch wichtiger ist, sie gestalten sich auf diese Art zu eigentlichen Stammtafeln von Familien. Sie verzeichnen demnach nur solche Mitglieder, die denselben Familiennamen führen und scheiden mithin diejenigen weiblichen Mitglieder aus, welche durch Heirat einer andern Familie, und mithin einem andern Stammbaum eingereiht worden sind. Als formales Prinzip der Aufstellung von

Stammbäumen ist die Darstellung nicht der gesammten Descendenz eines Elternpaares, sondern die Darstellung aller einen und denselben Familiennamen tragenden Nachkommen eines Elternpaares zu betrachten. Diese durchaus praktische Anwendung des Familienbegriffs bei der Anfertigung von Stammtafeln darf jedoch nur nicht zu falschen Schlüssen über die Abstammungen und Nachkommenschaften überhaupt verleiten, da man sich stets zu vergegenwärtigen hat, daß unsere Stammbäume, eben weil sie Familienstammbäume sind, immer nur von einem Theile der Zeugungen Kenntnis nehmen.

Generationenfolge der Stammbäume.

Wollte man den Versuch machen die ganze Nachkommenschaft eines Paares ohne Unterschied der Geschlechter auf einer Stammtafel zu verzeichnen, so ergäbe sich noch eine andere unüberwindliche Schwierigkeit, die ebenfalls in sehr sachlich merkwürdigen Umständen begründet ist. Bei der Verehelichung der männlichen und weiblichen Nachkommen eines Paares zeigt sich ein in natürlichen und sozialen Verhältnissen begründeter Altersunterschied, der sich im Laufe einer Reihe von Zeugungen zu einer vollständigen Verwirrung der Generationenabfolge steigern kann; die männlichen Enkel eines Paares werden fast regelmäßig viel jünger sein, als die aus der weiblichen Descendenz hervorgegangenen Nachkommen. Die Urenkelinnen der Schwester eines Stammvaters werden meistens schon eine volle Generation weiter vorgerückt sein, als des letztern männliche Nachkommen. Die vom Manne ausgehende Zeugung entwickelt sich in jedesmaliger männlicher Fortpflanzung so viel langsamer, als die im weiblichen Geschlecht fortgehende Abfolge, daß nach verwunderlich kurzen Zeiträumen weibliche und männliche Descendenzen durchaus nicht mehr auf derselben Geschlechtslinie stehen. Diese merkwürdige Erscheinung gehört zu den Dingen, die auch sachlich betrachtet eine außerordentliche Wirkung auf die Entwicklung der Menschheit ausüben, worüber, da der Gegenstand mehr naturwissenschaftlicher Art ist, an einem andern Orte die Rede sein wird. Hier soll nur das formale Prinzip ins Auge gefaßt sein, daß es überhaupt undenkbar wäre, eine gene-

rationenweise Darstellung auf einer Tafel zu geben, wenn man jedesmal die gesammten weiblichen und männlichen Descendenzen nebeneinander stellen wollte. Es braucht kaum noch aufmerksam gemacht zu werden, daß, falls man eine solche Darstellung versuchte, die Generationslinien keine geraden sein könnten, sondern in den sonderbarsten Curven verlaufen müßten. Daß diese nicht zur Deutlichkeit des Bildes beitrügen, ist klar, aber auch von dem Fortgange der Generationen selbst würde auf diese Weise eine völlig irrige Vorstellung entstehen, da diese überhaupt nur auf Grund der männlichen Zeugungen einen regelmäßigen Verlauf nehmen und daher auch nur nach dem System männlicher Zeugungen gezählt werden können. Wenn man auf einer Tafel 8, 9, 10 und noch mehr Geschlechtsreihen darstellt, so ist darunter nur verstanden, daß man eine Reihenfolge von Vätern und Söhnen im Auge hat. Man wird dann die Beobachtung machen können, daß sich die Descendenzen dieser Geschlechtsreihen durch lange Zeiträume hindurch in nahezu gleichen Altersentfernungen entwickeln. Eine nach dem Generationsprinzip verfaßte Stammtafel, welche die Abfolge männlicher Descendenzen zur Anschauung bringt, wird in den meisten Fällen drei Geschlechtsreihen im Zeitraum eines Jahrhunderts zu berücksichtigen haben. Hierbei bleiben jedoch die ersten zwanzig bis dreißig Lebensjahre des Stammvaters ungerechnet, weil er in der Generationenreihe eigentlich von der Zeit an zu zählen ist, wo er in der Zeugungskraft einer Generation erscheint. Mit seinem Geburtsjahr steht er bereits um etwa dreißig Jahre vor den Generationsreihen, welche in ihrer Lebenswirksamkeit und Zeugungskraft zu je drei ein Jahrhundert ausfüllen.[1]) Zählt

[1]) Vgl. meine Ausführungen in Geschichtswissenschaft Bd. I., 272 ff., II. 166—275. Dazu sind mancherlei Bemerkungen, aber sehr wenig ernstlich gemachte Beobachtungen gekommen. Der treffliche Professor Schmidt von der Realschule in Augsburg hat dagegen einiges wirklich werthvolle durch Heranziehung orientalischer Genealogien hinzugefügt. Daß im übrigen die große Masse der Historiker an den sich hier darbietenden Problemen kalt lächelnd, oder noch lieber schimpfend vorüberging, gereichte mir jederzeit zu großem Vergnügen in Erinnerung an eine Stelle in den autobiographischen Aufzeichnungen Schlossers, die er geschrieben hat, als er ungefähr so alt war, wie ich. Für diejenigen, welche durch genealogisches Denken vorbereitet sind, das Generationsproblem

man jedoch durch längere Zeiträume die Generationen fort, so wird man nicht selten Fälle finden, wo durchschnittlich 10 Generationen auf 300 Jahre zu fallen pflegen.

Die Genealogische Zählung unterscheidet sich dabei von der statistischen dadurch, daß die letztere die durchschnittliche Lebensdauer aus der Summirung der Lebensjahre einer gewissen Anzahl von Personen gewinnt, woraus sich das mittlere ergibt, während die Genealogie die Periode der Zeugungskraft und Lebenswirksamkeit des männlichen Geschlechts als Mittel betrachtet um die Geschlechtsreihen darnach abzugrenzen. Der Werth und die Kunst der Darstellung einer Stammtafel werden um so größer sein, je deutlicher das Verhältnis von Generationen und Lebenswirksamkeiten zur Anschauung gebracht worden ist. Unter allen Umständen sollten die Geschlechtsreihen auf jeder Stammtafel, sei es durch Nummern, sei es durch Buchstaben, vielleicht durch eine von einem hervorragenden Vertreter einer Generation entlehnte Namensbezeichnung markirt werden. Bei den Reihen regierender Häuser gibt sich eine solche Charakterisirung an den hervorgehobenen Namen des jeweiligen Familienhauptes und Regenten leichter zu erkennen.

C. Thatsächliche Mittheilungen auf der Stammtafel in Bezug auf die einzelnen Personen.

Trotz der Einschränkungen, die sich die Stammtafel in der Mittheilung der weiblichen Descendenzen gefallen lassen muß, und trotz der strengen Wahrung des Charakters der Stammtafel als Familienstammtafel, bleibt immer noch ein sehr bedeutender Raum nötig, um alle Erfordernisse zu befriedigen, welche an den Inhalt

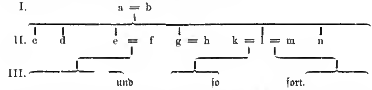
aufzufassen, sei aber noch aufmerksam gemacht, daß die Generationsberechnung eben ganz unter die Gesichtspunkte der Statistik der Lebensberechnungen fällt, weshalb es sehr erfreulich ist, daß sich in Wien Seitens des statistischen Seminars der Universität und auch des statistischen Bureaus an meine Ausführungen Bemühungen anschlossen, Material zu sammeln. Man vgl. auch darüber Du Prel im Allg. Stat. Archiv, 1895—96, IV. 456, wobei nur zu bemerken ist, daß auch Du Prel übersehen hat, daß alle Generationenzählungen — so lange überhaupt Genealogie betrieben wird — stets auf Grund der Zeugungen männlicher Nachkommen vorgenommen worden ist, werden wird und werden muß.

derselben gestellt zu werden pflegen. Das Maß dessen, was man in Bezug auf die einzelnen Personen, also in Hinsicht auf die biographischen Mittheilungen von der Stammtafel erwarten dürfte, ist sehr verschieden und richtet sich nach dem besondern Zweck, welchen die Stammtafeln in jedem einzelnen Falle ihrer Abfassung im Hinblicke auf die geschichtliche Entwicklung der allgemeinen Fragen verfolgen, oder was durch dieselben im besondern an das Licht gestellt werden soll. Aber es ist nicht zuviel gesagt, wenn man für den Inhalt einer Stammtafel eine Art idealer wissenschaftlicher Vollständigkeit der Lebensumstände der auf derselben bezeichneten Personen voraussetzen kann. Damit ist aber ein Gedanke ausgesprochen, der nach allen Seiten hin einer genauen Erklärung und Begrenzung bedürfen wird. Daß aber das persönliche Leben der Mitglieder einer Familie durch die Stammtafel in allen Hauptpunkten des genealogischen Begriffs beglaubigt erscheinen muß, ist wol nie verkannt worden, und man hat sich daher seit alter Zeit daran gewöhnt, mindestens folgende Angaben auf jenen Stammtafeln gemacht zu sehen, welche dem allgemeinen genealogischen Zweck, und nicht irgend einer besonderen historischen oder naturwissenschaftlichen Unterweisung dienen sollen: (vgl. Gatterer S. 21.) 1. Die Herkunft. 2. Zeit und Ort der Geburt. 3. Stand, Amt, Würde. 4. Zeit, Ort und Art des Todes. 5. Die Vermählung mit gleichzeitiger Angabe von Herkunft, Geburt, Stand, Würde, Tod des Gemahls oder der Gemahlin. 6. Die Kinder sowol weiblichen als männlichen Geschlechts, mit Ausschluß der Nachkommen des ersteren. Da aber die Tafel Gelegenheit geben muß, wenigstens die Stammfortsetzung auch der weiblichen Descendenzen aufzufinden, so ist unter allen Umständen auch auf diejenigen Familien zu verweisen, auf deren Tafeln die Nachkommenschaft der nur persönlich verzeichneten weiblichen Sprossen eines Paares sich entwickelt. Durch die Außerachtlassung solcher Verweisungen wurden nicht selten irrthümliche Vorstellungen von dem sogenannten Aussterben von Familien hervorgerufen, die in statistischer, naturwissenschaftlicher und medizinischer Hinsicht geradezu verhängnisvoll wirken können.

Für den darstellenden Künstler einer in so verhältnismäßiger

Vollständigkeit ausgeführten Stammtafel ist eine reiche Gelegenheit gegeben auf Mittel zu sinnen, um bei möglichster Raumersparnis eine größtmögliche Menge von Daten mittheilen zu können. Man sucht sich durch Anwendung von Abkürzungen, Zeichen und Siglen die Sache zu erleichtern, für welche dann freilich bei jeder derartigen Arbeit ein eigener Unterricht in der Form von Zeichenerklärungen nötig ist. Eine wirkliche Verbesserung würde aber erst dadurch erreicht werden, wenn sich alle Genealogen auf ein gewisses System geeinigt hätten, nach welchem aus der Reihenfolge von Daten die bezüglichen Ereignisse erkannt werden könnten. Dies würde allerdings voraussetzen, daß eine gewisse Uebung im Stammtafel-Lesen erreicht werde, was aber nur als erwünscht zu bezeichnen wäre.[1]) Immer wird man aber daran zu denken haben,

[1]) Z. B. 13./4. 1769 Berlin, 14./2. 1820 London, K. 17./6. 1796, Marg. v. X. 18./4. 1840. Hiebei wäre also: 1. Datum der Geburt, 2. Tod, 3. Stand, welcher durch ein für allemal festzustellende Siglen zu bestimmen wäre. 4. Vermählungsdatum, 5. Name der Frau oder des Mannes, 6. Tod von diesen. Wären mehrere Männer oder Frauen zu erwähnen, so ließen sich die Reihen 4, 5, 6 eben mehrmals wiederholen. Eine Schwierigkeit, die sich unter allen Umständen und bei jeder Form der Darstellung ergibt, ist die Einreihung der Kinder unter die Ehepaare, welche, wenn sie nebeneinander gestellt sind, die Reihen der Descendenten unterbrechen. Sehr beachtenswerth scheint in dieser Beziehung das System, welches The Herald and Genealogist edited by Nichols anzuwenden pflegt. Hier werden in der Reihe der direkten Descendenten neben den Söhnen ohne weiteres die Schwiegertöchter mit aufgenommen und mit ihren nebenstehenden Männern durch ein Zeichen = verbunden, während sie nach der Seite der Eltern hin natürlich ohne Verbindungsstrich bleiben; dagegen geht der Descendenzenstrich von dem Zeichen = aus, wodurch dann die Abstammung von Kindern aus erster oder zweiter Ehe auch rasch erkennbar sind. Als Schema ergibt sich also:



Da hierbei vorausgesetzt ist, daß die Heirat der Tochter g mit h in dem Familienstammbaum von a = b nicht weiter zu berücksichtigen ist, so bleibt Raum genug für die Mannslinien e und l, selbst wenn l zweimal verheiratet

daß die Genealogie noch eine Reihe von Aufgaben zu berücksichtigen hat, die desto mehr hervortreten werden, je mehr sich diese Wissenschaft entwickelt und erweitert. Der Inhalt dessen, was von persönlichen Eigenschaften die Stammtafel zu übermitteln berufen sein wird, ist so außerordentlich verschieden und ausgedehnt, daß die graphischen Darstellungen in tabellarischer Form sich überhaupt nur als ein Hilfs- und Orientierungsmittel bezeichnen lassen werden, und daß das „genealogische Buch" — um den Sprachgebrauch Gatterers nicht zu beseitigen — immer mehr und mehr in Aufnahme kommen wird, denn wenn die vorliegenden Tafeln sich noch so sehr bemühten, möglichst viele Details über die von ihr zu verzeichnenden Persönlichkeiten zusammenzutragen, so war man bis jetzt doch zufrieden die Thatsachen des äußerlichsten Lebens zusammengetragen zu finden; sollten auch die inneren Cha-

war. Eine dritte Heirat von l würde dann freilich schon wieder neue Schwierigkeiten machen, doch dürfte eine Fortsetzung doch durchaus nicht schädlich sein, wenn nur der Verbindungsstrich von Eltern zu Kindern deutlich genug wäre. Bei Heinrich VIII. würde die Sache freilich verwickelt, doch ginge es in folgender Weise:

Heinrich VII. = Elisabeth von York

Arthur. Heinr. VIII. = K. v. Arag. = A. Boleyn = J. Seymour = A. v. Cleve = Katharina Howard = Katharin Parr

Maria Tudor Elisabeth Edward VI.

Zu bedenken wäre hierbei nur, daß die Tafeln eine starke Ausdehnung nach der Breite erhalten werden, wodurch z. B. im vorliegenden Falle die beiden Töchter Margarethe und Marie wahrscheinlich ausgeschlossen würden, aber hier wird sich noch eine weitere Frage erheben, ob es nicht überhaupt zweckmäßig wäre, Söhne und Töchter ein für allemale zu trennen, wie dies etwa Behr in seinen schönen Tafeln gethan hat. Es wäre dann nur dafür zu sorgen, daß die Generationen in Sichtbarkeit blieben, was dadurch möglich wäre, daß die Töchter vorangehen und die Söhne folgen nach folgendem Schema:

I. a = b

c = d e = f g = h i = k

II. l = m = n = o p q = r

III. und so fort.

ractermerkmale, wovon in den nächsten Capiteln die Rede sein wird, in Betracht gezogen werden, so ist man genötigt sich nach anderen Formen der Darstellung umzusehen, bei welchen die übliche Tafel eine wesentliche Ergänzung und ausführliche Behandlung in dem genealogischen Buch finden wird, welches ihr zur Seite steht. Man wird sich überhaupt bald überzeugen, daß der Stammbaum, welches Ziel und welche Aufgabe er sich auch im besonderen gesteckt haben mag, ohne begleitenden Text kaum den wissenschaftlichen Fragen und Aufgaben heute mehr in seiner Isolierung zu genügen vermöchte.

D. Genealogische Bücher.

Die älteren Genealogen, welche bereits die Unmöglichkeit erkannten, alle Aufgaben der Wissenschaft in der tabellarischen Form des Stammbaums erfüllen zu können, haben mit der dem frühern Jahrhundert eigenen Neigung für scharfe Distinctionen verschiedene Arten von genealogischen Büchern unterschieden. Gatterer kannte sechs. Er bezeichnete die „Geschlechtshistorien" als die vornehmste Art von genealogischen Büchern, und suchte noch den sogenannten „Genealogischen Geschichtsbüchern" neben den „Geschichtsbüchern mit Stammtafeln" und den „genealogisch-kritischen Büchern und Abhandlungen" einen besonderen Charakter zuzuschreiben. Indessen beruht doch wol die Unterscheidung dieser Arten von Büchern nur auf zufälligen Aeußerlichkeiten und es wird wol niemand den Wunsch hegen, daß sich die Kritik der genealogischen Dinge von den genealogisch-historischen Darstellungen so sehr trenne, daß diese Dinge eben in verschiedenen Büchern abgehandelt werden müßten. Indem man also diese Auseinanderlegung von zusammengehörigen Aufgaben dem Pedantismus älterer Gelehrsamkeit wol überlassen kann, dürften dagegen das „genealogische Lexikon" und der „genealogische Kalender" in der That als sehr wichtige und besondere Arten des genealogischen Arbeitsbetriebs bezeichnet und in ihren besonderen Formen der Darstellung sehr sorgfältig zu erhalten sein. Daß sich beide Arten von Werken heute einer hohen Entwicklungsstufe erfreuen, konnte schon in unserer Vorrede rühmend hervorgehoben werden.

Dagegen weichen die Darstellungen in den genealogischen Büchern in Betreff der anzuwendenden Methoden sehr wesentlich von einander ab, und man könnte kaum behaupten, daß sich ein feststehender Gebrauch gebildet hätte. Unter den neueren Werken dieser Art dürfen Haeutles „Genealogie des Stammhauses Wittelsbach" besonders wegen der Mannigfaltigkeit und Reichhaltigkeit des zur genealogischen Erkenntnis gerechneten Materials und die vor kurzem erschienene Genealogie des Gesammthauses Baden von Oberstlieutenant von Chrismar wegen der sehr übersichtlichen Form der Darstellung als musterhaft bezeichnet werden.

In dem letzteren Werke erleichtert die strenge Einhaltung des Generationenprinzips den Gebrauch der Tafel sowol, wie der in Buchform niedergelegten Personalnachrichten. In der tabellarischen Uebersicht bildet die deutlich sichtbar gemachte Reihe von Jahreszahlen und Namen der Mitglieder des Hauses seit Herzog Berthold von Zähringen zugleich den Schlüssel für Auffindung der Personen im Buche selbst, indem diese mit fortlaufenden Nummern versehen sind.[1]) Wenn man vielleicht auch nicht in der Methode des Herrn von Chrismar heute schon die denkbar beste Form der genealogischen Darstellung eines Gesammthauses erblicken dürfte, so scheint doch hier ein Anfang gemacht zu sein, um die Aufgaben zu lösen, die dem Stammbaum gestellt sind, vielleicht ließe sich auf der Uebersichtstafel von Personalnachrichten etwas mehr leisten, um das Bild der Generationenentwicklung plastischer zu gestalten, während der Text hinter den von Haeutle für die Wittelsbacher ins Auge gefaßten Charakterisirungen nicht zurückbleiben sollte.

Bei sämmtlichen genealogischen Arbeiten ist endlich auch noch einer Wissenschaft zu gedenken, welche ihren formalen Ausdruck in der Darstellung der Stammbäume zum Zwecke der Erreichung

[1]) Eine erwähnenswerthe Verbesserung bietet die Stammbaumdarstellung in der vortrefflichen Familiengeschichte von Wolf von Tümpling, wo die fortlaufenden Nummern der einzelnen Personen auf den Text des Buches verweisen und gleichzeitig die verschiedenen Linien der Familie in verschiedenen Farben erscheinen. Soviel gutes auch in dieser Beziehung die moderne Typographie darbietet, so bestimmt scheint mir diese Anwendung verschiedenen Farbendrucks auf einer Tafel sehr empfehlenswerth.

ihrer Vollständigkeit zu finden pflegt: der Beziehung von Genealogie und Heraldik. Beide Gebiete sind, sofern der Stammbaum besonders in seiner historischen Bedeutung betrachtet wird, enge miteinander verbunden, und die Familiengeschichte des Adels läßt sich ohne Rücksicht auf heraldische Fragen kaum durchführen und kritisch erörtern. Indessen sind die Beziehungen dieser Wissenschaftszweige in dem Meisterwerke von umfassendster Gelehrsamkeit, welches J. Seyler als Einleitung zu der neuen Ausgabe von Siebmachers Wappenbuch veröffentlicht hat, so vollständig erschöpft, daß es genügt hier darauf hinzuweisen. Was die Ausstattung der Stammbäume mit den einschlägigen Familienwappen betrifft, so hat man in den älteren Zeiten mehr Gewicht darauf gelegt, als heute. Unter den Handbüchern der Genealogie von mäßigem Umfang ist dasjenige von H. Grote bemüht, die nötigen heraldischen Notizen in sachkundiger Weise präcise und kurz zusammenzustellen. Wenn es mehr und mehr eine gute Sitte werden sollte, wie zu wünschen wäre, daß auch wappenlose Familien die Pflege ihrer genealogischen Verhältnisse sich angelegen sein lassen, so wird für diese zwar die Bedeutung des heraldischen Studiums zurücktreten, aber wo heraldische Beziehungen bestehen, muß sie der Genealog nach allen Seiten beachten. Zu einer vollständigen Stammbaumdarstellung gehört wol auch die der Familienwappen; sie spielen freilich, wie sich zeigen wird, bei Darstellungen der Ahnentafel eine noch wichtigere Rolle.

Nachtrag zu Seite 92—94.

Max Conrat hat in seiner „Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im früheren Mittelalter, Leipzig 1891, den Darstellungen des arbor ebenfalls große Aufmerksamkeit zugewendet, und glaubt in der Handschrift der lex Romana canonice compta, Cod. Paris. 12448 das echte Justinianische Stemma gefunden zu haben, welches bis dahin für verloren galt. Wäre diese Vermutung richtig und es ist bei der Sorgfalt der Forschungen Conrats nichts anderes anzunehmen, so wäre damit der Beweis geliefert, daß die Stammbaumvorstellung sich nach Justinian entwickelte und mithin wirklich erst der Epoche Isidors oder diesem selbst original angehört. Denn der von Conrat vermutete Stammbaum ist eine geometrische Figur, kein Baum. Eine getreue Abbildung fehlt leider.

Im Bollettino dell istituto di diritto Romano IV. 53, welches mir nicht zur Zeit einzusehen möglich war, ist in einer Florentiner Handschrift von F. Patetta noch ein anderes Stemma nachgewiesen, welches dieser für authentischer hält, als das im Cod. Paris. der lex Romana.

Es scheint nun sicher zu sein, daß zu Justinian, Instit. III. 6, § 9, eben auch schon frühzeitig mannigfaltige Schemata bestanden haben, und daß von einer gleichsam offiziellen Form doch wol kaum zu sprechen sein dürfte. Bei der folgenden Auswahl der älteren und neueren Formen wird wol nur das eine als sehr wahrscheinlich gelten dürfen, daß sich die Figur IV aus III entwickelt hat, und daß die sich daran anschließenden Kunststammbäume der Renaissance, Figur V, sich naturgemäß als Phantasieprodukte der Ornamentierung eines ziemlich dürren schematischen Formalismus der römischen Jurisprudenz erweisen lassen.

Figur I. (S. 91, Anm. 1.)

FORMA I.[a]

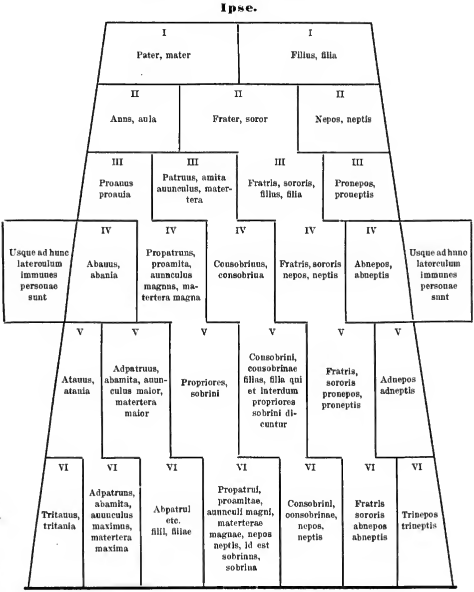
a) Ex codd. Vat. Reg. Suec. 1023, Acad. Lugd. Bat. 114, Reg. Par 4410 et 4412.

Tritavus	Patruus maximus				
Atavus	Patruus maior	Patrui maioris filius			
Abavus	Patruus magnus	Patrui magni filius	Patrui magni nepos		
Proavus	Patruus	Patrui filius	Patrui nepos	Patrui pronepos	
Avus	Frater	Fratris filius	Fratris nepos	Fratris pronepos	Fratris abnepos

LEGE HEREDITATES		Pater	QUEMADMODUM REDEANT	
		EGO		
Uxor quae in manu viri est	CONSANGUINEI	Filius qui ex potestate non exiit	SUNT INTER SE	Filia quae in potestate est
Nurus quae in manu filii est	HI QUOQUE SUNT IN	Nepos qui ex potestate non exiit	TER SE CONSANGUINEI	Neptis quae in potestate est
Pronurus quae in manu nepotis est	ITEM CONSANGUINEI	Pronepos qui ex potestate non exiit	SUNT INTER SE	Proneptis quae in potestate est
Abnurus quae in manu pronepotis est	ET HI INTER SE	Abnepos qui ex potestate non exiit	SUNT CONSANGUINEI	Abneptis quae in potestate est
Adnurus quae in manu abnepotis est	SUNT QUOQUE INTER	Adnepos qui ex potestate non exiit	SE CONSANGUINEI	Adneptis quae in potestate est
Trinurus quae in manu adnepotis est	ITEM II SUNT INTER	Trinepos qui ex potestate non exiit	SE CONSANGUINEI	Trineptis quae in potestate est

Figur II. (S. 92, Anm. 1.)

(Stemma cognationum)



Figur III. (S. 93, Anm. 2.)

FORMA IV.[d]

d) Ex codd. Reg. Par. 4410, 4412, Vat. Reg. Suec. 1023.

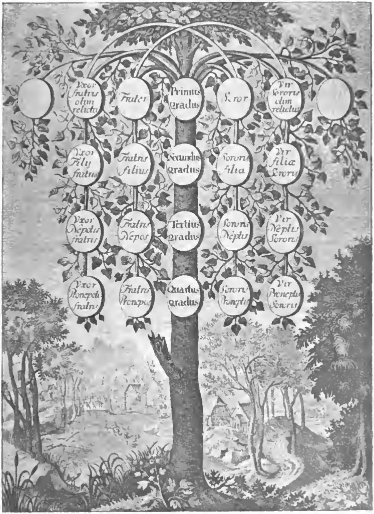
					Tritavus VI					
				Amita maxima VI	Atavus V	Patruus maximus VI				
			Amitæ maioris filius VI	Amita maior V	Abavus IV	Patruus maior V	Patrui maioris filius VI			
		Amitæ magnæ nepus neptis VI	Amitæ magnæ filius filia V	Amita magna IV	Proavus III	Patruus magnus IV	Patrui magni filius V	Patrui magni nepus VI		
	Amitæ pronepus proneptis VI	Amitæ nepus neptis V	Amitæ filius filia IV	Amita III	Avus II	Patruus III	Patrui filius filia IV	Patrui nepus neptis V	Patrui pronepus proneptis VI	
Sororis abnepus abneptis VI	Sororis pronepus proneptis V	Sororis nepus neptis IV	Sororis filius filia III	Soror II	Pater I	Frater II	Fratris filius filia III	Fratris nepus neptis IV	Fratris pronepus proneptis V	Fratris abnepus abneptis VI

ADSCENDENTIUM — **EGO** — DESCENDENTIUM

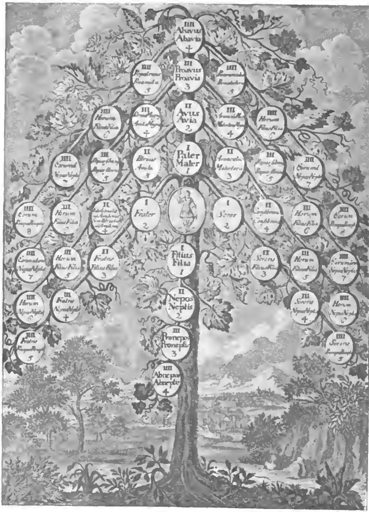
Filius filia I
Nepus neptis II
Pronepus Proneptis III

Adnepus Adneptis V	Abnepus Abneptis IV	Trinepus Trineptis VI

Figur IV. (S. 94 Anm. 1.)



Figur V. (S. 94, Anm. 1.)



Drittes Capitel.

Der Inhalt der Stammtafel.

Ueber den stofflichen Inhalt der Stammtafel war man in verschiedenen Epochen der Vergangenheit und selbst bei verschiedenen Völkern sehr verschiedener Meinung. Das individuelle, gesellschaftliche und wissenschaftliche Bedürfnis war nicht immer dasselbe bei der Aufstellung von Stammbäumen. Bei den alten Völkern überwog das Stammes- und Familienbewußtsein. Der Stammbaum wollte eigentlich nur die Geschlechts- und Familienzusammengehörigkeit in Betreff eines bestimmten Individuums feststellen. Die ältesten Genealogieen beschränkten sich auf den Nachweis von Zeugungen in einer einzelnen Reihe und als selbstverständlich gilt es fast bei allen alten Völkern, nur die männlichen Descendenzen in Betracht zu ziehen. Auch in den älteren Zeiten der neueren europäischen Völker bieten die Stammbäume nichts, als die direkten Abstammungsreihen, wobei es zunächst als nebensächlich betrachtet werden darf, wie viel Sicherheit den Ueberlieferungen derselben beizumessen ist. Die ost- und westgothischen Königsstammbäume, wie die spätfabricirten Stammbäume von Franken, Tschechen,[1])

[1]) Die Stammbäume bei Jordanis und Cassiodor können ohne Zweifel neben den Stammbäumen der Bibel als Stammregister bezeichnet werden; sehr merkwürdig ist die Genealogie des falschen Hunibald, wo man die Gelehrtenfabelei sofort bemerkt, während die Fabeleien von Cosmas, vom anonymen Notar, und von Kadlubek Tendenzen zeigen; alle haben aber nur erst das Bedürfnis Stammreihen nicht eigentlich Stammbäume zu verfassen. Das Familienbewußtsein, welches den vollendeten Stammbaum hervorbringt, entwickelt sich weit später. Für Kulturhistoriker wäre also die Frage so zu stellen: Seit wann gibt es ein Familienbewußtsein in indirekten Linien? Viele solcher Fragen warten einer sachgemäßen Behandlung.

Ungarn oder Polen zeigen, ganz abgesehen von ihrer Unglaubwürdigkeit, lediglich ein Interesse für die einfache Descendenzenreihe und wollen bloß Zeugnis ablegen für die Abstammung gewisser Personen von einem ihnen aus praktischen oder idealen Gründen erwünschten oder zur Begründung ihrer Rechte notwendigen Stammvater. Die Erkenntnis thatsächlich erfolgter Zeugungsreihen in dem vollen Umfange des Zusammenhangs von Eltern und Kindern ist den alten Zeiten der Weltgeschichte etwas durchaus fremdes. Die Stammtafel als ein in sich ruhendes Objekt der Forschung und der Wißbegierde ist keinesfalls vor den Zeiten humanistischer Gelehrsamkeit vorhanden und entwickelt sich im Sinne einer alle Theile der Descendenz umfassenden Darstellung erst in den neuesten Jahrhunderten. Diese Erscheinung ist nur dadurch zu erklären, daß sich der Familienbegriff selbst im Laufe der Zeiten immer mehr erweiterte und eben erst durch die Kunst der Darstellung in den Stammbäumen gedächtnismäßig zu entwickeln vermochte. Für den nach der Stammtafel unterrichteten Nachkommen Hugo Capets stellt sich das französische Königsgeschlecht als eine einzige große Familie dar, aber die Valois und Orleans und Bourbons sind trotzdem immer als besondere Dynastieen bezeichnet worden. Es ist daher keineswegs eine ganz einfache Sache, den Familienbegriff als Grundlage des Stammbaums kurz zu definiren; und B. Röse hat deshalb in seinem in der Ersch und Gruber'schen Encyklopaedie enthaltenen Artikel über die Genealogie das Auskunftsmittel gebraucht zwischen Familie im engeren und im weiteren Sinne zu unterscheiden. Er begreift unter Familie die Vereinigung der Eltern und der unter ihrer unmittelbaren Obhut stehenden Kinder, aber er sieht in der Verbindung der durch Blutsverwandtschaft mit einander vereinigten Geschlechter überhaupt ebenfalls eine Familie. Gewiß ist in dem einen Fall die Begriffsbestimmung zu eng und in dem anderen zu weit, und so muß man auch in der That zugestehen, daß alle Genealogie sich bis auf den heutigen Tag die Freiheit nimmt, das Wort Familie in dem verschiedensten Sinne zu gebrauchen und bald eine weitere, bald eine engere Gemeinschaft von Abstammungsverhältnissen darunter zu verstehen. In weitester Bedeutung fällt es dann durch-

aus mit dem Begriffe des Geschlechts, gens, zusammen, wobei wieder eine genauere Begriffsbezeichnung eigentlich nur bei den Römern, bei den neueren Völkern aber höchstens seit den späten Zeiten des sogenannten Mittelalters maßgebend war.

Die Verwandtschaftsverhältnisse des Stammbaums.

Stammvater und Stammmutter erscheinen bei dem Umstande, daß alle Collektivbezeichnungen genealogischer Art immer nur etwas relatives bedeuten können, weil sehr wahrscheinlich alle, oder doch sehr große Theile von Völkern und Rassen in Abstammungsverwandtschaft stehen, als die eigentlichen Träger des Familienbewußtseins. Alle durch die Zeugungen eines Paares in ihrem Dasein bedingten Personen erkennen sich als Familienangehörige an, sie erweitern oder verengern sich in dem Maße, in welchem die Stammeltern in eine höhere oder tiefere Reihe oder Generation von Vorfahren gesetzt werden. Denkt man sich ein Stammelternpaar lediglich in der Eigenschaft als Eltern, so ist die Familie leicht zu überblicken in den Kindern. Denkt man jedoch das Stammespaar hinaufgerückt in die Eigenschaft und Stellung von Großeltern, Urgroßeltern bis zu den Uraltvätern, so erweitert sich der Stammbaum und mithin die Familie nach unten bis zu den Urgroßenkeln und es zeigt sich eine Abfolge von Zeugungen, die in Ansehung aller dabei in Betracht kommenden Personen immer wieder auf das als ursprüngliche Erzeuger gedachte Stammelternpaar zurückführen und im Hinblick auf die dazwischen liegenden Abstammungsverhältnisse je eines Vaters und seiner Kinder als Generationen oder Geschlechtsreihen bezeichnet werden. In der Geschlechtsreihe stehen aber die Kinder verschiedener Väter und Mütter, während in der Reihe, in welcher man den gemeinsamen Ursprung aller untereinander verwandter Personen aufsucht, nur Ein Stammvater und Eine Stammmutter stehen können. Demnach ist auch der Begriff der Blutsverwandtschaft, consanguinitas, von der Abstammung von einem Elternpaar abhängig, welches man in einer vorhergegangenen Generation als Ausgangspunkt einer Reihe von Zeugungen angenommen und nachgewiesen hat.

Als **Agnaten** und **Cognaten** unterscheidet man die solchergestalt in Blutsverwandtschaft stehenden Personen in der Weise, daß man alle von väterlichen Seiten herstammenden Verwandten Agnaten und die von mütterlichen Seiten nachweisbaren Verwandten als Cognaten bezeichnet. Ebenso wichtig ist aber die Unterscheidung aller von einander im Abstammungsverhältnis stehenden Geschlechtsreihen oder Generationen in Absicht auf ihre Eigenschaft als **Vorfahren** oder **Nachkommen**. Je nachdem man von einer bestimmten Geschlechtsreihe ausgehend die Eltern als solche und ihre Agnaten und Cognaten oder aber die Kinder in ihren Zeugungen in Betracht zieht, ergeben sich die Begriffe von **Ascendenten** und **Descendenten**. Auch diese haben selbstverständlich nur eine relative Bedeutung; sie sind auf jede in einer Abstammungsreihe befindliche Person anwendbar, denn jedermann kann als Ascendent oder Descendent gedacht und gezählt werden, vorausgesetzt, daß er selbst nicht kinderlos war, wodurch seine Eigenschaft als Ascendent wegfallen würde.

Wenn nun auf einem Stammbaum Ascendenten und Descendenten durch eine Reihe von Generationen zur Darstellung gebracht sind, so kann man an jeder beliebigen Stelle und bei jeder sei es männlichen oder weiblichen Person, wo immer durch den Abschluß eines ehelichen Verhältnisses ein neues Stammelternpaar auftritt, den Anfangspunkt einer neuen Familiengemeinschaft erkennen, wenn von diesen Stammeltern eine Anzahl von Kindern sich abzweigen, die ihrerseits wieder nach Eingehung ehelicher Verhältnisse Nachkommen gezeugt haben. Im Hinblick auf diese Eltern erscheinen nun die von ihren Kindern ausgegangenen Nachkommenschaften als Zweige eines Stammes, die sich genealogisch bezeichnet als **Linien** einer Familie oder eines Geschlechts darstellen. Die von einem gemeinschaftlichen Ahnherrn abstammenden Nachkommen können mithin jederzeit dadurch von einander unterschieden werden, daß sie eine dem Alter der Kinder desselben entnommene Zählung und meist auch besondere Benennung ihrer Linien auf ihre Nachkommen vererben. Solche Linien können dann von unten nach oben oder von oben nach unten vom Stammvater auf die Enkel und Enkelkinder oder von diesen zu jenem hin verfolgt werden, o daß man erhält:

a) eine gerade aufsteigende oder obere Linie linea recta ascendens oder superior;
b) eine gerade absteigende oder untere Linie linea recta descendens oder inferior;
c) Seiten oder Nebenlinien linea obliqua collateralis, ex transverso oder a latere.

Und darnach wurde die Blutsverwandtschaft von den älteren Genealogen und Juristen auch bezeichnet als a) cognatio superior, b) inferior, und c) ex transverso oder a latere, womit man a) die Ascendenten, b) die Descendenten und c) die Collateralen zu verstehen pflegt. Die Reihenfolge der Collateralen bildet dann die Grundlage für die Verwandtschaftsberechnung, bei welcher wiederum linea aequalis und linea inaequalis zu unterscheiden ist. Bei den älteren und größeren Familien ist die Lineintheilung auch meistens mit Erbtheilung verbunden und erleichtert sich die Unterscheidung der Linien durch die Aufnahme von neuen Familiennamen, durch die der ältere Stammname ergänzt oder differenzirt wird.[1]

Vom Standpunkt der natürlichen Abstammung betrachtet, lassen sich von den Kindern jeder engeren Familiengemeinschaft auch genealogische Linien ableiten, man spricht daher sowol von männlichen wie von weiblichen Linien, obwol der Stammbaum aus den formalen Gründen, die im vorigen Capitel erörtert sind, die weiblichen Linien unter allen Umständen vernachlässigt. Indem aber genealogisch genommen jedes von den Geschwistern einer Familie Begründer einer Linie werden kann, so kommt bei der Qualifizirung derselben doch auch das Verhältnis in Betracht, in welchem diese Geschwister zu einander standen. Man unterscheidet leibliche und Stiefgeschwister (consanguinei und comprivigni) und

[1] Beispiele für die Linienentwicklung sind wol nicht nötig beizubringen, sie bieten sich am besten durch die Beachtung der in den genealogischen Handbüchern bewährten Methode der Darstellung dar. Dagegen wird nicht zu vergessen sein, daß die Linientrennung in ihrer natürlichen Grundlage genealogisch nur als ein Mittel zu betrachten ist, die Uebersichtlichkeit einer Darstellung zu vergrößern und zu erleichtern. Wo drei Geschwister sind, ist natürlich genealogisch niemand verhindert, von der ältesten, mittleren und jüngsten Linie zu sprechen, vorausgesetzt, daß alle drei Nachkommen besitzen. Ueber die Zählung der Verwandtschaft und ihrer Grade weiter unten.

bezeichnet sie nach genealogischem Sprachgebrauch als „vollbürtige und halbbürtige“ (bilaterales und unilaterales).[1] Daneben erwächst der Stammtafel eine gewisse sachliche Schwierigkeit aus dem Gegensatze natürlicher und bürgerlicher Verwandtschaftsverhältnisse und zwar nach zwei Richtungen hin, einmal durch die Anwendung des gesetzlichen Begriffs der Ehe im Gegensatze zu außerehelicher Zeugung und dann vermöge der Adoption fremder Kinder, die in den Besitz von Namen und Erbe ihrer Adoptiveltern gelangt sind und in dunkleren Epochen der Beurkundungen oft kaum von natürlichen Kindern geschichtlich unterschieden werden können. Je mehr man der anthropologischen Seite genealogischer Forschung notwendige Aufmerksamkeit schenken wird, desto wichtiger ist es aber, sich den Unterschied des natürlichen und bürgerlichen Stammbaums klar vor Augen zu halten. Es kann Fälle geben, wo die wahre und eigentliche Genealogie in den Abstammungsreihen natürlicher Kinder zu suchen ist, während der bürgerlich anerkannte Stammbaum anthropologisch werthlos sein mag. In diese Kategorie kann man auch solche Abstammungsreihen setzen, die sich an die Ehe zweier verwittweten Personen anschließen, die beiderseits Kinder aus erster Ehe mitgebracht haben. Für dieses

[1]) Ex utroque parente conjuncti und ex uno parente conjuncti, also Halbgeschwister; die letzteren werden im lateinischen auch noch unterschieden als uterini Halbgeschwister von der Mutter, consanguinei Halbgeschwister vom Vater her. Stiefvater und Stiefmutter entbehren der eigentlichen Bezeichnung in mancherlei Sprachen, wie im französischen, wo sie sich merkwürdigerweise das genealogisch so unähnliche Verhältnis der Schwiegereltern gefallen lassen müssen. In neuester Zeit ist eine lebhafte Erörterung über die Ausdrücke halbbürtig und vollbürtig geführt worden (vgl. Deutscher Herold 1896 u. 1897), wobei jedoch manche unnötige Bedenklichkeit über den Ausdruck halbbürtige Geschwister hervortrat. Das Wort ist lexikalisch vollkommen klargestellt und es ist dazu Halbblut, Halbbruder u. s. w. zu vgl., ab uno latere kann nicht zweifelhaft sein. Wenn man sich vor der Nebenbedeutung, die man in Schlegels Uebersetzung von halfblooded fellow „halbbürtiger Bursche“ findet, ängstigt, so ist dies unbegründet, denn die Halbbürtigkeit besitzt selbstverständlich auch der Bastard; wer Verwechslungen fürchtet, könnte sich nur dadurch sichern, daß er stets hinzufügt „ehelich“, dies versteht sich aber beim Gothaischen Kalender und in den meisten anderen derartigen Büchern von selbst, da ja die legitimen Ehen stets bezeichnet und vorangestellt sind.

bürgerlich nicht streng unterschiedene Stiefgeschwisterverhältnis fehlt es an einer näheren Bezeichnung, obwol dabei von Verwandtschaft nicht mehr die Rede ist. Und ebenso wird im gewöhnlichen Leben die Schwägerschaft, affinitas, das durch den Abschluß einer Ehe entstandene Verhältnis zwischen dem einen Ehegatten und seiner Verwandtschaft und den Blutsverwandten des andern mehr beachtet, als genealogisch begründet ist, doch entsteht der Stammtafel hierdurch keine Schwierigkeit, wenn sie von dem Prinzip der Zeugung und Abstammung sich nicht abdrängen läßt. Was die Stammtafel als Grundlage für alle andern Darstellungen zunächst als ganzes betrachtet zur Darstellung bringt, wird am deutlichsten in dem Begriff der Sippe oder Sippschaft ausgedrückt. Soweit geschichtlich erweisliche Erinnerungen reichen, gründet sich die Sippe auf die Zeugung, auf die Vorstellung vom gemeinschaftlichen Blut. Daher trat der bürgerliche und kirchliche Ehebegriff in ältester Zeit gegen das natürliche Abstammungsgefühl gar sehr zurück und gehörten auch die Kinder der Nebenfrauen zu der Sippe, wovon die genealogischen Verhältnisse der Merovinger und Karolinger noch genug deutliche Zeugnisse geben.[1])

[1]) Vgl. Siegel, Deutsche Rechtsgesch., S. 317. Dabei ist noch zu beachten, daß die Eintheilung der Sippschaft durch heute im Sprachgebrauche leider verlorene Ausdrücke bezeichnet zu werden pflegte. Siegel sagt: „Nach ihrem Abstammungsverhältnis waren die Glieder einer Sippe entweder Nachkommen, welche auch Leibeserben genannt wurden, oder Stammeltern oder Ahnen oder endlich Nachkommen von gemeinsamen Stammeltern. Bildlich hießen die ersten, und zwar im Laufe der Zeit alle ohne Unterschied, „der Busen“, die anderen „der Schooß“ und die dritten „der Magen“ oder die „Magschaft“. Die letztere Bezeichnung war übrigens auch für die Verwandtschaft überhaupt üblich, und diese weitere Bedeutung lag insbesondere dem Ausdruck „Schwertmagen“ zu Grunde, worunter in Sachsen männliche Verwandte, oder in einem engeren Sinne die männlichen durchwegs durch Männer Verwandte begriffen wurden, während die Spille oder Spindel das was wir heute die weibliche Linie nennen, bezeichnete, so daß Spill- oder Spindelmagen Verwandte männlichen wie weiblichen Geschlechts hießen, deren Blutsgemeinschaft durch ein Weib vermittelt war. Die Unterscheidung von Vater und Muttermagen, welche außerhalb Sachsen eine große Rolle spielte, bezog sich auf die Verwandtschaft von des Vaters und der Mutter Seite, während nach sächsischem Rechte unter den Magen im engern Sinne, den Nachkommen von demselben Stamme die Vollgeburt, die bildlich

Verwandtschaftsberechnung.

Aus den im Stammbaum sich entwickelnden Verwandtschaftsverhältnissen ergibt sich eine so große Menge von Wirkungen für das rechtliche und gesellschaftliche Leben der Völker, daß seit den Zeiten des Moses von demselben in keiner geordneten Gemeinschaft, in keinem staatlichen oder religiösen Verbande der Menschen abgesehen zu werden vermochte. Die Verwandtschaftsverhältnisse und in Folge dessen die Verwandtschaftsgrade kamen zur vollsten Geltung in erbrechtlichen und in eherechtlichen Angelegenheiten und fanden auch von Seite des Fiscus in Fragen der Besteuerung Beachtung. In den indogermanischen Urzeiten spielte zwar die Verwandtschaft in Rücksicht auf die Ehe kaum eine bedeutende Rolle, und auch bei den Griechen verschaffte sich der Stammbaum in Betreff der Heiraten sogut wie keine Geltung, doch sind die Inder sowol wie die Römer diejenigen gewesen, bei denen Verwandtschaftsberechnung sich notwendig zu einem wohlausgebildeten System rechtlicher Kenntnis entwickeln mußte.[1])

---

durch einen Menschen mit zwei Köpfen dargestellt wurde, gegenüber der Halbsippe, da nur einer von den Stammeltern gemeinsam war, ins Gewicht fiel." Diese Verwandtschaftsauffassung nach altem deutschen Recht kommt bei der Abfassung vieler Stammbäume in Betracht. Ueber die verschiedenen Namen zur Bezeichnung der Verwandtschaft vgl. auch noch unten bei dem Capitel über Ahnentafeln.

[1]) In dem von Herrn Prof. Schrader soeben bearbeiteten Sachwörterbuch der indogermanischen Alterthumskunde, in welches mir dieser große Kenner gütigst Einblick gestattet hat, wird die Verwandtenehe bei den alten Iraniern auch zwischen Eltern und Kindern nicht misbilligt. Auch bei Griechen reichen Eheverbote nicht weit, Diomedes heiratet der Mutter Schwester. Bei den Römern war von Haus aus außer der Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten (in direkter Linie versteht sich) auch die Ehe zwischen Geschwistern und mit Geschwistern der Ascendenten und wahrscheinlich auch zwischen Geschwisterkinder untersagt; doch ist es nicht üblich aus der Gens herauszuheiraten (enubere). Bei den Germanen macht es nur der Widerstand gegen die römischen Gesetze wahrscheinlich, daß vor Einführung des Christenthums weitergehende Ehehindernisse wegen Blutsnähe nicht bestanden. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, II, 542. Als ursprünglicher Zustand der Indogermanen vermutet Schrader außerdem lediglich Verbote innerhalb der agnatischen Verwandtschaft.

Das römische Recht berechnet nun die Verwandtschaften nach dem Grundsatz quot generationes tot gradus, d. h. es werden die zwischen den beiden Verwandten liegenden Zeugungen gezählt.[1]) In den schon früher besprochenen Verwandtschaftsformularen der römischen Jurisprudenz (vgl. Tafel I, II u. III) lassen sich die Verwandtschaftsgrade rasch ablesen, ohne daß eine besondere, die persönlichen Verhältnisse stammtafelmäßig nachzuweisende Darstellung nötig war. War jemand als des Bruders oder der Schwester Urenkel oder Urenkelin bekannt, so sagte dem Steuerbeamten sein Schema rasch, daß er im fünften Grade mit dem Erblasser verwandt gewesen sei, wie es nicht viel Besinnen erforderte, daß Vater und Mutter, Sohn und Tochter mit demselben durch je eine Zeugung verbunden waren und also im ersten Grade der Verwandtschaft standen.[2])

Die römische Kirche behielt zunächst die römische Verwandtenberechnung bei. Sie erweiterte jedoch den Verwandtschaftsbegriff, indem sie die Ehe unter Verwandten überhaupt innerhalb der siebenten Generation verbot. Hierbei macht sich jedoch die im germanischen Rechte ausgebildete Zählungsweise nach dem Grundsatz der Entfernung von dem gemeinschaftlichen Stammvater geltend, die auch als canonische Rechnung bezeichnet wird. Den römischen Begriffen von Agnation und Cognation entsprechen bei den Germanen die Hausgemeinschaft (Familie) und die Sippe Blutsverwandtschaft (parentela). Man berechnet die Parentel nach der Menge der Generationen die in direkter Linie zu einem Elternpaar führen, von dem zwei Personen als Descendenten abstammen.

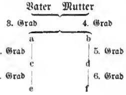
---

[1]) Gajus, Inst. III. § 10. Vocantur autem agnati. Ulpian l. 46 ad edictum: Cognati autem appellati sunt quasi ex uno nati sunt ut Sabeo ait quasi commune nascendi initium habuerint. Alles nähere findet man bei Dernburg S. 17, 265 ff., Richter (Dove) Kirchenrecht, S. 1084, Dirksen, Beiträge zur Kunde des römischen Rechts, S. 248 ff.

[2]) Ueber die Computatio beim Erbrecht vgl. oben S. 92 Anmerkung 1. Seit Justinian ist das Vorrecht der Agnaten gänzlich beseitigt, es erben Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie bis zum sechsten Grade. Mithin war wieder die bis zum sechsten Grade der Verwandtschaft reichende Stammtafel nötig.

Dabei kann es vorkommen, daß zwei Verwandte bei der Berechnung ihrer Verwandtschaft d. h. der Nähe des Blutes zum gemeinsamen Stammvater verschiedene Grade zeigen, je nachdem die Linie des einen oder des anderen kürzer oder länger ist. Die fraglichen Personen sind also unter einander Verwandte sowohl im dritten wie im vierten Grade, wenn der eine Theil der Enkel und der andere der Urenkel des gemeinschaftlichen Stammvaters war. Unter Gregor IX. wurde dann festgestellt, daß bei Ungleichheit der beiden Linien die längere für den Verwandtschaftsgrad bestimmend sein solle.[1])

Will man eine Uebung in der Zählung der Grade erlangen, so vergegenwärtige man sich zunächst Descendenzreihen:



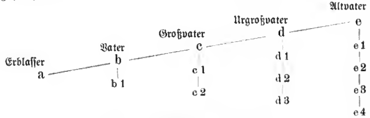
Nach römischer Zählung:

ef =	Verwandtschaft	im	6.	Grade = 6 Zeugungen
ab =	"	"	2.	
ad =	"	"	3.	
af =	"	"	4.	
cb =	"	"	3.	
cd =	"	"	4.	
cf =	"	"	5.	
eb =	"	"	4.	
ed =	"	"	5.	

---

[1]) Der Germane veranschaulichte die Sippe nicht als Baum sondern als menschlichen Körper (vgl. oben S. 99 A. 1 u. S. 127 A. 1). Der Stammvater ist der Kopf, die Kinder bilden den Hals, die Enkel die Schultern, die Urenkel den Elbogen; jede Generation entspricht einem Gelenk und wie das siebente Gelenk das Nagelglied, das letzte ist, so schließt die Sippe mit den Verwandten im siebenten Gliede den Nagelmagen ab. Darüber hinaus ist keine Verwandtschaft. Man zählte aber häufig die Hausgenossen nicht mit und dann sind die Nagelmagen der sechste Grad. Ausführliche Darstellung aller dieser Dinge bei Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II. S. 586—595. Für das Eherecht der fränkischen Kirche ist beachtenswerth, daß bei der in sechs Generationen getheilten Sippe die Ehe nur bis zur dritten Generation erlaubt ist; auch die Ehen des vierten Grades sind strafbar, brauchen aber nicht wieder getrennt zu werden. Cod. Theod. Cant. c. 25. Ergo in quinta generatione conjungantur quarta, si inventi fuerint, non separeatur, etc. Richter (Dove) a. A. S. 108 b. Für die Generationenzählung im Erbrecht vergl. noch Heusler a. a. O. 595—603.

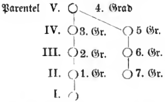
Im Ascendenzverhältnis macht sich zunächst eine Linienbetrachtung nötig, welche der Gradberechnung der Verwandtschaft vorausgeht. z. B.



a und e 4 = 8. Verwandtschaftsgrad.[1])

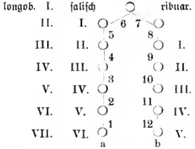
Der römischen Computation gegenüber stellt sich die germanische und kirchenrechtliche Berechnung auf den Standpunkt der Generationszählung. Eine Vergleichung bietet das folgende Schema. Doch lassen sich hierbei noch drei verschiedene Systeme beobachten. Im

[1]) Dieses Zählungssystem, welches linealgradual gedacht ist, liegt der im neuen bürgerlichen Gesetzbuch angenommenen Erbenfolge zu Grunde, wo fünf Ordnungen von erbberechtigten Verwandten nach den bis zum Altvater reichenden Linien festgestellt werden. Vgl. §§ 1922—1929. In der Begründung des Entwurfs zum bürgerlichen Gesetzbuch, Erbfolge, S. 592 wird außerdem folgendes Schema für die Gradualberechnung aufgestellt:



Nach dem katholischen Eherecht wurde übrigens wie schon oben bemerkt, die längere Linie für die Giltigkeit des Eheverbots berechnet. Ein sehr schönes historisches Beispiel für die Ungleichheiten der Verwandtschaftsberechnungen führt Heusler D. P. II. 592 an, indem er darauf hinweist, daß die Ehe des Herzogs Konrad von Kärnten mit der Tochter des Herzogs Hermann von Schwaben, Mathilde, nach einem Ausspruch des Bischofs Adalbero wegen des zweiten Grads der Verwandtschaft auszuschließen gewesen wäre, quia frater et soror in supputationem non admittuntur. Die Verwandtschaft stand aber genealogisch folgendermaßen:

longobardischen Recht zählt man die Generation des Stammvaters mit, im salischen Recht fängt man mit den Geschwistern, im ribuarischen erst mit den Geschwisterkindern an zu zählen. Diese drei Systeme und ihren Unterschied von der römischen Zählung möge folgende Tabelle veranschaulichen, in der die arabischen Ziffern die römischen Grade, die lateinischen dagegen die Generationen anzeigen:



a und b sind also nach römischem Recht im 12. Grad (d. h. juristisch überhaupt nicht) verwandt, nach longobardischem in der 7., nach salischem in der 6. und nach ribuarischem Recht in der 5. Generation. Diese Verwandtschaft ist in den drei genannten germanischen Rechten die Grenze der Sippe. Die ribuarische Zählung, auch im englischen Rechte angewendet, ist im früheren Mittelalter in Deutschland allgemein üblich und auch von der Kirche auf-

		Heinrich I.			
	Otto I.	1.	Gisberga.	Ludwig IV. v. Frankreich.	
I.	Konrad d. Rothe. Lintgardt	2.	Mathilde	Konrad v. Burgund	I.
II.	Otto, Hg. v. Kärnten	3.	Gisberga.	Hermann, Hg. v. Schwaben	II.
	Konrad, Hg. v. Kärnten		Mathilde		

Die Rechnung Adalberos bezeichne ich mit den römischen, die Rechnung der Gegenpartei (auch Kaiser Heinrichs II.) mit arabischen Ziffern, während, wie man leicht sehen kann, das römische Recht den 8. Verwandtschaftsgrad berechnet haben würde. Das Beispiel zeigt zugleich, wie viel mehr Ungenauigkeit und Willkühr in der Sippenberechnung lag.

genommen. Seit dem 13. Jahrhundert aber verbreitet sich die im Schwabenspiegel festgelegte altalamannische Zählweise, die der salischen entspricht.

Die individuellen Verhältnisse des Stammbaums.

Wenn man die Genealogie auf die Erkenntnis von Zeugung und Abstammung beschränkt gedacht hätte, so würde sie sich nicht höher als zu einem erweiterten Stammregister entwickelt haben. Zu den direkten Linien von Ascendenten oder Descendenten würden nach den Bedürfnissen der Rechtsgelehrten und Steuerbeamten des römischen Reichs die Verwandtschaftsverhältnisse des Stammbaumschemas hinzugefügt worden sein. Aber der Wissensdrang ging schon sehr früh noch viel weiter. Indem man dem Andenken vergangener Geschlechter eine tiefere Aufmerksamkeit zuwendete und die Schicksale der Nachkommen schärfer beobachtete, individualisirte sich das Interesse an dem Stammbaum immer mehr. Die Entwicklung des Stammbaumes geht mit der der Biographie wenigstens in den neueren Jahrhunderten alsdann Hand in Hand. Wie sich diese Litteraturgattung im modernen Geiste durchaus nach ihrer psychologischen Seite zu vertiefen beginnt, so zieht sie das genealogische Bewußtsein mit Notwendigkeit nach sich und es wäre nicht unmöglich von den moralisirenden Lebensbeschreibungen der Heiligen bis zu der Darwinistischen Biographie der Neuzeit einen Faden zu spinnen, an welchem man als wesentlichste Entwicklung das genealogische Interesse wahrnehmen könnte, welches sich bis zu den physiologischen Phantasien des Romans und Dramas von Zola und Ibsen zu steigern vermochte.

Betrachtet man nun diese Entwicklung im Hinblick auf die zu fordernden Leistungen des Stammbaumes, so ergiebt sich ohne Frage ein steigendes Verlangen nach Vervollständigung dessen, was derselbe sowohl in Bezug auf die Darstellung der in jedem Familienbilde vorgekommenen Zeugungsverhältnisse, wie auch in Bezug auf die für jede einzelne in der Reihe der Generationen zu erwähnende Person mitzutheilen und nachzuweisen haben wird. In Bezug auf beide Punkte war schon bei der Besprechung der Form des

Stammbaums nach der Auffassung älterer Genealogen einiges wesentliche hervorzuheben.[1]) Was das sachliche betrifft, so muß noch hinzugefügt werden, daß die Zwecke, die man bei der Aufstellung einer Stammtafel verfolgt, maßgebend sein werden für den Grad der Vollständigkeit mit welcher sowol die Personen wie die Personalnotizen anzuführen sind. Sofern es sich aber um Stammbäume handelt, die als eigentliche Grundlage für alle einzelnen Arten von genealogischen Betrachtungen dienen sollen, so kann man verlangen, daß dieselben in beiden Beziehungen alle Auskünfte ertheilen, welche zur Erkenntnis des ganzen Geschlechts wie jeder einzelnen Persönlichkeit nötig sind. Denn im weitesten Sinne des Wortes läßt sich kaum etwas finden, was in Betreff der Zeugungs- und Abstammungsverhältnisse einer Familie nicht wichtig sein könnte. Die Stammtafel in ihrer grundlegenden Bedeutung für die genealogischen Studien muß daher sämmtliche Nachkommen in jeder Generation enthalten, wobei es gänzlich irrelevant ist, ob die einzelne Person politisch oder sozial wichtig ist, oder nicht, ob sie lang oder kurz gelebt hat.

Die Königin Anna von England erscheint in der Regentengeschichte des Reichs kinderlos, aber ihre Ehe gehört vermöge ihrer ungewöhnlichen Fruchtbarkeit und der auffallenden Sterblichkeit der Nachkommen zu den interessantesten genealogischen Beobachtungen.

Die schwierigste Aufgabe ergibt sich aus der Feststellung der persönlichen Lebensumstände jedes einzelnen Mitgliedes der Stammtafel. Selbst noch zu den Zeiten des großen Fortschritts der genealogischen Wissenschaft um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts war man verhältnismäßig genügsam in Betreff dessen, was man auf der Stammtafel von Nachrichten persönlicher Natur erwartete. Was Gatterer an Angaben über die Lebensumstände der auf der Stammtafel angeführten Personen forderte, wurde früher erwähnt. Es bezieht sich auf das äußere des Lebensganges. Allein wenn man die Aufgaben ins Auge faßt, die der genealogischen Wissenschaft überhaupt zufallen, so muß man erheblich mehr Auskünfte von ihr erwarten. Schon der äußere Lebensgang

[1]) Oben S. 109.

muß viel vollständiger beachtet werden. Es genügt nicht zu schreiben, daß jemand geboren und gestorben ist; nichts ist merkwürdiger in dem Lebensgange einer Familie, als die Berufswahl ihrer einzelnen Mitglieder, womit die Stellung in ständischer und sozialer Hinsicht zusammenhängt. Es ergibt sich dabei nicht selten ein Auf- und Abwogen in der Bedeutung der Generationen, welches zu den verschiedenartigsten Schlüssen berechtigt. Man erfährt auf diese Weise aus den Stammtafeln, daß es gewisse Dispositionen für den Beruf der Mitglieder einer Familie giebt, oder daß diese Berufsarten von einzelnen Individuen durchkreuzt worden sind. Es giebt Kriegerfamilien, wie Pastoren- und Gelehrtenfamilien. Kunst und Handwerk sind bei weitem mehr mit der Familiengeschichte und Genealogie verwandt, als man gewöhnlich annimmt. Auch läßt sich eine eigenthümliche Erscheinung in der Art und Weise beobachten, wie sich in den Geschlechtsreihen und ihren Verzweigungen der vorherrschende Familientypus zuweilen verändert. Wenn man einen Stammbaum betrachtet wie den der Nachkommen des berühmten Köhlers, der durch den sächsischen Prinzenraub bekannt geworden ist, so nimmt man merkwürdiges wahr; immer steigen einzelne Mitglieder in die Reihen gelehrter Stände auf und immer sterben diese Zweige aus, während sich das Handwerk zeugungstüchtig erhält. Zahlreiche Beispiele bieten die Stammbäume des mittleren Adels für den Wechsel der Beschäftigung und der Standesgenossenschaft der verschiedenen Zweige und Linien einer Familie, und die Genealogien der in den Städten ansässigen oder dahin wandernden Familien machen die mannigfachsten biologischen Beobachtungen möglich.

Die Stammtafel, sofern sie für genealogische Erörterungen ausreichendes Material bieten, gleichsam die Grundlage aller biologischen und sozialwissenschaftlichen Fragen werden soll, muß mithin ein möglichst vollständiges Bild der Lebensverhältnisse der Familien und ihrer einzelnen Glieder darbieten, sie muß mindestens den Beruf und die sozialen Stellungen derselben, wenn möglich auch die sonstige äußere Lebenslage zur Kenntnis bringen.

Hieran schließt sich die Frage der inneren Eigenschaften. Die beste Stammtafel wäre ohne Zweifel die, welche ein volles Bild

der Einzelnen, wie von ihrem körperlichen, so auch von ihrem moralischen Aussehen den Nachkommen zu vermitteln im Stande wäre. Leider muß man gestehen, daß die Geschichte von den körperlichen Eigenschaften der Mitglieder einer Familie nur in seltenen Fällen ausreichende Ueberlieferungen zu Gebote stellt; um so wichtiger ist für die Genealogie das Porträt. Seit den Zeiten, in welchen das Porträt überhaupt zur Geltung kommt, müßte keine Stammtafel ohne Personsbeschreibung erscheinen. Der Triumph der genealogischen Wissenschaft würde in der vollkommenen Versinnbildlichung der Individualität aller zu einem Familienstammbaum gehörigen Personen bestehen. Man könnte sich einen idealen Stammbaum vorstellen, auf welchem alle darzustellenden Personen in Abbildungen, etwa in Miniaturphotographien erscheinen. Indessen soll nicht verkannt werden, daß diese Forderung auch in unserm mit Sonnenstrahlen schreibenden Zeitalter nur im geringsten Maße zu erfüllen wäre, wohl aber giebt es eine nicht geringe Anzahl von Familien, bei denen allerdings viele wichtige Eigenschaften ihrer körperlichen Beschaffenheit aus allerlei geschichtlichen Ueberlieferungen zu erkennen sind und die in ihrem Familienzusammenhange eben durch diese erst recht verständlich und erfaßbar erscheinen. Es darf daher als Forderung aufgestellt werden, daß die genealogische Wissenschaft, wo immer sie Nachrichten über die Körperbeschaffenheit der Mitglieder eines Stammbaumes findet, dieselben auch sammelt.[1])

In Betreff der moralischen Eigenschaften ist die Beschreibung der im Stammbaum vereinigten Persönlichkeiten allerdings noch schwieriger, aber wenn sich die Genealogie des wissenschaftlichen Characters nicht entkleiden will, so muß sie auch an dieses müh-

[1]) Die Geschichtschreibung des 19. Jahrhunderts hat diese Dinge so sehr vernachlässigt, daß man ein Beispiel zu haben wünscht, um sich überzeugen zu können, daß der redlich durchforschte Quellenbestand allerdings eine fast wunderbare Masse von Kenntnissen in diesen Dingen ermöglicht. Ein Beispiel dieser Art gibt nun die genealogische Studie über die Ernestiner im 16. und 17. Jahrhundert von Dr. Ernst Devrient. Sie zeigt, daß die Ansprüche historischer, psychologischer und biologischer Forscher allerdings durch das genealogisch-historische Material zu befriedigen sein werden.

same Werk der Forschung mit der Zeit herantreten. Ein Theil jener Fragen, die den Character der Nachkommen eines Stammvaters betreffen, beantwortet sich schon durch die Feststellung des Berufs und der Beschäftigung, anderes aber wird auf das Zeugnis der Quellen hin ausdrücklich bezeichnet werden können. Hierbei mögen Tugenden und Laster in Betracht gezogen werden und gewisse hervorstechende Familieneigenschaften werden unter allen Umständen in voller Sicherheit zu Tage treten. Erst wenn die wissenschaftliche Genealogie in systematischer Weise an diese Arbeit gegangen sein wird, ist eine exakte Lösung von einer Reihe von Problemen möglich, welche heute vergeblich von der Philosophie, oder von der Geschichte, oder von den Naturwissenschaften versucht wird.

Es wird zweckmäßig sein, daß sich der Genealog bei seinen Arbeiten ein Schema gegenwärtig hält, welches er bei der Beschreibung der auf der Stammtafel darzustellenden Geschlechtsreihen so gut wie der einzelnen Personen auszufüllen haben wird. Wenn sich Viele methodisch vereinigten, nach dem gleichen Gesichtspunkt vorzugehen, so würde den verschiedensten Wissenschaften eine Hilfe gewährt werden können, die alle Erwartungen übersteigt. Nur in dieser Rücksicht kann es vielleicht erwünscht sein, eine Art von idealen Stammbauminhalt aufzustellen, der sich etwa in folgendem Schema ausdrücken läßt.

a) Aeußere Lebensverhältnisse nach Gatterer bezeichnet oben S. 109.
b) Eigenschaften: 1. körperliche,
   α) Körperlänge, Knochenbau, Schädelform, Gesichtsbildung, Haarfarbe, Augenfarbe, Augen- und Ohrenbildung, Nase.
   β) Besondere Merkmale wie die Sechsfingrigkeit, sogenannte Muttermale, erworbene und angeborene Körperdefekte.
   γ) Krankheiten, Todesart.
   2. geistige und moralische.
   α) sogenannte angeborene, Temperament, ganz speziell überlieferte und beglaubigte Tugenden oder Laster, Talente.
   β) durch Bildung und Erziehung erworbene, Berufsthätigkeit, auffallende Leistungen.

Bei der Ausfüllung solcher Schemata wird der Genealog zunächst ganz unbefangen und ohne jede Voreingenommenheit der

Anschauung in Bezug auf die Vererbungsfrage vorgehen und darf die Benützung des so überlieferten Materials weiterer wissenschaftlicher Verarbeitung ruhig überlassen. Bei der Aufstellung von Eigenschaftsbegriffen vergangener Geschlechter darf man jedoch nie vergessen, daß man sich eben an die Ueberlieferung und folglich an diejenigen Begriffe zu halten genötigt ist, welche der Geist früherer Zeiten unter seinen Bezeichnungen von Tugend oder Laster verstanden hat. Glücklicherweise sind doch unsere Begriffe von schön und häßlich, gut und böse schon seit recht langer Zeit immer dieselben gewesen, so daß wir uns hier der Führung überliefernder Quellen ganz ruhig anvertrauen können. Wer freilich auf dem Standpunkt stände, daß das Eigenthum Diebstahl oder der Affenmensch das Ideal der Schönheit wäre, könnte sich überhaupt mit geschichtlichen Ueberlieferungen nicht verständigen, und er verfiele stets dem Narrenschiff Seb. Brants.[1])

Auswahl des Stoffes und besondere Arten des Stammbaums.

Wenn man nur Stammbäume verfertigen wollte, die den aufgestellten und erwünschten Forderungen in allen Richtungen zum Zwecke der Erkenntnis des einzelnen Menschen wie der Geschlechter in ihrem Zusammenhange gerecht werden wollten, so fände man nur in den seltensten Fällen ausreichende Ueberlieferungen, um dieses Ziel zu erreichen. Es bleibt daher nur ein frommer Wunsch solche nach allen Seiten hin grundlegende genealogische Bücher zu besitzen. Thatsächlich werden Stammbäume meistens nur mit Rücksicht auf die besonderen Zwecke verfaßt werden, denen

[1]) Dagegen wird es allerdings darauf ankommen, die Eigenschaften der für genealogische Fragen zu benützenden Persönlichkeiten möglichst concret zu erforschen, und Begriffsanwendungen wie schön und häßlich zu vermeiden. Als ich vor vielen Jahren in meiner deutschen Geschichte ein Portrait des Königs Ottokar II. von Böhmen herzustellen bemüht war, fanden ihn manche Kritiker nicht schön genug gezeichnet und wollten sogar den Ausdruck ore amplo der Quelle nicht dahin verstanden wissen, daß er einen großen Mund gehabt hätte.

sie zu dienen haben. Man muß mithin den gleichsam ideal gedachten allgemein erforderlichen Inhalt der vollständig ausgeführten Stammbäume von den verschiedenen Arten unterscheiden, in welche dieselben nach ihrem Zwecke im besonderen zerfallen. Davon hängt die Auswahl des Stoffes ab, den die Stammbäume zur Darstellung bringen. Unzweifelhaft sind die besonderen Arten des Stammbaumes die im praktischen Betriebe der Wissenschaft die eigentlich gebräuchlichen und verdienen in jedem Falle die besondere Aufmerksamkeit des Genealogen.

Drei große Wissenschaftsgebiete bedienen sich der Stammtafel zur Erkenntnis ihrer Aufgaben und zur Darstellung ihrer Lehren: die historisch-politische, die juristisch-staatswissenschaftliche und die naturwissenschaftliche. Dabei braucht wol hier nicht auf das verbreitete wenn auch nachgerade fast komische Vorurtheil eingegangen zu werden, als handle es sich dabei um eine Sache des Adels oder der regierenden Häuser. Wenn etwas zur Entschuldigung dieses Irrthums, der jedoch dem genealogischen Studium in unseren demokratisch denkenden Zeiten ziemlich viel geschadet hat, beizubringen wäre, so könnte allenfalls gesagt werden, daß derselbe aus der Natur der für die Stammtafel sich darbietenden Ueberlieferungen entstanden sein mag. Der vorhandene historische Stoff, aus dem die Stammtafel gebildet werden muß, beschränkt sich allerdings leider nur auf einen verhältnismäßig kleineren Kreis von Familien, da die größere Masse der bis heute zur Entwicklung gekommenen Menschheit ohne Familiengeschichte gelebt hat oder noch lebt und erst durch zunehmendes genealogisches Bewußtsein in den Besitz der für den Stammbaum nötigen Ueberlieferungen gelangt, was aber mit jedem Tage sich hebender Gesellschaftsverhältnisse besser zu werden vermag. Man darf sogar sagen, es gehört mit zu den Aufgaben der genealogischen Wissenschaft die Menschen anzuleiten für ihre Nachkommen das richtige Material zu sammeln, welches diesen die Aufstellung ihrer Stammbäume möglich machen wird. Hierbei wird es darauf ankommen, wie bei Ordnung und Benützung des schon vorhandenen historischen, so bei Schaffung des künftigen genealogischen Materials die richtige Stoffauswahl zu treffen.

a) historisch-politische Stammtafeln.

Die einfache Geschichtsdarstellung monarchisch regierter Staaten hat zu allen Zeiten das Bedürfnis hervorgerufen, die zur Regierung gekommenen Personen, sowie diejenigen die Hoffnung darauf oder Anspruchsrechte besaßen, in ihrem genealogischen Zusammenhange zu erkennen. Man kann daher wol sagen, daß es seit Herodot nie einen Geschichtschreiber gegeben hat, der sich nicht bemüht hätte die auf Erblichkeitsverhältnisse beruhenden Regierungsentwicklungen genealogisch darzustellen. Indessen ist die tabellarische Form solcher Nachweisungen im Alterthum und Mittelalter etwas unbekanntes gewesen, und hat sich erst aus den in Rücksicht auf das Familieninteresse entstandenen allgemeinen Stammbäumen entwickelt. Wer die fünf ersten römischen Kaiser in ihren Abstammungs- und Adoptionsverhältnissen auf Julius Cäsar zurückführte, fand zwar bei Tacitus, Suetonius, und den sonstigen auch späteren Geschichtschreibern alle wünschenswerthen Nachrichten gesammelt, aber alle Genealogie dieser Art erscheint mit der Geschichtserzählung in unmittelbarer Verbindung und wurde erst in neuester Zeit aus den Gesammtdarstellungen ausgeschieden.

In den Regententafeln sind daher die Personen hervorzuheben, auf welchen der Fortgang der Regierungen beruht; in den für die Erbfolgefragen entscheidenden Darstellungen kommt es besonders darauf an, die Verwandtschaftsverhältnisse durch geschickte Gruppierung derjenigen Personen, aus deren Verbindung oder Abstammung sich die Ansprüche nachfolgender Geschlechter ergeben, zur Anschauung zu bringen; und wenn es darauf ankommt die geographische Entwicklung von Staaten und Familienbesitzungen aufzuzeigen, so spielen in den Erbschaftstheilungen einerseits und in den Länder- und Besitzvereinigungen andererseits nicht sowol die einzelnen Personen als vielmehr die Linien der jeweils regierenden Häuser die Hauptrolle. Klare und übersichtliche Darstellungen der genealogischen Linienbildung ist in dieser Beziehung ein Haupterfordernis der Stammtafel. Und da sowol Erbschafts- wie Regierungsfragen nicht selten sowol im Staatsleben wie in privatrechtlichen Verhältnissen sehr häufig durch Eheschließungen voran-

gegangener Geschlechter entstanden sind, so werden in sehr vielen Fällen die Besitz- und Erbschaftsansprüche von Frauen als ausschlaggebende Momente zur Darstellung gebracht werden müssen, wie auch in genealogischer Beziehung die den Stamm, die Linie, oder die engere Familie begründenden Mütter zu den wichtigsten Bestandtheilen historischer Stammtafeln zu rechnen sind.

Eine gewisse Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher suchte schon Gatterer auf die in verschiedenen Stammbäumen vorhandene Entwicklung der Gleichzeitigkeit der in Lebenswirksamkeit stehenden Generationen zu lenken. Dem politischen Leben der Staaten liegt ein Parallelismus zu Grunde, der sich in den Lebensläufen der regierenden Häuser einen häufigen, nicht selten räthselhaften Ausdruck giebt. Der Synchronismus der Ereignisse im Staatsleben leitet zu einer gemeinsamen Betrachtung des genealogischen Verlaufs der Stammbäume hin, und durch die nebeneinander hergehenden Wirksamkeiten verschiedener Abstammungsreihen erweitert sich der Generationsbegriff einzelner Zeugungsreihen zu einem gemeinsamen Merkmal der Gesellschaftsordnung. Die synchronistische Stammtafel ist mithin die einzig sichere Grundlage zur Aufstellung eines allgemeinen Begriffs der Generation, und wenn es kaum Historiker und kaum ein Geschichtsbuch gegeben hat, die den unendlich häufigen und bezeichnenden Gebrauch des Wortes Generation im collektiven Sinne entbehren mochten, so bedürfen sie der synchronistischen Stammtafel, um eine concrete Vorstellung von den parallel laufenden Geschlechtsreihen der verschiedensten Abstammungen zu geben. Die Generation im gesellschaftlichen Sinne des Wortes als Bezeichnung für eine Gesammtheit gleichzeitiger Lebenswirksamkeiten stellt sich im synchronistischen Stammbaum dar. Wollte man denselben unendlich erweitert auf alle Klassen von Menschen und auf alle Vertretungen von geistiger und politischer Thätigkeit ausgedehnt denken, so würde sich in ihm der Gesammtinhalt dessen, was man Kultur zu nennen pflegt ausdrücken. Die Vervollkommnung der synchronistischen Stammbäume ist daher eine eifrig anzustrebende Aufgabe der Genealogie.

b) Rechtliche und standschaftliche Stammbäume.

Die zum Zwecke von Rechtsentscheidungen notwendigen Stammtafeln sind, wie schon aus der im zweiten Capitel entwickelten Geschichte der Stammbaumformen hervorgeht, die ältesten Darstellungen genealogischer Art, sie greifen in sehr verschiedene Gebiete ein und bedürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben meist gleichzeitig der beiden Grundformen der Genealogie, sowol des Stammbaums, wie auch der Ahnentafel. In Erbschaftssachen, seien dieselben privater, oder öffentlicher Natur fällt in der Descendenz die Linie und in der Ascendenz der Verwandtschaftsgrad der Collateralen ins Gewicht. Es ist daher keine ganz leichte Sache bei Rechtsstreitigkeiten Stammtafeln zu entwerfen, welche allen Anforderungen der Erkenntnis verwandtschaftlicher Ansprüche in der Descendenz und Ascendenz gleichzeitig entsprechen. Manchmal waren mangelhafte Vorstellungen über Stammbäume Ursache großer Verwirrungen im staatlichen Leben, und es ist daher erklärlich, daß die ältesten Rechtsgelehrten, wie sich gezeigt hat, zugleich die frühesten und gründlichsten Genealogen gewesen sind.

Wenig Bedeutung hat der Stammbaum für die Fragen der Standschaft und der sozialen Stellung; denn für diese ist lediglich die Ahnentafel maßgebend. Es wird daher auch passend sein von diesen Verhältnissen da zu handeln, wo das Wesen der A h n e n t a f e l zu besprechen sein wird. Der häufig vorkommende Sprachgebrauch von dem „Stammbaum" welcher den Adelstolz begründet, gehört zu den Ungenauigkeiten, die in dieser Beziehung vorzukommen pflegen. Ein Adel, der bloß auf dem Stammbaum beruht, wird da, wo deutsche Standesbegriffe maßgebend sind, durchaus nicht als voll anzusehen sein, und zeigt sich seiner Natur nach wenig angesehen.

c) Stammbäume zum Gebrauche der Naturwissenschaft.

Noch vor nicht zu langer Zeit war der Irrthum allgemein verbreitet, daß die Genealogie lediglich wegen der in der Geschichte auftretenden Regentenhäuser und wegen der Standesvorurtheile einer Anzahl von Familien betrieben werde, die sich dem Zuge der Zeit in den Jahren der Gleichheit der Menschen widersetzten.

Inzwischen hat sich das Bedürfnis, die Abstammung des individuellen Lebens genauer zu beobachten mehr und mehr in den Naturwissenschaften Bahn gebrochen und es besteht kaum ein Zweig biologischer Forschung, der sich nicht mit dem Stammbaum beschäftigt.

In genauer Beobachtung der Zeugungs- und Abstammungsverhältnisse scheinen hierbei die landwirtschaftlichen Disciplinen vorangegangen zu sein. Thierzucht wird heute kaum in rationeller Weise anders als unter genauer Führung von Stammregistern betrieben werden, und die Besitzer von Rennställen wissen den Werth von Stammbäumen und Ahnenproben ganz genau zu schätzen. Es mag hier, obwol wir uns durchaus nur mit Genealogie des Menschen beschäftigen, doch der Exemplification wegen darauf hingewiesen werden, daß die Stammbäume bedeutender Thierzüchter neben der Mittheilung väterlicher und mütterlicher Rassen auch sehr eingehende Beobachtungen individueller Eigenschaften verzeichnen und hierin für Anlage menschlicher Ahnentafeln allerdings als Muster dienen könnten.

Die Beobachtung persönlicher Qualificationen hat dann zu einer sorgfältigen Stammbaumlitteratur in den medizinischen Kreisen geführt, wo man jedoch gemäß der Natur des sich darbietenden Materials mehr nach pathologischen als physiologischen Gesichtspunkten verfährt. Auf diese Weise ist insbesondere für die Psychiatrie der Stammbaum heute zu einem wichtigen Zweige der Forschung geworden. In allen psychiatrischen Werken findet man den Gebrauch von Stammbäumen, wobei vielleicht der Wunsch ausgesprochen werden darf, daß eine strengere Scheidung der Begriffe von Ahnentafeln und Stammbäumen und demgemäß eine genauere Berücksichtigung dieser Grundlagen aller genealogischen Betrachtung Platz greifen möchte. Dejerine hat zuweilen auch historische Stammbäume zur Erklärung von nervösen Erkrankungen aufgestellt und außerdem eine große Anzahl von Privatpersonen auf ihre Stammbäume oder Ahnenverhältnisse untersucht. Aber die Bilder, die auf diese Weise zu erhalten waren, leiden häufig an einer Berücksichtigung von Collateralen, die ohne Zurückführung auf ein Stammelternpaar zu Schlußfolgerungen nicht geeignet sind (s. unten III. Theil Cap. 5.)

Ich wage die Behauptung aufzustellen, daß die physiologisch-pathologische Forschung sich ganz strenge an die Grundformen der Genealogie (s. oben 1. Cap.) halten, und auf die willkürliche Vermischung von Stammbäumen und Ahnentafeln verzichten müßte, wenn sie zu sicheren Schlüssen gelangen wollte. Sollte sich aber den in den sonstigen genealogischen Gebieten gebrauchten Systemen eine gleichsam gemischte Darstellungsweise für diese Wissenschaften rechtfertigen lassen, so müßte dies jedenfalls als eine Unterabtheilung genealogischer Formen näher begründet werden.

Der gleiche Wunsch dürfte vielleicht auch für die von neueren Psychologen unternommenen genealogischen Forschungen gelten. Stammtafeln, welche die Berufseigenschaften gewisser Familien zur Anschauung bringen sind seit längerer Zeit im Gebrauche. Man hat auf dem genealogischen Wege sichergestellt, daß es Maler und Musikerfamilien giebt und daß selbst gewisse Wissenschaftszweige zu Familieneigenthümlichkeiten sich entwickeln. Priester und Krieger sind seit den ältesten Zeiten als Stände angesehen worden, die sich kastenartig fortpflanzen lassen. Solche Eigenschafts-Stammbäume, sei es pathologischer, physiologischer oder psychologischer Art haben sich heute schon als festbegründete Formen genealogischer Darstellungen allenthalben eingeführt und sollten nur eine ein für allemal giltige Bezeichnung erhalten, um dem System der Genealogie eingefügt werden zu können. Im allgemeinen wäre es von etwaigen Unterabtheilungen abgesehen, schon sehr nützlich, wenn man diese Darstellungen mit dem Namen „biologische Stammbäume“ bezeichnen würde.

Viertes Capitel.

Von dem Beweise der Genealogischen Tafeln.

Für den Genealogen kommen, wie für alle historische Forschung, die Quellen in Betracht, auf die er sich zu stützen im Stande ist. Daß ihm mündliche Ueberlieferung oder Versicherungen, wenn es sich um Aufstellung neuer und neuester Stammbäume oder Abstammungsfragen von vorhergehenden Geschlechtern handelt, genügen könnten, wird doch nur in einem ganz beschränkten Sinne und in eng begrenztesten Kreisen höherer Bildung bejaht werden können. Aller genealogische Dilettantismus beruht seit unvordenklichen Zeiten, man könnte sagen seit Moses, auf der mangelnden Energie des Geistes der Nachkommen, die Traditionen als solche abzuweisen. Der wissenschaftliche Betrieb der Fachmänner dagegen bemüht sich in der angegebenen Richtung lieber zu viel, als zu wenig zu thun. Dagegen wird bei der Anlage von Stammtafeln neuesten Datums, die zum Zwecke physiologischer oder psychologischer Untersuchungen gemacht worden sind, das Bedenken nicht erspart werden können, daß sie häufig auf gänzlich ungenügenden Zeugnissen beruhen.

Es ist klar, daß man einer festen Norm bedarf, um genügende und ungenügende Quellen zu unterscheiden. Zu diesen ist strenge genommen jede Art bloß erzählender oder berichtender Geschichtsdarstellungen zu rechnen, zu jenen dürfte man eigentlich nur solche Urkunden zählen, die den Zweck haben Abstammungsverhältnisse rechtlich und gesetzlich zu beglaubigen. Indessen käme die Genealogie mit der Aufstellung von Grundsätzen von solcher Strenge eben nicht weit und es wird also auch in genealogischen Fragen,

wie bei allen geschichtlichen Dingen sich um eine Stufenleiter von größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit handeln, welche durch die Natur der, sei es mündlichen, sei es schriftlichen Quellen zu erlangen ist.

Für die Quellen, die für die Genealogie verwendbar sein werden, hat schon Gatterer eine Art System aufgestellt, welches auch heute noch wiederholt werden darf, da es eine leichtfaßliche Anweisung für jedermann enthält, seine Familienforschungen auf eine möglichst sichere Grundlage zu stellen.[1])

1. Urkunden.

a) In öffentlichen und Privaturkunden dürfen alle Angaben über Abstammungsverhältnisse als die verhältnismäßig sicherste Grundlage genealogischer Sätze angesehen werden.

b) Die in Betreff von Geburten, Heirats- und Todesfällen im besonderen ausgestellten Beglaubigungen „Notificationsschreiben", ferner Gevatterbriefe, Eheberedungen, Uebergabs- und Schenkungsbriefe, Chartae traditionum, donationum, Stiftungsbriefe für Messe

---

[1]) Eine vorzügliche Rede hat Dr. Stephan Kekule v. Stradonitz bei dem 25jährigen Stiftungsfest des deutschen Herold über die Methode in der Familienforschung gehalten, worin er kurz und bündig auf strengste Nachweisungen des genealogischen Materials gegenüber vielen unkritischen Versuchen besteht. Den gleichen Zweck verfolgt auch die treffliche kleine, sehr populär gehaltene Schrift von W. L. Freiherrn von Lütgendorff-Leinburg „Familiengeschichte, Stammbaum und Ahnenprobe, kurzgefaßte Anleitung für Familiengeschichtsforscher." Frankfurt 1890. Es wird indessen darin etwas zu ausschließlich die Adelsgeschichte ins Auge gefaßt und zu wenig beachtet, daß es sich um ganz allgemeine historisch kritische Probleme handelt. Ich will also nicht unbemerkt lassen, daß es sich bei der Genealogie eben um eine richtige historische Schulung handelt, und daß im allgemeinen das Studium insbesondere der Urkundenlehre zu empfehlen ist, die gerade im letzten Lebensalter durch Th. Sickel neuerdings auf den echten Grundlagen der Gelehrsamkeit Mabillons wieder zur Blüte gebracht worden ist. Ficker, Breslau, Posse u. a. müssen dem Familienforscher geläufig sein, wenn er wissenschaftlich zu Werke gehen will. Litteraturnachweisungen über Urkundenwesen für die nächstliegenden Zwecke findet man in der von Dahlmann begründeten und von Waitz und zuletzt von Steindorff vervollständigten Quellenkunde. Ueber alles einzelne vgl. weiter unten Nr. IV, Hilfswissenschaften.

und Seelgeräth, Lehenbriefe, Testamente, Familienverträge, Kauf- und Tauschbriefe nehmen den vornehmsten Rang unter den genealogischen Quellen ein.

2. Als den Urkunden gleichgeachtete Schriften pflegt man anzuführen:

Die in den Archiven vorhandenen Register und Registraturvermerke, alle Auszüge aus Kirchenbüchern, insonderheit Taufscheine, Trauungsbescheinigungen, Nekrologien der Stifte (Todtenbücher) auch die neuern Todtenregister und Friedhofsverzeichnisse, Auszüge aus Lehns- und Salbüchern.

Gatterer glaubt auch den Aufzeichnungen von eines Vaters eigener Hand über Leben und Sterben der Kinder, ferner gewissen Zeugnissen von Beamten und endlich den seit dem 15. und 16. Jahrhundert vorkommenden Familienstammbüchern, sowie den Leichenpredigten wenigstens in Ansehung der Eltern und vielleicht der Großeltern urkundlichen Werth beilegen zu können.

3. Denkmäler.

a) Wappen und Siegel bilden eine der ergiebigsten Quellen für Familienforschung.[1])

---

[1]) Siebmachers großes und allgemeines Wappenbuch als Grundlage für die deutsche Heraldik ist in der reich vermehrten Auflage des Bauerschen Verlags in Nürnberg durch die umfassende „Geschichte der Heraldik" (Wappenwesen, Wappenkunst und Wappenwissenschaft) von Gustav A. Seyler eingeleitet worden. Dieses Werk, wol eine der größten Zierden der historischen Wissenschaften, orientirt vollständig. Für die Familiengeschichte im besonderen ist die rechtliche Seite des Wappenwesens von größter Bedeutung, eine Sache, die bislang wenig bearbeitet worden, jetzt aber durch das hervorragende Werk von Dr. Jur. F. Hauptmann, Das Wappenrecht, Bonn 1896 eine erfreuliche Lösung fand. Zur Seite desseben steht das belgische Werk von Leon Arendt und Alfred de Ridder Législation héraldique de la Belgique 1595—1895. Bruxelles 1896. Einführung in die Wappen wissenschaftdurch O. T. v. Hefners, Handbuch d. theoret. u. prakt. Heraldik wird jetzt weniger empfohlen, vgl K v. Mayer, Heraldisches Abc-Buch.

Sehr geeignet dagegen: Hildebrandt, Prof. Ad. M., Wappenfibel, Frankfurt a. M. Eine kurze Zusammenstellung der hauptsächlichsten heraldischen und genealogischen Regeln. Im Auftrag des Vereins „Herold", wozu Gritzner, M., Handbuch der heraldischen Terminologie in zwölf (germanischen und romanischen) Zungen, enthaltend zugleich die Hauptgrundsätze der Wappen-

b) Münzen und Medaillen. Wenn man auch hier die Frage der Echtheit und Unechtheit nicht minder sorgfältig zu untersuchen hat, wie bei Urkunden, so kann doch als allgemeine Regel gelten, daß die aus Münzen und Medaillen und ihren chronologischen Daten gewonnenen Kenntnisse zu den zuverlässigsten Grundlagen genealogischer Sätze gezählt werden können.[1])

kunst. Nürnberg 1890. Noch vollständiger wird endlich die Wappenfibel durch das treffliche „Heraldische Handbuch" von F. Warnecke ergänzt, 4. Auflage, Frankfurt a. M. 1887. Mit 313 Handzeichnungen von E. Döpler d. J. Zur Adelsgeschichte im besonderen bedient man sich des älteren Adels-Lexicons von Hellbach, 2 Bde. Ilmenau 1825—26 und des neueren von Kneschke. Und des „Stammbuchs des blühenden und abgestorbenen Adels in Deutschland", 4 Bde. Regensburg 1860—1866, wobei unentbehrlich: Gritzner, M., Standes-Erhebungen und Gnaden-Acte deutscher Landesfürsten während der letzten drei Jahrhunderte. Görlitz 1877.

Was endlich die Sphragistik betrifft, so gehörrn zur Einführung in diese Wissenschaft G. A. Seyler, Abriß der Sphragistik. Wien 1884. A. Chassant et P. J. Delbarre, Dictionnaire de sigillographie pratique. Paris 1860. H. Grotefend, Ueber Sphragistik. Breslau 1875. Dazu noch Sphragistische Mittheilungen aus dem Deutsch-Ordens-Central-Archive von Dr. Pöttikh Graf von Pettenegg. Frankfurt a. M. 1887. Weiteres unter Nr. IV, Hilfswissenschaften.

[1]) Seit Eckhels doctrina nummorum veterum und Koehlers Münzbelustigungen hat die Numismatik eine solche wissenschaftliche Bedeutung, Ausdehnung und Höhe erlangt, daß hier von einer Anweisung und Litteraturnachweisung selbstverständlich nicht die Rede sein könnte. Man orientirt sich über die von 1800—1865 erschienenen Arbeiten bei Leitzmann, Bibliotheca numaria und durch die Zeitschriften für Numismatik von Sallet in Berlin und W. Huber, Wien, sowie durch Grotes Münzstudien und Leitzmanns Wegweiser auf dem Gebiete der deutschen Münzkunde. Für die ältere Zeit ist Weilmeyers Allg. numismatisches Lexikon, Appels Repertorium und Schmieders Handwörterbuch zu gebrauchen. Weiters entwickelt sich die Numismatik besonders für die neuere Zeit nach Ländern und Territorien, wo Beispielsweise für Bayern Zinauer und das Repertorium z. Münzkunde von J. C. Kule, für das Berliner Münzkabinet Friedländer und Sallet zu vgl., für Sachsen Posern-Klett, für Hessen Hoffmeister u. s. w. Grundlegend waren. Zu der am meisten entwickelten und durchgearbeiteten römischen Münzkunde hat die Genealogie selbstverständlich wenig Beziehungen. Für Brakteatenkunde ist das Archiv von Rud. Höfler I. II., Wien 1886 zu gebrauchen. Von größtem Werthe für genealogische Zwecke sind die auf Münzen und Medaillen vorkommenden Portraits, wo das Medaillenwerk der Wiener Ambrasensammlung, hersg. von Bergmann, viel nützliches darbietet.

c) Stammbäume. Alte sind jedoch nur mit größter Vorsicht als Quellen zu benützen, sie waren gerade in der Zeit am meisten der Urtheilslosigkeit der Gelehrten und der Erfindungsgabe der Liebhaber unterworfen, als sie sich formell am schönsten zu entwickeln schienen. Eine Ausnahme machen Stammbäume und noch mehr diejenigen Ahnentafeln, die zu irgend einem offiziellen Zwecke geprüft und in Folge dessen als eine Art von Urkunden betrachtet werden durften.

d) Inschriften, die sich in Kirchen und Kapellen finden, sind wenn ihre Originalität nicht vollkommen sicher steht, nicht unbedingt zu gebrauchen, weil bei Erneuerungen derselben oft sehr willkürlich verfahren wurde. Zuverlässiger sind wohl im allgemeinen die Votivtafeln und Bilder, sowie die Sterbetafeln von Familien in den Kirchen und die Grabmäler und Leichensteine. Den sogenannten Todtenschildern in den Kirchen gegenüber glaubt Gatterer ebenfalls zu besonderer Vorsicht mahnen zu sollen.

e) Eine für die Entwicklung der Genealogie immer wichtiger werdende Quellengattung ist das Porträt, dessen Benutzung bei der Frage der Erblichkeit von entscheidender Bedeutung werden muß. Natürlich gewinnt die Zukunftsgenealogie durch die rasche Verbreitung der Photographie eine Grundlage, die der Genealogie älterer Zeiten fehlt, wobei freilich wichtige Momente für Bestimmung von Erblichkeit verloren gehen wie die Farbe von Augen und Haaren. Indessen wird die Kenntnis des Porträts seit den ältesten Zeiten durch plastische Darstellungen vermittelt. Der Grabstein des Mittelalters gibt wenigstens für einzelne Familien bereits die Möglichkeit der Erforschung von typischen Erscheinungen. Seit dem Aufkommen und der Verbreitung des gemalten Porträts und seit der Zeit des Holzschnitts und der Stecherkunst also seit vierhundert Jahren, ausreichend für Erblichkeitsfragen von zwölf Generationen, ist das Material so massenhaft vorhanden wenn auch zerstreut, daß man die Porträtforschung schon heute für einen der lohnendsten Zweige des genealogischen Studiums bezeichnen kann.[1])

[1]) Bildersammlungen und Porträtsnachweisungen kenne ich leider nicht; man scheint vorläufig auf die Antiquarcataloge angewiesen zu sein. Nur für Bayern hat soviel ich weiß Haeutle in seiner schon wiederholt erwähnten

4. Geschlechts-Geschichts-Wappen- und andere Bücher.

Eine Reihe von Aufzeichnungen genealogischer Art seit den ältesten Zeiten des Mittelalters fallen unter die Kategorie von Büchern überhaupt und können in gewissem Sinne als beweiskräftige Quellen angesehen und benutzt werden. Indessen ist vor dem häufig vorkommenden Irrthum zu warnen, als ob für diesen ganzen Zweig genealogischer Litteratur die Frage des Alters derselben viel zu bedeuten hätte. Besonders liebt es die dilettantische Familienforschung sich auf alte, sei es gedruckte, oder geschriebene Bücher zu berufen. Aber gerade in genealogischen Dingen ist das sogenannte „alte Buch" gewöhnlich die unbrauchbarste Sache von der Welt.

Die moderne sogenannte exakte Kritik hat freilich durch Einseitigkeit und Uebertreibung in Betreff der ausschließlichen Werthschätzung gleichzeitiger Geschichtsquellen den Vorurtheilen des genealogischen Liebhaberthums bis zu einem gewissen Grade neue Nahrung gegeben. Dem gegenüber muß nun ausdrücklich bemerkt werden, daß in allen auf genealogische Buchlitteratur bezüglichen Angelegenheiten der neuere und neueste Darsteller fast stets eine größere Autorität und Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen kann, als der alte, wenn man von demselben eine gewissenhafte Arbeitsweise voraussetzen darf, weil das heute zur Verfügung stehende urkundliche Material in genealogischen Dingen erheblich größer ist, als dasjenige, welches selbst den besten Schriftstellern älterer Zeiten vorgelegen hat. Die neuesten genealogischen Forscher sind daher im Stande die ältesten Bücher, die unter dem Namen „Genealogieen" überliefert sind weit zu überflügeln, und wer z. B. über die Stammbäume der Agilolfinger oder der Wittelsbacher

---

musterhaften Genealogie des erlauchten Stammhauses Wittelsbach die Bildnisse systematisch in Betracht gezogen. Vorarbeiten gewährten schon in früherer Zeit Zimmermann, Series imaginum, Dammer, Bilder der Monarchen u. a. m.; auch für die Hohenzollern sei auf die Familienbilder von Baumeister hingewiesen. Die für die deutschen Kaiser nach dem Frankfurter Bildercyklus verbreiteten Bilderbücher zeigen freilich, wie die Sache nicht gemacht werden muß. Im ganzen halte ich das historische Porträt für einen vollständig linksliegengelassenen Zweig der Kunstgeschichte.

das verhältnismäßig sicherste wissen will, muß seine Kenntnis bei Riezler suchen und nicht in den „alten Büchern“. Diese sind, welchen Namen sie auch tragen, nur im uneigentlichen Sinne „Quellen“ und ihr Werth hängt weder von ihrem Alter noch von ihrer Verfasserschaft, sondern lediglich von der Art und Weise ab, wie sie ihre Ueberlieferungen glaubhaft zu machen, oder die gegen sie jederzeit vorhandenen Verdachtsgründe wahrscheinlicher Irrthümer zu beseitigen im Stande sind. Von einer Unterscheidung oder einer ein für allemale feststehenden Terminologie der verschiedenen Arten genealogicher Bücher dürfte heute kaum die Rede sein können. Die etwa noch von Gatterer festgehaltenen oder zurechtgemachten Distinctionen und Definitionen haben sich nicht einmal im Sprachgebrauche erhalten, weil die verschiedenen Arten, in welchen genealogische Ueberlieferungen in Büchern auf uns gekommen sind, überall das ganz subjektive Gepräge des Darstellers an sich tragen.

Alles was den Gebrauch der für die Genealogie sich darbietenden Quellen betrifft, hängt der Natur der Sache nach von jenen Ueberzeugungen ab, welche man in historischen Dingen überhaupt befolgt und zur Anerkennung bringen zu können meint. Da liegt jedoch ein Capitel vor, welches in einigen ganz besondern das Gebiet biologischer Fragen streifenden Richtungen auf eine eigenthümliche Beurtheilung Anspruch erheben könnte:

Besondere kritische Fragen.

Genealogische Quellen und Ueberlieferungen unterliegen in Ansehung der Abstammungsfrage der Mitglieder eines Stammbaums noch einer besonderen Schwierigkeit, die für den Historiker überhaupt meist nur eine sekundäre Bedeutung hat. Mündliche und schriftliche Beglaubigungen der Geburt eines Menschen vermögen zwar das mütterliche, aber nicht das väterliche Elternverhältnis sicherzustellen. Der Rechtsgrundsatz: Pater est, quem nuptiae demonstrant, kann für den Stammbaum in höchster wissenschaftlicher Bedeutung keine Geltung beanspruchen. Die historische Regententafel braucht sich mit der Frage, ob die Abstammung eines Thronfolgers echt oder unecht ist, nur zum Theil zu beschäf-

tigen; für die äußere Geschichte genügen jene Annahmen, welche durch Urkunden, durch die Ueberzeugung oder das Stillschweigen der Betheiligten und durch die allgemeine Meinung (communis opinio) gewährleistet sind, aber für die innere Geschichte des Stammbaums und für die Benutzbarkeit desselben in Betreff von Fragen, die für die psychologische und physiologische Forschung wichtig sein werden, bedarf es auf alle Fälle einer weiteren kritischen Ueberlegung, und einer noch viel strengeren Prüfung der Zuverlässigkeit des Stammbaums einer Familie, die zur Grundlage biologischer Forschung dienen soll. Diese Frage hier methodologisch zu erörtern ist daher unbedingt geboten.

Zur Sicherung der ehelichen Geburt enthält das römische Recht eine Reihe eingehender Vorschriften, welche die Grundlage von vielen Gebräuchen geworden sind, die sich bis auf den heutigen Tag bei Feststellung legitimer Successionsansprüche erhalten haben. Der von seiner Frau geschiedene Mann wird durch das Senatus Consultum Plancianum gegen Unterschiebung eines Kindes geschützt, indem dasselbe von der Frau verlangt, daß sie ihre Schwangerschaft dem Manne innerhalb 30 Tagen nach der Scheidung anzeigt und der Mann berechtigt ist Wächter zu schicken; auch kann der Mann Untersuchung der Frau durch drei Hebammen und Bewachung der Frau anordnen. Ebenso ist die Frau eines verstorbenen Mannes verpflichtet den Erben desselben von ihrer Schwangerschaft Mittheilung zu machen, und dreißig Tage vor der zu erwartenden Niederkunft Aufforderung zugehen zu lassen, „ut mittant, qui ventrem custodiant“. Treten Kennzeichen der baldigen Niederkunft ein, so sind Anstalten zu treffen, daß Zeugen der Geburt in dem Hause einer ehrbaren Frau, in welchem die Entbindung stattzufinden hat, anwesend seien. Vorsorglich ist sogar bestimmt, daß das Zimmer, in welchem das Kind geboren werden soll nur eine Thüre haben dürfe.[1])

Nach ganz ähnlichen Grundsätzen ist bei der Geburt von Nachkommen fürstlicher regierender Familien noch in unseren Zei-

[1]) § 1—4 de agnoscendis et alendis liberis vel parentibus 25. 3. de inspiciendo ventre 25. 4. Glück, Pandecten 28, 50—329.

ten verfahren worden. Sofern Hausgesetze dabei in Betracht kommen, zeigt sich freilich eine große Verschiedenheit. Doch sind die Beurkundungen der Geburt von Successionsberechtigten Söhnen meist unter der Zeugenschaft von Personen vollzogen worden, die sich in der Nähe der gebärenden Mutter befanden, im Vorzimmer auf ausdrückliche Aufforderung versammelt waren und das neugeborene Kind alsbald gesehen haben. Wer die Geburtsbeglaubigungen zum Zwecke genealogischer Untersuchungen prüft, muß sich eben mit den in einer Familie sei es hausgesetzlich oder gewohnheitsmäßig feststehenden Gebräuchen vertraut gemacht haben.[1])

Durch gesetzliche und gewohnheitsrechtliche Bestimmungen ist zu allen Zeiten demnach dafür gesorgt worden, daß die stattgefundene Geburt eines Kindes von der Mutter hinreichend sichergestellt und demgemäß beglaubigt wurde. Das Senatus consultum Plancianum handelte auch von der Strafbarkeit der Unterschiebung eines Kindes von Seite der Mutter, als eines Kapitalverbrechens, welches an dieser, sowie an der Hebamme, die das Kind

[1]) Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. I. Bd. Kgl. bayr. Familiengesetz von 1808. III. Titel. Von den Akten über die Geburt, die Vermählungen und die Sterbefälle der königl. Familie. Bes. Art. 19 und 20, betreffend die Zeugen des zu beurkundenden Aktes. Vgl. Hausgesetz von 1816. III. Titel Art 18 und 19. Familienstatut von 1819. III. Theil § 1 und 2. Lehrreich ist der vom Moniteur 16. März 1856 gebrachte Bericht über die Geburt des Prinzen Napoleon, Sohnes des Kaisers Napoleon III. und der Kaiserin Eugenie: „Seit Mitte der vorigen Nacht hatte Ihre Majestät die ersten Geburtswehen empfunden. Bei der Kaiserin befanden sich ihre Mutter, die Fürstin von Eßlingen, Frau Admiralin Bruat, Gouvernante der Kinder Frankreichs und die Ehrendame Herzogin von Bassano. Bei den Wehen wurden die von Sr. Majestät bezeichneten Zeugen: der Prinz Napoleon, kais. Hoheit, und S. Hoheit der Prinz Lucian Murat, sowie der Staatsminister und der Siegelbewahrer in das Gemach Ihrer Majestät eingeführt. Sogleich nach der Entbindung wurde das Kind durch die Gouvernante der Kinder Frankreichs, Frau Admiralin Bruat, dem Kaiser, der Kaiserin, dem Prinzen Napoleon und dem Prinzen Lucian Murat, sowie dem Staatsminister und dem Siegelbewahrer vorgezeigt. Sodann wurde über die Geburt des Prinzen u. s. w. das Protokoll aufgenommen. Vgl. Augsb. Allg. Ztg. 20. März 1856. Aehnliches fand bei der Beurkundung der Geburt des Kronprinzen Rudolf von Oesterreich statt.

herbeigeschafft hat, durch den Tod gesühnt wird.[1]) Eine viel geringere Sicherheit wird der Genealog dagegen aus den gesetzlichen und rechtlichen Verhältnissen für die Abstammungen vom Vater gewinnen können. Der Filiationsbeweis ist durch den seit den Zeiten der Römer bei allen modernen abendländischen Völkern zur Regel gewordenen Grundsatz, daß die Paternität durch die Ehe praejudicirt sei,[2]) überall in das ungewisse gesetzt. Das Kind muß so lange für ein rechtmäßiges Kind des Ehemanns gehalten werden, bis das Gegentheil von dem Manne auf eine solche Art, die keinen Zweifel übrig läßt, dargethan worden ist. Hiebei zeigt sich in der Geschichte der Gesetzgebungen sogar die Neigung den Nachweis der illegitimen Geburt eines Kindes dem Vater zu erschweren, denn bei den Römern galt noch die Vorstellung von der heiligen Siebenzahl des Pythagoras, wornach für die Schwangerschaft mindestens sieben Monate nötig seien, um ein lebensfähiges Kind zur Welt zu bringen. In den neueren Gesetzgebungen gilt die Paternität für unbestreitbar, wenn die Anwesenheit des Mannes bei der Frau zwischen dem 300. und 180. Tage vor der Geburt des Kindes constatirt ist.[3]) Auch im neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuch ist die Anfechtung der Ehelichkeit ausgeschlossen, wenn ehelicher Verkehr der Gatten zwischen dem 302. und 181. Tage

[1]) Ulpian, L. 1. pr. D. Senatus Consulti Planciani caput de falso partu supposito, vgl. Glück a. a. O. S. 106.

[2]) Pater is est, quem nuptiae demonstrant L. 5. D. de in ius vocando. Verweigerung der Agnition eines dem Ehemann von seiner rechtmäßigen Ehefrau geborenen Kindes berechtigt die Frau gegen den Mann zu klagen. Die Klage ist Präjudicialklage de partu agnoscendo, nach Justinian Instit. § 13. J. de actionibus durch das prätorische Edikt eingeführt.

[3]) Septimo mense nasci perfectum partum, iam receptum est propter auctoritatem doctissimi viri Hippocratis: et ideo credendum est, eum qui ex iustis nuptiis septimo mense natus est, iustum filium esse. Auf die Pythagoreische Zahl weist Paulus hin. Sentent. recept. lib. IV. tit. 9, § 5, Glück a. a. O. S. 111. Es scheint aber mehr und mehr die Ansicht durchgedrungen, daß der siebente Monat im Sinne von vollendeten sechs aufzufassen sei, und darnach ist denn im Code Napol. 312 die Zeit von 180 Tagen bis 300 als maßgebend für die Rechtmäßigkeit der Geburt angenommnn worden. Durch dieses Herabgehen von sieben auf sechs Monaten ist aber natürlich die Filiation in natürlichem Sinne noch unsicherer geworden.

vor der Geburt des Kindes stattgefunden hat, und überhaupt immer, wenn der Vater das Kind nach der Geburt anerkennt.[1]) Nach dem französischen Recht ist es fast kaum, oder nur sehr schwer möglich den Nachweis des physischen Unvermögens gegen die Paternität zu führen und in allen Fällen hat in der Rechtssprechung die rechtliche Vermutung für die Paternität des Ehegatten durchaus im Vordergrund der Entscheidungen gestanden. Der Genealog würde einen sehr vergeblichen Kampf gegen die seit den Zeiten des römischen Rechts in der Welt geltenden Vorstellungen führen, wenn er sich aus kritischen Erwägungen verleiten ließe, Anfechtungen der Ehelichkeit und Abstammung zu versuchen, welche von dem zeitlichen Richter nicht anerkannt worden sind.[2])

Man wird mithin bei der Aufstellung von genealogischen Tafeln einen wesentlichen Unterschied zu machen genötigt sein, und je nach dem Zwecke, den dieselben verfolgen, eine ganz verschiedene Beurtheilung des Werthes der Geburtsbeglaubigungen der zu untersuchenden Personen eintreten lassen müssen. Für die rechtliche und soziale Geltung des Stammbaums, so gut wie der Ahnentafel, ist die rechtlich beglaubigte Urkunde die ausreichende und völlig erschöpfende Filiationsprobe. Will man dagegen gewisse biologische Fragen auf Grund des Stammbaums, oder der Ahnentafel beantworten, so versteht sich von selbst, daß der Genealog vor der bürgerlichen Urkunde nicht stehen zu bleiben vermag und sich bei auftauchenden Zweifeln einer richtigen Filiation durch das Zeugnis des Pfarrers, oder des Standesbeamten nicht zurückschrecken lassen darf, die Sache des weiteren zu untersuchen. Nun giebt es Zweifelsüchtige, welche in Folge dieser Betrachtung der Genealogie überhaupt jeden Werth für biologische Untersuchungen absprechen möchten; ginge man aber so weit, so wäre auch zu

[1]) Das neue Gesetzbuch § 1591--1598.

[2]) Der Genealog hat hier mit dem römischen Rechts-Grundsatz zu rechnen: Res judicata pro veritate accipitur. Uebrigens soll nicht unbemerkt bleiben, daß das canonische Recht, welches in den Zeiten, mit denen sich der Genealog hauptsächlich zu beschäftigen hat, den Grundsatz des pater est etc. ebenfalls angenommen hat, in der Anerkennung der spurii durch matrimonium subsequens noch weiter ging als das römische Recht.

fragen, mit welchem Rechte der Arzt am Krankenbette eines Menschen irgend welche Schlüsse aus der besonderen Abstammung desselben ziehen dürfte. Trotzdem macht die heutige psychiatrische Wissenschaft die weitestgehenden Folgerungen auf Grund rein persönlicher Angaben über Verwandtschaften und Abstammung. Die Frage ist daher nur die, welche relative Sicherheiten die Wissenschaft als solche zu gewinnen vermag, und innerhalb welcher Grenzen sich hier eine gewissenhafte kritische Forschung bewegen kann.

Hierbei wird man von einer unanfechtbaren Voraussetzung ausgehen können. Durch die rechtsgiltige Beglaubigung der Geburt eines Kindes erhält die wirkliche physische Abstammungsfrage immerhin eine wenn auch nicht materielle, so doch moralische Sicherstellung. Wenn der Ehegatte im Augenblicke der Geburt eines Kindes seiner Ueberzeugung Ausdruck giebt, daß er an dem ehelichen Erzeugungsakt keinen Zweifel hege, so wird wenigstens in der bei weitem größten Masse von Fällen die Glaubwürdigkeit vollkommen auf seiner Seite sein. Die Zweifelsucht hat hier wenigstens nicht mehr Grund als in jedem beliebigen Falle menschlichen Thuns und Lassens. Es ist daher durchaus billig zu verlangen, daß die Begründung des Zweifels zunächst der gegnerischen Seite obliegt, bevor die genealogische Forschung sich in jedem einzelnen Falle damit abgeben kann in eine Untersuchung einzutreten, die über das beurkundete Protokoll hinausschreitet.

Indessen liegen die Fälle vor und sind nicht selten, daß sich Meinungen gebildet haben, vermöge welcher nicht nur die väterliche, sondern auch selbst die mütterliche Abstammung bei einem ordnungsgemäß beglaubigten Geburtsakt bereits zu Lebzeiten der betheiligten Personen bestritten worden sind. Von dem Sohne Napoleons III. wurde, wie von Jakobs II. Sohne in England behauptet, dieselben seien unterschobene Kinder gewesen. Der Bestand einer Schwangerschaft der Kaiserin Eugenie war unter Hinweis auf die von ihr damals wieder hervorgesuchte Mode der Crinoline geläugnet worden. Häufiger sind noch aus leicht erklärlichen Gründen die Zweifel an der Paternität. Sie treten manchmal mit einer so überwältigenden Stärke auf, daß der Genealog sich Gewalt anthun und aus der streng wissenschaftlichen Betrachtung heraustreten müßte, wenn

er den Stammbaum an solchen Stellen zu biologischen Zwecken ruhig fortsetzen wollte. Es ist für den Stammbaum der dänischen Könige rechtlich zwar ganz belanglos, ob die im Jahre 1771 geborene Tochter der Königin Mathilde Christians VII. Kind gewesen sei, oder nicht, wohl aber kann die genealogische Wissenschaft als solche die Augen vor der Wahrscheinlichkeit nicht schließen, daß die Ahnen einer großen Anzahl von heutigen fürstlichen Familien in den Pastorenhäusern der Provinz Sachsen zu suchen sein werden und nicht auf dem Throne von Dänemark. In manchen Fällen findet sich das unsichere Urtheil in Betreff der Anerkennung eines Kindes von Seite des Vaters offen ausgesprochen. Heinrich VIII. verläugnete zuerst seine Tochter Elisabeth und machte sie dann doch zu seiner eventuellen Nachfolgerin. Nicht für unbedenklich galten in den Augen gleichzeitiger und späterer Menschen oftmals solche Ehen, bei denen sich ein auffallend spätes Kinderglück einstellte, wie bei der Gemahlin Ludwigs XIII. nach 23 jähriger Unfruchtbarkeit. Noch häufiger werden solche Zweifel in den älteren Jahrhunderten der Geschichte erwachen, wo die Zeugnisse über die Geburten noch so unvollkommene sind. Die Stammmutter der Habsburger, Johanna von Pfirdt gebar vier kräftige blühende Söhne ihrem lahmen Gatten, als dieser schon in höherem Alter stand, während die Kinder aus den ersten Jahren der Ehe auffallend rasch nach der Geburt gestorben waren. Wer an der Lust und Neigung leidet so viel Zweifel wie möglich den historischen Dingen entgegenzusetzen, findet hier ein ungemein ergiebiges Feld. Die Frage, die sich erhebt, ist jedoch eine ernste. Soll man auf eine genealogische Wissenschaft, die über die äußersten Aeußerlichkeiten hinausgehen will, Verzicht leisten? — Es kann natürlich nur davon die Rede sein, ob sich verständige Ueberlegungen machen lassen werden, welche die Abstammung so weit sicherstellen, oder wenigstens für dieselbe einen so hohen Grad von Wahrscheinlichkeit annehmbar machen, daß es der Mühe werth zu sein scheint, gewisse Schlußreihen unseres Denkens an die so angenommenen Thatsachen anzuschließen.

Alle historische Kritik ist nichts weiter, als eine Vertrauenssache. Die Ueberzeugung von der Richtigkeit einer urkundlich be-

glaubigten Nachricht beruht bloß darauf, daß man voraussetzt, der Aussteller des Zeugnisses sei kein Lügner gewesen. Wenn sich trotz der vorhandenen Zeugenaussage in irgend einer Sache Zweifel erheben, so können sie nur durch sogenannte innere Gründe beseitigt werden. Diese letzteren liegen auf dem Gebiete der Genealogie in mancher Beziehung viel klarer zu Tage, als bei andern Zweigen des historischen Wissens, weil die Ereignisse der Geschichte auf die mannigfachsten Ursachen zurückgeführt werden und Handlungen in derselben Weise von den verschiedensten Menschen in völlig gleicher Weise vollbracht worden sein können. Die Thatsachen des Lebens dagegen beruhen auf natürlichen Voraussetzungen, die von der freien Wahl unabhängig sind. Ein schwarzes Kind kann von weißen Eltern nicht abstammen und wenn der Satz von der Erblichkeit und Uebertragung der Eigenschaften von einem Individuum auf das andere auch in seiner Allgemeinheit wenig Handhaben für die Abstammungsbeurtheilung geben kann, so ist gerade die Genealogie damit beschäftigt die Aehnlichkeiten und Unähnlichkeiten der Individuen festzustellen und gewinnt aus dieser Beschäftigung Wahrscheinlichkeitsmomente, die jedenfalls für die Frage der Abstammung und Zeugung auch im besondern Falle verwendbar sind. Es ist nicht nur eine Gewohnheit, sondern selbst ein natürliches Bedürfnis der Menschen im täglichen Leben, die Abstammungsähnlichkeiten zwischen Eltern und Kindern festzustellen, und die Vergleichung physischer und psychischer Eigenschaften ist etwas so allgemeines, daß es überflüssig wäre, besondere Gründe für die Beweiskräftigkeit häreditärer Beschaffenheit in Bezug auf Abstammung anzuführen. Die Genealogie kann in ihrer entwickelten Gestalt eine außerordentliche Verschärfung des Urtheils über die ererbten Merkmale der Nachkommen bewirken und durch die Erkenntnis längerer Reihen von väterlichen Eigenschaften eine von Fall zu Fall gesteigerte Sicherheit für den Zusammenhang von Aehnlichkeiten erbringen, die dann nur auf die Zeugung zurückgeführt werden können. Diese Erkenntnisquelle nährt sich selbstverständlich von einer Aufgabe, die selbst wieder eine genealogische ist, und die in denjenigen Theilen unserer Wissenschaft zu besprechen und näher kennen zu lernen sein wird, die sich mit den

allgemeinen biologischen Fragen der Geschlechtskunde berühren. (III. Theil dieses Lehrbuchs.)

Hier wird nur so viel gesagt zu werden brauchen, daß in allen Fällen zweifelhafter Abstammungen, die biologische, sowol physische wie psychische Untersuchung mindestens eine sehr wesentliche Ergänzung der materiellen Beglaubigungsurkunde darbieten wird und daß das, was man den biologischen Filiationsbeweis nennen darf, die wissenschaftliche Genealogie ermöglicht und grundlegend sicherstellt, wie diese umgekehrt wieder zur Beurtheilung des einzelnen Falles die wichtigsten Hilfsmittel darbietet. Man denke beispielsweise an den schon erwähnten Fall der Königin Elisabeth von England. Gleichzeitige und spätere Geschichtsschreiber haben in den Eigenschaften der Königin Elisabeth die echte Tudor erkannt. Obwol die genealogische Beschreibung des Geschlechts heute noch keineswegs mit jener Genauigkeit durchgeführt worden ist, die erwünscht wäre, so wird sich doch kaum ein Historiker finden, der den Zweifel ihres Vaters nicht für sehr unbegründet halten dürfte. Aber diese Einsicht gewinnt man bewußt, oder unbewußt nicht aus den Prozeßakten und Urkunden, welche Froude u. a. zur Geschichte der unglücklichen Anna Boleyn benützt haben, sondern vielmehr vorzugsweise aus einem biologischen Filiationsverfahren, das man nicht selten für untrüglicher halten wird, als so manche Eintragungen in Kirchenbüchern oder irgend welche standesamtliche Erklärungen.

Faßt man das eben Erörterte demnach zusammen, so ergibt sich als Erkenntnistheoretische Grundlage aller Abstammungsverhältnisse die übereinstimmende auch von dritten nicht bestrittene Angabe der Ehegatten. Sie ist die Voraussetzung aller genealogischen Wissenschaft, und verdient im allgemeinen vollen Glauben. Sie wird sich durch Aussagen von Personen kontrollieren lassen, die als Zeugen bei der Geburt eines Kindes herbeigerufen worden und in urkundlicher Form alsdann die Abstammung desselben von bestimmt genannten Eltern beglaubigen konnten. Weitere Sicherheiten bietet der in allen Zeiten sich bildende Leumund, der in der geschichtlichen Ueberlieferung zum Ausdruck gelangt. Und endlich wird die genealogische Forschung selbst in der Betrachtung und Erkennt-

nis häreditärer Eigenschaften und Familienbesonderheiten ein wesentliches Mittel der Kontrolle aller äußeren Zeugnisse und Ueberlieferungen aufdecken und solchergestalt dem urkundlichen Filiationsbeweis noch ein besonderes Merkmal und eine wesentliche Stärkung geben.

Indem wir uns nun anschicken dem äußeren Abstammungsbeweise unsere besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, hat man sich zunächst einer Schwierigkeit zu erinnern, die daraus entsteht, daß der regelrechte Urkundenbeweis für Zeugung und Geburt verhältnismäßig spät in der Quellenlitteratur des Rechts und der Geschichte aufkommt und daß die Genealogie, je höher sie in obere Generationen steigt, desto weniger in der Lage ist, sich auf solche Zeugnisse zu stützen, die einen amtlichen Character zu tragen pflegen. Indem man daher genötigt ist die historische Ueberlieferung im weitesten Umfange des Gebrauchs in die genealogische Forschung hereinzuziehen, bedarf es einer Reihe von Erwägungen, die sich zunächst auf die allgemeinen kulturellen und litterarischen Verhältnisse vorangehender Zeiten und dann weiters auf die besonderen geschichtlichen Hilfswissenschaften beziehen werden.

I. Allgemeine Erwägungen.

Die lediglich referierenden und erzählenden Quellen für den Ursprung und Fortgang der Familien bedürfen in Betreff ihrer Glaubwürdigkeit einer fast schärferen Beurtheilung, als die meisten anderen Ueberlieferungen, weil die persönlichen Interessen bei Aufstellung von Stammbäumen eine allzu große Rolle spielen und die bewußte, oder unbewußte Lüge hiebei in den Dienst des moralischen und nicht selten auch des materiellen Vortheils tritt. Schon Gatterer mahnt daher in seiner bescheiden verständigen Weise „zur Vorsicht bei der Feststellung des Ursprungs einer Familie.“ Und indem er auf die enormen Fabeleien aufmerksam macht, denen sich Gelehrte und Laien gerade in der Genealogie mit Vorliebe hingegeben haben, weiß er auch schon die Mittel erschöpfend anzugeben, um die erfundenen Stammbäume auch sofort zu erkennen. Er unterscheidet vier Epochen von genealogi-

schen Fälschungen, die sich durch die Stammväter kennzeichnen, welche man herbeizuziehen strebt. Mit zu den ältesten Versuchungen gehört, wie er meint, das trojanische Pferd. In der That weist der Glaube an Trojanische und griechische Abstammung tief in das Alterthum zurück und schließt sich eigentlich unmittelbar an die Vorstellungen von der Abkunft der Heroengeschlechter von den Göttern an. Die nächst beliebten Abstammungsfabeln schließen sich an Augustus und seine Nachfolger an, und diese Vorstellungen beherrschen mit Vorliebe die Zeiten, in denen das Studium des Alterthums blüht. Da findet man dann das Bestreben überhaupt mit altrömischen Familien neurömische zu verknüpfen und überdies den deutschen Adel aus dem römischen hervorgehen zu lassen. Dann sind es die Karolinger, deren Stammbäume als Ursprung späterer Familien aufgesucht zu werden pflegen, und endlich ist durch die Turnierbücher eine leidenschaftliche Neigung entstanden die Stammväter in den Zeiten König Heinrichs I. und unter den Turnierrittern zu finden, welche besonders in Rüxners Fabelbuch zuerst mit verschwenderischer Hand vorgeführt worden sind. Man darf noch hinzufügen, daß der Wunsch vieler Geschlechter auch heute noch dahin geht, die Familienväter wenigstens unter dem Adel der Kreuzzüge zu suchen. Der Stammbaum der Habsburger hat auf diese Weise alle Phasen des historischen Vorurtheils durchgemacht: er ist je nach der Mode der Zeit auf Priamus, auf die römische Aristokratie, und auf die Karolinger zurückgeführt worden. Lustige Beispiele dieser Art führt Gatterer noch weiter an: die Abstammung der Herzoge von Litthauen von einem Bastard des Kaisers Augustus, den Ursprung des Badischen Hauses in den Zeiten des Kaisers Vespasian, die Abstammung der Familie Welser von Belisar und die der Hohenzollern von den Colonna u. a. m.

Es braucht kaum erst bemerkt zu werden, daß die genealogische Fabel sich leicht an den bezeichneten Stammvätern erkennen läßt und daß es in Fällen dieser Art eigentlich keiner langathmigen Beweise bedarf. Gatterer hat recht, wenn er sagt, daß es überhaupt keinen neuern Stammbaum geben darf, an dessen Spitze römische oder karolingische Kaiser geduldet werden können. In-

dessen gibt es genealogische Ueberlieferungen, die noch im allgemeinen einen historischen Werth haben können, wo ihnen jede persönliche Bedeutung abzusprechen ist. Als eine nicht zu unterschätzende Beobachtung darf es immerhin festgehalten werden, daß genealogische Erinnerungen in einem Geschlechte, sofern sie überhaupt einmal vorhanden waren, sich viel länger als glaubwürdig erweisen, wie andere historische Thatsachen. Das mechanische System der ausschließlichen Glaubwürdigkeit der Zeitgenossen, womit die heutige Geschichtschreibung ihre Blößen zuzudecken pflegt, ist nur mit Vorsicht für die genealogische Forschung zu gebrauchen. Es ist vielmehr zuzugeben, daß Leute, die überhaupt von einem Familienbewußtsein getragen sind, allemal ihre Großväter und selbst Urgroßväter anzugeben wissen, und daß man diese Aufstellungen gelten lassen darf, auch wenn keine früheren urkundlichen Beglaubigungen vorhanden sind. Wenn also kein Grund vorliegt aus anderweitigen Motiven auf eine beabsichtigte Täuschung zu schließen, so darf man wohl den genealogischen mündlich und persönlich gemachten Angaben, sofern sie eben nur aus Interesse für das genealogische gemacht sind, allerdings bis zur zweiten und selbst dritten emporsteigenden Generation ein gewisses Vertrauen entgegen bringen[1]). Wenn irgend ein Erzähler von den Königen der Gothen Nachrichten sammelte, so ist durchaus nicht abzusehen, warum er von den Großvätern und selbst Urgroßvätern der Könige Theodorich oder Alarich nicht sicheres mittheilen sollte. Und ganz dasselbe darf der heutige Mensch ebenso gut für sich in Anspruch nehmen. Wenn er seinen Stammbaum ausarbeitet, so wäre doch wahrlich nicht einzusehen, warum man seinen Angaben ein Mißtrauen entgegensetzen sollte, wenn er etwa von seinem Groß- und selbst Urgroßvater Namen, Stand, Charakter u. s. w. mittheilt, wenngleich er auch nicht die leiseste Spur eines urkundlichen Zeugnisses über diese seine Vorfahren beizubringen im Stande sein mag. Es ist keine Frage, daß die Kritik, um das schon gesagte immer wieder zu wiederholen, zu einer gemeinen Verneinungssucht aus-

[1]) Eben hierauf beruht doch die Glaubwürdigkeit, die man seit ältesten Zeiten den sogenannten aufgeschworenen Ahnenproben entgegengebracht hat, worüber im nächsten Theile.

arten würde, wenn sie alle nicht gleichzeitig beurkundeten Familienerinnerungen läugnen wollte. Vor dieser Eigenschaft ist aber der Genealog zu warnen, besonders deshalb, weil der zu erwartende Fortschritt der Genealogie davon abhängt, daß auch solche Familien, die durchaus nicht immer im öffentlichen Leben gestanden haben, Stammbäume haben und besitzen sollen. Wollte man aber das sogenannte kritische Prinzip festhalten, daß jedermann nur das glaubhaft überliefert, was er selbst erlebt hat, so würde man zu einer Logik kommen, bei der jedermann erst urkundliche Beweise beibringen müßte, daß er selbst geboren worden sei und einen Vater hatte. So wünschenswerth es auch ist, daß die Aufstellung von Stammbäumen mit der größten Sorgfalt und unter möglichster Herbeiziehung jeder Art von schriftlichen Beglaubigungen geschehe, so bestimmt mag es betont werden, daß die mündliche Ueberlieferung für die meisten genealogischen Nachrichten über eine Strecke von kaum viel weniger als hundert Jahren ihr volles Recht und eine sehr beachtenswerthe Bedeutung besitzt.

Im übrigen ist die Werthbeurtheilung genealogischer Nachrichten so nahe verwandt mit der bei historischen Erörterungen überhaupt erforderlichen Kritik, daß man wol behaupten dürfte, der Genealog wird in seinem Urtheile meistens durch seine Auffassung geschichtlicher Dinge überhaupt geleitet sein. Da es aber eine exakte Regel für das was historisch sicher oder nicht ist, in keinem Falle gibt, so kann es sich nur empfehlen, durch die von guten Mustern gegebenen Beispiele sich ein gewisses Talent anzueignen, das wahre vom falschen zu unterscheiden, denn in diesem undefinirbaren Empfinden liegt das was den Geschichtsforscher macht. Gewisse Anhaltspunkte für die Sicherung seiner Urtheile gewinnt er jedoch insbesondere aus den Beobachtungen der Diplomatik und der Rechtswissenschaften. Was diese dem Genealogen besonders nahe legen, wird im folgenden zu erörtern sein.

II. Rechte und Titel aus ständischen Verhältnissen hergeleitet.

Sehr wichtig für genealogische Untersuchungen ist die Kenntnis derjenigen Theile des deutschen Staats- und Privatrechts,

die sich mit Rechten und Titeln der verschiedenen Stände beschäftigen[1]). Die Vieldeutigkeit der hierhergehörenden Ausdrücke in den Quellen bereitet dem Genealogen oft große Schwierigkeiten. Ein alphabetisches Verzeichnis der wichtigsten Standesbezeichnungen wird ihm daher wohl nicht unwillkommen sein.

Adel. adaling, edeling. edhiling = nobilis bezeichnet im frühen Mittelalter den durch kriegerische Tüchtigkeit und ansehnlichen Landbesitz über die Masse erhobenen Freien, kommt seit dem 5. Jh. vielfach den königlichen Gefolgsleuten zu. Erst seit dem 10. Jh. bildet sich der Adel als Geburtsstand, der die rittermäßig lebenden Freien umfaßt, und von dem sich im 12. Jh. die Fürsten als höherer Stand absondern. Gleichzeitig beginnt die Trennung in hohen und niederen Adel, indem die im Lehenssystem niederstehenden Freien als mediocres nobiles, inferioris ordinis nobiles oder Mittelfreie von den freien Herren unterschieden werden. Seit dem 14. Jh. werden dann auch die unfreien Ritterbürtigen (ministeriales, milites) zum niederen Adel gezählt, dessen Hauptbestandtheil sie nun ausmachen[2]). Seit dem Ausgang des Mittelalters beruht der Begriff des hohen

[1]) Chr Ludw. Scheidt, Hist. und dipl. Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland. Hannover 1754. Karl Dietr. Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland. 3 Theile. Frankfurt a. O. 1806/8. 2. A. Berlin 1830. Jak. Grimm, Dt. Rechtsalterthümer. Gött. 1828. Aug. Freiherr von Fürth, Die Ministerialen. Cöln a. Rh. 1836. Chr. G. Göhrum, Geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit. 2 Bde. Tübingen 1846. L. H. Freiherr Roth von Schreckenstein, Das Patriziat in den deutschen Städten. Tübingen 1856. K. W. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jh. Lpz. 1859. Jul. Ficker, Vom Reichsfürstenstande (Forsch. z. Gesch. der Reichsverfassung zunächst im 12. u. 13. Jh. I.) Innsbr. 1861. Derselbe, Vom Heerschilde. Ebenda 1862. v. Zallinger, Ministeriales und Milites. Innsbr. 1878. A. Heusler, Institutionen des dt. Privatrechts. 2 Bde. Lpz. 1885/6. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. 8 Bde. 2. A. Berlin 1888 ff. R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 2 A. Lpz. 1894.

[2]) Göhrum I, S. 239 f. Scheidt S. 139 c. Die Bezeichnung nobilis wird Ministerialen schon seit dem Ende des 12. Jh. beigelegt, doch meist nur adjectivisch. Ficker, Heersch. S. 144.

Adels auf der Reichsstandschaft und umfaßt also auch wieder die regierenden Fürsten. Die sogenannten Titularfürsten, — Grafen, — Freiherren, auch wenn sie reichssässig sind, gehören zum niederen Adel, haben keinen Geburtsstandsvorzug vor dem einfachen Edelmann und, seit dem allgemeinen Eindringen römischer Rechtsanschauungen auch nicht mehr vor den unritterlichen Freien. Den seit 1806 mediatisierten Reichsständen aber ist durch die deutsche Bundesacte der gleiche Geburtsstand mit den souverainen Familien gesichert[1].)

allodiones = Miterben.

amici sind allgemein abhängige Leute, auch Vasallen[2]).

Amtmann. Die ambetliude vor dem 14. Jh. sind die meist freien Vorsteher der vier Hausämter, in die alle Ministerialen eines fürstlichen Haushaltes verteilt waren: Ober-Marschall, Kämmerer, Schenk, Truchseß = summi officiales[3]) Seit dem Verfall der Ministerialität ist der Amtmann ein fürstlicher Verwaltungsbeamter.

ancilla entspricht dem servus und famulus bis ins 12. Jh.

antrustio = Gefolgsmann in merowingischer und karolingischer Zeit, Vorläufer des späteren Vasallen[4])

armiger, Waffenträger ist im frühen Mittelalter ein gewöhnlicher Knecht, im 13. und 14. Jh. = Knappe.

Baron, baro, paro bedeutet

1. im frühen Mittelalter allgem. Mann, homo, alemannisch manchmal den abhängigen Mann (letus);
2. im 11. Jh. linksrheinisch den Mann, Vasallen oder Ministerialen;
3. seit dem 12. Jh. den freien Herren, der Vasall des Reiches oder eines Fürsten und selbst Lehnsherr ist, = capitaneus, — in dieser Bedeutung zuerst in Italien, Frankreich und

[1]) Göhrum II, S. 246, 371 ff.

[2]) Waitz II, 257.

[3]) Fürth S. 188 ff. 194/5. 198.

[4]) Waitz I. 291 ff. Vgl. unten den Abschnitt über Ebenbürtigkeit.

Lothringen, im übrigen Deutschland allgemein erst im 14. Jh.

4. Seit dem 16. Jh. ist Baron oder Freiherr ein bloßer Titel beim niederen Adel,[1])

beneficiarius ist der Inhaber eines Lehngutes; b. servus, auch beneficialis servus aber ist der zu einem Lehengut gehörige Knecht.

bonus homo, bene ingenuus = Vollfreier[2]).

Bürger.

1. burgenses, burgari sind seit dem 11. Jh. die bewaffnete Besatzung jedes befestigten Ortes = castrenses, castellani, Burgmannen, Hutmannen, meist Ministerialen oder eigene Leute.
2. Seit dem 12. Jh. werden als burgenses im Besonderen alle Diejenigen bezeichnet, die nach Weichbildrecht in den Städten ansässig sind: in erster Linie Kaufleute.
3. Seit dem 13. Jh. erwerben die Handwerker (burgenses minores) die Gleichberechtigung in den Städten. Doch bleibt die Bezeichnung Burger noch lange vornehmlich den Altbürgern, den Geschlechtern, die seit dem 15. Jh. Patrizier genannt werden und stets zum niederen Adel gehört haben, obgleich ihnen die völlige Gleichstellung mit dem Landadel oft bestritten wurde.[3])

capitaneus ist allgemein ein Höherstehender, Häuptling, bezeichnet in Schwaben den freien Herren im 11. Jh.[4])

---

[1]) Scheidt S. 191 ff. nicht ohne Fehler. Göhrum II, S. 10 ff. Waitz II, 238 f. IV, 333 u. V, 462 f.

[2]) Waitz II, 273 f. IV, 332.

[3]) Fürth S. 229 f. Roth S. 59 ff. 172 ff. 509 ff. und oft. Waitz V, 391 ff. Sohm, Entstehung des dt. Städtewesens (1890) S. 66 f. Schröder S. 609 ff. Die Ansicht von Nitzsch S. 159 ff., der den Bürgerstand aus der Ministerialität ableitet, ist jetzt wohl allgemein aufgegeben. Vgl. Richter, Annal. d. dt. Gesch. III, 2, Anhang (1897).

[4]) Waitz V, 464 f.

censuales, censuarii, censarii, censati, censionarii, censores, vectigales, tributarii sind Zinspflichtige, freier oder unfreier Herkunft, außer dem Zins ihrem Herren zu Erbgebühr und Heimatsgeld verpflichtet.[1])

cives sind die vollberechtigten Gemeindegenossen, später = Bürger.

clientes sind allgem. abhängige Leute, auch Vasallen, meist aber Ministerialen.[2])

coloni werden alle genannt, die auf fremden Boden sitzen und Abgaben zahlen, meist aber sind persönlich Freie in solchem Verhältnis gemeint.[3])

comes ursprünglich = Begleiter, von der Merowingerzeit an Beamter des Königs = Graf.

curiales sind die am Hofe lebenden Ministerialen.[4])

dagescalci, dagowarti sind unfreie Arbeiter und Handwerker.[5])

Dienstmann = ministerialis, seit dem 14. Jh. = Vasall, dafür in Süddeutschland auch **Dienstherr**.[6])

domestici sind häusliche Diener, aber auch Hausgenossen (pares, compares).

domicellus = Junker.

dominus = Herr.

Eques =

1. Reiter, berittener Krieger;
2. als Titel „Ritter" erst seit dem Ende des 15. Jh.[7])

familia ist die Gesammtheit der Untergebenen eines Herren.

familiaris = Angehöriger der familia.

Famulus ist

1. allgem. Diener, wird bes. im Plural auch für Vasallen und Ministerialen gebraucht;
2. seit dem Ende des 13. Jh. = Knappe.

---

[1]) Waitz V, 333 ff. Nitzsch 230 ff. Heusler I, S. 137 ff. Schröder S. 441 ff.

[2]) Waitz V, 496 f.

[3]) ebenda II, 241. IV, 347. V, 205.

[4]) ebenda V, 494.

[5]) ebenda V, S. 209 f. Schröder S. 444.

[6]) Fürth S. 58. 491 f. Waitz V, 322.

[7]) Scheidt S. 54.

fidelis bezeichnet zunächst vornehmlich den kgl. Begleiter, dann aber Jeden, der dem König Treue gelobt hat, also im Allgemeinen jeden Unterthan, im Besonderen den Vasallen, im 13. Jh. den niederen Adel.[1])

filii nennen besonders die Kirchen ihre Ministerialen.[2])

Freiherr = Baron in der 3. und 4. Bedeutung.

Fürst siehe princeps.

Graf, crafo, garab, garafio, gerefa, grafio, graphio, gravio, gravo, greve = comes ist der königliche Gerichtsbeamte im fränkischen Reiche. Seit dem 10. Jh. aber wird das Grafenamt als Lehen betrachtet und erblich. Die Grafen gehören bis ums Jahr 1180 zu den Reichsfürsten, später werden sie zum Stande der freien Herren gezählt. Doch giebt es auch Ministerialgrafen, besonders in Westfalen (comes civitatis, civium oder urbis, praefectus, rector civitatis, wichgravius, auch einfach comes. Die Rheingrafen z. B. sind Ministerialen von Mainz). Auch nehmen, hauptsächlich in Sachsen, viele einfache Edelleute willkürlich den Grafentitel an, den andererseits selbst die Reichsgrafen in Urkk. sehr oft weglassen. Seit dem 14. Jh. werden einzelne Grafen wieder in den Reichsfürstenstand aufgenommen (‚gefürstete Grafen'), auch von den übrigen erlangen die reichsunmittelbaren größtentheils die Reichsstandschaft und behaupten damit die Stellung des hohen Adels, während die seit dem 16. Jh. neuernannten Grafen wie alle Landsässigen dem niederen Adel angehören.[3])

gregarius miles = einschiltic, vasallus, qui non nisi ab uno latere gaudet clypeo militare, also der Inhaber des letzten Heerschildes, deckt sich beinahe mit miles proprius, wird schon früh für die niederste Klasse der ritterlichen Mannen gebraucht.[1])

Herr

1. Der Titel dominus kommt ursprünglich nur dem König zu,

---

[1]) Waitz II, 346 f. III, 295 ff. IV, 55. Ficker Rf. S. 147.

[2]) Fürth S. 61. Waitz V, 496.

[3]) Grimm S. 7?2 f. Ficker Rf. S. 75 ff. 79 ff. 104 ff. Göhrum II, S. 55 u. o.

wird aber bald auch auf andere angesehene Männer, bes. Geistliche angewendet.

2. Er bezeichnet seit dem 11. Jh. vornehmlich einen freien Grundbesitzer ritterlicher Lebensart. Diese Hochfreien bilden den Herrenstand oder hohen Adel.
3. Seit dem 13. Jh. führen auch die unfreien Ritter den Herrentitel.
4. Im Lehensverhältnis heißt der Leihende dominus seltener senior.[2])

homo = Mann.

Illustris ist das Prädikat der Fürsten, wird aber auch manchmal nichtfürstlichen Magnaten gegeben, seit dem 16. Jh. dem hohen Adel überhaupt.[3])

ingenuus = frei, bezeichnet vornehmlich den Freigeborenen in unabhängiger Stellung.[4])

Junker, domicellus ist der hochadelige Knappe. Seit dem 14. Jh. wird auch der einfache Ritterbürtige sogenannt. Seit dem 16. Jh. bezeichnet das Wort vornehmlich den niederen Adeligen.[5])

Knappe, armiger, famulus ist der ritterbürtige Mann, ehe er den Ritterschlag empfangen hat; mancher bleibt es sein Leben lang.[6])

Knecht = Knappe, bezeichnet aber auch oft den freien Lohndiener und dann jeden Dienenden, deshalb werden die Knappen als freie Knechte, Edelknechte hervorgehoben.[7])

Liber ist der allgemeine Ausdruck für frei, bezeichnet auch den freien Zinsmann.

Magd = Jungfrau, wird ohne Unterschied des Standes gebraucht.[8])

magnates sind die Vornehmsten nach den Fürsten, seit 1180 besonders die nichtfürstlichen Herzoge, Markgrafen u. s. w.[9])

---

[1]) Waitz V, 502.

[2]) Weitz V, 460 f. VI, 57. Schmidt S. 68 f.

[3]) Ficker Rf. S. 150 ff. Göhrum II. S. 101.

[4]) Waitz V, 435.

[5]) Scheidt S. 99 f. Grimm W. B. IV, 2, S. 2400.

[6]) Scheidt S. 43 ff. Fürth S. 80 ff.

[7]) Fürth a. a. O.

[8]) Scheidt S. 110.

[9]) Ficker Rf. S. 142

Mann ist allgem. ein Abhängiger, meist Vasall.

miles:

1. allgem. Krieger, Bewaffneter, besonders zu Pferde.
2. Im 10. und 11. Jh. bezeichnet es den Lehnsmann, wenn dieser in Urkunden vom Dienstmann unterschieden werden soll (milites — ministeriales), sonst, besonders seit dem 12. Jh. auch den Ministerialen und den unfreien Krieger. Diese Klassen werden manchmal unterschieden als milites primi, — m. secundi, secundi ordinis, — m. tertii ordinis, gregarii proprii, simplices.
3. Seit dem 12. Jh. bezeichnet m. schlechthin fast immer den der dritten Klasse.
4. Als Titel = Ritter im Gegensatz zum Knappen findet sich m. auch bei Edlen und Fürsten.[1])

Ministerialen. Das Wort ministerialis, menesterialis hat zu verschiedenen Zeiten wechselnde Bedeutung.

1. Vor Karl dem Großen sind die M. meist unfreie Diener, die infolge ihres persönlichen Werthes vor den übrigen Unfreien eine bevorzugte Stellung erhalten haben als Verwalter Aufseher, Hausdiener u. s. w., dann auch als bewaffnete Begleiter der Großen.
2. die Karolinger erheben ihre M. zu Beamten des Reiches, auf die auch der Name übergeht. Auch viele Freie gehören nun zur Ministerialität. Daneben kommt das Wort auch noch in der früheren Bedeutung vor.
3. Da seit dem Verfall des fränkischen Reiches die Beamten ihre Aemter als Lehen zu betrachten anfangen, beschränkt sich die Bezeichnung M. auf die unfreien Diener, die das bewaffnete Gefolge der Fürsten bilden. So entwickelt sich im 11. Jh. zwischen Freien und Unfreien der festbegrenzte Stand der M. (Dienstmannen), die in erblichem Abhängig-

---

[1]) Ficker, Heersch. S. 180. Fürth S. 67. Scheidt S. 52 f. Waitz V, 334 n. 3. Schröder S. 429.

keitsverhältniß zu dem Reich oder einem Fürsten[1]) stehen und nach besonderen Dienstrechten beurtheilt werden. Innerhalb der Gewalt ihres Herren haben sie freie Erwerbsfähigkeit und Verfügung über ihre Güter, die aber nach außen als Eigenthum des Dienstherren erscheinen. Einseitige Lösung des Dienstverhältnisses durch den M. ist gesetzlich nur möglich durch dessen Eintritt in den geistlichen Stand. Schon früh erhalten die M. regelmäßig Dienstgüter von ihren Herren, und seit dem 12. Jh. wiederholt sich die Bewegung nach der lehensrechtlichen Auffassung des Verhältnisses. Die M. können nun auch Vasallen fremder Herren werden. Schon im 13. Jh. wird ihnen mehr und mehr Landrecht und damit unbeschränkte Verfügung über ihre Eigengüter eingeräumt.[2]) Seit dem Anfang des 14. Jh. verlieren sich nach einander alle Kennzeichen der Ministerialität.

4. der Name M. kommt noch bis ins 15. Jh. vereinzelt vor in Verhältnissen, die ihn theils als gleichbedeutend mit Vasall, theils mit Beamter erscheinen lassen.[3])

Nobilis im staatsrechtlichen Sinne siehe Adel. Das Wort wird auch im grammaticalischen Sinne gebraucht = edel, vornehm.

Officialis, officiatus = ministerialis mit Beziehung auf bestimmte amtliche Stellung, oft adjectivisch: officiales ministri. summi officiales sind die Vorsteher der Hausämter, siehe Amtleute.

Princeps.

1. Der erste in irgend einem Kreise, vornehmlich der Kaiser.
2. Zunächst im Plural die Ersten nach dem Herrscher oder ohne einen solchen sich gleichstehend innerhalb eines Kreises. In diesem Sinne heißen noch im 12. Jh. die Amtleute eines Fürsten seine principes.

[1]) Schwäbisches Landrecht 8: Wifst das niemant dienstman haben mag mit recht wann das reich und die fürsten, wer anderst spricht er hab dientmans das wifsent der sagt unrecht sy seind ir eygen die sy haben on die hie vorgenennt seind. Daß die Wirklichkeit im Allgemeinen diesem Grundsatze entsprach, hat Zallinger nachgewiesen. Doch findet man auch eigene Leute von freien Herren und niederen Kirchen als ministeriales bezeichnet.

[2]) Fürth S. 481 ff., auch Schröder S. 425 ff.

[3]) Fürth S. 492 ff.

3. Seit dem 12. Jh. herrscht die Beziehung auf das Reich vor. Es bildet sich ein bestimmter Reichsfürstenstand. Zu ihm gehören bis zum Jahre 1180 alle Bischöfe und unmittelbaren Aebte, einige Pröbste und der Reichskanzler, alle Herzoge, Markgrafen, Landgrafen und fast alle Grafen. Später werden weder die Grafen, noch alle höher betitelten Großen dazu gerechnet.
4. Princeps, Fürst im engeren Sinne für Reichsfürsten ohne besonderen Titel kommt erst seit dem 15. Jh. vor.
5. Titular-Fürsten, die zum niederen Adel gehören, giebt es seit dem 16. Jh.[1])

Prinz, prince, prinze,
1. vom 13. bis zum Ende des 18. Jh. = Fürst.
2. seit dem 16. Jh. der Fürstensohn, bes. der zur Nachfolge bestimmte.[2])

Ritter heißt seit dem 13. Jh. der durch feierlichen Ritterschlag dazu erhobene Fürst oder Edelmann; alleinstehend bezeichnet das Wort aber regelmäßig den unfreien Ritter (miles militaris). Erst im 16. Jh. wird aus der Rittergenossenschaft ein erblicher Stand (eques); vorher wurde niemand als Ritter geboren.[3])

Satelles = vasallus bes. bei Geschichtschreibern im 10. u. 11. Jh.[4])

senior = Herr des Vasallen.[5])

servientes, servitores = Diener, oft für Ministerialen gebraucht.

servus.
1. unfreier Knecht, auch für Ministerialen, die aber oft als honestiores, primi, praecipui, summi servi hervorgehoben werden.
2. im 13. Jh. = Knappe, bes. mit dem Zusatz adhuc.[6])

---

[1]) Ficker Rf. S. 24 ff. 33 ff. 42 ff. 67 ff. 120 ff. 186 ff. Fürth S. 191. Göhrum II, S. 199.

[2]) Grimm, Dt. Wörterbuch VIII, 2130 f.

[3]) Scheidt S. 51 ff. Schröder S. 433 ff.

[4]) Waitz VI, 54 n. 2.

[5]) Waitz IV, 244. VI, 57.

[6]) Fürth S. 59. Scheidt S. 64.

smerdi, smurdi, smurdones, **zmurde** sind slavische Unfreie.[1]
strenuus ist das Prädicat des niederen Adels.
Vassus (nur bis ins 11. Jh.), **vasallus** (erst seit dem 8. Jh.), **valvassor** (nur in Italien) bezeichnet

1. ursprünglich den unfreien Diener,
2. in karolingischer Zeit Jeden, der sich in den Schutz (mundium) eines Andern begeben hat (commendatus est).
3. Allmählich, seit dem 8. Jh. löst sich davon die Vasallität als freieres Abhängigkeitsverhältniß los. An die Stelle der commendatio in mundeburdium tritt die commendatio in fidem, deren Hauptverpflichtung der Kriegsdienst ist.
4. Verbindung der Vasallität mit Lehen wird schon in karolingischer Zeit allgemein. Man kann Vasall sein ohne Lehen; aber wer Lehen nimmt, verpflichtet sich als Vasall (Lehnsmann). Ausnahmen hiervon gibt es in kirchlichen und bäuerlichen Verhältnissen. Die Vasallität beruht auf freien Willen beider Theile.
5. Seit Karl dem Großen werden unterworfene Fürsten zu Vasallen des Königs, auch die höheren Beamten im Reiche werden bald alle als Vasallen betrachtet. Im 14. Jh. geht die ganze Vasallität im Lehnsverband auf.[2]

III. Personen- und Familiennamen.

Auf dem Zusammenhange und dem Bewußtsein der bürgerlichen Familie ist die genealogische Wissenschaft in erster Linie aufgebaut. Für die Forschung ist daher die Entstehung der Personen- und Familiennamen von der größten Bedeutung. In der geschichtlichen Entwicklung der Völker gewährt der Gebrauch der Eigennamen als Individualbezeichnung, wie als Familien- und Stammesbezeichnung einen gewissen Einblick in den psychologischen und gesellschaftlichen Fortgang der Dinge, auf welchen ohne Zweifel

[1]) Fürth S. 69 f. Waitz V, 219.

[2]) Waitz II, 1, 222. IV, 242. 252. 254. VI, 52 ff. Heusler I, S. 121. 130 ff.

gewisse allgemeine, anthropologisch — kulturelle Betrachtungen gegründet werden könnten.

Im allgemeinen darf man sagen, daß es sicherlich eine tiefere Stufe bezeichnen mag, wenn sich die Völker zur Kenntlichmachung des Individiums zunächst nur des Zusatzes des Namens des Vaters bedienen. Es liegt dann schon ein gewisses schärfer hervortretendes genealogisches Bewußtsein darin, wenn auch noch weitere Zusätze, des Großvaters, der Mutter, oder des Stammes der Individualbezeichnung hinzugefügt wurden. Wir sind hier weit entfernt auf diese die genealogische Specialforschung nicht weiter berührenden Entwicklungen einzugehen, deren höchst beachtenswerthes kulturgeschichtliches Interesse jedoch durchaus nicht in Abrede gestellt werden dürfte.

Ein großartiges die Genealogie besonders förderndes System der Personen und Familienbezeichnungen haben erst die Römer hervorgebracht, nachdem schon bei Griechen und Italern die Stammes- und Vaternamen in regelmäßigeren Gebrauch gekommen waren. Aber doch erst die vorwiegende und scharfe Hervorhebung des Familennamens machte die Aufstellung von ausgedehnten und vielverzweigten Stammbäumen möglich, wie sie seit der Zeit des Uebergangs von der republikanischen zur monarchischen Verfassung für geschichtliche und rechtliche Verhältnisse grundlegend waren.[1]) Alsbald ließ sich aus dem feststehenden Familienbegriff durch Hinzunahme von Beinamen solcher Stammväter, deren Nachkommen sich als Seitenlinien gruppirten, ein festes genealogisches System erbauen. Die Aemilier unterscheiden sich als Lepidi und Scauri, durch welche letztere Bezeichnung auf einen Stammvater hingewiesen wurde, der wegen der fehlerhaften Gestalt seiner Füße so benannt worden ist und seinen Beinamen auf seine Linie vererbte, gleichwie es unter den Aureliern ebenfalls Scauri gab, die aber gar nicht mit den Aemiliern verwandt waren. Das genealogische System erhält durch den strengen Familienbegriff, der im Gentilnamen Ausdruck findet, sein Rückgrat in ganz anderer Weise als bei den Völkern

[1]) Zahlreiche Stammbäume bei Drumann, Geschichte Roms nach Geschlechtern, wo die Familien in alphabetischer Ordnung Bd. I—VI zu finden sind.

die sich mit patronymischen Namensbezeichnungen behelfen. Der ursprüngliche Eigenname wird zum Vornamen praenomen; während an Stelle des Vaternamens, der nicht mehr regelmäßig vorkommt, Beinamen folgen, die teils individuellen Eigenschaften, teils einer Differenzierung des Stammnamens ihren Ursprung verdanken. Dieser letztere tritt seit dem vierten Jahrhundert d. St. mehr und mehr hervor. Die Cornelier unterscheiden sich als Maluginenser, Cosser, Scipionen u. s. w. Man unterscheidet patricische und plebejische Geschlechter, aber jede vollständige Personenbezeichnung setzte sich aus praenomen, nomen gentilicium und cognomen zusammen. Bei der Trennung der Linien eines Geschlechts gelangt das cognomen zu immer größerer Bedeutung. Man redet von den „Scipionen"; daß sie Cornelier waren gilt theils als selbstverständlich theils als nebensächlich. In Folge dessen geräth das strenge Namensystem seit den Flaviern in einigen Verfall. Bei Tacitus findet sich manchmal das cognomen an Stelle des Praenomen, dann verschwindet hinter der Hervorhebung des Beinamens auch der Gentilname mehr und mehr,[1] doch ist mit so abgekürzter Bezeichnung nicht wohl gemeint, daß die Familienzusammenhänge in Vergessenheit gekommen wären. Der Stammbaum wächst vielmehr in seiner Bedeutung.

Seit dem dritten Jahrhundert n. Ch. G. dringen fremde Namen ein. Auch gewöhnte man sich mehr und mehr daran mit nur einem Namen bezeichnet zu werden. In einzelnen Familien, besonders solchen, die ihren Ursprung von römischen Senatoren ableiteten, behielt man die Namenhäufung bei. In den Jahrhunderten der sogenannten Völkerwanderungen treten allenthalben große Verschiebungen und Veränderungen in der Namenführung auf, welche auf griechische, keltische und besonders germanische Einflüsse zurückzuführen sind.

Die Germanen begnügten sich lange mit den Eigennamen der Person ohne jede weitere Kennzeichnung des Geschlechts, oder der väterlichen Abstammung. In Folge ihres Einflusses auf die

[1]) Mommsen, Die römischen Eigennamen der republikanischen und augusteischen Zeit. Röm. Forschgn. I. 3—68.

gesellschaftlichen Verhältnisse löst sich das alte römische Namensystem mehr und mehr auf, und man muß bei der weitern Entwicklung die verschiedenen Gebiete unterscheiden. Man wird zwischen Frankreich und Italien wesentliche Unterschiede zu machen haben und selbst in Nord- und Südfrankreich verschiedene Gebräuche in der Namenführung wahrnehmen. In Italien erscheint es dann als eine Art von Renaissance, wenn dann doch früher als in anderen Ländern der Familienname wieder zu Ehren kommt. In Venedig wird die patrizische Verfassung diesen Erfolg gehabt haben. Im übrigen Italien herrscht dann wie später in Frankreich und Deutschland die Bezeichnung der Person nach dem Orte von dem sie herstammt vor. Es kommt auch schon vor, daß die Herkunftsbezeichnung auch bei Wechsel der Ansässigkeit beibehalten wird, also der Fall, in dem diese am natürlichsten sich in den Familiennamen verwandeln mag.[1]) Auch finden sich Verwandtschaftsbezeichnungen, aber doch nur selten patronymische Bildungen.[2]) Beinamen die mit der Herkunft nichts zu thun haben, sind im 10. Jahrhundert in Italien nur selten.[3])

In Frankreich will man wahrgenommen haben, daß schon im siebenten Jahrhundert drei Viertel der Personennamen unter dem Einfluß germanischer Namenbildung gestanden hätten.[4]) Auch finden sich da nicht selten Doppelnamen, die durch qui et vocatur, durch sive oder cognomento verbunden werden. Diese seit dem 6. Jahrhundert aufkommenden Erscheinungen mehren sich im süd-

---

[1]) Z. B. Johannes de Ansimo, Civ. de castello Ariciense, Hartmann, Tabularium 8. Nr. 7.

[2]) Johannes filius quondam Andre de vico Atino. 975. Cod. Langob. 1336 u. 761, aber eine patronymische Form hat Uhlirz nur ein einziges mal im 10. Jahrhdt. bemerkt: Leo Bezonis, Reg. di Farfa 3, 102 u. 401.

[3]) Uhlirz, der eben hier maßgebend sein wird, hat mir gütigst folgende Beispiele mitgetheilt, Andreas, qui vocatur Angelus negotiator, 972 Muratori Ant. Ital. 5, 427. Johannes qui vocatur Peroncio, Hartmann, Tabul. 10 Nr. 8, 11, Nr. 9. Crescentius qui vocatur Marcapullo 993. Reg. Sublacense 128, No 84. Dominicus, qui Buccascarpa vocatur, 994, ebd. 213 Nr. 167., Johannes Judex qui supernomine Burellus vocatur, Reg. di Farfa 3, 127. No. 416. Johannes qui vocatur Pazus, ebd. 2, 141 Nr. 428.

[4]) A. Giry, Manuel de diplomatique. Paris 1894. S. 381 ff.

lichen und südwestlichen Frankreich seit dem Ende des 9. Jahrhunderts und werden allgemeiner im 11.[1]) Daneben kommt auch der Vatername häufiger als sonst zu dieser Zeit in Italien in Anwendung: 781 Paulus fil. Pandionis de Reate, 969 Benedicti filii Johannis, 1017 Geraldus filius Carlucio, auch ohne filius: 990 Ingelbertus Pitacis, 1020 Guillelmus Hibrini.[2])

Seit dem Ende des 10 Jh. werden in Frankreich und Deutschland die Personen in den Urkunden oft durch Anmerkung ihrer Heimat, meist mit de, selten im Adjectiv, näher bestimmt; z. B. Herbertus Britto, Thomas de Marla.[3]) Dieser Zusatz wird zuerst in den oberen Kreisen allgemeiner, wo er nicht nur den Wohnsitz, sondern auch die Herrschaft bezeichnet und mit dieser auf die Nachfolger übergeht. Der Umstand freilich, daß wir bei Grafen schon in fränkischer Zeit oft den Namen ihrer Stadt (in Frankreich) oder ihres Gaues (in Deutschland) finden, darf uns nicht zu genealogischen Schlüssen verführen, da das Grafenamt damals noch nicht erblich war. In Ottonischer und Salischer Zeit aber wurden die Lehen immer häufiger erblich ertheilt und als solche auch die Grafenämter behandelt.[4]) Für den Anfang des 11 Jh. können wir die Erblichkeit der Grafschaften schon als Regel annehmen. In dieser Zeit begannen Grafen und Edle ihre Herrensitze im Thale zu verlassen, auf den Höhen feste Burgen zu bauen und sich nach diesen zu benennen. So finden wir im Jahre 1024: testimonio Herimanni de Werla, Ekkika de Aslan — — comitum[5]), 1028: Comitibus Christiano de hudenkirchen: hermanno de noruenich[6]) 1037: Poppo comes de Henneberg[7])

[1]) Giry 369 f. So auch in Italien: Giovanni detto Amizo, Leone detto Azzo, — Nazzaro detto Bonizo; Ficker, Ital. Forsch. IV, n. 45 v. J. 1015. Ähnlich führen die slavischen Fürsten seit dem 13. Jh. oft 2 Namen, meist einen slavischen und einen deutschen. Gebhardi, Geneal. Gesch. III, S. 52 ff.

[2]) J. Ficker, Ital. Forsch. IV, Nr. 2. 26. Giry S. 361.

[3]) Mabillon, De re diplomatica II, 2, 3.

[4]) Waitz VG. IV², 215.

[5]) Mon. Germ. hist. SS. XI, S. 123.

[6]) Laccomblet, Niederrh. UB. I, Nr. 165.

[7]) Würtenb. UB. I, Nr. 222.

u. s. w. Auch bei den niederen Ständen festigen sich mehr und mehr die persönlichen Heimatsbezeichnungen zu erblichen Familiennamen. Hier ist zu beachten, daß es Familien gleichen Namens giebt, die keine Verwandtschaft mit einander haben, da oft mehrere Dienstmannen an einem Orte saßen, und daß aus demselben Grunde oft Herren und Diener den gleichen Namen führen. Doch begnügen sich in den Urkunden noch im 11. Jh. sehr viele mit Titel und Taufnamen, auch Grafen und Edle. Erst seit der Mitte des 12. Jh. sind Familiennamen bei diesen die Regel, wobei aber jüngere Linien mit neuen Wohnsitzen noch oft neue Namen erwerben. Beim niederen Adel werden zuweilen noch im 13. Jh. die Familiennamen ausgelassen.

Noch langsamer verschafft sich eine andere Gattung von Familiennamen Eingang: Seit dem Anfang des 11. Jh. vermehren sich in Frankreich die Beispiele von charakterisierenden Beinamen (die aber nicht mit den oben erwähnten doppelten Eigennamen zu verwechseln sind), z. B. Thedbaldus Rufus, Joscelinus Parvus, Guido Rubeus, Odo cum barba, auch nach besonderen Ereignissen oder Redewendungen, z. B. Hugo Manduca Britonem, Pendens lupum, Jerusalem oder nach dem Amte: advocatus u. s. w.[1]) Diese Beinamen pflegte man zwischen den Zeilen über die Eigennamen zu schreiben (daher surnoms), ein Brauch, der später auch in den Rheinlanden Eingang fand.[2]) Seit dem Ende des 11. Jh. werden diese Beinamen zu erblichen Familiennamen. In Deutschland finden wir sie vereinzelt seit dem Anfang des 12. Jh., häufiger seit der Mitte des 13.: 1133 Heinricus Fuhszagil in bayrischer Urk.[3]); 1141 Herimannus niger. Heri-

[1]) Giry S. 363 ff.

[2]) Mabillon II, 2, 5. Giry S. 366. Laccomblet I, Nr. 366 v. J. 1149. Nr. 464 v. J. 1178.

[3]) Mon. Boica XXXII, 2 unter F. Bei den Annalisten und Geschichtschreibern, besonders bei Thietmar von Merseburg und Annalista Saxo finden sich zahlreichere Beispiele, doch ist zu bemerken, daß die Beinamen (man vergl. besonders Nekrologien) insbesondere nur bei den Ständen vorkommen, wo ein Mangel einer Besitzbezeichnung vorhanden ist, also bei Geistlichen und Kriegern; daher Simon Graecus, Leo fortis; bei Thietmar findet man Walter Pulverel clericus, Crispinus Lippus miles, Heinricus superbus, miles.

mannus albus. — Albero karraman. Herimannus cum barba in Köln[1]); 1157 Arnoldus Rufus. Siboldus Albus in Erfurt[2]); 1159 Wartwin Emmersacker und Udalricus Engnach in Augsburg[3]); 1159 Heinricus Houe in brandenburgischer Urk. für Magdeburg[4]); 1170 Gerlachus Gramann in Fuldaer Urk.[5]); 1210 Siboldus Humularius, — Hartliebus Gensevuz, Wernherns Cellarius, Guntherus Spisarius in Erfurt[6]) u. s. w. Auch hier werden sie rasch erblich. 1267 heißt es in Erfurter Urkunde: Hugo Longus filius Gothscalci Longi[7]). Wir können diese Bezeichnungen wohl fast gleich nach ihrem Auftreten in Deutschland als Familiennamen auffassen. Im Osten treffen wir sie später als im Westen, östlich des 30. Längengrades v. F. nicht vor der Mitte, in Berlin erst gegen Ende des 13. Jh.[8])

In Wien war zu Anfang des 14. Jahrhunderts in der obern Bürgerschaft der Gebrauch des Familiennamens bereits allgemein; aber der ursprüngliche Character desselben als Beinamen zeigt sich noch in dem vorgesetzten Artikel „der", das lateinische dictus, erst um 1380 wird dies „der" vereinzelt weggelassen und man erhält alsdann die bis heute übliche Form z. B. „Niklas Steiner".[9]) Diese Entwicklung führt aber überall zum Verschwinden des Wört-

[1]) Laccomblet I, Nr.. 344.

[2]) Beyer, Erf. UB. I, Nr.. 41.

[3]) Mon. Boica XXXV, 1 unter E.

[4]) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. A. XVII, 434.

[5]) Scheidt, Nachr. vom hohen u. nied. Adel. S. 562.

[6]) Beyer I, n. 69.

[7]) Ebenda n. 220.

[8]) Heffters Namensverzeichnis zu Riedel, Cod. dipl. Brand. Irreführend ist bei Heffter die häufige Anführung einfacher Eigennamen als „Fam. ohne Vornamen." In Magdeburg, Burg, Stendal, Ratzeburg, Havelberg, Lübeck, Perleberg, Salzwedel treten die Familiennamen vor dem Jahre 1252 auf, in Neu-Ruppin 1256, Brandenburg 1267, Schwerin 1281, Prenzlau 1282, Berlin 1284, Spandau 1289, Frankfurt a. O. 1294.

[9]) Dies nach Mittheilungen von Uhlirz, der in seiner Arbeit über die Wiener Treubriefe die Familien des 13. Jhdts. zusammengestellt hat. Für das 12. Jahrhundert ist noch der Taufname mit dem Zusatz de Wienna vorherrschend; Beispiele von 1195—97. Oberoestr. Urkbch. 692 Nr. 221. Hier finden sich neben der Bezeichnung von Wien auch Verwandtschaftsbezeichnungen.

chens de mit der Ortsbezeichnung bei Personennamen insbesondere von Bürgern oder Bauern seit dem 15. Jahrhundert, und es läßt sich aus dem Fehlen oder Vorhandensein desselben durchaus nicht auf irgend ein Standesverhältnis schließen. Patrizische Geschlechter in den Städten und ritterbürtige Familien kommen ohne Ortsbezeichnung und folglich auch ohne das Wort de vor.[1])

Das sechzehnte Jahrhundert bringt die Entwicklung unserer Familiennamen im allgemeinen zum Abschluß.[2])

Hier soll nur noch auf einige Schwierigkeiten hingewiesen werden, die sich dem Genealogen bei der Aufstellung seiner Stammtafeln besonders häufig ergeben.

1) Die Geistlichen führen nicht nur in den Klöstern lediglich einen Vornamen, der oftmals beim Eintritt in den geistlichen Stand erst angenommen worden ist. Weltgeistliche führen auch im Mittelalter zuweilen einen Familiennamen,[3]) aber der hohe Klerus bediente sich bis in die neueste Zeit offiziell lediglich des geistlichen Vornamens.

2) Der Mangel an Interpunktion in Urkunden führt leicht zu dem Irrthum, daß zwei oder drei Namen als einer Person zugehörig betrachtet werden. Doppelte Vornamen sind aber in Deutschland bis zum 13. Jahrhundert sehr selten. Fast als eine Ausnahme erscheint im 11. Jahrhundert Lothar Udo I. Markgraf. Was aber in den alten Zeiten selten gewesen zu sein scheint wird seit dem 17. Jahrh. allgemein

---

[1]) Vgl. Pott, Die Personennamen. Leipzig 1853. S. 9. 58. Ein frühzeitig vorkommendes Beispiel von Zusammensetzung von Beinamen und Ortsnamen ist das Geschlecht der Gans von Putlitz, vgl. Roth v. Schreckenstein, Patriziat, S. 74.

[2]) Giry a. a. O. S. 371. Merkwürdig ist, daß die Juden seit dem Ende des 15. Jahrhunderts an Stelle ihrer älteren Namensführung die Annahme eines zweiten Namens beginnen, aber in Deutschland wol erst seit dem 18. Jahrhundert.

[3]) Herimannus de Hengebach vir illustris et ecclesiasticus majoris ecclesiae in Colonia prepositus 1165. Laccomblet Urkb. I. Nr. 41; Otto de Lobdeburc, Gerlacus de Heldrungen canonici St. Mauritii in Naumburg. Scheidt, orig. Guelf. III. 363. Nr. 96.

Regel und fast niemand erhält seither nur einen einzigen Vornamen in der Taufe.[1])

3) In den älteren Urkunden werden die Taufnamen selbst die der höchsten Personen meist nur als Sigle verzeichnet. Auch die Zeugen werden nur nach ihrem Standescharacter unter bloßer Anführung eines Anfangsbuchstabens als Bezeichnung für den Namen mitgetheilt. Hierüber kann nur die Spezialdiplomatik und die aus sonstigen Quellen und Schriftstellern zu beziehende Familiengeschichte Aufschlüsse geben.[2])

4) Das immer wiederholte gleichmäßige Vorkommen desselben Vornamens in vielen Familien hat sehr viele Irrthümer in den Genealogieen veranlaßt, die nur durch die größte Sorgfalt vermieden werden können. Es genügt auf die Namen Berthold bei den Zähringern, Hermann bei den älteren Badensern und Heinrich bei den Reußen hinzuweisen.

5) Schwankende Schreibart der Tauf- und Familiennamen, Anwendung von Abkürzungen und zahlreiche Koseformen machen die genealogische Ueberlieferung oft so schwierig, daß sich Gatterer veranlaßt gesehen hat, ein „Alphabetisches Verzeichnis von verkürzten oder auf anderer Weise entstellten und unkenntlichen Taufnamen" zusammenzustellen. Dasselbe genügt den heutigen Anforderungen und dem jetzt vorliegenden Quellenmateriale nicht mehr. Neben Potts grundlegender Abhandlung: (die Personennamen insbesondere die Familiennamen Leipzig 1853) ist jetzt durch Foerstemann und seine Nachfolger ein geradezu erstaunliches historisch-philologisches

---

[1]) Dr. Klemm im deutschen Herold XXVI. 1895. S. 106 ff. 111 ff.

[2]) An Beispielen bietet jedes Urkundenbuch massenhaftes. Gatterer führt aus Schannat, Hist. Worm. UB. S. 118 eine Urkunde Heinrichs VII. von 1234 an. Jetzt gewinnt man überhaupt aus den neuen städtischen Urkundenbüchern, wie besonders aus dem trefflichen Cod. Worm. von Heinrich Boos für die Geschichte der Familiennamen hervorragendes. Hierbei ist auch Arnold, Gesch. d. deutschen Freistädte 2, 197 ff. sehr zu beachten. Was derselbe über die Eintheilung der Namen sagt, wird sich kaum verbessern lassen. Ueber die zeitliche Folge des Vorkommens der Namen ist dagegen durch Hönigers Kölner Schreinsurkunden viel neues zugewachsen.

Wissensgebiet eröffnet worden,[1]) welches dem Genealogen die zuverlässigsten Wege weist.

IV. Hülfswissenschaften.

Unter den historischen Hülfswissenschaften, die der Genealog kennen muß, nimmt die wichtigste Stelle die **Urkundenlehre** ein. Was daraus im Besonderen für genealogische Zwecke wichtig ist, soll im Folgenden kurz zusammengestellt werden.

Personen können in Urkunden auf verschiedene Arten auftreten: 1. als Aussteller, 2. als Empfänger, 3. als Fürbitter und sonst in der narratio, 4. als Zeugen, 5. als Kanzleibeamte im Schlußprotokoll.

Die Echtheit der Urkunde vorausgesetzt, scheint an der Existenz von **Aussteller** und **Empfänger** zu der angegebenen Zeit nicht gezweifelt werden zu können, und doch kommen echte Urkunden vor, die als Datum einen Zeitpunkt geben, an dem nach anderen sicheren Quellen die eine der beiden Hauptpersonen bereits tot war. Sie kann während der Abfassung der das Datum der Ausfertigung tragenden Urkunde gestorben sein oder der Hersteller der Urkunde rechnete nach einem anderen Jahresanfang als die Quelle, die uns das Todesdatum überliefert. Hier ist es nützlich zu wissen, daß die meisten Privaturkunden bis ins 13. Jahrhundert von den Empfängern, fast immer geistlichen Stiften, herrühren und daß jeder Orden seine bestimmte Zeitrechnung hatte.[2]) Damit muß der Genealog rechnen bei Feststellung seiner Daten.

Als **Fürbitter** (intervenientes) erscheinen häufig Verwandte des Empfängers oder des Ausstellers, und wegen dieser Beziehun-

[1]) An das **Foerstemannsche** Namenbuch, welches die deutschen Namen bis 1100 enthält, schließt sich Fr. **Stark**, Die Kosenamen der Germanen. Wien 1868. **Ludwig Steub**, Die oberdeutschen Familiennamen, München 1870. K. G. **Andresen**, Konkurrenzen in der Erklärung der deutschen Geschlechtsnamen. Heilbronn 1883. **Heintze**, Die deutschen Familiennamen. Halle 1882. Ueber die Lesarten französischer Namen s. Giry S. 371 ff.

[2]) **Posse**, Privaturkunden S. 102.

gen sind sie für die Genealogie von besonderer Wichtigkeit. Doch beweist ihr Vorkommen auch nicht immer, daß sie zu der im Schlußprotokoll angegebenen Zeit noch am Leben waren. Gemäß den mannigfachen Rechtsgeschäften, die den Inhalt einer Urkunde bilden können, erhalten wir in ihrem erzählenden Hauptteil oft die mannigfachsten genealogischen Daten. So wird bei frommen Stiftungen nicht selten erwähnt, daß sie zum Gedächtnis eines namentlich angeführten Verwandten errichtet werden. Ferner erfahren wir von Stiftungen der Vorfahren und gewinnen dadurch leicht einen Anhalt, um die Genealogie eines Geschlechtes noch über das erste Vorkommen der Familiennamen hinaufzuführen.

Bei den Zeugen in den Urkunden gilt für ihre Lebensdaten das, was bei Aussteller, Empfänger und Fürbittern bemerkt ist, in noch höherem Maße, da hier die Ungleichheit der chronologischen Behandlung am stärksten ist. Das Datum kann sich auf die Beurkundung beziehen und die Zeugenreihe auf die Handlung oder umgekehrt, auch sind manchmal Zeugen der Handlung mit solchen der Beurkundung vermengt.[1] Wichtige genealogische Anhaltspunkte bietet die Rangordnung der Zeugen. Sie wechselte freilich selbst innerhalb der einzelnen Kanzleien nach verschiedenen, sich oft kreuzenden Gesichtspunkten. Doch haben die Untersuchungen Fickers[2] wenigstens für das 12. bis 14. Jahrhundert feste Regeln ergeben, die man wohl in folgendem Schema darstellen darf:

1. Regel: Alle Geistliche gehen allen Weltlichen vor.

   Ausnahmen:

   a) Könige und ihre Angehörigen stehen bald vor, bald hinter den Geistlichen, der regierende deutsche König stets vor ihnen.

---

[1]) Ficker, Urkundenlehre § 473. Posse S. 71 f. Breßlau Urkundenlehre 1, S. 809 f.

[2]) Vom Reichsfürstenstand §§ 115—133. Ficker fußt hier vielfach auf einer Arbeit von Dr. Alfons Huber. Ausdrücklich als solche genannt werden die Stände oft in Privaturkunden seit dem 12. Jh., in Kaiserurkunden selten vor der Mitte des 13. Posse S. 71. Ficker Rfst. § 115.

b) Die weltlichen Kurfürsten stehen seit dem Ende des 13. Jahrhundert manchmal, seit Karl IV. regelmäßig vor den Bischöfen.
c) Manchmal tritt eine Scheidung der Reichsfürsten von den nichtfürstlichen Großen ein. Dann ist die Reihenfolge: geistliche Fürsten — weltliche Fürsten — Prälaten — Edle u. s. w. oder — Edle — Prälaten.
d) In einzelnen Urkunden stehen alle deutschen Zeugen den italienischen und burgundischen voran.

2. Regel: Die Reihenfolge der Geistlichen beruht auf der kirchlichen Rangordnung (Kardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Pröbste).

Ausnahmen:

a) Kardinalpriester und = Diakonen stehen auch hinter Erzbischöfen oder Bischöfen.
b) Apostolische Legaten haben manchmal Vortritt.
c) Patriarchen werden manchmal Erzbischöfen, Erzbischöfe Bischöfen nachgesetzt, z. B. nach Kirchenprovinzen geordnet.
d) Die reichsfürstliche Stellung von Geistlichen begründet oft Ausnahmen,
e) auch wohl die Stellung ihres Hauses.
f) Der Ort der Urkundenausstellung begründet einen Vorzug für den Vorsteher des betr. Kirchensprengels.
g) Deutsche gehen Italienern und Burgundern auch oft innerhalb der geistlichen Reihe vor.

3. Regel: Unter den weltlichen Zeugen ist die Reihenfolge: Fürsten, Herren, Dienstmannen, Ritter, Bürger.

Ausnahmen:

a) Nichtfürstliche Mitglieder der königlichen und fürstlichen Häuser stehen bis 1180 häufig zwischen den Fürsten, später meist an der Spitze der Herren.
b) Deutsche gehen Italienern und Burgundern manchmal vor innerhalb der weltlichen Reihe.

Diese Regeln sind manchmal das einzige Mittel, um die Stellung eines Geschlechtes zu bestimmen oder den Träger eines

von mehreren Familien geführten Namens der seinigen einzureihen. In einer Urkunde v. J. 1239 werden als Zeugen aufgeführt zwei Grafen und drei nobiles, es folgt ohne Standesbezeichnung: Alhardo de Preisingen, Sifrido de Vrowenberch, Ortolfo de Waldeck, Hadmaro de Wesen, et aliis quam pluribus.[1]) Die Stellung der Zeugen läßt uns hier mit Sicherheit annehmen, daß wir unter Ortolf von Waldeck nicht ein Mitglied der bekannten Grafenfamilie, sondern wahrscheinlich einen ihrer Dienstmannen zu verstehen haben. Unregelmäßigkeiten und Nachträge sind natürlich in den Zeugenreihen nicht selten, doch sind sie oft als solche zu erkennen.[2])

Die geringste Ausbeute gewährt dem Genealogen das bei Herstellung der Urkunde beteiligte Beamtenpersonal. Die selten erwähnten Schreiber kommen kaum in Betracht; dagegen dürfen die Notare und Kanzler der Fürsten, vor Allem die königlichen und kaiserlichen Kanzler, die meist den ersten Familien des Reiches angehörten, bei genealogischen Untersuchungen nicht übersehen werden.[3])

Die Siegel der Urkunden darf der Genealog nicht außer Acht lassen. Sie finden sich im 10. Jahrhundert vereinzelt, seit dem 11. allgemeiner an Urkunden geistlicher Fürsten, seit dem 12. auch bei den weltlichen Großen.[4]) Die Siegelfähigkeit war seit dem 13. Jahrhundert allgemein, sodaß aus dem Gebrauch oder dem Mangel eines Siegels kein Schluß auf den Stand des Ausstellers erlaubt ist. Auch die Unterschiede in Stoff und Farbe der Siegel sind für unsere Zwecke unerheblich. Wichtiger ist die Beobachtung, daß Porträtsiegel mit ganzer Figur zu Fuß oder zu Pferd mit wenigen Ausnahmen nur beim hohen Adel vorkommen.[5]) Die Inschriften der Siegel sind sehr mannigfaltig, bringen aber meistens den Namen und Titel des Inhabers.

---

[1]) Scheidt, Adel S. 496 f.

[2]) Ficker, Reichsfürstenstand § 115.

[3]) Siehe besonders Breßlau I, S. 334 ff. und Posse S. 176 ff.

[4]) Ficker, Urkundenlehre I, § 57 ff. Posse S. 65. 126 ff. Leist, Urkundenlehre S. 303 ff., wo auch weitere Litteraturnachweise.

[5]) Leist S. 347 ff.

Seit dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts finden wir Wappen auf Siegeln des hohen Adels, und damit gewinnt die Genealogie eine neue wichtige Hülfswissenschaft in der Heraldik. Wappensiegel sind seit dem 13. Jahrhundert allgemein, seit seinem letzten Drittel auch bei dem niederen Adel, etwas später folgen die Altbürger in den Städten. Von den übrigen Quellen der Heraldik sind Denkmäler, Gemälde, Wappenrollen und Geschichtschreiber genealogisch wichtig. Die Wappen gehen von den Vätern auf die Söhne über, Jahrhunderte hindurch von der Mode nur in Einzelheiten verändert. So läßt sich der gemeinsame Ursprung von Familien vermuten, die dasselbe oder ein ähnliches Wappen führen, auch wenn sie sich nach verschiedenen Wohnsitzen nennen. Andererseits kommt es auch vor, daß die verschiedenen Zweige einer Familie, die den gemeinsamen Namen behalten, sich durch geänderte Wappen von einander unterscheiden. Z. B. ist das Wappen des hochfreien Geschlechtes von Lobdeburg ein weißer Schrägbalken in Rot; die jüngeren Linien in Arnshaugk und Elsterberg führen dagegen einen roten Schrägbalken in Weiß, die in Burgau einen roten geflügelten Fisch in Weiß. Wenn wir nun ein Siegel finden mit dem geflügelten Fisch im Wappen und der Umschrift S. Hartmanni senioris de Lobdeburg,[1]) dann giebt uns erst das Wappen die Sicherheit, mit welchem der zahlreichen Träger dieses Namens wir es hier zu thun haben. In Frankreich hatte man seit dem 13. Jahrhundert mehrere Systeme zur Kenntlichmachung der verschiedenen Linien durch Beizeichen im Wappen, besonders durch Turnierkragen und Schrägbalken. Bekannt ist das Bastardzeichen, ein roter linker Schrägbalken, der aber nicht durchweg diese Bedeutung hat. Zu allgemein gültigen Regeln ist man auch in der Blütezeit der Heraldik nicht gelangt. In Spanien ließ man die Wappen selbst unberührt und unterschied nur durch abweichende Schildeinfassungen. Eine nur in Deutschland übliche Sitte war die Anwendung verschiedener Helmzierden für die einzelnen Linien eines Geschlechtes.[2])

---

[1]) Seyler Gesch. der Heraldik, S. 270.

[2]) Vgl. A. Lesenberg, Ursprung.

Um das Alter von Denkmälern jeder Art bestimmen zu können, ist es dem Genealogen zu raten, sich mit den einschlägigen Teilen der Kunst- und Culturgeschichte, besonders auch mit der Costümkunde vertraut zu machen. Auf Grabsteinen und Gemälden fehlt oft jede Zeitangabe, oder sie ist nicht mehr zu entziffern. Glücklich ist dann der, den fleißiges Studium alter Denkmäler in Museen und Kirchen in Stand setzt, aus dem Werke selbst das Datum herauszulesen, das dem Laien verborgen bleibt.[1])

Aber auch die schriftlichen Zeitangaben in den mittelalterlichen Quellen sind nicht Jedem deutbar. Ohne Kenntnis der Chronologie kann von allen historischen Arbeitern nächst dem Diplomatiker der Genealog am wenigsten bestehen. Die meisten neueren Werke über Urkundenlehre bringen einen Abschnitt über die Zeitrechnung, auch giebt es besondere Handbücher dafür.[2]) Hier möge erwähnt werden, daß in dem Falle, wo ein römisches Datum mit einem kirchlichen in Widerspruch steht, dem kirchlichen die größere Glaubwürdigkeit zukommt, da man z. B. wol leicht VI. kal. Jun. verschreiben kann in XI. kal. Jul., aber Festum corporis Christi oder Gotsleichnamstag schwerlich mit andern Festen mechanisch verwechseln wird. Daß der Genealog die natürlichen Bedingungen des menschlichen Daseins mitaufnehmen muß in seine chronologischen Berechnungen, versteht sich von selbst.[3])

---

[1]) Herm. Weiß, Kostümkunde. Handbuch der Gesch. der Tracht u. s. w. der Völker des Altertums. 2 Bde. Stuttg. 1860. Karl Köhler, Die Entwickelung der Tracht in Deutschl. Nürnbg. 1877. Wolfg. Quinke, Katechismus der Kostümkunde. Lpz. 1889.

[2]) Ludw. Ideler, Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie. 2 Bde. Berlin 1825/26 und Lehrbuch der Chr. 1829. W. Matzka, Die Chronologie in ihrem ganzen Umfange. Wien 1844. J. A. Weidenbach, Calendarium historico-christianum medii et novi aevi. Regensbg. 1855. H. Grotefend, Handbuch der historischen Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover 1872 (das bequemste Nachschlagebuch) und Zeitrechnung des deutschen Mittelalters u. d. Neuzeit, bis jetzt 2 Bände. Hannover 1891/2. Leist S. 224 ff. Giry S. 79 ff. Franz Rühl, Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit. Berlin 1897 (mit weiteren Litteraturangaben).

[3]) Trotzdem ist diese Bemerkung nicht überflüssig, da man hierin die größten Gedankenlosigkeiten erleben kann; so finden sich bei Cohn, Stamm-

Alphabetisches Verzeichnis

von Wörtern, die Abstammung, Verwandtschaft u. dgl. bestimmen.[1])

Abava, abavia, Aban, Obernrendl, Urgroßmutter 4.
abavus, Abeen, Oberneen, Urgroßvater 4.
Aberane L., Aberene Gr. = proavus.
Aberuranherr Gr. = atavus.
abnepos, = neptis, Oberurenkel, Kindskindskindssohn oder -tochter 4.
abortivus, = a ein unzeitig geborenes Kind, Frühgeburt.
adamita, Schwester des atavus 6.
adavunculus, Bruder der atavia 6.
Aden = Eidam, Schwiegersohn G.
admatertera, Schwester der atavia 6.
adpatruus, Bruder des atavus 6.
Aene G., alem. Aehni K. = avus
Aette, Aetti schwäb. alem. = Vater K. Gr.
agnatus, Vaterfräwnt A. —, qui veniunt per virilis sexus personas J.

---

tafeln 62 unter den Kindern des Kurfürsten Ernst von Sachsen aufgeführt: Christine geb. 25. Dec. 1462. Friedrich geb. 18. Jan. 1463!

[1]) Ein solches hat auch Gatterer S. 54—58 (als G. angeführt). Von neueren Werken wurden benutzt: Jakob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, Lpz. 1854 ff. (Gr.); Daniel Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache, Lpz. 1860 ff. (S.); Matthias Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Lpz. 1872 ff. (L.); Karl Schiller und Aug. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bremen 1875 ff. (S-L.); Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, editio nova a Leopold Favre, Niort 1883 ff. (D.); Friedrich Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 5. A. Straßbg. 1894. (K.) Für die lateinischen Verwandtschaftsnamen sind angezogen worden Isidorus, Orig. lib. X. (J.) und die deutsche Erklärung der lateinischen Verwandtschaftsnamen in der 3. Klasse der Andreä-Ausgaben bei Stintzing, Gesch. d. popul. Litter. d. röm.-kan. Rechts S. 161 f. (A.) Die Zahlen hinter den Wörtern bezeichnen den Verwandtschaftsgrad in dem von den römischen Rechtslehrern ausgebildeten System. Vgl. dazu oben die Verwandtschaftstabellen. Die gesammte neue Bearbeitung verdanke ich Herrn Dr. E. Devrient.

Ahn, Ahnherr G. K. = avus.
Ahne, Ahnfrau G. K. = avia. Ahnen für Vorfahren niederdt., schriftsprachlich erst 1750 K.
Aiden = Eidam G. K.
Ama = Mutter G.
amita, Pas, Vatersschwester, soror patris. 2.
amitinus, = a, sc. filius vel filia, Kinder der amita. 3.
An, Ana, Ane G. K. = avia.
Ano S., Anche G. = avus.
antenatus = privignus J.
Atta, Atte G. K. = pater.
atavus, = ia. Vater, Mutter des abavus, ia. 5.
ava, avia, An, Ahne, Endel, Großmutter 2.
avunculus, Oheim, Eheim, Mutterbruder 2.
avunculus magnus, Großoheim, Großmutterbruder 3.
avus, Ahn, Großvater 2.
Barn = Kind G. L.
Bankert = nothus.
Base = Vatersschwester, amita 2, bezeichnet aber auch jeden entfernteren weiblichen Verwandtschaftsgrad K.
Bastard = nothus.
C. siehe K.
cognatus, Mutterfräwnt A. — per foeminini sexus personas veniunt J.
commater, Gevatterin.
compater, Gevatter.
consobrinus, = a, Muttergeschwisterkind 3.
consobrini — vocati, qui aut ex sorore et fratre, aut ex duabus sororibus sunt nati — quasi consororini. J.
Dede G. = avus.
Degen, Degenkind = männliches Kind. G. L.
Dod, Dot, Dotin = Pate, Patin, Patenkind. G. S. L. (Dötlein).
Echtschop = Ehestand G.
Ehaim, Ehem = avunculus A.

Ehni = Großvater G. Gr.
Ehevogt, Ehewirt = Ehemann, maritus Gr.
Ehewirtin = Ehefrau, marita Gr.
Een = Großvater G.
Endel = Großmutter G.
Ete = Vater G.
Filia, Tochter
filiaster 1) Stiefsohn oder -tochter, 2) auch Schwiegersohn seit dem 14. Jh. D.
filiastra, Stieftochter. D.
filiola, Totlein, Gottla, Göttle, Patenkind. A. D.
filius, Sohn, auch übertragen, bes. auf Untergebene einer Kirche.
frater, Bruder, ex eodem fructu, unopatris semine J.
Freund = Bluts-Verwandter. Freundschaft = Blutsverwandschaft Gr.
Friedel s. Briedel.
Frie s. Brie.
Ganerben = Seitenverwandte, auch Gesammtbesitzer G. Gr.
Gekünne, Gekunne = Künne.
Gemac, Gemage, gemaget, Verwandte L.
gemellus, Zwilling
gener, Tochtermann.
Gerhab, Gerhaber, Vormund. Gerhabschaft, Vormundschaft G. L.
Geschwäger, Geschwäher, coll. zu Schwager Gr.
Geschwei, Schwager auch Schwägerin, allg. Verwandte durch Verschwägerung Gr.
Gesippe = Sippe. G. Gr.
germani — de eadem genitrice manantes.
Gevatter, Gevatterin, gemeinsame Paten.
glos, Schwägerin, Bruderweib A., Mannsschwester D.
Godt, Gott, Göt, Götte = Pate. Gotin, Gottin = materna A. L.
Gote, Göttle, Gotte, Gottla = Patenkind A. L.
Hausehre, Hausfrau, Hauswirtin = Ehefrau G. Gr.
Hausherr, Hauswirt = Ehemann G. Gr.
Hileich, Hilliki, Hilicheit = Hochzeit, hileichen, hilliken = heiraten. L. S.-L.

Kan, Chan, Kon, Chon, Kunne = Ehegatte, meist weiblich. Gr.
Konleute = Eheleute, könlich = ehelich, Konmann = Ehemann. Konschaft = Ehestand. Gr.
Künne, Kunne, Gekünne, Gekunne = Geschlecht, Verwandtschaft, Sippe. Gr.
Künschaft = Ehestand. Gr.
Levir, frater mariti, Mannsbruder A.
Mag, Mage = Verwandter, im Bes. verschwägerter. Gr. Magenscheid, ein Vergleich zwischen Verwandten G.
Magschaft = Verwandtschaft Gr. L. (das bei G. nach angeführte Magetheide bedeutet ebenso wie Magetschaft die Jungfernschaft Gr. L.)
materna, Gottin, Göttin, Tötin, Tett = Patin.
Manser = nothus A.
Medder, Modder = Muhme. Medderen Kunne = weibliche Erbfolgelinie S.-L.
Mog = Mag, auch in den Zusammensetzungen.
Moie, Moige, Moge = Muhme. S.-L.
Mome, Muhme ist ursprünglich nur die Mutterschwester, matertera, seit Ausgang des Mittelalters aber auch oft Vatersschwester, Geschwisterkind und jede weibliche Verwandtschaft. Gr.
Nagelfreund, Nagelmage = Verwandter im 7. Grade. Gr. (Weil das Nagelglied das 7. Gelenk, vom Kopfe gezählt, hat.)
natus = filius.
nepos, nepus ursprünglich = Enkel, Kindessohn im Mittelalter aber sehr oft = Neffe, Bruder- oder Schwestersohn auch = Vetter. A. D.
neptis fem. zu nepos,
nothus, der uneheliche Sohn eines bekannten Vaters, Bastard, Kebskind wofür auch der Sohn einer unebenbürtigen Ehe gilt.
noverca. Stiefmutter, novercus, Stiefvater A.
nurus, Schwiegertochter, Schnur.
Obersippschaft = Verwandtschaft in aufsteigender Linie G.
Oberuren = abavus A.
Oberurendel = abava A.

Oberurenkel = abnepos A.
Oem, Oehm, Oehem, Oeheim, Oheim, Ohm ist eigentlich der Mutterbruder, avunculus, aber auch Vatersbruder oder Schwestermann von Mutter oder Vater. Gr.
orphanus, Vaterlos, Vaterswaise A.

Pas = Base.
pater, Vater. patres sind die Vorfahren und auch die Vorgänger.
paternus, patrinus, Godt, Tött = Pate.
patruelis = fratris filius. J.
patruus, Vatersbruder. 2.
posthumus, nach des Vaters Tod geboren.
prefignus, = a, Stiefkind.
privignus est qui ex alio patre natus est quia priûs genitus. Unde et vulgo antenatus. J.
proamita, Urbase, Urgroßvatersschwester 4.
proavia, Ureudl, Urgroßmutter 3.
proavunculus, Uroheim, Urgroßmutterbruder 4.
proavus, Urahn, Urgroßvater 3.
proles, Kind, Erbe.
promatertera, Urmum, Urgroßmutterschwester 4.
pronepos, — neptis, Urenkel 4.
propatruus, Urvetter, Urgroßvatersbruder 4.
pupillus, mutterlos, Mutterswaise.

Schnur = nurus Gr.
Schwäher, Schweher, Schwer = Schwiegervater G.
Schwiger = socrus A.
Schwertmagen, männlicher Verwandter, agnatus.
Sippe, Sippschaft, Blutsverwandtschaft.
socer, Schwiegervater.
socrus, Schwiegersohn.
sororius, Schwestermann.
Spillemagen, weiblicher Verwandter, cognatus.
spurius = incerto patre natus D.
Sünerin, des Sohns Frau G.

Tatta, Tätte, Tate, Vater Gr.

Tett = materna A.
Tiehter = Enkel G.
Tötin = materna A.
Untersippschaft = Verwandtschaft in absteigender Linie G.
Ur — vor Verwandtschaftsnamen siehe unter pro.
Vergerhaben = bevormunden L.
Vrie, Frie = Liebeswerbung, Liebe L.
Vredel, Vridil, Friedel, Fridil = Geliebter, Buhle, Gatte. fem. vriedele L.
vitricus, Stiefvater, qui uxorem ex alio viro filium aut filiam habentem duxit J.
vopiscus = de geminis — uno abortivo, alter qui legitime natus fuerit J.
Wase ≐ Base L.
Wirt, Wert, Würt = Ehemann L.
Wirtin, Wertin = Ehefrau L.

Beispiele für Aufstellung von Stammtafeln.

a.

Die älteren Genealogen pflegten die Beweisaufnahmen für die auf den genealogischen Tafeln verzeichneten Thatsachen sehr umständlich zu führen. Man begnügt sich heute mit einem abgekürzten Verfahren von Noten und Citaten, deren Nachprüfung dem Leser überlassen bleibt. Aber es ist in der Sache ganz richtig und zutreffend, wenn Gatterer jede genealogische Tafel in eine Anzahl von historisch zu beweisenden Sätzen oder Thesen auflöst und dadurch allerdings die Untersuchung wesentlich erleichtert. Der wesentliche Zweck wird indessen wol auch durch die heutige Methode des Citierens erreicht.

Wichtiger dagegen ist wohl der Umstand, daß für die verschiedenen Zeiträume von Familiengeschichte, das Beweis-Material ein sehr verschiedenes ist und die Glaubwürdigkeit der Zeugnisse

und ihre Anfechtbarkeit zu ganz verschiedenen Aufstellungen führen muß. Hübner glaubt noch in seinem berühmten geneal. Werke von den ältesten Generationen der Merowinger folgendes berichten zu dürfen:

Pharamundus, Kg. d. Westfranken 419 † 425 oder 428 oder 430.
Gemahlin Argotta, T. Genebaldi des letzten Hzgs. d. Westfranken.

Clodio oder Clodius Crinitus, Kg. 425. † 445. Gem. Basina T. Widelphi, Kgs. in Thüringen.

Merovaeus I. Kg. 445 † 460. Gem. Verica — Albero oder Sigimerus Stammvater der karolingischen Könige.

Childericus Kg. 460 verjagt 461 restituirt 469. † 484.
Gem. Basina eine untreue und verlaufene Gemalin des Thüringischen Königs Basini

Chlodovaeus u. s. w.

Aber von den auf dieser Tafel stehenden Thatsachen läßt Giesebrecht unter Berufung auf Gregor von Tours (vgl. dessen Uebersetzung mit Stammtafeln, und Junghanns, Gesch. der fränkischen Könige Childerich und Chlodwich 1857 und darnach Kohn in Voigtel's St.) nichts anderes bestehen als:

Merovech

Childerich I. Kg. d. Franken † 481 Gem. Basina

Chlodovech I. u. s. w.

Daraus ergibt sich von selbst, daß die Glaubwürdigkeit aller der Zeugnisse, welche die Aufstellung eines Stammbaums von Pharamund zu gestatten schienen, von der heutigen kritischen Geschichtsschreibung mit Recht geläugnet wird.

b.

Dagegen ist keineswegs der Ursprung einer Familie anfechtbar, weil etwa für denselben bloß chronistische Angaben vorliegen. Gatterer konnte schon seiner Zeit auf den Stammbaum der Hohenstaufen exemplifizieren, und wie aus den von Stälin und andern nachgeprüften Quellen zu ersehen ist, wird kaum von irgend

einer Seite eine erhebliche Einwendung gegen die von ihm aufgestellten genealogischen Sätze erhoben werden, die wir hier ebenfalls nur in abgekürzterer Form als Fußnoten zur Nachahmung empfehlen:

Friedrich[1])
Friedrich v. Büren † ?[2])
Gem. Hildegardis
lebt 1094 † 1094--95.[3])

Otto Bf. v. Straßbg. † 1100.[4])	Friedrich Hz. v. Schwaben † 1105[5]) Gem. Agnes T. K. Heinrich IV. † 1143.[10])	Ludwig Pfalzgr. † vor 1104[6])	Walther[7])	Konrad † 1094 od. 95.[8])	Adelheid[9])

Das gesammte staufische Haus.

---

[1]) Stammbaum in Epist. Wibaldi No. 384 Mart. Coll. 2, 557. Jaffe I, 547 No. 408.

[2]) Ebd. und Otto Frising. Gesta Fr. I, Cp. 8. Die Bezeichnung als Graf erscheint Stälin zweifelhaft. Wirt.-Gesch. II. 229.

[3]) Urkundlich beglaubigt mit allen Kindern: Hildegardis begabt die St. Fidis-Kirche zu Schlettstadt im Jahre 1094 — cum filiis suis videlicet Othone Argentoratensis ecclesiae episcopo, Suevorumque duce Friderico, Ludovico, Walthero, Conrado et filia sua Adelheida carissima. Herrgott Gen. Habs. 2; 2, 129; Würdtwein Nov. subs. 6, 256. Reg. bei Stälin, Wirt. Gesch. II, 38. Todesjahr nach Bisch. Ottos v. Straßburg Urkunde von 1095, Jul. 23, bei Würdtwein, Nova subs. 6, 260.

[4]) Vgl. 3. Todesjahr bei Bernold, Chron. z. J. 1100. Mon. Germ. 7, 467.

[5]) Vgl. 3. Als Herzog mit Gemahlin Agnes bei Otto Frising, Gesta Frid. I, cp. 8. Chronik von Petershausen bei Mone Quellens. I, 137. Urk. Regesten bei Stälin, Wirt.-Gesch. II, 38. Todesjahr Ekkehard chron. Mon. Germ. 8, 230. a. a. 1105, vor dem 21. Juli mit Rücksicht auf Urk. Friedrichs II. von 1105, Juli 21. Würdtwein, Nova subs. 6, 286.

[6]) Vgl. 3. Todesjahr nach einer Urk. von 1103 Hg. Friedrichs I. Schannat Vind. coll. 1, 62. Stälin, Wirt. Gesch. II, 228.

[7]) Vgl. 3.

[8]) Vgl. 3. Todesjahr nach Urk. v. 1095 Jul. 23. Würdtwein, Nova subs. 2, 260.

[9]) Vgl. 3.

[10]) Vgl. 5. Todesjahr Necrol. Admontense VIII. Kal. Octobr.

c.

Auch für niedere Geschlechter lassen sich die Stammbäume weit zurück, zum Theil selbst vor die Zeiten der Annahme von Familiennamen, mit voller Sicherheit verfolgen. So hat Stälin musterhafte Genealogieen von oberschwäbischen Herrengeschlechtern aufgestellt, gegen die nicht der leiseste Zweifel verständigerweise bestehen kann. Als Beispiel diene etwa der Ursprung einer Familie, die unser Interesse auch dadurch erregt, daß ihr einer der bedeutensten Geschichtsschreiber des 11. Jahrhunderts angehörte: (Stälin Wirt. Gesch. I S. 554 f, vgl. auch Mon. Germ. SS. Bd. V, wo in der Einleitung zu Herm. Contr. ebenfalls die Stammtafel angeführt ist).

Die Grafen von Veringen.[1])

Wolferat I von Alshausen
seit 1004 Graf im Eritgau[2]) † 1010[3])
Gem. Berchta, Tochter Manegolds v. Dillingen † 1032.[4])

Wolferat II. († 1065)
Gem. 1009 Hiltrud, T. Piligrins und Bertrades,
† 1052 begraben in Alshausen.[5])

Hermann Contractus geb. 1013 † 1054 begr. in Alshausen.[6])	Werinhar geb. 1021, Mönch,[7])	Wolferat III. † 1065.[8])	Manegold † 1104 od. 1106.[9]) Gem. Lietphilda † an Gift [10])	Irmengart.[8])	Liutpold.[8]) und 9 weitere Geschwister.

[1]) Sie werden wegen der Gleichheit der Wappen beider Familien und wegen der Lage ihrer Güter von vielen Schriftstellern mit den Grafen von Nellenburg in Verbindung gebracht; zuerst erschienen sie mit dem Eritgau belehnt; ihr späterer Name rührt von der Burg Veringen im Lauchartthal. Wolferat I. soll ein Bruder Eberharts II. von Nellenburg gewesen sein (nach Neugart, Ep. Const. S. 342).

[2]) Urk. Kg. Heinrichs II. von 1016; Dümge Reg. Bad. S. 15.

[3]) Herm. Contr. a. a. 1010 (SS. V, S. 119): Senior Wolferadus comes, paternus avus meus . . . IV. Non. Martii iam senex moritur.

[4]) Herm. Contr. a. a. 1032: Bertha, avia mea, femina satis religiosa XXIII. viduitatis anno XI. Kal. Jan. decessit. Ad. a. 955 nennt Herm. Contr. den Dietbald von Dillingen aviae meae patruus; außer dem Bf. Ulrich von Straßburg ist aber nur Manegold als Bruder Dietbalds bekannt (Stälin I, 562).

d.

Wie aus den voranstehenden Beispielen zu ersehen, ergiebt sich die Genealogie sehr alter Zeiträume aus allgemeinen urkundlichen und chronistischen Nachrichten in mannigfacher Combination. Steigt man jedoch in den Jahrhunderten hinab, so erlangt die specielle Beurkundung der genealogischen Daten eine immer größere Bedeutung und die Anforderung an den zu erbringenden Beweis wird stärker. Als Beispiel mögen einige urkundliche Feststellungen, wie sie seit dem 15. Jahrhundert erforderlich erscheinen, nach einer von Burkhardt gearbeiteten und von Devrient rectificierten Stammtafel der Ernestiner hier angeführt werden.

---

[5]) Herm. Contr. a. a. 1009: Wolferadus comes Hiltrudem Piligrini et Berhtradae filiam (deren Familie unbekannt ist) uxorem duxit, ex qua postea, me Herimanno annumerato, XV liberos procreavit. Todesjahr Wolferats in dem freilich erst zu Anfang des vorigen Jahrhunderts abgefaßten Chron. Isnense. bei Heß Mon. Guelf. S. 276 mit dem Zusatz: alii volunt anno 1069. Tod und Begräbnis der Hildrut Herm. Contr. a. a. 1052.

[6]) Herm. Contr. a. a. 1013: Herimannus ego XV. Kal. Aug. natus sum. Chron. Herm. cont. ad a. 1054 (SS. XIII, S. 730): Herimannus, Wolferadi comitis filius, ab infantia omnibus membris contractus, sed omnes tunc temporis viros sapientia et virtutibus praecellens, in Aleshusan praedio suo defunctus ac sepultus est. Chron. S. Blasii a. a. 1054: Hermannus Contractus, homo Dei VIII. Kal. Octob. feliciter expiravit.

[7]) Herm. Contr. a. a. 1021: Werinharius frater meus, Kal. Novembris nascitur. ibid. 1053: Werinharius, frater meus, Augiensis monachus, admodum doctus etc. iuvenis — peregrinationem an. pro Christo adgreditur.

[8]) Chron. Isnense.

[9]) Paul. Bernried, Vita S. Gregorii VII. c. 31 bei Mabillon Act. SS. ord. Bened. saec. 6. pars. 2. S. 445 ed. Venet.: Comes Manegoldus . . . . Hic . . . . . . a sapientissimo fratre suo, Herimanno videlicet Contracto . . . . informatus. Bei Ortlieb in Heß Mon. Guelf. S. 184 heißt er Comes de Veringen. Duemge Reg. Bad. S. 119. Chron. Isnense bei Heß a. a. O. S. 277: Obiit . . . Mangoldus comes VII. Idus Febr. a. C. 1104 vel 1106. utrumque enim annum reperio.

[10]) Heß 276. Vielleicht verschrieben für Liuthild. Paul Bernried l. cit.

Ernst
geb. 24. März 1441,[1]) † 26. Aug 1486[2]);
verm. 12. Nov. 1460 mit Elisabeth von Bayern[3]),
† 5. März 1484.[4])

Christine,	Friedrich III. der Weise,	Ernst,	Albrecht,
geb. 25. Dec. 1461,[5])	geb. 17. Jan. 1463[9])	geb 26. Juni 1464[11])	geb. 1467,[13])
† 8. Dec. 1521;[6])	† 5. Mai 1525.[10])	† 3. Aug. 1513.[12])	† 1. Mai 1484[14])
verm. 6. Sept. 1478 mit Johann von Dänemark[7]) † 20. Febr. 1513.[8])			

Johann der Beständ.,	Margarethe,	Wolfgang,
geb. 30. Juni 1468,[15])	geb. 4. Aug. 1469,[21])	geb. frühest. 1470,
† 16. Aug. 1532;[16])	† 7. Dec. 1528;[22])	† um 1475.[25])
verm. 1) 1. Mrz. 1500 mit Sophie v. Mecklenburg,[17]) † 12. Juli 1503[18]) 2) 13. Nov. 1513 mit Margarethe v. Anhalt[19]) † 7. Oct. 1521.[20])	verm. 27. Febr. 1487 mit Heinrich von Braunschweig-Celle,[23]) † 29. Febr. 1532[24])	

[1]) Handschriftliche Bemerkung an einem Exemplar der Goldenen Bulle bei Tentzel, curieuse Bibl. I, 1125: anno 1441 feria sexta post Oculi et fuit notanter vigilia annunciacionis beatae virginis Mariae u. s. w. Spätere Quellen geben den 25. März.

[2]) Grabschrift in Meißen, abgedruckt bei Mencke, Script. rer. Germ. II, 868 und in der Thuringia Sacra S. 951 : 1486. Die 26. Augusti. Gedächtnismünzen bei Tentzel, Saxonia Num. lin. Ern. S. 10 ebenso.

[3]) Struve, Hist. u. pol. Archiv III, 4. Anm. nach dem Original des Heiratbriefes: anno 1460. Mittwochs nach Martini.

[4]) Grabschrift in der Paulinerkirche zu Leipzig, abgedruckt bei Mencke II, 869, Tentzel, cur. Bibl. I, 1125 und in der Thur. Sacra S. 951: Freitag nach Estomihi zu Mitternacht. Ebenso Spalatin bei Struve III, 24.

[5]) Spalatin bei Struve III, 38: ist jung worden zu Torgaw in der heyligen Christnacht 1462, d. h. 24./25. Dec. 1461, da das Jahr mit Weihnachten begann.

[6]) Spalatin bei Mencke II, 609: in festo conceptionis Gloriosiss. Virginis Mariae. Ebenso Script. rer. Dan. I, 148. V, 514. Grabschrift bei Burkhardt 3.

[7]) SS. rer. Dan. I, 146: In Haffnia regia regum nuptie sunt peracte A. D. 1478. VIII. Idus Septembris. Müller, Sächs. Annales S. 46.

[8]) Corn. Hamsfort, Series reg. SS. rer. Dan I, 41: Alburgi Anno 1513. 9. Cal. Febr.

[9]) Brief der Mutter an Hg. Wilhelm in Weimar bei Spalatin her. v. Neudecker und Preller S. 21: zu Torgau am Montag Antonii LX tertio. Friedrichs Grabschrift Vixit Annos LXII. Menses III. Dies XIX. Horas fere III. ergiebt dasselbe.

[10]) Grabschrift in der Wittenberger Schloßkirche, abgedruckt bei Schadow, Wittenberger Denkmäler S. 114, bei Mencke II, 872 und in der Thur. Sacra S. 952. Decessit Anno Christi MDXXV. Die V. Maii. Siehe auch Spalatin bei Neudecker u. Preller S. 67, bei Struve III, S. 100 und bei Mencke II, 643.

[11]) Spalatin bei Burkhardt 7: St. Johanns und St. Paulstag 1464. Die Grabschrift: vixit annis XLIX. mens. I. diebus VI führt auf den 27. Juni 1464, wobei der Tag verrechnet sein wird. Die Richtigkeit der Jahreszahl wird der allgemein verbreiteten Angabe 1466 gegenüber gesichert durch die Urk. des Legaten Barth. de Maraschis für Ernst vom 26. Juli 1484 (Vierteljahrsschr. f. Wappen-, Siegel- und Familienkunde 1897, Heft 1. S. 109), in der es heißt: tu qui in vigesimo primo tue etatis anno constitutus existis u. s. w.

[12]) Bleitafel im Sarg, Magdeburger Schöppenchronik (Städtechroniken VII), S. 420 und Seckendorf, Hist. Lutheran. I, S. 145, auch Mencke II, 1100, Anm. g: Obiit Halis in arce D. Mauricii die Mercurii, 3. Augusti anno 1513. Grabschrift im Magdeburger Dom, abgedruckt bei Struve III, 37. Seckendorf I, S. 145. Mencke II, 1100. die tertia mensis Aug.

[13]) Spalatin bei Struve III, 22: „geboren zu Meißen, nach Christi Geburt 1467."

[14]) Grabschrift in Mainz, abgedruckt bei Struve III, 25. Mencke II, 869 und in der Thur Sacra S. 951: 1784. Kal. May.

[15]) Spalatin bei Struve III, 45: „1468 zu Meißen am nächsten Tag nach Petri und Pauli." Die Jahreszahl — von Späteren angegriffen — ist gesichert durch die Jahresrechnung 1468 des Rats zu Meißen, in der zwischen dem 24. Juni und dem 7. Aug. eingetragen ist: „Item 20 gr. zcu dem botin brothe unsir gnedigen frauwen dyner in vorkundigunge des nuwen hern herczogen Hannses" (Pfotenhauer in Webers Archiv f. sächs. Gesch. VIII, 329).

[16]) Grabschrift in der Wittenberger Schloßkirche, abgedruckt bei Schadow 114. Mencke II, 871. Thur Sacra S. 952: Decessit anno aetatis LXV. die XVI. Augusti An. Domini M.D.XXXII. Ausführlicher Bericht von Spalatin bei Struve III, 192—194.

[17]) Spalatin a. a. O. 61: Sonntag Esto mihi. Gesta arch. Magd. SS. XIV, 483 : 1500 Dominica Esto mihi. Müller, Annal. 59 zu 1500: „1. Mart. Am Sonntage Esto mihi."

[18]) Grabschrift in Torgau, abgedruckt in der Thur. Sacra S. 952: Anno M.D.III. am obent Mararethe. Fabricius, Orig. Sax. l. VIII, S. 23 : 4. Idus Julii. Müller 62 zu 1503: „12. Juli Am Abend Margrethä."

[19]) Excerpta Sax. bei Mencke II, 1484: (MVCXIII.) Sontags nach Martini. Müller S. 68 zu 1513: „13. Nov. zu Torgau."

[20]) Spalatin bei Struve III, 48: „nach Christi Geburth 1521. Montag der heiligen Merterer Sergi und Bahi des 8. tags des Octobris," und bei Mencke II, 608: VIII. Idus Octobr. quae et octava fuit ejusd. mensis feria II. die SS. Martyrum Sergii et Bacchi obiit. Sergius und Bacchus fallen aber nicht auf den 8., sondern auf den 7. Oct., der i. J. 1521 ein Montag war.

[21]) Burkhardt 11 nach einem Actenstück des Weimarer Archivs: „Freitag nach Petri Kettenfeier in der 5. Stunde 1469."

[22]) Grabschrift in Weimar, abgedr. bei Schöll, Weimars Merkwürdigkeiten S. 39. Wette, Hist. Nachr. I, 305. Mencke II, 809. Thur Sacra S. 951. Siehe auch Spalatin bei Mencke III, 1102.

[23]) Bothon. Chron. pictur. bei Leibnitz Script. rer. Brunsv. III, 423.

[24]) Grabschrift im Kloster Wienhausen, Lichtdruck im Deutschen Herold 1894. N. 9: M.D.XXXII. Februarii die XIXI, qui fuit dies martis post Reminiscere.

[25]) Spalatin bei Burkhardt 13: „jung, ungeferlich im fünften Jar gestorben."

Zweiter Theil.

Die Ahnentafel.

Erstes Capitel.

Form und Inhalt der Ahnentafel.

Im Gegensatze zur Stammtafel bietet die Ahnentafel ein ihrem Inhalte nach unbegrenztes Feld der Darstellung dar, und es ist unter diesen Umständen sehr schwierig passende Formen für die Ausführung von Ahnentafeln zu finden. Die Stammtafel läßt sich durch Einschränkung auf die männlichen Descendenzen wie wir gesehen haben (Cap. III) sachgemäß zu einem überall noch übersichtlichen Bilde gestalten und sie zeigt unter allen Umständen einen in irgend einem Zeitraum gegebenen Abschluß der Geschlechtsfolge. Die Ahnentafel fordert dagegen ihrer Idee und Absicht nach die unweigerliche Aufnahme aller in aufsteigenden Reihen an dem Leben eines Individuums betheiligten Erzeuger männlichen und weiblichen Geschlechts. Diese Reihen verdoppeln sich in arithmetischer Progression und finden eine Grenze ihres Wachsthums lediglich in der Unmöglichkeit eines individualisirten Nachweises, nicht aber in der unzweifelhaft vorauszusetzenden Wirklichkeit der Dinge selbst. Der Stammbaum findet, wo er auch angefangen wurde, in den heute lebenden Nachkommen eines Stammvaters seinen zeitlichen, und in dem etwa eingetretenen Aussterben der Geschlechter seinen dauernden Abschluß, die Ahnentafel dagegen ist ihrem Wesen nach ohne erdenklichen Endpunkt; mathematisch betrachtet reicht sie in die Unendlichkeit. Jede Zahl von Voreltern eines Menschen muß immer wieder mit zwei multiplizirt werden, wenn man die Erzeuger derselben zahlenmäßig bezeichnen soll. Die Grenze der Ahnentafel wird mithin nur durch das Aufhören der historischen Ueberlieferungen herbeigeführt, und sie ist daher selbstverständlich für jede einzelne Person eine sehr

verschiedene. Die weitaus größte Menge der Menschen kennt kaum die Reihe der Großeltern genau, die der Urgroßeltern entzieht sich fast ganz dem Gedächtnisse der großen Masse der Lebenden. Die streng historische Arbeit beginnt für den, der seine Ahnen aufstellt — man kann sagen gleich bei dem ersten Schritte. Indessen gab es seit dem 13. Jahrhundert bis auf unsere Zeit besonders für den Adel zwingende Gründe, um die Geschlechtsreihen bis zu 16 und selbst 32 Ahnen möglichst genau zu bestimmen. Es sollen im nächsten Capitel die rechtlichen und gesellschaftlichen Motive der Aufstellung von Tafeln mit 8, 16 oder 32 Ahnen speziell erörtert werden, hier sei über die Form dieser Aufstellungen nur bemerkt, daß man Ahnentafeln, meist von unten nach oben fortschreiten läßt, weil auf diese Weise der Begriff der Ascendenz dem Auge deutlicher erkennbar wird, und weil es bei der Ahnentafel vor allem darauf ankommt die jedesmal oberste Reihe, in gerader Linie zur Anschauung zu bringen. Da aber die Darstellung von mehr als 32 Ahnen in einer geraden horizontalen Linie die Uebersicht sehr erschwert, so hat man es häufig vorgezogen die Ahnen in vertical verlaufenden Geschlechtsreihen zur Darstellung zu bringen, eine ansprechende Form, durch welche sich insbesondere die alten Werke von Spener und Seuffert auszeichneten und dadurch zu großer Beliebtheit gekommen sind. Wenn sich in früheren Jahrhunderten wie oben gezeigt wurde (vgl. 1. Theil Cp. 2) Ahnentafeln, ebenso wie Stammtafeln zur Decoration von Wänden verwendet finden, so versteht sich leicht, daß der Maler die von unten nach oben wachsende Form am liebsten gewählt hat, weil er dadurch in der Lage war, beim Stammbaum sich den Aesten und Zweigen des Baums bildlich anzuschmiegen und bei der Ahnentafel den Strom der Zeugungen wie ein Zusammenfließen vieler Bäche erscheinen zu lassen.

Eine große Schwierigkeit in Bezug auf die Form der Ahnentafel wird immer dadurch verursacht werden, daß sich nur eine beschränkte Zahl aufsteigender Geschlechtsreihen im Wachsthum ihrer Breite übersichtlich darstellen läßt. Es sind zuweilen genealogische Kunststücke gemacht worden, wo man die Ahnen gewisser Häuser auf einer einzigen Tafel bis in hohe Geschlechtsreihen

vorzustellen versuchte, aber eine Benutzbarkeit solcher mühevoller Arbeiten schließt sich von selbst aus.[1]) Man sollte bei Darstellung von Ahnentafeln als Grundsatz festhalten, daß der Nachweis von 32, oder höchstens 64 Ahnen das äußerste ist, was auf einem Blatte geleistet werden kann, auch diese Form wird sich fast nur bei der sogenannten Quertafel befriedigend anwenden lassen.

Wer 64 Ahnen darstellt, nimmt von den Kindern eines Elternpaares seinen Ausgangspunkt; (es braucht kaum erinnert zu werden, daß eben nur die von einem und demselben Elternpaare abstammenden Geschwister dieselbe Ahnenreihe haben) und steigt zu der sechsten Generation empor, indem er den Eltern folgend zuerst die Reihe der vier Ahnen, dann die der acht, der sechzehn, zwei und dreißig und endlich der vier und sechzig nachzuweisen hat.

Ein Uebelstand der meisten Sprachen ist es, daß diese aufsteigenden Generationsreihen nicht mehr durch ganz anerkannte, allgemein verständliche Namen bezeichnet werden können. Es würde daher sehr erwünscht sein, wenn sich wenigstens die Genealogen unter einander über eine Reihe von Namen einigen könnten, die dann zu bleibender Anwendung kämen. Zu empfehlen ist in dieser Beziehung das Schema, welches im vorigen Jahrhundert

---

[1]) So wurde vor mehreren Jahren eine Riesentafel angefertigt von den Ahnen des Erzherzogs Ludwig Victor, der als Probant aufgestellt war. Die Ahnenprobe reichte bis zu 1024 Ahnen und zählte sie alle nebeneinander ohne Berücksichtigung des Ahnenverlustes auf. Dieselbe war von dem kgl. preuß. Major Eduard von Fehrentheil und Gruppenberg verfaßt, und in der heraldischen Ausstellung des Vereins Adler in Wien im Jahr 1878 zu sehen. Sie befindet sich im Besitze des Erzherzogs Ludwig Victor. Vgl. den über die Ausstellung im Jahre 1881 erschienenen Bericht, wo der Artikel Genealogie von dem trefflichsten Kenner genealogischer Dinge, dem Grafen von Pettenegg verfaßt und zu vgl. ist. Auch manche andere Formen sind hier zu erwähnen: In Kreisform ist die Ahnentafel Kaiser Wilhelms II. vor kurzem in einer Extrabeilage der Zeitschrift: Vom Fels zum Meer XVI. Jahrgang, 2. Heft erschienen. Es sind 10 Generationen zur Darstellung gebracht. Die Uebersichtlichkeit ist dabei nicht groß. Tischplatten sind ebenfalls zuweilen zu genealogischen Darstellungen benutzt worden; eine solche auf Kehlheimer Stein geätzt, findet sich im österr. Museum für Kunstindustrie in Wien.

von Damian Hartrad aufgestellt worden ist, welcher bis zur Ahnenreihe der Zweiunddreißig folgende Namen empfahl.[1])

Ahnen		
32 =	16 Uraltväter	16 Uraltmütter.
16 =	8 Altväter	8 Altmütter.
8 =	4 Urgroßväter	4 Urgroßmütter.
4 =	2 Großväter	2 Großmütter.
2 =	Vater	Mutter
	Kinder	

[1]) Ein anderer ähnlicher aber umfassenderer Vorschlag wird im Herold Jhrg. XXVI. S. 49 gemacht:

1. Vater	11. Stammgroßvater,	26. Edelobervater,
2. Großvater,	12. Stammurgroßvater,	27. Edelobergroßvater,
3. Urgroßvater,	u. s. w.	28. Edeloberurgroßvater,
4. Altvater,	19. Edel oder Eddeling,	29. Edelstammvater,
5. Altgroßvater,	20. Edelvater,	30. Edelstammgroßvater,
6. Alturgroßvater,	21. Edelgroßvater,	31. Edelstammurgroßvater,
7. Obervater,	22. Edelurgroßvater,	32. Ahn,
8. Obergroßvater,	23. Edelaltvater,	33. Urahn.
9. Oberurgroßvater,	24. Edelaltgroßvater,	
10. Stammvater,	25. Edelalturgroßvater,	

Für den praktischen Gebrauch würde es genügen No. 1—10 anzuwenden und für 11 u. 12 Ahn und Urahn zu sagen; jedenfalls wäre es schon ganz erfreulich, wenn sich für die sechs oberen Generationen ein fester Sprachgebrauch bildete; wer gleich mit Forderungen für 33. anfängt, wird vermutlich gar nichts erreichen. Auch die praktischen Römer sind (vgl. die Tafeln) überall nur bis zum protritavus in ihrem Sprachgebrauch fortgeschritten, was darüber hinausgeht, sind eben majores, gleichwie in der Descendenz bis zum protrinepos herabgestiegen wird, und alsdann die posteri ohne besondere Bezeichnung folgen. Es ist bei dieser Nomenclatur ja vor allem zu beachten, daß es sich darum handelt die gleiche Menge von Namen für Ascendenz und Descendenz zu schaffen, denn um das Verhältnis von ego zu tritavus zu bezeichnen reicht es nicht aus, bloß für den Uraltvater einen Namen zu haben, es muß auch ein Name bestehen um das Verhältnis von tritavus zu ego bemerklich zu machen und dazu ist trinepos gebräuchlich, aber darüber hinaus geht es höchstens noch bis zum protrinepos. Franzosen und Italiener helfen sich bekanntlich durch die Zahlwörter, welche dem ayeul und avolo vorgesetzt werden; die deutsche Wortbildung wiederstrebt jedoch diesem System. Daß die Bezeichnungen im lateinischen bei den Chronisten schwankend geworden sind, ist richtig und mag ja zu der völligen Abweichung der Namen in den lateinischen Idiomen schließlich geführt haben.

Du Cange reicht wol zur Erklärung dieser Dinge nicht aus; von dem Thesaurus der vereinigten Akademien muß das nötige erwartet werden.

Die besonders für praktische Zwecke angefertigten Ahnentafeln bedürfen niemals eine die Reihe der Uraltväter und Uraltmütter überschreitende Darstellung: der Nachweis von 32 Ahnen ist im allgemeinen schon so schwierig, daß man in keiner Rechts- und Standesfrage über diese Forderung jemals hinausging. Wenn nun aber die Aufstellung einer solchen Ahnentafel mit Rücksicht auf den zu erweisenden Adel einer Person geschieht, so pflegen die Formen solcher Adelsproben seit langer Zeit dieselben zu sein, und es ist bereits von Gatterer ein praktisches Beispiel gegeben, welches auch heute noch meist in den amtlichen Schriftstücken betreffs der Adelsproben angewendet und nachgeahmt zu werden pflegt. Bei der Adelsprobe handelt es sich nämlich darum den Adel jeder der in der Ahnentafel aufgenommenen Personen nachzuweisen, was man der Hauptsache nach nur durch eine Reihe von Beilagen zu leisten im Stande sein wird, die sich unter entsprechenden Verweisungen an die Ahnentafel anschließen.[1]) Um aber auf der Tafel selbst eine Uebersicht des Adels der Personen darzubieten, aus denen die Ahnenreihen gebildet sind, werden die Familienwappen gerne sogleich zu den einzelnen Namen hinzugefügt.[2]) Man pflegt daher die Adelsproben in aufsteigender Form unter Beifü-

[1]) Gatterer hat hier die von Estor, Anleitung zur Ahnenprobe aufgestellte Ahnenprobe des Carl Friedrich Reinhold von Baumbach seinem Lehrbüchlein einverleibt. Ich habe geglaubt etwas vollkommeneres als Beispiel für die Ahnenprobe aus der neuesten Zeit beifügen zu sollen und freue mich außerordentlich der werthvollen Unterstützung des gelehrten Rathsgebietigers des deutschen Ordens in Wien, S. Excellenz des Herrn Grafen von Pettenegg hierbei gefunden zu haben. Die Ahnenprobe, welche derselbe mir zur Benutzung überließ, ist in der Beilage zum 2. Capitel dieses Theils abgedruckt.

[2]) Vgl. die erwähnte Ahnenprobe bei Estor und Gatterer in hübscher Abbildung, und die köstlich stilisirte Ahnenprobe Illustrissimae principis et Dominae D. Annae Mariae Palatinae Rheni et Ducissae Saxoniae Vimarienris, verheiratet mit Herzog Friedrich Wilhelm von Weimar 1591. Es würde bei so vielfach vorliegenden Abbildungen wol als ein Luxus erschienen sein mein Lehrbuch durch viele Kunstbeilagen zu vertheuern, und der Leser sei dafür ein für allemal auf sein eigenes weiteres Studium gewiesen. Der fragliche Ahnenbaum findet sich in dem kleinen leicht zugänglichen Büchlein von Freiherrn von Lütgendorff-Leinburg: Familiengeschichte, Stammbaum und Ahnenprobe.

gung des Wappens am untern Rande der Tafel zu beginnen und mit den 16 oder 32 Wappenbildern der Altväter oder Uraltväter-Reihe oben zu beendigen.

Wenn aber eine solche mit den Wappen der betreffenden Personen ausgeführte Ahnenprobe bei jedem einzelnen Namen das Familienwappen hinzufügt, so ist es klar, daß sich in jeder der Generationsreihen dieselben Wappen immer wieder wiederholen werden. Es ist völlig ausreichend wenn die Wappen in der obersten Reihe angebracht sind, weil sich von selbst versteht, daß diese Ahnenwappen auf die untere Reihe übergehen. Wer also in der Zweiahnenreihe zwei Wappen anbringt, könnte, wenn er dieselben Wappen nicht immer wiederholen wollte, schon in der Vierahnenreihe zwei in der Achtahnenreihe vier und in der von sechzehn acht Bilder durchaus entbehren. Stellt er mithin eine Ahnenprobe dar, bei welcher die Wappen aller einzelnen Personen unmittelbar über ihren Namen abgebildet und also immer wiederholt werden, so mag dies durch allerlei künstlerische und Schönheitsgründe erwünscht sein, aber vom heraldisch-genealogischen Standpunkt genügt allemal der Wappennachweis in der obersten Reihe jener Ahnen, die man eben nachzuweisen sich bestimmt findet. Diese Betrachtung hängt mit dem Ahnengesetz, mit dem mathematischen Ahnenbegriff selbstverständlich zusammen und bedarf keiner weiteren Erklärung. Wol aber darf vorausgesetzt werden, daß diejenigen, welche an genealogisches Denken gewöhnt sind, bei der Abfassung von Ahnentafeln, Wappenbilder gewiß immer nur in der obersten Reihe vor ihrem geistigen Auge erblicken werden.[1])

Es gibt eine gewisse Art von Ahnendarstellungen, bei welchen aber diese Voraussetzung sich als sehr wichtig erweist: Ahnentafeln oder richtiger gefagt Ahnennachweise, bei welchen man bloß Wappen ohne jede Zuthat von Namenserklärungen sprechen läßt. Diese

[1]) Estor, prakt. Anleitung zur Ahnenprobe S. 460. Bucelinus, Germania Topo- Chrono- Stemmatographica sacra et profana, wo sich viele Abbildungen finden ebenso D. H. von und zu Hattieni, die Hoheit des teutschen Reichsadels, Rudolphi, Heraldica curiosa, die andere Abtheilung von den heutigen Wappen und deren Gebrauch; Salver, J. O. Proben des hohen teutschen Reichsadels. S. 165—176.

Art der Darstellungen findet sich sehr häufig auf **Katafalken, Grabsteinen und ähnlichen Denkmälern der bildenden Kunst.**[1])

Im 13. und 14. Jahrhundert wurde auf Grabsteinen gewöhnlich nur das Stammwappen der Verstorbenen angebracht, doch kommen auch die Wappen ihrer Eltern vor. War das Stammwappen etwa schon in der Mitte des Grabsteins eingemeißelt, so war es vom Ueberfluß das gleichgeartete Wappen des Vaters auch nochmals in der Ecke des Steins rechts correspondirend dem Wappen der Mutter links anzubringen. So mochte schon die Rücksicht auf das künstlerische Ebenmaß bei dem Steinmetz den Wunsch erregen in jeder Ecke des Grabsteins ein Wappen anbringen zu können. Indem er aber an seiner mittleren Wappendarstellung zur Bezeichnung des Verstorbenen festhielt, blieben ihm noch vier Plätze die er den Großvätern und Großmüttern widmen konnte. Es lassen sich nun die mannigfachsten Combinationen in Bezug auf die Ordnung denken, nach welcher die Wappen der Ahnen aufgestellt worden sind und da man im Laufe der Zeit zu der Sitte überging auch acht und selbst sechzehn Wappen auf den Grabsteinen und Katafalken anzubringen, so bieten manche dieser künstlerischen Leistungen eine vollständige Ahnenprobe dar. Die richtige Lektüre einer solchen gemeißelten Wappentafel gehört aber mitunter zu den allergrößten Schwierigkeiten, zu deren Lösung wol auch ein so großer Kenner dieser Dinge, wie Fürst F. K. zu Hohenlohe-Waldenburg keinen allgemein giltigen Schlüssel zu finden wußte.[2]) Dagegen unterließ

[1]) Aenderungen des Wappens im Verfolge der Geschlechter sind in den Probationsbeilagen nachzuweisen und zu besprechen.

[2]) Correspondenzblatt der deutschen Alterths.-Vereine. VII. nro 10; 1859 92 — 94. mit Beilage. Fürst Hohenlohe-Waldenburg hält folgendes für normale Darstellungen:

bei 8 Ahnen

1	Stamm-	2
3	Wappen.	4
5		6
7		8

bei 16 Ahnen.

3	1	2	4
5			6
7	Stamm-		8
9	Wappen.		10
11			12
13	15	16	14

er nicht auf Grund des bisherigen Gebrauchs einige Regeln für die Zukunft aufzustellen, welche bei Monumenten aller Art und architektonischen Darstellungen nicht außer Acht gelassen werden sollten.

Zur Entzifferung und genaueren Benutzung solcher Ahnenproben, die lediglich auf Wappendarstellungen beruhen, sind aber mancherlei Versuche gemacht worden in der Absicht, um auch Grabsteine und ähnliche Monumente zum genealogischen Quellenmaterial besser heranziehen zu können. Besonders ist dieser Gegenstand von Herrn von Lüttgendorff-Leinburg in erschöpfender Weise in seinem oft genannten schönen Büchlein behandelt worden und man findet daselbst die Reihenfolge der Wappen auf Grabsteinen bei zwei, vier, acht und sechzehn Ahnen sowie auch bei Mann und Frau oder bei einem Manne mit zwei Frauen genau beschrieben und abgebildet. Es liegt mir außerdem im Manuscript eine auf mathematischer Combination beruhende Arbeit über den Gegenstand von Herrn Dr. Hermann Hahn in Berlin vor, die, wenn sie gedruckt sein wird, einen Weg weisen dürfte, um der Sache noch näher zu treten. Vorläufig läßt sich aus Vergleichungen, die zwischen anderweitig sichergestellten und auf Wappendarstellung gegründeten Ahnenproben angestellt worden sind, nur sagen, daß das Kunsthandwerk der früheren Jahrhunderte ziemlich leichtfertig und oberflächlich verfuhr, und doch wahrscheinlich nur dann sich an strenge Regeln hielt, wenn es unter eine genaue Aufsicht genealogischer Sachverständiger gestellt war. Daß dies nicht allzu häufig der Fall gewesen sein dürfte, kann man aus Vorkommnissen erschließen, die auch heutzutage nicht zu den Seltenheiten gehören und wofür Zeitschriften wie Herold und Adler häufig genug bedenkliche Beispiele zur Kenntniß zu bringen oder festzunageln sich bemüßigt finden.

Diesem Normalschema stehen jedoch die stärksten Abänderungen entgegen, die sich in andern Fällen nachweisen lassen, und man findet bei Salver und in Bezug auf Würzburg bei Rudolphi, Heraldica curiosa, allerlei Abweichungen. Der Gegenstand ändert aber an dem Wesen der Ahnenprobe wenig und ist eigentlich mehr archäologischer Natur. Hier sollte dem Lehrer nur ein ohngefährer Begriff von der Sachlage gegeben werden, die doch, wie ich aus der Arbeit des Herrn Dr. Hahn ersehe, im einzelnen zu wenig sicheren Schlüssen führen kann.

Abweichungen im Gebrauch und in den Formen der Ahnentafeln.

Neben den in der Natur der Ahnentafeln begründeten Aufstellungen von vier, acht, sechzehn u. s. w. Ahnen gibt es eine Anzahl thatsächlich vorkommender Ahnenproben, die sich aus Gewohnheiten und Gesetzen verschiedener Länder, Institutionen und Gesellschaften gebildet haben ohne doch irgend einen vernünftigen Zusammenhang mit den realen Grundlagen der Ahnentafel der Menschen überhaupt zu besitzen. Bei einer großen Anzahl von Institutionen, bei welchen ehedem die Ahnenprobe im Sinne des Nachweises einer gewissen Zugehörigkeit zu einem Stande unweigerlich erfordert worden ist, fanden im Laufe der Zeit Ermäßigungen betreffs der Erprobung statt, wodurch sich ganz besondere Arten von Ahnenproben ausgebildet haben, die eigentlich mit der wirklichen Ahnentafel nur noch dem Namen nach verwandt sind.

Bei manchen älteren erst in neuerer Zeit abgezweigten Institutionen wie dem königlich preußischen Johanniter-Orden ist die Ahnenprobe ganz erlassen worden; bei anderen wie dem königlich ungarischen St. Stephansorden ist sie zu einem dürren Schema von sechs adeligen direkten Vorfahren zusammengeschrumpft und erinnert in dieser Form eigentlich an die Anekdote vom ungarischen Globus. Bei den Sternkreuzordensdamen verlangt man den Nachweis von acht väterlichen aber nur von vier mütterlichen Ahnen. Ungenau ist dabei der Ausdruck einer Probe von 12 Ahnen, denn man kann wol 12 Ahnen statt 16 haben, wenn vier durch vorangehende Verwandtschaftsheiraten verloren gegangen sind, (siehe das nachfolgende 3. Capitel) aber niemals können acht Ahnen der Sechzehner- und vier Ahnen der Achterreihe zusammen zwölf Ahnen ergeben. Was in diesen Fällen stattfindet ist, richtig ausgedrückt, vielmehr die Nachsicht des Adelsnachweises der mütterlichen acht Ahnen, die sonst so gut wie die des Vaters nachgewiesen werden sollten. In Wirklichkeit kann niemandem ein Ahne nachgesehen werden, und es ist in der That wissenschaftlich verkehrt von einer Probe von zwölf Ahnen zu sprechen. Ebenso ist alles, was von sogenannten Ahnenproben des ungarischen Adels in direkten Ascendenzen unter Zugrundelegung bloß adeliger Väter gilt, kein Gegen-

stand wissenschaftlicher Genealogie, sondern nur ein zufälliger Gebrauch bestimmter Staats- und Gesellschaftsformen.[1]) Wahrscheinlich ließen sich die Fälle von eigenthümlichen Forderungen in dem Nachweis gewisser Vorfahren unendlich vermehren, wenn man die Sitten und Einrichtungen aller Völker mit heranziehen wollte, die seit den Zeiten der Indogermanen einem gewissen Ahnencultus treu geblieben sind, der von dem Erwachen des genealogischen Bewußtseins in der Menschheit unzertrennbar war.

Viel eingreifender und wichtiger ist dagegen eine andere Frage des Gebrauchs der Ahnentafel, welche dadurch entsteht, daß in

---

[1]) Die ganze Sache, von Lüttgendorff-Leinburg S. 73 — 107 trefflich und fast erschöpfend behandelt, genügt uns in diesem System der wissenschaftlichen Genealogie hier erwähnt zu finden. Für die Ahnenprobe wichtig ist, daß 1. Geschenkte Ahnen, 2. Neugeadelte, 3. Kinder von Neugeadelten, 4. Legitimirte Kinder, 5. Adoptivkinder, 6. Patriziats-Adelige nicht als Ahnen gezählt werden dürfen.

Von diesen verschiedenen Arten nicht giltiger Ahnen verdienen die sogenannten „geschenkten" noch eine besondere Erwähnung. Man versteht darunter nichtadelige Vorfahren, die bei Verleihung von Adel gleichsam nachträglich mit in den Adelstand erhoben worden sind. Die zur Nobilitirung berechtigten Personen haben zuweilen, um einem neuen Adel einen größeren Werth und eine gewisse Gleichstellung mit dem alten Adel zu geben sich auch noch berechtigt geglaubt eine gewisse Anzahl von Ahnen zu „schenken". Doch vermochten sich solche geschenkte Ahnen trotzdem in statutenmäßig vorgeschriebene Ahnenproben nicht einzudrängen. Eine conservativere Auffassung des Ständebewußtseins widerstand also diesen Versuchen der Nobilitirungswillkühr. Die oben beschriebenen Ahnenproben (lucus a non lucendo), welche besonders in Oesterreich eingeführt worden sind, haben ebenfalls keinen anderen Zweck als Leuten, die ihrer Abstammung nach die nötigen Bedingungen nicht erfüllen konnten, den Genuß von Einkünften und Ehren zu ermöglichen und zu erleichtern. Es ist eine andere Gattung von geschenkten Ahnen, die damit constituirt worden ist — in dem einen Falle werden die Todten nobilitirt und in dem anderen Falle ist der Nachweis geschenkt von so und sovielen Ahnen, deren Qualitäten nicht weiter untersucht werden sollte. Denn daß die Leute Ahnen haben, soll ja damit nicht bestritten sein, man kennt sie eben nur nicht, oder kennt ihre Qualitäten nicht und man verlangt nicht, daß sie nachgewiesen werden, weiter hat das ganze keinen Zweck und müßte eigentlich unter dem Titel der „Dispensationen" behandelt werden, wenn man auch noch hierin systematisch vorgehen wollte.

vielen ja in den meisten Fällen schon bei zweiunddreißig Ahnen vermöge der bei den Heirathen vorkommenden Verwandtschaften Ahnenverluste entstehen. In Folge dessen ist bei Nachweisen von sechzehn und zweiunddreißig Ahnen die Erscheinung zu beobachten, daß mehrfach Individuen in den Urgroßväter-, Altväter und Ur-altvätergenerationen doppelt und zuweilen dreifach gezählt werden müssen. Hierbei erhebt sich nun für die Ahnenprobe der Zweifel, ob eine so unvollständige oberste Ahnenreihe den Bedingungen einer auf Ahnenprobe beruhenden Institution entspricht oder nicht. Die Meinungen können hierüber getheilt sein; einer der unterrichtetsten Genealogen Friedrich Theodor Richter vertrat die Meinung, daß unter sechzehn und zweiunddreißig Ahnen im „stiftsfähigen" Sinne, also nach diplomatischen Regeln jedesmal eine individualisirte Zählung zu verstehen und also sechzehn und zweiunddreißig verschiedene Personen gemeint seien. Von anderen Seiten wird dagegen betont, daß es sich bei der Ahnenprobe nur um den Nachweis der Standesmäßigkeit handle und also der Umstand, daß dieselben Personen mehrfach als Ahnen zu berechnen kommen, keinen Unterschied in der Bewertung ihres Adels und ihrer Abstammung machen könnte.[1]) Indessen scheint die Sache

[1]) Vergl. weiter unten das Capitel über den Ahnenverlust, ferner Richter in Oertels Geneal. Tafeln zur Staatengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts. Einleitung S. IX. Ein so gewiegter Kenner wie Herr Ministerialrath von Du Prel in Straßburg hatte die Güte mich aufmerksam zu machen, daß die gegentheilige Anschauung die gebräuchliche sei. Dennoch kann ich die Meinung Richters keineswegs für einen Irrthum halten. Vom wissenschaftlichen Standpunkt kann historisch betrachtet die Ahnenprobe als natürliches Produkt kaum anders aufgefaßt werden, denn als Nachweis persönlich gedachter und gezählter Abstammungen. Im Laufe der Zeiten mögen andere Rücksichten überwuchert haben, wie ja in der That die ganze Ahnenprobe vermöge der Entwicklung der Gesellschaft mehr und mehr zu einer Komödie herabzusinken scheint. Der Lippische Prozeß hat jetzt bewiesen, daß sie auch im Fürstenrecht allmählich unerheblich zu werden anfängt, wobei nicht zu läugnen, daß die fürstlichen Familien auch in früheren Zeiten dafür gesorgt haben, die prinzipielle Seite der Sache gründlich genug zu durchlöchern. Denn wie viele Leute können sich überhaupt, vgl. Zöpfl's ausgezeichnetes Werk „über Misheiraten", auf reine Ahnenproben stützen?!!

vom historischen Standpunkt betrachtet durchaus nicht so leicht zu entscheiden, denn bei vielen insbesondere kirchlichen Institutionen wird nach Maßgabe des Ursprungs der Ahnenprobe durchaus Gewicht darauf zu legen sein, daß die nachzuweisenden Ahnen schon von der Elternreihe an nicht etwa in illegitimen Eheverhältnissen gelebt haben. Denn wenn beispielsweise ein Probaud statt vier nur zwei Großeltern nachzuweisen im Stande gewesen wäre, so könnten diese zwei königlichen Blutes sein, aber der geschwisterliche Ursprung des Bewerbers würde doch bei den meisten christlichen Institutionen ein Hindernis der Aufnahme gebildet haben. Auch bei dem Falle, daß jemand bloß vierzehn, statt sechzehn Ahnen besaß, wird bei kirchlichen Institutionen entschieden der Nachweis des gesetzlichen Dispenses zu erbringen gewesen sein, durch welchen die Vettern-Ehe der Eltern legitimirt worden war.

Es ist daher ohne Zweifel richtig, daß die Ahnenprobe im Princip unbedingt auf dem Nachweis verschiedener Personen in den oberen Generationsreihen beruhte und daß ein in dieser Beziehung vorhandener Mangel an Ahnen gesetzlich im Probationsverfahren zu rechtfertigen war. Selbstverständlich entscheiden in der Praxis dieser Dinge die besonderen über solche Einzelheiten bestehenden Statuten oder Gewohnheiten jeder einzelnen Institution. Dem Begriffe des „Aufschwörens“ von Ahnen liegt es aber näher anzunehmen, daß man, zumal in ältesten Zeiten, da alles derartige Verfahren ein mündliches gewesen ist, eben vier und acht standesmäßige Personen zu nennen hatte, welche als Ahnen anerkannt werden sollten, nicht aber eine beliebige verminderte Anzahl, die bald väterlicher- bald mütterlicherseits als Vorfahren wie in einem Theater auftraten, wo die Mannen einerseits heraus und andererseits wieder hereinkommen. Leider sind solche Fragen historisch kaum genugsam untersucht worden, aber ein gewisses geschichtliches Empfinden dürfte dem Genealogen, wie dem Kulturhistoriker sagen, daß die Ahnennachweise unter der Voraussetzung christlich ehelicher Gesetzgebung in der That auf der Namhaftmachung verschiedener Personen beruht haben mußten. Wenn beispielsweise Herzog Gottfried III., der Bucklige, von Lothringen, der im Jahre 1076 ge-

storben ist und mit der Markgräfin Mathilde verheirathet war, einen Sohn gehabt hätte, so wäre derselbe außer Stande gewesen vier und acht Ahnen aufzuschwören.

Gozelo I. Gemalin, Friedrich II, Mathilde, Theobald von Este, Frau

Gottfried II. Beatrix Bonifazius v. Tuscien.

Gottfried III. Mathilde v. Tuscien.

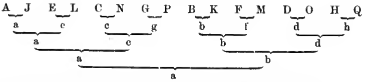
N.

Der Sohn N wäre nur in der Lage gewesen drei statt vier, sechs statt acht aufzuschwören, was doch nur in dem Falle hätte genügen können, wenn die Legitimität der Ehe der Eltern nachgewiesen worden wäre. Wollte man dagegen annehmen, daß bei dem Nachweise irgend einer Ahnenschaft lediglich nur die Standesmäßigkeit berücksichtigt worden sei, so würde darin eine Vernachlässigung des kirchlichen Eherechts gelegen haben, welche äußerst auffallend sein müßte. Und dabei müssen doch vermöge der Parentelenzählung gerade in den Zeiten, wo das Ritterwesen der Entwicklung der Ahnenprobe besonders günstig war, die Fälle häufig genug vorgekommen sein, wo erst durch kirchlichen Dispens Rechtmäßigkeit von Ehen nachgewiesen werden konnte. Es lag daher in der religiösen Natur der ritterlichen Jahrhunderte tief genug begründet, wenn die Ahnenzählung principiell der natürlichen und mathematischen Regel zunächst folgte, und die Abweichung von derselben als solche erkannt und empfunden wurde. In späteren Zeiten mag, als die Standschaft immer mehr in den Vordergrund trat und durch die Verschiedenheiten ehelicher Gesetzgebungen besonders seit dem Aufkommen evangelischer Kirchen die Verwandtschaftsfrage mehr und mehr unerheblich schien, die strengere Ahnenberechnung in Vergessenheit gekommen sein, doch scheint bei den katholischen Stiftern, soviel ich aus Würzburger und anderen Ahnenproben ersehen zu können glaube, doch das ursprüngliche Prinzip sorgfältiger beachtet worden zu sein. Mehr und sichereres darüber zu wissen, wäre gewiß erwünscht.

Nicht unwichtig ist die Art und Weise der Zählung der Ahnen

insbesondere da, wo es sich um eine richtige Probe handelt. In diesem Falle wird es von unzweifelhaftem Werth sein, daß bei den Darstellungen ein festes Bild vorhanden ist, nach welchem die Ahnenreihen in ihren einzelnen Persönlichkeiten gezählt zu werden pflegen. Hierbei kann nach zwei Grundsätzen verfahren werden: man berechnet im ersten Falle die jedesmaligen nächst vorhergehenden Eltern paarweise, so daß die erste obere Generation als zweite die dritte vom Vater aufsteigende mit drei, die vierte vom Großvater mit vier und die vom Urgroßvater ausgehende mit fünf nummerirt ist. Daran schließt sich das von der Urgroßmutter aufsteigende Elternpaar als Nummer sechs, das von der Großmutter aufsteigende als sieben und daran wieder die beiden Altväter-Elternpaare als acht und neun an; und ebenso geht es dann auf der mütterlichen Seite mit der Zählung der Großeltern, des Urgroßelternpaares großväterlicher Seits u. s. w. bis man zu den sechzehn Ahnenpaaren der vierten oberen oder Altvätergeneration gelangt ist. Bei den Belegen, die man der Ahnenprobe beizufügen hat, ist diese Zählweise nicht unpraktisch.

Genealogisch begründeter ist es aber der Zählweise nach Ahnenlinien zu folgen, denn bis zu der Altvätergeneration besitzt jeder Mensch eine direkte väterliche Väterlinie von vier und eine mütterliche Väterlinie von vier; eine mütterliche Väterlinie von drei und eine mütterliche Mutterlinie von drei Ahnen. Ebenso hat man vier großväterliche Mütter und vier großmütterliche Mütter und wieder in der obersten Reihe vier hinzu tretende Altväter und vier hinzutretende Altmütter, durch welche letzteren die Zahl von sechzehn Ahnen voll wird. Diese Zählungsweise berücksichtigt zugleich das Familienprinzip, denn wenn in den unteren Generationen keine Verwandtenheiraten stattgefunden haben, so wird man in der Altväterreihe sechzehn Familiennamen finden, die sich nach unten hin dem Probanden in der angegebenen Zahl von je vier, drei, zwei und je einem Erzeuger bemerkbar gemacht haben. Da diese Betrachtung auch für die biologischen und physiologischen Probleme der Ahnentafel, in den folgenden Capiteln sich als wichtig darstellen wird, so mag hier noch ein Schema hinzugefügt werden:



Denkt man sich die Buchstaben als Familienbezeichnungen so folgt:
a = 4A + 4B + 3C + 3D + 2E + 2F + 2G + 2H + 8 (I K L M N O P Q).

Allgemein wissenschaftliche Ahnentafeln.

Wenn die für unmittelbare praktischen Zwecke erforderlichen Darstellungen von Ahnenproben, was die Form betrifft, verhältnismäßig leicht und einfach sind, so ist bei der unendlichen Ausdehnung des wissenschaftlichen Ahnenproblems die Aufstellung einer Ahnentafel, die in die höheren Generationen hinaufsteigt, in formeller Beziehung sehr viel schwieriger und es giebt bei der Seltenheit solcher Arbeiten auch kaum ein bestimmtes Muster nach welchem sich die Wissenschaft ein für allemale zu richten pflegt. Es ist dabei zu erwägen, daß die nach oben fortschreitenden Ahnenreihen in der zwölften oberen Generation bereits 4096 und in der zwanzigsten weit über eine Million Namen, oder wenigstens anzunehmende Personen aufweisen müßten und daß daher eine schriftliche Darstellung solcher Ahnentafeln überhaupt in das Reich der Unmöglichkeit gehören würde. Es werden die sachlichen Schwierigkeiten, die in Betreff der wirklichen und der vermeintlichen Ahnenreihen und ihrer wirklichen, oder bloß scheinbaren Existenzen vorhanden sind, in einem spätern Capitel zu erörtern sein, an dieser Stelle sei nur auf die formelle Seite der Sache die Aufmerksamkeit gelenkt. Wer also aus wissenschaftlichen Gründen Ahnentafeln in die höchst erreichbaren Generationsreihen hinauf zu führen beabsichtigt, muß die Tafel in ihre einzelnen Theile zerlegen, und thut am besten ein System von 64 Ahnen, wie es sich auf den Spenerschen Tafeln findet, seiner Arbeit zu Grunde zu legen. Ist die Tafel bei den 64 Ahnen angelangt, so wird jede dieser 64 Personen zur Grundlage einer neuen Tafel von 64 Ahnen gemacht, so daß man auf weiteren 64 Tafeln sich in der Reihe der 4096

Ahnen befinden und auf solche Weise die zwölfte obere Generation erreicht haben wird. In dieser Form würde dann wenigstens die Möglichkeit gegeben sein große Ahnenreihen zu verfolgen, und das sachlich so unendlich merkwürdige Ahnenproblem zu studieren. Im übrigen braucht kaum bemerkt zu werden, daß es nur verhältnismäßig sehr wenige Personen gibt und immer gegeben hat, die eine Ahnenprobe bis zur zwölften oder zu einer noch höheren Generation darzubieten im Stande sind, obwohl die Voreltern eines heutigen Menschen in der zwölften Ahnenreihe meistentheils nicht früher als im 16. Jahrhundert gelebt haben werden, und diese ganze Ahnentafel mithin auch nur einen sehr kleinen Bruchtheil des langen Zeitenstroms umfaßt, den man Weltgeschichte nennt.

Nichts belehrt uns über die Kürze des menschlichen Gedächtnisses und über die Unsicherheit der weltgeschichtlichen Vorstellungen deutlicher als die Ahnenforschung!

Ueber eine zweckmäßige Bezifferung der Ahnen.

Eine sehr einfache und übersichtliche Bezeichnungsweise und Zählung auf der Ahnentafel läßt sich folgendermaßen bewerkstelligen. Man geht von dem Schema einer Ahnentafel aus, die in der gewöhnlichen Weise angefertigt ist. Als ein für allemal feststehend hat man einzig die Regel zu beobachten, daß stets die Männer zuerst geschrieben werden. Nun bezeichnet man die Generationsreihen nach der Zahl der Ahnen:

Reihe	1	mit	2
„	2	„	4
„	3	„	8
„	4	„	16

u. s. w.

Jede Person jeder Reihe erhält eine Ordnungszahl. In Reihe 8 also Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, ... Nr. 8. Reihenzahlen werden als Zähler, Ordnungszahlen als Nenner geschrieben. $\frac{16}{5}$ bedeutet also den fünften Ahnen in der Reihe der 16 Ahnen; $\frac{4}{3}$ den dritten in der Reihe der vier u. s. w. Diese Art der Bezeichnung ge-

währt große Vortheile, indem nicht nur jeder Ahn sicher bezeichnet ist, sondern man aus den Zahlen der Bezeichnung gleichzeitig eine Reihe wichtiger Relationen der Ahnen untereinander und gegen den Probanden ablesen kann, ohne daß man es nötig hätte, die ausgearbeitete Ahnentafel zu Hülfe zu nehmen.

1) Man erkennt, ob der Ahn männlich oder weiblich ist. Alle männlichen Ahnen haben ungrade, alle weiblichen Ahnen gerade Ordnungszahlen (Nenner). Beispiele: $\frac{8}{2}$; $\frac{8}{4}$; $\frac{8}{6}$; $\frac{8}{8}$; ferner $\frac{16}{8}$; $\frac{16}{2}$ sind Frauen; $\frac{8}{1}$; $\frac{8}{3}$; $\frac{8}{5}$; $\frac{8}{7}$; ferner $\frac{4}{1}$; $\frac{4}{3}$ sind Männer.

2) Man erkennt das entsprechende in Betracht kommende Ehepaar. Eine zugehörige Ehefrau ist durch die Formel $\frac{u}{a+1}$ gegeben, wo a eine ungerade Zahl, u die Reihe bedeutet; Ein zugehöriger Ehemann durch $\frac{u}{b-1}$, wo b eine gerade Zahl bedeutet. Die zugehörige Ehefrau wird durch Addition von 1, der Ehemann durch Subtraktion von 1 zu ihrem Gespons gefunden.

Beispiele: zur Frau $\frac{8}{6}$ gehört der Mann $\frac{8}{5}$; zum Manne $\frac{4}{3}$ die Frau $\frac{4}{4}$; $\frac{16}{1}$ u. $\frac{16}{2}$; $\frac{16}{3}$ u. $\frac{16}{4}$; sind Paare.

3) Es läßt sich sofort angeben, ob der bezeichnete Ahn zum Vater oder zur Mutter (auch zu welchen Großeltern) des Probanden gehört. Zu diesem Zwecke dividiert man den Zähler (Reihenzahl) durch 2, während man den Nenner (Ordnungszahl) unverändert läßt. Ist die erhaltene Zahl größer als der Nenner, so gehört der Ahne zur Mutter, ist sie kleiner oder gleich dem Nenner, so gehört er zum Vater.

Beispiele: Der Ahn $\frac{8}{2}$ ergiebt durch Division des Zählers $\frac{4}{2}$; er gehört daher zum Vater. Die Ahnen $\frac{16}{1}$; $\frac{16}{2}$ bis $\frac{16}{8}$ gehören zum Vater, die Ahnen $\frac{16}{9}$ bis $\frac{16}{16}$ zur Mutter.

4) Auch die genealogische Reihe der Ahnen in der Stammtafel läßt sich angeben. Man ersieht, ob der betreffende mit seiner Frau, oder seinem Manne durch einen Sohn oder eine Tochter

sich an dem Zustandekommen des Probanden betheiligt haben. Zu diesem Zweck dividiert man sowol Zähler, wie Nenner durch 2. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß wenn ein Männlicher Ahne vorliegt (ungrade Zahl) der Nenner zuerst um 1 erhöht werden muß (der Auffindung des zeugenden Ehepaares entsprechend). Beispiel: Die Ahnin $\frac{16}{12}$ ergiebt (durch 2 dividiert) $\frac{8}{6}$, sie ist also durch eine Tochter betheiligt. Dasselbe ergäbe sich natürlich für ihren Mann $\frac{16}{11}$. Es wäre nämlich $\frac{16}{11+1} : 2 = \frac{8}{6}$ dieselbe Tochter. Wir wollen dies Beispiel fortführen. Der Mann der Ahnin $\frac{8}{6}$ ist $\frac{8}{5}$; beider Kind $\frac{4}{3}$ ist nun ein Sohn. Es ist der mütterliche Großvater der untersuchten Person, der mit seiner Frau $\frac{4}{4}$ $\frac{2}{2}$ die Mutter derselben erzeugte.

5) Um die Eltern einer auf der Ahnentafel verzeichneten Person zu finden, hat man Zähler und Nenner mit 2 zu multiplicieren und dann vom Zähler 1 zu subtrahieren. Beispiel: die Eltern der Mutter $\frac{2}{2}$ sind $\frac{4}{4}$ und $\frac{4}{3}$. Die Eltern des Vaters $\frac{2}{1}$ sind $\frac{4}{2}$ und $\frac{4}{1}$. Die Eltern der Ahnin $\frac{8}{5}$ sind $\frac{16}{10}$ und $\frac{16}{9}$.

6) Bei Ahnenverlusten erleichtert diese Aufschreibung die Hinweise auf schon vorhandene Personen. Es sei z. B. das Ahnenpaar $\frac{8}{7}$ und $\frac{8}{8}$ identisch mit dem Paare $\frac{8}{3}$ und $\frac{8}{4}$, alsdann genügt es in der Tafel anstatt ihrer Namen an dem Platze $\frac{8}{7}$ und $\frac{8}{8}$ die letzteren Ziffern $\left(\frac{8}{3}\text{ und }\frac{8}{4}\right)$ zu notieren. Alle weiteren Hinweise ergeben sich durch Rechnung. Wünsche ich mich rasch über die väterliche Großmutter jener Person zu orientieren, die zu demselben Elternpaar führte, so setze ich $\left(\frac{8}{3}\right) \times 2 = \frac{16}{6}$ und suche an diesem Platze den dort schon geschriebenen Namen. Aber auch in schwierigeren Fällen ist auf diese Weise der Hinweis mit nicht zu verwechselnder Klarheit gegeben. Es habe z. B. jemand seine Nichte geheiratet, wodurch bekanntlich Verschiebungen in den Generationsreihen entstehen, die einen einfachen, klaren Hinweis oft

erschweren. Die fragliche Nichte sei $\frac{8}{6}$. Ihr Vater $\frac{16}{11}$ sei der Bruder des Herrn $\frac{8}{5}$. Dann werden dessen Eltern $\frac{32}{21}$ und $\frac{32}{22}$ identisch mit den Eltern von $\frac{8}{5}$ also mit $\frac{16}{9}$ und $\frac{16}{10}$ sein. Man notiert nun an den Plätzen $\frac{32}{21}$ und $\frac{32}{22}$ anstatt des Namen die Ziffern $\frac{16}{9}$ und $\frac{16}{10}$, die dann in der Reihe der 32 zu stehen kommen, und somit sowol den Ahnenverlust, als auch die Generationsverschiebung deutlich zum Ausdruck bringen.

Wer sich jemals durch die geradezu verwirrende Fülle von Namen einer sehr großen Ahnentafel, die etwa bis zu den 1024 oder 2048 Ahnen aufwärts durchgeführt ist, hindurch gearbeitet hat, wird die Vortheile einer einfachen und klaren Zählung zu schätzen wissen. Es sei daher an einem Beispiele gezeigt, wie einfach sich vermittels dieses Zählsystems die Verhältnisse überblicken lassen. Der Ahne $\frac{1024}{112}$ sei gegeben. Wir erkennen sogleich, daß es eine Frau ist. Sie ist eine Stammmutter des Vaters, der Person, deren Ahnentafel vorliegt, da $1024 : 2 = 512$ größer ist als 112. Aber sie ist auch eine Stammmutter des väterlichen Großvaters, da $512 : 2 = 256$ immer noch größer ist als 112. Da auch $256 : 2 = 128$ größer ist als 112, so gehört Sie auch noch zu dessen Vater, während sie dann der Mutter dieser eben genannten zukommt. Der Mann dieser Ahnin ist $\frac{1024}{111}$, dies Paar betheiligt sich, da ihr Kind $\frac{512}{56}$ ist, mit einer Tochter in dieser Ahnentafel. Der hierzu gehörige Mann ist unter $\frac{512}{55}$ zu suchen, das Paar betheiligt sich mit einer Tochter $\frac{256}{28}$ und diese wiederum mit einer Tochter $\frac{128}{14}$, während letztere einen Sohn $\frac{64}{7}$ aufzuweisen hat. Seine Frau ist $\frac{64}{8}$, sie betheiligen sich mit einer Tochter $\frac{32}{4}$, und diese wiederum mit einer Tochter $\frac{16}{2}$, welche, wie wir sehen, in der Reihe der 16 Ahnen den Stammhalter zum Mann hat, ein Resultat, welches wir vorhin schon fanden. Ihr Sohn $\frac{8}{1}$ ist

natürlich wieder der Stammhalter, der mit seiner Frau $\frac{8}{2}$ wiederum den Stammhalter $\frac{4}{1}$ u. s. w. fort ergiebt.

Die Rechnungen sind so einfach, daß eine wirkliche Ausführung einer Ahnentafel im Schema darnach nicht mehr notwendig wäre. Man könnte vielmehr nach diesem System bei Erforschung einer Ahnentafel direkt einen Zettelkatalog anlegen, in welchem jeder Zettel obige Ziffernbezeichnung trägt. Schreibt man Familien- und Eigennamen ferner stets nur einmal auf, während bei Wiederholungen auf den Zettel abermals die Ziffernbezeichnung geschrieben wird, so lassen sich Ahnenverluste sowie Generationsverschiebungen ebenfalls in einfacher Weise ausmitteln. —

Zweites Capitel.

Ahnenprobe und Ebenbürtigkeit.

Wenn man von den religiösen Vorstellungen absieht, welche bei den verschiedensten Völkern die Erinnerungen an Personen und Leben der Vorfahren wach erhalten mochten, so sind es in erster Linie gesellschaftliche und rechtliche Verhältnisse und Zustände, die das Fortleben der Ahnen bei nachfolgenden Geschlechtern sicherstellten. (s. oben Theil I. Cap. 1.) Die Nachkommen bedienen sich nicht nur dessen, was die Väter erworben und geschaffen haben, sondern sie suchen sich auch derjenigen Vortheile dauernd zu bemächtigen, welche durch die Stellung und Geltung der vorangegangenen Erzeuger in der Familie, im Stamm, in der Gemeinde, im Staat, in der Gesellschaft gewonnen worden ist. Wie sich auf solche Weise Standschaft und Standesbewußtsein ausbildete, ist einer der Gegenstände, die tief in das indogermanische Alterthum zurückgreifen und durch die mächtig fortschreitende gelehrte Forschung auf diesen Gebieten ihre Erklärung finden werden.

Blickt man lediglich auf den Zusammenhang romanisch-germanischer Geschichte, so zeigt sich hier ein so klares in sich geschlossenes System von Rechts- und Gesellschaftsentwicklungen, daß man wol sagen darf, der Begriff der Ahnenerprobung ist mit einer Art von logischer Nothwendigkeit aus der Einordnung jedes einzelnen Individuums in eine bestimmte Reihe von gesellschaftlich zusammengehörigen unter mannigfachen Gesichtspunkten zu gewissen Einheiten verbundenen Menschen entstanden. In diesem Sinne ließe sich von Ahnenproben nicht bloß in historisch rechtlichen und

sozialen Formen, sondern auch in einer ganz idealen Gestalt sprechen, indem man ebenso wie der Adel seine adeligen, etwa seine künstlerischen oder gelehrten, und speziell wieder seine theologischen, medizinischen oder juristischen Ahnen zusammenstellen und darnach die Abstammung bewerthen könnte. Wenn sich ein Verein bildete, in welchem alle verpflichtet wären Ehen nur mit Personen zu schließen, von deren Eltern, Großvätern und Urgroßvätern solche Eigenschaften nachgewiesen werden müßten, wonach dieselben nicht nur zu lesen und zu schreiben, sondern auch etwa Latein und andere schöne Wissenschaften verstanden, so würde dies eben eine Ahnenprobe der geistigen Bildung sein, die im übrigen auf denselben Prinzipien stände, wie jede andere Ahnenprobe, und es ist nicht einmal sicher, ob solche Ahnenproben für den Fortgang der Civilisation und für die Zunahme geistiger Potenzen nicht sehr nützlich wären. Es ist aber nötig sich dieses eigentlichen Wesens der in unserer demokratischen Zeit etwas in Mißachtung gefallenen Ahnenprobe zu erinnern, um so manchen Mißverständnissen und zuweilen sogar komischen Vorurtheilen begegnen zu können.

Bei allen alten Völkern scheint sich eine gewisse Bildungs- oder wenigstens Verfeinerungsvorstellung in das Ahnenproblem geflüchtet zu haben, doch sind bei den Römern die Ebenburtsbegriffe sicher aus dem Gentilrecht entsprungen, da es wenn nicht verboten doch jedenfalls nicht üblich war aus der gens heraus zu heiraten. In der Entwickelung der Stände zeigt sich die Geltung des Ahnennachweises in dem Kampfe um das conubium. Wie immer die Gesetzgebung hierüber vor und nach den Zwölf Tafeln beschaffen war[1]), jedenfalls wird die patrizische Abstammung von beiden Eltern

[1]) Herr Prof. Kniep hat mir die Ansicht ausgesprochen, daß man sehr mit Unrecht die Unterscheidungen, welche schon Niebuhr in Bezug auf den Inhalt der zehn Tafeln und der beiden späteren gemacht hat, wenig beachtet. Aus Cicero, de re publica wissen wir, daß die beiden letzten Tafeln in Bezug auf die conubia bestimmten: ut ne plebi cum patribus essent. Vermutlich werden, meint Kniep, die zehn Tafeln das Gegenteil enthalten haben, denn sonst hätte es einer solchen Bestimmung gar nicht bedurft. Die That des Canulejus hätte dann darin bestanden, daß er den Inhalt der Zehntafeln wieder herstellte. Auf diese Weise erkläre es sich auch, daß dies durch ein Plebiscitum erreicht werden konnte.

als ein gewisses Erfordernis der Standesmäßigkeit theils gehalten, theils bekämpft. Wenn die zwei letzten Tafeln unzweifelhaft dem conubium zwischen Patriziern und Plebejern entgegentraten, so kann die lex Canuleja entweder als eine Wiederherstellung der schon in den zehn Tafeln zugestandenen Gleichstellung, oder als eine völlige Veränderung der gesammten alten Ebenburtsrechte aufgefaßt werden, aber das auf der Ahnentafel beruhende Standesbewußtsein blieb durch die eherechtliche Frage völlig unangetastet, denn bei Mischehen zwischen Patriziern und Plebejern kam alles auf den Stand des Vaters an.[1]) Die vollkommene patrizische Ahnentafel der Fabia wird durch die Heirat mit C. Licinius Stolo vollkommen werthlos, die Kinder verlieren ihre Ebenbürtigkeit mit den Fabiern.[2]) Daß der Ebenbürtigkeitsbegriff besonders im Sakralrecht hervortreten werde, läßt sich erwarten; ein entscheidendes Beispiel zeigt sich aber in der Ueberlieferung von jener Patrizierin Virginia, welche, da sie einen Plebejer geheiratet hatte, von dem Heiligthum der pudicitia patricia zurückgewiesen wurde.[3])

Daß sich der Ebenburtsbegriff nach unten hin verschärfte, steht fest, denn Ehen zwischen Sklaven und Freien waren überhaupt unstatthaft. Auch der Freigelassene erlangt mit der Freilassung nicht die Ebenbürtigkeit, denn ein Freigeborener, der eine Freigelassene heiratete, erlitt zu Zeiten der Republick Nachtheile an Ehre und Vermögen.[4]) In diesen Umständen tritt die Ahnenfrage aber um so schärfer hervor, je weniger sie die Ehe rechtlich aufhob. Der Begriff der Ebenbürtigkeit läßt sich auch in der Zeit nicht verdrängen, wo die rechtlich begründete Schranke in Bezug

---

[1]) Soweit conubium bestand, haben wir nuptiae justae, bei denen der Grundsatz galt, das Kind folgt dem Stande des Vaters, also nicht ein für allemal, wie im deutschen Rechte (siehe weiter unten) der ärgeren Hand. vgl. Ulpian 5, 8. Conubio interveniente liberi semper patrem sequuntur: non interveniente conubio matris condicione accedunt. Canuleius sagte nach Livius IV, 5, 11 nempe patrem secuntur liberi.

[2]) Livius VI, 34, 5.

[3]) Livius X, 23. im Jahre 458/296.

[4]) vgl. Livius XXXIX, 19, 5. wo der Fescenia Hispala eine besondere Vergünstigung eingeräumt wird, utique ei ingenuo nubere liceret, ohne daß diesem ein Nachtheil an der Ehre entspringt.

auf die Eheschließung mehr und mehr gefallen war. Indessen tauchen seit der lex Julia und Papia Poppaea noch eine Reihe von Eheverboten auf, die sich auf die Ungleichheit der Abstammung beziehen. Eines der bezeichnendsten ist in dieser Beziehung das der lex Julia: „Kein Senator oder Descendent desselben soll wissentlich Gatte oder verlobt sein mit freigelassenen oder solchen Personen, die selbst oder deren Eltern Schauspieler sind oder waren." Später wurde sogar hinzugefügt, daß jemand der Senator wird, seine Frau, die nicht als standesgemäß anerkannt ist, verlieren solle.[1]) Die scharfen Bestimmungen späterer Kaiser von Constantin bis Justinian geben zwar dem Ebenburtsbegriff eine mehr auf die moralischen und sozialen Eigenschaften sich stützende Grundlage, aber durchaus zeigt die römische Ehegesetzgebung einen psychologisch tiefentwickelten Gegensatz in der Ahnen und Abstammungsempfindung, welche sich in älteren Zeiten in ständischem und politischem, später in sozialem Sinne mehr geltend macht. Auch das strenge Verbot der Ehen zwischen Juden und Christen durch Theodosius II. gehört hierher.[2]) Und wenn man ein Zeugnis dafür bei den Römern sucht, daß die Standesmäßigkeit in der That nicht bloß auf die von jemand thatsächlich eingenommene Stellung, sondern auf die Abstammung und also auf das Blut und die Ahnenschaft bezogen wurde, so findet er ein solches in der nachdrücklichen Bekämpfung der Ehen auch mit den Töchtern der Freigelassenen von Seite Ciceros. Das römische Kaiserreich hat in seinen völkerschaftlichen und Standesmischungen zwar die mannigfaltigsten sozialen Nivellierungen hervorgebracht, aber dasjenige Volk, welches sich in seiner — man könnte sagen — bis zum Aberglauben gesteigerten Ueberzeugung von der Bedeutung des Blutes nicht erschüttern ließ, waren die Germanen. Diese sind es nach Naturanlage und biologischer Einsicht gewesen, welche die Lehre von der

[1]) Zimmern, Geschichte des römischen Privatrechts I, 542 ff. § 149.

[2]) Hierher gehören Eheverbote zwischen libertus und Patronin, und die Nullitatserklärung der Ehe mit einem fremden Colonen u. a. m. Verbot der Judenehe L. 2. C. Th. de nupt. (3, 7,) oder L. 5. C. Th. ad. leg. Jul. de adult. (9, 7,) oder L. 6. C. de Jud. (1, 9.) Citate nach Zimmern für die, welche es etwa interessiert sich die Stellen wegen der Juden nachzuschlagen.

Ahnenschaft in Staat und Gesellschaft auf die höchste denkbare Stufe und vielleicht manchmal bis zur äußersten Einseitigkeit erhoben haben, und der Blutsabstammung eine Art von Cultus gesetzlicher und sozialer Formen zuwendeten.

Die Entwickelung und tiefsinnige Bedeutung des auf dem Ebenburtsprinzip beruhenden Ahnenbewußtseins kann daher nirgends genauer studiert werden, als an den deutschen Rechtsinstitutionen, deren Beziehungen zur Genealogie zunächst in den Hauptgrundzügen nachgewiesen werden sollen.[1])

A. Die Ebenbürtigkeit im gemeinen deutschen Rechte.

Bis ins 10. Jahrhundert beruht die ganze Geburtsstandsverfassung auf dem Gegensatze zwischen Freien und Unfreien, und ursprünglich kommen für die Ebenbürtigkeitsfrage nur diese beiden Stände in Betracht. Die Unfreiheit beruhte meist auf kriegerischer Unterwerfung, die Unterworfenen waren fremden Stammes und also rechtlos. Im Prozeß und in der Eheschließung tritt der Grundsatz der Ebenbürtigkeit von Alters her auf, doch zunächst nur zu Gunsten der Freien. Diese dürfen nur durch Freie gerichtet werden, und nur ihre Ehen sind rechtsgültig. Unfreie werden durch ihren Herrn vor Gericht vertreten; ihre Ehen gelten nur solange, als es dem Herrn paßt[2].) Mit den härtesten Strafen werden in den Volksrechten Ehen zwischen Freien und Unfreien bedroht, und auch, wo nicht mehr der Tod darauf stand, hatte doch für die freie Frau und in einigen Rechten auch für den freien Mann eine unebenbürtige Verbindung den Verlust der Freiheit zur Folge, und die Kinder wurden überall unfrei.[3])

Eine Abstufung innerhalb des unfreien Standes tritt seit dem 5. Jahrhundert mehr und mehr hervor, und sogleich bemächtigt

[1]) Die folgende Zusammenstellung danke ich im besonderen der Hilfeleistung des Herrn Dr. Ernst Devrient.

[2]) Chr. G. Göhrum, Geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit I, S. 28. 29.

[3]) A. Heusler, Institutionen des dt. Privatrechts I, S. 187.

sich das Ebenbürtigkeitsprinzip auch dieser Gestaltung. Die Hörigen sind eine besser gestellte Klasse von Unfreien; sie sind teils von ihren Herren in diese Stellung durch einfache Freilassung erhoben, teils von Fremden durch Unterwerfung zur Abhängigkeit herabgedrückt. Die Volksrechte zeigen zwischen Hörigen und Unfreien in Bezug auf Ebenbürtigkeit eine ebenso feste Schranke wie zwischen Freien und Hörigen.[1])

Im 10. Jahrh. beginnt eine neue Gruppierung der Stände. Hörige und Unfreie rücken sehr nahe zusammen unter dem Schutze der Hofrechte, die auch dem Unfreien die Mitwirkung beim Gerichte über Genossen sichern. Die Unfreien (d. h. die früheren Unfreien und Hörigen) scheiden sich jetzt in zwei neue Hauptgruppen, die niedere der Eigenleute und die höhere der Dienstmannen (Ministerialen).[2]) Von den Freien werden viele genötigt, einen Teil ihrer Freiheit aufzugeben, sodaß auch dieser Stand in Gruppen auseinanderfällt: unter den Schöffenbarfreien, die noch auf freiem Eigen sitzen, stehen die Pfleghaften, deren Güter mit Vogteisteuern belastet sind, und unter diesen die Landsassen, die als Zinsleute fremden Boden bebauen. Zu den Schöffenbarfreien gehören Fürsten, Herren und freie Bauern, und diese sind einander völlig ebenbürtig.[3])

Fünf Stände also kennt das Landrecht. Die Genossen eines jeden Standes sind einander ebenbürtig. Die Ebenbürtigkeit kommt zur Geltung

1. im Prozeß:
   a. Urteilsfinden: Der Beklagte darf Untergenossen als Richter und Schöffen ablehnen.[4])
   b. Zeugnis und Eideshilfe: Niemand braucht sich vor Gericht durch einen Untergenossen überführen zu lassen.[5]) Der

[1]) Göhrum I, S. 40 ff.

[2]) Ebenda S. 160 ff,

[3]) Heusler I, S. 162 ff. Göhrum, I, S. 180 ff.

[4]) Göhrum I, S. 288 ff. 302 f. Heusler I, S. 157.

[5]) Göhrum I. S. 271 ff. Heusler a. a. O.

angefochtene Zeuge muß seine Ebenburt durch Nachweis von 4 Ahnen gleichen Rechts bezeugen.[1])

c. Zweikampf: Dem Untergenossen darf man den Zweikampf verweigern. Der Schöffenbarfreie ist berechtigt, von dem ihn zum Kampfe fordernden Genossen den Nachweis von vier freien Ahnen zu verlangen und im Unvermögensfalle den Kampf abzulehnen.[2])

d. Urteilschelten: Der Scheltende darf nicht Untergenosse des Urteilsfinders sein.[3])

e. Fürsprache: auch hier ist der Grundsatz der Ebenbürtigkeit wirksam, doch gehören die einschlägigen Stellen späteren Quellen an. Die einzelnen Bestimmungen sind nicht klar. Vielleicht bezieht sich die Sache hier nur auf das Lehnrecht.[4])

2) im Privatrecht:

a. Ehe und Familie: eheliche Verbindungen zwischen Unfreien sind jetzt vollkommen rechtskräftig[5]), und auch solchen zwischen Angehörigen verschiedener Geburtsstände stehen keine rechtlichen Hindernisse mehr im Wege, ausgenommen allein den Fall, daß eine Freie ihren eigenen Knecht ehelichen wollte.[6]) Demnach gehört die Eheschließung an sich nicht zu den Rechten der Ebenbürtigkeit. Wohl aber ge-

---

[1]) Sächs. Landr. I, A. 51, § 3: Svelk man von sinen vier anen, dat is von tven eldervaderen unde von tven eldermuderen, unde von vader unde muder unbesculden is an sime rechte, den ne kan neman bescelden an siner bord, he ne hebbe sin recht vorwarcht.

[2]) Sächs. Landrecht I, A. 51, § 4: Swelk scepenbare vri man enen sinen genot to kampe ansprikt, die bedorf to wetene sine vier anen unde sin hantgemal, unde die to benomene oder jene weigeret ime kampes mit rechte. Andere Stellen bei Göhrum I, S. 265 f. Wie Schröder in der Zeitschr. f. RG. III, S. 468 zeigt, ist nur beim väterlichen Großvater Schöffenbarkeit nachzuweisen, bei den übrigen 3 Ahnen genügt die Freiheit.

[3]) Göhrum I, S. 299 f.

[4]) Ebenda S. 301.

[5]) Fürth, Ministerialen S. 293 ff. Göhrum I, S. 161.

[6]) Schwäb. Landr. 60. Göhrum I, S. 312. Es ist klar, daß die Frau nicht ihre eigene Magd werden kann.

hört zu diesen die Vererbung des Standes auf die Nachkommen, und bei unebenbürtigen Ehen erhebt sich nun die Frage, wessen Stand die Kinder erhalten sollen, des Vaters oder der Mutter, des Ober- oder des Untergenossen. Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß das Kind der ärgeren Hand folgt. Ein Versuch, nach römischem Rechte den Stand der Mutter als maßgebend hinzustellen, hatte keine dauernde Wirkung. Wer seine Freiheit beweisen will, muß sie von drei Verwandten von Vaterseite und ebensoviel von Mutterseite beschwören lassen.[1]) Doch machen die drei freien Stände unter sich eine Ausnahme vom strengen Ebenbürtigkeitsprinzip: Ehen zwischen ihren Angehörigen geben unter allen Umständen, auch wenn die Frau der niedriger geborene Teil ist, den Kindern den Stand des Vaters.[2])

b. Vormundschaft: Zur Verwandtentutel ist Ebenbürtigkeit schlechterdings notwendig, zur ehelichen Vormundschaft und zur Gerichtsvertretung nicht.[3])

c. Erbrecht: auf ebenbürtige Kinder vererbt das Vermögen der Eltern, unebenbürtige dagegen beerben nur den niederern parens. In Folge einer Mißheirat einander unebenbürtig gewordene Verwandte können sich gegenseitig nicht beerben.[4])

Neben diesen landrechtlichen Bestimmungen schafft sich das Lehnswesen ein eigenes Ebenbürtigkeitsrecht.

---

[1]) Göhrum I, S. 312 ff. Die höherstehende Frau erhält nach dem Tode des Mannes alle Rechte ihres früheren Standes zurück. Doch ist es wohl eine Übertreibung, wenn Schröder, ZRG. III, S. 472 f. und Heusler I, S. 188 aus dem Satze des Sachsenspiegels I, A. 16, § 2: it kint behalt sogedan recht, als it in gehoren is, folgern, ein nach dem Tode des unfreien Vaters von einer freien Mutter geborenes Kind sei frei.

[2]) Sächs. Landr. I, A. 16, § 2: Svar't kint is vri unde echt, dar behalt it sines vader recht. III, A. 72: Dat echte kind unde vri behalt sines vader schilt unde nimt sin erve unde der muder also of it ir evenburdich is oder bat gehoren. Gegen Göhrum I, S. 337 f., der diese Stellen auf verschiedene Stufen der Schöffenbaren bezieht, vgl. Schröder ZRG. III, S. 468 f. und Heusler, I, S. 167 f.

[3]) Göhrum I, S. 347 f.

[4]) Ebenda S. 348 ff. Doch vgl. oben Anm. 2.

Lehnsfähig sind nur Krieger, vulkomen an lenrechte ist gleichbedeutend mit vulkomen inme herscilde.[1]) Im Sachsenspiegel wird das Heerschildrecht nur Leuten von Rittersart zugesprochen.[2]) Von Rittersart ist aber nach der Glosse zum sächsischen Lehnrecht 2 Niemand, sein vater und sein eldervater weren denn Ritter gewesen oder rittersgenoss. Also erst der Enkel eines zum Ritter geschlagenen Bauern wird lehnsfähig. In Bezug auf die Erblichkeit der Lehen finden sich schon im 12. Jahrhundert Bestimmungen, wonach nur ebenbürtige Söhne folgen sollen, und zwar scheinen hier die drei freien Stände nicht als gleich zu gelten.[3]) Aber die Lehnsfähigkeit an sich ist noch an keine Ahnenprobe gebunden.[4]) Erst seit dem 13. Jahrhundert beginnt man die Lehnsfähigkeit vom Nachweis von vier ritterlichen Ahnen abhängig zu machen.[5]) Die Kinder eines Ritters aus der Ehe mit einer freien Bäuerin sollten nicht mehr im Lehen erbfolgen, während sie ihm nach Landrecht doch ganz ebenbürtig waren.[6])

Das Landrecht weicht vor dem Lehnswesen immer weiter zurück. Die Ritterschaft hebt Dienstmannen und ritterliche Eigen-

---

[1]) Homeyer, des Sachsenspiegels zweiter Theil II, S. 298.

[2]) Landr. I, A. 27, § 2: Swelk man von ridderes art nicht n'is, an deme tostat des herschildes.

[3]) Trad. Brix. (Acta Tirol. I) 135: Ac si filium sui similem et se excellentiori ingenuitate procreasset, is quidem eadem beneficia solito more deserviat. Schultes, Hist. Schriften S. 235: primogenitus suae nobilitatis. Waitz VG. VI,[2] S. 84, Anm. 3.

[4]) Die parentes im Reichsgesetze Friedrichs I. v. J. 1156 de pace tenenda (M. G. h. LL. II, 103) sind wohl nur als väterliche Vorfahren, nicht als Ahnen im technischen Sinne zu fassen. Vgl. Heusler I, S. 172. Anders Homeyer S. 300 und Schröder ZRG. III, S. 462.

[5]) Kl. Kaiserrecht III, 15: und sal auch niman des riches gut besitzen von lehens wegen, dan ein ritter der von dem geborn ist, daz sin stam von allen sinen vier anen hat gehort in des riches ritterschaft. Glosse zum sächs. Landr. III, 19 und andere Stellen bei Göhrum I, S. 334.

[6]) Glosse zum sächs. Landr. I, 5: wo eft ein ridder neme eines buren dochter, weren die kindere erven edder nicht? seghe ja tu landrechte, aver nicht tu lehnrechte. Ebenso zum sächs. Lehnr. 30. Weiter Göhrum I, S. 333.

leute über die freien Bauern empor.[1]) Die Ritterbürtigen bilden nun den Adel. Das Abzeichen des Adels ist das Wappen; der Beweis des Adels besteht im Nachweis von vier ritterlichen Ahnen mit ihren Wappen.[2]) Nur wer diesen erbringen konnte, war turnierfähig.[3]) Innerhalb dieses aus so verschiedenen Elementen zusammengesetzten Adels ist doch nur zwischen **Hochfreien** (Fürsten und Herren, in Süddeutschland Semperfreie genannt) und einfachen Ritterbürtigen (niederen Vasallen, Ministerialen und ritterlichen Eigenleuten) eine Schranke der Ebenbürtigkeit zu finden: bei Ehen zwischen Angehörigen dieser beiden Gruppen folgt das Kind der ärgeren Hand.[4])

Das ausgehende Mittelalter kennt noch vier Geburtsstände: Hochfreie, Ritterbürtige, freie Landsassen und Leibeigene. Wie aber schon die 3 Gruppen der nichtritterlichen Freien in den einen der Landsassen verschmolzen sind (zinsfreie Bauern kommen nur noch selten hier und da vor), so ist auch der Gegensatz zwischen Freien und Unfreien stark verwischt, die Leibeigenen fast zur Stellung der Landsassen erhoben. Das Privatrecht macht wenig Unterschied mehr zwischen Beiden, das Kind aus einer gemischten Ehe folgt der Mutter: partus sequitur ventrem.[5]) Im Prozeß ist das Ebenbürtigkeitsprincip unter dem Einfluße des römischen Rechts überhaupt fast ganz verschwunden, nur der hohe Adel genießt hierin noch einige Vorzüge[6]) Und selbst das feste Gefüge der Ritterschaft gerät ins Wanken, da sich ihre kriegerische Bedeutung dem aufkommenden Söldnerwesen gegenüber verliert. Im

[1]) **Schröder** RG.², S. 451.

[2]) **Göhrum** I, S. 334 f. F. **Hauptmann**, Wappenrecht S. 54 ff.

[3]) **Göhrum** I, S. 193 f.

[4]) Schwäb. Landr. 70: Ez ist niemen semper vri. wan des vater vnd muter vnd der vater vnd der muter semper vri warn. Die von den miteln vrien sint geboren. die sint och miteln vrien. vnd ist ioch div muter semper vri. vnd der vater mitel vri. die kint werdent mitel vrien. und ist der vater semper vri. und div muter mitel vri. die kint werdent aber mitel vrien. **Göhrum** I, S. 341 f.

[5]) **Göhrum** II, S. 1 ff. S. 165 ff., wo auch Abweichungen von dieser Regel in der Doctrin und in Particularrechten angeführt sind.

[6]) Ebenda II, S. 159 ff.

15. Jahrhundert mehren sich die seit Karl IV. vereinzelt vorgekommenen Wappenverleihungen an Nichtadlige.[1]) Seit dem 16. Jahrhundert ist der Vierahnenbeweis für den Adel nicht mehr nötig, denn die Kinder erhalten den Stand und alle Rechte des Vaters, sei die Mutter edel oder nicht, nur darf sie nicht leibeigen sein, in welchem Falle ihre Kinder es auch würden.[2])

Bestimmter schloß sich der hohe Adel von den übrigen Ständen ab. Die alten hochfreien Häuser, soweit sie das Mittelalter überlebten, errangen fast alle die Reichsstandschaft. Die übrigen Fürsten, Grafen und Freiherren werden zwar in der Doctrin noch bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts zu den illustres, dem hohen Adel gezählt,[3]) allein in der Praxis wird den seit dem 16. Jahrhundert zahlreich neuerhobenen Häusern von den alten Herrengeschlechtern keineswegs Ebenbürtigkeit zugestanden, und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schließen sich auch die Publicisten dieser Auffassung an. Die Stellung derjenigen alten hochfreien Häuser, die nicht reichsständig geworden waren, z. B. der Burggrafen zu Dohna, ist noch heute ein Gegenstand des Streites; jedenfalls aber waren sie bis ins vorige Jahrhundert hinein dem hohen Adel gleichgeachtet und durchaus ebenbürtig.[4])

Der Grundsatz des deutschen Rechts, daß ein Hochfreier mit einer niederen Freien keine vollberechtigten Kinder zeugen kann,[5])

---

[1]) Hauptmann S. 96 ff.

[2]) Göhrum II, S. 174 ff. 203 ff. Ausnahmen in Particularrechten.

[3]) Ebenda II, S. 101 ff.

[4]) Vgl. Stephan Kekule v. Stradonitz, die staatsrechtl. Stellung der Grafen zu Dohna, Berlin 1896.

[5]) Zöpfl's Behauptung (Mißheirathen S. 44 und öfter, daß Ebenbürtigkeitsschranken innerhalb der Freien dem gemeinen deutschen Recht auch im späteren M. A. nicht angehören, ist unhaltbar. Vgl. die oben angeführten Stellen Schwäb. Landr. I, 70, Glosse zum Sächs. Landr. I, 5 und Kl. Kaiserrecht III, 15 sowie Göhrum I, 341 u. öfter. Deshalb braucht man noch nicht mit Pütter (Mißheiraten. Gött. 1796) einen „Uradel in den Urwäldern Germaniens mit einer Mißheiratslehre im Gefolge" anzunehmen, wie Z. meint. Siehe auch Herm. Schulze, Erb- und Familienrecht der dt. Dynasten S. 81 f. und A. W. Heffter, Sonderrechte der vormal. reichsständigen Häuser Deutschlands S. 107.

bleibt bei Ehen zwischen reichsständischen Herren und bürgerlichen Mädchen dauernd in Geltung. Wo dem Sprößling einer solchen Ehe die Erbfolge im Fürstentum oder in der Herrschaft dennoch zufiel, geschah es immer durch einen besonderen Gnadenact des Kaisers, wie er diesem kraft seiner kaiserlichen Machtvollkommenheit zustand.[1]) Auch in Bezug auf Verbindungen zwischen Fürsten und adligen Damen finden wir diesen Grundsatz mit wenig Ausnahmen fortwährend in Uebung, während sich die reichsgräflichen Häuser hierin weit weniger streng zeigen.[2]) Die oft willkürlich erteilten kaiserlichen Dispense erhöhten die durch den Streit zwischen römischem und deutschem Rechte genährte Rechtsunsicherheit. Die Wahlcapitulation vom Jahre 1742 verhütete zwar durch ihren A. 22 § 4 weitere einseitige Eingriffe von kaiserlicher Seite, ließ aber in ihrer unbestimmten Fassung verschiedenen Deutungen Spielraum.[3]) Der Artikel wurde in Josephs II. Wahlcapitulation im Jahre 1764 unverändert hinübergenommen und erhielt in der Leopolds II. vom Jahre 1790 den Zusatz, daß über den Begriff ‚notorische Mißheirat' baldmöglichst ein Reichsbeschluß herbeigeführt werden sollte, was auch in die Capitulation von 1792 aufgenommen wurde.[4]) Zu einem solchen Beschluß ist es jedoch nie gekommen. Mit dem Ende des Reiches erlosch der letzte Rest des altdeutschen gemeinen Rechtes. Alle nach 1806 geschlossenen Ehen sind allein nach Einzelbestimmungen zu beurteilen, denen sich die

---

[1]) Göhrum II, S. 207 ff.

[2]) Ebenda S. 221 ff.

[3]) „Noch auch denen aus ohnstrittig notorischer Miß-Heurath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauses die väterliche Titul, Ehren und Würden beylegen, viel weniger dieselben zum Nachtheil derer wahren Erb-Folger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und Succesionsfähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten." Aus zwei Entscheidungen des Reichshofrats aus den Jahren 1752 und 1753 geht hervor, daß Ehen zwischen Reichsgrafen und Damen von niederem Adel nicht als Mißheiraten zu betrachten sind. Göhrum II, S. 229 f. Pütter S. 274 ff. Vgl. Heffter, Sonderrecht S. 117.

[4]) Pütter, S. 309. Reuling, Ebenburtsrecht des Lippischen Hauses, Anl. S. 63.

betr. Häuser etwa durch besondere Verträge unterworfen haben. Auch der bekannte Art. 14 der deutschen Bundesacte, der den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen „das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff“ zuspricht und seitdem mehreren Fürstenhäusern zur Richtschnur für ihre Sonderbestimmungen gedient hat, kann doch nicht die Hausgesetze solcher Familien brechen, die, wie Würtemberg, den mediatisierten Häusern Gleichberechtigung nicht zugestehen. Auch sind die Mediatisierten selbst dadurch keineswegs in ihrer Verfügung über ihre Familienrechte beschränkt.

Die Verfassung des Deutschen Reiches schweigt über das Ebenbürtigkeitsrecht. Doch enthält das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in ihrem 72. Art. eine gewisse Garantie für die in den regierenden Häusern geltenden Sonderbestimmungen über die Eheschließung.[1])

Diese verschiedenen particularen Institutionen, wie sie sich schon früh seit dem Eindringen des römischen Rechtes und dem Verfall des Lehnswesens gebildet und immer mehr entwickelt haben, müssen noch besonders behandelt werden.

B. Der Stiftsadel.

Während gegen das Ende des Mittelalters die Ebenbürtigkeitsschranken zwischen Adel und Unadel fielen, begann sich gleichzeitig ein engerer Adel zu bilden, der die älteren strengen Grundsätze aufrecht erhielt und noch verschärfte, der sogenannte Stiftsadel.

Bei der Besetzung der Stiftspräbenden sah man zwar anfangs der Bestimmung dieser Einrichtungen gemäß nicht auf den Stand, sondern auf die Gesinnung der Personen. Allein schon unter den Karolingern wurde der Adel in den Stiften so mächtig, daß im Jahre 883 eine Synode zu der Erklärung veranlaßt wurde, es

---

[1]) Schulze, Hausgesetze III, S. 617. Nach A. 72 des genannten Gesetzes „werden im übrigen in Ansehung der Mitglieder der regierenden Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanzen beruhenden Bestimmungen über die Eheschließungen und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.“

solle bei den Wohnungen der Kanoniker kein Unterschied zwischen Adel und Unadel gemacht werden.[1])

Je größer die politische Bedeutung der Domstifte wurde, desto geflissentlicher suchte der Adel ihre Stellen mit Söhnen seiner Familien zu besetzen. In Straßburg hatte er schon im Anfang des 13. Jahrhunderts das ausschließliche Recht auf die Dompfründen. Vergeblich traten einige Päpste diesen Ansprüchen entgegen.[2]) Im 14. Jahrhundert mußte auch die Curie die Besetzung der Stellen durch Adelige als Regel anerkennen. Der Adel bestand, wie oben nachgewiesen, seit dem 13. Jahrhundert in der Herkunft von vier ritterlichen Ahnen. Wenn nun in den Statuten von vielen Capiteln von den Bewerbern verlangt wird, daß sie aus edlem oder von beiden Eltern her ritterlichem Geschlechte seien,[3]) so ist doch wohl nicht zu vermuten, daß die Capitel hier einen milderen Adelsbegriff aufstellen wollten, vielmehr dürfen wir annehmen, daß auch Vater und Mutter von zwei Seiten her ritterlicher Abkunft sein sollen.[4])

---

[1]) J. M. Seuffert, Versuch einer Gesch. des teutschen Adels in den hohen Erz- und Domcapiteln. Frankf. M. 1790. S. 16.

[2]) Joh. Ge. Cramer, Comment. de juribus et praerogativis nobilitatis avitae. Lips. 1739. S. 129 ff. Seuffert S. 41 ff. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 67.

[3]) Von derartigen Bestimmungen wissen wir für Halberstadt v. J. 1295 und 1446 (Cramer S. 518—522), für Mainz v. J. 1326 (Seuffert S. 87), für Minden v. J. 1450, für Naumburg, Merseburg und Meißen v. J. 1476 (Cramer S. 524 ff.), (Würdtwein, Nova subs. X. p. 272 mit falscher Interpunction, danach Hinschius II, S. 67 Anm. 7: 1456), für Köln, Osnabrück, Paderborn v. J. 1504 (Cramer S. 535).

[4]) Papst Julius II (1504) und Kaiser Maximilian II. (1574) sprechen in ihren Bestätigungsurkunden für das Stift Münster (Cramer S. 528 ff.) von einem älteren Statut, nach dem Niemand aufgenommen werden solle, nisi ab utroque parente de nobili militari genere et ex legitimo thoro procreatus existat. Das in Maximilians Urkunde aufgenommene Statut lautet an der betr. Stelle aber wörtlich: quicunque petens se recipi et admitti in Canonicum nostrae ecclesiae — — in vulgari Alemannico denominare ibidem publice quatuor suas stirpes proximiores, videlicet duas de linea sua paterna, et duas de linea sua materna, atque extensis duobus suae dextrae digitis iurare, quod praedictae stirpes per eum denominatae sint

Als sich im gemeinen Rechte die Ebenbürtigkeitsgrundsätze des Adels lockerten, suchte man anscheinend in den Stiften durch genauere Formulierung der Aufnahmebedingungen dieser Bewegung entgegenzuwirken. Man verlangte z. B. seit 1517 in Osnabrück ausdrücklich den Nachweis von vier ritterlichen Ahnen.[1]) Auch die bisher fast überall geduldeten unadligen Doctoren, Magister und Licentiaten begann man jetzt auszuschließen. Im Jahre 1500 erteilte Papst Alexander VI. dem Erzstift Mainz und sämmtlichen Suffraganen seiner Provinz (Worms, Würzburg, Speyer, Eichstädt, Constanz, Straßburg, Chur, Hildesheim, Verden, Paderborn, Augsburg, Halberstadt) das Privileg, daß keine Bewerber zu den Pfründen zugelassen werden sollten, nisi de illustrium ducum, principum, comitum et baronum seu nobilium genere, qui ad minus ex quatuor ascendentibus et ex illo gradatim descendentibus nobilibus antecessoribus suis recta linea ac militari genere sint procreati.[2]) Trier, Bamberg, Münster folgten diesem Beispiel.[3]) Aber auch über den Adelsbegriff des späteren Mittelalters ging man nun hinaus. In Lüttich wird in den Statuten von 1560 bemerkt, daß unter den nachzuweisenden vier Ahnen kein neuerhobener Ritter sein darf.[4]) In Köln mußten die Bewerber schon seit dem Jahre 1474 sogar von hohem Adel sein und 16 adlige Ahnen nachweisen.[5]) Dieselbe Zahl verlangte man seit 1575 in Hildesheim.[6])

Die Vorrechte des Adels in den Stiften erhielten durch die Reformation eher eine Stärkung als eine Minderung; hatte ja doch die statutenwidrige Unterbringung päpstlicher Creaturen in den Domstiften einen Hauptpunkt in den Beschwerden der Nation

---

suae proximiores stirpes et de bono militari genere existant, et exnde derivatae ipseque recipiendus in legitimo thoro ex dictis denominatis parentibus matrimonialiter copulatis genitus existat, was er außerdem von zwei Männern pari nobilitate beschwören lassen muß.

[1]) Estor, Anleitung zur Ahnenprobe Marbg. 1750 S. 5 ff.

[2]) Würdtwein, Nova subs. X, S. 168 ff. N. XXVII

[3]) Seuffert S. 139.

[4]) Cramer S. 527.

[5]) Cramer S. 523. Näheres bei Heffter, Sonderrechte S. 433 ff.

[6]) Estor S. 422.

gebildet.[1]) Die reformierten Stifte fügten nur die Bedingung lutherischer Confession für die Aufnahme hinzu. Wo aber noch Statuten zu Gunsten unadliger Studierten bestanden, durften sie nach dem Westfälischen Frieden laut dessen Art. V, § 17 nicht mehr geändert werden.[2])

Ein besonders vornehmes Capitel war von jeher das zu Straßburg. Nach der Neuordnung im Jahre 1687 mußten hier die deutschen Candidaten 16 Ahnen nachweisen, und alle in der Ahnentafel vorkommenden Personen mußten aus fürstlichen oder gräflichen der Reichsstandschaft fähigen Familien stammen. Im Jahre 1713 wurde diese Forderung auf die directen väterlichen Vorfahren von Vater und Mutter beschränkt, während die übrigen Ahnen nur solche Personen zu sein brauchten, die in andern Capiteln des Reiches aufnahmefähig waren. Für die französischen Bewerber bestanden mildere Vorschriften.[3])

Der Mißbrauch der geistlichen Stiftungen hatte im 18. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreicht. Die Reaction erfolgte plötzlich und gründlich. Im Jahre 1783 wurden die Vorrechte des Adels in den österreichischen Capiteln durch Joseph II. aufgehoben, und in den folgenden 20 Jahren warf die Revolution das ganze Gebäude über den Haufen, indem sie die Stiftscapitel ihrer eigentlichen Bestimmung, der Pflege von Religion und Wissenschaft, wiedergab und demgemäß die Bedingungen der Aufnahme formulierte.[4])

Nach dem Obigen war nun freilich der Stiftsadel in den verschiedenen Kirchenprovinzen verschieden, die geringste Forderung war aber doch im ganzen Reiche die von 4 ritterlichen Ahnen. Dieser Vierahnen-Adel nahm eine Zwischenstellung zwischen einfachem und hohem Adel ein und wurde in der Doctrin und vereinzelt auch in der Praxis mit letzterem für ebenbürtig erklärt.[5])

---

[1]) Seuffert S. 93 u. öfter. Hinschius II, S. 68, Anm. 3.

[2]) Vgl. Seuffert S. 130 ff.

[3]) Cramer S. 544 ff. Estor S. 431 f. Heffter S. 439 f.

[4]) Hinschius II, S. 81.

[5]) Göhrum II, S. 262 f. Primogeniturvertrag des Hauses Fürstenberg, Pütter S. 305, siehe unten.

C. Die Ahnenprobe in Ritterorden und bei Hofe.

Als die ersten Ritterorden gegründet wurden, kannte man die ritterliche Ahnenprobe noch nicht, aber schon im ersten Jahrhundert ihres Bestehens begann man Jeden von der Lehnsfähigkeit auszuschließen, der nicht vier ritterliche Ahnen nachweisen konnte. Die Ritterorden übernahmen später diese lehnrechtliche Einrichtung und machten sie zur Bedingung der Aufnahme.

Der Johanniter-Orden nahm stets nur Ritter von anerkannt altritterlichem Stamme auf und verlangte später den Nachweis von 8 Ahnen. Die Ahnenprobe war sehr kostspielig, „sie „mußte brieflich, local, geheim und durch Zeugen geschehen. — „Vier anerkannte Edelleute aus der Landschaft eines Aspiranten „mußten den zur Adelsprüfung dahin eigens committirten Com„mandeurs und Rittern dessen Adelsreinheit protocollarisch und „eidlich, dabei namentlich seinen Catholicismus und die Reinheit „des Rufs der Eltern bezeugen. Dazu mußten noch alle Urkun„den, wie Ehepacten, Trau- und Taufscheine, Testamente, Patente, „Vormundschaftsnachweise, Stiftsurkunden, Abbildungen von Grab„malen, Grabinschriften etc. beglaubigt in Abschriften beigelegt „werden; während gewöhnlich noch jene Ordenscommissäre geheime „Nachforschungen über des Aspiranten Abkunft, seinen Ruf, seine „Moralität anstellten. Waren einmal alle diese Proben notariats„kräftig dargethan, so konnte nur in dem einzigen Fall ihre Gül„tigkeit angefochten werden, wenn irgend etwas Jüdisches in dem „Geschlechtsregister nachgewiesen wurde, indem dieses Gebrechen „niemals verjährte."[1])

Weniger streng waren die Bestimmungen im Templer-Orden, der bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1313 keine Ahnenprobe verlangt zu haben scheint. In der geheimen Fortsetzung des Ordens waren vier Ahnen nötig.[2]) Auch der Deutsche Orden bestand nur auf Herkunft aus altem adeligen Geschlecht.[3])

---

[1]) Frhr. v. Biedenfeld; Ritterorden (1841) II, S. 19 u. 21 nach St. Allais, l'Ordre de Malte (1839).

[2]) Ebenda Ebenda S. 90.

[3]) S. 24.

Später gegründete Orden führten meist den Vierahnenbeweis ein, so der Orden vom Stachelschwein in Frankreich 1394[1]) vom zunehmenden Mond in der Provence 1448,[2]) die Besserabrüder in Franken 1465)[3], der Orden von St. Simplicius zu Fulda 1492[4]) die Brüderschaft von St. Martin in Mainz 1467.[5]) u. a. m.

Die folgenden Jahrhunderte der Religionskriege und des römischen Rechts waren der strengen Ahnenprobe weniger günstig. Die in dieser Periode gegründeten Gesellschaften begnügten sich entweder mit dem einfachen Adel ihrer Mitglieder oder beschränkten sich überhaupt nicht auf einen Stand. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aber beginnt ein neuer Eifer für Ordengründung; neben politischen und religiösen Gesellschaften tauchten Vereinigungen der gewöhnlichsten Weltlust auf, und ihnen allen dienten die Ritterorden zum Vorbild. Viele dieser neueren Orden machten die adelige Ahnenprobe zur Aufnahmebedingung. Der 1696 geplante Orden der Dankbarkeit in Thüringen sollte sechzehn reine Ahnen von den aufzunehmenden Jünglingen verlangen.[6]) Dieselbe Probe wurde in dem Meiningischen Orden der Treue 1702[7]), in dem Limburgischen Vierkaiserorden 1768[8]), dem portugiesischen St. Jacobsorden 1789[9]) und dem Würtembergischen Goldenen Adler-Orden 1807[10]) gefordert. Auch die protestantische Ballei Brandenburg vom Johanniterorden hatte die Sechzehnahnenprobe eingeführt.[11]) Andere Orden, wie der vom schwarzen Adler in Preußen, begnügten sich mit 8 Ahnen.[12]) In dem hohenlohischen Hausorden vom Phönix aus dem Jahre 1758 brauchten die Candidaten nur vier Ahnen von väterlicher Seite nachzuweisen.[13]) Seit der zweiten Hälfte des 18. Jh. treten auch adelige Damenorden auf, die teils wie der von St. Elisabeth 1766 und St. Anna 1758 in Bayern, 16, theils wie der von St. Anna in Würzburg 1784 acht Ahnen beanspruchen.[14])

---

1) Frhr. v. Biedenfeld I, S. 231. — 2) I, S. 69. — 3) I, S. 70. — 4) I, S. 122. — 5) I, S. 62. — 6) I, S. 164. — 7) I, S. 170. — 8) I, S. 203, II, S. 77. — 9) II, S. 415. — 10) II, S. 457. — 11) II, S. 15 — 12) II, S. 317. — 13) I, S. 196. — 14) II, S. 163 ff.

Die Höfe wurden gewissermaßen auch als Rittergesellschaften betrachtet: Die Hoffähigkeit hing von der adeligen Ahnenprobe ab. Sobald man an den norddeutschen Höfen begann, sich dieser Fessel zu entledigen, verlor die Ahnenprobe überhaupt rasch an Bedeutung. Die Aufhebung der Ballei Brandenburg i. J. 1811 bezeichnet das Ende der Bewegung, die mit der Abschaffung der Ahnenprobe am preußischen Hofe unter Friedrich d. Gr. begonnen hatte.[1])

Der neue preußische Johanniterorden fordert nur Nachweis des Adels von den Aspiranten. Alle übrigen neugegründeten Orden sind Verdienstorden. Nur eine Reihe von katholischen Orden mit Ahnenprobe hat sich erhalten. Sechzehn adelige Ahnen muß nachweisen, wer in den Malteser (Johanniter)-, den Deutschen Orden oder den bayrischen St. Georgsorden aufgenommen werden will. Derselben Bedingung haben sich die Aspirantinnen an den adeligen Damenstiften zu Wien, Prag und Innsbruck zu unterwerfen, während in Brünn acht Ahnen und in Graz vier mit adeligen Vätern genügen. Die Erlangung von k. u. k. Hofämtern wie überhaupt die Hoffähigkeit in Wien ist ebenfalls von Ahnenproben abhängig, worüber man ein verwickeltes System aufgestellt hat. Wer nach der k. u. k. Kämmererswürde strebt, hat, gegenwärtig von väterlicher Seite acht, von mütterlicher vier stiftsmäßige Ahnen zu beweisen, es sei denn, daß sein Vater schon Kämmerer und seine Mutter Sternkreuzordensdame nach richtig gelegter Probe, war. Früher konnten Ungarn die Probe auf dreierlei Arten nachweisen: mindestens sieben adelige Generationen in gerader Linie und eine altadelige Mutter, oder sieben direkt von Vater und Mutter, oder sieben vom Vater und seiner adeligen Gemalin. Italiener haben dagegen vier adelige Ahnen und von den Großvätern zwei, von den Großmüttern drei adelige männliche Ascendenten nachzuweisen. Dieselben Grundsätze bestimmen bei der Aufnahme als Edelknaben und beim Zutritt zum Hofe. Dabei ist zu beachten, daß sämmtliche aufgeführten Ahnen 1. ehelich und 2. adelig geboren sein müssen, daß also thatsächlich die Ahnenprobe stets noch eine Generation höher hinaufsteigt, als ange-

[1]) Vgl. G. v. Marczianyi im dt. Herold 1887. S. 96 ff.

geben ist. In der Regel muß von jeder in der Ahnentafel vorkommenden Familie das Wappen beigebracht werden.[1])

D. Hausgesetze.

Zur Zeit des alten Reiches bestand die Familiengesetzgebung nur in einzelnen Verordnungen und Verträgen, wie sie sich von Fall zu Fall nötig machten. Die älteste bekannte Urkunde dieser Art, die für uns in Betracht kommt, ist der Frankfurter Entscheid zwischen den beiden Grafen Eberhard von Würtemberg vom 30. Juli 1489[2]), in dem unter Anderem bestimmt wird: „Wäre es auch, daß Graf Eberhards des jüngeren eheliche Gemahlinn vor ihm mit Tode abgienge; würde er sich dann wieder verheirathen, so soll das geschehen mit einer, die seine Genossin ist. Ob er sich aber mit einer mindern und niedern Person verheirathen würde, überkäme er dann bey derselben Kinder, wenige oder viele, so sollen die an einem Theile Landes, noch an der Herrschaft Würtemberg keinen Erbtheil haben, empfangen, noch überkommen in keinem Weg, ungefährlich." Im Jahre 1573 verfügte Herzog Johann Wilhelm von Sachsen in seinem Testamente, daß „wenn einer seiner Söhne sich verheirathen wollte, er sich mit einem Christlichen fürstlichen Fräulein in Teutschland vermählen, mit nichten aber sich deshalb mit fremden Nationen befreunden sollte", und sein Enkel Ernst von Gotha wiederholte diese Verordnung im Jahre 1654, indem er seinen Kindern noch besonders einschärfte, sich nicht mit gräflichen Lehnsleuten seines Hauses zu vermählen.[3]) Auch im Hause Würtemberg sollten nach einem Vertrag von 1617 Heirathen „nicht außer dem fürstlichen Stande" erfolgen, was im J. 1664 durch Herzog Eberhard III. dahin erweitert wurde, seine Söhne und Töchter sollten „sich allein mit fürstlichen oder anderen hohen Standespersonen ehelich verloben."[4]) Im gräflichen Hause Königseck wird im Jahre 1588 der gesammten Nachkommenschaft bei Strafe der Enterbung standesgemäße

[1]) Ueber diese modernen Adelsproben findet man Alles zusammengestellt bei Dr. C. Edm. Langer, Die Ahnen- und Adelsprobe u. s. w. in Oesterreich. Wien 1862. Vgl. aber oben S. 211, f. über Ahnenproben.

[2]) Pütter, Mißheirathen S. 194.

[3]) Pütter S. 196 f. H. Schulze, Hausgesetze der reg. deutschen Fürstenhäuser Bd. III, S. 109 f.

[4]) Ebenda S. 203. 207.

Vermählung befohlen, und dasselbe finden wir in den Häusern **Nassau-Katzenellnbogen** 1597, **Limburg** 1604, **Witgenstein** 1607, **Leiningen-Westerburg** 1614.[1]) Doch wird hier nirgend die Grenze der Ebenbürtigkeit bestimmt. Schärfer gefaßt ist der Hausvertrag des eben erst gefreiten Hauses **von der Leyen** v. J. 1661, der gänzliche Enterbung den Stammagnaten androht, die „sich in Heirathen übel vorsehen, und an keine von alten adeligen oder Herren-Standes Personen vermählen."[2]) Die **Reußen** von Plauen sollten sich nach dem Geschlechtsverein v. J. 1668 „nicht zu genau ins Geblüt, noch außer dem Stande in ein höheres noch niedriges Geschlecht, sondern mit einer, die gleichen gräflichen oder herrlichen Standes von einem guten wohlbekannten Hause ist, befreunden und vermählen." Von den Folgen einer Zuwiderhandlung wird dabei nichts gesagt.[3])

Das erste Hausgesetz beim hohen Adel, in dem bestimmt erklärt ist, welche Ehen als ungleich zu betrachten sind, und die Kinder solcher Ehen als nicht erbfähig erklärt werden, ist das Testament des Fürsten Victor Amadeus von **Anhalt-Bernburg** vom 10. Oct. 1678, das i. J. 1679 die kaiserliche Bestätigung erhielt. Hier heißt es: „Sollte aber über alles Verhoffen einer unter ihnen (seinen Söhnen) oder ihren Nachkommen sich soweit versehen, und diesem uralten fürstlichen Hause zum Schimpfe, Verkleinerung und Nachtheile, sich mit einer unstandesmäßigen Person, von Adel oder bürgerlichen Eltern geboren, verehelichen; als declariren wir, daß die aus solchem, unserm fürstlichen Hause schimpflichen Ehebette erzeugten Kinder beiderlei Geschlechts unfähig aller Titel unseres fürstlich Anhaltischen Hauses und Stammes, auch aller Succession und Erbes, sowohl von ihrem Vater als dessen Anverwandten, so lange eine von uns posterierende fürstliche Person, oder ein Fürst Anhaltischen fürstlichen Geblüts von beiderseits Eltern fürstenmäßig geboren, am Leben ist."[4]) In dem vom

[1]) Ebenda S. 198—203.

[2]) Ebenda S. 206.

[3]) Ebenda S. 208. **Schulze**, Hausgesetze II. S. 278, § 18.

[4]) **Pütter** S. 209.

Kaiser 1697 bestätigten Waldeck'schen Hausvertrag v. J. 1687 wird nicht nur den Kindern einer unstandsgemäßen Ehe die Erbfähigkeit abgesprochen, sondern auch dem Grafen, der eine solche eingeht, selbst.[1])

Durch gewisse Vorgänge in seiner nächsten Verwandtschaft wurde Herzog Ernst Ludwig von Sachsen-Meiningen i. J. 1721 veranlaßt, zu verordnen, daß eine jede Ehe mit einer Frau „aus einem anderen als fürstlichen oder wenigstens alten reichsgräflichen Hause pro matrimonio ad morganaticam declarirt, und eo ipso die daraus erzielten Kinder vor Edelleute geachtet werden sollten.[2]) Ihm folgte sein Vetter Ernst August in Weimar, der in seiner Primogeniturordnung v. J. 1724 ebenfalls nur die Söhne aus Ehen mit Damen aus fürstlichen oder alten reichsgräflichen Häusern für erbberechtigt erklärt.[3]) Und Herzog Franz Josias von Koburg bestimmte i. J. 1735 u. später, daß seine Descendenten, sich an keine anderen, als fürstliche und gut gräfliche Häuser und Familien verheirathen sollen.[4])

Die drei sächsischen Hausgesetze erhielten die kaiserliche Bestätigung.

Zur Bedeutung eines Hausgesetzes gelangte auch die bekannte Erklärung, die Friedrich der Große an Kaiser Karl VII. richtete.[5]) „Wir sollen auch aus Teutsch patriotischer Gesinnung ganz unvorgreiflich davor halten, daß Ew. kaiserliche Majestät reichshofrath, sowohl als reichshofcanzley pro norma regulativa bei dieser Gelegenheit ein vor alles zu bescheiden sein, daß alle diejenige fürstl. heiraten schlechterdings für ungleich zu achten, welche mit personen infra oder unter dem alten reichsgräflichen sitz und stimme in comitiis habenden stand contrahiret werden" u. s. w. Es handelt sich hier, wie der Wortlaut ergiebt, um einen Vorschlag zu einem Reichsgesetz über die Ebenbürtigkeitsfrage, das übrigens nie zu

[1]) Ebenda S. 211.

[2]) Ebenda S. 241 ff.

[3]) Ebenda S. 243. Schulze, III, S. 223.

[4]) Schulze III, S. 50 f. 286.

[5]) Pütter S. 287 f. Schulze, Hausgesetze III, S. 615. Reuling, Ebenburtsrecht des Lippischen Hauses, Anl. S. 43.

Stande kam. Die im brandenburgischen Hause von jeher geübte Praxis bei Eheschließungen zeigt jedoch eine vollkommene Uebereinstimmung mit den hier entwickelten Anschauungen, und Friedrichs Nachfolger wenigstens haben seinen Vorschlag als bindende Norm anerkannt.

Die Grafen der Lippe'schen Nebenlinie Biesterfeld beschlossen i. J. 1748, daß wenn einer ihrer Descendenten eine Person, welche nicht Gräfln. und geringern, als Freiherrln. Standes wäre, ehelichen würde, dessen und deren Söhne der Succession unfähig sein sollen.[1] Zuffällig ist, daß der Primogeniturvertrag des schon seit 1667 Sitz und Stimme im Fürstencollegium führenden Hauses **Fürstenberg** v. J. 1755 den niederen Stifts-Adel als ebenbürtig anerkannt; er verlangt von dem Thronfolger nur, „wenigstens eine adelige stiftsmäßige Fräulein" zu heiraten. Im reichsgräflichen Hause **Oettingen-Wallerstein** dagegen wird i. J. 1765 verordnet, daß die „Nachkommen beiderlei Geschlechts, wenn sie sich vermählen, fördersamst auf Teutsch altfürstliches oder reichsgräfliches Geblüt ihre vornehmste Rücksicht nehmen, nimmer aber mit einem geringeren Teutschadeligen Geschlechte sich alliiren, als welches auf einem der hohen Erz- und Domstifter Cölln, Eichstädt und Augsburg für prob- und stiftsmäßig gehalten wird; bei Verlust aller in dieser Constitution einem jeden — ausgemachten Emolumente und Rechte." In der kaiserlichen Bestätigung dieser Verordnung sind die Folgen unebenbürtiger Ehen gemildert, die Definition der Ebenbürtigkeit aber anerkannt. In den Primogeniturordnungen von **Nassau-Saarbrücken** 1769, **Löwenstein-Wertheim** 1770 und **Erbach-Erbach** 1783 wurden vom Kaiser alle Bestimmungen über Mißheiraten gestrichen, indem dieser sich die Entscheidung in den einzelnen Fällen selbst vorbehalten wollte.[2]

Als die alten Reichsordnungen ihrem Ende entgegengingen, erließ Kurfürst Friedrich von **Würtemberg** am 13. Dez. 1803 ein ausführliches Hausgesetz über die ehelichen Verbindungen der fürst-

[1] **Reuling** Anl. S. 154.

[2] **Pütter** S. 305—309.

lichen Familienmitglieder, in dem u. a. bestimmt wird: „daß nur diejenigen Ehen Unserer Prinzen und männlichen Nachkommen für standesmäßig zu achten seyen, welche mit Personen eingegangen werden, die aus Kaiserlichen, Königlichen, Reichsfürstlichen oder wenigstens aus altgräflichen reichsständigen Häußern entsproßen und gebohren sind . . . . . . Alle andere Ehen hingegen, . . . können, da sie nach gegenwärtigen mit dem Sinn und Geist der bisherigen Hausverträge und Testamente ganz übereinstimmendem Haus-Gesetze als entschiedene Mißheurathen anzusehen sind, in Gemäsheit der Kaiserlichen Wahl-Capitulation, im Verhältniß gegen Unser Churfürstliches Hauß, und den jedesmaligen Regenten, der Rechte und Würkungen standesmäßiger Ehen schlechterdings nicht theilhaft sein."[1])

Die im Jahre 1806 erlangte volle Souveränität veranlaßte seitdem mehrere deutsche Fürsten, durch umfassende Familiengesetzgebung die Verhältnisse ihrer Dynastien zu sichern, und bald nötigten auch die constitutionellen Verfassungen dazu. Zur Abschließung einer vollgültigen Ehe wird jetzt überall die Zustimmung des regierenden Herren als des Familienoberhaupts gefordert. In mehreren Familien giebt es Bestimmungen über Ebenbürtigkeit, meistens im Anschluß an den Art. 14 der deutschen Bundesacte. So lautet § 2 des 3. Cap. im Hannover'schen Hausgesetz vom J. 1836: „Als ebenbürtig werden diejenigen Ehen betrachtet, welche Mitglieder des Hauses entweder unter sich abschließen, oder mit Mitgliedern eines andern souveränen Hauses, oder aber mit ebenbürtigen Mitgliedern solcher Häuser, welche laut Art. 14 der deutschen Bundesacte den Souverains ebenbürtig sind."[2]) Aehnlich sind die Bestimmungen im Reußischen Hause[3]) und in Waldeck[4]). Im Hause Koburg-Gotha, dem die Herrscherfamilien von England, Portugal, Belgien und Bulgarien angehören,

---

[1]) Schulze, Hausgesetze III, S. 495.

[2]) Schulze, I, S. 493.

[3]) Ebenda II, S. 356. Beschluß der drei regierenden Herren v. 10. Nov. 1844.

[4]) Ebenda III, S. 426, Hausgesetz vom 22. Apr. 1857.

wird die Ebenbürtigkeit durch einen Familienrath geprüft.[1]). Dagegen sind im Hause Oldenburg Ehen mit Angehörigen der nach Art. 14 der Bundesacte ebenbürtigen Häuser nur soweit vollgültig, als auch in den betr. Familien „Ebenbürtigkeit fortdauernd als ein Erfordernis für eine standesmäßige Ehe angesehen wird." Hier wird der Nachweis von mindestens vier hochadeligen Ahnen vom Thronfolger verlangt[2]). Hohe Anforderungen stellt auch das Haus Würtemberg. Hier sind nur solche Ehen ebenbürtig, welche mit Prinzen und Prinzessinnen, die zu Kaiserlichen, Königlichen Großherzoglichen, oder souverainen Herzoglichen Häusern gehören, geschlossen werden." [3])

Wo es in den Hausgesetzen noch an näheren Bestimmungen der Ebenbürtigkeit fehlt, muß die ungeschriebene Ueberlieferung entscheiden[4]). Zweifellos aber hat jeder Fürst das Recht, mit Zustimmung seiner Agnaten die Grenzen der Ebenbürtigkeit zu erweitern und selbst aufzuheben, wo nicht anderen Häusern infolge von besonderen Verträgen ein Einspruchsrecht zusteht.

---

[1]) Ebenda III, S. 286. Hausgesetz vom 1. März 1855, Art. 94: „Hinsichtlich der Ebenbürtigkeit der Ehe verbleibt es zunächst bei der in dem Testamente des Herzogs Franz Josias vom 1. Oct. 1733 im siebenten Puncte u. s. w. — enthaltenen Bestimmungen, denen zufolge seine Nachkommen „sich an keine andere als Fürstliche, oder gut Gräfliche Familien verheirathen sollen." Jedoch wird für künftig vorzunehmende Vermählungen noch die Bestimmung hinzugefügt, „daß, sofern der anzuheirathende Ehegatte nicht einem regierenden Hause oder einer der im Art. 14 der Bundesacte ausdrücklich für ebenbürtig erklärten deutsch-standesherrlichen Familien angehört, die Frage, ob die Vermählung eine ebenbürtige und in dieser Hinsicht hausgesetzmäßige sei, von einem Familienrathe zu entscheiden ist."

[2]) Schulze, Hausgesetze II, S. 455. Hausgesetz vom 1. Sept. 1872, Art. 9.

[3]) Ebenda III, S. 503. Hausgesetz v. 1. Jan. 1808. § 17.

[4]) In den Hausgesetzen von Baden 1817, Bayern 1816, Mecklenburg-Schwerin 1821, Sachsen 1837 wird nur Ebenbürtigkeit verlangt ohne nähere Erklärung. Ueber Preußen siehe Schulze, Hausges. III, S. 615. Auch hier fehlt eine Bestimmung. Eine übersichtliche Zusammenstellung der Hausgesetze der noch vorhandenen souveränen und mediatisierten vormals reichsständischen Häuser giebt Heffter, Sonderrecht S. 229—234.

E. Staatsverträge.

In den Erbverbrüderungsverträgen Hessens mit den Häusern Wettin und Brandenburg seit dem Jahre 1373 bezw. 1614 heißt es, daß die Lande des einen Teils an die andern beiden fallen sollen, falls er „ohne rechte Leibs-Lehens-Erben", „ohne mannliche eheliche rechte Leibs-Lehens-Erben" mit Tode abginge. Danach konnte Brandenburg allerdings verlangen, daß unebenbürtige Ehen in den mit ihm erbverbrüderten Häusern nicht anerkannt würden, doch fehlt in den Verträgen jede Bestimmung über den Begriff der Ebenbürtigkeit[1]). In dem Erbvertrage zwischen Brandenburg und Hohenzollern v. J. 1695 werden Kinder aus ungleichen Ehen für nicht sucessionsfähig erklärt, und in der Erneuerung des Vertrags v. J. 1707 ist dies dahin erläutert, „daß die Heyrathen, so unter dem Grafen Stand geschehen, vor ungleich geachtet" sein sollen[2]). Um den zunehmenden Mißheirathen entgegenzutreten, verbanden sich i. J. 1717 einige Herren aus den beiden Häusern Sachsen und Anhalt zu einem Vertrage, dessen erste Artikel lauten: „1) Wollen dieselbe sambt und sonders in Zukunfft in ihren Testamenten und pactis Domus aufs nachdrücklichste verbiethen, daß Ihre Printzen mit nicht geringeren als alt Reichsgräflichen Standes Personen, sich vermählen. 2) Da aber dennoch der gleichen mesalliancen geschehen solten, oder zeither ohne Erhebung in Fürsten Stand geschehen wären, dieselbe anders nicht als matrimonia ad morganaticam consideriren."[3])

Auch reichsgräfliche Familien empfanden das Bedürfnis, den eingedrungenen römischen Rechtslehren gegenüber durch Verträge ihre Auffassung von der Ebenbürtigkeitslehre zu sichern. Der 14. Artikel des im Jahre 1754 zwischen den Grafen von Wied-Neuwied, Wied-Runkel, Schaumburg, Lippe, Sayn-Hachen-

---

[1]) Schulze, Hausgesetze II, S. 36, 39. Pütter S. 193 f.

[2]) Schulze III, S. 728, 735. Pütter S. 213—215.

[3]) Neuling S. 31 nach Hellfeld, Beitr. z. Staatsr. v. Sachsen III, S. 289. Pütter S. 236 ff. nach J. J. Moser. Teutsches Staatsr. XIX. S. 236. Der Mosersche Text hat: „mit nicht geringeren als reichsgräflichen Häusern."

burg, Bentheim und Löwenstein-Wertheim erneuerten „engeren westfälischen Correspondenzvereins" handelt von ungleichen Heiraten und bestimmt unter Nr. 3, „daß ein jeder Herr, welcher aus diesem sich zu vermählen gedenkt, den vorzüglichen Bedacht auf eine Gräfin seines Standes, entweder aus diesem oder aus anderen Collegiis und deren Alt-Gräfl. Häusern solcher gestalt zu nehmen, daß zugleich andere Correspondenz-Verwandte Mitgliedern befugt seyn sollen, sich hinunter auf alle dienliche Art zu verwenden, und wo etwa andere widrige Absichten sich äußern sollten, solchen auf alle mögl. Art in Zeiten zu begegnen."[1]) Es ist zu vermuten, daß viel mehr solcher Verträge geschlossen worden sind, als der Oeffentlichkeit bekannt geworden ist.

Schlußbemerkung über die heutige Lage.

Eine so lange und ehrwürdige Geschichte die Ahnenprobe in ihren Beziehungen zu rechtlich und staatlich anerkannten Institutionen auch aufzuweisen hat, so kann nun doch nicht verkannt werden, daß ihr Gebiet seit hundert Jahren wesentlich eingeschränkt worden ist. Die französische Revolution hat mit dem 4. August 1789 eine Ideenrichtung in Europa begünstigt, welche sich dem Ebenburtsbegriff schärfer und schärfer entgegenstellte. Einzelne privatrechtliche Institutionen werden sich, solange stiftungsmäßige Vermögensverwaltungen den Schutz der Gesetze haben, nicht leicht durchbrechen lassen; in staatsrechtlichem Sinne aber gewähren Hausgesetze des hohen Adels und der regierenden fürstlichen Familien nur noch einen schwachen Damm gegen die steigende Fluth. Und auch die Anzahl jener Regentenhäuser, die auf dem Grunde des Ebenbürtigkeitsprinzips ihre Ahnenproben legen könnten, verringern sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. Daß die Rechtsprechung auch in Betreff fürstlicher Hausgesetze von der Ahnenprobe abzusehen sich im Stande weiß, tritt eben so deutlich hervor, wie die völlige Ignorierung der Ebenbürtigkeitsfrage in den in den verschiedensten Ländern neuerdings im Wege der Gesetzgebung hervorgebrachten

[1]) Reuling S. 45 f.

Successionsordnungen. Einen Kampf aufzunehmen für die Ebenburt scheuen sich selbst die größten und mächtigsten Familien mit Rücksicht auf die sogenannte „öffentliche Meinung". Und wenn es auch nicht ohne komischen Beigeschmack zu sein scheint, daß man zuweilen auf halbem Wege stehen bleibt und nur über eine gewisse Grenze der Unebenbürtigkeit, die man aber ganz willkürlich gezogen hat, nicht heruntergehen will, so kann doch wol kein Zweifel sein, daß die Ebenbürtigkeitsahnenprobe auch in Deutschland in den letzten Zügen liegt. Für die Beobachtungen der Genealogie ist es selbstverständlich kein Gegenstand irgend eines Urteils darüber, ob diese Entwicklung nützlich oder schädlich, erwünscht oder unerwünscht ist. Sie kann nur die Thatsache constatieren. Ob sich dagegen im sozialen Sinne die Neigung für die Ebenbürtigkeit verringert oder verstärkt habe, ist außerordentlich schwer zu bemessen. Vieles spricht dafür, daß sich die Bevölkerungsclassen, je weniger sie sich ständisch und politisch unterscheiden, in Rücksicht auf ihre moralischen und materiellen Qualitäten um so schärfer im Laufe unseres demokratischen Jahrhunderts zu sondern trachten; und bezeichnend für die Classentrennung gerade in Deutschland darf doch auch das Beispiel des bekannten Dichters und Schriftstellers hier nicht fehlen, welchem bekanntlich die intimsten Freundeskreise einer bürgerlichen Stadt wie Leipzig den Verkehr erschwerten, als er eine Frau aus der dienenden Classe nahm. Das Ebenbürtigkeitsprinzip läßt sich allemal als ständisches beseitigen, und bemächtigt sich als soziales und biologisches von neuem der menschlichen Natur.

Auch sollte man sich darüber nicht täuschen, daß trotz aller ständischen Nivellierungen der Ebenburtsbegriff sowol in den vermögensrechtlichen, wie in den sozialen Verhältnissen besonders Deutschlands und Oesterreichs doch noch weit tiefer wurzelt, als die liberale Doctrin zugestehen möchte. In ersterer Beziehung hat mir Herr Dr. Stephan Kekule von Stradonitz ein Verzeichnis zur Verfügung gestellt, welches auf Vollständigkeit keinen Anspruch machte, aber doch den Beweis lieferte, welche erheblichen Summen stiftungsmäßiger Capitalien durch Ebenbürtigkeitsbedingungen vinculirt sind. So braucht man gar nicht den Besitz der großen

Orden mit in Betracht zu ziehen, um zu erkennen, daß es sich etwa bei zwei Dutzend Damenstiften in Deutschland und Österreich mindestens um den Nutzgenuß von vielen Millionen handeln wird.

Diese Verhältnisse scheinen wenigstens dafür zu sprechen, daß es sich auch für den deutschen Richter immer noch praktisch nützlich erweisen könnte, wenn er sich aus dem Lehrbuch der Genealogie eine richtige Kenntnis von der Ahnenprobe verschaffen würde. Unwissenheit in diesen Dingen kann leicht zur Kränkung von Privatrechten führen, welche der heutige Staat doch hoffentlich noch zu schützen berufen ist.

Und wie hier die praktische Bedeutung der Ahnenprobe im geltenden Rechte hervortritt, so zeigt sich dem Beobachter sozialer Wirklichkeit allenthalben auch noch im Volksleben eine starke Tendenz für die Ahnentafel, die hoffentlich bei zunehmender Bildung noch stärker hervortreten wird. Besonders mächtig ist seit ältesten Zeiten die Ahnentafel in den ländlichen Gemeinden freier Bauerschaften gewesen, und so findet der Forscher gerade in diesen Kreisen zuweilen noch ein genealogisches Material vor, welches in Erstaunen setzt. Ein Zufall hat mich in die Kenntnis der Stammbäume und Ahnentafeln der bekannten Schwyzer Familie Auf der Mauer gesetzt, und ich höre, daß auch in Tirol großes genealogisches Material noch unvollkommen unbehoben vorliegt. Alle diese Erinnerungen beruhen aber auf dem Gefühle Ebenbürtiger Abstammungen und sind ein Vermächtnis uralten Ahnenbewußtseins, auch eine Art von Religion, der man keine Tempel und Altäre errichtet, aber gegen welche die sozialistische Freisinnigkeit vergebens Sturm laufen wird, weil sie im Blute begründet ist.

Beilage.

Anweisungen für richtige Ausarbeitung von Ahnenproben sind für die praktischen Zwecke, denen durch genealogische Lehrbücher gedient werden kann, etwas so nothwendiges und wünschenswerthes, dass das alte Werk von Estor, Anleitung zur Ahnenprobe, sich bis auf den heutigen Tag eines unveränderten Ansehens und zwar mit Recht rühmen konnte; indessen ist es in diesem Punkte so gegangen, wie mit allen Regeln in Bezug auf Dinge, bei denen es mehr auf das Können als anf das Wissen ankömmt. Man hat daher oft hervorgehoben und auch Gatterer ging von derselben Ansicht aus, dass das werthvollste an Estors Ahnenprobe die Exemplifizirung auf die Ahnenprobe Karl Friedrich Reinholds von Baumbach sein möchte, die derselbe zum Zwecke seiner Aufnahme in den deutschen Ritterorden ablegte.

Heute sind die Hilfsmittel, durch welche die Abstammung und Familienangehörigkeit der einzelnen Individuen zu erweisen ist, viel zahlreicher nnd vollständiger, als ehedem und es war wünschenswerth, ein trefflich gearbeitetes Beispiel einer Ahnenprobe aus der neuesten Zeit darbieten zn können. Ich darf es nun wol als einen der erfreulichsten Beweise des Antheils an meiner Arbeit hervorheben, dass mir Sr. Excellenz der Herr Grosskapitular des deutschen Ritterordens, Dr. Gaston Pöttickh, Graf von Pettenegg seine Unterstützung gewährt und die folgenden Acten zur Mittheilung überlassen hat. Kaum eine andere Institution in Europa bewährt heute noch die alten überwältigenden historischen Traditionen in so grossgedachter Weise wie der deutsche Ritterorden, an dessen Führung in genealogisch-heraldischen und historisch-juristischen Fragen jedermann, der Dinge dieser Art zu behandeln hat, sich gern ein Muster nehmen wird. Ich ergreife daher die Gelegenheit, den seit Jugendtagen herzlich verehrten Mann und trefflichsten Kenner dieser Wissenschaft anfrichtig zu danken.

Die Beilage enthält: 1) Eine Instruction für die Legung der Ahnenprobe bei dem deutschen Ritterorden, eine Arbeit von seltener genealogischer Ansicht, Einsicht und Vorsicht und 2) Ein Beispiel einer Deduction zu einer in der neuesten Zeit abgelegten Probe. Die Familiennamen des Probanten und seiner Ahnen sind dabei durch die Ortsnamen des Familien-Grund-Besitzes ersetzt worden, da das persönliche für den Leser und Nachahmer dieser musterhaften Arbeit durchaus nebensächlich erschien.

Instruction für die Legung der Ahnen-Probe bei dem hohen Deutschen Ritter-Orden.

Vorbemerkungen.

§. 1.

Die Ahnenprobe, d. i. der urkundlich belegte genaue Nachweis der Abstammung des Probelegers von einer bestimmten Reihe von demselben gleichmässig abstehender direkter Ascendenten, welche zu Schild und Helm adelig geboren, sowie ritterbürtig und stiftsmässig sein müssen, erstreckt sich bei dem hohen Deutschen Ritter-Orden sowol bei den Profess- als auch bei den Ehren-Rittern bis in den fünften Grad, oder auf 16 Ahnen, 8 von Seite des Vaters und 8 von Seite der Mutter, mithin bis zu den Ur-Urgrosseltern des Probanten.

§. 2.

Die Hauptabtheilungen dieses Nachweises bestehen bei dem hohen Deutschen Ritter-Orden in:

I. Filiation.
II. Adels- und Wappenprobe [Ritterbürtigkeit und Stiftsmässigkeit] und
III. Deutsches Geblüt.

In dieser Reihenfolge werden demnach auch die einzelnen Probetheile in den nachstehenden Paragraphen des Näheren erläutert.

§. 3.

Der Probant selbst muss der römisch-katholischen Religion angehören; seine Ahnen (Ascendenten) können auch akatholisch sein, nur müssen sie alle christlicher Confession gewesen sein.

Zur Aufnahme als Profess-Ritter sind dermalen nur diejenigen geeignet, welche dem inländischen (erbländischen, d. h. österreichischen) Adel angehören und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Ausländer müssen, um in den hohen Orden als Professritter aufgenommen werden zu können, vorerst die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen.

Die Ehrenritter, welche dieselbe Probe wie die Professritter legen müssen, bedürfen der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht.

Diesbezüglich muss noch weiters bemerkt werden, dass durch keine, wenn auch noch so lange, Dienstleistung in der österreichischen Armee, sowie auch nicht durch die k. k. Kämmererswürde, die österreichische Staatsbürgerschaft erworben wird; endlich dass ausländische Adelstitel und Prädikate bezüglich der eigentlichen Probanten für die Professritterswürde, wenn selbe in Österreich nicht ausdrücklich anerkannt worden sind, überhaupt und bei der Probelegung insbesondere keine Giltigkeit haben.

§. 4.

Der Probeleger hat gleich bei seinem ersten Einschreiten um Aufnahme als Profess- oder Ehrenritter des hohen Deutschen Ritterordens, welches an Einen der Herren Landkommture zu richten und mit dem Taufscheine des Aspiranten und dessen Ahnentafelschema auf 16 Ahnen zu belegen ist, nachzuweisen, dass er nicht unter 24 Jahre und zur Zeit der allfälligen Ertheilung des feierlichen Ritterschlages das 50. Lebensjahr nicht überschritten habe. Der Aspirant hat bis zur feierlichen Profess oder dem Ritterschlage 4 Jahre im Orden zu verbleiben, und zwar ein Jahr im Noviziate und mindestens drei Jahre mit einfachen Gelübden, nach Vorschrift der Kongregation der Riten vom Jahre 1857, wiederholt bestätigt durch das Breve des Papstes Pius IX. vom 7. Februar 1862. — Nach Ablauf dieser drei Jahre kann sich der Profess-Ordens-Ritter mit einfachen Gelübden noch eine weitere Bedenkzeit erbitten und diese Bedenkzeit bis auf zehn Jahre, vom Zeitpunkte der abgelegten einfachen Gelübde an gerechnet, ausdehnen; nach dem Ablaufe dieser zehn Jahre muss sich der Profess-Ordens-Ritter mit einfachen Gelübden endgiltig entscheiden, entweder die feierlichen Gelübde abzulegen oder aus dem Orden zu treten.

Erst nach Ertheilung des feierlichen Ritterschlages, um welchen der Professritter mit einfachen Gelübden nach Ablauf der oberwähnten vier Jahre neuerlich bei seinem Herrn Landkommtur bittlich werden muss, erhält der D. O. Professritter über landkommturlichen Vorschlag eine Kommende, falls eine solche erledigt ist.

§. 5.

Der Probeleger hat sein Gesuch um Aufnahme dem betreffenden Herrn Landkommtur persönlich zu überreichen und sich hierbei dem Herrn Hoch- und Deutschmeister, sowie den übrigen anwesenden Professrittern persönlich vorzustellen.

§. 6.

Dem Petenten steht es frei, sich die Probe von wem immer zusammstellen zu lassen. Falls er dies jedoch durch einen Ordensbeamten thun liesse, so ist dies als eine Privatsache zu betrachten.

§. 7.

Matriken-Extrakte, das sind Tauf-, Trauungs- und Todten-Scheine, müssen immer in Original, die übrigen bei den Abschnitten über die „Filiation“ und „Adels- und Wappenprobe“ näher zu bezeichnenden Probations-Dokumente können auch in von den hiezu gesetzlich berufenen Behörden und Personen beglaubigten ersten Abschriften beigebracht werden. Beglaubigte Abschriften von Abschriften, sogenannte zweite Kopien, werden nicht angenommen. Sämmtliche Probe-Dokumente müssen jedoch jedes in der für selbe vorgeschriebenen

gesetzlichen Form genau ausgestellt und alle diesbezüglichen Vorschriften bei deren Ausfertigung erfüllt sein.

Leichenpredigten, sowie überhaupt Druckwerke und beglaubigte Auszüge aus selben, soferne sie nicht durch andere glaubwürdige und bei dem hohen Orden als zulässig anerkannte Probations-Dokumente unterstützt und bekräftigt werden, bilden für sich allein nur einen sogenannten halben Beweis und kein vollgiltiges Beweis-Material. — Es ist selbstverständlich, dass mit einem solchen halben Beweismateriale niemals bei dem hohen Orden eine Probe gelegt werden kann.

§. 8.

Bezüglich der Legalisirung der beizubringenden Dokumente ist sich genau nach jenen gesetzlichen Vorschriften zu halten, welche sich auf die diesbetreffenden Übereinkommen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der einzelnen Staaten, aus welchen die vorzulegenden Urknuden herstammen, begründen, und noch in Giltigkeit sind. Diese Vorschriften sind im Reichsgesetzblatte enthalten.

§. 9.

Berufungen auf anderwärts schon gelegte und approbirte Proben werden bei dem hohen Deutschen Ritter-Orden nur bei sehr nahe liegenden Fällen (z. B. bei leiblichen Brüdern, Vettern) und nur bezüglich einzelner Theile der Probe, nicht aber bezüglich der ganzen Probe, als giltiges Suppletorium angenommen.

In der Regel soll die Filiation von Grad zu Grad genau erbracht und nur bezüglich der Adels- und Wappenprobe, beziehungsweise Stiftsmässigkeit, eine Berufung auf anderweitige Approbirungen zulässig sein.

§. 10.

Jeder Probe ist die auf Pergament ausgefertigte Ahnentafel des Probanten auf 16 Ahnen, welche sowol bezüglich der darauf von Grad zu Grad mit allen Vor-, Zu- und Beinamen zu verzeichnenden 31 Personen, als auch mit eben so vielen betreffenden Familien-Wappen in Schild, Helm, Kleinodien und Helmdecken in ihren Abtheilungen, Farben und Figuren, genau nach den beigebrachten Dokumenten entworfen sein muss, anzuschliessen.

Diese Ahnentafel ist mit der nachfolgenden Klausel, welche später von den beiden Herren Aufschwörern (§ 15) zu unterfertigen und zu besiegeln ist, am Fusse derselben zu versehen, als:

„Dass sämmtliche hier oben benannte Ahnen von . . . . Geschlechtern rittermässigen Herkommens entsprossen, auch die mit Farben, Schild, Helm, Zierden und Kleinodien abgebildeten Wappen derenselben wahre Familienwappen seien, und der . . . geborne Herr . . . . von denenselben als seinen sechzehn Ahnen abstamme, folglich dieser Stammbaum echt und gerecht sei, —

solches bezeugen wir hiemit hierunten Benannte mit unseren eigenhändigen Unterschriften und angeborenen Sigillen. So geschehen. Wien am . . . .;"

weiters noch mit zwei Siegelkapseln ans Holz, welche an schwarzweissen Seidenschnüren anzuhängen sind.

Schliesslich ist noch über alle in Vorlage gebrachten Probations-Dokumente in der ordensüblichen Weise ein erklärendes Verzeichniss, Deduction genannt, genau zu verfassen, in welchem Schriftstücke in Kürze auszuführen ist, auf welche Art die Descendenz von einer Generation zur anderen gegründet erwiesen, sowie der Adel und das Wappen einer jeden in der Ahnentafel aufscheinenden Familie, sohin die Ritterbürtigkeit und Stiftsmässigkeit genau dargethan, endlich das deutsche Geblüt der eingehenden Geschlechter erhärtet ist.

§. 11.

Die Ahnenprobe des Professritter-Probanten ist von den zwei von selbem zu wählenden stiftsmässigen Kavalieren, welchen das Herkommen des Probanten wol bekannt, die jedoch nicht in direkter Linie mit dem Probanten verwandt sein dürfen, den sogenannten Aufschwörern, bei dem dem feierlichen Ritterschlage und der Einkleidung vorausgehenden Receptions-Kapitel durch einen leiblichen Eid zu bekräftigen (d. h. aufzuschwören) und sohin die Ahnentafel des Probanten, welche nach dem Datum des Receptions-Kapiteltages zu datiren ist, von den beiden Herren Aufschwörern zu unterfertigen und in den anhängenden Kapseln zu besiegeln.

Die Eidesformel, mit welcher die Herren Aufschwörer die Ahnenprobe des Probanten mit aufgehobenen Schwörfingern zu bekräftigen haben, ist folgende:

„Ich N. und N. schwöre, dass mir anders nicht bewusst, als dass N. N., so jetzt in den löblichen Deutschen Ritter-Orden aufgenommen wird, von adelichem rittermässigem Herkommen, ein Rittergenoss und von deutschem Geblüte sei, so wahr mir Gott helfe und alle Heiligen!"

Bei den Ehrenritter-Kandidaten findet keine eigentliche Aufschwörung statt, die beiden Kavaliere haben vielmehr die Ahnentafel gleich bei Vorlage der Probe schon zu unterschreiben.

§. 12.

Da die in den einzelnen Paragraphen dieser Instruktion vorgeschriebenen Punkte nur die unumgänglich nothwendigen Erfordernisse bezüglich der Probe in sich enthalten, ohne deren Erfüllung Niemand hoffen kann, in den hohen Deutschen Ritter-Orden als Profess- oder Ehren-Ritter aufgenommen zu werden, so hat ein jeder Probant diese Punkte genau zu prüfen und zu überlegen, ob er denselben hinsichtlich seiner Ahnenprobe nachzukommen vermag, um sich nicht unangenehmen Ausstellungen oder gar einer Abweisung unnötiger Weise auszusetzen.

§. 13.

Sollte nach beigebrachter dokumentirter Probe von Seite des hohen Ordens ein oder das andere Dokument für nicht genügend befunden und deren Ersatz durch andere glanbwürdige und beweiskräftige Urkunden gewünscht oder eine anderweitige Bemänglung der Probe gemacht werden, so hat der Probant die abverlangten Erläuterungen und Verbesserungen ehethunlichst und unweigerlich beiznbringen.

§. 14.

Die Prüfung der einzelnen Ahnenproben nimmt eine von Fall zu Fall von dem betreffenden Herrn Landkomture jener Ballei, in welche der Probant aspirirt, zu bestimmende Kommission von drei Profess-Ordensrittern vor. Das Resultat dieser Prüfung legt der berufene Herr Landkommtur mit der fraglichen Ahnenprobe sammt allen Beilagen zur Veranlassung der Superrevision, beziehungsweise Approbation, dem Herrn Hoch- und Deutschmeister berichtlich vor.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und bei notorischer Richtigkeit der Angaben steht einem jeweiligen Herrn Hoch- und Deutschmeister das Recht zu, von der Beibringung eines zu einem streng juridischen Beweise erforderlichen Dokumentes zu dispensiren.

§. 15.

Die Ahnenprobe sammt allen Beilagen, Dednktion und Ahnentafel der aufgenommenen Profess- und Ehren-Ritter hat bei dem hohen Deutschen Ritterorden zu verbleiben und ist bei den Ritter-Biographien im Dentsch-Ordens-Centralarchive, sammt dem Berichte der Prüfungs-Kommission in Abschrift, zu hinterlegen.

I. Filiation.

§. 16.

Die vorzüglichsten Dokumente, mittelst welchen die Abstammung des Probanten von Grad zu Grad von seinen 16 Ahnen, das ist von 30 Personen, mithin die Filiationsprobe, erbracht wird, sind die von den rechtmässigen Matrikenführern seines nun geistlichen (Pfarrern, Pfarrverwesern oder deren Stellvertretern) oder weltlichen Standesbeamten, in gesetzlicher Form ausgefertigten Matriken-Extrakte, das sind Tauf-, Trauungs- und Todten-Scheine.

§. 17.

Da es jedoch nicht immer möglich ist, von Generation zu Generation den Filiations-Nachweis durch Matriken-Extrakte zu erbringen, so können hiefür auch zum Beweise der richtigen Descendenz anderweitige Dokumente, als: Heiratsverschreibungen (Eheberedungen,

Heiratskontrakte), Testamente, Theilungs-, Lehen- und Bestallungs-Briefe über innegehabte adelige Ämter und Dienstverträge, Kauf- und andere Kontrakte, Landtafelextrakte, Erbschafts-, Vormundschafts-Antretungen, Erbtheilungen, Einantwortungen, gerichtliche Urtheile und andere gerichtliche und öffentlichen Glauben verdienende Urkunden in Vorlage gebracht werden.

§. 18.

Sollte es jedoch der Fall sein, dass, da durch Feuersbrünste, Kriege, Verheerungen und dergleichen Unglücksfälle viele adelige Schlösser, Kirchen, Archive und Schriften zerstört worden sind, oder weil eine geordnete Matrikenführung in manchen Ständen (Militär) oder Ländern erst spät eingeführt wurde, — einige Generationen durch ordnungsmässige schriftliche Dokumente nicht erwiesen werden können, sondern diese allein durch glaubwürdige Zeugnisse (Zeugenaussagen) sogenannte Verwandschafts-Zeugnisse, bestätigt werden müssen, so ist vor Allem notwendig, dass solche oben gedachte Unglücksfälle oder besondere Verhältnisse angeführt und, wenn sie nicht notorisch sind, nachgewiesen werden, nicht minder, dass die Attestanten, deren drei und zwar eben dieses Geschlechtes, in dessen Verehelichung und Abstammung die Probe mangelt, sein müssen, unter ihren adeligen Ehren, wahren Worten, Treuen und an Eidesstatt nach ihrem eigenen besten Wissen und Gewissen bekräftigen, unterfertigen und besiegeln, dass die in der Probe durch ordnungsmässige Urkunden nicht zu belegende Filiation N. N. mit Anführung der Vor-, Zu- und Beinamen wirklich die rechte und wahre Abstammung des Probanten sei, dass ein solches immer unter ihnen wol bekannt, sie es auch jederzeit so vernommen, und dass dies eine Notorität sei.

Wenn aber dieser Abgang von Urkunden ein adeliges Geschlecht betrifft, welches bereits schon gänzlich erloschen wäre, so wird auch in diesem Falle ein auf obige Art verfasstes, von drei der diesem ausgestorbenen Geschlechte nächsten Anverwandten gefertigtes Zeugniss für zureichend anerkannt.

Diese Substituirung einer ordnungsgemässen dokumentarischen Probe der Filiation darf sich aber bei einer und derselben Probe nie mehr als auf zwei Generationen erstrecken.

II. Adels- und Wappenprobe.

§. 19.

Die Dokumente, durch welche der Adel und sohin die Ritterbürtigkeit und Stiftsmässigkeit der sechzehn in die oberste Ahnenreihe des Probanten eingehenden Geschlechter zu beweisen kommt, sind folgende:

Adelsdiplome, Atteste der ehemaligen Herren- und Ritterstände der österreichischen Erbländer, der bestandenen Reichsritterschaften,

der Reichsburgen, anerkannter Adelsgenossenschaften, der adeligen Dom- und übrigen Reichsstifter, des Malteser Ordens, dreier stiftsmässiger Kavaliere (§ 22), eventuell und ausnahmsweise der Komitate im Königreiche Ungarn; weiters der Staats- und Landes-Archive auf Grund der dortselbst verwahrten Urkunden, der Heroldsämter jener Länder, in welchen selbe bestehen, ferner beglaubigte Auszüge aus den Adelsmatrikeln, aufgeschworener und überhaupt approbirter Ahnentafeln (sogenannte Stammbäume) in Original, Grabsteine, Kirchenfenster und andere glaubwürdige Urkunden.

§. 20.

Die Zeugnisse der Komitate des Königreiches Ungarn müssen stets bezüglich der Komitats-Fertigung und des Amtssiegels durch das königlich ungarische Ministerium des Innern legalisirt sein.

§. 21.

Die bei den einzelnen der in der Ahnentafel des Probanten vorkommenden Familien etwa eingetretenen Standesveränderungen oder Erhebungen, Änderungen des Namens, Titels oder Wappens und dergleichen sind gleichfalls durch die einschlägigen Dokumente genau nachzuweisen und in der Ahnentafel durchzuführen.

§. 22.

Der Nachweis des Adels und des Wappens österreichisch-polnischer Familien ist hauptsächlich auf die im §. 3 des Allerhöchsten Patentes Weiland Sr. Majestät Kaiser Franz II. vom 16. Oktober 1800 vorgeschriebene Art zu erbringen.

§. 23.

In Betreff der italienischen (lombardischen und venetianischen) Adels-Familien rücksichtlich der Beurtheilung ihrer Adels- und Wappenprobe, gelten die diesbezüglich von der österreichischen Regierung erlassenen Allerhöchsten Patente auch für den hohen Orden als freigewählte Richtschnur, und zwar, Edikt vom 20. November 1796 und vom 29. April 1771, Kundmachung vom 14. Dezember 1814, Gubernial-Circularien vom 28. Dezember 1815, 13. Jänner 1816 und 25. Juni 1825.

§. 24.

Die Patrizier- oder rathsfähigen Geschlechter der grösseren und angeseheneren deutschen Reichsstädte sind dem stiftsfähigen ausländischen deutschen Adel gleich zu halten; desgleichen auch das rathsfähige und verburgerte Patriziat der hervorragenderen Städte der Schweiz [Bern, Genf].

§. 25.

Bezüglich der bei dem hohen Deutschen Ritter-Orden schon aufgeschworenen und approbirten Familien ist ein weiterer Nachweis hinsichtlich der Adels- und Wappenprobe nicht mehr notwendig, nur muss diese Thatsache dargethan sein.

§. 26.

Auf dieselbe, in den sieben vorstehenden §§. 19—25 des Näheren bezeichnete Art und Weise, bezüglich mit den gleichen Dokumenten, ist auch die Wappenprobe, d. h. der genaue Nachweis der einzelnen Wappen in ihren Farben, Figuren, Helmen, Decken, Kleinodien etc., der in der Ahnentafel des Probanten aufscheinenden Familien zu erbringen.

§. 27.

Da es zuweilen geschieht, dass die adeligen Geschlechter durch Standeserhöhungen, Erbschaften, Zuwachs von Gütern oder andere Ursachen ihre Wappen verändern, woraus leicht entstehen kann, dass in einer Ahnentafel bei einerlei Geschlecht zwei verschiedene Wappen vorkommen, so hat der betreffende Probant in diesem Falle die Ursache hievon genau durch Urkunden nachzuweisen.

III. Deutsches Geblüt.

§. 28.

Früher war es bei dem hohen Deutschen Ritter-Orden ausnahmslose Vorschrift, dass sämmtliche in die Ahnentafel des Probanten eingehenden Familien deutschen Geblütes sein mussten.

Gegenwärtig ist jedoch festgesetzt, dass nur der direkte väterliche Stamm des Probanten deutschen Geblütes sein müsse, die übrigen eingehenden altadeligen Familien auch anderen Nationalitäten angehören können, beziehungsweise wurde einem jeweiligen Herrn Hoch- und Deutschmeister vom Grosskapitel das Recht eingeräumt, hinsichtlich dieses Mangels Dispens zu ertheilen, doch muss der betreffende Probant um diesen Dispens speziell bitten.

§. 29.

Unter den Familien deutschen Geblütes sind nach der Auffassung des hohen Ordens alle jene zu verstehen, welche in jenen Provinzen begütert und ansässig sind oder waren, die zu dem heiligen römischen Reiche deutscher Nation und den Reichskreisen gehörten, oder zur Zeit Kaiser Karls V. dem deutschen Reiche einverleibt gewesen und davon gewaltthätiger Weise abgerissen wurden, wie dies mit Elsass und der Grafschaft Burgund, zum Theil auch mit dem burgundischen Kreise geschah, und die den deutschen Provinzen gleich geachtet werden. Diese Familien sind demnach bei dem hohen Deutschen Ritter-Orden receptionsfähig, vorausgesetzt, dass sie die bei diesem hohen Orden vorgeschriebene Ahnenprobe erbringen können.

§. 30.

Wegen einiger in Mähren und Schlesien erkaufter Herrschaften wurden auch die böhmischen, mährischen und schlesischen Familien, wenn sie sich auf die bei dem hohen Deutschen Ritterorden gebräuchliche Art über ihre Ahnen ausweisen können, zur Aufnahme fähig erklärt.

Wien, am 3. April 1884.

Deduction

zu der Ahnentafel (S. 280, 281) von 16 Ahnen des um die Aufnahme in den hohen Deutschen Ritter Orden aspirirenden Herrn Eduard Karl Grafen und Freiherrn von Steinberg und Kroissenbach.

A. Filiation.

I. Väterliche Seite.

1. Abstammung.

Karl Anton Heinrich Graf und Freiherr von Steinberg und Kroissenbach.	Maria Anna Francisca Sofia Freiin von Bastogne.

Eduard Karl Graf und Freiherr von Steinberg und Kroissenbach.

Der Original-Taufschein sub Nr. 1 beweist, dass der Probant Eduard Karl Graf und Freiherr von Steinberg und Kroissenbach ein ehelich erzeugter Sohn des Karl Anton Heinrich Graf und Freiherr von Steinberg und Kroissenbach und dessen Gemalin Maria Anna Francisca Sofia Freiin von Bastogne. No. 1

Derselbe wurde am 13. Juni 1847 auf dem Schlosse zu Pepensfeld bei Laibach in Krain geboren, steht somit gegenwärtig in seinem fünfundzwanzigsten Lebensjahre.

Die kirchliche Trauung der obengenannten Eltern des Probanten, nämlich des Karl Anton Heinrich von Steinberg und Kroissenbach und der Maria Anna Francisca Sofia Freiin von Bastogne fand nach dem Trauungszeugnisse sub Nr. 2 den 3. Juli 1832 bei der Hof- No. 2
und Stadtpfarre zum hl. Augustin in Wien statt.

2. Abstammung.

Christof Anton Johann von Nepomuk Franz von Paula Graf von Steinberg und Kroissenbach.	Maria Theresia von Köckeritz.

Karl Anton Heinrich von Steinberg und Kroissenbach.

No. 3 Aus dem Originaltaufschein sub Nr. 3 des Karl Anton Heinrich
Grafen von Steinberg und Kroissenbach ist zu ersehen, dass des Probanten
Vater ein ehelicher Sohn des Christof Anton Johann von Nepomuk,
Franz von Paula, Grafen von Steinberg und Kroissenbach und dessen Gemalin
Maria Theresia von Köckeritz ist und bei der Haupt- und
Stadt-Pfarre zu St. Stefan in Wien den 8. December 1790 getauft
wurde, welche Abstammung auch durch den Trauungsschein sub Nr. 2
bestätigt wird.

Die rechtmässige eheliche Verbindung des Christof Anton Johann
von Nepomuk, Franz von Paula, Grafen von Steinberg und Kroissenbach
mit dessen Gattin Maria Theresia von Köckeritz geht aber aus
No. 4 dem Trauungsscheine sub Nr. 4 hervor, wonach dieselben den 15. Juli
1788 bei St. Stephan in Wien kirchlich getraut wurden.

3. Abstammung.

Anton Jakob Narcissus Graf von Steinberg und Kroissenbach. — Maria Elisabeth Edle Herrin von Lichtenthal.

Christof Anton Johann von Nepomuk Franz von Paula Graf von Steinberg und Kroissenbach.

Dass von Anton Jakob Narcissus Graf von Steinberg und Kroissenbach
mit seiner Ehegattin Maria Elisabeth Edle Herrin von Lichtenthal
während ihres Ehestandes ein Sohn erzeugt worden sei, welcher den
22. December 1731 bei der Pfarre zu U. L. F. bei den Schotten
in Wien getauft worden ist, und hiebei die Namen Christof Anton
Johann von Nepomuk Franz von Paula erhalten hat, wird durch
No. 5 den Original-Taufschein desselben sub Nr. 5 erwiesen, sowie durch
den Trauschein sub Nr. 4 bestätigt.

Die eheliche Trauung des Anton Jakob Narcissus Grafen von Steinberg
und Kroissenbach mit Maria Elisabeth Edlen Herrin von Lichtenthal
No. 6 fand laut des Original-Trauscheines sub Nr. 6 bei der Haupt-
und Stadt-Pfarre zu St. Stefan in Wien den 26. Oktober 1730 statt.

4. Abstammung.

Heinrich Adolf von Köckeritz — Amalia Christiana von Asch auf Sorg

Maria Theresia von Köckeritz.

Das gehörig beglaubigte Verwandtschaftszeugniss in Originale
No. 7 ddto. Erfurt 20. September 1870 sub Nr. 7 ausgestellt von den
einzigen drei lebenden, eigenberechtigten männlichen Mitgliedern der
Freiherrlichen Familie von Köckeritz thut unzweifelhaft dar, dass
Maria Theresia von Köckeritz eine ehelich erzeugte Tochter des
Heinrich Adolf von Köckeritz und der Amalia Christiana von Asch
auf Sorg gewesen ist. Ein Matrikenextrakt über die Geburt dieser
Maria Theresia von Köckeritz ist dem gehorsamst gefertigten
Probanten aus dem Grunde nicht möglich beizubringen, weil dieselbe,
da ihr Vater als k. k. Hauptmann zur Zeit ihrer Geburt im Felde
gestanden, wo sie auch von ihrer Mutter geboren und von einem

Feldgeistlichen getauft worden ist, von welchen in damaligen Zeiten keine eigenen, so zu sagen ämtliche Register, sondern lediglich Privataufschreibungen geführt wurden, die zumeist in Verlust gerathen sind.

Ein solches supplirendes Beweisdokument ist auch nach Punkt 8 der „Anweisung wornach ein Jeder, welcher in den hohen Deutschen Ritter-Orden zu treten verlangt, sich zu richten habe" vollkommen zulässig.

Ferner wird diese Abstammung noch durch den Trauungsschein sub Nr. 4 dargethan. Dieselbe Abstammung wird überdies noch
durch die sub Nr. 8 vorliegenden, approbirten und vom k. sächsischen No. 8
Oberhofmarschall-Amte ausgefertigten Ahnentafel des zweibändigen Bruders der obengenannten väterlichen Grossmutter Maria Theresia von Köckeritz des gehorsamsten Probanten, Josef Adolf von Köckeritz auf Schneckengrün, auf 16 Ahnen (8 väterlicher und 8 mütterlicher
Seits) sowie durch den im Originale sub Nr. 9 vorliegenden „genea- No. 9
logischen Ausweis über die von Sebastian von Köckeritz abstammende
Nachkommenschaft bis 1769" endlich durch den sub Nr. 10 anliegenden No. 10
beglaubigten Auszug aus den „Allgemeinen Deutschen Adelslexikon" von Joh. Wilh. Franz Freih. v. Krohne welches bekannte Werk auch in der Bibliothek des hohen Deutschen Ritter-Ordens vorfindig ist, wiederholt nachgewiesen.

5. Abstammung.

Johann Adam Andreas Graf von Steinberg und Kroissenbach	Eva Katharina Eleonora von und zu Adelshausen.

Anton Jakob Narcissus Graf von Steinberg und Kroissenbach.

Wie aus dem sub Nr. 11 vorliegenden Matrikenextrakte, aus- No. 11
gestellt von der Propstei und Hauptstadtpfarre zum heiligen Blut in Graz und gehörig legalisirt hervorgeht, wurde der erste väterliche Urgrossvater zu Graz am 29. Oktober 1698 von obigen Eltern ehelich geboren. Der Familien-Name der Mutter ist zwar aus diesem Taufscheine nicht
ersichtlich, wird jedoch durch den Trauungsschein derselben sub Nr. 12 No. 12
erwiesen, laut welchen Johann Adam Andreas Graf von Steinberg und Kroissenbach am 11. Oktober 1693 bei der Haupt- und Stadtpfarre zu St. Stefan in Wien mit Eva Katharina Eleonora von und zu Adelshausen ehelich getraut wurde, wodurch eben auch die rechtmässige eheliche Verbindung der Eltern des ersten väterlichen Urgrossvaters nachgewiesen wird.

Dass der Vater dieses Urgrossvaters bei der Taufe eigentlich die obigen und in der Ahnentafel angeführten Vornamen erhalten habe, wird später bei Nachweis des Lustrums dargethan werden.

6. Abstammung.

Peter Friedrich Edler Herr von Lichtenthal	Marie Anna Elisabeth von Antdorf

Marie Elisabeth Edle Herrin von Lichtenthal.

No. 13 Durch den Taufschein sub Nr. 13 wird bewiesen, dass Maria Elisabeth Edle Herrin von Lichtenthal eine in rechtmässiger Ehe erzeugte und geborene Tochter des Peter Friedrich Edlen Herrn von Lichtenthal und der Maria Anna Elisabeth von Antdorf ist, welche zu Wien am 27. September 1709 geboren und bei dem Pfarrer zu U. L. F. bei den Schotten getauft wurde.

Durch eben diesen Taufschein wird auch die rechtmässige eheliche Verbindung der Eltern Peter Friedrich Edlen Herrn von Lichtenthal und der Maria Anna Elisabeth von Antdorf nachgewiesen. Dass der Letztgenannten die obenangeführten Namen, welche in dem Taufzeugnisse ihrer Tochter irrig angegeben sind, in der heiligen Taufe beigegeben wurden, wird bei dem Lustrumsnachweise dargethan werden.

7. Abstammung.

Johann Adolf von Köckeritz — Agnes Juliana von Röschwitz

Heinrich Adolf von Köckeritz.

Über den Geburts- und Taufackt seines zweiten väterlichen Urgrossvaters Heinrich Adolf von Köckeritz vermag der gehorsamst Gefertigte Probant das Geburts- und Taufzeugniss nicht beizubringen, weil sich der Geburtsort desselben nicht konstatiren liess. Allein für die Richtigkeit der Abstammung des Heinrich Adolf von Köckeritz spricht das oben sub Nr. 7 vorgelegte Verwandtschaftszeugniss, sowie die vorher schon besprochene approbirte Ahnentafel sub Nr. 8, der genealogische Ausweis sub Nr. 9 und der sub Nr. 10 erliegende Auszug aus Krohne's Adelslexikon.

Die rechtmässige eheliche Verbindung der Eltern des Heinrich Adolf von Köckeritz, Johann Adolf von Köckeritz und Agnes Juliana
No. 14 von Röschwitz wird durch den Nr. 14 angebogenen Trauungsschein derselben erhärtet, gemäss welchen sie am 26. November 1710 zu Rudolstadt ehelich getraut wurden.

8. Abstammung.

Karl Josef von Asch auf Sorg — Anna Katharina von Hayn

Amalia Christiana von Asch auf Sorg.

No. 15 Der Auszug sub Nr. 15 aus den Geburts- und Taufbüchern des Oberpfarramtes zu Asch stellt den Beweis her, dass auf dem Schlosse zu Asch den 16. Mai 1707 Amalia Christiana eine eheliche Tochter des Karl Josef von Asch auf Sorg und der Anna Katharina von Hayn geboren und getauft worden ist.

No. 16 Aus dem weiteren Auszuge sub Nr. 16 aus dem Trauungsbuche des Oberpfarramtes zu Asch ist ersichtlich, dass die obengenannten Eltern Karl Josef von Asch auf Sorg, Neuberg etc. und Anna Katharina von Hayn den 28. Mai 1688 auf dem Schlosse zu Schönbach ehelich getraut wurden.

II. Mütterlicher Seits.

1. Abstammung.

Karl Anton Heinrich Graf und Freiherr von Steinberg und Kroissenbach — Maria Anna Franziska Sofia Freiin von Bastogne

Eduard Karl Graf und Freiherr von Steinberg und Kroissenbach.

Diese Abstammung sowie die eheliche Verbindung der Eltern des Probanten ist schon auf der väterlichen Seite genügend dargethan worden, daher hier diesfalls nichts weiter zu bemerken kommt.

2. Abstammung.

Peter Josef Deodat Freiherr von Bastogne — Maria Carolina Sofia von Putzlitz auf Czenova

Maria Anna Francisca Sofia Freiin von Bastogne.

Die Richtigkeit und Rechtmässigkeit der Abstammung der Mutter des Probanten Maria Anna Francisca Sofia Freiin von Bastogne von ihren Eltern Peter Josef Deodat Freiherrn von Bastogne und dessen Gemalin Maria Carolina Sofia von Putzlitz auf Czenova beweiset der Original-Taufschein sub Nr. 17 gemäss welchen dieselbe zu Wien, No. 17
am 24. Jänner 1805 geboren und bei der Komturei des ritterlichen Kreuzherrnordens mit dem rothen Stern zu St. Karl in Wien auf der Wieden getauft wurde.

Die rechtmässige eheliche Verbindung des Peter Josef Deodat (spätern) Freihern von Bastogne mit Maria Carolina Sofia von Putzlitz auf Czenova ist aus dem Original-Trauungsscheine sub Nr. 18 der- No. 18
selben ersichtlich, gemäss welchen die Trauung auf dem Schlosse zu Kopetzen, Pfarre Prostibro in Böhmen stattfand. Diese eheliche Verbindung wird auch noch des weiteren durch den Heirathskontrakt ddto. Schloss Kopetzen bei Bischofteintiz in Böhmen, am 21. Mai 1799 sub Nr. 25 erhärtet. No. 25

3. Abstammung.

Jakob Ludwig Joseph von Bastogne — Maria Anna von Confignon zu Dardagny und Echallens

Peter Joseph Deodat (später) Freiherr von Bastogne.

Gemäss Original-Taufschein sub Nr. 19 ausgestellt vom Maire No. 19
der Stadt Luxemburg aus den Registern der Geburten und Taufen der früheren Pfarre zu St. Nikolaus u. St. Theresia in Luxemburg, jetzt deponirt im Archive der Stadt Luxemburg ist Peter Josef Deodat (späterer) Freiherr von Bastogne ein ehelicher am 10. Juni 1761 zu Luxemburg geborener Sohn des Jakob Ludwig Josef von Bastogne und der Maria Anna von Confignon zu Dardagny und Echallens.

Die Prädikate der beiden Eltern sind zwar im Taufscheine nicht aufgetragen, jedoch wird deren aufrechter Bestand bei dem Lustrum nachgewiesen werden. Die beiden Trauungsscheine sub Nr. 20 u. 21 No. 20, 21
beweisen, dass die vorgenannten Eltern Jakob Ludwig Josef von

Bastogne und Maria Anna von Confignon auf dem Schlosse Schrassig bei der Stadt Luxemburg am 12. Juli 1746 ehelich getraut wurden.

Ersterer Trauungsschein ist aus den Registern der Pfarre zu St. Bartholomäus in Oetringen, wohin das Schloss Schrassig eingepfarrt ist, letzterer aus den Registern der früheren Pfarre zu St. Nikolaus und St. Theresia zu Luxemburg der parochia propria des Jakob Ludwig Josef von Bastogne wegen seines Wohnsitzes ausgezogen.

Die Trauung fand nemlich mit Genehmigung des parochus proprius auf dem Schlosse zu Schrassig statt, und wurde auch nebenbei in den Registern der parochia propria eingetragen.

4. Abstammung.

Wenzel von Putzlitz auf Czenova Zackerau, Kopetzen, Dölitschen und Darmschlag	Maria Elisabeth von Schönwald auf Pawlowitz

Maria Carolina Sofia von Putzlitz auf Czenova.

Die mütterliche Grossmutter des Probanten Maria Carolina Sofia
No. 22 von Putzlitz auf Czenova ist nach dem Taufzeugnisse sub Nr. 22 eine eheliche, am 28. Jänner 1775 auf dem Schlosse zu Schönwald bei Tachau geborene Tochter des Wenzel von Putzlitz, Herrn auf Czenova, Zackerau, Kopetzen, Dölitschen und Darmschlag und der Maria Elisabeth von Schönwald auf Pawlowitz. Ebengenannte Eltern
No. 23 wurden laut Trauungsscheines sub Nr. 23 am 23. Oktober 1768 zu Schönwald bei Tachau ehelich getraut.

5. Abstammung.

Karl von Bastogne zu Hondlange	Regina Theresia von Niemange

Jakob Ludwig Josef von Bastogne zu Hondlange.

No. 24 Aus dem Original-Taufscheine sub Nr. 24 geht hervor, dass Jakob Ludwig Josef von Bastogne zu Hondlange der erste mütterliche Urgrossvater des Probanten, als ehelich erzeugter Sohn des Karl von Bastogne zu Hondlange und der Regina Theresia von Niemange den 27. Mai 1725 zu Luxemburg geboren und bei der Pfarre zu St. Nikolaus und St. Theresia dortselbst getauft worden ist. Auch bei diesen Matrikenauszuge sind die Prädikate der Eltern ausgelassen, welcher Umstand in der allgemein bekannten Mangelhaftigkeit, womit in früheren Zeiten die Matriken geführt wurden, seine Begründung findet. Der aufrechte Bestand dieser Prädikate wird bei dem Lustrum nachgewiesen werden.

Dass zwischen Karl von Bastogen zu Hondlange und Regina Theresia von Niemange die Eingehung einer Ehe beabsichtigt worden war, beweiset der Heirathskontrakt dieser beiden ddto. Luxemburg den 19. Jänner 1715 sub Nr. 25, welche Ehe in der That laut Trauungs-
No. 25 schein sub Nr. 25 der ehemaligen Pfarre St. Nikolaus und St. Theresia zu Luxemburg am 21. Jänner 1715 kirchlich vollzogen wurde.

6. Abstammung.

Johann von Confignon zu Dardagny und Echallens	Maria Agnes Katharina von Maisonforte

Maria Anna von Confignon zu Dardagny und Echallens.

Für die Richtigkeit und Rechtmässigkeit der Abstammung der ersten mütterlichen Urgrossmutter Maria Anna von Confignon von ihren Eltern Johann von Confignon zu Dardagny und Echallens und der Maria Agnes Katharina von Maisonforte sprechen die Trauungsscheine sub Nr. 20 nnd 21 und die Todtenscheine sub Nr. 26 und 27. No. 26, 27

Die eheliche Verbindung der obengenannten Eltern aber wird durch die obenerwähnten Todtenscheine sub Nr. 26 und 27, sowie durch den Heirathskontrakt derselben ddto. Bastogne, den 25. September 1731 sub Nr. 28 erhärtet. No. 28

7. Abstammung.

Wenzel Leopold Anton von Putzlitz auf Czenova	Elisabeth Josefa Francisca von Paula Magdalena Lidwina von Jerschitz

Wenzel von Putzlitz auf Czenova, Zackerau, Kopetzen, Dölitschen und Darmschlag.

Nach dem beglaubigten Landtafelextrakte sub Nr. 29 ist der zweite mütterliche Urgrossvater des Probanten Wenzel von Putzlitz Herr auf Czenova, Zackerau, Kopetzen, Dölitschen und Darmschlag ein ehelicher Sohn des Wenzel Leopold Anton von Putzlitz Herrn auf Czenova und seiner Gemalin Elisabeth Josefa Francisca von Paula Magdalena Ludwina von Jerschitz. Die am 23. November 1723 zu Gross-Jerschitz bei Königgrätz vollzogene Trauung der obenerwähnten Eltern geht aus dem Trauungsscheine sub Nr. 30 hervor. Auch wird diese rechtmässige eheliche Verbindung durch den obangezogenen Landtafelextrakt bestätigt. No. 29 No. 30

8. Abstammung.

Joachim Posthumus von Schönwald Herr auf Kulm, Pawlowitz und Shhlowitz	Maria Elisabeth Wilhelmina von Wildenau aus dem Hause Plössberg

Maria Elisabeth von Schönwald auf Pawlowitz.

Durch den von der Pfarre zu St. Nikolaus in Schönwald bei Tachau ausgestellten Original-Taufschein sub Nr. 31 wird endlich dargethan, dass die zweite mütterliche Urgrossmutter des Probanten Maria Elisabeth von Schönwald auf Pawlowitz eine von den Eheleuten Joachim Posthumes von Schönwald Herrn auf Kulm, Pawlowitz und Schlowitz und Maria Elisabeth Wilhelmina von Wildenau aus dem Hause Plössberg ehelich erzeugte und auf dem Schloss Schönwald den 4. August 1744 geborene Tochter sei. No. 31

Durch den Trauungsschein sub Nr. 32 wird die rechtmässige eheliche Verbindung des obengenannten Elternpaares erwiesen. No. 32

B. Lustrum.

I. Ritterbürtigkeit und Stiftsmässigkeit.

Die in dem Stammbaum des Probanten aufgetragenen Familien, auf der väterlichen Seite:

1. Grafen und Freiherrn von Steinberg und Kroissenbach.
2. von und zu Adelshausen.
3. Edle Herren von Lichtenthal.
4. von Antdorf.
5. von Köckeritz.
6. von Röschwitz.
7. von Asch auf Sorg.
8. von Hayn.

und auf der mütterlichen Seite:

9. Freiherrn Bastogne zu Hondlange.
10. von Niemange.
11. von Confignon zu Dardagny und Echallens.
12. von Maisonforte.
13. von Putzlitz.
14. von Jerschitz.
15. von Schönwald.
16. von Wildenau.

sind alle altadelig, ritterbürtig und stiftsmässig.

Väterlicher Seits.

1. von Steinberg und Kroissenbach.

Die von Steinberg und Kroissenbach sind ein altes landständisches und nunmehr Gräflich und freiherrliches Geschlecht aus Krain stammend.

Aus dieser stiftsmässigen Familie erhielt Sebastian von Steinberg, Doktor der Rechte und fürsterzbischöflicher salzburgischer Rath, mit seinen Brüdern: Hans, Matthias, Ambrosius, Augustin, Georg und Philipp vom Kaiser Karl V. laut Diplom ddto. Augsburg
No. 33 9. Feber 1548 sub Nr. 33 unter Bestätigung ihres althergebrachten Wappens und adeligen Standes, sowie Besserung des ersteren, den Reichsadelstand.

Aus dieser Urkunde ist zu entnehmen, dass die Familie von Steinberg schon vor Erlangung dieses Diploms dem Adelstande angehörte, aber nicht im Besitze eines Diploms war, und deshalb sich, der Sitte der Zeit folgend, wie viele andere Familien während der Regierungsepoche Karls V. von diesem Kaiser ein Reichs-Adels-Diplom erbeten habe. Es ist eine von allen Heraldikern und Genealogen anerkannte Thatsache, dass gerade während der Regierungszeit Kaiser Karl V. bei solchen dem damaligen hohen Adel nicht angehörigen Familien, namentlich Süddeutschlands, die sich

nicht im Besitze von Diplomen befanden, es Sitte geworden war, pergamentene Adelsdiplome zu erbitten.

Lucas von Steinberg, Feldhauptmann im Friaulischen Kriege unter Maximilian II. wider die Venezianer, dessen Oheim Georg von Steinberg gleichfalls Feldhauptmann in Diensten Kaiser Rudolfs II. gegen die Türken unter Hassan Pascha in der Schlacht bei Sisseck (22. Juni 1593) blieb, ward vom Erzherzoge Ferdinand von Österreich, nachherigen Kaiser Ferdinand II., laut Diplom ddto. Graz, 11. Februar 1602 sub 34 unter neuerlicher Verbesserung des No. 34
Familienwappens in den erbländisch-österreichischen rittermässigen Adelstand erhoben.

Hier muss noch bemerkt werden, dass nach dem Privilegium Friedericanum majus, der von einem römisch-deutschen Kaiser verliehene Reichs-Adel-Stand, wenn der Kaiser zur Zeit der bezüglichen Adels-Verleihung nicht zugleich Regent der österreichischen Erblande war, für die Letzteren insofern keine Geltung hatte, als der Adelsbeliehene nicht zugleich die Adelsanerkennung von Seite des Regenten der österreichischen Erblande nachgesucht und erhalten hatte. Nun war aber Kaiser Karl V. zur Zeit der Reichsadelsverleihung und Wappenbestätigung der Familie von Steinberg (9. Februar 1548) nicht mehr Regent der österreichischen Erblande, da er dieselbe durch Verträge vom 21. April 1521, 30. Jänner 1522 und 7. Feber 1522 seinem Bruder Erzherzog Ferdinand zur Alleinregierung endgiltig abgetreten hatte, daher musste auch die Familie von Steinberg die diplomatische Adelserkennung durch einen Regenten der österreichischen Erblande nachsuchen.

Vorgenannter Lucas von Steinberg focht erst gegen die Türken, nachher (1612—1617) wie schon erwähnt, als Fähnrich und Feldhauptmann gegen die Venezianer im Friaulischen Kriege, nach dessen Beendigung er Richter und Bürgermeister der Stadt Laibach wurde, ein Amt, welches zu jener Zeit meist Adeliche bekleideten.

Sein Sohn Johann Baptist (geboren 1607 gestorben 28. Juni 1683) seit 1643 Rentmeister des Herzogthums Krain, vermählt mit Sidonia Katharina geborene von Schönegg und Wildenegg, erhielt für sich und seine Nachkommen vom Kaiser Ferdinand III. laut Diplom sub Nr. 35 ddto. Pressburg, 27. April 1655 mit dem Prädikat „und No. 35
Kroissenbach“ den Reichs- und erbländischen Ritterstand mit neuerlicher Wappenvermehrung.

Des vorerwähnten Johann Bapt. Sohn Johann Adam Andreas von Steinberg, auf Steinberg in Krain und Kroissenbach in Steiermark geboren, laut Taufschein sub Nr. 42 zu Laibach am 22. Mai 1645, gestorben 7. Februar 1708, Doktor der Rechte, einer löblichen Landschaft des Herzogthums Krain Proviantamtsverwalter der Meergrenzen zu Fiume (in den damaligen Kriegszeiten ein sehr wichtiger Posten) vermählt zu Wien, am 11. Oktober 1693 mit Eva Katharina Eleonora von und zu Adelshausen, des Johann Christof von und zu Adelshause nund der Maria Anna Theresia von Poxberg Tochter, wurde laut Diplom sub Nr. 36 für sich und seine Deszendenz auf dem krainischen Land- No. 36

tage zu Laibach am 5. Februar 1689 unter die Herren- und Landstände des Herzogthums Krain aufgenommen. Für seine Verdienste, welche er sich in seiner Amtsstellung und anderweitig in den damaligen glorreichen Türkenkriegen unter Prinz Eugen erworben hatte, erhielt er mit Genehmigung Kaiser Leopold I. vom Herzoge Ferdinand Carl von Mantua und Guastalla und als Reichsvikar von Italien laut Diplom
No. 37 ddto. Mantua 15. Mai 1699 sub Nr. 37 nach dem Rechte der Erstgeburt den Grafenstand, welchen der Familie durch Sr. Majestät dem Kaiser Franz Josef I. von Österreich mittelst Diplom vom 27. Juli 1878 als ein österreichischer anerkannt und bestätigt wurde. Johann Adam Andreas wurde später innerösterreichischer Hofkammerrath und Hofkammerprokurator zu Graz und erwarb zu seiner Herrschaft Steinberg (Stemberg) in Krain noch das Gut Kroissenbach in Steiermark.

No. 38 Wie aus den sub Nr. 38 vorliegenden ämtlichen Auszug aus den Landtagsprotokollen des Herzogthums Krain, enthaltend die Namen derjenigen Mitglieder der Familie von Steinberg und Kroissenbach, welche dem Landtage auf der Herrenbank beigewohnt haben, hervorgeht, haben auch stets die Mitglieder dieser Familie die ihnen zukommenden landständischen Rechte ausgeübt. Auch war der gut altadelige und stiftsmässige Ritterstand der Familie, laut Zeugniss des Oberst-Erb-Land-Marschalls- und Oberst-Erb-Land-Kämmerers in Krain Anton Josef Grafen von Auersperg Sr. k. und k. Apostol. Majestät wirklicher geheimer Rath, Kämmerer und Landeshauptmann
No. 39 in Krain ddto. Laibach 22. Februar 1759 sub Nr. 39 im ganzen Lande notorisch und anerkannt.

Eine weitere Standes-Erhebung, welche der Familie zu Theil geworden, erhielt Karl Anton Heinrich Graf von Steinberg und Kroissenbach k. k. Landrechtspräsident von Krain und Besitzer der Güter Ober-Schischka und Koses dortselbst, der Vater des Probanten, welcher mit seiner ganzen Deszendenz von Sr. Majestät Kaiser
No. 40 Franz Josef I. laut Diplom ddto. Wien, 1. August 1854 sub Nr. 40 in den unbeschränkten österreichischen Freiherrnstand erhoben wurde.

No. 41 Endlich wurde gemäss Zeugniss sub Nr. 41 der ständischen Verordnetenstelle von Krain ddto. Laibach vom 9. Februar 1849 die vollständig und urkundlich nachgewiesene direkte Filiation des gehorsamst gefertigten Probanten von Joh. Bapt. und dessen Sohn Johann Adam Andreas Grafen von Steinberg und Kroissenbach von dieser hiezu kompetenten Stelle anerkannt.

Wie schon erwähnt ist der 1. väterliche Ur-Urgrossvater des Probanten Johann Adam Andreas Graf von Steinberg und Kroissen-
No. 42 bach laut Taufschein sub Nr. 42 ein zu Laibach am 22. Mai 1654 ehelich geborener Sohn des Johann Baptist von Steinberg und Kroissenbach und der Sidonia Katharina von Schönegg und Wildenegg.

Das nunmehr erloschene uralte Geschlecht der Herren von Schönegg und Wildenegg stammt ursprünglich aus Steiermark, von wo es sich schon in sehr früher Zeit nach Kärnten und Krain verbreitete.

Schon 1256—1261 erscheinen sie, aus dem Santhale herüber gekommen, in Kärnten, woselbst sie bald Güter in der Nähe von Hollenburg erwarben.

Chunrat von Schönegg 1369—1377 gesessen auf Hollenburg hatte eine von Aicha zur Frau und besass viel Eigenthum in Kärnten. Dies Geschlecht wurde auch stets den kärntnerischen Landständen beigezählt. Dies sowie ihr Wappen erhellt aus den Zeugnissen sub Nr. 43 und 44. **No. 43, 44**

In Steiermark, wo sie schon im 12. Jahrhunderte urkundlich erscheinen, besassen die von Schönegg, Schalleck, Schönegg, Einöd im Cillierkreise, Anderburg, Reicheneck, die Ringelhube hinter Judenburg, Gut Rattenbach, Wildenegg, Markt St. Georgen unter Reicheneck und Osterwitz.

Die Ritter Hans und Jörg von Schönegg lebten um das Jahr 1378, Erhard 1400, Jobst 1404. Sigismund von Schönegg, Ritter, war des Grafen Albrecht von Cilli Oberster Kämmerer und starb 1407.

Konrad von Schönegg war 1446 bei dem grossen Aufgebote wider die Türken. Ritter Erasmus von Schönegg zu Schalleck lebte um das Jahr 1604.

Bei Anlegung der steierischen Landstands-Matrikel im 15. Jahrhunderte wurde auch dieses Geschlecht, derselben in der Person des Ritters Georg von Schönegg einverleibt und zwar unter den Herren- und Landleuten des Landesviertels „enthalb der Traa“ (jenseits der Drau) wegen des Besitzes des dort gelegenen im Giltbuche vorkommenden Gutes Schönegg. Dies, sowie das Wappen dieser Familie ist aus den Zeugnissen sub Nr. 45 und 46 zu entnehmen. **No. 45, 46**

Die Gebrüder Adam Seifried, Leopold und Erasmus von Schönegg und Wildenegg wurden vom Kaiser Ferdinand III. laut Diplom ddto. Regensburg, 13. April 1654 sub Nr. 47 in den Reichsfreiherren- **No. 47**
stand erhoben. Dieselben waren Brüder der 1. väterlichen Ur-Urgrossmutter des Probanten und einer von ihnen, Leopold auch Taufpathe des 1. väterlichen Ur-Urgrossvaters des Probanten, seines Neffen, wie dies des Letzteren Taufschein ausweist.

Auch in Krain war dieses Geschlecht begütert und landständisch.

Beides erhellt aus den sub Nr. 48 vorliegenden Extrakt aus **No. 48**
der Landtafel des Herzogthums Krain, welches die Namen derjenigen Herren und Freiherrn von Schönegg und Wildenegg enthält, welche den krainischen Landtagen beiwohnten.

Die Stiftsmässigkeit dieses uralt adeligen Geschlechtes geht aber auch insbesondere daraus hervor, dass Georg Leopold Freiherr von Schönegg und Wildenegg laut Relation sub Nr. 49 seine Proben **No. 49**
behufs Aufnahme als Professritter in den Johanniter (Malteser) Orden vollständig bei dem Grosspriorate Böhmen abgelegt hat, und auch laut Bulle ddto. Malta den 12. August 1687 sub Nr. 50 wirklich **No. 50**
in den hohen souv. Malteserorden aufgenommen wurde. Demnach wurde schon im 17. Jahrhunderte dieses Geschlecht als stiftsmässig anerkannt.

II. von und zu Adelshausen.

Aus dieser ursprünglich auf der adelichen Hofmark und dem Gute Adelshausen, woselbst auch ehemals ihre Stammburg stand, in Baiern erbgesessen und davon herstammenden Familie, von welcher schon 1550 Johann von Adelshausen als Domherr des Hochstiftes Augsburg erscheint, und welche sich später nach Österreich wandte, erhielt Hans von Adelshausen durch Kaiser Rudolf II. durch Diplom
No. 51 ddto. Prag 16. Juli 1608 sub Nr. 51 den reichs- und erbländischen Adel bestätigt, sammt Besserung seines althergebrachten Wappens Seinem Sohne Johann Christof bestätigte Kaiser Leopold I. mittelst Diplom
No. 52 ddto. Wien, den 25. Februar 1662 sub Nr. 52 neuerlich den reichs- und erbländischen Adel seiner Familie, unter abermaliger Besserung des Familienwappens und Verleihung des Prädikates „von und zu Adelshausen" sowie des Rechtes, landtäfliche Güter auch in den Erblanden erwerben zu dürfen.

Ferner erhielt diese Familie ihres anerkannten alten Adels und hoher Verdienste wegen in der Person des Johann Caspar von Adelshausen vom Kaiser Karl VI. laut Diplom ddto. Luxemburg 28. Mai 1728
No. 53 sub Nr. 53 den alten böhmischen Ritterstand und gemäss Diplom
No. 54 desselben Kaisers ddto. Laxenburg 28. Mai 1728 sub Nr. 54 die böhmische, mährische und schlesische Landstandschaft.

Der Sohn dieses ebengenannten Johann Christof, Christof von Adelshausen, ein eheleiblicher Bruder der 1. väterlicher Ur-Urgrossmutter Eva Katharina Eleonora von und zu Adelshausen laut Beilagen
No. 55, 56 sub Nr. 55 und 56, war ein um das allerdurchlauchtigste Erzhaus und dem Staate Österreich hochverdienter Mann. Wegen seiner hervorragenden Verdienste, die er sich in seiner diplomatischen Carriere, während welcher er an allen hervorragenden europäischen Höfen in einer der wichtigsten und glänzendsten Periode der Geschichte Österreichs, die Interessen des allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses und der Monarchie mit grosser staatsmännischer Klugheit und Gewandtheit sowie historisch anerkannter Energie und Unerschrockenheit vertrat, erwarb, erhielt er als kaiserlicher Reichshofrath und der österreichischen Niederlande Rath, und Regent sowie ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in England vom Kaiser Karl VI. laut Diplom ddto. Wien, 25. Sep-
No. 57 tember 1719 sub Nr. 57 den Reichsfreiherrenstand.

In diesem Diplome wird abermals das altadeliche Herkommen dieser Familie aus Bayern wiederholt erwähnt und bestätiget.

Christof Freiherr von und zu Adelshausen starb als kaiserlicher wirklicher Geheimer Rath und Botschafter am königlich französischen Hofe bei den Friedenskongressen zu Cambrai und Soissons, in letzterer Stadt, unverehelicht und hinterliess sein ganzes beträchtliches Vermögen seinem Neffen Anton Jakob Narcissus Grafen von Steinberg und Kroissenbach, den 1. väterlichen Urgrossvater des Probanten, der als kaiserlicher Legationssekretär sich an seiner Seite befand.

Die adeliche Geburt der 1. väterlichen Ur-Urgrossmutter des Probanten, Eva Katharina Eleonora von und zu Adelshausen wird durch die beiden Testamente sub Nr. 58 und 59, sowie durch die beiden Todtenscheine sub Nr. 60 nnd 61 nachgewiesen, woraus erhellet, dass dieselbe eine eheleibliche Tochter des Johann Christof von nnd zu Adelshausen und der Maria Anna Theresia von Poxberg ist. Nr. 58, 59 Nr. 60, 61

Der alte Adel nnd das Wappen derer von Poxberg (Boxberg, Bocksberg) geht aus dem Zeugnisse des königlich sächsischen Oberhofmarschallamtes snb Nr. 62 hervor, das anch besagt, dass diese Familie sowohl bei dem Oberhofmarschallamte als auch bei den Landtagen des ehemaligen Kurfürstenthums — nunmehrigen Königreiche Sachsen wiederholt als altadelich und stiftsmässig aufgeschworen wurde. Nr. 62

3. Edle Herren von Lichtenthal.

Für den alten Adel nnd die Stiftmässigkeit dieser Familie sprechen folgende Urkunden.

Laut des sub Nr. 63 vorliegenden Diploms wurde der 2. väterliche Ur-Urgrossvater des Probanten Peter Friedrich Edler Herr von Lichtenthal, churpfälzischer und vieler anderer Reichsfürsten Geh. Rath und Minister-Resident am kaiserlichen Hofe zu Wien, von Kaiser Karl VI. unter dem Datum Wien, 9. Februar 1716 in des hl. römisch. Reichs-Ritterstand mit dem Prädikate „Edler Herr“ erhoben und ihm eine Wappenbesserung ertheilt. Nr. 63

In diesem Diplom wird dessen Vater Friedrich von Lichtenthal genannt und auch seines Grossvaters gedacht, welcher aus einer altadelichen luxemburgischen Familie stammend, als Offizier unter Kaiser Ferdinand II. in kaiserlichen Diensten gestanden, in verschiedenen Schlachten hart verwundet, bei der berühmten Belagerung Magdeburgs durch Tilly sich vor anderen tapfer erwiesen und nach beendigtem dreissigjährigen Kriege in Ost-Friesland sich niedergelassen hatte, wo des vorgenannten Reichs-Ritterstandsdiplom Erwerbers Vater Friedrich von Lichtenthal geboren wurde und in des damaligen regierenden Fürsten von Ost-Friesland Diensten als Hofmeister gegen vierzig Jahre gestanden ist.

Ferner wurde gemäss Diplom sub Nr. 64 der Neffe des vorgenannten Peter Friedrich, Christian Wilhelm von Lichtenthal vom Kaiser Leopold II. ddto. Mantua 18. Mai 1791 gleichfalls mit dem Prädikate „Edler Herr“ in des hl. römischen Reiches-Ritterstand erhoben. Aus diesem Diplome geht hervor, dass derselbe ebenfalls ein Nachkomme des im vorigen Diplom erwähnten, unter Kaiser Ferdinand II. in kaiserlichen Diensten gestandenen Offiziers gewesen und dieser Cornelius von Lichtenthal geheissen habe. Nr. 64

Die schon im vorigen Jahrhunderte anerkannte Stiftsmässigkeit dieser Familie geht noch des Mehreren aus den sub Nr. 65 aufruhenden Expectanz-Dekret auf eine katholische Praebende im adelichen Damenstifte S. Walburgis zu Soest in Westphalen, für Anna Dorothea von Nr. 65

Lichtenthal vom Könige Friedrich II. in Preussen ddto. Berlin, den 14. August 1750 hervor.

Zum Beweise der adelichen Geburt des 2. väterlichen Ur-Urgrossvaters Peter Friedrich Edlen Herren von Lichtenthal wird auf die vorerwähnten Diplome sub Nr. 63 u. 64 und den Heiraths-
Nr. 66 kontrakt sub Nr. 66 hingewiesen, durch welchen letzteren in Verbindung mit der Beilage sub Nr. 63 erprobt wird, dass derselbe ein in rechtmässiger Ehe erzeugter Sohn des Friedrich Arnold von Lichtenthal und der Anna Margaretha gebornen Freiin von Lützburg und Bergum ist. Der uralte reichsfreie unmittelbare Herrenstand und das Wappen des nun reichsgräflichen Geschlechtes der von und zu Lützburg und Bergum ist wohl notorisch, wird jedoch überdiess noch
Nr. 67 durch das Diplom sub Nr. 67 erwiesen.

4. von Antdorf.

Nr. 68 Der sub Nr. 68 anliegende beglaubigte Auszug aus A. Fahne's Geschichte der Kölnischen Jülich- und Berg'ischen Geschlechter, gibt eine theilweise Darstellung der Filiation dieses alten und edlen nun längst erloschenen kölnischen Geschlechtes.

Nr. 69 Durch dass Zeugniss sub Nr. 69 bestätigt der Stadtarchivar von Köln, dass die Familie von Antdorf zu den alten edlen Geschlechtern der Stadt Köln gehört hat und im 17. Jahrhunderte der Stadt wiederholt Bürgermeister und Rathsherren (Würden, die bekanntermassen nur den alten adelichen Patrizier-Geschlechtern in den freien deutschen Reichsstädten vorbehalten waren) gegeben hat, und dass in einer Qualifikationsurkunde vom 23. Januar 1715, Johann Arnold von Antdorf „hochedel" genannt wurde.

Die adeliche Geburt der 2. väterlichen Ur-Urgrossmutter Anna
Nr. 70 Maria Elisabeth von Antdorf geht aus dem Taufzeugnisse sub Nr. 70 hervor, wornach dieselbe eine am 21. März 1677 in der Pfarre zu St. Peter in Köln getaufte Tochter des Johann von Antdorf, Bürgermeisters von Köln und der Maria Katharina von Coesfeld ist.

Die rechtmässige eheliche Verbindung der ebengenannten Eltern
Nr. 71 geht aus dem sub Nr. 71 angeschlossenen gehörig beglaubigten Zeugnisse des Stadtarchivars von Köln hervor.

Die adelige Geburt, sowie die ritterbürtige Stiftsmässigkeit der 2. väterlichen Ur-Urgrossmutter Anna Maria Elisabeth von Antdorf wird noch überdiess durch den von demselben Stadtarchivar auf Grund der im Stadtarchive zu Köln aufbewahrten pfarrlichen Matrikeln und anderen Handschriften und Urkunden bestätigten und
Nr. 72 gehörig legalisirten Ahnentafel sub Nr. 72 auf acht adeliche Ahnen für dieselbe erwiesen.

Nr. 73 Aus dieser Ahnentafel sowie aus dem Zeugnisse sub Nr. 73 und
Nr. 74 dem Auszuge aus dem oberwähnten Werke A. Fahne's sub Nr. 74 ist zu entnehmen, dass auch die Familie von Cocsfeld zu den alten edlen Geschlechtern von Köln gehörte und das auf dem Zeugnisse gemalte Wappen führte.

5. von Köckeritz.

Ausser den bereits bei der väterlichen Filiation allegirten Dokumenten, als der approbirten Ahnentafel sub Nr. 8 des zweibändigen Bruders der väterlichen Grossmutter des Probanten, Maria Theresia von Köckeritz, Josef Adolf von Köckeritz Herr auf Schneckengrün für 16 Ahnen (8 väterlicher und 8 mütterlicher Seits) dann den sub Nr. 9 im Originale vorliegenden genealogischen Ausweis über die von Sebastian von Köckeritz abstammende Nachkommenschaft bis 1769 endlich den beglaubigten Auszug sub Nr. 10 aus dem Artikel „Köckeritz" des bekannten „Allgemeinen Deutschen Adelslexikon von Johann Wilhelm Franz Freiherrn von Krohne" wird noch überdies zum Beweise des uralten Adels und der Stiftsfähigkeit dieses Geschlechtes das Zeugniss des königlich sächsischen Oberhofmarschall-Amtes sub Nr. 75 vorgelegt. Nr. 75

Endlich wird durch den Auszug sub Nr. 76 aus dem grünen Nr. 76
Relationsquatern vom Jahre 1589 bis 1594 Nr. 48 (roth) welcher früher bei der Landtafel aufbewahrt wurde und nunmehr im Landes-Archive des Königreiches Böhmen erliegt, Blattseite D 6, dargethan, dass die Herren von Köckeritz in der Person des Hektor von Köckeritz auf dem allgemeinen Landtage aller drei Stände des Königreiches Böhmen, welcher auf dem Prager Schlosse am Montag nach den heiligen Matthiastag d. i. am 26. Februar 1590 abgehalten wurde, auf gnädige Fürsprache Sr. röm. Kaiserlichen Majestät als König von Böhmen und dringende Bitte und Verwendung vieler Landstände, als Landstand des Königreiches Böhmen und der inkorporirten Lande aufgenommen wurde.

Dass der in diesem Quartiere erscheinende 3. väterliche Ur-Urgrossvater des Probanten ein in rechtmässiger Ehe erzeugter und adelich geborner Sohn des Hans Heinrich von Köckeritz Herren auf Reichenfels und der Maria Amanda von und auf Zechau wird gleichfalls durch die schon bei der väterlichen Filiation vorgebrachten Beilagen sub Nr. 8—10 erwiesen.

Der Adel und das Wappen des uralten meissen- und thüringischen Geschlechtes von und auf Zechau wird durch das Zeugniss des königlichen sächsischen Oberhofmarschallamtes Nr. 77 erhärtet. Nr. 77

6. von Röschwitz.

Die altadeliche und ritterbürtige Stiftsmässigkeit des Geschlechtes von Röschwitz wird durch das Zeugniss des königlich sächsischen Oberhofmarschallamtes sub Nr. 75 sowie die approbirte Ahnentafel sub Nr. 8 bekräftiget.

Die adeliche und eheliche Abstammung der 3. väterlichen Ur-Urgrossmutter des Probanten Agnes Juliana von Röschwitz von Bernhard Alexander von Röschwitz Herrn auf Poppelsdorf und der Agnes Juliana von Syrau geht aus dem Trauungsscheine sub Nr. 14, der approbirten Ahnentafel sub Nr. 8 und dem Auszuge Nr. 78 aus Nr. 78
dem bekannten Werke: „Geschlechtsregister der löblichen Ritterschaft

im Voigtlande, welches aus den bewährtesten Urkunden, Kauf-, Lehen- und Heirathsbriefen, gesammelten Grabschriften und eingeholten genauen Nachrichten von innen beschriebenen gräflich-, freiherrlich- und Edlen Häusern in gegenwärtige Ordnung verfasset und zusammengetragen dann auch mit zweien Registern versehen worden von Johann Gottfried Biedermann P. U." hervor, aus welch' letzteren auch die ältere Genealogie derer von Röschwitz zu entnehmen ist.

Die ritterbürtige Stiftsmässigkeit und das Wappen der von Syrau eines zum Theil auch freiherrlichen und gräflichen uralten
Nr. 79 sächsischen Geschlechtes wird durch das Zeugniss sub Nr. 79 des königlich sächsischen Oberhofmarschallamtes erwiesen.

7. von Asch.

Wie aus dem zur Probirung dieses Quartieres beigeschlossenen Zeugnisse der hoch- und deutschmeisterischen geheimen Deutsch-
Nr. 80 Ritter-Ordenskanzlei sub Nr. 80 ersichtlich ist, wurde das uralte Geschlecht von Asch schon wiederholt bei dem hohen Deutschen Ritter Orden aufgeschworen.

Dass der im fraglichen Quartiere erscheinende 3. väterliche Ur-Urgrossvater Karl Josef von Asch Herr auf Sorg, Neuberg, Schönbach, Krugsrenth und Elster aus rechtmässiger Ehe von Hans Georg von Asch Herrn auf Schönbach, Sorg, Neuberg, Krugsreuth und Elster und der Eva Maria von Veilbrunn und Greifenstein ab-
Nr. 81 stamme, wird durch den Taufschein sub Nr. 81 erwiesen.

Auch der uralte stiftsmässige Adel und das Wappen der Familie
Nr. 82 von Veilbrunn und Greifenstein wurde, wie das Zeugniss sub Nr. 82 der hoch- und deutschmeisterischen Geheimen Deutsch-Ritter-Ordenskanzlei hervorgeht, des öfteren im hohen Deutschen Ritter Orden aufgeschworen.

8. von Hayn.

Das Zeugniss der hoch- und deutschmeisterischen Geheimen
Nr. 83 Deutsch-Ritter-Ordens-Kanzlei sub Nr. 83 bestätigt gleichfalls, dass das Geschlecht von Hayn häufig bei dem hohen Deutschen Ritterorden aufgeschworen wurde.

Zur Beglaubigung der ehelichen Provenienz der 4. väterlichen Ur-Urgrossmutter Anna Katharina von Hayn wird auf den schon bei der väterlichen Filiation angeführten Trauungsschein sub Nr. 16 sowie auf die im Deutsch-Ordens-Central-Archive sub Nr. 3377 u. 3378 erliegenden Aktenstücke und endlich auf die approbirte Ahnentafel sub Nr. 8 hingewiesen, woraus ersichtlich ist, dass dieselbe eine eheliche Tochter des Adolf August von Hayn Herrn auf Dauudorf und Schimmendorf und der Elisabeth Katharina von Wallburg aus dem Hause Winklern und Schönsee ist.

Das altfränkische Geschlecht der von Wallburg wurde, wie aus dem Zeugnisse der hoch- und deutschmeisterischen Geheimen Deutsch-
Nr. 84 Ritter-Ordenskanzlei sub Nr. 84 zu entnehmen ist, auch schon oftmals beim hohen Deutschen Ritter-Orden aufgeschworen.

9. Freiherren von Bastogne zu Hondlange.

Der weit über dreihundertjährige Adelsstand dieser alten in Luxemburg erbgesessenen und dortselbst einst reich begüterten Familie ist aus der sub Nr. 85 im Originale beiliegenden, von der ehemaligen k. k. niederländischen Adelskammer amtlich ausgefertigten und bestätigten Genealogie derselben zu entnehmen. Nr 85

Diese Genealogie enthält eine vollständige Stammreihe dieses Hauses sammt auszugsweiser Anführung sämmtlicher Beweisurkunden hiefür und weist die ununterbrochene Filiation von Wernard von Bastogne Herrn auf Oso (womit er am 11. September 1484 belehnt wurde) Lehensmann und Schöffen des adelichen Lehenhofes zu Durbuy, der noch 1526 lebte, und seiner Gemalin Perinette von Wezi durch zehn Generationen bis zum mütterlichen Grossvater des Probanten Peter Josef Deodat Freiherrn von Bastogne nach.

Als weiterer Beleg für den mehr als dreihundertjährigen Adel der von Bastogne erscheint ein Zeugniss des Lieutenant-Prevôt und der adelichen Schöffen des Lehenhofes von Durbuy in Luxemburg vom 13. Juli 1793 sub Nr. 25.

Der ebengenannte mütterliche Grossvater des Probanten, Herr und Erbmayer der Stadt Bastogne sammt Gebiet, Herr der Herrschaften Wardin, Bras, Tarchamps, Harzi, Benonchamps sowie der Lehensherrschaft und Schlosses Hondlange in Luxemburg, sah sich in Folge der französischen Revolution, die ihre verderbliche Umwälzung auch nach Luxemburg ausbreitete, und seiner ererbten Anhänglichkeit an das österreichische Kaiserhaus genöthigt, mit Hinterlassung all' dieser beträchtlichen Güter aus Luxemburg zu fliehen und sich nach Österreich zu begeben. Hierselbst trat er in kaiserliche Militärdienste, in welchen er während der Kriege wider die Türken und Frankreich sich hervorragend anszeichnete.

Laut Bulle ddto. Triest 1. Mai 1799 sub Nr. 85 wurde derselbe auch vom letzten souveränen Grossmeister des h. s. Malteser-Ordens nach richtig gelegter Ahnenprobe zum Ehrenritter dieses Ordens ernannt. Nr. 85

Die 16 Ahnen womit derselbe bei dem h. s. Malteser Orden aufgeschworen hat, sind auf der Original-Ahnentafel sub. Nr. 86 ersichtlich. Eine weitere beglaubigte Ahnentafel auf acht Ahnen für denselben Probanten liegt sub Nr. 87 vor. Nr. 86 Nr. 87

Da sich damals, wie bekannt, die politischen Verhältnisse immer trauriger gestalteten und an eine Rückkehr Luxemburg's unter österreichischer Herrschaft nicht mehr zu denken war, kaufte sich der mütterliche Grossvater des Probanten mit dem geretteten Reste seines Vermögens in Nieder-Österreich mit den Herrschaften Biedermannsdorf und Inzersdorf bei Wien, sowie später mit dem Gute Klein-Mariazell an, um seine Familie dauernd in den deutschösterreichischen Erblanden ansässig zu machen.

Aus diesem Anlasse und in Anbetracht des erwiesenen alten Adels erhob Kaiser Franz II. gemäss Diplom sub Nr. 88 ddto. Nr. 88

Wien, 26. April 1803 den mütterlichen Grossvater des Probanten unter ausdrücklicher Anerkennung des nachgewiesenen uralten Adels und Wappens sowie seiner Genealogie durch 10 namentlich angeführte Generationen in den Reichsfreiherrenstand sammt Wappenbesserung.

In Folge dessen wurde auch Peter Josef Deodat Freiherr von
Nr. 89 Bastogne laut Diplom sub Nr. 89, ddto. Wien, 20. April 1804 in den niederösterreichischen Herrenstand aufgenommen.

In Bezug auf die adeliche Geburt des 1. mütterlichen Ur-Urgrossvaters wird bemerkt, dass die eheliche Abstammung desselben von Ludwig von Bastogne Herren auf Ozo, Lieutenant Prevôt des adeligen Lehenhofes zu Durbuy und der Maria Anna Pricque von L'Embrée durch die Beilagen sub Nr. 85—87 und der Adel und das Wappen der letzteren durch die Beilage sub Nr. 85 und den Tauf-
Nr. 90 schein sub Nr. 90 erwiesen wird. Die eheliche Verbindung der ebengenannten Eltern geht aber aus dem Heirathskontrakte sub Nr. 25 hervor.

10. von Niemange.

Zur Beglaubigung der alten Ritterbürtigkeit des Adels der Familie von Niemange wird auf die ausführliche Genealogie sub Nr. 85 sowie die Ahnentafeln sub Nr. 86 und 87 hingewiesen.

Dass die erste mütterliche Ur-Urgrossmutter adelich geboren und eine eheleibliche Tochter des Georg von Niemange, Ecuyer, und von der Johanna von Vervez zu Vervez war, erhellt aus deren Taufschein sub Nr. 25 sowie aus dem Trauungsschein sub Nr. 25 und die beabsichtigte eheliche Verbindung der eben erwähnten Eltern aus dem Heirathskontrakte sub Nr. 25.

Der stiftsmässige Adel und das Wappen der Familie von Vervez wird durch das Zeugniss der hoch- und deutschmeisterischen
Nr. 91 Geheimen Deutsch-Ritter Ordens-Kanzlei sub Nr. 91 erwiesen, aus dem auch hervorgeht, dass dieses Geschlecht schon im vorigen Jahrhundert bei dem hohen Deutschen Ritter-Orden aufgeschworen wurde.

11. von Confignon zu Dardagny und Echallens.

Als Lustrums-Nachweis für dieses Geschlecht enthält ebenfalls das sub Nr. 25 allegirte Aktenheft (Ziffer IX Seite 34 und folgende) ein Erkenntniss des Parlamentes von Metz, ddto. 21. Oktober 1755, laut welchen African von Confignon, Ehrenpräsident und Rath des Parlamentes zu Metz als altadelichen Stammes entsprossen anerkannt, und die von demselben vorgelegten ferneren Nachweise, nemlich ein Urtheil des souveränen Rathes in Genf vom 30. Dezember 1743, dann die den Adel der Familie des Bittstellers anerkennenden weiteren Urkunden vom 11. Jänner und 3. Februar 1661, 29. August 1731, 25. Mai 1743 und 11. Feber 1737 in der Greffe des Parlamentes einregistrirt und sohin auch in Frankreich als vollbeweisend anerkannt wurden.

Unter diesen als zur Einregistrirung in die Parlamentsakten als geeigneten anerkannten Beweis-Urkunden ist besonders hervorzuheben die authentischen Akte vom 3. Februar 1661

die Konklusionen des Procureur Patrimonial (gewissermassen Staatsanwaltes) der Chambre des comptes von Savoyen enthaltend, aus welchen sich ergibt, dass Daniel von Confignon in einem Rechtsstreite Nachweise über den Adel seiner Familie bis zu der im Jahre 1507 erfolgten Niederlassung seines Ahnherrn des Edlen Johann von Confignon in Genf hinauf beigebracht hatte.

Aus den sub Nr. 92 beiliegenden Auszug aus dem Werke „Notices généalogiques sur les familles genevoises depuis les premiers temps jusqu'a nos jours par J. A. Galiffe C. G.," welches sich auf die authentischen Urkunden der Archive der Stadt Genf und des Cantons sowie der pfarrlichen Matriken dortselbst gründet, geht der alte landsässige Adel sowie die ununterbrochene Stammfolge der von Confignon von Generation zu Generation hervor. **Nr. 92**

Die adeliche und eheliche Abstammung des 2. mütterlichen Ur-Urgrossvaters jedoch wird noch überdies durch dessen Taufschein sub Nr. 93 nachgewiesen, woraus erhellt, dass derselbe ein ehelicher **Nr. 93** Sohn des Johann von Confignon und der Maria Anna von Collandi sei. Der Adel und das Wappen derer von Collandi ursprünglich eines der ältesten und vornehmsten Patriziergeschlechter von Lucca, das nur der Religion halber gezwungen war, Italien zu verlassen, und nach Genf zu ziehen, geht aus den Beilagen sub Nr. 55 und 86 hervor.

Der Auszug sub Nr. 94 aus dem oben genannten Werke von **Nr. 94** J. A. Galiffe gibt einige Notizen zur Geschichte dieser altadelichen Familie und die Wappenbeschreibung sowie die ununterbrochene Stammreihe bis auf die in Frage stehende Maria Anna von Collandi.

12. von Maisonforte.

Obwohl schon aus den Beilagen sub Nr. 85—87 der alte Adel der Familie von Maisonforte ersichtlich ist, wird zur grösseren Bekräftigung dieser Angaben die Belehnungs-Urkunden sub Nr. 95 bei- **Nr. 95** geschlossen.

Laut dieser Urkunde ddto. Brüssel 10. April 1677 verkaufte und belehnte König Karl II. von Castilien, Leon, Arragon u. s. w. als Herrscher der Niederlande und Luxemburgs, dem Ludwig von Maisonforte seinem „receveur de nos droits d'entrée et sortie à Marche" die adeliche Würde und das Amt eines Herren und Erbmayeors der Stadt Bastogne mit allen dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten. Wäldern, Feldern, Wiesen, Renten, Revenuen u. s. w., so wie es König Karl II. selbst besessen hat, da Ludwig von Maisonforte bei der Versteigerung dieses königlichenEigenthumes mit der Summe von 18000 Goldgulden Meistbietender geblieben war.

In der Urkunde überträgt der König alle Rechte wie er sie besessen hat auf Ludwig von Maisonforte mit der Vergünstigung zugleich die Stelle eines „receveur" fortzubehalten und die damit verbundenen Funktionen selbst oder durch einen geeigneten Stellvertreter ausüben zu lassen.

Fortsetzung S. 282.

<table>
<tr><td>Johann Adam Andreas Graf von Steinberg und Kroissenbach</td><td>Eva Katharina Eleonora von und zu Adelshausen</td><td>Peter Friedrich Edler Herr von Lichtenthal auf Atzgersdorf</td><td>Maria Anna Elisabeth von Antdorf</td><td>Johann Adolf von Köckeritz</td><td>Agnes Juliana von Röschwitz</td><td>Karl Josef von Asch auf Sogr</td><td>Anna Katharina von Hayn</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anton Jakob Narcissus Graf von Steinberg und Kroissenbach</td><td colspan="2">Maria Elisabeth Edle Herrin von Lichtenthal auf Atzgersdorf</td><td colspan="2">Heinrich Adolf von Köckeritz</td><td colspan="2">Amalia Christiana von Asch auf Sorg</td></tr>
<tr><td colspan="4">Christof Anton Johann Nep. Franz von Paula Graf von Steinberg und Kroissenbach</td><td colspan="4">Maria Theresia von Köckeritz</td></tr>
<tr><td colspan="8">Karl Anton Heinrich Graf und Freiherr von Steinberg und Kroissenbach</td></tr>
</table>

Eduard Karl Graf
von Steinberg und

<table>
<tr>
<td>Karl von Bastogne zu Hondlange</td>
<td>Regina Theresia von Niemange</td>
<td>Johann von Confignon zu Dardagny und Echallens</td>
<td>Maria Agnes von Maisonforte</td>
<td>Wenzel Leopold Anton von Putzlitz auf Czenova</td>
<td>Elisabeth Josefa Franziska von Paula Ludwina von Jerschitz</td>
<td>Joachim Posthumus von Schönwald auf Pawlowitz</td>
<td>Maria Elisabeth Wilhelmina von Wildenau auf Plössberg</td>
</tr>
<tr>
<td colspan="2">Jakob Ludwig Josef von Bastogne zu Hondlange</td>
<td colspan="2">Maria Anna von Confignon zu Dardagny und Echallens</td>
<td colspan="2">Wenzel von Putzlitz auf Czenova</td>
<td colspan="2">Maria Elisabeth von Schönwald</td>
</tr>
<tr>
<td colspan="4">Peter Josef Deodat Freiherr von Bastogne.</td>
<td colspan="4">Maria Karolina Sofia von Putzlitz auf Czenova</td>
</tr>
<tr>
<td colspan="8">Maria Anna Franzisca Sofia Freiin von Bastogne</td>
</tr>
<tr>
<td colspan="8">und Freiherr Kroissenbach</td>
</tr>
</table>

Zum Beweise der adelichen ehelichen Geburt der zweiten mütterlichen Ur-Urgrossmutter als ehelicher Tochter des Leopold Wilhelm von Maisonforte und der Maria Agnes von Rousseau dient der Tauf-
Nr. 96 schein derselben sub Nr. 96.

Der stiftsmässige Adel und das Wappen derer von Rousseau
Nr. 97 aber wird durch das Diplom ddto. Madrid 18 Juni 1683 sub Nr. 97 nachgewiesen, laut welchem König Karl II. von Castilien, Leon, Arragonien und Erzherzog von Österreich und Herzog von Luxemburg den Johann von Rousseau den althergebrachten Adelstand und das althergebrachte Familienwappen bestätigt.

13. von Putzlitz.

Nr. 98 Das sub Nr. 98 vorliegende, vom k. k. böhmischen Landrechte ddto. Prag 12. Mai 1804 ausgestellte Zeugniss besagt, dass die von Putzlitz'sche Familie eine uralt ritterbürtige und stiftsmässige vor undenklichen Jahren im Königreiche Böhmen begütert gewesene Familie, sei und auch von jeher für solche geachtet und gehalten wurde.

Dies bestätigt auch das Zeugniss der Verwaltung der Bibliothek
Nr. 99 des Museums des Königreiches Böhmen sub Nr. 99 und des könig-
Nr. 100 101 lichen böhmischen Landesarchives sub Nr. 100 und 101 woraus noch überdies hervorgeht, dass über die Begüterung dieses alten böhmischen Rittergeschlechtes in Böhmen, die böhmische Landtafel zahlreiche, bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhundertes reichende amtliche Aufzeichnungen enthält.

Mithin erscheint dieses Geschlecht schon zur Zeit der Anlegung der neuen Landtafel (1. Hälfte des 16. Jahrhundertes) nachdem die alte Landtafel durch den bekannten verderblichen Brand beinahe ganz vernichtet wurde, in Böhmen reich begütert, daher das Alter dieses Geschlechtes noch viel weiter zurückreichen muss.

Was aber die adeliche Geburt des 3. mütterlichen Ur-Urgross-
Nr. 102 vaters betrifft, so wird dieselbe durch den Taufschein sub Nr. 102 und die Extrakte aus der königlich böhmischen Landtafel sub Nr.
Nr. 103-106 103—106 erwiesen, woraus sich ergibt, dass derselbe ein ehelicher Sohn des Friedrich Jaroslaw von Putzlitz Herren auf Czenova und der Johanna Katharina von Ehrenstein war.

Die altadeliche böhmische Familie der von Ehrenstein erhielt
Nr. 107 aber laut Zeugniss des königlich böhmischen Landesarchives sub Nr. 107 vom Kaiser Mathias als König von Böhmen der II. mit Diplom ddto. Budweis 15. Februar 1614 den böhmischen Wladyken oder Ritterstand sammt dem auf dem Zeugnisse erscheinenden Wappen.

Dies alles sowie die ganze nachfolgende Filiation und der alte stiftsmässige Adel und die Wappen sämmtlicher im Nachstehenden erwähnter Familien geht auch aus der approbirten Ahnentafel sub
Nr. 108 Nr. 108 der mütterlichen Grossmutter des gehorsamst gefertigten Probanten Maria Carolina Sofia von Putzlitz auf 16 Ahnen (8 väterlicher und 8 mütterlicher Seits) hervor.

14. von Jerschitz.

Diese altadelige Familie erhielt gemäss dem in der königlichen böhmischen Landtafel eingetragenen Diplome ddto. Pressburg, 19. August 1662 sub Nr. 109 in der Person des kaiserlichen Oberstlieutenants Johann von Jerschitz vom Kaiser Leopold I. den alten Reichsritterstand, nebst Confirmation des altangestammten Adelstandes und adeligen Wappens verliehen. **Nr. 109**

Die Söhne dieses Johann von Jerschitz Herren auf Gross-Jerschitz und der Maria Magdalena von Lipstadt auf Scharfenstein laut Extrakt aus der königlich böhmischen Landtafel sub Nr. 110, Clemens Ferdinand und Bernhard Franz Anton erhielten durch Diplom ddto. Laxenburg, 31. Mai 1690 sub Nr. 111 den alten Reichs- und böhmisch erbländischen Ritterstand sammt Wappen durch Kaiser Leopold I. abermals bestätigt. **Nr. 110** **Nr. 111**

Aus dem sub Nr. 112 beiliegenden Taufscheine und dem Auszuge aus der königlich böhmischen Landtafel sub Nr. 113 u. 114 ist ersichtlich, dass die 3. mütterliche Ur-Ur-Grossmutter des Probanten, Elisabeth Josefa Francisca von Paula Magdalena Ludwina von Jerschitz eine in rechtmässiger Ehe erzeugte Tochter des Clemens Ferdinand von Jerschitz und der Ludmilla Katharina von Horcze ist. **Nr. 112** **Nr. 113, 114**

Der Adel und das Wappen des alten böhmischen Rittergeschlechtes der von Horcze aber wird durch das Zeugniss des königlich böhmischen Landes-Archives sub Nr. 115 erwiesen. **Nr. 115**

15. von Schönwald.

Dieses uralt adeliche, ursprünglich fränkische und voigtländische und seit 1160 im Egerer Kreise und im Königreiche Böhmen überhaupt in vielen Linien verbreitete und reich begüterte Geschlecht, dessen Stammburg Schönwald hart an der böhmischen Grenze, zwei Meilen von Eger gegen Weisstadt zu gelegen war, ist von notorischem Uradel und auch schon wiederholt bei dem hohen Deutschen Ritter-Orden aufgeschworen worden. Sie besassen ihre Stammburg urkundlich schon im Jahre 1211 zur Zeit Kaiser Otto IV. und nach 1496 zur Zeit Friedrich IV. wo Jobst von Schönwald allda den Heirathsbrief seines Schwagers Albert von Aufsess mit seinem Siegel fertigte.

Die hier in Betracht kommende Linie ist die zu Pawlowitz in Böhmen, in welchem Lande auch stets der uralte stiftsmässige Adel dieses Geschlechtes anerkannt wurde und Mitglieder dieser Familie schon vor der ersten Hälfte des 16. Jahrhundertes auf den böhmischen Landtagen unter dem Ritterstande erschienen, laut Zeugnissen des königlichen böhmischen Landesarchives sub Nr. 116 u. 117. Pawlowitz, eine Herrschaft im Pilsener Kreise, ist schon seit 1507 bis auf die Gegenwart im Besitze dieser Linie. **Nr. 116, 117**

Jobst von Schönwald dessen gleichnamiger Vater Jobst, Hauptmann zu Wunsiedel war, vor welcher Stadt er die Husitten 1467 aus dem Felde schlug, erwarb mit seiner Gattin Anna von Bünau, die obengenannte Herrschaft Pawlowitz.

Ihnen folgte im Besitze von Pawlowitz Albert von Schönwald (✝ 1529), vermält mit Anna Eva von Aufsess. Dessen Sohn Sigismund von Schönwald war vermält mit Anna Katharina von Albenreuth. Sein Enkel Johann Joachim von Schönwald war vermält mit Anna Salome Kfeller von Sachsengrün, die ihrem Sohne Johann Joachim von Schönwald die Herrschaft Neuzedlischt vererbte.

Der Letztgenannte hinterliess aus seiner Ehe mit Anna Maria
von Erlbach laut Extrakt aus der königlichen böhmischen Landtafel
Nr. 118 sub Nr. 118 unter mehreren Kindern die Söhne Johann Friedrich
und Johann Leopold. Letzterer besass in Böhmen die Herrschaften Chotiemirz, Bliziwa, Stanetiz, Vogelsang und Nachatiz und wurde Stifter des gräflichen Zweiges dieses Hauses.

Ersterer, Johann Friedrich von Schönwald, Herr auf Kulm, Pawlowitz und Putzlitz setzte die Linie zu Pawlowitz fort.

Er war laut Extrakt aus der königlich böhmischen Landtafel
Nr. 119 sub Nr. 119 mit Maria Katharina von Putzlitz vermält, aus welcher
Ehe nebst mehreren anderen Kindern auch laut Landtafelextrakt
Nr. 120 sub Nr. 120 der Sohn Joachim von Schönwald Herr auf Pawlowitz
und Kulm der 4. mütterliche Ur-Urgrossvater des Probanten hervorging.

Hierdurch ist auch die adelige Geburt desselben nachgewiesen.

Der uralte stiftsmässige Adel der von Putlitz aber wurde schon früher dargethan.

Diese böhmische Linie der von Schönwald erhielt auch zweimal
den Freiherrnstand, beide Male durch Kaiser Karl VI. und zwar in
der Person des Heinrich Sigmund von Schönwald laut Diplom ddto.
Nr. 121 Wien, 13. Dezember 1717 sub Nr. 121 und in der Person des
Johann Heinrich Josef von Schönwald laut Diplom ddto. Wien, 11. April
Nr. 122 1737 sub Nr. 122.

16. von Wildenau.

Der uralte Adel des bayerischen Geschlechtes von Wildenau
erhellt aus dem Zeugnisse der hoch- und deutschmeisterischen Ge-
Nr. 123 heimen Deutsch-Ritter-Ordenskanzlei sub Nr. 123, woraus auch
hervorgeht, dass dieses Geschlecht des öfteren im hohen Deutschen Ritter-Orden aufgeschworen wurde.

Zur weiteren Beglaubigung der adelichen und ehelichen Geburt
der 4. mütterlichen Ur-Urgrossmutter Maria Elisabeth Wilhelmina
von Wildenau aus dem Hause Plössberg in der Oberpfalz liegt
Nr. 124 deren Taufschein sub Nr. 124 und der Taufschein sub Nr. 32 bei,
wodurch bewiesen wird, dass dieselbe eine eheliche Tochter des Christof Ferdinand von Wildenau Herrn auf Plattenberg und Plössberg und der Maria Sofia von Asch auf Sorg war, deren alter Adel und Geschlechtswappen schon erwiesen wurde.

II. Stiftsmässigkeit.

Die Stiftsmässigkeit der in der Ahnentafel des Probanten aufgeführten Adelsfamilien ist zum Theile notorisch, zum Theile wird sie durch die vorgelegten Dokumente erwiesen.

1. von Steinberg und Kroissenbach.

Die Stiftsmässigkeit dieses Geschlechtes, dessen mehr als dreihundertjähriger Adel schon bei dem Lustrum erwiesen wnrde, erhellt aus dem Zeugnisse sub Nr. 39.

2. von und zu Adelshausen.

Auch dieses Geschlechtes mehr als dreihundertjähriger Adel wurde schon bei dem Lustrumsnachweise erprobt, sowie dargethan, dass schon im Jahre 1550 ein Mitglied dieser Familie, Johann von Adelshausen Domherr des Hochstiftes Augsburg war.

3. Edle Herren von Lichtenthal.

Aus dem Dekrete sub Nr. 15 geht hervor, dass schon im vorigen Jahrhunderte die von Lichtenthal in adeligen Stiften aufgenommen und aufgeschworen, daher für stiftsfähig gehalten wurden.

4. von Antdorf.

Wie schon bei dem Lustrum nachgewiesen, gehört dieses Geschlecht zu den ältesten und edelsten der Reichsstadt Köln und wurden wiederholt Mitglieder desselben bei den adeligen Stiften dieser Reichsstadt aufgeschworen. Übrigens wird die Stiftsmässigkeit der von Antdorf noch durch die Beilage sub Nr. 72 erhärtet.

5. von Köckeritz.

Die Stiftsmässigkeit der von Köckeritz erhellt aus den Beilagen snb Nr. 8 und 75 die bestätigen, dass dieses uralte voigtländische und sächsische Geschlecht wiederholt bei den Landtagen des ehemaligen Kurfürstenthums nunmehrigen Königreiches Sachsen aufgeschworen wurde.

Überdies erscheint schon im 17. Jahrhunderte ein Mitglied dieses Hauses als Aufschwörer bei dem hohen Deutschen Ritter-Orden, worans hervorgeht, dass schon zu jener Zeit dieses Geschlecht als ein bekannt adeliges und stiftsmässiges angesehen wurde.

6. von Röschwitz.

Auch die Stiftsmässigkeit dieses nralten thüringischen Geschlechtes wurde jederzeit auf den sächsischen Landtagen anerkannt, wie dies aus der Beilage sub Nr. 75 hervorgeht.

7. von Asch u. 8. von Hayn.

Die Zengnisse der hoch- und deutschmeisterischen Geheimen Deutsch-Ritter-Ordens-Kanzlei sub Nr. 80 und 83 thun dar, dass diese notorisch uralt adelichen Geschlechter schon bei dem hohen deutschen Ritterorden wiederholt aufgeschworen wurden, mithin deren Stiftsmässigkeit anerkannt wurde.

Nicht nur im hohen Deutschen Ritter-Orden, sondern auch bei den Hoch- und Domstiften zu Würzburg und Bamberg, bei dem

souveränen Malteserorden, dem königlich bayerischen Hausorden vom hl. Georg, dem hochadeligen Damenstifte am Hradschin zu Prag u. s. w. wurden diese uralt adelichen Geschlechter häufig und seit jeher für stiftsmässig anerkannt und aufgeschworen.

9. Freiherren von Bastogne.
10. von Niemange.
11. von Confignon.
12. von Maisonforte.

Die altadelige und ritterbürtige Stiftsmässigkeit dieser Familie geht aus den Beilagen sub Nr. 25 und 85—87 hervor, die auch beweisen, dass dieselbe schon im vorigen Jahrhunderte im h. souveränen Malteserorden aufgeschworen, demnach für stiftsmässig anerkannt wurden. Auch wurden diese Familien bei dem hochadeligen Damenstifte auf dem Hradschin zu Prag als stiftsmässig anerkannt.

13. von Putzlitz.
14. von Jerschitz.

Die Beilagen Nr. 99—100, 106 und 107 beweisen die Stiftsmässigkeit der altadeligen böhmischen Rittergeschlechter von Putlitz und Jerschitz, welche Stiftsmässigkeit überdies schon wiederholt im böhmischen Grosspriorate des hohen souveränen Malteserordens und bei den hochadeligen Damenstiften auf dem Hradschin und zu den Neun Chören der Engel in der Neustadt zu Prag anerkannt wurde.

15. von Schönwald.
16. von Wildenau.

Laut Beilagen sub Nr. 116, 117 und 125 wurden diese uradeligen Geschlechter des öfteren bei dem hohen Deutschen Ritter-Orden aufgeschworen und deren Stiftsmässigkeit anerkannt.

Die Stiftsmässigkeit dieser Geschlechter ist überhaupt eine notorische, indem sie schon seit der Zeit des ersten Auftretens von Ahnenproben bei den hohen Domstiften zu Würzburg, Bamberg, Eichstädt, bei dem königlich bayerischen Haus-Ritter-Orden vom hl. Georg u. s. w. unzählige Male aufgeschworen wurden.

III. Wappenstellung.

In Folge Standeserhebungen liegt dem gehorsamst Gefertigten Probanten ob, bei seiner und seiner Mutter Familie das rittermässige und das von demselben später erworbene freiherrliche, beziehungsweise gräfliche, bei den übrigen Familien aber ihr angestammtes Wappen zu beweisen. Dieser Aufgabe kommt derselbe wie folgt, nach:

Das rittermässige Wappen der Familie von Steinberg und Kroissenbach wird durch das derselben verliehene hier sub Nr. 35 beiliegende Diplom, in welchem das Wappen beschrieben und gemalt ist, erwiesen.

Das Wappen der Freiherrn von Steinberg und Kroissenbach ist aus dem Freiherrnstands-Diplom sub Nr. 40, jenes des Grafen aus dem Diplom sub Nr. 37 zu entnehmen.

Die Richtigkeit des Wappens der altadelichen Familie von und zu Adelshausen beweist die in den Diplom sub Nr. 52 enthaltene Blasonnirung desselben.

Das von der Familie der Edlen Herrn von Lichtenthal geführte Wappen zeigt die Beilage sub Nr. 63.

Das Wappen der von Antdorf ist aus dem Zeugnisse sub Nr. 69 zu entnehmen.

Das Wappen der Familien von Köckeritz, von Röschwitz, von Asch und von Hayn ist aus den Beilagen sub Nr. 75, 80 und 83 zu entnehmen.

Das einfache adeliche Wappen der Familie von Bastogne ist auf den sub Nr. 85 und 86 beiliegenden Dokumenten in Farben ausgeführt, deren reichsfreiherrliches Wappen aber in dem Reichsfreiherrnstands-Diplom sub Nr. 88 beschrieben ist.

Für die Richtigkeit der Wappen der Adelsfamilien von Niemange, von Confignon und von Maisonforte sprechen die Beilagen sub Nr. 85, 86 und 92.

Das Wappen der Familie von Putzlitz erscheint durch die Beilagen sub Nr. 99, 101 und 108 bestätigt.

Die Beschreibung des Wappens der Familie von Jerschitz enthält das Diplom sub Nr. 109.

Das Wappen der Familie von Schönwald und von Wildenau zeigen die Beilagen sub Nr. 116, 125 und 123 in Farben gemalt.Nr.125

IV. Deutsches Geblüt.

Der väterliche Hauptstamm des Probanten ist deutschen Ursprungs und auch stets ein Deutscher geblieben, denn es wurde bereits der Beweis geliefert, dass die gräfliche und freiherrliche Familie von Steinberg und Kroissenbach zu den Landständen des Herzogthums Krain gehört und auch dortselbst, sowie in Steiermark und Niederösterreich begütert und landsässig ist und war.

Von den übrigen Familien sind auf der väterlichen Seite die von und zu Adelshausen (Bayern und Niederösterreich) Edlen Herren von Lichtenthal (Luxemburg und Ost-Friesland), von Antdorf (Köln), von Köckeritz (Voigtland, Sachsen), von Röschwitz (Thüringen), von Asch (Voigtland, Sachsen und Böhmen), von Hayn (Franken), vollkommen deutsche Familien.

Die auf der mütterlichen Seite aufscheinenden Familien: Freiherrn von Bastogne, von Niemange, von Confignon und von Maisonforte stammen sämmtliche aus Luxemburg woselbst sie durch Jahrhunderte begütert waren, und zu den landsässigen Adel gehörten, daher sie gleichfalls zu den deutschen Familien zu zählen sind, denn der noch gegenwärtig bestehende Grosskapitelbeschluss vom Jahre 1764 besagt, dass „die Provinzen, so zu dem Reiche und Reichs-

kreisen gehören, oder zu Zeiten Kaiser Karl V. dem Deutschen Reiche einverleibt gewesen und davon gewaltthätiger Weise abgerissen worden sind, wie mit Elsass und der Grafschaft Burgund, auch zum Theile mit dem burgundischen Kreise sich zugetragen hat, sind für deutsche Provinzen zu achten, deren adeliche Geschlechter, wenn sie ihre Ritterbürtig-, Stiftsmässig- sofort Ordensfähigkeit erprobt haben, von den hohen Orden nicht ansgeschlossen werden sollen."

Die vier ebengenannten Familien stammen aber aus Luxemburg, welches Land noch bis zum Jahre 1866 zum deutschen Bunde gehörte und gehören demnach zum landsässigen Adel des ehemaligen niederrheinischen Kreises des heiligen römischen Reiches deutscher Nation.

Übrigens wurden auch die Reichsfreiherrn von Bastogne zu Anfang dieses Jahrhunderts in den Herrenstand des Erzherzogthums Österreich unter der Enns anfgenommen, in welchem Lande sie auch begütert waren.

Die weiters auf der mütterlichen Seite aufgeführten Familien von Putzlitz und von Jerschitz sind gleichfalls für deutsche zu halten, da nach dem noch in voller Giltigkeit stehenden Grosskapitelschluss vom Jahre 1700 „wegen einiger erkaufter Herrschaften in Mähren, die böhmischen, mährischen und schlesischen Familien, wenn sie sich mit der Probe ihres Deutschen ritterlichen Herkommens rechtfertigen können, zur Aufnahme fähig erklärt wurden."

Endlich sind die letzten auf der mütterlichen Seite erscheinenden Familien von Schönwald (Voigtland und Böhmen), und von Wildenau (Bayern) von allbekanntem deutschen Geblüt.

Mithin sind sämmtliche in den Stammbaum des Probanten vorkommenden Familien erwiesenermassen deutschen Geblütes.

Nach diesen Urkunden ist die Ahnentafel des gehorsamst gefertigten Probanten[1]) zusammengestellt und gemalt.

Eduard Karl Graf und Freiherr
von Steinberg und Kroissenbach. m./p.

---

[1]) Siehe S. 280, 281.

Drittes Capitel.

Das Problem des Ahnenverlustes.

Bei der Ausarbeitung der Ahnentafeln bemerkt der Genealog schon bei Aufstellung der vierten, fünften oder sechsten Geschlechtsreihe sehr häufig die Thatsache, daß dieselben Elternpaare zweimal und dreimal als Altväter und Altmütter, Uraltväter und Uraltmütter eines bestimmten Individiums und seiner Geschwister zu erscheinen pflegen. Damit ist auf empirischem Wege eine Sache bestätigt, welche dem Mathematiker schon vermöge der bekannten Schachbrettanekdote bekannt ist, nach welcher der Sultan nicht im Stande war die Summe zu bezahlen, die daraus entstand, daß er auf jedes Feld die doppelte Zahl der Münzen legen sollte, die auf dem früheren Felde lag. Auf den Begriff der Menschheit angewendet wird das Ahnenproblem manche Erwägungen notwendig machen, die gewöhnlich gänzlich vernachlässigt zu werden pflegen. Die oben bezeichnete empirische Beobachtung des Genealogen, wonach sich unter Umständen die Zahl der Personen in den oberen Geschechtsreihen nicht immer zu verdoppeln braucht, gibt indessen die angenehme Sicherheit, daß der wirkliche Bestand der Menschenmenge in der steigenden Zahl von Ahnenreihen doch keineswegs in das Unendliche sich zu verlieren braucht. Es kommt nur darauf an, die Gesetze des Ahnenproblems sich völlig klar zu machen, eine Sache der jedoch mancherlei Schwierigkeiten entgegenstehen werden, da sich die Unbestimmtheit und Zufälligkeit der Umstände, die dabei in Betracht kommen einem mathematischen Calcul meist zu entziehen scheinen.

Einer der geistvollsten und gelehrtesten Forscher, Friedrich Theodor Richter in Dresden hat schon vor vielen Jahren neben den Stammbäumen auch den Ahnentafeln seine volle Aufmerksamkeit zugewendet und in der von ihm besorgten Ausgabe der alten, geschätzten Oertelschen „Genealogischen Tafeln" einer Beobachtung Ausdruck gegeben, die das Problem, um welches sich die gesammte Ahnenfrage dreht, nach allen Richtungen hin deutlich bezeichnet. Es sei gestattet, die ganze Betrachtung Richters hier wörtlich zu wiederholen, da es nicht leicht wäre, den Leser kürzer und sachlicher auf diejenigen Punkte aufmerksam zu machen, denen die folgenden Abschnitte vorzugsweise gewidmet sein werden. „Jedermann", sagt Richter, „hat Eltern, Großeltern, Urgroßeltern u. s. w., aber nicht Jedermann ist mit Kindern, Enkeln, Urenkeln u. s. w. gesegnet, und hierdurch bestimmt sich in der Betrachtungsweise der Unterschied zwischen Vorfahren und Nachkommen. Im Allgemeinen werden die Vorfahren unter der Benennung „Ahnen" begriffen und dazu alle Personen einer Familie gerechnet, wenn auch irgend Jemand nicht in gerader Linie von einer genannten Person abstammen sollte. Dagegen versteht man im diplomatischen oder sozusagen „stitsfähigen" Sinne unter Ahnen alle einer bestimmten Geschlechtsreihe angehörende Personen. Man spricht dann von 2, 4, 8, 16, 32 Ahnen und so fort. Vollkommen und tadellos ist eine Ahnenreihe, wenn sie 32 verschiedene Personen enthält und von ihnen keine doppelt vorkommt, keine etwa schon in der vorhergehenden Ahnenreihe von 16 Personen genannt ist.[1]) Jede Vermählung in der Verwandtschaft verkürzt die Zahl der Ahnen, und so darf es nicht Wunder nehmen, daß die Reihen von 16 oder 32 Ahnen selten vollständig vorkommen und noch seltener die nöthige Anzahl der Ahnen in den folgenden auffstei-

[1]) Richter bezieht sich hiebei besonders auf die Frage der stiftsmäßigen Zählungen von sechzehn und zweiunddreißig Ahnen, von der schon im 1. Cap. II. Theils gesprochen worden ist, ob die doppelt vorkommenden Ahnen der oberen Reihen vernachlässigt werden dürfen oder nicht. Ich erwähne nochmals, daß mir dir heute bestehende Praxis nicht genau bekannt ist. Vgl. oben S. 210. Ich bemerke hier zugleich, daß dieses Capitel meines Buches in der letzten Jubiläumsschrift des deutschen Herolds mitgetheilt war.

genden Reihen erreicht wird. Ein auffallendes Beispiel dieser Art enthält eine Tafel, welche die sämmtlichen Vorfahren des Prinzen Victor Emanuel von Neapel, des Enkels des Königs Victor Emanuel von Italien, bis in die siebente Ahnenreihe aufstellt. . . Bei näherer Betrachtung ergiebt sich, daß Prinz Victor Emanuel in Wirklichkeit nur vier Ahnen[1]) hat, denn bei der Urgroßelternreihe tritt der Umstand ein, daß sein väterlicher Großvater der Bruder seines mütterlichen Großvaters ist, beide folglich gleiche Personen als Eltern haben, in dieser Reihe also nur sechs Personen vorkommen statt acht, wie es das Gesetz der Verdoppelung erfordert. In ähnlicher Weise ist die Großmutter des Kronprinzen Humbert die Schwester seines Großvaters, wodurch seine Urgroßelternreihe ebenfalls auf sechs Ahnen beschränkt wird. König Victor Emanuel von Italien, der Vater des Kronprinzen Humbert,[2]) wie dessen Mutter, die Königin Adelheid, haben jedes acht Ahnen, wobei zu bemerken ist, daß die Großeltern der Königin, Kaiser Leopold II. und seine Gemahlin, zugleich als Urgroßeltern ihres Gemahls vorkommen. Die nächste Ahnenreihe, welche dem Könige von Italien 16 Ahnen geben sollte, ist unvollkommen, nicht allein, weil Stammpaare (Kaiser Franz I. mit seiner Gemahlin Maria Theresia und König Karl III. von Spanien mit seiner Gemahlin Maria Amalia von Sachsen) doppelt aufzuführen wären, sondern auch einer Lücke wegen, welche dadurch entsteht, daß die Eltern der Gräfin Franziska Corvin-Krasinska, der morganatischen Gemahlin des Herzogs Karl von Kurland, in den genealogischen Handbüchern verschwiegen werden. Sechzehn Ahnen zählen nur die Kronprinzessin Margaretha von Savoyen und ihre Mutter Elisabeth, Herzogin von Genua und Tochter des Königs Johann von Sachsen, außerdem noch Humberts mütterlicher Großvater Rainer, Erzherzog von Oesterreich. Von 32 Ahnen einer Person giebt unsere Tafel kein Beispiel und dergleichen werden auch bei den folgenden Ahnenreihen zu den Seltenheiten gehören, auch wenn die Zahl der Ahnen in einer Reihe fort und fort sich

[1]) D. h. nur die Vierahnenreihe vollzählig hat.

[2]) Die Abhandlung Richters ist im Jahre 1876 geschrieben.

mehrt, bis nach und nach die Fälle, wo alle Ueberlieferung von Namen aufhört, häufiger werden und zuletzt nur noch ein oder einige Stammpaare übrig bleiben. Unsere Tafel kann in der Urgroßelternreihe D nur 6 statt 8 Ahnen, in der Reihe E statt 16 Ahnen nur 10, in der Reihe F nur 18 statt 32, in der Reihe G nur 24 statt 64 und in der Reihe H statt 128 erforderlicher Ahnen nur 39 verschiedene Personen namentlich aufführen. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß Ahnenreihen nicht immer gleichbedeutend sind mit Geschlechtsreihen oder sogenannten Generationen; bisweilen stehen Personen auf zwei Generationen, z. B. Vater und Sohn in einer Ahnenreihe, während Personen einer Generation, z. B. Geschwister, in zwei und mehr Ahnenreihen vertreten sein können. Sind dergleichen Fälle an sich schon lehrreich, so dürften sie auch geeignet sein, dem wissenschaftlichen Genealogen die Aufstellung solcher Ahnen- oder Ascendententafeln zu empfehlen."

Man wird in diesen Worten Richters und in dem von ihm aufgestellten Beispiel den Begriff und die Bedeutung des Ahnenverlustes in den oberen Generationen so deutlich gekennzeichnet finden, daß kaum etwas zuzusetzen sein möchte, nur bemerke ich, daß eine genaue Unterscheidung von Ahnenreihe und Geschlechtsreihe unter dem Gesichtspunkt der Generation wohl kaum aufrecht zu halten sein dürfte, denn auch die Ahnenreihe fällt überall unter den Gesichtspunkt der Generation; eine Anomalie ist nur darin zu erblicken, daß das zeugende Individuum bei der Ahnenzählung nicht nur in einer Reihe, sondern immer in mehreren Reihen erscheinen kann, während die Descendententafel die Zeugungen eines Individuums stets in derselben Reihe verzeichnet. Es sei daher gleich hier bemerkt — um mancherlei Mißverständnissen vorzubeugen —, daß sich die Ahnenreihen zur Zählung von Generationen im strengen historischen Sinne überhaupt nicht eignen, und es ist daher gewiß zweckmäßig, mit Richter die Ahnenreihe in einen gewissen Gegensatz zu der sogenannten Generation im Sinne der Geschlechtsreihe der Descendenten zu stellen. Wenn hier der Ausdruck obere und untere Generation gebraucht worden ist, so sollte damit nur angedeutet werden, daß für die

Bildung der Ahnenreihe so gut, wie für die der Geschlechtsreihe die natürliche Basis dieselbe bleibt.

Die Ahnentafel des heutigen Kronprinzen von Italien (vgl. bei Oertel CXVIII) reicht bis zur siebenten oberen Generation und lehrt uns einen Ahnenverlust sehr erheblicher Art kennen. Die Tafel selbst ist so geschickt und übersichtlich angeordnet, daß man beim Anblick derselben die progressive Verminderung der Ahnenreihen im Vergleich zu der theoretisch erforderlichen Zahl in jeder Reihe außerordentlich rasch zu erfassen vermag. Leider steht fast gar kein gedrucktes Material zu Gebote, aus welchem ähnlich rasche Belehrungen zu gewinnen wären. Das Werk des großen Spener, welches, wenn ich nicht irre, seit Joh. Seiferts Ahnentafeln jeder Fortsetzung entbehrt, hat sich nicht zur Aufgabe gestellt, den Ahnenverlust besonders zum Gegenstande der Darstellung zu machen, und so ist heute die Zahl der Beispiele noch recht beschränkt, die uns Vergleichungen zu machen erlaubten. Dennoch kann es hier ausgesprochen werden, daß die Ahnentafel des heutigen Kronprinzen Victor Emanuel von Italien immer noch nicht als eine von denen anzusehen ist, die den denkbar stärksten Ahnenverlust aufweisen. Die Geschichte kennt thatsächlich — und um das Thatsächliche geschichtlich nachweisbarer Verhältnisse kann es sich nur handeln — sehr viele Fälle von noch größeren Ahnenverlusten.

Ungemein belehrend ist beispielsweise die neunte Tafel bei Spener,[1]) wenn man sich die Mühe nehmen will, die Ahnen in der von Richter vorgeschriebenen Weise zu zählen. Es handelt sich um die sechs ersten der oberen Ahnenreihen des Kaisers Leopold I. und seiner Geschwister. Man bemerkt hier leicht, daß der alte Kaiser wie der heutige Kronprinz von Italien statt der theoretisch erforderlichen acht Urgroßeltern nur deren sechs besaß, indem der Erzherzog Karl von Oesterreich und dessen Frau Maria von Bayern die Eltern des Großvaters väterlicher- und der Großmutter mütterlicherseits gewesen sind. Während sich nun die nächst höhere Ahnenreihe, da die theoretisch erforderliche Zahl von 16,

[1]) Theatrum nobilitatis Europeae.

wie sich von selbst versteht, durch den Ahnenverlust in der dritten Reihe schon ausgeschlossen war, doch noch immer auf 12 Ahnen heben sollte, zeigt sich bei dem Kaiser Leopold, gerade so wie beim Kronprinzen von Italien, die Erscheinung, daß ein noch weiterer Verlust eintritt, indem bei beiden die vierte Ahnenreihe nur noch 10 Personen aufweist. In der fünften und sechsten Reihe aber schreitet dann die Verlustziffer bei dem Kaiser Leopold in einer noch erstaunlicheren Weise als bei dem italienischen Prinzen fort. Der erstere hat statt der 32 theoretischen Ahnen in Wirklichkeit nur 12 und statt 64 nur noch 20. Da die in der vierten Reihe noch verhandenen 10 Personen sich auf 20 und 40 verdoppeln sollten, so ist ersichtlich, daß sich die Ahnen des Kaisers Leopold in der kurzen Zeit von zwei Generationen gerade um die Hälfte noch weiter verminderten. Dieser ungewöhnlich große Verlust erklärt sich dadurch, daß schon in der vierten Reihe das Elternpaar Albrecht V. von Bayern und dessen Gemahlin Anna von Oesterreich als dreifache Ur-Ur-Urgroßeltern Leopolds I. erscheinen, und Kaiser Ferdinand I. und seine Gemahlin Anna von Ungarn in der vierten und fünften Reihe nicht weniger als sechs Mal als Ahnen aufzuführen sind und demnach hier einen vierfachen und dort einen doppelten Ahnenverlust herbeiführen. Die weiteren Einzelheiten dieser Verlustlisten brauchen wohl kaum näher beschrieben zu werden, da es sich bloß darum handelt, einen deutlichen Begriff von der Art und Weise zu gewinnen, wie diese eigenthümlichen genealogischen Erscheinungen thatsächlich entstanden sind.

Wohl aber wird es erwünscht sein, noch weitere historische Fälle von bedeutenderen Ahnenverlusten kennen zu lernen.

Unter den Nachkommen des Kaisers Leopold hat jener Prinz Joseph-Ferdinand von Bayern, der der Erbe der gesammten spanischen Habsburger geworden war, durch seinen allzu frühen Tod eine lange Kriegszeit über Europa gebracht. Seine Ahnentafel ist von väterlicher und mütterlicher Seite sehr merkwürdig. Er hält im Gegensatze zu den bisher dargestellten Beispielen in den ersten oberen Generationen die Ahnenreihe ganz regelmäßig, um dann desto rascher und schneller die bedeutendsten Einbußen zu

erfahren. Er besitzt regelrecht noch acht Ahnen, die jedoch schon in der nächst höheren Reihe auf 10 von 16 herabsinken. Statt der 32 Ahnen der fünften Generation bleiben dem bayerischen Erbprinzen von Spanien nur 14 übrig, und auch von diesen sinkt noch die jetzt mit 28 zu erwartende Ahnenreihe, während sie sonst 64 haben müßte, auf 22 beziehungsweise 24 Ahnen herab. Die letztere Zählungsungleichheit rührt aber daher, daß Philipp II. von Spanien in der vorhergehenden Reihe drei Mal als Ahne zu zählen war, jedoch als Vater seiner Tochter Katharina, die mit dem Herzog Karl Emanuel I. von Savoyen vermählt war, mit seiner dritten Gemahlin Elisabeth von Frankreich, als Vater Philipps III. aber mit seiner vierten Gemahlin, der Tochter Maximilians II. aufzuführen war; da aber die Großeltern dieser Anna, Ferdinand I. von Oesterreich und seine Frau Anna von Ungarn, und ebenso Kaiser Karl V. und seine portugiesische Gemahlin schon anderweitig zu zählen waren, so nimmt diese zweimalige Vermählung Philipps II. auf die höheren Ahnenreihen keinen weiteren Einfluß. Es möge aber hier genügen, nur noch die nächste, siebente Ahnenreihe des Erben von Spanien in Betracht zu ziehen, wo sich das ganz überraschende Resultat ergiebt, daß der früh verstorbene Prinz statt 128 erforderter Ahnen thatsächlich nur noch 32 besaß.

Wie sich leicht erklärt, wiederholt sich dieser ungewöhnlich große Ahnenverlust bei den meisten Mitgliedern jener Familien, die mit den genannten Personen in aufsteigender oder absteigender Linie blutsverwandt waren. Die zahlreichen Vermählungen in den beiden Häusern von Habsburg, dem spanischen sowohl wie dem österreichischen einerseits und dem wittelsbachischen andererseits, sind als die Ursachen der dargestellten Ahnenverluste zu erkennen; man darf daher schon auf Grund der wenigen hier angeführten Beispiele den allgemeinen Satz aussprechen; je geringer die Zahl der Personen zu einer gewissen Zeit gewesen ist, zwischen deren Familien Heirathen stattgefunden haben, desto größer werden die Zahlen sein, die den Ahnenverlust bei den späteren Nachkommen bezeichnen. Bei den Personen des spanisch-habsburgischen Hauses braucht man kaum noch besondere Untersuchungen im Einzelnen anzustellen; sie werden ohne Frage alle mehr oder weniger von

demselben starken Ahnenverlust betroffen, wie Kaiser Leopold oder sein bayerischer Enkel. So hat auch der letzte von ihnen, der König Karl II., in der dritten oberen Ahnenreihe nur 6 statt 8, in der vierten 10 statt 16, in der fünften auch nur 10 statt 32 und in der sechsten nur 18 statt 64 wirkliche Ahnen. Eines der stärksten Beispiele von Ahnenverlusten, welches jedoch auch wieder gewisse Eigenthümlichkeiten aufweist, giebt die Ahnentafel des unglücklichen Don Carlos an die Hand, welcher statt der erforderlichen 8 Ahnen gleich in der dritten Reihe 4 Ahnen, also nur die Hälfte besitzt, während in den späteren Reihen nach der vierten, in welcher jedoch die Ahnenzahl bis auf 6 statt 16 gesunken ist, eine mehr regelmäßige Verdoppelung bemerken läßt, indem die fünfte Reihe wirklich 12 Ahnen und die sechste doch noch 20 aufweist. In der siebenten stehen dann, genau so wie bei dem bayerischen Erbprinzen von Spanien am Ende des siebzehnten Jahrhunderts nur 32 statt der nun erwarteten 40, beziehungsweise statt der theoretischen 128 Ahnen.

Das Ahnenproblem in seiner mannigfachen Tragweite zu erfassen, ist ebenso schwierig, als seine allseitige Lösung historisch unmöglich wäre. Man wird leicht bemerken, daß unsere Quellen der Erkenntnis nach der Tiefe wie nach der Breite mangelhaft sind. Die wenigsten Menschen, ja nur ein verschwindend kleiner Theil kennt seine Ahnen, und auch die, welche in ihren Familien nach Jahrhunderten zählende Erinnerungen besitzen, vermögen, abgesehen davon, daß Anstrengungen und Arbeiten dieser Art fast gänzlich fehlen, nicht über eine sehr lange Reihe von Generationen die Ahnentafel hinaufzuführen. Indessen ist es klar, daß die angeregte Frage des Ahnenverlustes fast gar keine sicheren Anhaltspunkte für weitere Schlüsse geben könnte, wenn man nicht in der Betrachtung der Ahnenreihen zur Kenntnis einer noch größeren Zahl von thatsächlich bekannt zu machenden Generationen und ihres Personenbestandes zu gelangen vermöchte. Will man sich über die Bedeutung des Ahnenverlustes ein vollkommeneres Bild verschaffen, so wird es jedenfalls nöthig, sein, eine mathematische

Kurve zu bilden, durch welche die Abweichungen des wirklichen historischen Ganges der Geschlechter von der mathematischen Voraussetzung zur Anschauung gebracht werden. Eine solche Kurve kann aber erst dann einen Werth gewinnen, wenn sie in einer möglichst großen Ausdehnung gezeichnet worden ist. Um diesem Ziele sich wenigstens einigermaßen zu nähern, wird sich der Genealog an Persönlichkeiten zu wenden haben, deren Ahnenreihen durch viele Jahrhunderte nachweisbar sind. Es soll hier daher der Versuch gemacht werden, an der Ahnentafel des Kaisers Wilhelm II. möglichst umfassende Beobachtungen anzustellen. Dabei braucht kaum hinzugefügt zu werden, daß es ein besonderes genealogisches Vergnügen gewährt hat, die, so viel bekannt, noch nicht aufgestellte Ahnenprobe des Kaisers kennen zu lernen. Und so wurde denn im Vereine mit einer Anzahl von Theilnehmern, die von gleichem Interesse für Genealogie erfüllt waren, mit Fleiß und Ausdauer dazu geschritten, eine Ahnentafel des Kaisers mindestens bis zur zwölften oberen Generation zu entwerfen, deren Resultate im Folgenden mitgetheilt werden sollen. Um dem Leser eine Vorstellung von der Aufgabe zu geben, die eine Ahnentafel von zwölf Generationen darbietet, wird es gut sein, sich des theoretischen Wachsthums der Ahnen bis zur zwölften Generation zu erinnern. Man wird also nach den in der siebenten Generation schon erwähnten 128 erforderlichen Ahnen, in der achten 256, in der neunten 512, in der zehnten 1024, in der elften 2048 und in der zwölften Generation 4096 Ahnen, theoretisch betrachtet, erwarten dürfen. Da die letzteren Zahlen schon groß genug sind, um einen Schluß auf das progressive Verlustverhältnis in den weiteren Reihenfolgen machen zu können, so darf einer so erkannten Ahnenreihe eine über den einzelnen Fall wol hinausragende Bedeutung zugeschrieben werden.

Beschreibung der Ahnentafel Kaiser Wilhelms II.

Schon deshalb darf man in der Ahnentafel des Kaisers Wilhelm ein geeignetes Beispiel für genealogische Beobachtungen erblicken, weil sich bei ihm die ersten vier oberen Generationen mit

einer einzigen Ausnahme ganz regelmäßig aufbauen. In den vier Großeltern und acht Urgroßeltern fehlt bekanntlich kein für sich zu zählendes Glied. Erst bei den sechzehn Ahnen tritt eine Verminderung um zwei ein. da Ernst I., Herzog von Koburg und die Gemahlin des Herzogs von Kent, die Mutter der Königin Victoria, Geschwister waren. Der Ahnenverlust Kaiser Wilhelms II. beginnt also erst bei dem Herzog Franz von Sachsen-Coburg-Saalfeld und seiner ausgezeichneten, klugen und energischen Gemahlin, Prinzessin Auguste Caroline von Reuß-Ebersdorf. Diese beiden Ahnen finden sich in der vierten Generation zweimal vertreten und verursachen in den nächst höheren Reihen einen immer neu sich verdoppelnden Verlust. Im Uebrigen zeigt die Sechzehnahnenreihe Kaiser Wilhelms II. hohenzollernsches und oldenburgisch-russisches Blut je einmal, Mecklenburg-Strelitz zeimal, Hessen-Darmstadt dreimal, Mecklenburg-Schwerin und Württemberg je einmal, englisches, Weimarisches und Gotha-Altenburgisches Blut je einmal, Koburgisches und Reuß-Ebersdorfisches Blut aber je zweimal. Greift man nun in die fünfte Ahnenreihe hinauf, so findet man alsbald einen weiteren Verlust von vier Ahnen, indem Ludwig IX. von Hessen-Darmstadt und seine Gemahlin Karoline von Zweibrücken-Birkenfeld, sowie Herzog Karl Ludwig Friedrich von Mecklenburg-Strelitz und Christine-Albertine von Sachsen-Hildburghausen je zweimal als Elternpaare erscheinen, diese beiden als die Eltern Karls II. und Sophie Charlottes von Mecklenburg, beziehungsweise Großeltern der unvergeßlichen Königin Louise von Preußen und des Herzogs von Kent, also auch Urgroßeltern des Kaisers Wilhelm I. und der Königin Victoria von England, jene Darmstädter aber als die Eltern von Louise Friederike und Louise, Gemahlinnen von Friedrich Wilhelm II. von Preußen, und Karl August von Weimar, Urgroßeltern mithin von Kaiser Wilhelm I. und seiner eigenen Gemahlin Augusta.

Die Ahnenreihe, die 32 Personen zählen sollte, und bei der wir nach Abrechnung des Verlustes in der vierten Reihe immer noch 28 erwarten durften, weist demnach nur noch 24 wirkliche Ahnen auf; immerhin noch eine sehr ansehnliche Anzahl im Vergleiche zu den schon erwähnten, oft viel stärkeren Fällen von

Ahnenverlusten bei den früher besprochenen Beispielen. Zugleich zeigt sich auch, daß der Vater des Kaisers Wilhelm wiederum in seinen Ahnenverhältnissen genau in derselben Lage war, wie sein Sohn, indem auch Kaiser Friedrich III. 4, 8, aber statt 16 nur 14 thatsächliche Ahnen zählte.

Wir steigen zur sechsten Ahnenreihe hinauf! Sie ist diejenige, welche für Kaiser Wilhelm II. verhältnismäßig die stärkste Zunahme an Ahnen ergiebt, soweit sich die früheren und späteren Generationsreihen übersehen lassen. Es sind in der sechsten Ahnenreihe statt 64 nach Maßgabe der früheren Verluste noch 48 Ahnen zu erwarten, und davon finden sich thatsächlich auch 44 vor, mithin beträgt der ganze Verlust gegenüber der theoretischen Zahl hier nur ein Sechstel der Zunahme, während er sich in der vorhergehenden Generation auf nahezu ein Drittel gestellt hatte. Diese weitere, wenn auch nur geringe Einbuße ist durch zwei Elternpaare herbeigeführt, die sich einmal von hessischer und einmal von braunschweigischer Seite eingestellt haben. Ludwig VIII. von Hessen-Darmstadt und seine Gemahlin Charlotte Christine von Hanau waren die Eltern zugleich von Ludwig IX. und von Georg Wilhelm von Hessen; und Ferdinand Albrecht II. von Braunschweig-Wolfenbüttel, vermählt mit Antoinette Amalia von Braunschweig-Blankenburg, ist durch zwei Töchter, Gemahlinnen des Prinzen August Wilhelm von Preußen und des Herzogs Ernst Friedrich von Coburg-Saalfeld, Ahnherr des Kaisers Wilhelm II. geworden. Im Uebrigen ist gleich hier die Bemerkung zu machen, daß sich der Kreis der Familien, aus denen dem Kaiser Ahnen zuwachsen, außerordentlich stark vermehrt hat. So sind namentlich die brandenburgischen Seitenlinien von Ansbach und Bayreuth, wie auch Schwedt in der sechsten oberen Generation sehr stark vertreten. Es erscheinen außerdem die Häuser von Hanau, Nassau-Saarbrück, Erbach-Erbach und Schönberg, Leiningen und Solms-Rödelheim, Anhalt-Zerbst, Thurn und Taxis, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Kastell-Remlingen, Stollberg in dieser Reihe. Endlich empfängt die Ahnentafel an dieser Stelle den Zuwachs altrussischen Blutes durch die Mutter des Gottorpers Peter III., die Tochter Peters des Großen. Durch diese Abstammung wird

der Ahnentafel manche Verlegenheit bereitet, von der später eingehender zu sprechen sein wird. Im Allgemeinen ist hier nur zu sagen, daß die sechste Generation einen gewissen Wendepunkt in der Aufnahme des Ahnenblutes bezeichnet und daß es gewissermaßen eine erweiterte Welt ist, in der nun die Generationenbildung vor sich geht. Man sollte daher denken, daß auch der Ahnenzuwachs in das Ungemessene fortschreiten werde und die Verlustreihen sich vermindern müßten. Je mehr sich aber dem kombinirenden Verstande diese Vorstellung aufdrängt, desto wichtiger ist es, die thatsäche Zählung weiter zu verfolgen und die persönliche Betrachtung der Ahnentafel an die Stelle arithmetischer Gesetze zu stellen. Dabei ist aber an dieser Stelle aufmerksam zu machen, daß in den höheren Generationen die Ahnen des Kaisers Wilhelm strenge genommen nur im diplomatischen oder, wie man zu sagen pflegt, stiftsfähigen Sinne betrachtet und gezählt werden konnten. Es wird zunächst durchaus nur auf diejenigen Rücksicht genommen werden, deren Genealogie sichersteht. Später sollen dann die aus dem Mangel sicherer Ueberlieferungen entstandenen Lücken, um zu einer wenigstens annähernd genauen Schätzung aller wirklichen Personen zu gelangen, die als Ahnen des Kaisers gelten dürfen, noch des Weiteren in Erwägung gezogen werden.

Zunächst richten sich unsere Blicke auf die siebente Ahnenreihe mit theoretisch angenommenen 128 Ahnen. Berücksichtigt man die in der sechsten Generation gezählten Personen, so dürfte man noch 88 Mitglieder dieser Reihe erwarten.

In der Wirklichkeit zeigt die Ahnentafel weitere Verluste: Ferdinand Albrecht II. von Braunschweig und seine schon erwähnte Gemahlin, Urgroßeltern Karl Augusts von Weimar, ferner Friedrich Wilhelm I., König von Preußen, und seine Gemahlin Sophie Dorothea, Friedrich II. von Gotha und Magdalena von Anhalt-Zerbst, Josias von Coburg-Saalfeld und Anna von Schwarzburg-Rudolstadt, endlich Georg I. von England und Sophie Dorothea von Braunschweig-Celle kommen, ganz abgesehen von den schon vorher wegfallenden Nachkommenschaften, teils schon in der sechsten, teils in der siebenten Ahnenreihe, theils zwei-, theils dreimal vor. Indem sie doch nur einmal als Ahnen gezählt werden können,

besonders auch dann, wenn sie schon, was sich nun immer häufiger ereignet, in der vorhergehenden Generation vorgekommen waren, so beträgt der gesammte Ahnenverlust in der siebenten oberen Ahnenreihe neuerdings 14 Personen gegenüber den erwarteten 88: statt 128 sind nur 74 vorhanden.

In der achten Ahnenreihe tritt der Fall ein, daß die männlichen Ascendenten des preußischen Königshauses durch die Verluste, die durch die Heirath des Königs Friedrich Wilhelm I. mit Sophie Dorothea herbeigeführt wurden, unmittelbarer beeinflußt erscheinen. Der Kurfürst Ernst August von Hannover und seine Gemahlin Sophie von der Pfalz sind verdoppelte Urgroßeltern des Prinzen Wilhelm August, auch König Friedrichs II., wie nebenher bemerkt werden mag, und steht, wenn man die ganze Reihe vollständig darstellen wollte, nicht weniger als sechsmal als achtes Ahnenpaar des Kaiser Wilhelms II. da. Ebenso tritt der große Kurfürst selbst mit seinen beiden Gemahlinnen als doppelter Ahnherr auf, aber so, daß er selbst als Vater Friedrich I. und des Markgrafen Philipp Wilhelm von Schwedt nur einmal, seine beiden Gemahlinnen, aber jede besonders gezählt werden müssen. Es ergiebt sich daraus, daß die in der achten Reihe erscheinenden Personen eine ungerade Zahl bilden werden. Anderer Fälle von doppelter, drei- und mehrfacher Ahnenschaft sei hier nur beispielsweise gedacht: Ferdinand Albrecht I. von Braunschweig und Christine von Hessen-Eschwege, Ludwig Rudolf von Braunschweig und Christine von Oettingen, Christian Albrecht von Holstein-Gottorp, und Friederike Amalia von Dänemark, Johann von Anhalt-Zerbst und Sophie Auguste von Holstein-Gottorp, Friedrich I. von Sachsen-Gotha und Magdalena Sibylle von Sachsen-Weißenfels, Georg Albert Graf von Erbach und Elisabeth Dorothea von Hohenlohe, Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel und Elisabeth Juliane von Holstein-Norburg, Albrecht von Brandenburg-Ansbach und Sophie Margarethe von Oettingen u. a. m. Das merkwürdigste Beispiel von Ahnenschaft, welches die Tafel wohl überhaupt aufweist, bietet aber der sächsische Herzog Ernst der Fromme mit seiner Gemahlin Elisabeth Sophie von Sachsen-Altenburg dar. Dieses fruchtbare Elternpaar mit seinen 18 Kindern hat in der Zeit von

25 Jahren gewissermaßen alle Generationsrechnungen aufgehoben und eine Nachkommenschaft gezeugt, die sich in fast unberechenbarer Weise über nicht weniger als drei Menschenalter auszubreiten vermochte. So tritt denn Ernst der Fromme als ein Stammvater mit seiner Gemahlin in der achten Ahnenreihe Kaiser Wilhelms II. zum ersten Male auf und begegnet hier schon wiederholt, um in allen höheren Generationsreihen immer wieder zu erscheinen. Es läßt sich kaum mit Sicherheit sagen, wie oft er als Ahnherr zu zählen sein mag, jedenfalls zeigt ihn die Tafel in der achten Reihe zuerst und er war daher auch hier zu verbuchen. In ganz ähnlicher Weise erscheint auch Philipp der Großmüthige von Hessen als Stammvater aller hessischen Nachkommen in den nächst höheren Generationen in mehr als zwanzigfacher Wiederholung. Indem man sich nun aber anschickt, die Gesammtsumme der Ahnen in der achten Reihe festzustellen, muß hier noch auf den ganz besondern Umstand aufmerksam gemacht werden, daß fünf Personen unbekannt und unbestimmbar bleiben; es soll später über den steigenden Zuwachs an solchen besonders gesprochen werden, hier sei nur hervorgehoben, daß diese namenlosen Unbekannten in der achten Reihe zu erstehen beginnen. Die namentlich erkannten Ahnen der achten Reihe betragen dagegen 111. Mit der theoretischen Zahl 256 verglichen, beträgt der Verlust bereits 145 und bedenkt man die thatsächlich gefundene Zahl der Personen in der früheren Generation, nach welcher wenigstens 148 zu erwarten gewesen wären, so stellt sich eine neuerliche Verlustziffer von 37 Individuen als Resultat der Zählung dar.

Von der neunten Ahnenreihe ab vermehren sich die aus früheren Verwandtschaftsheirathen entstehenden Verdoppelungen und Verdrei- und Vervierfachungen der Ahnen in geradezu unbeschreiblicher Weise, und es wird nicht möglich sein, dem Leser ein volles Bild der Ahnentafel zu geben, so lange typographische und andere Mittel es nicht erlauben, die ganze Ahnentafel in regelrechter Weise vorzuführen. Es wird von Seite des Verfassers der vorliegenden Arbeit ein großer Grad des Vertrauens in Anspruch genommen werden müssen. Die Resultate sind aber so außerordentlich auffallende, daß selbst bei Voraussetzung einiger Irrthü-

mer, die bei solchen Dingen nie mangeln werden, eine sichere Grundlage für weitere Schlüsse in Betreff der Ahnenfragen doch immerhin gewonnen werden dürfte.

In Uebereinstimmung mit den Beobachtungen an der achten Generation zeigt sich auch in der neunten das häufige Erscheinen von gewissen Stammeltern, die durch einen reichen Kindersegen ausgezeichnet waren. Besonders sind es die Braunschweiger und Lüneburger, die im 17. Jahrhundert durch großen Familienbestand fruchtbar in alle Kreise des höchsten Adels eingriffen: so der schon erwähnte Ernst August mit seiner pfälzisch-englischen Gemahlin, Georg von Lüneburg mit Anna Eleonore von Hessen-Darmstadt, August von Braunschweig mit Dorothea von Anhalt-Zerbst, Heinrich von Braunschweig mit Ursula von Lauenburg u. s. w. Die großen Geschlechter am Anfang und um die Wende des 17. Jahrhunderts, wozu insbesondere auch Mecklenburg und Holstein-Gottorp gehörten, sind oftmals vertreten. Wie sie sich in so verschiedene Zweige und Linien theilen, so ist auch die Vertheilung ihres Blutes durch von ihnen abstammende Mütter in den verschiedensten Häusern sehr ausgiebig. Der Genealog kann sich hierbei der Beobachtung nicht entziehen, daß gerade die fruchtbarsten Stammeltern diejenigen sind, die den späten Nachkommen die größten Ahnenverluste bereiten, und daß mithin Kindergewinn und Ahnenvermehrung in umgekehrtem Verhältnisse zu einander stehen. Wenn aber dabei bemerkt werden muß, daß die im Braunschweigischen und Lüneburgischen Hause im 17. und 18. Jahrhundert stattgefundene ganz ernorme Descendenzzunahme und der ungewöhnliche Kindersegen dieser Häuser doch nicht verhindert hat, daß am Ende des 19. die gesammte Erhaltung des Mannesstammes beider Häuser auf wenigen Augen stand, so wird sich der Genealog der Vermuthung nicht erwehren können, daß es am Ende doch für die Erhaltung der Familie vielleicht mehr auf zahlreiche Ahnen, als auf zahlreiche Kinder ankommen könnte. Doch es sei gestattet, nach dieser kurzen Abschweifung auf die kaiserliche Ahnentafel zurückzugreifen.

Das eigenthümlichste in den nächst oberen Generationen scheint zu sein, daß die Zahl der Ahnen aus den nächst stehenden

Adelskreisen von Grafen und Herrengeschlechtern rasch zunimmt, ohne daß deshalb eine Vermehrung von Ahnen in irgend nennenswerther Zahl erfolgte. Es sind insbesondere Oettingen, Hanau, Waldeck, Baden in allen Zweigen, Nassau, Erbach, Hohenlohe, Salm und die Wild- und Rheingrafen, Solms, insbesondere die Laubacher, aber auch die Rödelheimer, ferner Schönburg, Barby, Castell, die in den vier obersten Generationen man möchte fast sagen den Reigen führen. Persönlichkeiten wie Crafft von Hohenlohe oder der gelehrte Herr Johann Georg von Solms-Laubach gehören zu den allerhäufigsten Ahnen des Kaisers Wilhelm II. So hat auch Georg von Erbach durch seine in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts geborenen zwanzig Kinder eine reichliche Saat unter den deutschen Adel gesäet, und ebenso kann es nicht Wunder nehmen, daß Wolfgang von Barby, der 1565 starb und 16 Kinder hatte, sicherlich zehnmal als Ahnherr des Kaisers erscheint, während sein Geschlecht ausgestorben ist.

Indem es nun gestattet werden mag, die Resultate der wirklich stattgefundenen Zählungen der persönlich nachweisbaren Ahnen in den vier nächsten oberen Generationen mitzutheilen, sei bemerkt, daß dies auf Grund eines Zettelkatalogs geschehen ist, auf welchem alle einzelnen Personen mit der Ahnenreihe verzeichnet sind, in welcher sie zuerst vorkommen. Hierbei zeigte die neunte Ahnenreihe, welche theoretisch 512 Ahnen hat, nur noch 162 Personen. Da nach dem früheren Resultat für die achte im Betrage von 111 Personen doch 222 zu erwarten gewesen wären, so beträgt der neuerdings eingetretene Verlust 60 Personen.

Der wirklich vorgefundenen Anzahl entsprechend, sollte die zehnte Ahnenreihe daher statt 1024 doch immer noch 324 aufweisen, aber es wurden nur 206 aufgefunden. Der neuerliche Verlust betrug mithin 118 Personen.

In der elften Ahnenreihe fordert die Arithmetik 2048 Ahnen, in Wirklichkeit wurden 225 gezählt. Die erwartete Zahl war 412.

In der zwölften Ahnenreihe endlich stehen statt 4096 Personen nur 275 gezählte Ahnen, 175 weniger als immer noch erwartet werden konnten.

Uebersicht der gesammten Ahnenverluste.

Ahnenreihe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
Theoretische Zahl	2	4	8	16	32	64	128	256	512	1024	2048	4096
Wirklich gefundene Personen	2	4	8	14	24	44	74	111	162	206	225	275

Um das voranstehende Zahlenergebnis richtig zu bewerthen, muß man sich jedoch nochmals jener schon früher erwähnten Auseinandersetzungen des trefflichen Richter erinnern, in denen er auf den Unterschied verschiedener Ahnenzählungen und auf die besondere Bedeutung der „im diplomatischen und stiftsfähigen Sinne“ aufgestellten sogenanten Ahnenproben hingewiesen hat. Die hier untersuchte Ahnentafel ist mit Außerachtlassung aller Personen, die nicht ganz bestimmt nachweisbar waren, ausgearbeitet worden. Nicht gering war so die Anzahl derer gewesen, die sich, sei es zunächst aus Mangel an Hilfsmitteln, sei es vermöge ihrer aller Ueberlieferung entbehrenden Abstammung, der Kenntniß des Genealogen entzogen. Die gezählten Persönlichkeiten sind durchaus Leute, deren geschichtliches Dasein sicher überliefert ist, und die Ahnentafel beruht durchaus auf der strengsten Aussonderung von allem ungewissen und zweifelhaften. Vom rein genealogischen Standpunkte betrachtet, wird man einer solchen Tafel den größeren Werth beilegen. Aber es giebt noch einen anderen Gesichtspunkt, der für die Aufstellung und Betrachtung der Ahnentafel wichtig ist. Wenn es sich darum handelt, ein Bild davon zu gewinnen, wie das empirisch festzustellende Verhältniß der thatsächlichen Ahnen eines Menschen zu den theoretisch anzunehmenden, d. h. arithmetisch erforderten Ahnen eigentlich beschaffen sei, so erscheint der Wegfall jener Personen, die nur deshalb nicht gezählt wurden, weil die Nachrichten über dieselben fehlen, als ein Rechenfehler, dessen Korrektur unbedingt nötig sein wird. Um aus der Ahnentafel in ethnologischer und physiologischer Beziehung verwerthbares Material zu gewinnen, wird man sich wenigstens

so viel wie möglich bestreben müssen durch Wahrscheinlichkeitsberechnungen zu den wirklichen Zahlen der Ahnen zu gelangen. Zu diesem Zwecke wird es zunächst nöthig sein, über die auf der Ahnentafel Kaiser Wilhelms fehlenden Personen genaueres anzugeben.

Der universale europäische Charakter der Ahnentafel kennzeichnet sich dadurch, daß derselben kaum eine von jenen, man möchte sagen berühmten Namen fehlt, an deren Vorhandensein alle Ebenbürtigkeitstheorieen der gelehrtesten Staatsjuristen von jeher gescheitert sind. Die Zeutsch, die d'Olbreuse und die Prinzessin Ahlden, das Mädchen von Marienburg, alle sind sie auf der Stammtafel vorhanden und stellen dem Genealogen die unerbittlichen Räthsel ihrer Abstammung und ihrer Vorfahren. Es ist schon oben aufmerksam gemacht worden, S. 301, daß in der achten Generation bereits fünf Personen zu wenig gezählt worden sind. Es waren dies die beiden Eltern der Zeutsch, die Eltern der Kaiserin Katharina und ferner die Mutter der Gräfin von Ahlefeldt. Wenn die Annahme berechtigt wäre, daß diese fünf Personen vollständige, wenn auch nicht stiftsgemäße, so doch menschlich lückenlose Ahnenproben liefern könnten, so würde durch dieselben schon in der neunten Generation ein Zuwachs von 10, in der zehnten ein solcher von 20, in der elften von 40 und in der zwölften von 80 Personen zu berechnen sein. Hieraus ist deutlich zu ersehen, wie wichtig es ist, die Lücken der Ahnentafel genau zu bezeichnen, beziehentlich zu berechnen. Außerdem sei bemerkt, daß gewisse Persönlichkeiten in ihren Ahnenverhältnissen nur deshalb zur Zeit nicht aufgenommen werden konnten, weil die geeigneten Hilfsmittel nicht zur Hand waren. Es würde nicht schwer sein, manche Vervollständigung darzubieten. So fehlt in der neunten Generation der Name der Mutter der Eleonore d'Olbreuse, während in den folgenden Reihen ihre sämmtlichen Ahnen unbekannt sind. Die Ahnen von Eleonore von Scharffenstein und von der Gräfin von Ahlefeldt fehlen seit der neunten Ahnenreihe. Die russischen Stammbäume wurden ganz vernachlässigt. Es fehlen die Ahnen von Michael Feodorowitsch, Eudoxia Lukanowna, die Narischkin und wie schon erwähnt das Mädchen von Marienburg; das gleiche gilt von einer Gräfin von Thurn und Taxis,

gebornen von Hörnes, und von der erwähnten Zeutsch; ferner von Sigismund Graf zu Promnitz und dessen Frau, geb. Schönburg; endlich von Apollonia von Zelking, Elisabeth von Fränking, Barbara Teuffel, Susanna von Preising, Sophia von Hohenegg. Die Personen, denen in der zwölften Generation die Eltern ganz oder theilweise fehlen, sind auf der Ahnentafel noch häufiger. Eine Zusammenstellung des Abgangs ersieht man aus folgender Tafel:

Namen.	9.	10.	11.	12.
Mutter der Eleonore d'Olbreuse	1	2	4	8
Alexander d'Olbreuse	.	2	4	8
Carola v. Coligny	.	.	.	2
Katharina v. Soubise	.	.	2	4
Ulrich v. Rappoltsteins Gemahlin	.	.	1	2
Elisabeth v. Sayn	.	.	2	4
Caecilia v. Ecka, Erich Wasas Gemahlin	.	.	.	2
Anna Maria v. Nassau, Gemahlin Wierichs IV. von Daun	.	.	.	2
Eleonore v. Scharffenstein	2	4	8	16
Gräfin Ahlefeldt und ihr Vater Graf Ahlefeld	4	8	16	32
Georg Teuffel und Gemahlin	.	.	1	4
Michael Feodorowitsch	.	2	4	8
Eudoxia Lukanowna	.	2	4	8
Narischkin und Frau	.	4	8	16
Katharina I., (2 in der achten)	4	8	16	32
Zeutsch, (2 in der achten)	4	8	16	32
Thurn und Taxis geb. Gräfin Hörnes	.	4	8	16
Polyxena v. Pernstein	.	.	2	4
Jodocus v. Eicken und Gemahlin	.	.	1	4
Sigismund Seifried v. Promnitz, Mutter	.	.	2	4
Und dessen Frau, geborene v. Schönburg	.	2	4	8
Apollonia v. Zelking	.	2	4	8
Elisabeth v. Fränking	.	.	2	4
Barbara Teuffel	.	.	2	4
Anna della Scala	.	.	.	2
Anna Koenigstein-Rochefort, Mutter	.	.	.	1
Elisabeth v. d. Plesse	.	.	.	2
Barbara v. Mansfeld, Mutter	.	.	.	1
Seite . . .	15	48	111	238

Namen.	9.	10.	11.	12.
Uebertrag	15	48	111	238
Eltern der Frau v. Wolfgang v. Hohenstein	.	.	.	2
Eltern der Affra Gallin v. Gallenstein	.	.	.	2
Sophia v. Hohenegg	.	.	2	4
Susanna Eleonore v. Preising	.	2	4	8
Johanna Peckin v. Dub	.	.	.	2
Susanna v. Volckra	.	.	.	2
Summe der Fehlenden	15	50	117	258
Summe der namentlich Gezählten	162	206	225	275
Hauptsumme	177	256	342	533

Hauptvergleichung.

Ahnenreihe.	Theoretische Zahl.	Zu erwartende Anzahl.	Thatsächlich gefundene Personen.	Unbekannt Gebliebene und Fehlende.	Wahrscheinliche Gesammtsumme.	Anmerkung.
I.	2	2	2	.	.	Die in der dritten Rubrik vorkommende Ziffer ist jedesmal mit der zu erwartenden Zahl der vorhergehenden Ahnenreihe zu vergleichen.
II.	4	4	4	.	.	
III.	8	8	8	.	.	
IV.	16	16	14	.	.	
V.	32	28	24	.	.	
VI.	64	48	44	.	.	
VII.	128	88	74	.	.	
VIII.	256	148	111	5	116	Vgl. S. 306 oben.
IX.	512	232	162	15	177	
X.	1024	354	206	50	256	
XI.	2048	512	225	117	342	
XII.	4096	684	275	258	533	

Bei dieser Schlußzählung ist übrigens außer Acht geblieben, daß unter den unbenannten Personen der elften und zwölften Ahnenreihe in den Fällen, wo von einem Nachkommen in der Ascendenz schon 16 und selbst 32 Personen zu zählen waren, sehr wahrscheinlicher Weise ebenfalls Ahnenverlust eingetreten sein wird. Dieser Ahnenverlust der unbenannten Personen würde indessen die Hauptergebnisse der Zählumg doch nur unbedeutend verändern,

denn wenn man auch von den mit 16 und 32 Ahnen bezifferten Personen einen Ahnenverlust von einem Viertheil annehmen würde, so kämen von der Gesammtsumme bei der elften Ahnenreihe doch nur 12 und bei der zwölften 36 Personen in Abzug. Man hätte sonach statt der theoretischen 2048 330 und statt der 4096 497 Ahnen nachgewiesen; mit anderen Worten: es sind bei der hier untersuchten Ahnentafel in der elften Generation nur 16½, in der zwölften nur 12 Prozent übrig geblieben. Welche Schlußfolgerungen lassen sich aber aus diesen Ergebnissen überhaupt gewinnen? — —

Bevor wir den Versuch machen wollen die Bedeutung des individuellen Ahnenverlustes nach der Seite allgemein gesellschaftlicher und ethnographischer Fragen näher zu kennzeichnen, möge hier noch eine Anzahl von Fällen in tabellarischer Uebersicht vorgelegt werden, durch welche wenigstens bis zur 6. und 8. Generationsreihe hinauf eine durchschnittliche Berechnung von Ahnenverlusten ermöglicht werden könnte. Die Beispiele sind absichtlich einer möglichst zufälligen Auswahl des Gothaischen Hofkalenders entnommen und mir von Walther Gräbner zur Verfügung gestellt worden. Einzelnheiten dieser Ahnentafeln sind mitunter von nicht geringem Interesse. So kommt auf der unter Nr. 15 verzeichneten Ahnentafel des im Jahre 1889 geborenen Prinzen Waldemar von Preußen in der sechsten Ahnenreihe Ludwig IX. von Hessen-Darmstadt sechsmal und in der siebenten, Ludwig VIII. sogar neunmal vor, während unter den männlichen direkten hohenzollernschen Vorfahren erst Friedrich Wilhelm I. einen ansehnlicheren Antheil an dem Ahnenverluste trägt, indem er in der siebenten Reihe viermal erscheint. Noch interessanter gestaltet sich die Ahnentafel des jungen im Jahre 1887 gebornen Erzherzogs Karl F. J. von Oesterreich welcher den Kaiser Joseph I. 10 mal Maria Theresia und Kaiser Franz I. siebenmal und den König Philipp V. von Spanien 12 mal unter seinen Ahnen zählt. Denselben Philipp V. hat aber die Erzherzogin Maria von Toskana, geboren 1891 22 mal als ihren Ururaltvater anzuerkennen. Sie besitzt ferner Maria Theresia und ihren Gemal 11 mal und den König Friedrich August II. von Sachsen 13 mal als Ahnen.

Alle diese Beispiele werden wol zu beachten sein, wenn man Fragen der Vererbung und Abstammung als genealogisches Problem erörtert. Hier soll uns zunächst mehr das rein mathematische Verhältnis beim Ahnenverlust beschäftigen. Bei den folgenden 40 Personen liegen die Ahnenverhältnisse folgendermaßen:

		Nachgewiesene Ahnen								Ziffer d. Ahnenverlustes					
	geboren	I 2	II 4	III 8	IV 16	V 32	VI 64	VII 128	VIII 256	III	IV	V	VI	VII	VIII
1. Franz Joseph II. v. Österreich	1830	2	4	8	12	20	40	73		—	4	12	24	55	
2. Alexander II. v. Rußland	1845 bis 1891	2	4	8	14	20	38	68		—	2	12	26	60	
3. Albert von Sachsen	1828	2	4	8	16	26	50	91		—	—	6	14	37	
4. Georg von Großbritanien	1865	2	4	8	14	25	42			—	2	7	22		
5. Carl Eduard von Albany	1884	2	4	8	14	26	52			—	2	6	12		
6. Arthur Frederik v. Connaught	1883	2	4	8	14	24	42			—	2	8	22		
7. Alfred von Coburg-Gotha	1874	2	4	8	14	26	42			—	2	6	22		
8. Wilh. Ernst v. Sachs. Weimar	1876	2	4	8	12	20	32			—	4	12	32		
9. Wilhelm v. Niederland	1840 bis 1878	2	4	6	10	18	28			2	6	14	36		
10. Wilhelmina v. Niederland	1880	2	4	8	16	28	52			—	—	4	12		
11. Pauline v. Würtemberg	1877	2	4	8	12	18	36			—	4	14	28		
12. Rupprecht v. Baiern	1869	2	4	8	16	24	38			—	—	8	26		
13. Charlotte v. Meckl.-Schwer.	1868	2	4	6	10	18	36			2	6	14	28		
14. Georg v. Oldenburg	1868	2	4	8	14	24	48			—	2	8	16		
15. Waldemar v. Preußen	1889	2	4	6	12	20	28	50	84	2	4	12	36	78	172
16. Feodora v. Meiningen	1879	2	4	8	14	22	38	62	102	—	2	10	26	66	154
17. Elisabeth v. Hess.-Darmst.	1895	2	4	6	10	18	28	46	80	2	6	14	36	82	176
18. Olga v. Rußland	1895	2	4	8	14	26	41	60	107	—	2	6	23	68	149
19. Georg v. Griechenland	1890	2	4	8	16	26	41	64	109	—	—	6	23	64	147
20. Carl Fr. Jos. v. Österreich	1887	2	4	8	14	22	32	54	96	—	2	10	32	74	160
21. Maria de la Dolores v. Toscana	1891	2	4	8	14	19	20	28	50	—	2	13	44	100	206
22. Phil. Albrecht v. Wurtembg.	1893	2	4	8	14	21	36	62	116	—	2	11	28	66	140
23. Georg von Sachsen	1893	2	4	8	16	25	32	48	86	—	–	7	32	80	170
24. Friedr. Wilh. v. Preußen	1882	2	4	8	15	28	50			—	1	4	14		
25. Friedr. Sigismd. v. Preußen	1891	2	4	8	16	28	52			—	—	4	12		
26. Gust. Adolf v. Schweden	1882	2	4	8	16	32	53			—	—	—	11		
27. Antoinette von Anhalt	1882	2	4	8	16	26	48			—	—	6	16		

	geboren	Nachgewiesene Ahnen I 2	II 4	III 8	IV 16	V 32	VI 64	VII 128	VIII 256	Ziffer d. Ahnenverlustes III	IV	V	VI	VII	VIII
28. Karl v. Rumänien	1893	2	4	8	16	26	50			—	—	6	14		
29. Friedrich N. v. Hoh. Sigm.	1891	2	4	8	16	30	48			—	—	2	16		
30. Stephanie v. Hoh. Sigm.	1895	2	4	6	12	22	42			2	4	10	22		
31. Elisabeth v. Österreich	1883	2	4	8	14	24	42			—	2	8	22		
32. Ludwig von Portugal	1887	2	4	8	14	26	32	58		—	2	6	32	128	
33. Friedr. Frz. v. Meckl. Schw.	1882	2	4	8	14	26	49			—	2	6	15		
34. Aug. Carl v. Sachs. Cobg. G.	1895	2	4	8	12	18	24	46		—	4	14	40	82	
35. Frz. Carl Salv. v. Toscana	1893	2	4	8	12	16	24	42		—	4	16	40	86	
36. Victoria v. Leiningen	1895	2	4	8	12	24	47			—	4	8	17		
37. Marie v. Noß Weilburg	1894	2	4	8	16	32	58			—	—	—	6		
38. Eduard Albert v. Großbr.	1894	2	4	8	16	26	46			—	—	6	18		
39. Heinrich XLIII j. L. Reuß	1893	2	4	8	14	26	44			—	2	6	20		
40. Friedr. Wilh. v. Hess.-Cassel	1893	2	4	8	12	22	40			—	4	10	24		

Viertes Capitel.

Bevölkerungsstatistik und Ethnographie.

Im allgemeinen besteht über den inneren Zusammenhang zwischen den gesellschaftlichen Zuständen und den Abstammungsverhältnissen für niemanden auch nur der geringste Zweifel. Wer immer sich jemals mit Bevölkerungsstatistik beschäftigte, hat im wesentlichen mit Dingen zu thun gehabt, die unter den Begriff des Lebens fallen und also von Geburt und Tod bestimmt werden. In diesem allgemeinsten Sinne ist die Genealogie eine der allerältesten Hilfswissenschaften aller den gesellschaftlichen und staatlichen Zuständen gewidmeten Forschungen der Menschen gewesen. Aristoteles ist sich über die Beziehungen von Staat, Gesellschaft, Zeugung und Abstammung nicht im mindesten unklar gewesen,[1] und man darf behaupten, daß alles das, was man heute in Bezug auf die sogenannte Socialwissenschaft mit hoch tönenden Namen bezeichnet, der Welt dem Wesen nach schon seit tausenden von Jahren völlig bekannt war; man hat nur in einer gewissen Art der Methode der Betrachtung erfreuliche Fortschritte gemacht. Seit den großen Beobachtungen der neuen Naturforschung konnte man sich denn auch nicht wol über die Anwendbarkeit gewisser im Gebiete des thierischen und überhaupt des organischen Lebens gemachter Erfahrungen auf die gesellschaftlichen und Bevölkerungsverhältnisse täuschen. Die nur unter andern Namen bekannten Begriffe der Auslese, oder des Kampfes um das Dasein sind für die

---

[1] Ueber die Stelle bei Aristoteles Rhetorik Berl. Ag. II. 1390. b. 22ff. siehe weiter unten III. Theil 1. Cap.

Ethnologie und Bevölkerungsstatistik von der Naturforschung nicht erst entdeckt worden, sie wurden nur etwas erfahrungsmäßiger begründet. Als man dann mit vielleicht zu weit gehender Ausschließlichkeit an den Aufbau der Gesellschaftsbegriffe unter dem Einflusse eines gewaltig überragenden Geistes, wie Darwin, herantrat, konnte natürlich auch das genealogische Problem nicht verkannt werden; wenn man von demselben immer noch neue Aufklärungen erwarten darf, so liegt dies darin, daß auch hier die systematische Uebung in der Anwendung genealogischer Grundsätze ein wenig in Vergessenheit geraten ist. In Frankreich hat de Lapouge in Montpellier ganz außerordentliche, bahnbrechende Verdienste um die Feststellung der natürlichen Grundlagen des Staats- und Gesellschaftslebens erworben; in ansehnlicher Weise sind ihm in Deutschland Otto Ammon und viele andere gefolgt. Niemand aber hat so energisch im besondern auf den unentbehrlichen Zusammenhang zwischen Genealogie und Bevölkerungsstatistik hingewiesen, als neuestens Freiherr M. du Prel in Straßburg, dessen treffliche Worte in einem Lehrbuche der Genealogie nicht fehlen dürften[1]): „Die Abstammung von französischen Königen und alten Herzogsgeschlechtern durch die Frauen können nicht nur französische, sondern auch eine große Anzahl deutscher einfacher Adelsgeschlechter nachweisen, wenn der Abstammung nach den Frauen nachgeforscht wird; es kann ebenso auch die Abstammung französischer oder anderer fremder Geschlechter von deutschen Herrscherhäusern durch die Frauen nachgewiesen werden; in ähnlicher Lage sind

---

[1]) Vgl. das beachtenswerthe Büchlein von Otto Ammon, wo auch mancherlei andere Litteratur und insbesondere das interessante Werk von Hansen, Die drei Bevölkerungsstufen, München 1889, herangezogen ist. Allen diesen zum Theil höchst merkwürdigen und geistreichen Darstellungen gegenüber hat nun du Prel das bleibende Verdienst, darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß ohne spezielle Kenntnis thatsächlicher historisch genealogischer Vorgänge und Nachweisungen alle Theorieen dieser Art immer in der Luft stehen werden. Vgl. Allgemeines statistisches Archiv von G. von Mayr. IV. Jahrgang 1896 S. 416—456. Wer diese Arbeit gründlich überlegt, wird sich wol sagen, daß man sich schon wird entschließen müssen, das harte genealogische Holz zu bohren."

aber nicht nur adelige, sondern auch die mit denselben verbundenen bürgerlichen Geschlechter. Solche Nachweisungen sind keineswegs Seltenheiten. . . . ."

„Mit Recht hat La Bruyere gesagt, daß es wenig Familien auf der Welt gibt, die nicht auf der einen Seite mit den größten Herrschern und auf der andern Seite mit dem Volke verwandtschaftliche Berührungen haben."

„Bei näherer Betrachtung von Ahnenproben ergiebt sich sogar, daß Fälle dieser Art so häufig sind, daß nicht nur auf ein ergiebiges Forschungsgebiet für Liebhaber von überraschenden Absonderlichkeiten hingewiesen werden kann, vielmehr bietet sich hier Gelegenheit, Untersuchungen über den Aufbau der Geschlechter anzustellen, welche weit lehrreicher sind, als die Nachforschungen nach Namensträgern in auf- oder absteigender Linie, Untersuchungen, welche ein allgemeines statistisches Interesse beanspruchen können."

Und weiter heißt es: „ . . . . so dürfte es wohl an der Zeit sein, sich mit menschlichen Stammbäumen zu beschäftigen, um über den Aufbau von Geschlechtern und der Menschheit überhaupt Erfahrungen zu gewinnen, welche für die Wissenschaft weiter verwertet werden können."

„Daß dies mit Nutzen in der That geschehen kann," dies zeigte nun Baron du Prel in Wirklichkeit an einem Beispiele der interessantesten Art, indem er die Ahnentafel des Reichsfreiherrn Joseph Maria von und zu Weichs, dessen Vater mit einer Reichsfreiin von Gumppenberg zu Pöttmeß vermählt war, untersuchte. Dieser selbst war mit Anna von Jugenheim vermählt und nimmt man die Ahnentafel der letztern hinzu so ergibt sich eine Verwandschaft dieses Weich'schen Geschlechts mit zahlreichen Fürstenhäusern der Europäischen Welt, denn da die Jugenheim auf die Hohenzollern und Habsburger zurückgehen und die mütterliche Abstammung der Habsburger von den Karolingern durchaus wahrscheinlich ist, so ergibt die Ahnenforschung hier ein Resultat, welches manche von jenen gesellschaftlichen Systemen auf den Kopf stellen muß, die den Aufbau der staatlichen Ordnungen von einer gleichsam bestimmt gegebenen Classen-, Rassen- oder Stände-Eintheilung versuchen. Die Weichssche Ahnentafel beweist vielmehr eine Ständevermischung

der ungeahntesten Art, und mit Recht konnte du Prel seinen lehrreichen Aufsatz mit den Worten schließen: „wie solche Betrachtungen geeignet sind, die Vorurtheile des Adels zu zerstören, so könnten sie auch dazu dienen, die Vorurtheile gegen den Adel abzuschwächen." Wird sich da die Bedeutung der Genealogie für die sogenannten Gesellschafts-richtiger Staatswissenschaften noch länger längnen lassen?

Erinnert man sich der oben aufgestellten Ahnentafel des Kaisers Wilhelm II. und seiner Geschwister, so zeigt dieselbe schon von der neunten bis zehnten Generation an eine starke Neigung zu dem weiten Kreise einfach freiherrlicher Geschlechter, und erhält von der achten ab bereits erheblichen Zufluß von bürgerlichem Blut. Wäre es möglich das letztere Ahnenmäßig zu verfolgen, so würde sich wahrscheinlich zeigen, daß vor fünf und sechs Jahrhunderten die Ahnen des Kaisers aus niederen Adelsgeschlechtern, vielleicht auch ganz unadeligen Kreisen zahlreicher waren als diejenigen, die auf Ebenbürtigkeit Anspruch erheben konnten.[1]) Es ist also ganz richtig was Freiherr du Prel gezeigt hat, daß von

[1]) Unter den Familien des niederen Adels befinden sich auf der Ahnentafel die von Colditz, Eisenberg, Frauburg, Gallenstein, Gandersdorf, Madrutz, Manderscheid, Plesse, Pernstein, Peck, Preising, Promnitz u. v. a.; dazu kommen die Vorfahren der d'Olreuse, der Zeutsch und der Katharina I. von Rußland.

Noch viel gemischter wird aber die Ahnentafel des heutigen Kronprinzen des Deutschen Reichs und seiner Geschwister sein, indem diese in weite bürgerliche Kreise zurückgreift, und zwar wenn man die Abstammung nicht bloß von der rechtlichen, sondern auch von der natürlichen Seite betrachtet, sogar in nahen Generationen, da der Großvater der Kaiserin Auguste Victoria ein Sohn der angeblichen Tochter Christians VII. und also vielmehr Struensees gewesen ist. Geht man alsdann in der Reihenfolge der mütterlichen Ahnen noch weiter zurück, so sind die Grafen Daneskjold Samsoe seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts als Nachkommen des Grafen Christian, des natürlichen Sohnes Christians V. wol zu voller Hälfte der Ahnen bürgerlicher Herkunft. Die gleiche Vermischung von bürgerlichen und adligem Blut zeigt sich bekanntlich im badischen und anhaltischen Hause, und mit dem Fall d'Olbreuse beginnt du Prel seinen ausgezeichneten Aufsatz, indem er die Ebenbürtigkeitsschwärmer wiederum damit zu trösten weiß, daß er geistvoll und auf die Meinung keines geringeren als Leibnitz gestützt, zwar anerkennt, daß der von der d'Olbreuse für 2000 Gulden besorgte Stammbaum den Spott der

Gesellschaftsklassen in dem Sinne, in welchem die Bevölkerungsstatistik zuweilen davon spricht, gar nicht die Rede sein sollte und daß der Begriff des Ständewesens, sowie er auch nur entfernt seiner zeitlich verstandenen politischen Grundlage entkleidet wird, eine ethnologische Bedeutung gar nicht besitzt. Die Genealogie lehrt vielmehr durch die Fülle von nachweisbaren Beispielen, daß alles das, was man unter irgend ein allgemein giltiges sogenanntes Entwicklungsgesetz in Bezug auf ständische Verhältnisse zu bringen pflegt, nichts ist, als eine auf gewisse engbegrenzte Zeiträume zugeschnittene Zufälligkeit. Thatsächlich ist aber immer unter den Menschen eine vollständige Vermischung vorhanden gewesen, welche in den Generationen auf und absteigt, wie die Wellen des Meeres.

Sieht man von der politischen durch zeitliche und staatliche Gesetze gegebenen Stellung gewisser Bevölkerungskreise ab, die sich aber als eine willkürliche und veränderliche Größe darstellt, so könnte von Ständen in sozialem und ethnologischem Sinne nur da geredet werden, wo Verweigerung jedes Conubiums vorhanden war und also Kasteneinrichtungen des Orients bestanden haben. Welcher ungemein große genealogische Unverstand demnach wohl darin liegt, wenn man neuerdings sogar von einem „vierten Stand" zu reden pflegt, einem Bevölkerungskreise, auf den niemals irgend ein Merkmal besonderer politischer Rechte ruhte, oder anwendbar sein wird, kann nur derjenige in seiner Bodenlosigkeit völlig beurtheilen, der eine gewisse genealogische Art zu denken besitzt.

Würde die Anzahl der Ahnen, die eine Person besitzt, oder besitzen müßte, lediglich nach der geometrischen Progression des Ahnenproblems berechnet werden, so läßt sich leicht feststellen, daß

Prinzessinnen von Hannover und Orleans verdiente, aber doch immerhin die Möglichkeit einer Abstammung von Königen nicht ausschloß, wie denn gerade viele französische Protestantenfamilien ganz unzweifelhaft recht hohe Ahnen besaßen. Die in den früheren Zeiten verlangten Ahnenproben vgl. oben II. c. 2 sind daher auf höchst vernünftigen Prinzipien aufgebaut gewesen, wenn sie voraussetzten, daß alle Ebenbürtigkeitsfragen nur unter dem Gesichtspunkt zeitlicher Grenzen d. h. also mit 16 oder höchstens 32 Ahnen einen genealogischen Verstand haben. Was darüber hinausgeht, sind ethnologische, biologische und statistische Fragen, die auf die Standschaft eines Menschen unmöglich Einfluß nehmen können.

jeder heute lebende Mensch ohne weiteres alle in Europa zu Kaiser Karls des Großen Zeit vorhanden gewesenen Menschen als seine Ahnen bezeichnen darf.

Die Zahl dieser Ahnen ließe sich für eine bestimmte Zeit rückwärts in folgender Formel ausdrücken. Wenn man eine Generation durchschnittlich auf 35 Jahre berechnet und die Anzahl der Generationen n ist, so ist $x = 2^n$ und die Zahl der Jahre, die seit jener zu berechnenden Generation verflossen sind, $z = n\ 35$, so hat man

$$x = 2^n = 2^{\frac{z}{35}}$$
$$\log x = \frac{z}{35} \log 2$$
$$z = \frac{35 \log x}{\log 2}$$

Aus dieser Formel ergibt sich die Menge der Ahnen eines Individuums vor einer bestimmten Anzahl von Jahren. Anbei ist indessen der Umstand vernachlässigt, daß die Generation der Frauen, die die Ahnentafel nachweist, zahlreicher sind, als die der Männer und daß daher alle Durchschnittsberechnungen der Lebensdauer einer Generation sich nur auf die in direkter Linie aufsteigende Reihe der Väter eines Individuums beziehen können. Wie hoch man aber auch den bei dieser Formel vorhandenen Rechnungsfehler anschlagen möchte, soviel ist gewiß, daß die Ahnenzahlen selbst in Zeiten, die durchaus innerhalb der uns durch persönliche Ueberlieferungen bekannten Geschichte liegen, ganz außerordentliche Größen ersteigen werden. Vergleicht man mit denselben die Berechnungen, die aus manigfaltigsten Umständen und aus mancherlei überlieferten statistischen Nachrichten über Bodenbesitz oder über Herresgrößen irgendwo über die Bevölkerungsverhältnisse der Vorzeit im allgemeinen angestellt werden konnten, so ergibt sich ein außerordentlich großer Ausfall bei dem Vergleich der scheinbaren Anzahl der Ahnen und der thatsächlichen Bevölkerungsziffern.

Daß England zur Zeit, als das Domsdaybook verfaßt wurde, etwa zwei Millionen Einwohner gehabt hat, ist eine sehr wahrscheinliche Annahme; erwägt man dagegen die ungeheuere Zahl

der Ahnen, auf die vor 900 Jahren jeder heutige Engländer Anspruch erheben dürfte falls er seiner Berechnung die geometrische Progression zu Grunde legte, so müßte, wenn man sich auch dächte, daß alle heute lebenden Engländer Geschwister wären, die Bevölkerungsziffer im elften Jahrhundert doch immerhin schon 128 Millionen betragen haben. Man berechnet aber die Zahl der auf der ganzen Erde englisch sprechenden Menschen heute nur auf 100 Millionen[1]), während die in Europa lebenden Engländer und Schotten zusammen nur 36300000 betragen. Aus dieser Erwägung ergibt sich mithin die Thatsache, daß die heute lebenden Menschen, die vermöge ihrer Sprache, oder sonstiger gemeinsamer in persönlichen, oder gesellschaftlichen Umständen gebründeten Eigenschaften auf eine gemeinschaftliche Abstammung schließen lassen viel näher unter einander verwandt sein müssen, als man dies gewöhnlich voraussetzt. Um diese nahe Verwandtschaft zu kennzeichnen, in welcher voraussichtlich eine gewisse Anzahl von Menschen, deren Vorfahren räumlich aneinandergeschlossen waren, nach einer gewissen Zahl von Abstammungsreihen stehen wird wenn sie nicht von außen her neuen Blutzufluß erhalten hat, wird man folgenden Calcul machen müssen.

---

[1]) du Prel a. a. O. S. 421 berechnet die Zahl der Ahnen jedes Menschen zur Zeit Karls des Großen 8 Milliarden bereits überschreitend. Dies ist nach obiger Formel $x = 2^{\frac{z}{35}}$ wol zu viel gerechnet; aber ganz richtig ist seine Bemerkung: „Zur Zeit Karls des Großen waren die großen Wanderungen der Völker aus dem Osten nach Europa längst zur Ruhe gekommen. So wenig als wir die Ahnen eines Finländers im heutigen Mecklenburg oder am Tiberstrande suchen können, so wenig können wir die Ahnen eines Berliner Geheimraths im damaligen Japan, oder in den Südseeinseln, oder bei den Zulus suchen." Es ist außerordentlich erfreulich, daß du Prel das Ahnenproblem in allen Consequenzen durchgedacht hat, denn man sieht zugleich daraus, daß die so gewöhnliche Vorstellung von der Heimat der Völker auf einen geographisch begrenzten Raum lediglich nur deshalb als etwas höchst natürliches und ein faches erscheint, weil man eben gewohnt ist die Stammtafel von oben nach unten zu lesen und also von Adam anzufangen, während von unten nach oben die Ahnentafel viel größere Schwierigkeiten verursacht, und viel größere Ausdehnung des Menschengeschlechts auf dem Erdenraum voraussetzt, als das Paradies, wo man es auch immer hinverlegen möchte.

Man denke zum Beispiel, daß eine Anzahl von tausend Menschen auf einer Insel wohnte, auf welcher bis zu gegebener Zeit eine fremde Einwanderung nicht stattgefunden hätte. Dann würde nach Ablauf von etwas mehr als 300 Jahren diese oberste Ahnenreihe allen dort lebenden Bewohnern gemeinschaftlich sein müssen, selbst wenn eine Vermehrung der Einwohner nicht stattgefunden hätte, denn jeder der 1000 jetzt lebenden Bewohner würde in der 10. Ahnenreihe 1024 Personen, nämlich 512 weibliche und 512 männliche Ahnen beanspruchen und es existirte mithin keine Person auf dieser Insel, die nicht mit der anderen die gleichen Väter und Mütter in der 10. Generation besäße. Würde nun aber angenommen werden, daß unter jenen tausend Menschen viele kinderlos waren, andere in ihren Nachkommen ausstarben, so würde der Grad der Verwandtschaft der jetzt lebenden sich immer mehr vergrößern, und wenn noch dazu etwa vorausgesetzt würde, daß auf dieser Insel ein sehr starker Kindersegen geherrscht hätte, so daß die fruchtbaren Ehepaare jeder Generation statt auf zwei sie überlebende Kinder, durchschnittlich auf sechs und mehr beziffert würden, die größere Zahl derselben aber unfruchtbar geblieben wäre, so würde die wirkliche Zahl der Väter und Mütter der 10. oberen Generation außerordentlich zusammenschmelzen und die Verwandtschaftsnähe der jetzt Lebenden noch ungleich mehr wachsen. Man könnte endlich dazu gelangen, daß die Anzahl der gemeinsamen Eltern bei dieser Berechnung so sehr verringert erscheint, daß man von den heute lebenden 1000 Bewohnern der Insel ohne weiteres behaupten dürfte, sie stehen alle untereinander in der allerengsten Blutsverwandtschaft. Dabei käme zu erwägen, daß zur Bildung einer so völlig untereinander verwandten Gesellschaft höchstens ein Zeitraum von etwa 300—320 Jahren nötig gewesen wäre. Beispiele so enger Verwandtschaften bieten sich nun aber in den verschiedensten Gemeinwesen ohne alle Frage in Massen dar. Gemeinden, die sich mitten unter fremdsprachigen ganz andern Stämmen erhalten haben, wie Sette communi oder die Gotscheer, oder die Sachsen in Siebenbürgen, die Wallisier in England können nur gedacht werden, indem man annimmt, daß kaum einer darunter sich befindet, der nicht mit dem andern

zehn und hundertfach verwandt ist. In östlichen slavischen und ungarischen Gebieten sind selbstverständlich alle deutschen Enklaven, die schwäbischen Dörfer im Banat u. v. a. unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten; sie stellen nicht bloß eine Spracheinheit sondern in erster Linie eine Blutseinheit dar. Denn Veränderungen in Sprache und Sitte müßten viel durchgreifender bemerkbar sein, wenn eine wirkliche Vermischung mit andern Volksgenossen stattgefunden hätte. Hieraus ergibt sich aber daß die nationale Frage überall nur auf genealogischem Wege exakt zu erledigen sei. Man wird zu erforschen haben, ob und welche Verheiratungen in einer Gemeinde, in einem Staate zwischen angesessenen und eingewanderten Personen stattgefunden haben.

Nicht von geringerem Werth für die Bevölkerungsstatistik ist dieselbe Beobachtung, wenn man sich der Thatsache erinnert, daß die Hörigkeit der früheren Jahrhunderte nicht bloß eine äußerliche Gebundenheit an die Scholle bedeutete, sondern auch zur Verheiratung mit unter gleicher Grundherrschaft stehenden Genossen des andern Geschlechts zwang. In Folge dessen entstanden Verwandtschaften von ganz ungeahnter Verwicklung und Nähe gerade in denjenigen Volkskreisen, von denen man gerne voraussetzt, daß in ihnen gleichsam ein unerschöpfliches Material von gemischtem Blut gefunden werden müßte. Der allgemeine und sehr vage Begriff „Volk“ pflegt auch in diesem Falle den Bevölkerungsstatistikern Schwierigkeiten zu bereiten, denn bei näherer genealogischer Betrachtung zeigt sich, daß zwar im gesellschaftlichen Sinne dieser Ausdruck eine große Masse ungleicher Bestandtheile bezeichnet, aber in Wahrheit in Folge örtlichen Zusammenseins eine engbegrenzte Ahnenzahl umfassen muß, wodurch die Verwandtschaft der nachkommenden Geschlechter höher und höher steigt. Wenn man insbesondere auf den früheren geistlichen, Kirchen- und Kloster-Gütern schon seit dem 13. und 14. Jahrhundert sorgfältige Verzeichnisse der Kloster- und Stiftsleute findet, von denen man weiß, daß sie nicht leicht Erlaubnis erhielten, sich nach außen zu verheiraten, so bekommt man einen deutlichen Begriff davon, daß das oben aufgestellte Rechenexempel von den hundert- und tausendmal untereinander verwandten tausend Einwohnern durchaus nicht

bloß auf die etwa in der Südsee von aller fremden Berührung ausgeschlossene Insel passen, sondern von den meisten ländlichen Orten in Europa gelten wird, die durch Jahrhunderte in einer geschlossenen Gemeinschaft einer bestimmten Grundherrschaft angehörten.

Aufmerksamen Beobachtern pflegen die Anzeichen sehr enger Familienverwandtschaften unter der an manchen Orten vorhandenen Bevölkerung oft genug deutlich aufzufallen. Der Landrath eines oberschlesischen Kreises machte die Bemerkung, daß an einem gewissen, mitten in polnischer Gegend liegenden deutschen Orte die Leute alle einander ähnlich sahen. Die jungen Leute waren durchgehends schöne Bursche von großer Gestalt, so daß die meisten davon zum wahren Vergnügen dieses Landraths jährlich in die Garde gestellt werden konnten. Die Ahnenzahl dieser Bevölkerung ist also nicht, wie man anzunehmen pflegt, eine aus dem weiten Begriff des Volkes zu beurtheilende große, sondern eine nach dem oben bezeichneten Rechenexempel zu erklärende sehr geringe, wahrscheinlich minimale im Vergleiche zu dem mathematisch vorliegenden Problem; die Nähe der Verwandtschaften dieser schönen Garderekruten war offenbar eine fast unheimlich große. Würden diese Leute ihre Ahnentafeln mitzubringen in der Lage sein, wie die adligen Offiziere ihrer Regimenter, so würde sich ohne Frage beweisen lassen, daß es unter ihnen eine weit größere Zahl naher Verwandter gibt, als unter den Fürsten des deutschen Reiches, von denen man die Meinung zu haben pflegt, daß ihre gesammte Art und Wesenheit durch die Ebenbürtigkeitsbegriffe einen vollständigen Unterschied gegenüber den Abstammungsverhältnissen anderer Kreise der Bevölkerung herbeigeführt hätte; Die Fabel vom blauen Blut kann von den Dorfbewohnern so gut wie vom Adel gelten, wenn man die Verwandtschaftsfrage in Betracht zieht.

Würde die Bevölkerungsstatistik im großen auf Stammtafel und Ahnentafel begründet werden können, wie dies bei dem Adel und insbesondere bei dem hohen seit vielen Jahrhunderten möglich ist, so würde sich zeigen daß die Abstammungsverhältnisse in fast allen Classen der Bevölkerung unter ganz gleichen, oder doch sehr ähnlichen Gesetzen stehen. Die Orte, wo man indessen das von

der großen Menge der Menschen leider so vernachlässigte Gebiet der Genealogie einigermaßen nachzuholen im Stande wäre, sind die Städte. Daß die Statistik durch Erforschung von Stamm- und Ahnentafeln hier noch mancherlei Resultate gewinnen könnte, ersieht man aus dem Buche von Hansen über die Bevölkerungsstufen und aus den Arbeiten des Engländers Sadler, sowie Professor Hofackers und Dr. Göehlerts, worüber noch später gesprochen werden soll.

Alles was in dieser Beziehung von dem Bevölkerungsstatistiker zu erforschen und zu erklären sein wird, fällt unter den Begriff des Ahnenverlustes, dessen Beobachtung sich, wie schon gezeigt worden ist, in exakter Weise freilich nur auf dem Wege persönlicher Nachweise durchführen läßt. Da aber das Material zeitlich so unendlich beschränkt und nur immer von einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Menschen zu beschaffen ist, so entsteht die Frage, ob sich das Problem des Ahnenverlustes nach einem allgemeinen Calcul nicht rechnerisch lösen ließe. Gehen wir hierbei von den Ahnenverlusten aus, die wir auf Grund bestimmter persönlich nachweisbarer Ahnentafeln im früheren Abschnitt nachzuweisen im Stande waren, so findet sich, daß die Ahnenverluste des Kaisers Wilhelm in den ersten oberen Reihen mit 4, 8, 14, 24, 44 Ahnen keineswegs als starke und ungewöhnliche Beispiele gelten dürfen. Nicht wenige Fälle wurden nachgewiesen, wo sich die aufsteigende Reihe auf 4, 6, 10, 18, 28- 32 u. dgl. Ziffern vermindert.

Wenn wir nun an der Hand dieser nachweisbaren Thatsachen eine Linie construiren würden die neben der mathematisch geordneten Linie von 2^n die Ahnenverluste einer größern Zahl von Personen durchschnittlich zur Darstellung brächte, so ergäbe sich eine Curve, die sich immer mehr und mehr von der gerade aufsteigenden mathematischen Linie entfernte. Die Frage wäre nur, ob man auf diese Weise an einen Punkt käme — wo die Curve umzukehren vermöchte und die Zahl der Ahnen sich demnach wieder zu vermindern beginnen müßte. Wäre ein solcher Punkt gefunden, so wäre die Annahme nicht ausgeschlossen, daß man endlich zu einer sehr geringen Zahl von Ahnen oder gar zu Adam und Eva zurückkommen könnte. Ein solches Resultat entspräche dann

den gewöhnlich herrschenden Descendenzvorstellungen so sehr, daß man sich gern mit dieser wenn auch wegen der vielen thatsächlichen Zufälligkeiten mathematisch wie es scheint, nicht berechenbaren Zahlenreihe befreunden würde; allein die Rückbiegung der construirten Curve, wäre doch nur unter der Voraussetzung denkbar, daß sich die Zahl der Nachkommen jedes der in den obersten Generationen stehenden Paares stets in dem gleichen Verhältnis vermehrt haben müßte, in welchem die Ahnenzahl sich vermindert hätte. Um aber die in den untern Generationen nachgewiesenen Vermehrungen, die trotz aller selbst der größtmöglichen Ahnenverluste immer noch sehr beträchtlich sind, auszugleichen, müßte nicht nur angenommen werden, daß durch eine sehr lange Reihe von Generationen hindurch die Kinder eines Paares viel zahlreicher gewesen sind, als dies nach menschlichen Naturgesetzen möglich, sondern diese müßten auch, um einen Ersatz zu geben für die in frühern Generationen verdoppelten Ahnen, stets nur unter einander geheiratet haben. Auf diese Weise käme man ja vielleicht zu einer Rückbiegung der construirten Ahnenreihe, aber die Erfahrung, daß ein Menschenpaar immer nur eine verhältnismäßig sehr kleine Anzahl Kinder haben kann, und diese Zahl vermöge der Natur des menschlichen Weibes immer beschränkt gewesen ist, würde ein für allemale den Gedanken ausschließen, daß das Ahnenproblem jemals zur Abstammung von einem Paare der heute bekannten Spezies von Menschen führen könnte. Ebensowenig Anspruch haben dann aber die liebenswürdigen Genealogieen, welche jedem Volke einen besondern Stammvater ertheilen, auf irgend welche Glaubwürdigkeit. Die „Hellen" und die „Teut" und Abraham und wie sie alle heißen sind daher nur Phantasiegebilde, die einem realen genealogischen Denken nicht Stich halten können. Ob dagegen der Stammvater in Gestalt irgend einer Urzelle aus dem Ahnenproblem hervorgeht, ist zu untersuchen natürlich nicht des Amtes der Genealogie der Menschen.[1])

[1]) Ich weiß recht gut, daß bei den laichenden Fischen das Ahnenproblem sehr viel einfacher liegt, und daß man in diesem Falle in größter Geschwindigkeit zu dem Stammvater eines Fischteiches und wol auch zu irgend einem der

Bleibt man dagegen bei den Erfahrungen die sich aus der thatsächlich untersuchten Ahnentafel ergeben, so muß bemerkt werden, daß sich die Ahnenverluste des hohen Adels in den neuern Zeiten immerhin sehr zu vermehren scheinen und daß diese Tafeln notwendig mit denjenigen vieler unterer Bevölkerungskreise verglichen werden müßten, wenn man zu wertvollen Durchschnittszahlen kommen wollte. Geht man jedoch auf Ahnenproben anderer auch nur wenig tiefer stehender Stände in den vergangenen Jahrhunderten ein so besitzt man eine so große Zahl davon in den Werken von Spener, und vielen andern,[1] daß man sich ein ohngefähres Bild machen kann, wenn dasselbe auch auf gar keine mathematische Sicherheit Anspruch erheben dürfte. Indessen sehe ich mich doch zu der ausdrücklichen Erklärung veranlaßt, daß ich viele hunderte von Ahnentafeln kenne, die die 16 Ahnen ganz vollzählig haben, und daß auch 32 zu den ziemlich Regelrechten Erscheinungen gehören. Erst die 64 lassen sich als etwas seltenes behaupten und es beginnen auch thatsächlich die größeren Ahnenverluste, soweit gedrucktes Material vorliegt, allemal bei 64 Ahnen. Selbstverständlich müssen sie sich dann in diesen obern Generationen desto stärker vermehren, bis sie zu einer Grenze gelangen, wo sich wahrscheinlich ein gewisses mittleres constantes Verhältnis ergeben wird. Wir werden von dieser Betrachtung in dem Theile unserer Untersuchungen wichtigen Gebrauch zu machen haben, der von der Vererbung handelt. Hier mag noch die nachweisbare Abstammungs-

---

unendlich vielen Spezies gelangen kann. Es wird hier nur hervorgehoben, daß die Sache mit den menschlichen Ahnen verwickelter ist und für die historisch wahrnembaren Zeiten ganz *besondere* Resultate ergibt, die mit keinerlei thierischer Genealogie zusammenfallen.

[1]) Von den älteren habe ich Salver, Ahnenproben und Seuffert neben Speuer in der Richtung der Ahnenverluste durchgesehen, es kann sich hier nur um eine ohngefähre Feststellung handeln. Treffliche Auskunft über Ahnenproben wird man bei Nedopil, Deutsche Adelsproben aus dem deutschen Ordens-Central-Archiv Wien 1868 finden. Von älteren ist auch Hörschelmann, Sammlung zuverlässiger Stamm- und Ahnentafeln, wobei die Attestierungen durch Zeugen nicht fehlen, beachtenswerth. Nun ist vom Freiherrn du Prel auf die in München liegenden handschriftlichen Ahnenproben des Georgi-Ritterordens aufmerksam gemacht worden, und wie mir derselbe schreibt, seien dieselben mit urkundlichen Beweisen reichlich ausgestattet. Vgl. oben S. 212.

reihe einer Familie in Betracht gezogen werden, aus welcher sich eine historisch sicher gestellte Vorstellung von den stärksten Ahnenverlusten gewinnen läßt, die überhaupt seit 3000 Jahren vorgekommen sein dürften. Dazu bietet die Ahnentafel der Ptolemäer Gelegenheit. Wir haben sie in dem vorigen Abschnitt unter den Beispielen des Ahnenverlustes nicht angeführt, weil dort nur ganz sichere Ueberlieferungen sprechen sollten, die Genealogie der ägyptischen Könige aber zum Theil doch nur auf Combinationen und Vermutungen beruht. Dennoch wird sie denen zu denken geben, die sich von der Stammelternvorstellung, sei es im nationalen oder menschlichen Sinne nur ungern trennen mögen.

Blicken wir nun auf die, wenn auch etwas unsichere genealogische Geschichte der Ptolemäer, so findet man hier Verwandtenehen vierten und zweiten Grades seit den Zeiten des Sohnes des berühmten Feldherrn unter dessen Nachkommen als die fast ausschließliche Regel. Innerhalb dieser acht Generationen bis auf die Königin Kleopatra waren aber dennoch auch einige außerhalb der Familie stehende Ehen, sei es in legitimer oder illegetimer Art vorgekommen und auch diese wenigen reichten hin, die Zahl der Ahnen von unten nach oben sofort in recht erheblicher Art zu erhöhen, denn wenn man annimmt, daß die nicht zur Familie der Ptolemäer gehörigen Mütter jedesmal nur in einigen Generationen die regelrechte Ahnenzahl besessen haben werden, so ergibt sich hieraus der folgendermaßen zu berechnende Zuwachs: Die Eltern der berühmten Kleopatra scheinen Halbgeschwister gewesen zu sein, weil bestimmt berichtet wird, daß Ptolemäus Auletes ein natürlicher Sohn des Lathyros gewesen ist; demnach hatte Kleopatra drei Großeltern, statt vier. Obwohl nun in allen folgenden oberen Generationen nahezu lauter Geschwisterheiraten, eine Heirat von Geschwisterkindern und nur zwei mit fremden Frauen zu verzeichnen waren, so ergab sich dennoch in der achten oberen Generation noch eine Anzahl von 76 Ahnen für jene Kleopatra, die das Ptolemäergeschlecht so tragisch abschloß; das bedeutet ein Verhältnis von 76 : 256 oder einen Ahnenverlust von 180. Bedenkt man nun aber, daß stärkere Anwendung von Verwandtenehen, als bei den Ptolemäern, vermöge der begrenzten Fruchtbarkeit der Geschlechter in menschlicher Ge-

sellschaft, nie vorgekommensein wird, so ergibt sich daraus der Schluß, daß in den obersten denkbaren Ahnenreihen der Menschen selbst nach den größtmöglichsten Ahnenverlusten doch immer neue Blut-Mischungen zwischen unter sich verwandten und fremden Familienkreisen stattgefunden haben müssen. Es wird daher gestattet sein anzunehmen, daß aller Ahnenverlust Grenzen habe, bei denen angelangt neue Mischungsverhältnisse und dadurch wieder eine neue Verbreiterung der Ahnenreihen eingetreten sein werden. Die römische Erzählung von dem Raube der Sabinerinnen stellt in sagenhafter Form den Zustand dar, wo eine in sich zusammengeschmolzene Bevölkerung durch Aufnahme ganz neuer in gar keiner Verwandtschaft stehender Familien zu ehelicher Gemeinschaft den Nachkommen wiederum eine neue und dann gleich sehr erhebliche Anzahl von Ahnen herbeibringt, oder was dasselbe sagen würde, den stetig zunehmenden Ahnenverlust beseitigt.

Zunahme und Abnahme des Ahnenverlustes bestimmen den gesellschaftlichen Aufbau nach fast allen Seiten menschlichen Daseins: Nationale und sprachliche, Familien- und Verwandtschafts-Verhältnisse sind darauf begründet.[1]) Es ist sehr erklärlich, daß sich daher die Gesetzgebungen aller ihrer selbst sich bewußt werdenden Völker bemühen Institutionen zu schaffen, durch welche Zu- und Abnahme der Ahnenverluste gleichsam unbewußt geregelt werden. Betrachtet man die Einrichtungen, durch welche die Ahnenreihen vergrößert, oder verkleinert zu werden vermögen, so läßt sich etwa folgende Tabelle aufstellen:

I.	II.
Ahnenverluste werden befördert (Ahnenzahl verringert) durch:	Ahnenverluste werden verringert. (Ahnenzahl vermehrt) durch:
a) Ebenbürtigkeitsgesetze und Ständegliederungen (Kastenwesen).	a) Ständegleichheit. (Beseitigung der Ehebeschränkungen zwisch. Ständen).
b) Beschränktes Conubium.	b) Freigegebenes Conubium.
c) Verwandtschaftsehen. (Zahlreich gewährte Ehedispense.)	c) Ausgedehnte Ehehindernisse (Princip d. christl. und besonders katholisch. Kirchenrechts).

[1]) Von den biologischen Folgen hiervon zunächst ganz abgesehen; hiemit beschäftigt sich der nächste Theil.

d) Seßhaftigkeit, Unbeweglichkeit der Bevölkerung. (Hörigkeit).	d) Freizügigkeit.
e) Enge Staatsgrenzen, genau gewahrte Staatsangehörigkeit. (Schwer zu erlangende Staatsbürgerschaft).	e) Freies Auswanderungs- und Einwanderungsrecht.
f) Starkes Nationalbewußtsein, Religionsbekenntniß, Rassenhaß.	f) Völker und Stammesvermischung Rassenmischung.

Wenn man unter den eben dargelegten Voraussetzungen den Aufbau der historischen Gesellschaft betrachtet, so ist ohne weiteres zuzugestehen, daß die Leute, die man mit dem heute sinnlos gewordenen Namen der unteren Stände bezeichnet im allgemeinen wahrscheinlich Ahnenreichere Individuen sein dürften, als die der sogenannten oberen und obersten. Indessen bedarf es auch hier gewisser Unterscheidungen, und es wäre zweckmäßig den Ausdruck Stände ganz zu vermeiden, nachdem schon du Prel die Unmöglichkeit gelehrt hat im Hinblick auf den Gesellschaftsbau genealogisch getrennte Gruppen festzuhalten. Stellen wir uns dagegen auf den historischen Standpunkt der ehemaligen ständischen Eintheilungen, so ist ohne Frage anzunehmen, daß es der dritte Stand sein dürfte, der im ganzen den größten Ahnenreichthum gehabt haben wird, weil in den Städten wenigstens seit dem 13. und 14. Jahrhundert jedenfalls am meisten Freizügigkeit geherrscht hat. Hiefür besitzen wir einen höchst characteristischen Ausspruch des bekannten Satirikers Seifried Helbling, der die Leute seiner Zeit Elsterfarbig genannt hat, weil, wie er versichert, kaum noch jemand existirte, der vier Ahnen aus seinem eigenen Stande, und damit die Zugehörigkeit zu demselben nachweisen könne. Die Mischung zwischen den Ständen hat natürlich die Ahnenzahl der Elsterfarbigen des Seifried Helbling eben sehr vermehrt, aber die Ehen wurden doch auch damals nur zwischen Bürgern und freien Bauern geschlossen, wohl auch zwischen Bauern und niederem Adel; und auf diese stolzen Bauern hat es unser Satiriker besonders abgesehen. Würde man dabei an Leute denken, die man heute unpassender Weise den vierten Stand nennt, so würde die Behauptung des Ahnenreichthums auf denselben schon nicht mehr passen, denn diese Classe der Bevölkerung bestand

seit vielen Jahrhunderten bis zu unseren Tagen aus Unfreien, oder wenigstens an die Scholle gebundenen Personen und diese hatten thatsächlich wenige Ahnen, wie oben gezeigt worden ist. Wenn mithin das natürliche Uebergewicht der oberen Stände dadurch erklärt werden sollte, daß bei ihnen eine starke Auslese stattgefunden hätte, so würde sich dasselbe von den untersten Ständen ebenfalls behaupten lassen, während derjenige Stand, der der arbeitstüchtigste gewesen ist, der sogenannte dritte Stand, am wenigsten der Zuchtwahl unterworfen war, weil er sicherlich am meisten Ahnen hatte!

Man sieht, daß die Gesellschaftstheorieen, welche sich allzusehr und allzumechanisch an die dürftigen Kategorieen der Descendenzlehre halten, in die Gefahr gerathen, erhebliche Fehlschlüsse zu machen. Die Stammtafel ist überall eben nur die eine Seite genealogischer Betrachtung, da man aber den Gesellschaftszustand aus der Vergangenheit erklären muß, so ist die Ahnentafel fast wichtiger, als die Descendenzbetrachtung, die immer nur etwas einseitiges ist. Es mag gestattet sein, wenn es auch nicht entfernt beabsichtigt ist den in der modernen Gesellschaftswissenschaftlichen Forschung erworbenen Verdiensten nahe zu treten, doch eine Anzahl Sätze zu besprechen, die in dem sonst so geistvoll geschriebenen Buche von Ammons aus der Vernachlässigung des Ahnenproblems entstanden zu sein scheinen.

Der Verfasser denkt sich, daß die sogenannten höhern Stände durch das fortwährende Nachrücken der untern Stände, von denen er schlechtweg annimmt, daß sie auch percentual die an Kindern zahlreicheren wären, immer neu und von frischem gebildet werden; aber diese scheinbar einleuchtende Erklärung ist viel zu allgemein und im einzelnen nicht genealogisch nachgewiesen. Der Verfasser wird mit uns darin übereinstimmen, daß hier eine Aufgabe der Genealogie liegt, die erst aufgenommen werden müßte. Aber jetzt schon kann man sagen, daß die Vorstellung vom Aussterben der Geschlechter eine der zweifelhaftesten ist. Der Gegenstand soll in einem spätern Capitel noch genauer erwogen werden, hier genügt es auf die Ausführungen des Freiherrn du Prel hinzuweisen. In der That dürfen wir überzeugt sein, daß die allerwenigsten

Geschlechter ausgestorben sind. Daß zahllose Karolingische Nachkommen heute noch unter uns existieren, ist unzweifelhaft. An dieser Stelle genügt es ja darauf hinzuweisen, daß schon vermöge der großen Bevölkerungsvermehrung in historischen Zeiten der Satz umgedreht werden muß, und weil solchergestalt der Ahnenverlust der heute Lebenden, wie wir sattsam gezeigt haben, ein ungemein großer gewesen ist, so gilt für jedes vor 1000 Jahren vorhandene Ehepaar die wahrscheinliche Annahme daß seine Nachkommen noch leben. Die größere Menge der vor tausend Jahren vorhandenen Kinderzeugenden Ehepaare — hier kann nicht der mindeste Zweifel sein — sind Ahnen der jetztlebenden Menschen, wenn auch ein gewisser, sicher aber sehr kleiner Perzentsatz ohne Nachkommen geblieben war. Es ist also richtiger zu vermuten, daß ein Aussterben von Ständen überhaupt nicht stattfindet, als das Gegentheil. Es bleibt daher vorläufig noch eine offene Frage, ob die Ständebildung ein biologischer Vorgang sei, oder nicht. Zunächst spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß biologische Thatsachen hier nur wenig und politisch gesetzgeberische stets vorwiegend maßgebend waren.

Was man einzig und allein behaupten kann, ist die Wahrnehmung, daß sich durch sehr starke Mischungsverhältnisse, also durch große Ahnenvermehrung der einzelnen Individuen der Gesellschaftszustand wesentlich verändert. Führt man diesen Gedanken an der Hand der vorhin aufgestellten Uebersicht in seinen Consequenzen durch, so leuchtet der Zusammenhang dieser Dinge um so klarer ein, als es für jeden solchen Mischungsfall nicht an nachweisbaren historischen Beispielen fehlen wird. Man denke also:

A) Alle Geschichte zeigt in ihrem Ursprung die Ahnen der heute lebenden Menschheit in einer unbekannten, unzähligen und mathematisch wie es scheint unberechenbaren Anzahl in sehr viele von einander gesonderte und sich sondernde Gruppen getheilt: Rassen, Völker, Stämme, Familien, Staaten, Kasten, Stände, Gemeinden, Genossenschaften u. s. w. Hiedurch erhalten sich nicht nur die bei den Nachkommen entstandenen Ahnenverluste, sondern vermehren sich auch, wodurch die Gleichartigkeit der Individuen jeder Menschengruppe erhalten und vergrößert worden ist. Hie-

rauf beruht das in den Gesellschaftskreisen bestehende Ebenbürtigkeitsprinzip. Dieses bestimmt die Zeugungen und Abstammungen und bewirkt eine stetige Vermehrung von Ahnenverlusten. Nun wird in einem und dem andern Kreise das Ebenbürtigkeitsprinzip verlassen und eine Mischung findet statt. In Folge dessen ändert sich der gesellschaftliche und verfassungsmäßige Zustand wesentlich. Im staatlichen Leben der politisch entwickelten Völker nennt man solche Uebergänge Katastrophen und Revolutionen. Eine Gesellschaftsklasse hebt entweder selbst oder wird gezwungen ihre Ebenbürtigkeitsgrundsätze aufzuheben. Die Priesterkaste, die Kriegerkaste verschwindet. In Rom wird dieser Zustand mit besonders klarer Wirkung für die gesellschaftlichen und staatlichen Zustände durch Aufhebung des ausschließlichen Conubiums der patrizischen Geschlechter erreicht. Plebejische und patrizische Ahnen erscheinen von nun an auf denselben Tafeln in denselben obersten Ahnenreihen. Ein Cornelier, der sonst statt 32 mit üblichem Ahnenverlust 24—28 patrizische Ahnen gezählt haben wird, erhielt nun mit einem male zur Hälfte plebejische Ahnen, und außerdem wahrscheinlich die Mehrzahl von letzterer Sorte, denn der Ahnenverlust war voraussichtlich bei den Plebejern viel geringer, während er in den letzten Zeiten bei den Patriziern sehr groß geworden war. So konnte es zwar kommen, daß der Cornelier nunmehr seinen Ahnenstand vermehrt hat, aber die größere Hälfte davon war plebeisch. Es lassen sich hieran biologische und politische Betrachtungen schließen. Die letzteren, die uns an dieser Stelle beschäftigen sollen, sind eingreifend genug: Das patrizisch-ständische Interesse wird verringert, die größere Masse der plebeischen Verwandten zieht nach links, die ausschließliche Aemterfähigkeit des Adels wird unhaltbar. Die Ehe ist gemischt, das Consulat desgleichen; ein neuer Adel bildet sich, er kann aber nicht mehr auf der vollsten Ausnützung des Ebenbürtigkeitsprinzips beruhen, nicht mehr die gleiche Standschaft der 16, 32, 64 Ahnen zur Grundlage haben, sondern muß sich auf anderweitigen Machtproducten auferbauen. Der Patriziat wird zum Optimatenthum. Doch wäre es sehr falsch, wenn man nun gleich annehmen würde, das Ebenbürtigkeitsprinzip sei ein für allemale gestürzt worden und

unwiederbringlich verloren gewesen. Noch gilt in voller Stärke der Grundsatz: civis Romanus sum; und er hat im demokratischen Rom sich nur verstärkt; Das Bürgerrecht wird auf ganz Italien ausgedehnt werden, aber noch sorgt der strenge Begriff des nationalen Römerthums für Ebenbürtigkeit und Ahnenverluste.

Die große Auflösung des politischen und gesellschaftlichen alten Roms erfolgt erst mit der sogenannten Völkerwanderung.

B) Die vergrößerte Ahnentafel wird gesellschaftlich und politisch bedenklich. Der Limes ist geöffnet worden. Eine Art Freizügigkeit der Völker ist eingetreten, auch die Staatsreligion schützt das Ebenbürtigkeitprinzip nicht mehr; Culte aller Art bewirken keine Ehehindernisse; die Ahnenzahlen wachsen, die Fluth steigt, Gothen und Langobarden sind die Ahnen römischer Kinder und Bürger. Und diese Barbaren von denen der Begriff des Sklaven einstens untrennbar schien, versuchen den Staat zu beherrschen und als eine Art von neuer Kriegerkaste Recht und Eigenthum, Ehe und Familie auf neue Grundlagen zu stellen.

Man weiß, wie es gegangen ist. In der Lebensgeschichte des edlen Missionars Severinus wird erzählt, wie die römischen Familien landflüchtig ihre Laren, man könnte sagen ihre Ahnentafeln nach Italien zurücktrugen und Auswanderer wurden im eigenen Lande; die indessen noch zahllos zurückgebliebenen Römer hatten das zweifelhafte Glück ihre Ahnen um Millionen zu vermehren, aber ihre Städte gingen unter und in Lorch, Vindobona und Juvavum wird kein Latein mehr gesprochen und kein Rechtsgelehrter Prätor hält in römischer Toga sein Gericht ab!

Völker- und Stammesmischung ist die Grundlage der großen Revolutionen auf gesellschaftlichen und staatlichen Gebieten. Man darf daraus den Schluß ziehen, daß es gewisse Grenzen gebe, wo Ahnenvermehrung schädlich und auflösend für Staat und Gesellschaft zu werden droht, Zunahme der Ahnen**verluste** dagegen als ein rettendes Moment der Verbesserung der Staats- und Gesellschaftzustände erscheinen müßte. Dieses Ergebnis der Betrachtung der Ahnentafel der Menschheit lastet wie ein Schwergewicht und Hemmschuh auf den Ideen des gesellschaftlichen und staatlichen

Fortschritts, wie er von manchen Theorieen verstanden zu werden pflegt. Auch die modernsten Gesellschaftsconstructionen, welche vielleicht mit etwas zu großer Bereitwilligkeit aus der Descendenzlehre, oder wie wir uns genealogisch ausdrücken aus der Stammtafel heraus versucht worden sind, scheinen die Thatsachen gegebener, ein für allemale feststehender Ahnenreihen zu unterschätzen und in Folge dessen vielleicht den von einigen naturwissenschaftlichen Systematikern vertretenen Ansichten von den im ewigen Fluß befindlichen Variabilitäten eine zu große Bedeutung, wenigstens für die Gesellschafts- und Staatszustände, beizumessen. Der geschichtlich feststehende Umstand, daß ungeheure Ahnenreihen jedenfalls schon zu einer Zeit vorhanden waren, wo das geschichtliche und bewußte Leben der Gesellschaft noch in streng gesonderten Gruppen stattfand, muß die Anwendbarkeit biologischer Entwicklungsvorstellungen auf den gesellschaftlichen Aufbau etwas bedenklich erscheinen lassen, denn diese Ahnenreihen sind im wesentlichen dieselben Individuen, wie ihre Nachkommen, und diese wiederum lediglich Erbschaftsmasse von jenen. Wollte man da der Variabilität eine so große Bedeutung beimessen, wie dies etwa von Otto Ammon und manchen anderen geschieht, so wäre zu verlangen, daß diese Veränderungen an genealogisch zu untersuchenden Descendenzreihen erst nachgewiesen worden wären; allerdings eine Aufgabe der sich die wissenschaftliche Genealogie unterziehen kann und muß.

C) Wenn sich indessen auch nicht läugnen läßt, daß die in der Geschichte sich immer von neuem vollziehende Beseitigung der Ebenbürtigkeitsschranken auf die Zustände der Gesellschaft großen Einfluß nimmt, so darf man doch nicht verkennen, daß man unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Menschheit betrachtet, selbst in den weitest bekannten Ahnenvermehrungen doch immer noch gewisse ganz gewaltige Begrenzungen der Mischungsverhältnisse vorfindet. Man kann die geschilderten Staats-, Kasten- und Ständeeinrichtungen, die Stammes- und Volksgegensätze, wie sie sich in unsern geschichtlichen Verhältnissen zeigen, als eine Art von Ehehindernissen ansehen, welche verschoben und bald erschwert und bald erleichtert werden können, aber in allen diesen geschichtlich beobachteten Mischungen ist immer noch ein großes erhaltendes Prinzip von

Ebenbürtigkeit bemerkbar. Vergleicht man damit die Möglichkeit einer Ahnenvermehrung, die sich ergeben müßte, wenn in jeder Generation neue Rassenkreuzungen eingeleitet würden, so erhellt leicht, daß man sich innerhalb des indoeuropäischen Sprachstammes immer noch unter sehr nahen Verwandten befände. Die Folgen der dauernden und systematischen Kreuzung aller Rassen wären aber für die Gesellschaft, den Staat und die Weltordnung von unabsehbaren Folgen. Kein Verstand und keine Phantasie der Kenner staatlicher Einrichtungen ist groß und lebhaft genug, um sich den Zustand auszudenken, der aus einer vollständigen Verschmelzung der Menschenarten entstehen und für die gesellschaftlichen Verhältnisse maßgebend würde. Biologisch würden sich Vererbungsverhältnisse aus diesen Ahnenschaften ergeben, die sich genealogisch weder fassen, noch auch durch Analogieen bekannter Thatsachen erklären ließen. Es gibt gewisse sozialistische Schwärmereien, die den Begriff des Weltbürgerthums in den Entwicklungstraum der Gesellschaft ohne rechte Vorstellung der genealogischen Consequenzen eingefügt haben. Man denke sich über die heute in Europa lebende Bevölkerung eine gleiche Bevölkerungsschicht von gelber, dann von schwarzer, dann von brauner und rother Rasse gelegt; dadurch würden die Ahnen jedes einzelnen unendlich vermehrt worden sein, aber, wenn auch eine Erfahrung hierüber nicht vorliegt, so läßt sich doch mit großer Wahrscheinlichkeit sagen, daß eine Aehnlichkeit der nachkommenden Geschlechter ebenso wenig wie ihrer, gesellschaftlichen Einrichtungen mit den heutigen Menschen und ihren Staaten noch erkennbar wäre. Und wenn es dahingekommen sein würde, daß Beispielsweise jeder Engländer eine gleiche Anzahl seiner Ahnen unter den Engländern und unter den Negern zu suchen hätte, so würde der Zustand da sein, wo nach der bekannten Vision Macaulays der letzte des weltbeherrschenden Volkes auf den zerstörten Bogen von London Bridge, wie Marius auf den Trümmern von Karthago säße, in einer Welt von farbigen Menschen.

Viele meinen es könnte auf diesem Wege erreicht werden, was man Verbesserung und Fortschritt zu nennen pflegt, aber wenn für die schwarze Rasse dadurch bessere Zustände geschaffen worden wären, so könnte man doch nicht behaupten, daß dies auch für

die weiße gälte. Vielmehr hätte diese ihren Zuwachs an Ahnen mit der Kultur bezahlt, die sie in ihrer auf der Ebenbürtigkeit des englischen Bluts erstandenen Gesellschaft aufgerichtet hat. Faßt man unter diesem Gesichtspunkte die Frage der Rassenmischung zusammen, so wird es wohl begreiflich, daß der Verlauf der bekannten mehrtausendjährigen Geschichte von solchen weltbürgerlichen Absichten nicht das mindeste erkennen läßt, vielmehr eher eine Zunahme, wie Abnahme des Rassenhasses sich bemerkbar macht. Wir haben die Abschaffung der schwarzen Sklaverei erlebt und Amerika hat seinen großen Krieg um die Befreiung der schwarzen Rasse geführt, aber es freut sich der Verminderung dieser Rasse mit jedem Jahre und in dem Eisenbahnwaggon sind schwarz und weiß getrennt geblieben wie in der Ehe auch. Es leckert keinen, seinen Nachkommen durch Negerfrauen die Ahnenmasse zu vergrößern.

Und damit dürfte man sich der Lösung des Ahnenräthsels doch einigermaßen in ethnologischer Beziehung genähert haben. Es gibt ein in der Menschennatur begründetes Bestreben die Ahnenmasse zu verringern. Das Gesetz der Attraction des Gleichartigen und ebenbürtigsten wird zuweilen in kleinerem Spielraum verlassen und beseitigt, aber es ist im ganzen unausrottbar; denn die Liebe gedeiht am meisten bei Ahnenverlust und Ebenbürtigkeit.[1])

[1]) Ueber den hieraus entspringenden Begriff der Inzucht vgl. den biologischen Teil.

Dritter Theil.

Fortpflanzung und Vererbung.

Probleme.

Erstes Capitel.

Vater, Mutter und Kinder.

Die Genealogie beschäftigt sich mit Thatsachen, deren physiologische Grundlagen niemals von irgend einem denkenden Menschen verkannt worden sind. Welches Glaubens und welcher religiöser Vorstellungen auch Beobachter und Erklärer des Daseins und der Fortpflanzung der Menschheit gewesen sein mochten, darüber hat nie ein Zweifel bestanden, daß auf einer bedeutenden Strecke des Weges die Vorgänge der thierischen und menschlichen Welt sich vollkommen decken. Es dürfte daher wohl nicht unter wissenschaftlich erfahrenen Männern davon die Rede sein, daß unsere genealogische Forschung erst durch die modernen Naturwissenschaften auf einen Standpunkt zu setzen gewesen wären, der in der Erkenntnis der natürlichen Vorgänge des Lebens überhaupt die erste und wichtigste Voraussetzung der Genealogie erkennt. Nur davon kann gesprochen werden, daß der hohe, durch seine Methoden zu ungeahnten Ergebnissen gelangte Stand der heutigen Naturwissenschaft auch für die genealogische Forschung einen ganz anderen Grad der Sicherheit und des Verständnisses möglich macht, als dies in einer früheren Zeit menschlicher Beobachtungen möglich gewesen wäre.

Indessen darf man wohl sagen, daß die Probleme des natürlichen Vorgangs aller Abstammung schon seit tausenden von Jahren in ihrem Zusammenhange mit den gesammten Erscheinungen der Biologie griechischen Denkern und allen, die auf ihrer Philosophie fußten, bekannt waren. Wenn man heute auf die bewundernswerthen Resultate naturwissenschaftlicher Beobachtung blickt, so

muß man vielmehr erstaunt sein, wie sehr sich die Gedankenarbeit der alten Denker auch im einzelnen denselben nähert. Als ich vor kurzem einem Kenner[1]) des Aristoteles die Aufgaben der heutigen Genealogie insbesondere nach diesen Seiten hin darzulegen suchte, machte mich derselbe sofort auf die merkwürdige Stelle in der Rhetorik aufmerksam, wo es heißt: „Das adlige gilt aber hinsichtlich der Tüchtigkeit des Geschlechts, edel wegen des Nichtheraustretens aus der (seiner) Natur, was gewöhnlich bei den Adligen nicht stattfindet, während die Masse minderwertig ist. Denn es gibt einen Fruchtertrag bei den Geschlechtern der Männer, wie bei dem, was auf dem Felde wächst, und bisweilen wenn das Geschlecht gut ist, entstehen eine gewisse Zeit hindurch hervorragende Männer, und dann läßt es wieder nach. Es sinken aber die talentvollen Geschlechter zu überspannter Gemütsart, wie die Nachkommen des Alcibiades und des älteren Dionysius, die beständigen (Geister ingenia) aber zu Einfalt und Schläfrigkeit wie die Nachkommen des Cimon, Perikles und Sokrates.“ [2])

Es wird nicht zu verkennen sein, daß die durch die Abstammung sich ergebenden genealogischen Probleme hier von Aristoteles ganz deutlich bezeichnet werden, aber auch die allgemeine naturwissenschaftliche Grundlage derselben ist von ihm im einzelnen beschrieben worden, und es dürfte hier wol einiges aus den fünf Büchern von der Zeugung und Entwicklung der Thiere am Platze sein, da es besonders geeignet ist in die heute vorzugsweise behandelten biologischen und physiologischen Fragen einzuführen.

---

[1]) Für diese Belehrung bin ich meinem verehrten Collegen Eucken zu Danke verpflichtet, der mir auch die Uebersetzung der nicht ganz glatt zu verstehenden Stelle ermöglichte.

[2]) Die Stelle in der Berl. Ausg. II. 1390 Bd. 22. Die lateinische Uebersetzung daselbst: est autem nobile ex generis virtute; generosum verum ex eo ut non deficiat a natura, id quod plerumque non accidit nobilibus, sed sunt multi abjecti. (Die Worte im griechischen ἀλλ' εἰσὶν οἱ πολλοὶ εὐτελεῖς scheinen Eucken verdächtig, obwol sie in allen Handschriften stehen.) Dagegen ist der Sinn in der Uebersetzung am Schluß gewiß richtig ausgedrückt: deficiunt vero bono ingenio predicta genera ad insaniores mores, ut qui ab Alcibiade et Dionysio superiore stabili vero ingenio predicta ad socordiam, ut qui a Cimone et Pericle et Socrate.

Aristoteles erblickt den Erfolg der Zeugung in einem gewissen Ebenmaß zwischen Männchen und Weibchen. „Daher kommt es, daß manche Männer und manche Frauen mit einander nicht zu zeugen vermögen, aber wol zeugen in anderer Gemeinschaft." Und nachdem er die Gründe für diese Gegensätze ebenso wie für die Entstehung des Geschlechts der Erzeugten, wovon noch später die Rede sein soll, dargelegt hat, fährt er folgendermaßen fort:[1])

„Dieselben Ursachen sind es auch, weshalb die Kinder den Eltern bald ähnlich, bald unähnlich sind und manchmal dem Vater, manchmal der Mutter, sowol im ganzen Körper als in den einzelnen Theilen, und weshalb sie mehr den Eltern ähnlich sind als den Vorfahren und wiederum mehr diesen, als irgend welchen Beliebigen und weshalb die Knaben dem Vater die Mädchen aber der Mutter gleichen, manche aber keinem unter den Verwandten, doch überhaupt noch einem Menschen, einige endlich auch der menschlichen Gestalt nicht mehr, sondern einer Misgestalt."

Im wesentlichen läuft die Lehre des Aristoteles auf eine weitgehende Anerkennung der Energie des Vaters — des Erzeugers hinaus, ohne daß jedoch der Einfluß der Mutter auf die Hervorbringung des Erzeugten ganz geläugnet würde. Alles wird von dem „Antrieb" abgeleitet; „bei der Zeugung wirkt sowol die Art als das Individuum, aber letzteres in höherem Grade, denn dieses ist das Substantielle. Und das werdende Junge wird zwar ein Wesen von einer gewissen Beschaffenheit, aber auch ein Individuum und dieses ist das Substantielle." Je stärker die bewegende Kraft des Antriebs bei dem Vater, desto treuer die Aehnlichkeit mit diesem bei dem Erzeugten. Ist aber die Kraft geschwächt, so treten Aehnlichkeiten mit frühern Vorfahren auf, die wieder sich auch bei der Mutter wiederholen, wenn diese schwach ist, — eine Abstammungslehre, die sehr genau und in logischer Gliederung sich entwickelt, aber

[1]) Nach der Engelmannschen Ausgabe und Uebersetzung III. 298 ff. Ueber die Antheilnahme von Vater und Mutter s. weiter unten, eine Hauptstelle ebd. S. 43; „Denn vor allem hat man wie gesagt, das weibliche und das männliche als die Prinzipien der Zeugung zu setzen, das Männliche als dasjenige, in dem der Anfang der Bewegung und der Zeugung, das Weibliche als das, worin der Anfang des Stofflichen liegt."

doch von der falschen Voraussetzung ausgeht, daß die mütterliche und väterliche Leistung bei der Zeugung auf verschiedene Zwecke gerichtet ist, so daß auch hier der Aristotelische Grundgedanke von Stoff und Form auf das Verhältnis von Vater und Mutter im Hinblick auf das Erzeugte zur Geltung kommt.

Eine beruhigende Erklärung der auch von der Genealogie zu beobachtenden biologischen Erscheinungen würde sich indessen kaum auf die Aristotelische Lehre begründen lassen. Seine Ansicht von der getheilten Mitgift des Elternpaares, wornach „das Weibchen überall den Stoff hergibt, das Männchen aber das gestaltende," und die noch dunklere Vorstellung: „der Körper aber kommt vom Weibchen, die Seele dagegen vom Männchen,"[1]) hätten niemals eine geeignete Grundlage für eine unbefangene Betrachtung der Ahnentafel bieten können. Dessenungeachtet beherrschte die Aristotelische Theorie durch unendlich lange Zeit die Wissenschaften fast vollständig und ist auch durch Harveys Evolutions- und Eitheorie nicht in der Weise zurückgedrängt worden,[2]) daß sich eine auf die Empirie der Ahnentafel gestützte unbeeinflußte genealogische Wissenschaft hätte herausbilden können. Im Grunde ist selbst Schopenhauers noch später zu besprechende Vorstellung des väterlichen Einflusses auf die Herzthätigkeit, mit der er den Willen, und des mütterlichen Einflusses auf die Gehirnbildung, womit er den Intellekt in Verbindung bringt, wenn nicht ein Rest Aristotelischer Lehre, so doch eine Art Analogie dazu gewesen.

So darf man sagen, daß doch erst durch die moderne Naturwissenschaft eine Erklärung für jene Thatsachen gegeben werden konnte, mit denen sich auch die Genealogie zu beschäftigen hat. Die mikroskopischen Erfahrungen der Zellphysiologie über die Vorgänge und Bestandtheile der Fortpflanzungszellen haben uns mit

[1]) Engelmannsche Ausgabe S. 160. Berl. Ausg. II. 738 B. 25. Die Begründung dieser Anschauung ist bei Aristoteles auch schon mit voller Rücksicht auf die Veränderung der Arten, (Bastarde) versucht, doch ist überall ein Dualismus erkennbar, der dann besonders von den christlichen Philosophen ausgebildet wurde, worauf hier nicht weiter einzugehen ist.

[2]) Man setzt die Lehre Harveys (omne onimal ex ovo) de generatione animalium bekanntlich in Gegensatz zur alten Theorie der generatio aequivoca.

einer Reihe von Erscheinungen bekannt gemacht, aus denen sich sowol für die Entwicklung des Individuums, wie der Arten der Lebewesen überhaupt Folgerungen von größter Tragweite ergeben. Einerseits ist die Cellulartheorie zur Erforschung des Keimkerns, seines Wesens und seiner Zusammensetzung aus den von den verschiedenartigen Zellen der organisirten Lebewesen ausgeschiedenen, oder ausgesonderten Keimchen fortgeschritten, andererseits ermöglichte die Kenntnis der Zellentheilung in einer erfahrungsmäßig begründeten Weise an die Frage der Entwicklung des Keimplasmas unter Berücksichtigung der Entstehung neuer Arten heranzutreten, auf welchen Grundlagen die moderne Entwicklungslehre aufgebaut worden ist.

Es braucht nun nicht gesagt zu werden, daß sich in dieser Richtung eine große gelehrte naturwissenschaftliche Litteratur gebildet hat, die ihrem Wesen nach an die Beantwortung von Fragen herantritt, die den Genealogen als solchen nur noch mittelbar beschäftigen können, und die sich zu den Aufgaben, denen er sich unterzieht, etwa wie die Metaphysik zur Psychologie in den Systemen der älteren Philosophen verhalten mögen. Dabei ist aber eine vielfache Trennung der Ansichten dieser Naturforscher seit Darwins vorsichtig ausgesprochenen epochemachenden Lehrsätzen von 1859 sowenig zu vermeiden gewesen, wie bei allen metaphysischen Speculationen seit Thales der Fall war. Die lange Reihe von scharfsinnigen und einschneidenden Theorien, die von sovielen Meistern empirischen Beobachtung bis auf v. Nägeli, Weismann u. v. a. aufgestellt worden sind,[1]) ändern glücklicherweise den Standpunkt

[1]) Bei Anwendung der modernen Entwicklungslehre auf manigfaltige andere Gebiete der Wissenschaften kann man die Bemerkung machen, daß in neuester Zeit den Forschungen und Ansichten von Weismann eine große, man kann sagen vorwiegende Beachtung zu theil wird. So z. B. von Ammon, der sich insbesondere auf folgende Sätze beruft: „Gemäß der Theorie Weismanns findet (das Gepräge der Nachkommenschaft) seinen physiologischen Ausdruck in dem Endergebnis der sogenannten Reductionstheilung der Kerne der Fortpflanzungszellen, wonach die Vererbungssubstanz eines jeden Erzeugers halbiert erscheint und die Befruchtung sich durch die Vereinigung zweier solcher Hälften verschiedenen Ursprungs vollzieht;" „Jeder einzelnen körperlichen oder seelichen Eigenschaft, die an dem fertigen Individium hervortritt, muß schon im Keimplasma desselben eine organisirte Molekülgruppe von besonderer Beschaffenheit entsprechen, aus

nicht, welchen der Genealog seinem Gegenstande gegenüber mit Sicherheit, und wie man hoffen darf in voller Uebereinstimmung mit allen jenen Forschern einnehmen darf, mögen dieselben in der Auffassung gewisser letzter Ursachen der Lebenserscheinung auch auseinandergehen.

Die genealogischen Fragen überschreiten eine gewisse Grenze nicht, innerhalb welcher die empirische Beobachtung vorherrscht, und ihre Beantwortung darf sich auf eine Anzahl von Sätzen stützen, in denen zwischen den Naturforschern volles Einverständnis besteht. Als anerkannte Grundlage für die richtige Betrachtung aller Zeugungs- und Abstammungstheorien, welche auch der Genealog durchaus kennen und berücksichtigen muß, hat O. Hertwig in seiner Rede über ältere und neuere Entwicklungstheorieen[1]) gemeinfaßlich und in wolverständlicher Sprache die folgenden bezeichnet:

der durch die fortale Entwicklung jene Eigenschaften hervorgehen. Diese bestimmende Molekülgruppe hat Weismann „Determinanten" genannt, oder: „Weismann sucht die Ursache der Veränderungen des Keimplasmas in ungleicher Ernährung der einzelnen Determinantengruppe, von denen manche eine stärkere Anziehung auf die kreisende Nahrungsflüssigkeit ausüben als andere. In den neuesten Schriften Weismanns ist dieser Gedanke mit außerordentlicher Vertiefung durchgeführt" u. s. w. Auch du Prel hat sich bei seinen statistisch genealogischen Beobachtungen besonders auf Weismann stützen zu können geglaubt. Die merkwürdige „Soziale Evolution" von Benjamin Kidd rühmt sich auch Weismannscher Grundanschauung; (vgl. darüber eine treffliche Besprechung des Herrn Cartellieri in Karlsruhe). Man könnte noch mancherlei anführen. Nach meiner Meinung wäre es unbescheiden, wenn gewisse Grenzgebiete sich in eine Beurtheilung von so schwierigen Differenzpunkten in den Ansichten der Naturforscher einlassen wollten. Ich wäre gar nicht im Stande den mannigfachen in ihren Einzelheiten oft unter einander abweichenden Arbeiten Weismanns vollständig zu folgen. Nur die zuweilen als lichtvoll gerühmte Darstellung von Romanes, Kritische Darstellung der Weismannschen Theorieen habe ich mich bemüht zu studieren. Es scheint mir aber, daß für den Genealogen eigentlich nur ein Punkt vorhanden ist, wo die Abweichungen der Weismannschen Theorieen von den sonstigen Theorieen eingreifend sein könnte — nämlich in Bezug auf die Frage der Vererbung erworbener Eigenschaften. Wie sich die genealogische Forschung zu diesem wichtigen Prinzipienstreite verhalten dürfte, ohne doch die Grenzen ihrer untergeordneteren Erfahrungen zu überschreiten wird in den nächsten Capiteln zu erörtern sein.

[1]) Da mir die bekannte Rede O. Hertwigs eben nicht zur Hand ist, citiere ich nach Rohde, „Ueber den gegenwärtigen Stand der Frage nach der Entstehung und Vererbung individueller Eigenschaften und Krankheiten."

1. „Die Erkenntnis, daß Ei- und Samenfaden einfache, vom Organismus zum Zwecke der Fortpflanzung sich ablösende Zellen sind, und daß die entwickelten Organismen selbst nichts Anderes sind als geordnete Verbindungen von außerordentlich zahlreichen, zu verschiedenen Zwecken angepaßten Zellen, entstanden durch vielmals wiederholte Theilung der befruchteten Eizelle."
2. „Die sich immer mehr Bahn brechende Vorstellung, daß die Zelle etwas außerordentlich Complicirtes, d. h. daß sie selbst ein Elementarorganismus ist."
3. „Die tiefere Erkenntnis des Befruchtungsvorgangs, der Konstructur und des Kerntheilungsprozesses, namentlich der Längsspaltung und Vertheilung der Kernstogmente, die Entdeckung der Verschmelzung des Ei- und Samenkerns, die Aequivalenz der männlichen und weiblichen Kernmasse und ihrer Vertheilung auf die Tochterzellen, den Einblick in die complicirten Prozesse der Ei- und Samenreife und der durch sie herbeigeführten Reduction der Kernsubstanz."

Im Anschluß an diese Worte konnte gesagt werden: „Die Entwickelungs und Vererbungstheorieen, die auf dieser neuen Grundlage aufgebaut worden sind, haben ein Gemeinsames. Sie gehen, wie wir mit O. Hertwig anzunehmen berechtigt sind — von der Voraussetzung aus, „daß die Geschlechtszellen aus kleinsten Stofftheilchen zusammengesetzt sind, welche die für unsere Wahrnehmung unsichtbaren Anlagen für alle die zahlreichen Eigenschaften sind, welche während der Entwickelung eines Organismus zum Vorschein kommen."

„In der genauen Durchführung dieser Vorstellung" — sagt O. Hertwig des weiteren, — „weichen aber die Ansichten der einzelnen Forscher weit auseinander." Und wir dürfen hinzufügen, daß für den Genealogen glücklicherweise nur jene Vorgänge von Wichtigkeit sind, über welche bei den neuen Naturforschern keine Meinungsverschiedenheiten herrschen.[1]) Die Genealogie sucht eine

[1]) Hertwig findet sich in Betreff der zur Zeit bestehenden Gegensätze zwischen den neuesten Theorieen an diejenigen früherer Jahrhunderte erinnert, die zwischen der Theorie der Evolution und der Epigenose bestanden haben,

Erklärung für die unter den von einander abstammenden Generationen der Menschen vorhandenen Erscheinungen in Bezug auf Eigenschaften, Fähigkeiten, Leistungen und sie wird in dieser Beziehung auf die Grundlagen verwiesen, welche bei der Zeugung maßgebend sind. Das Bild, das sich der Genealog daher von den Vorgängen zu machen hat, welche bei der Zeugung selbst stattfinden, soll und muß ein exaktes sein, und es schien daher zweckmäßig sich von einem der erfahrensten Kenner dieser Dinge eine möglichst leichtverständliche auch dem Laien einleuchtende Darstellung dieser Vorgänge selbst geben zu lassen. Herr Professor Verworn hatte zu diesem Zwecke die Güte folgendes zur Verfügung zu stellen:

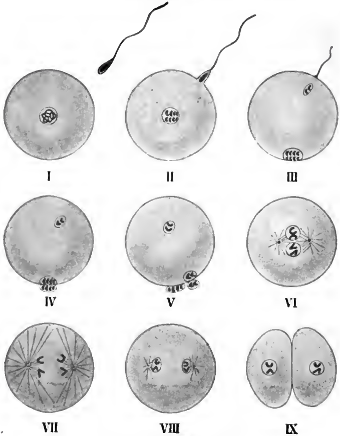
„Für die Verhältnisse des Stammbaums einerseits und der Ahnentafel andererseits beim Menschen sind die Vorgänge der geschlechtlichen Fortpflanzung von Interesse. Was von den Einzelheiten dabei von wesentlicher Bedeutung ist und als völlig gesicherte Tatsache betrachtet werden muß, ist folgendes:"

„Die Uebertragung des Keimplasmas von Vater und Mutter bei der geschlechtlichen Fortpflanzung geschieht ausnahmslos durch den Act der Befruchtung, der in einer Vereinigung (Copulation) des männlichen Spermatozoons mit dem weiblichen Ei besteht. Es ist von Wichtigkeit, daß sowohl das Spermatozoon, wie das Ei den morphologischen und physiologischen Werth einer lebendigen Zelle besitzen, d. h. daß sie alle wesentlichen Bestandtheile, die zum intacten Leben einer Zelle gehören, Protoplasma und Zellkern enthalten, mag die Form, die Größe, das Massenverhältnis dieser Bestandtheile in beiden Zellen noch so verschieden sein. Der kindliche Organismus entwickelt sich also aus der Verschmelzung zweier vollständiger lebendiger Zellen, von denen die eine vom Vater, die andere von der Mutter abstammt. Bei dieser Ver-

gewis eine ungemein zutreffende Bemerkung, wobei man den Wunsch nicht unterdrücken kann, daß der Sprachgebrauch und die Terminologie der heutigen Theorieen nicht noch dunkler werden sollte, als derjenige der verschiedenartigsten ältern Systeme der Metaphysik, denn daß man sich in dem Gebiete wenigstens im Sinne des μετά Physischen bereits stark befindet, wird nicht verkannt werden können, und die Genealogie darf immerhin davon Kenntnis nehmen, daß auch die Naturwissenschaft hier nicht mehr auf der Empiririe beruht.

schmelzung vermischt sich das Protoplasma des Spermatozoons, das gegenüber dem an Nährmaterial reichen Protoplasma der Eizelle gewöhnlich an Masse bedeutend zurücktritt, unentscheidbar mit dem letzteren. Dagegen sind die beiden Zellkerne bei ihrem Verhalten in der gemeinschaftlichen Protoplasmamasse dauernd deutlich zu verfolgen. Die beiden Kerne wandern nämlich im Protoplasma einander entgegen und verlieren allmählich ihre sie umschließende Kernmembran. Dadurch werden ihre Inhaltsbestandtheile im Protoplasma frei und es ist nun von großer Wichtigkeit, daß sich von den Chromatinfäden, welche den wesentlichen Inhalt der Kerne bilden, die Hälfte eines jeden Kerns mit der Hälfte des anderen zu einem neuen Kern vereinigt, so daß nunmehr in der gemeinschaftlichen Protoplasmamasse zwei neue Kerne enthalten sind, von denen jeder ebensoviel Material vom männlichen Spermatozoon wie vom weiblichen Ei besitzt. Nach Ablauf dieser Vorgänge in den Kernen theilt sich das Protoplasma durch eine Scheidewand zwischen beiden Kernen in zwei Hälften, so daß jetzt zwei Zellen entstanden sind: Die beiden ersten „Furchungszellen". Aus der sich nun immer wieder von neuem wiederholenden Theilung und fortschreitenden Differenzierung dieser Zellen und ihrer Nachkommen baut sich allmählich der ganze vielzellige Organismus auf, bis er das Ende seiner Entwicklung erreicht hat. Dabei wird mit jeder Theilung jeder Zelle auf ihre beiden Tochterzellen immer wieder Material vom Kern und Protoplasma übertragen, so daß schließlich das Material einer jeden Zelle des ganzen Körpers in lückenloser Descendenz von dem Material der befruchteten Eizelle abstammt und dadurch in einer materiellen Continuität steht mit dem Vater durch das Spermatozoon und mit der Mutter durch die Eizelle."

Schematische Darstellung des Befruchtungsvorgangs.



Figuren-Erklärung.

I Eizelle mit ihrem central gelegenen Zellkern, dessen chromatische Substanz sich in Knäuelform befindet (schwarz gezeichnet). Rechts oben von der runden Eizelle eine Spermatozoënzelle, die sich mittels ihres Geißelfadens gegen die Eizelle hinbewegt. II Die Verschmelzung der Spermatoënzelle mit der Eizelle beginnt. Das Protoplasma beider vermischt sich während die Kerne deutlich sichtbar bleiben. Der Kern der Eizelle zeigt jetzt eine Anordnung seiner chromatischen Substanz zu 8 Chromosomen. III Während der Kern des Spermatozoons im Protoplasma der Eizelle mehr nach dem Centrum zu wandern beginnt, rückt der Kern der Eizelle nach der Peripherie, wo er sich zweimal hinter einander theilt und jedesmal ie Hälfte seiner Chromosomen abgiebt.

IV und V (Reifungsprozeß des Eies). VI Nach erfolgter Reifung treffen sich Eikern und Spermatozoënkern in der Mitte der Eizelle. Jeder hat die gleiche Zahl von Chromosomen, (hier je 2; die Chromosomen des Eikerns sind zur besseren Unterscheidung spitzwinklig, die des Spermakerns rundgebogen gezeichnet.) Gleichzeitig werden im Protoplasma zwei Centrosomen sichtbar, um die sich das Protoplasma in Strahlenform anordnet. VII Indem sich die Kernmembran auflöst, werden von den Protoplasmastrahlen des Centrosomenkranzes nach beiden gegenüberliegenden Seiten der Eizelle hin je zwei Chromosomen auseinandergezogen und zwar sowohl eins vom Eikern wie eins vom Spermakern VIII Jedes der beiden Chromosomenpaare umgiebt sich wieder mit einer Kernmembran, so daß zwei neue Zellkerne entstehen, von denen jeder ein Chromosom des männlichen Spermatozoons und eins der weiblichen Eizelle besitzt. Gleichzeitig geht die Protoplasmastrahlung wieder zurück. IX Das Protoplasma der Eizelle hat sich zwischen beiden Kernen durch eine Furche getheilt, so daß aus der Eizelle 2 Zellen hervorgegangen sind, deren jede etwas Substanzen der Mutter sowohl wie vom Vater besitzt. Aus dem Wachstum und der fortgesetzten Theilung dieser ersten Furchungszellen entsteht schließlich die ganze ungeheure Masse von Zellen, die den Körper des erwachsenen Organismus zusammensetzen und die sämmtlich in substanzieller Continuität mit den beiden Eltern stehen.

Die Folgerungen, die sich aus diesen gesicherten Beobachtungen ergeben, sind für den Stammbaum wie für die Ahnentafel von gleicher Wichtigkeit, aber der bei der geschlechtlichen Fortpflanzung in den Keimzellen als Amphimixis bezeichnete Vorgang lehrt überdies auch mit Gewißheit, daß der Stammbaum allein keine Grundlage für irgend eine natürliche Betrachtung genealogischer Verhältnisse sein dürfte, sondern in jedem Falle auf eine biologische Untersuchung der Ahnentafel zurückgegriffen werden muß, wenn man brauchbare Resultate erwarten soll. Alle Descendenzbetrachtungen, die das eherne Gesetz der in den Ahnenreihen zum Ausdruck kommenden Amphimixieen unbeachtet ließe, müßte voraussichtlich zu schweren Rechnungsfehlern Anlaß geben. Nichts ist durch die exakt fortgeschrittene Erforschung der Zelle und ihres Wesens heute als sicherer anzusehen, als die volle Gleichwertigkeit der von den beiden geschlechtlich verschiedenen Individualitäten ausgehenden Keimkerne; und mithin hat die Genealogie in ihrem Gebiete die väterliche und mütterliche Ahnenreihe als Grundelemente aller Betrachtungen des Individuums sowohl, wie der Familie, des Stammes, des Volkes und der Gattung zu beachten und zu schätzen.

Die Ahnentafel, als die Wissenschaft von den Vätern und Müttern erhält durch die neuesten Forschungen der Naturwissenschaft eine pangenetische Unterlage im Sinne einer dualistischen Einwirkung auf den Keimkern eines neu sich bildenden Organismus, und wenn man von dem Standpunkt der Ahnentafel das Descendenzproblem betrachtet, so stellt sich jede neue Generation als ein Produkt der Vermischung von Keimplasma sämmtlicher auf der Ahnentafel erscheinenden Einzelwesen, das heißt als ein Produkt einer Vermischung von in den höchsten Reihen mathematisch unbegrenzten Größen dar. Hierbei ergibt sich die Frage, wie weit es als Aufgabe der Genealogie gelten kann, die Ahnentafel des heutigen Menschen aufwärts zu verfolgen. Allein wer nicht absichtlich geneigt ist die verschiedenen Gebiete der Forschung zu verschieben und zu verwirren, wird darüber nicht zweifelhaft sein können, daß die Genealogie in jenem engeren, historischen Sinne, in welchem wir hier überhaupt von derselben sprechen, ein weiteres Ahnenproblem als dasjenige, welches sich aus dem Wesen und der Natur des dem Menschen eigenthümlichen Keimkerns entwickelt, nicht kennt. Die Naturwissenschaft bleibt bekanntlich vor der Frage nicht stehen, woher und unter welchen äußeren und inneren Bedingungen sich die Keime zweier geschlechtlich getrennter Individuen gebildet haben, aus denen in ihrer Zusammensetzung eben nur und ausschließlich jene Art der Lebewesen entsteht, die Menschen sind; aber die Genealogie im engern Sinne findet hier die natürlich gegebene Grenze ihres Wissens und ihrer Forschung. Sie braucht sich nicht zu verhehlen, daß jenseits dieser Grenze ein großes Gebiet des Wissens liegt, aber ihre Quellen, die auf menschlichen Erinnerungen und menschlichen Ueberlieferungen beruhen, können darüber keine Auskunft geben. Wenn sie sich auf die innerhalb ihres Gebiets allerdings scharf hervortretende Beobachtung stützt, daß sich in der Reihe der Generationen starke Unterschiede in den Eigenschaften der Menschenarten finden, so vermöchte die Genealogie immerhin noch die Annahme zu gestatten, daß sich in obersten Ahnenreihen die Unterschiede zwischen den einzelnen Individuen von Vätern oder Müttern, oder von beiden zugleich noch wesentlich vergrößert finden können, und daß mithin auf einer sehr hohen Stufe des Ahnenproblems

selbst jene Gleichartigkeit der Eigenschaften, die uns heute in dem Begriffe des Menschen zu liegen scheint, nicht in demselben Maße vorhanden zu sein brauchte, aber diese Verschiedenartigkeit der Väter und Mütter in einer unendlich hohen Ahnenreihe würde dann Kreuzungen von verschiedenen Arten zur Folge gehabt haben, deren Möglichkeit der Genealog von seinem Standpunkte aus dann doch wiederum nur engbegrenzt gelten lassen könnte. Denn die ihm zu Gebote stehenden Erfahrungen lassen das Kreuzungsvermögen des aus dem menschlichen Keimplasma hervorgegangenen Lebewesens auffallend gering erscheinen und die Verwandtschaft der Arten, innerhalb welcher noch Zeugung erfolgt, ist eine außerordentlich nahestehende.

So stellen sich die spezielleren genealogischen Aufgaben nach allen Seiten hin klar und deutlich abgeschlossen dar und brauchen auf keinem Gebiete physiologischer oder psychologischer Betrachtung in die weiteren Kreise naturwissenschaftlicher Forschung überzutreten. Eben in der Möglichkeit einer strengen Begrenzung der Disciplin als solcher zeigt sich aber ihr wissenschaftlicher Character.

Abstammung und Kinderzeugung.

Geht man bei der Betrachtung der Zeugungsverhältnisse von der Ahnentafel zur Stammtafel über, so befindet man sich auf einem weit gesicherterem Boden und die Genealogie vermag in abwärts steigenden Linien die Zeugungen der Eltern an der Natur der Kinder zu betrachten und wenn man will zu beurteilen. Die Descendenzforschung läßt sich allemal bis in ihre jüngsten Ausläufer verfolgen und könnte ins unendliche ausgedehnt gedacht werden, so lange von dem denkenden und sich erinnernden Menschen Zeugungen ausgehn mit gleichen Eigenschaften des Denkens und Erinnerns. Die Voraussetzung dieses Fortgangs liegt lediglich darin, daß die geschlechtliche Theilung immer wieder in jeder Generation zum Ausdrucke kommt, auf welcher die Fortentwicklung der Art beruht. Es ist daher erklärlich, daß die Geschlechtsverhältnisse der aufeinanderfolgenden Generationen von den verschiedensten Seiten her immer die manigfaltigste Beachtung gefunden haben. Wie sich die Bevölkerungsstatistik im wesentlichen auf das Verhältnis der männlichen und weiblichen Geburten aufbaut, so bietet auch das Geschlechterproblem eine Reihe von physiologischen Forschungs-

aufgaben, die bei der Thierzucht zugleich von praktischer Wichtigkeit sind und auch für die Entwicklung menschlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse einflußreich erscheinen.

Die Entstehung des Geschlechts ist auch für die Genealogie eines der ersten Beobachtungsmomente bei Aufstellung der Stammtafel. Sie bemerkt, wie die Statistik auch, den Wechsel der männlichen und weiblichen Geburten, aber sie hat den Vortheil des historischen Rückblicks auf eine lange Reihe von Generationen. Dagegen steht der Statistik eine Erfahrung zu Gebote, mit der sich die Genealogie nicht entfernt messen kann. Doch wird es ihr schon genügen, wenn sie nur einigermaßen mit in Betracht gezogen werden kann.

Eines der ältesten statistischen Gesetze, welche für die Geschlechtsverhältnisse bei menschlichen Geburten aufgestellt worden sind, ist das sogenannte Sadler-Hofackersche, welches aus den Altersverhältnissen der Eltern wenn nicht ausschließlich, doch vorwiegend das Geschlecht des Kindes erklärt. Einige Zahlen mögen diese Wahrnehmungen deutlicher machen. Hofacker in Tübingen hat statistisch folgendes festgestellt:[1])

Vater jünger als Mutter	—	90,1	Knaben	auf	100	Mädchen.
„ eben so alt		93,3	„	„	„	„
„ 4—6 Jahre älter		108,9	„	„	„	„
„ 6—9 „ „		124,7	„	„	„	„
„ 9—12 „ „		143,7	„	„	„	„

Unabhängig von diesen Zahlen behauptet Sadler in England folgende Verhältnisse gefunden zu haben.

Vater jünger als Mutter	—	86	Knaben	auf	100	Mädchen.
„ eben so alt		94	„	„	„	„
„ 1—6 Jahre alter		103	„	„	„	„
„ 6—11 „ „		126	„	„	„	„
„ 11—16 „ „		147	„	„	„	„
„ 16 und mehr		163	„	„	„	„

Gegen diese Resultate hat sich Göhlert in Wien ausgesprochen, er weist darauf hin, daß eigentlich auch die Todtgeburten hätten

[1]) Dies und das folgende zum Theil wörtlich nach C. Düsing, Die Regulierung des Geschlechtsverhältnisses bei der Vermehrung der Menschen, Tiere und Pflanzen. S. 68 ff.

mitgezählt werden müssen, da die Knaben hiebei etwas stärker betheiligt sind. Ferner verlangt er, daß nur solche Ehen berücksichtigt werden sollen, bei denen die Reproduction ihren Abschluß erlangt hätte. Er nahm daher nur solche Ehen, welche mit vier oder mehr Kindern gesegnet waren und gelangte alsdann zu vielfach anderen Resultaten; er fand, daß das Maximum des Knabenüberschusses bei einem Alter des Vaters von 30—35 Jahren und einem solchen der Mutter von 25--30 Jahren eintritt, daß also bei höherem Alter d. h. in den spätern Jahren der Ehe relativ etwas weniger Knaben geboren werden. Die letztere Beobachtung wird auch von Bertillon bestätigt.

Die ausschließliche Berücksichtigung des Altersunterschiedes der Eltern hat den Uebelstand, daß sich in einem längern Zeitraum der Zeugungsthätigkeit zwar der Altersunterschied der Eltern immer gleich bleibt dagegen aber die Reproduction sich verändert, denn die Fälle, wo aus einer Ehe nur Kinder einerlei Geschlechts hervorgehen, sind verschwindend klein. Wollte man daher das Hofackersche Gesetz vom Erfolg des Altersunterschiedes einheitlich gestalten, so müßte man dabei bloß auf den Geschlechtserfolg der Erstgeburt sehen, nicht aber auf die Gesammtreproduction solcher Ehepaare. Daher hat schon Düsing jedenfalls sehr richtig bemerkt, daß unter diesen Umständen das Gesetz in seiner ursprünglichen Form nicht aufrechterhalten werden kann. Es müssen ohne Zweifel noch viele andere Umstände in Betracht gezogen werden.

Düsing selbst hat bei seinen rein statistischen Arbeiten für die Geschlechtsverhältnisse eine Menge von Gesichtspunkten aufgestellt, wie den Einfluß der Jahreszeiten, sogar Religion, Stand, Beruf der Eltern, die Wirkungen des Landes und der Stadt und ähnliches.[1]) Eine mehr biologisch klingende Erklärung gibt er in seinem ältern Werke, wenn er sagt: „Je größer der Mangel an Individuen des einen Geschlechts ist, je stärker die vorhandenen in Folge dessen geschlechtlich beansprucht werden, je rascher, je jünger ihre Geschlechtsproducte verbraucht werden, desto mehr

[1]) Düsing, C., Das Geschlechtsverhältnis der Geburten in Preußen, in Staatswissenschaftliche Studien von Elster 3. Bd. 6. Heft.

Individuen ihres eigenen Geschlechts sind sie disponirt zu erzeugen."[1])

Sollte diese Theorie sich bewähren, so wäre die Genealogie in erster Linie berufen sie zu bestätigen. Genaue Vergleichungen der Stammbäume polygamischer und monogamischer Völker, die uns aber bei dem heutigen Stand unserer Wissenschaft bei weitem nicht genugsam vorliegen, müßten natürlich das Ergebnis haben, daß die in Polygamie lebenden Väter eine sehr viel größere Zahl von Söhnen erzeugen, als die Monogamen. Aber es würde sich aus der vermehrten Männerproduction bei den Polygamen im Laufe der Generationen wieder ein Wechsel ergeben, denn da durch die so vermehrten männlichen Geburten mit der Zeit ein Männerüberfluß eingetreten wäre, so müßte der weibliche Theil als der nun überangestrengte in die Disposition kommen, mehr Individuen seines Geschlechts zu erzeugen. Im ganzen müßte auf diese Weise überall gleichmäßig, sowohl bei monogamen wie bei polygamen Völkern ein steter Wechsel in den Generationen zu beobachten sein, nach welchem bald das männliche, bald das weibliche Geschlecht nach Ablauf gewisser Zeitperioden vorwiegend wäre. Zu einer solchen Annahme dürfte aber alle Geschichte wenig Anlaß bieten, obwohl eine Untersuchung der Verhältnisse der beiden Geschlechter für recht große Zeiträume immerhin genealogisch möglich wäre. Man müßte dabei nur von der Voraussetzung ausgehen, daß die in den einzelnen Familien nachweisbaren Geschlechtsunterschiede, wie sie unter einander ohne Rücksicht auf die Zeit vergleichbar wären, so auch in jedem Zeitalter mit dem Gesammtbestand der beiden Geschlechter in Beziehung stehen werden.

Von anderen Forschern sind für die Erklärung der Geschlechterreproduction ausschließlich physiologische Gründe herangezogen worden: so hat Thury die Theorie aufgestellt, daß für das Geschlecht des Embryo das Alter des Eies entscheidend sei, von welchem er zuerst ernährt wird.[2]) Zahlreiche andere Ansichten

[1]) Regulierung S. 29.

[2]) Verzögerte Befruchtung des Eies, vgl. bei Düsing, ebd. S. 29 wo das Buch von Thury angeführt und besprochen wird, wo man sich auch über die weitere wissenschaftliche Litteratur belehren kann. Es soll übrigens auch beim

wurden daran angeknüpft, und mancherlei neue aufgestellt. Diesen Versuchen, welche die Hoffnung erregen konnten, daß die Hervorbringung des Geschlechts eine Sache absichtlicher Veranstaltung sein könnte, wendeten nun die Landwirte und Thierzüchter eine besonders starke Aufmerksamkeit zu und so begannen auch ihre Wissenschaften mit einer großen Anzahl höchst wichtiger Beobachtungen hervorzutreten und in maßgebendster Weise auf die Beantwortung dieser ungelösten Probleme einzuwirken. Insbesondere glaubte Fiquet so zuversichtlich an die beliebige Erzeugung des Geschlechts auf dem Wege der Fütterung des einen, oder des andern Elterntheiles, daß er hierüber den Landwirten genaue Vorschriften zu geben sich getraute und sein Verfahren auch in Deutschland insbesondere durch Janke eine lebhafte Verbreitung fand.[1])

Im allgemeinen wird man nun durch die Versuche der Thierzüchter als festgestellt betrachten dürfen, daß durch äußere Umstände die Geschlechtsbildung einigermaßen beeinflußt werden kann. Besonders wird hiebei auf klimatische und Wärmeverhältnisse überhaupt, auf die Ernährung der zur Zeugung herangezogenen Thiere, auf ihre geschlechtliche Inanspruchnahme und endlich auf die Ernährung der Frucht selbst im Mutterleibe Gewicht gelegt. Düsing glaubte in neuester Zeit das Geheimnis durch seine Beobachtungen an den Pferden am sichersten enträthseln zu können. Er hat bestätigt gefunden, daß ein Hengst der durch mehrere an einem Tage erfolgte Sprünge geschwächt ist, bei seinem dritten Sprung weit mehr männliche, als weibliche Fohlen abgibt. Darnach stände die aufgewendete Energie im umgekehrten Verhältnis zu dem Geschlechte der Reproduction des Thieres. Der starke Vater

Menschen die Wirkung einer verzögerten Befruchtung des Eies auf das Geschlecht constatiert worden sein.

[1]) Janke, die Vorausbestimmung des Geschlechts beim Rinde, und die willkührliche Hervorbringung des Geschlechts bei Mensch und Hausthieren. Herr Professor Backhaus in Königsberg hat die Güte gehabt mir zu schreiben, daß das Buch im allgemeinen in seinen Resultaten den exakten Beobachtungen entspricht, daß mehr männliches Geschlecht bei stärkerer Inanspruchnahme der Mutter und mehr weibliches bei stärkerer Inanspruchnahme des Vaters hervorgerufen wird.

erzeugt Weibchen, der geschwächte Männchen und so auch umgekehrt die Mutter.[1])

Bei allen diesen Versuchen wird aber wohl zu beachten sein, daß es sich nur um ein mehr oder minder handelt, nicht aber um Effecte, die ein für allemale zutreffend sind. Nicht davon kann die Rede sein, daß der Hengst bei seinen dritten Sprüngen jedesmal sein eigenes Geschlecht reproduzirt, sondern nur die Wahrscheinlichkeit zu gunsten des letztern Falles wird um einige Perzente größer geworden sein. Daher gelangte M. Wilckens in seiner außerordentlich nüchternen Betrachtung dieser Fragen zu den folgenden Schlüssen, nachdem er selbst in seiner Darstellung des ganzen Gegenstandes den Ernährungsverhältnissen der Mutter die weitaus größere Bedeutung beilegen zu müssen glaubte:

„Die willkührliche Erzeugung des Geschlechts bei Hausthieren ist durch verschiedenartige Verfahrungsweisen wiederholt empfohlen worden. Aber keine der bisher als erfolgreich behaupteten Vorschriften hat sich in der thierzüchterischen Praxis bewährt. Unter den geschlechtsbildenden Ursachen spielt ohne Zweifel die bessere und schlechtere Ernährung der Leibesfrucht eine hervorragende Rolle. Aber neben dem Einflusse der Ernährung auf die Geschlechtsbildung kommen noch andere in Frage, die wir zur Zeit nicht kennen. Wir können daher nur mit Wahrscheinlichkeit darauf rechnen, daß im großen Durchschnitte besser ernährte, insbesondere auch jüngere Mütter verhältnismäßig mehr weibliche Früchte, schlechter ernährte, insbesondere auch ältere Mütter verhältnismäßig mehr männliche Früchte erzeugen werden. Im allgemeinen gebären auch Kühe mit reichlicher Milchabsonderung mehr männliche, Kühe mit spärlicher Milchabsonderung mehr weibliche Kälber."

„Wir müssen uns mit dieser Voraussage der Wahrscheinlichkeit begnügen. Eine willkürliche Erzeugung des Geschlechts . . . ist bei unsern landwirtschaftlichen Hausthieren nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft nicht möglich; sie wird meines Erachtens in jedem Einzelfalle auch wohl niemals möglich sein."

[1]) Düsing, Ueber die Regulierung des Geschlechtsverhältnisses bei Pferden in Thiels landwirtschaftlichen Jahrbüchern 1887, 1888 und besonders 1892 S. 277 ff.

Dürfte man in aller Bescheidenheit etwas hinzufügen, so wird sich gegen das Prinzip der willkührlichen Erzeugung des Geschlechts vielleicht auch im allgemeinen einiges einwenden lassen. Wilckens hat an 30099 Hausthieren das durchschnittliche Geschlechtsverhältnis berechnet und seine Zahlen stimmen vollständig mit den Berechnungen anderer Statistiker überein: Es wurde ein Verhältnis der männlichen zu den weiblichen Würfen gefunden bei den Pferden von 97,3, bei Rindern von 107,3, bei Schafen 97,4, bei Schweinen 111,8. „Es werden also verhältnismäßig mehr weibliche Thiere geboren bei Pferden und Schafen, verhältnismäßig mehr männliche bei Rindern und Schweinen.“[1])

Es sei gestattet gleich hinzuzufügen daß sich nach den jedes Jahr genau berechneten Geschlechtsverhältnissen der Geburten der

[1]) Wilckens, Grundriß der landwirtschaftlichen Hausthierlehre Bd. II S. 36 bis 39. Unter den sichergestellten Einflüssen auf die Geschlechtsbildung steht wol auch nach Wilckens die Jahreszeit. Der Unterschied beträgt bei Pferden nach seiner Berechnung 97,3 für die kältere gegen 96,6 für die wärmere Jahreszeit, während bei Rindern, Schafen und Schweinen die wärmere Jahreszeit der Erzeugung des männlichen Geschlechts sehr viel günstiger ist. Die Bedeutung der Wärme für die Fortpflanzung überhaupt haben übrigens schon die alten Griechen gekannt und es verdient wol angemerkt zu werden, daß Aristoteles eigentlich sein ganzes physiologisches System der Zeugung und Entwicklung der Thiere auf die Wärmelehre stützt. Was nun aber die Ernährungsfrage betrifft, so muß dabei wol unterschieden werden die Ernährung der Eltern von der Ernährungsfrage des Embryos. Der Satz Wilckens, daß gut ernährte Mutterthiere auch ihre Leibesfrüchte gut ernähren ist klar, weniger ist es aber der Fall in Bezug auf das Geschlecht, welches auch durch Ernährungsverhältnisse der Eltern bedingt sein soll. Wie aber daneben der Satz bestehen soll: „Das Geschlecht der Frucht wird nicht während der Paarung bezw. in Folge der Befruchtung entschieden, sondern erst während der Entwicklung der Frucht. Danach kann die Geschlechtsbildung der Frucht durch äußere Umstände beeinflußt werden.“ Da begreift man aber nicht, was bei der Bildung des Geschlechts der Hengst und der Stier überhaupt für eine Rolle spielt, und warum die Landwirte ihn dann bald schlecht, bald gut genährt, bald durch vorhergehende Sprünge geschwächt an die Stute heranbringen wollen.

Für menschliche Verhältnisse würde ja die Frage der Ernährung sehr ins Gewicht fallen, und man müßte dann einen wesentlichen Unterschied der Geschlechtsverhältnisse bei armen und reichen Classen finden; wie sich die Genealogie zu diesen Fragen verhält wird nun sogleich zu untersuchen sein.

Menschen ein ganz gleiches constantes Gesetz und zwar zu Gunsten eines Ueberschusses von Knaben ergiebt. Für dieses Gesammtresultat macht die Thatsache keinen Unterschied, die man seit lange kennt, daß an diesem Ueberschusse die Landbevölkerung stärker betheiligt ist, als die städtische.[1]) Das wesentliche dürfte doch dabei jedenfalls die Gleichmäßigkeit sein, mit welcher sich bei Menschen und Thieren dieselbe Erscheinung Jahr für Jahr wiederholt, nämlich, daß bei der einen Gattung stets ein Ueberschuß von männlichen und bei der andern ein Ueberschuß von weiblichen Geburten stattfindet. Würden nun äußere Umstände auf die Bildung des Geschlechts in einer einigermaßen erheblichen Art einflußreich sein, so müßte doch irgend einmal die Beobachtung gemacht worden sein, daß bei der einen oder andern Gattung eine Veränderung stattfand, indem sich die äußern Umstände doch sicherlich immerwährend verändern. Dies ist aber nicht der Fall. Es wurden niemals und unter keinen Umständen mehr Hengste als Stutten und niemals mehr Kuhkälber als Stierkälber geboren. Alle Klugheit des die äußern Umstände bis ins einzelnste beherrschenden Landwirts bringt es nicht dahin, das Verhältnis umzukehren, sondern er ist höchstens im Stande eine minimale Schwankung in der Differenz hervorzubringen von der man kaum sicher sagen könnte, ob sie nicht doch auch noch auf einem mathematisch gerechtfertigten Rechnungsfehler beruht. Dazu kommt noch etwas

---

[1]) Für Preußen beträgt der Knabenüberschuß der Geburten 105—106 gegen 100. Dabei hat nun Düsing für die verschiedensten Lebens- und Standesverhältnisse die interessantesten, wenn auch im ganzen doch höchst unbedeutenden Unterschiede mit staunenswerther Detailkenntnis berechnet. Für die Unterschiede von Städten und Land ist folgende Tabelle lehrreich:

Berlin	105,193 : 100
andere Großstädte	105,316 : 100
Mittelstädte	105,640 : 100
Kleinstädte	106,187 : 100
Auf dem Lande	106,566 : 100.

Dabei ergibt sich aber in einer 13jährigen Geburtenperiode für ganz Preußen doch nur ein Verhältnis zwischen Stadt und Land von 105,813 : 100 gegen 106,568 : 100. Also ein minimaler Unterschied. Staatswissenschaftliche Studien III. 6, 29 ff.

zweites: Wilckens hat berechnet, daß bei einigen Pferdearten das Geschlechtsverhältnis günstiger, bei anderen ungünstiger ist. Er verweist die Gründe dieser Erscheinung seinerseit auf klimatische und Ernährungsverhältnisse; ist es aber nicht doch sehr merkwürdig, daß das Geschlechtsverhältnis zu ungunsten der männlichen Reproduction um so größer wird je feiner die Rasse ist, so zwar daß die englischen und arabischen Halbblutpferde sogar nur 87,4 Hengstfohlen abwerfen?

Alle diese Umstände scheinen doch dafür zu sprechen, daß ein individueller Factor bei der Geschlechtsreproduction in Betracht kommt, der sich keinerlei Umständen unterwerfen will.[1]) Sollte da nicht das Anpassungsprinzip der individuellen Betrachtung des Wertes der angeborenen und unveränderlichen Eigenschaften einigermaßen Gewalt angethan haben? Jedenfalls muß festgestellt werden, daß alle Statistik dieser Dinge, soweit sie mir wenigstens bekannt geworden ist, auf dem Standpunkt der Durchschnittszählungen von Gesammtreproductionen, aber nirgends auf demjenigen des Individualprinzips beruht, welches aus den genealogischen Forschungen zu gewinnen gewesen wäre. Vielleicht dürfte man sich darüber umso mehr wundern, als ja bei der Thierzucht die Stammtafel überall und seit ältester Zeit eine so große Rolle spielt.

Wendet man sich bei der Betrachtung der Abstammungsverhältnisse der Genealogie der Menschen im eigentlichsten Sinne zu, so muß man sich vor allem klar machen, daß hier das Experiment eine viel geringere Rolle spielen kann, als bei den Thieren und

[1]) Ich möchte dabei nicht unerwähnt lassen, daß mir die großen Leistungen der Statistik, wie sie namentlich durch Lexis und andere prinzipiell durchgeführt werden, anzutasten nicht in den Sinn kommen kann. Wenn Lexis in der Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik ausdrücklich auf die „exakte Massenbeobachtung" verweist, so ist dadurch für die Gestaltung der menschlichen Gesammtexistenz soviell und so treffliche Einsicht gewonnen worden, daß sich mehr und mehr das Bedürfnis ergibt innerhalb dieser Massenbetrachtung die Wirkungen der Individualexistenz kennen zu lernen. Daß dies auf dem Wege der genealogischen Forschung geschehen muß, scheint klar; es fragt sich also wie weit in diesen Fragen die Genealogie bei regelrechter Heranziehung „die Statistik der Gesammtmasse" ergänzen kann.

daß sich nach Lage von Sitten, Gebräuchen und Gesetzen der natürliche und von Umständen und willkührlichen Eingriffen unbeeinflußte Gang der Fortpflanzung hier deutlicher offenbart, als dort. Andererseits gestattet die Untersuchung menschlicher Generationen eine viel längere Reihe von Beobachtungen nach und aufeinander folgender Wirkungen elterlicher Zeugung. Während die Statistik ihre Erfahrungen nur auf einen sehr kleinen Zeitraum erstreckt, eröffnet die Menschengeschichte einen Blick auf lang vergangene Generationsreihen. Die Frage, die sich daher erhebt ist die, was die Genealogie für unsere Kenntnis der Fortpflanzungsverhältnisse zu leisten vermöchte? Vielleicht nicht allzuviel, aber doch einiges, was erhebliche Prinzipienfragen anregt. An unserm Theil kann es sich hier nur darum handeln zu zeigen, wie die genealogische Forschung in den bezeichneten biologischen Fragen einzugreifen vermag.

Erwägt man zunächst die Frage, welche Umstände für die Zeugungen und Abstammungen maßgebend seien, so sind die Gesichtspunkte der neuen statistischen Forschungen zum Theil wenigstens solche, die sich im Laufe geschichtlicher Zeiten jedenfalls stärker geltend machen müßten, als in der Gleichzeitigkeit bestimmter Jahreswirkungen. Wenn man beispielsweise die confessionellen Verhältnisse der Eheleute untersucht und Wirkungen auf die Nachkommenschaft vermutet, so liegt es nahe zu denken, daß in ältern Zeiten die letzteren stärker sein müßten als in heutigen, weil ja die Confessionalität heute gewiß schwächer ist, als vor dreihundert Jahren. Der Wunsch nach historischer Orientierung scheint daher in diesem Falle sehr gerechtfertigt zu sein. Diese aber könnte doch wieder nur durch das Studium thatsächlicher Genealogieen gewonnen werden. Das gleiche gilt von einer andern von der Statistik aufgeworfenen Frage: welchen Einfluß günstige und ungünstige Zeiten, Kriege, Seuchen, Hungersnöte auf die Hervorbringungen von Menschen hätten. Aus einigen historisch ziemlich mager ausgestatteten Fällen schließt man auf besondere Fruchtbarkeit nach Kriegen, oder auf Knabenproduktion nach solchen in vorherrschendem Maße. Aber wenn man von den französischen Kriegen absieht, über deren Wirkungen wiederum das statistische

Material nicht ausreichend zu sein scheint; so muß man doch eigentlich gestehen, daß es im ganzen neunzehnten Jahrhundert keinen Krieg gegeben hat, der eine Wirkung gehabt hätte, von der man sagen könnte, es habe eine sichtliche Entvölkerung stattgefunden. Ist dies aber nicht der Fall gewesen, wie wollte man denn von einer irgend stattgefundenen Reaction in geschlechtlichem Sinne sprechen. Die Zahlen vom Jahre 1871 und 1872 sind doch nicht sprechender, als sämmtliche Vermehrungsprozente jedes folgenden Jahrgangs; will man also die europäische Volksvermehrung sämmtlich auf Rechnung der Schlachtfelder von 1870/71 setzen? Ganz anders stände es bei der Betrachtung von für die Bevölkerungsverhältnisse so eingreifenden historischen Ereignissen wie der siebenjährige oder der dreißigjährige Krieg, aber hier fehlen dem Statistiker wieder die Volkszählungen. Die Genealogie dagegen könnte immerhin Anhaltspunkte gewähren, aber die genauen Forschungen müßten erst angestellt werden. Allerdings könnte schon bei oberflächlicher Betrachtung der Genealog dem Statistiker verraten, daß in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in sehr vielen Familien ein auffallend großer Kindersegen herrschte, wie weit aber diese Thatsache Rückschlüsse auf die vorhergegangene Entvölkerung durch die Kriegsereignisse gestattet, müßte vorsichtig behandelt werden, denn es sind auch schon vor diesem großen und vor allem langen Kriege Familien vorhanden gewesen mit massenhafter Kinderproduktion. Dagegen würde eine genealogische Untersuchung von vornherein in der Lage sein, das Problem richtiger zu formulieren, denn wenn man die Frage günstiger oder ungünstiger Einwirkung von Kriegen auf die Bevölkerungszunahme beantworten wollte, so müßte sie doch eigentlich so gestellt werden: Ist die Zeugungsfähigkeit in den Paarungen in Folge, oder wenigstens nach einem Kriege größer geworden oder nicht? Um aber die Stärke der Zeugungsfähigkeit zu beurtheilen, ist der Hinblick auf das Individuum und mithin auf die Genealogie nothwendig. Wenn es erwiesen ist, daß viele Familien nach dem Kriege kinderreicher geworden sind, so könnte man sich den Schluß leisten, daß der eingetretene Mangel an Individuen des einen Geschlechts — wir wollen mit Düsing sprechen — die stärkere In-

anspruchnahme geschlechtlich bewirkt hätte und auf diese Weise auch ein reicherer Kindersegen hervorgebracht worden wäre. Freilich müssen dann aber auch nach derselben Theorie nach dem Ende des dreißigjährigen Kriegs sehr viel mehr Männer als Frauen geboren worden sein, denn der Verbrauch und Abgang der Männer war ja ein ungeheurer — „allein hier stock' ich schon" — kann man mit Faust sagen, denn davon ist gar keine Spur vorhanden, die Männlein und die Weiblein wechseln sich so vergnügt in tausenden von Genealogien aus der Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege, wie jezuvor oder nachher.

Man wird aus diesem Beispiel entnehmen dürfen, daß es gegen die starke Bewertung aller äußern Umstände bei den Zeugungen der Menschen genealogische Bedenken gibt, die man vielleicht nicht in unbescheidenem Maße überschätzen dürfte, die aber doch aufzufordern scheinen, bei solchen Fragen nicht bloß die Massenbeobachtung, sondern auch die Stammtafel ein wenig zu Rathe zu ziehen. In Bezug auf die vielbesprochene Frage der Geschlechtsverhältnisse der Geburten, werden Beobachtungen über längere Zeiträume schon deshalb sehr erwünscht sein, weil das Maaß der äußern Einflüsse sich im Laufe mehrerer Jahrhunderte jedenfalls nach der einen, oder der andern Seite sicherer geltend machen würde, als in einem einzelnen, oder in einer kleineren Zahl von Jahrgängen. Es ist daher vor allem die Frage aufzuwerfen, ob sich das Geschlechtsverhältnis bei den Geburten nicht etwa in verschiedenen Zeitperioden verschieden und abweichend von demjenigen vermuten lasse, welches heute statistisch festgestellt ist.

Es wird, um eine Probe zu machen, sich empfehlen, in die Betrachtung einer Zeitperiode einzutreten, die weit genug von unserer Gegenwart entfernt ist, um die Wirkung andersgearteter Lebens- und Gesellschaftsverhältnisse wahrscheinlich zu machen, und andererseits doch nicht so weit zurückliegt, daß man an der Genauigkeit der überlieferten Thatsachen und mithin an ihrer Berechenbarkeit und Vergleichbarkeit mit heutigen statistischen Erhebungen Zweifel hegen könnte. Wir legen daher passend die Zeit vom Ende des 15. bis zum Beginne des 18. Jahrhunderts unseren Zählungen zu Grunde und betrachten mithin in einer

gewissen Zahl von Familien eine Reihe von etwa sieben Generationen. Hierbei zeigt sich, daß bei einer Auswahl, die lediglich vom Zufall gegeben ist, allerlei besondere Familienverhältnisse bestehen. Einige sind ungemein zahlreich, andere in Abnahme, oder gar im Aussterben begriffen. Einige sind schon in sehr hohem Alter in Bezug auf ihre hervorragende Lebensstellung, andere sind eben erst zu hohen Ständen emporgekommen. Bei allen diesen Familien soll zunächst lediglich das Verhältnis der ehelich erzeugten Kinder in Betracht gezogen werden, gleichgiltig, ob die Lebensdauer lang oder kurz war, und ob sich die erzeugten Kinder ihrerseits verheiratet haben, oder nicht, es soll also nach denselben Grundsätzen gezählt werden, wie man die Geburtsziffern eines Jahres nach Geschlechtern sondert, ohne daß man beachtet, was aus diesen Früchten später geworden ist oder werden wird.

Es wurde hierbei untersucht 1) die ungewöhnlich zahlreiche Familie Fugger von dem Stammvater Raymund an, der 1530 in den Grafenstand erhoben wurde, 2) die Mannsfeld seit Ernst II., 1479—1530, 3) Stollberg seit dem im Jahre 1535 verstorbenen Gf. Botho berechnet, 4) Lippe seit Bernhard Bellicosus, 5) Oettingen seit Wolfgang Pulcher; 6) Salm von 1505, 7) Leiningen von 1528, 8) Solms von 1510, 9) Isenburg seit 1511, dem Todesjahr Ludwigs VII., endlich 10) 11) 12) Waldeck, Löwenstein und Sayn Wittgenstein mit etwas späteren Generationen beginnend, weil ältere Ueberlieferungen wohl nicht genügend sein würden. Die Stammbäume dieser 12 Häuser wurden bis zu den Jahren 1720—30 als äußersten Zeitgrenzen für die Geburten herabverfolgt und ergaben eine Gesammtzahl von 2328 Geburten und darunter waren 1198 männliche, und 1130 weibliche.

Auf die einzelnen Familien vertheilt sich dieses Verhältnis so, daß in neun Familien die Zahl der männlichen Geburten um 1 bis 10 Perzent größer war als die der weiblichen. Leinigen dagegen hatte von der Zeit Emichs des VIII bis zum ersten Viertel des 18. Jahrhunderts um 29 Mädchen mehr hervorgebracht als Knaben. Sayn Wittgenstein und Solms haben in allen ihren Linien ganz gleiche Verhältnisse, die ersteren ein Mädchen, die letzteren 2 bis 3 Knaben mehr gegeben. Dagegen gibt es auch sehr Knabenreihe Familien, wie etwa die Löwenstein.

Zeigt sich nun in dem Verhältnis der beiden Geschlechter während des 16. und 17. Jahrhunderts im wesentlichen eine fast vollständige Uebereinstimmung mit den auch von der heutigen Statistik gefundenen Zahlen, so darf man den Schluß ziehen, daß alle historischen gesellschaftlichen Begebenheiten und Umstände der vergangenen Jahrhunderte nicht im Stande waren eine in der menschlichen Natur liegende Regel wesentlich zu stören oder abzuändern. Und wenn das Zeugungsvermögen der Menschen wirklich geneigt wäre auf äußere Umstände so lebhaft zu regieren, wie man dies von Seite derer voraussetzt, die der Regulierung der Geschlechtsverhältnisse das Wort reden, so müßte man sich sehr wundern, woher in einem Zeitalter, in welchem Krieg, Pest, Hungersnoth, Religionskämpfe und Verfolgungen aller Art gleichsam zur Tagesordnung gehörten, soviel Uebereinstimmung mit Zeiten besteht, wo Hungerjahre und Kriege zu den seltensten Ausnahmen gehören und Epidemieen doch nur in sehr eingeschränktem Maaße vorkommen.

Man kann aber die Genealogie auch dazu benützen, um sich über noch längere Zeiträume Auskunft geben zu lassen und kann die Frage des Geschlechtsunterschieds bei der Nachkommenschaft lediglich unter den Familiengesichtspunkt stellen. Dann wird man wieder die Beobachtung machen, daß sich dieselbe Ausgleichung der doch stets sehr geringfügigen Differenzen, die man in einem kleineren Zeitraume durch die Nebeneinanderstellung von verschiedenen Familien erlangt, in einer über doppelt oder dreifach so viele Generationen ausgedehnten Epoche dadurch bekommt, daß sich die schwächeren Geschlechtsziffern des einen Theils innerhalb der einen Zeitgrenze durch bessere in der andern Compensieren. Was also bei der einen Betrachtung sich durch die Nebeneinanderstellung verschiedener Familien ergibt, wird bei der andern durch die hintereinander auftretenden längeren Generationsreihen erreicht; der Durchschnitt bleibt immer derselbe. Die menschliche Zeugungskraft ist eben so beschaffen, daß sie zu jeder Zeit und unter allen Umständen einen kleinen Ueberschuß von männlichen Geburten hervorbringt.

So läßt sich das fürstlich Reussische Geschlecht, welches durch

Kinderreichthum ausgezeichnet ist, vom Ende des 14. Jahrhunderts an recht gut verfolgen, wenn auch wahrscheinlich in den ersten Generationen manche weibliche Geburten in Vergessenheit gekommen sein mögen. Es sind aber in etwa 560—570 Jahren in diesem Geschlechte genau 500 Geburten gezählt worden, wovon 261 dem männlichen und 239 dem weiblichen Geschlecht angehörten. Hieraus ergibt sich ein Geschlechtsverhältnis von 108, was mit Rücksicht auf die in den ältern Jahrhunderten, wie gesagt, nicht so genau überlieferte weibliche Nachkommenschaft gerade um die kleine Differenz zuviel sein dürfte, nach deren Abrechnung die Ziffer mit den heute anerkannten statistischen Ergebnissen wieder vollkommen übereinstimmen wird. Genau dasselbe Verhältnis zeigt sich auch bei den Mecklenburgischen Häusern, wo man seit etwa vierhundertfünfzig Jahren 95 männliche und 92 weibliche Geburten gezählt hat. Ich darf hinzufügen, daß für theils kleinere, theils größere Zeiträume ganz ähnliche Geschlechtsverhältnisse mir auch noch bei anderen Häusern aufgefallen sind, von denen noch in anderer Beziehung zu sprechen sein wird. Hier dürfte die Folgerung kaum für übereilt gehalten werden, daß die Erzeugung des Geschlechts eine Sache ist, welche zu den historisch und biologisch unveränderlichen Eigenschaften in der Menschen- und Thierwelt gerechnet werden muß.

Wie sehr sich die Zeugungsverhältnisse überhaupt als etwas in individuellen Kräften der Natur gegebenes darstellen und wie wenig Einfluß darauf äußere Umstände nehmen, wie bedenklich es demnach auch zu sein scheint, hierbei mit dem Begriffe der Anpassung operieren zu wollen, ist noch an einer Reihe weiterer genealogischer Beobachtungen zu erkennen. So wäre die Frage sehr wohl berechtigt, ob sich die Hervorbringung der Geschlechter nicht vielmehr als ein Erbtheil der Familien herausstellt. Im gewöhnlichen Laufe des Lebens macht man sehr häufig die Beobachtung, daß die Kinderzahl und selbst die Vertheilung der Geschlechter, ja nicht selten sogar die Ordnung, in welcher männliche und weibliche Geburten erfolgt sind, in den Zeugungsverhältnissen der Eltern und ihrer Kinder sich fast mechanisch wiederholen. Weit entfernt, hierin eine Regel vermuten zu wollen, scheint sich

doch daraus ein Gesichtspunkt zu ergeben, unter welchem eine Reihe von genealogischen Verhältnissen betrachtet werden könnte. Berücksichtigt man dabei in erster Linie die vielerörterte Frage der Hervorbringung des Geschlechts und sieht zunächst von der Kinderzahl und der Fruchtbarkeit der Ehen ab, worüber sich aber ebenfalls Beobachtungen machen ließen, so kann man nicht verkennen, daß sich auffallend viele Wiederholungen in Betreff des Geschlechts der Erstgeburten in den Familien wahrnehmbar machen. Wie sich soeben gezeigt hat, daß ganze Familien mehr zur Hervorbringung von weiblichen Nachkommen vorherbestimmt scheinen, und daß sich bei den einen immer wieder die Neigung zur Knabenreproduction, in den andern die zu Mädchengeburten von Generation zu Generation zu wiederholen pflegt, so begegnet man auch der Neigung vieler Familien in langen Generationsreihen immer wieder nur männliche oder weibliche Erstgeburten hervorzubringen. Dabei gestattet gerade der Umstand, daß diese Erscheinung bei den ersten Conceptionen der neuvermählten Frauen gleichsam als Probeleistung des Stammhalters der Familie gelten kann, einen erwünschten Rückschluß auf die in allen Fällen hervortretende Bedeutung des ererbten Spermatozoon. Denn wenn der Antheil des weiblichen Theiles in Ansehung der Hervorbringung des Geschlechts bei der Zeugung ganz gleichwertig wäre, so könnte sich die vom Vater auf den Sohn vererbte Uebermacht nicht wohl erklären. Wenn aber die Entscheidung über das Geschlecht der Erstgeburt nicht von der Mutter abhängt, sondern von dem Familencharacter des Mannes, so ergibt sich zweifellos, daß man es mit einer dem männlichen Individuum von vornherein oder wie man zu sagen pflegt, angeborenen Eigenheit, Kraft, Vermögen, oder wie man es ausdrücken mag, oder aber mit einem Mangel dieses Vermögens zu thun hat. Daneben bleibt die theoretisch-physiologische Frage, ob die größere Energie des Weibes, oder des Mannes die männliche oder weibliche Reproduction bewirkt, völlig unberührt. Auffallend erscheint nur allerdings dieser Theorie gegenüber die Thatsache, daß in solchen Geschlechtern oft Mädchenüberschuß herrscht, wo die Männer, die nach jener Ansicht stark und kräftig sein müßten, sich gewöhnlich in sonstigen Verhältnissen des Charakters

und Handelns schwächlicher zu zeigen pflegen. So zum Beispiel das Luxemburgische Haus, welches sicherlich geistig nicht unbedeutend war, aber an starkem Character keinen Ueberfluß hatte. Der Sohn Kaiser Heinrichs VII., in dessen elterlichem Hause auch schon ein starker Mädchenüberschuß vorhanden war, heiratete 14jährig eine ganz wohlausgebildete, aus habsburgisch-böhmischer, sehr zeugungskräftiger Verbindung hervorgegangene 18jährige Frau; wenn jemals die oft erwähnte Theorie von den Pferden auf die Menschen anwendbar gewesen wäre, so müßte ein Sohn erzeugt worden sein. Es kam aber ein Mädchen zur Welt. Der später geborene in seinen späteren Jahren auch immer zeugungskräftiger gewordene Sohn Karl debütirte 13jährig vermählt mit einer strammen vollentwickelten Französin wieder nur mit einer Tochter. Er hatte in seinen späteren Jahren mit drei Frauen fünf Söhne gezeugt. Aber eben diese Söhne haben alle die Eigentümlichkeit geerbt, zur Erstgeburt Mädchen zu schaffen. In dem ganzen Geschlechte der Luxemburger ist nur ein einziger Fall vorgekommen, daß in einer ersten Zeugung ein Sohn reproducirt wurde, und auch dieser eine Fall ist unsicher, weil er in zweiter Ehe des Herzogs Johann Heinrich erfolgt ist, nachdem gegen denselben in erster Ehe der Nachweis voller Impotenz erbracht worden war. Jedenfalls könnte auch dieser Umstand eigentlich nur dafür sprechen, daß zur Erzeugung männlicher Frucht eine erst im höheren Mannesalter vorhandene väterliche Kraft erforderlich war.

Es wird erwünscht sein, auf Thatsachen aus länger lebenden Familien hinzuweisen, doch darf man wohl auf Ausnahmen von der Regel um so mehr gefaßt sein, je länger die Reihenfolge der Generationen sein wird, die in Betracht gezogen worden ist. In manchen Häusern ist das männliche Erstgeburtssystem indessen doch so sehr in Uebung, daß einige Abweichungen wenig besagen, wie beispielsweise in Würtemberg, wo es fast gar nicht vorkam, daß die Erstgeburten weiblich gewesen wären, und diese Gewohnheit sich bis in dieses Jahrhundert erhielt, wo dann in den zwei allerjüngsten Generationen wenigstens bei der regierenden Linie ein anderes Verhältnis eintrat. Sonst aber findet man seit dem 12. Jahrhundert bei allen Würtembergischen Zweigen, mit Ausnahme der

Julianischen Linie, männliche Erstgeburten in so überwältigender Zahl, daß an der Familieneigentümlichkeit nicht gezweifelt werden kann. Was aber die Julianische Linie betrifft, so ist überhaupt ganz plötzlich bei ihr ein ungeheurer Töchtersegen entstanden und die männlichen Nachkommen starben schon im Laufe von zwei bis vier Generationen aus. Wir werden uns in einem anderen Capitel mit der Erscheinung des sogenannten Aussterbens zu beschäftigen haben.

In der hessischen Familie herrschte lange Epochen hindurch der umgekehrte Fall, wie bei den Würtembergern. Es gehn hier fast immer Töchter voran und nicht selten in beträchtlicher Anzahl, bis es dem Vater gelingt einen Erben zu bekommen. Die Erstgeburt gehört mit wenigen Ausnahmen dem weiblichen Geschlecht. Eine starke Neigung für diese Bevorzugung der Töchter zeigt sich schon seit älteren Zeiten, sie wird aber seit Philipp dem Großmütigen zuweilen bedenklich und artet in einen erheblichen Ueberschuß von Mädchengeburten aus. Nachher tritt die Kasseler Linie mit stärkerer Bevorzugung männlichem Erstgeburten hervor, wogegen die Darmstädtische dem alten Prinzip entschieden treu bleibt, indem von Ludwig V. bis auf den Großherzog Ludwig II. in sieben Generationen fünfmal weibliche Erstgeburten vorkamen; dann folgten zwei Generationen mit männlicher und die letzten zwei wieder mit weiblichem Vorangang. Auch in den Nebenlinien kamen sonderbare Wechselfälle vor, aber die starke Mädchenreproduction war nicht immer ein Zeichen der Langlebigkeit der einzelnen Zweige im engern Sinne.

Gerade umgekehrte Geburtsverhältnisse finden sich bei den Wittelsbachern. Im bayerischen Hause habe ich nicht weniger als 32 männliche Erstgeburten gegen nur 12 weibliche gezählt. Dasselbe Verhältnis herrscht im alten Pfälzer Kurhaus, wo der Reihe nach eine Generation die andere mit männlichen Erstgeburten ablöst und nur in zwei jüngeren Linien zweimal weibliche Erstgeburt vorausgeht. Dagegen ändert sich das Verhältnis in allen jüngeren pfälzischen Linien überhaupt sehr zu Ungunsten des männlichen Vortritts; schon im mittleren Hause überwiegen weibliche Erstgeburten und steigen bei den Zweibrückenern bis auf 10 unter 14.

Dagegen huldigten die heute noch lebenden Birkenfelder dem alten Wittelsbachischen Princip. Es waren alle Erstgeburten mit Ausnahme von drei in ihrer Familie männlich.

Man könnte unzählige Beispiele ohne alle Auswahl hinzufügen: Bei den Wettinern stehen die Ernestiner erheblich auf Seite der männlichen Erstgeburten: es gibt 48 gegen 18, die Albertiner dagegen sind mehr weiblich geneigt. In den jüngern Linien der Hohenzollern sind vorherrschend weibliche Erstgeburten zu bemerken. Auch sonst trifft diese Beobachtung bei jüngern Linien zu. So ist das mittlere Haus Braunschweig, während als Gesammthaus die Welfen keinen recht ausgesprochenen Character zeigen, durchaus weiblich gerichtet u. s. w.

Was sich mithin als feststehendes Princip in allen diesen Einzelheiten erweist, ist die Gleichartigkeit der Zeugungskraft der Väter in einer gewissen Reihe von Generationen. Wir wollen nicht wagen, an diese Beobachtungen schon jetzt weitgehende Schlüsse zu knüpfen. Der Gegenstand müßte noch ganz anders im Detail erforscht werden, als dies in einem allgemeinen Lehrbuch der Fall sein kann, nur das eine wird man als annehmbar betrachten dürfen, daß bei den Zeugungsverhältnissen etwas typisch gegebenes vorliegt, was vielleicht doch mehr durch Familienforschung, als durch statistische Massenbeobachtung aufgeklärt werden könnte. Vielleicht wäre durch die Genealogie schon einiges gewonnen, wenn sie mit voller Sicherheit den Nachweis erbrächte, daß in allen geschlechtlichen Vorgängen in den Generationen nicht nur im allgemeinen stete Widerholungen derselben Erscheinungen wahrzunehmen seien, sondern auch Besonderheiten und Eigenthümlichkeiten, die man sonst als Einwirkungen äußerer Umstände zu bezeichnen pflegt, als eine Folge der inneren Natur der Zeugenden in bedeutenderem Maße erscheinen.[1]) Aristoteles erklärte die

[1]) Die Wiener Medizinische Wochenschrift theilte vor einiger Zeit einen Fall von Erblichkeit der Kinderfruchtbarkeit von Frauen mit, der auffallend ist: Mutter und Tochter hätten die Fähigkeit von Zwillings- und Drillingsgeburten in dem Maße gehabt, daß die erstere 38 und die letztere 32 Kinder geboren hätte. Diese war selbst ein Vierling. Der Mann der armen Frau wird genannt, und erregt den Schein der Genauigkeit und Richtigkeit der Thatsache, wann sie sich aber ereignet habe, ist indessen nicht mitgetheilt.

meisten Erscheinungen der Zeugung aus der κίνησις, dem Uebergewicht des „Antriebs", der von dem die Bewegung hervorbringenden Männchen ausgeht. Er setzt eine ganze Stufenleiter dieses Kraftverhältnisses voraus, aus welcher sich die mannigfachsten Erscheinungen, das Geschlecht der Kinder, die Aehnlichkeiten derselben bald mit dem Vater, bald mit der Mutter und selbst mit den Vorfahren erklären sollen, so daß sich ihm ein förmlicher Gradmesser für die vom Erzeuger ausgehende Energie ergibt. Daraus würde sich dann leicht erklären lassen, wie es kommt, daß in einer Reihe von Generationen dieselben Erscheinungen sich wiederholen, aber man darf annehmen, daß unserer heutigen physiologischen Wissenschaft mit diesen formalen Erklärungen wenig geholfen wäre, und das Mikroskop scheint für die von Aristoteles bekämpften Ansichten Demokrits über den Samen des Weibchens und Männchens entschieden zu haben. Beachten dürfte man aber immerhin, daß dem großen Denker es keineswegs als ein Widerspruch erscheint, neben der gewaltigen Bedeutung des angebornen Antriebs doch auch einige Wirkungen äußerer Umstände anzunehmen, wie er denn gegen den Glauben der alten Schafzüchter durchaus nichts einzuwenden findet, welche noch viel weiter gingen, als die modernen, indem sie nicht nur den Nord- und Südwinden, sondern auch schon der Stellung der Thiere je nach Norden oder Süden Folgewirkungen auf die Entstehungdes Geschlechts zuschrieben. Dem gegenüber steht die Genealogie auf dem Standpunkt der individuellen Bewertung gegebener und ererbter Kräfte.

Zweites Kapitel.

Erblichkeit und Variabilität.

Die Genealogie bedarf zu ihrer wissenschaftlichen Begründung der von der Naturwissenschaft erkannten Thatsachen sogut, wie ihrer Hypothesen, um Natur und Wesen der sich fortpflanzenden Generationen verstehen und beurtheilen zu können. Daß die Lehre vom Keimplasma nach heutiger Anschauung den beiden Geschlechtern eine gleiche Betheiligung an der Bildung des neuen Organismus zuschreibt, ist ein Umstand der der Ahnentafel eine bislang nur zusehr und zwar von allen Seiten verkannte Bedeutung zuerkennt. Hiebei lassen sich die Resultate der biologischen Untersuchungen keinen Augenblick vergessen, da sie gleichsam fortwirkend für alles Leben entscheidend sind, an welches der genealogische Forscher heranzutreten in der Lage ist. Anders dagegen verhält es sich mit jenen Prinzipienfragen, welche die heutige Naturforschung unter dem Begriffe der Vererbung und Veränderung der Organismen zu behandeln pflegt. In dieser Beziehung müssen zwei Dinge von einander unterschieden werden, von denen das eine gewissermaßen eine Welt betrifft, die außerhalb jener Genealogie liegt, die sich auf den heutigen historischen Menschen bezieht, während ein anderer Theil der dabei in Betracht kommenden Fragen allerdings leicht in seinen Wechselbeziehungen zwischen geschichtlichen und naturwissenschaftlichen, physiologischen und psychologischen Thatsachen unsere im engeren Sinne gefaßte genealogische Wissenschaft unmittelbar berührt.

Die naturwissenschaftlichen Betrachtungen über „Vererbung und Variation“ haben seit Darwins unsterblichem Werke einen

solchen Umfang und eine so starke Befestigung erfahren, daß es fast begreiflich erscheint, wenn die Genealogie als solche nur eine ganz nebensächliche Bedeutung in Anspruch nahm. Das Material, welches dem Zoologen, Botaniker und Physiologen zu Gebote steht, ist ein so überwältigendes für die Frage von „Vererbung und Variation", daß es wie eine undankbare Aufgabe gelten konnte, sich mit einem im ganzen sehr unveränderlichen Wesen wie dem historisch bekannten Menschen in Betreff dessen zu beschäftigen, was sich aus seiner genealogischen Entwicklung für die Variabilität des Artenlebens ergeben könnte. Die Naturforschung geht mit Recht von der Voraussetzung aus, daß die niedrigen und niedrigsten Organismen viel geeigneter sind die Probleme der Veränderungen zu lösen, als die höheren und höchsten. So darf sich denn auch die Genealogie nicht anmaßen in die Kreise dieser allgemeinen biologischen Untersuchungen tief eindringen zu können. Sie ist und bleibt eine Wissenschaft, die von dem Standpunkte des reinen Individualismus nicht abzugehen vermag, wenn sie sich auf Erfahrungen beschränkt. Sie kann unzweifelhaft auch ihrerseits die Erfahrung machen, daß im Generationswechsel Individuen aufeinanderfolgen, die in körperlicher Beziehung und in Betreff der Aeußerungen des geistigen Lebens eine solche Aehnlichkeit untereinander besitzen, daß hieraus der Begriff der Vererbung gewonnen werden kann; und sie bemerkt auch, daß zwischen den von einander abstammenden Generationen Unterschiede bestehen, aber jene Aehnlichkeiten und diese Variabilitäten sind auch nicht entfernt so greifbar wie diejenigen, auf welche der Naturforscher seine Lehre aufbauen kann. So haben denn Darwin, Galton, Haeckel, von Köllicker, Weismann, von Nägeli, Ziegler, Eimer und viele andere[1]) sich um die Genealogie des Menschen nur sehr wenig zu bekümmern gebraucht, und davon nur dann Nutzen gezogen, wenn

[1]) Zur Einführung in die reiche, zum Teil polemische Litteratur über Vererbung habe ich insbesondere das sorgfältige Büchlein von Dr. Friedrich Rohde, über den gegenwärtigen Stand der Frage nach der Entstehung und Vererbung individueller Eigenschaften und Krankheiten mit einem Vorworte des Herrn Professor Dr. Binswanger; Jena 1895 und die entschlossene und consequente Arbeit des Herrn Professor Dr. Th. Eimer, Die Entstehung der Arten auf

sich ihnen Gelegenheit bot aus dem Bereiche nächstliegender anatomischer oder pathologischer Erfahrungen Beispiele für Vererbungen oder für Variation zu gewinnen. Immerhin könnte dieser Umstand die Hoffnung gewähren, daß eine systematische und ausgedehntere Betrachtung genealogischer Verhältnisse auch den allgemeinen biologischen Studien zu gute kommen könnte.

Leitet man nun den Begriff der Vererbung in Uebereinstimmung mit den gesammten naturwissenschaftlichen Autoritäten, welcher abweichenden Meinungen unter einander sie auch sonst sein möchten, von der Erfahrungsthatsache der Ähnlichkeit zwischen Erzeugern und Erzeugten ab, so steht die Genealogie in gewissem Sinne auf einem viel beschränkteren Standpunkte als die allgemeine Biologie, aber sie könnte andererseits wieder vielmehr Material der Beobachtung darbieten, wenn man den Begriff der Variabilität feststellen wollte. Denn daß zwischen einer Heerde von Schafen so wenig Unterschiede bestehen, daß nur die Uebung des Schäfers es möglich macht, das eine von dem andern zu unterscheiden, während es in einer Masse von Menschen schon Schwierigkeiten verursacht, zwei völlig gleichaussehende zu finden, leuchtet ohne weiteres ein. Daraus geht aber hervor, daß die Unterschiede höherer und höchster Lebewesen, wenn sie zur Bildung des Begriffs einer besonderen Art berechtigen sollen, sehr viel größer sein müssen, als bei den niedern Organismen, wo man geneigt sein kann, schon in einem geringen Grade von Variabilität Neubildungen zu erblicken, durch welche bekanntlich Darwin zur Erkenntnis der Entstehung der Arten überhaupt geführt worden ist. Will man dagegen bei Menschen wesentliche Variationen erzeugen, so gehören dazu die immer ganz deutlich erkennbaren Unterschiede der schon bestehenden Arten (Rassen), wo dann eine Vererbung stattfindet, die teils von dem einen, teils von dem andern der Erzeuger herkommt. In solchen Mischungen zeigt sich etwas ein für allemale gegebenes, wie das Maulthier eben nur aus der Kreuzung von Pferd und Esel und der Mulatte aus der von

Grund von Vererben erworbener Eigenschaften nach den Gesetzen organischen Wachsens. Ein Beitrag zur einheitlichen Auffassung der Lebewelt. Jena 1888, benutzt.

Weißen und Schwarzen entstand. Die Genealogie hat mithin immer noch ein beschränktes Feld der Beobachtung, selbst wenn man alle Arten der Menschen in ihren Kreuzungen dabei ins Auge fassen wollte. Zu einer Descendenzlehre würde sie niemals zu gelangen im Stande sein.

Desto ausgiebiger gestaltet sich dagegen das Beobachtungsmaterial der Genealogie innerhalb jener engeren und engsten Grenzen physiologischer und psychologischer Eigenschaften, die zwar groß genug sind, um die Unterschiede zwischen den menschlichen Individuen viel bedeutender erscheinen zu lassen als zwischen den tierischen, aber doch nicht so groß, um den Begriff des Menschen als Art irgendwie zu gefährden. Man sollte daher glauben, daß die Genealogie in unserm Sinne als Wissenschaft von den Menschen genommen, ein ganz besonderes Feld für die Beobachtung der Variabilitäten sein könnte, und zwar für die feine Beobachtung kleiner und kleinster Variabilitäten, die sich vom Standpunkte der allgemeinen biologischen Fragen für unwesentlich, vom Standpunkte der menschlichen Art im besonderen aber als höchst bedeutend darstellen. Diese Variabilitäten, die sich als bloße Veränderungen von solchen Eigenschaften erkennen lassen, die das Wesen des Menschen gar nicht berühren, sind in den genealogischen Erfahrungen, die uns vorliegen, so massenhaft vorhanden, daß ihr Studium offenbar zu viel sichereren Schlüssen führen dürfte, als die Beobachtung jener Umformungen, die man an den niedern Organismen wahrgenommen hat.

Aristoteles[1]) setzte die Ursachen auseinander, weshalb die Kinder den Eltern bald ähnlich, bald unähnlich sind und manchmal dem Vater, manchmal der Mutter, sowol im ganzen Körper, als in den einzelnen Teilen, und weshalb sie mehr den Eltern ähnlich sind, als den Vorfahren und wiederum mehr diesen, als irgend welchen beliebigen Menschen. Und hierbei setzte er die Möglichkeit voraus, daß die Unähnlichkeit so zunehmen könnte, daß eine Mißgestalt entsteht, also wie sich Aristoteles ausdrückt, ein Wesen, das niemandem von den Verwandten ähnlich ist und endlich auch

[1]) S. oben S. 339, f.

nicht mehr der menschlichen Gestalt. Ob heutige physiologische Erfahrung Variabilitäten, wie sie etwa durch die Vorstellung von Centauren bezeichnet werden, für möglich erachten würde, bleibt dahingestellt, aber mag man sich die Abänderungen, die bei dem Erzeugten auftreten können, noch so groß oder klein vorstellen, die Erzeuger erscheinen, da man den Begriff der Vererblichung immer als das allgemeine und unbedingt giltige voraussetzen muß, doch als der Maßstab jeder Veränderung. Man bedarf dazu eines bestimmten Begriffs der Variabilität, welcher von der heutigen Wissenschaft auf sehr verschiedene Weise gegeben wird. Darwin läßt aus den verschiedenen Lebensbedingungen, denen sich das Individuum anpassen muß, die Veränderungen hervorgehen, welche an die Nachkommen vererbt worden sind. Heute ist nun wol die hauptsächlichste Differenz zwischen den Naturforschern in der bekannten Formel zum Ausdruck gekommen: „Vererbung erworbener Eigenschaften".

Um die Veränderungen an den lebendigen Organismen überhaupt und im wesentlichen zu erklären, sind seit Lamarck die mannigfaltigsten Ansichten geltend gemacht worden. In der veränderten Lebensweise und den veränderten Lebensbedingungen, durch welche der Kampf ums Dasein bedingt ist, war zuerst der Grund der Differenzierungen in der Vererbung wahrgenommen worden. Alsbald war man bestrebt, aber auch die Veränderungen in dem Keim selbst zu erblicken, und man war sozusagen von einer Erklärung der in der Peripherie sichtbaren Veränderungen zur Annahme einer Variabilität im Centrum fortgeschritten. Es wurden dann selbst innere und äußere Ursachen der Veränderung unterschieden. Die normale Entwickelung dachte man von einer bestimmten typischen Beschaffenheit der Befruchtungskörper abhängig. Die Abweichungen erschienen alsdann als eine Rückwirkung der äußeren Lebensbedingungen auf die im Keimplasma vorhandenen Qualitäten, die somit ihrerseits unter der Notwendigkeit der Anpassung ebenfalls Veränderungen eingingen. War man auf der einen Seite zu einer vollständigen Flüssigkeit alles realen Lebens, also gleichsam zu der ältesten Philosophie von Thales zurückgekehrt, so konnte der Demokritos nicht ausbleiben, der zu den

„Iden" fortschritt und in diesen endlich die Grenze aller Variabilität entdeckt zu haben meinte. Darnach hing alle und jede Veränderung an den entwickelten Organismen von den Mischungsverhältnissen ab, die schon in den Keimkernen und bei der Copulation derselben durch weibliches und männliches Keimplasma vor sich gegangen sein sollte. Weismann erblickte in der Vermischung der Keimplasmen beider Eltern zweierlei Vererbungstendenzen, welche die Ursache einer Herstellung individueller Charaktere wären. „Durch die Vermischung wird eine Steigerung und nicht eine Abschwächung der individuellen Unterschiede bedingt, weil ein jedes Individuum solche besitzt, und immer wieder in anderer Weise. Hier könnte ein Ausgleich der Verschiedenheiten nur dann eintreten, wenn wenige Individuen schon die ganze Spezies ausmachten ... Die Zahl der Individuen, welche zusammen aber eine Art darstellen, ist unendlich groß und es ist unmöglich, eine Kreuzung aller mit allen hervorzubringen; die individuellen Unterschiede können daher nie ganz aufgehoben werden. Bei aller Vererbung ergibt die unendliche Variation der unendlichen Teile immer wieder einen individuellen Unterschied in der amphigonen Fortpflanzung." Durch diese demokritische Vorstellungsweise des modernen Naturphilosophen wird der Begriff der Auslese und Anpassung zwar nicht ganz aufgehoben, aber doch in sehr enge Grenzen gebannt. „Wenn das Keimplasma," so sagt er, „nicht in jedem Individuum wieder neu erzeugt wird, sondern sich von den vorhergehenden ableitet, so hängt seine Beschaffenheit, also vor allem seine Molecularstructur, nicht von dem Individuum ab, in dem es zufällig gerade liegt, sondern ist gewissermaßen nur der Nährboden, auf dessen Kosten es wächst; seine Structur aber ist von vornherein gegeben." Darnach sind es also auch nur die angeborenen Variationen, welche vererbt worden sind. Was durch die Wechselwirkungen zwischen den Individuen und anderen äußeren Umständen erworben worden ist, spielt in Betreff der Vererbung keine Rolle. Es wird erworben und in nächsten Generationen wieder ausgeschieden, und besitzt keine Bedeutung für den organischen Prozeß. Es sind Abänderungen, die sich, wie Weismann später unterschied, am „Soma" und nicht am „Keimplasma" vollzogen

haben, da doch nur diese eigentlich zur Vererbung kommen, jene hingegen nur das fertige Soma berührt haben und für die Entstehung erblicher individueller Abänderungen nicht in Betracht kommen können. Mehr und mehr hat man sich in dem Sinne von Weismann nun zu der Formel entschlossen, daß die erworbenen individuellen Eigenschaften nicht vererbt werden können.

Daß diese Ansicht gewichtige Gegner gefunden hat, soll hier nur angedeutet werden und insbesondere hat Einer sich umständlich gegen die Vorstellungsweise des modernen Demokritos entschieden und hierbei hinwieder auch bei Virchow und anderen Unterstützung gefunden, so daß man wol sagen kann, die Frage ist für die heutige Naturphilosophie eine vollkommen ungelöste. Hervorragende Naturforscher haben sich sogar wiederum hinter die scholastischen Vorstellungen der causae externae und internae geflüchtet, und das bedenklichste ist, wie es scheint, der Umstand, daß auch über den Begriff dessen, was eine erworbene Eigenschaft sei, auch nicht die mindeste Verständigung stattgefunden hat, sobald man aus der Allgemeinheit heraus zur Beantwortung irgend einer konkreten Frage geschritten ist. So ist die Sechsfingerigkeit oder die Schwanzlosigkeit des Thieres (von gewissen rituellen Gebräuchen semitischer Völker, oder von der steten Reproduction des Hymens und vielem ähnlichen ganz abgesehen) bald zu den erworbenen Eigenschaften, welche prinzipiell vererbt werden müßten, gerechnet worden und bald wieder nicht. Es muß daher wol beachtet werden, was Virchow bei den verschiedensten Gelegenheiten warnend über erworbene Eigenschaften und Erblichkeit geäußert hat: „Die Erblichkeit würde ein vortreffliches Kriterium sein, wenn wir etwas mehr von dem Wesen der Vererbung wüßten. Leider wissen wir davon so wenig, daß in der Regel nur ein statistischer[1]) Nachweis dafür geliefert wird. Man ist jedesmal geneigt, eine Eigenschaft als eine erbliche zu betrachten, wenn sie sich im Laufe

[1]) Es ist gewis ein Zeichen der vollkommenen Vergessenheit des genealogischen Studiums in heutiger Zeit, daß Virchow nur einen statistischen Nachweis von Erblichkeitsverhältnissen kennt. Er denkt also an die in den Krankenhäusern gesammelten Zahlen, und hat offenbar keine Kenntnis von den historischen Thatsachen, die auf dem Gebiete der Genealogie gefunden werden können.

auseinander hervorgehender Generationen wiederholt. Je häufiger sie auftritt, um so sicherer erscheint sie als eine erbliche. Aber gerade in derjenigen Wissenschaft, welche praktisch am meisten mit der Frage der Erblichkeit befaßt ist, in der Pathologie, hat die Erfahrung gelehrt, wie unsicher das Merkmal der Wiederholung ist. Unser Jahrhundert hat in dieser Beziehung die herbsten Lehren gebracht." [1]) Interessant und zugleich ermunternd für das ernstere Studium der Genealogie ist es auch, wenn Virchow für eine Modification der Erblichkeitslehre eingetreten ist, wozu die Fortschritte der Anthropologie in den letzten Jahren mehr und mehr gedrängt hätten.[2])

Anknüpfend an diese Forderung Virchows wird es berechtigt sein, zu behaupten, daß eine systematische Erforschung genealogischer Verhältnisse hier bestimmt sein dürfte, eine Lücke auszufüllen. Zunächst erhebt sich die Frage, wie stellt sich die Genealogie zu der Theorie der Entstehung und Veränderung der indivi-

---

[1]) Im weitern Verfolg seiner Rede erwähnt Virchow alle die pathologischen Erscheinungen, die früher als erblich galten und jetzt sämmtlich durch die Bacteriologie erklärt sind, wobei er aber die Frage der „erblichen Disposition" nicht weiter berührt hat.

[2]) Es mag gestattet sein nach einer Analyse von Rohde, a. a. O. S. 71 auf die Hauptsätze Virchows aus seiner Rede von 1889 aufmerksam zu machen: „Alle Erblichkeit ist beim Menschen eine partielle. Eine allgemeine Erblichkeit im geologischen Sinne, wo alle Eigenschaften von Generation zu Generation sich fortsetzen, giebt es beim Menschen nicht". Dasselbe Individuum kann Träger verschiedener Erblichkeiten sein. In demselben Individuum vereinigt sich also eine Summe von partiellen Erblichkeiten, welche auf kleine oder größere Theile beschränkt sind." Erbliche Eigenschaften treten unter Umständen mit einer solchen Stärke hervor, daß die Bildung in der That vom Typus abweicht. Man weiß heute noch nicht einmal sicher, wie weit das Gebiet der Erblichkeit reicht. Durch diese Ungewißheit complicirt sich die Sache auch für die menschlichen Verhältnisse außerordentlich. Daß z. B. durch Klima und andere Lebensumstände die menschliche Entwicklung beeinflußt werden könne, ist wahrscheinlich, obwol im Augenblicke keine zwingenden Gründe darthun, daß bestehende Menschen sich in ihrer Gesammterscheinung zu ändern im Stande wären. Es ist kein Umstand vorhanden, der mit Sicherheit bewiese, „daß das locale Klima beliebige Menschen zu der Menschenform, welche an diesem Orte heimisch ist, umwandeln könne". Die dagegen von Ziegler geltend gemachten Gründe für die Vererbung pathologischer Eigenschaften werden in einen späteren Capitel zu berücksichtigen sein.

duellen Eigenschaften gegenüber der durch die Zeugung begründeten Erblichkeit oder Reproduction. Hiebei darf man wol rühmend hervorheben, daß das Gebiet der Thatsachen, mit welchen sich die Genealogie beschäftigt, einer strengeren historischen Kritik unterzogen werden kann, als dies bei statistischen Beobachtungen der Fall ist, welche der Gegenwart und oft den Aussagen unzuverlässiger von Vorurtheilen jeder Art besonders in biologischen Beziehungen beherrschten Menschen entnommen wurden. Spricht dieser Umstand dafür, daß die Genealogie ein sichereres Beobachtungsmaterial für die Erblichkeit liefert als es gemeiniglich benützt zu werden pflegt, so werden sich andererseits diese Thatsachen schwerlich eignen, die prinzipielle Frage der Variabilität entscheiden zu wollen, und es dürfte angemessen sein von vornherein in aller Bescheidenheit zuzugestehen, daß auch das eifrigste Studium der Genealogie nicht dahin führen könnte, jenen allgemein naturwissenschaftlichen Streit der Meinungen wesentlich zu beeinflussen. Es wird vielmehr als das richtigere anzusehen sein, daß die Genealogie zunächst ganz von der viel besprochenen Frage der Erblichkeit erworbener Eigenschaften absieht und das reichlich sich darbietende Material lediglich unter dem Gesichtspunkte der Vergleichung der Eigenschaften späterer und früherer Generationen überhaupt behandelt. Indem man an die Ahnenreihen mit der Frage herantreten wird, welche Eigenschaften der Abgestammten sie besaßen und welches die gemeinsamen Merkmale ihrer Zusammengehörigkeit seien, wird man ohne Zweifel die Frage der Erblichkeit voraussetzungsloser zu beantworten im Stande sein, als wenn man einer schon vorher entschiedenen Ansicht über die Vererbung erworbener Eigenschaften schon zugestimmt hätte. Es würde vielmehr als ein wahrer Triumph des genealogischen Studiums zu betrachten sein, wenn man auf diese Weise etwas exaktes über diese vielumstrittenen Gegenstände festzustellen im Stande wäre. Jedenfalls wird es aber bei Betrachtung der menschlichen Zeugungs- und Abstammungsverhältnisse ganz unmöglich sein die im Vergleich zu der Manigfaltigkeit der Lebewesen überhaupt doch nur geringfügig erscheinenden Variabilitäten nach den Begriffen erworbener und nicht erworbener Eigenschaften zu unterscheiden. Die verhält-

nismäßig so höchst geringe Spanne Zeit, innerhalb welcher an dem menschlichen Organismus Veränderungen zu beobachten sind, wenn man auch die Wirkungen der durch äußere Lebensbedingungen hervorgebrachten Eigenschaften noch so hoch veranschlagen wollte, schließt von vornherein die Hoffnung aus, starke Beweise für die Veränderlichkeit der Menschenart auf dem genealogischen Wege zu erlangen. Sehr fleißige genealogische Beobachtungen werden gewisse Variabilitäten an bestimmten Einzelfällen in der Aufeinanderfolge der Generationen bemerken lassen, aber eine Vermutung darüber, ob die Variation durch Vererbung erworbener Eigenschaften, oder durch regelrechte bei der Zeugung vor sich gegangene Kreuzungsverhältnisse zu erklären sei, wird meistens durchaus ausgeschlossen sein. Man ist gar nicht in Verlegenheit eine ganze Reihe von Veränderungen in einer und derselben Familie nachzuweisen und die Geschichte kennt Vorgänge, wo an ganz individuell nachweisbaren Generationsreihen thatsächliche Veränderungen sichtbar geworden sind, aber sie giebt uns keine entscheidenden Aufklärungen über die Ursachen dieser Erscheinung. Man kennt beispielsweise das Geschlecht der Ptolemäer ganz genau. Niemand zweifelt an seiner indoeuropäischen und griechischen Abstammung, aber von einer Veränderung seines Wesens ist durch eine dreihundertjährige Einwirkung ägyptischer Lebensverhältnisse nichts zu bemerken, und nichts darf man als lächerlicher und verkehrter bezeichnen, als daß in manchen Theatern in der neuesten Zeit, entsprechend der sogenannten realistischen und historischen Richtung der Kunst Shakespeares Kleopatra braun angestrichen vor dem Publikum erschien. In Wahrheit weiß die Geschichte das volle Gegentheil von einer solchen vermeintlichen Variation der indoeuropäischen Haut der Ptolemäer zu berichten. Aber selbst wenn es der Genealogie gelingen würde, gewisse dauernde, unbedingt vererbte Abänderungen in den ägyptischen Königsgenerationen zu bemerken, sei es in Bezug auf plastogene oder somatogene Eigenschaften, so würde sie doch keine Auskunft darüber geben können, ob diese einer Anpassung an die Lebensbedingungen Aegyptens, oder aber den mehrfachen unmittelbaren Kreuzungsverhältnissen griechischer und ägyptischer Keimzellen zu-

zuschreiben wäre. Eine Schlußfolgerung aus diesen genealogischen Beobachtungen auf die in jenen Theorieen besprochenen Fragen machen zu wollen, wäre schon in Anbetracht des kurzen Zeitraums um welchen es sich in der Geschichte der Ptolemäer handelt, sehr voreilig.

Scheinbar läßt sich eine bestimmtere Ansicht über die Variabilitäten gewinnen, wenn man die Schicksale größerer Familien- und Volkskreise ins Auge faßt, die sich unter den Einfluß anderer Lebensbedingungen, eines anderen Klimas, veränderter Nahrung und verschiedener Sitten und Gewohnheiten gestellt haben, wie die Gothen, Langobarden in Italien, und die Franken in Gallien. Denkt man nur an die allgemeinen Ergebnisse der Anpassung, so sind viele bereit, sogleich an die erworbenen Eigenschaften zu appellieren. Geht man der ganzen Sache aber genealogisch zu Leibe, so findet man alsbald, daß thatsächliche Kreuzungen und mithin das veränderte Ahnenverhältnis weitaus die hervorragendste Rolle gespielt haben. Die germanische Abkunft der Merowinger steht fest und man wird gerne bereit sein zuzugestehen, daß sie mehr und mehr zu Romanen geworden sind, aber wenn man auch nur die verhältnismäßig geringere Menge der Frauen betrachtet deren romanische Namen auf nicht deutsche Abkunft hinweisen, wie Basina, Veranda, Deoteria u. v. a., so kann man bei richtiger Ahnenberechnung schon auf viele hunderttausende romanischer Ahnen schließen, welche diese Germanen in Gallien erworben haben. Ganz ebenso verhält es sich mit den Pippiniden und Karolingern, für welche Kreuzungsverhältnisse von romanischem und germanischem Blute von vornherein feststanden. Dazu kommen die zahlreichen Heiraten mit westgothischen, burgundischen und langobardischen Frauen, welche ihrerseits auch schon eine reiche romanische Ahnenschaft besaßen und man wird leicht verstehen, daß je mehr man auf genealogische Verhältnisse Rücksicht nimmt, die Frage der äußeren Lebensumstände desto mehr zurücktritt. Dasselbe gilt in noch höherem Maße von den Normannischen Dynastieen, voran von Rurik und seinem Geschlecht, in welchem die slavischen Stammmütter Olga und Dobrina sofort und mit erstaunlich rascher Wirkung den slavischen Typus herbeiführten.

Wollte man den durch die veränderten Lebensbedingungen erworbenen Eigenschaften den hervorragenderen Antheil an der Variation des Normännischen Geschlechtscharakters zuschreiben, so müßte man sich über die Kürze der Zeit wundern, in welcher diese Veränderung vollzogen werden konnte, denn auch in Italien sind die Normannen viel schneller zu Italienern geworden, als man dies von den Longobarden sagen könnte. Nur in England hat sich nach übereinstimmenden Ueberlieferungen der normannisch-französische Charakter gegenüber der angelsächsischen Bevölkerung dauerhafter gezeigt, als irgend wo anders; aber was sagt die Genealogie zu dieser Erscheinung? Unter den Ahnen sowohl Wilhelms des Eroberers, wie seiner Söhne und ebenso unter denen Stephans von Blois, wie der Plantagenets, giebt es nur eine einzige Frau aus Angelsächsischem Blute und überhaupt fast nur Französinnen, einige Deutsche und eine Schottin. Nur durch diese letztere, die Gemahlin des Königs Heinrich I., deren Mutter, Margareta eine Tochter Edwards, eines Sohnes Edmunds II. gewesen, ist etwas angelsächsisches Blut den Normannen, und alsdann den Plantagenets zugeflossen.[1]) Man könnte also hier gewissermaßen behaupten wollen, daß das, was bei den alten englischen Dynastien englisch war, nicht von Kreuzungen, sondern in der That von Anpassung und erworbenen Eigenschaften hergekommen wäre. Dagegen haben aber Ethnologen wol mit Recht die Bemerkung gemacht, daß der Volkscharacter in England sehr lange Zeit und selbst bis heute noch die verschiedenen Abstammungen, wie kaum wo anders, erkennen ließe. Indessen wird das Beispiel der Normännischen Königsdynastie und ihrer Nachfolger den Genealogen aufmerksam machen, daß selbst in verhältnismäßig kleinen Zeiträumen immerhin Einwirkungen erworbener Eigenschaften in intellectueller und moralischer Beziehung genealogisch bemerkbar werden können, wenn es auch schwierig, vielleicht

[1]) König Heinrich II. hat in seiner 16. Ahnenreihe einen angelsächsischen Altvater, aber in der 32. Ahnenreihe auch nur einen angelsächsischen Uraltvater, da seine Altmutter eine Ungarin, Tochter des Königs Salomon gewesen ist. = $^1/_{16}$ u. $^1/_{32}$ angelsächsisches Blut; gerade noch soviel, um die langsame Nationalisierung des Geschlechts zu erklären.

unmöglich bleiben dürfte, solche feine Einwirkungen von Lebensbedingungen sicher zu erfassen. Wenn man daher in der Genealogie zunächst darauf verzichten mag, in den Vererbungsverhältnissen die erworbenen und angebornen Eigenschaften genau zu unterscheiden, so dürfte dies nicht aus einer Geringschätzung der von der einen und der andern Seite aufgestellten naturwissenschaftlichen Theorieen, sondern lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen geschehen, um vorerst das Vererbungsmaterial überhaupt bestimmter in genealogisch-individualisirter Weise zu fassen.

Wenn man die seit Darwin und Galton oftmals wiederholten Beispiele von beobachteten Vererbungen ins Auge faßt, welche sich auf erworbene Eigenschaften beziehen, so wird man sehr bald eine Schwierigkeit in der Beurtheilung dieser Fälle bemerken,[2]) die darin besteht, daß sich nicht sicher sagen läßt, wieviel

[1]) Die Neigung die meisten Eigenschaften auf die Vererbung schlechtweg zurückzuführen ist im Wachsen begriffen. Lucas behauptete sogar die Mehrzahl der von schwatzhaften Eltern abstammenden Kinder seien von Geburt an Schwätzer (also noch bevor sie reden könnten). Das geht über Lessings Maler ohne Hände! Galton war vielleicht der erste, der große Sammlungen von Vererbung solcher Art bei Thieren gemacht hat. Einer hat jetzt auch das Hochtragen des Schwanzes von Seiten des Haushundes „offenbar als eine erworbene und vererbte Eigenschaft" bezeichnet. Auch Darwin hatte vielleicht doch eine zu große Neigung unbedeutende Beobachtungen, wie etwa die in einer Familie vorkommende Bewegung der Hände und der Finger stark zu verallgemeinern. Auf diese Weise wird der Vererbungsbegriff fast zur Phrase. Gewis ist auch der Tempelherr im Nathan durch das Streichen der Augenbraunen vom Sultan erkannt worden. Aber wenn man das Schnurrbartstreichen für eine ererbte Eigenschaft erklären sollte, so wird man dazu kommen, daß ein Mensch sehr viele Väter haben könnte. Mich wundert, daß unter den vielen Jäger- und Jagdgeschichten nicht auch die von den Raben häufiger erzählt wird, denn es ist bekannt, daß diese ganz zutrauliche Thiere sind, welche furchtlos hinter dem pflügenden Bauer einhergehen, und an dem Straßenzaun sitzen bleiben wenn der Wagen mit dem Gutsherrn vorbeifährt, aber von weitem den Mann mit der Flinte erkennen und sich selten überraschen lassen Da nun aber Jagd auf Raben etwas seltenes zu sein pflegt, so kann man nur denken, daß Erblichkeit in der Erkenntnis der Gefahr vorliegt. Es gibt eine Reihe von Erblichkeiten, wie etwa die von Hofacker angenommene Erblichkeit der Handschriften, bei denen gerade genealogische Feststellungen unbedingt nothwendig und durchaus möglich wären. Wie speziell bei Handschriften dieses Moment übersehen werden konnte, und Behauptungen doch ohne genealogische Prüfungen ohne weiteres angenommen werden können, ist nicht recht verständlich.

oder wenig dabei der Einfluß der Eltern vor oder nach der Geburt gewirkt hat, was sich als ein unzweifelhaftes aus dem Keimplasma herstammendes Vererbungsmoment behaupten läßt, und was als eine nachträglich übernommene von den Erzeugern auf das Erzeugte übergegangene Eigenschaft anzusehen wäre. Besonders in Bezug auf die meisten seelischen Eigenschaften läßt sich eine sichere Unterscheidung gar nicht machen, und es gibt keinen einzigen Psychologen, der die Vererblichungsfrage untersucht hat, der nicht diese Schwierigkeit sogleich erkannt hätte. Wir werden in einem späteren Capitel zu zeigen haben, daß viele Schlüsse, welche in diesen Dingen gemacht zu werden pflegen, auf einer mangelhaften genealogischen Basis beruhen, hier soll die Sache nur von der Seite der erworbenen Eigenschaften betrachtet werden. Es kommen hierbei insbesondere jene Familien in Betracht, welche immer wieder aufgeführt zu werden pflegen, als Beispiele von Vererbung der Gelehrsamkeit, der Malerei, der Musik, selbst ganz spezieller, wissenschaftlicher Befähigungen, wie Mathematik und Naturwissenschaft. Auch Familien von Athleten, Tänzern und Schauspielern sind bekannt.[1]) Alle diese unzähligen, fast in jedem Werke über Vererblichung gewissenhaft wiederholten Beispiele lassen wohl keinen Zweifel darüber, daß es sich einestheils um erworbene Eigenschaften handelt und anderntheils Vererbung stattgefunden hat. Worüber man unklar ist, kann sich nur auf die Frage beziehn,

[1]) Galton ist wol am weitesten darin gegangen, daß er der Erblichkeitsfrage statt auf genealogischem Wege auf statistischem beizukommen suchte. Seine Berechnungen der ausgezeichneten und berühmten Männer die sich auf Großväter, Väter, Söhne, Enkel, Oheime u. s. w. vertheilen lassen, sind höchst originell, aber es ist doch nur das einzige schlimme, daß jeder Mensch von der Berühmtheit andere Begriffe hat. Die Sonderung nach Berufsständen und die daraus sich ergebende Erblichkeit beweist nichts anderes, als daß Söhne von Geistlichen sehr häufig Geistliche und Söhne von Juristen auch wieder Jurist werden u. s. w. Wenn nicht wenigstens bewiesen werden kann, daß die Söhne der Richter auch Richter geworden wären, und zwar durch inneren Beruf, wenn sie von dem Stand ihrer Väter nichts gewußt und nichts gewonnen hätten, so lange ist damit für Erblichkeitsfrage gar nichts bewiesen; man könnte ebenso gut sagen, die Söhne der Präsidenten der französischen Republik bekämen eine erbliche Anlage zur Präsidentschaft vgl. darüber weiteres im IV. Capitel.

ob die erworbene Eigenschaft im Keimplasma vererbt worden ist, oder durch spätere Einwirkung immer von neuem erworben werden mußte.

Sehr bekannt ist der Einwand, den man gegen die Vererbung der erworbenen Eigenschaften erhoben hat, daß nicht die geringste Sprachkenntnis oder Sprachvorstellung von Eltern auf Kinder übergeht, und daß das Kind deutscher Eltern, welches alsbald zu einer andern Nation gebracht worden ist, lediglich die Laute der letzteren nachahmt. In dieser Beobachtung liegt indessen entweder eines der geheimnisvollsten Probleme des geistigen Seins der Menschen, oder aber eine große und wenig beweisende Trivialität. Wenn man dagegen gerade diesen Beobachtungsfall aufmerksamer betrachtet und zergliedert, so wird es klar sein, daß in jeder Vererbungserscheinung ein doppeltes liegt: die Wirkung von Thätigkeiten, die im Organismus begründet sind, an welchem das Individuum selbst keinerlei freiwilligen Antheil nimmt, und andererseits Arbeitsleistungen des Organismus, die ohne eine darauf gerichtete Absicht des Individuums überhaupt gar nicht gedacht werden könnten. Alle Eigenschaften, welche als Ursachen der letztern Wirkungen, das heißt jener beabsichtigten Leistungen vorausgesetzt werden können, sind immer von der Art, daß sie bald als ererbt, bald als erworben und bald wieder als erworben und vererbt bezeichnet zu werden vermögen. Wenn man sich diese einfache logische Lösung nicht klar macht, so ist es begreiflich, daß man eine ungemeine Schwierigkeit darin finden wird, Vorgänge naturgesetzlich erklären zu wollen, die lediglich Formen unseres Denkens sind. Das, was bei einer Arbeitsleistung irgend eines Organismus, welcher Art immer derselbe sein mag, im Gegensatz zur unwillkürlichen Thätigkeit absichtlich geschehn ist, beruht immer auf zweierlei Eigenschaften, auf der nämlich, daß das Individuum die Absicht hat, und auf der, daß es ein Organ besitzt, welches die Verwirklichung dieser Absicht ermöglicht. Die Frage, ob es vererblich erworbene Eigenschaften gibt, ist also im Grunde eine unlogische Frage, man sollte eigentlich fragen, gibt es Organismen, welche die Absicht haben, sich zu verändern, oder gibt es nur Organismen, die bei Veränderungen jederzeit sich leidend verhalten

und die mit keiner Absicht geboren sind, sich durch sich selbst zu verändern, sondern alle Veränderungen als eine Einwirkung von Umständen erfahren, die außer ihnen liegen. Auch bei den höchstorganisirten Wesen laufen die beiden Ursachen ihrer verschiedenen Arbeitsleistungen dicht nebeneinander her. Der Herzschlag geht ohne jede Absicht vor sich und hört auf, wenn man ihn durch eine äußere Einwirkung, sei es eine Kugel, oder ein Messer, unmöglich gemacht hat. Wenn jemand aber sprechen soll, so gehört dazu, daß er erstens gewisse freiwillige Bewegungen macht und zweitens, daß er eine Zunge, Lippen und Gaumen u. s. w. besitzt, durch welche er articulirte Laute hervorbringt; und er braucht dazu eine genau so organisirte Zunge, daß er befähigt ist, zu sprechen und nicht bloß zu brüllen. Sich nun darüber den Kopf zu beschweren, ob man die Sprache als eine erworbene, oder ererbte Eigenschaft zu betrachten habe, ist wenigstens für den Genealogen ganz gleichgiltig. Es handelt sich unter allen Umständen um eine Eigenschaft, welche angeboren und doch immer wieder erworben wird, aber sie kann eben nur vom Menschen erworben werden und vom Rindvieh nicht, weil nur diesem sowohl die Eigenschaft der dazu erforderlichen Organe, wie auch die Absicht innewohnt, die zu dieser Arbeitsleistung seines Organismus nöthig ist, dem Thiere aber beides fehlt.

Das gleiche gilt nun von allen Eigenschaften, die in Folge oder durch das Hinzukommen von Beabsichtigung erworben sind. Ist jemand ein Maler, oder ein Gelehrter geworden, so ist es thöricht, an der Vererblichung der dazu nötigen Eigenschaften den leisesten Zweifel zu hegen, man muß nur nicht so unlogisch sein zu behaupten, daß Sprache, Malerei, Gelehrsamkeit, Mathematik u. s. w. ererbt werden könnten. Für die Genealogie kommt sicher nur der Effekt in Betracht und sie darf mit voller Sicherheit voraussetzen, daß die zu diesem Effekt nötigen Bedingungen ohne weiters ererbt worden sind. Es unterscheiden sich von dieser Art der erworbenen Eigenschaften allerdings jene Veränderungen, bei denen absichtliche Thätigkeit im Organismus einen verhältnismäßig geringeren Antheil hat, aber auch Erwerbungen von Eigenschaften solcher Art, die man fast ganz als unwillkürliche anzu-

sehen pflegt, wie etwa die pathologischen, entbehren durchaus nicht ganz einer analogen Ursächlichkeit im Vererbungsmaterial, wie die auf reiner Absichtlichkeit beruhenden Veränderungen. Denn allerdings hat Virchow guten Grund gehabt, gegen die vererbte Schwindsucht die Bacteriologie anzurufen, dennoch aber dürfte er nicht leugnen, daß dem einen der Bacillus tödtlich und dem andern nicht im leisesten unbequem war. Wenn also nach wie vor genealogisch sicher steht, daß für den Vater oder die Mutter des vom Bacillus Getöteten, dieser auch schon tötlich war, so leuchtet die Erblichkeit ein, man wird nur nicht sagen dürfen, dieser und jener Bacillus ist gleichsam wie die Geldcasse vererbt worden, sondern was festgestellt worden ist, ist eine Gleichheit von Wirkungen bei Eltern und ihren Nachkommen, welche uns logischer Weise zu dem Schlusse berechtigt, daß die Ursachen derselben unter andern auch solche gewesen sind, die bei den Eltern und ihren Nachkommen dieselben waren und vermöge der nachgewiesenen Zeugung und Abstammung auch vererbt worden sind. Wie man sieht, verlieren sich für die Vererbung und Variation mancherlei Schwierigkeiten von selbst, wenn man die Fragen auf ihre einfachsten begrifflichen Unterlagen zurückführt. Die Genealogie darf getrost ihre Beobachtungen an die alten Erwägungen anknüpfen, die schon Aristoteles bei der Vererbung und Variation angestellt hat, indem zunächst von der Frage abgesehen werden darf, in wieweit und unter welchen Umständen Abänderungen in den Eigenschaften der Organismen von solcher dauernder Rückwirkung auf die Keimzellen selbst sein werden, daß dadurch etwas in seinem Wesen anderes und neues entstehen müßte. Hier handelt es sich nur darum, die wissenschaftliche Berechtigung und Nützlichkeit der genealogischen Untersuchungen über Vererbung und Veränderung für das engere biologische Gebiet der menschlichen Geschichte zu erweisen.

Wenn sich mithin für die Genealogie die Unterscheidung von angeborenen und erworbenen Eigenschaften in Rücksicht auf Vererbung keineswegs als wesentlich und die Beobachtungen besonders störend erkennen läßt, so ergeben sich für solche Untersuchungen doch aus der Natur der Ahnentafel, die hierbei eine viel strengere und genauere Beobachtung finden müßte, als die gewöhnlich ganz ein-

seitig benutzten Stammtafeln, nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Die Erkenntnis, daß alle Erblichkeit in gleichem Maße von Vater und Mutter ausgehen kann, würde sich als ein genealogisches Axiom betrachten lassen, wenn auch die naturwissenschaftliche Theorie glücklicherweise nicht so bestimmt zu dem gleichen Resultat gekommen wäre. Die jedermann bekannte Thatsache, daß die Nachkommen bald den Typus des Vaters und bald den der Mutter erkennen lassen, kann in gewissem Sinne als der Ausgangspunkt aller genealogischen Betrachtungen angesehen werden, die sich auf die Vererbung individueller Eigenschaften beziehen. Aber wenn Genealogie und Anthropologie ein für alle Male die Forderung der gleichen Berücksichtigung der väterlichen und mütterlichen Keime stellen, so muß es als ein großer Irrtum bezeichnet werden, wenn physiologische, psychologische oder pathologische Untersuchungen über stattgefundene Vererbung gewisser Eigenschaften, seien dieselben als durch Veränderungen des Keimplasmas erworben angenommen, oder seien sie durch Anpassung entstanden —, auf den Familienbegriff d. h. auf die einseitige väterliche Abstammung gegründet zu werden pflegen. Es ist vielmehr zu sagen, daß die Vererbung, da sie von Vater und Mutter herkommt, immer eine Gesammtheit von Familienzuständen voraussetzt. Eine einzelne Familie vermag wie sich leicht überlegen läßt, weder dem Physiologen und Psychologen eine Auskunft über die normal vor sich gehende Vererbung, noch dem Pathologen eine Aufklärung über die sogenannte Belastung zu geben. Der im Individualleben zum Ausdruck gekommene biologische Prozeß ist nicht das Resultat Einer Familie, sondern das von sehr vielen Familien, die sich in der unzähligen Menge von aufsteigenden Zeugungsakten in gewissen willkürlich zusammengestellten Einheiten erkennbar machen. Steigt man bei der Vererbungsfrage von dem einzelnen Individuum zu den vielen Familien hinauf, von denen dasselbe herstammt, so wird man alsbald gewahr, daß es überhaupt keine familiär faßbare Vererbung gibt, weil jede Vererbung einen Ursprung von unendlichen Mengen von Vätern und Müttern genommen hat. In der That wird diese Thatsache in ihrer Bedeutung ganz besonders wichtig und eingreifend, wenn man an Beispiele aus der pathologischen Vererbungs-

lehre erinnert. Von gewissen Krankheiten und Gewohnheiten wird mit Vorliebe die Behauptung aufgestellt, daß sie ein hervorragendes Belastungsmaterial für nachkommende Geschlechter bilden, aber wenn man die zahlreichen und guten Berichte über die Ausbreitung der Syphilis vor drei bis vierhundert Jahren in Betracht zieht, so lebt heute offenbar niemand, der nicht eine ungemein große Menge von Syphilitischen Vätern und Müttern unter seinen Ahnen in der Zeit gehabt hat, in welcher jeder von uns einen Anspruch auf 16—32000 Ahnen, also im 14.—15. Jahrhundert erheben darf. Von Seuchen anderer Art gar nicht zu reden. Die Krankheit der Kreuzzüge, die mit dem Namen Lepra überliefert ist, muß ihre Wirkungen auf jeden heute Lebenden ausgeübt haben, da wir in dieser Zeit mit allen damals lebenden Menschen eines oder des andern Volkes und Landes verwandt gewesen sein müssen. Noch schlimmer steht es mit der Erblichkeit des Wahnsinns. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß nicht jeder Mensch ein paar wohl ausgebildete Narren in den zahlreichen allernächsten Generationsreihen von Ahnen aufzuweisen haben sollte.

Einen eigenthümlichen Eindruck machen im Lichte der Vererbungslehre unsere heute oft gehörten Schilderungen von den Wirkungen des Alkoholismus. Zum Bier- und Weingenuß ist seit dem Ende des 15. Jahrhunderts der Branntwein getreten. Im sechszehnten Jahrhundert hat die Trunksucht aller Stände einen fast märchenhaften Charakter angenommen.[1]) Luther versichert uns, daß auch Frauen, Mädchen und vor allem auch schon Kinder Wein und Branntwein bekamen. Die Schilderungen volksthümlicher Festlichkeiten im 15. und 16. Jahrhundert könnten die Vermutung nahe legen, daß die bei solchen Gelegenheiten übliche allgemeine Trunkenheit einen Ausnahmezustand beweise, aber es gibt ausreichende Zeugnisse, daß bis in die untersten Classen der übermäßige Alkoholgenuß die tägliche Rechnung bildete. Man könnte darnach eine allgemeine Regel aufstellen und so zu sagen statistisch zu Werke gehen: Dächte man daß nach Abrechnung eines ent-

[1]) Eine sehr schöne Abhandlung über Altdeutsches Trinken lieferte kürzlich Dr. W. Bode in Hildesheim.

sprechenden durchschnittlichen Ahnenverlustes jeder heutige Mensch in den trunksüchtigen Zeiten des 16.—17. Jahrhunderts in zehnter oberer Generation 6—700 Ahnen hätte, und darunter wären selbst 10 Prozent Nüchterne, so bliebe doch immer noch eine so große Vererblichungsmasse vorhanden, daß, wenn auch die Trunksucht in späteren Generationen ganz plötzlich aufgehört hätte, was nicht der Fall war, die Nachwirkung für den heutigen Nachkommen ein Wahrscheinlichkeitsverhältnis von $\frac{600-60}{10} = 54:1$ ergeben würde. Kann darnach wohl noch auf vererbliche Wirkungen des Alkoholismus geschlossen werden?

Wenn aber die statistische Erwägung doch immer nur unsichere Schlüsse gestattet, so zeigt die streng genealogisch individuelle Betrachtung doch offenbar den Weg, zu ganz bestimmten Resultaten zu gelangen, denn sie ist ja in der Lage die einzelnen Individuen in Bezug auf ihren Trunksuchts- und sonstigen Gesundheitszustand so genau zu untersuchen als hätte der Arzt einen Patienten vor sich. Und zwar vermag die Genealogie diese Untersuchung nicht bloß mit Rücksicht auf Vater, Mutter und Tochter zu machen, sondern an den gesammten Reihen durch 10 und mehr Generationen. Von manchen Hofhaltungen könnte die Masse des verbrauchten Getränks generationsweise festgestellt werden, wenn man glaubte, daß auf diese Weise die Verhältnisse erblicher Belastung besser erkannt werden könnten.[1])

Angesichts solcher thatsächlicher genealogischer Verhältnisse scheint man nun lediglich zu dem Schlusse zu gelangen, daß im Gegen-

[1]) Bei der Hochzeit Wilhelms von Oranien mit Anna von Sachsen wurden 3600 Eimer Wein und 1600 Fässer Bier verbraucht. Die zweite Gemahlin Wilhelms von Oranien Anna war eine Tochter des Kurfürsten Moritz und eine Säuferin hervorragender Art, die auch im Säuferwahnsinn gestorben ist. Ihr Sohn ist der seinem Vater nicht unebenbürtige Moritz, der nicht legitim verheiratet war, aber mit Madame de Mechelen ganz charmante Kinder hatte Ihre Tochter Louise 1576, geboren zur Zeit erheblicher Betrunkenheit der Mutter, ist die Mutter des Winterkönigs und der Gemalin Georg Wilhelms von Brandenburg, Elisabeth und folglich die Großmutter des großen Kurfürsten, die Stammmutter also der Pfälzer, der Hannoveraner, der Orleans u. s. w. Dieser Dame hatte also Trunkenheit jedenfalls nichts geschadet.

satz zu den Ansichten medizinischer Autoritäten Trunksucht entweder überhaupt nichts schadet, oder ihre Schädlichkeit gar nicht, oder nur theilweise, und unter erst noch zu erforschenden Umständen in vererbten Eigenschaften zum Ausdruck kommt. Und hier erhebt sich nun die Frage, über welche sicherlich am meisten eine Verständigung zwischen der genealogischen und naturwissenschaftlichen Beobachtung zu wünschen und herbeizuführen wäre. Denn die physioligische und psychologische Forschung findet gewisse Veränderungen, die sich als Abweichungen von dem als normal vorausgesetzten Zustand charakterisieren und daher in Rücksicht auf nachkommende Generationen als Belastungsmomente erscheinen und die Genealogie findet bei Betrachtung langer Reihen die erwarteten Wirkungen nicht. Wie läßt sich dieser Widerspruch lösen?

Es braucht wohl nicht bemerkt zu werden, daß ebenso wie Abirrungen vom Gattungstypus, so auch die Rückkehr zu demselben seit Darwin keinem Naturforscher unbekannt oder dunkel geblieben ist. Nur über die oft nicht genug sicher verbürgten Thatsachen ist von manchen geklagt worden. Die Genealogie ihrerseits ist ohne Zweifel am besten in der Lage, die zeitlichen Grenzen der Einwirkungen von Veränderungen ins Auge zu fassen, die im Laufe irgend eines Lebens erworben worden sind. Denn da ihr lange Reihen für die Beobachtung zu Gebote stehen, so kann sie zeitliche Unterschiede finden in den Fällen, wo Vererbung stattgefunden hat und wo nicht. Ja es wird gestattet sein der ganzen Vererbungsfrage einen etwas bestimmteren Charakter zuzuwenden, wenn man die Vererbungserscheinungen auf die bestimmten Ahnenreihen zurückführt. Darnach würde zu untersuchen sein, ob die Eigenschaften eines Individuums nur von zwei, oder auch von den vier, den acht, sechzehn oder gar 32 Ahnen noch vererbt werden können. Auch A r i s t o t e l e s hat, wie schon bemerkt, sich bereits die Frage der Zurückführung der Aehnlichkeiten auf frühere Generationen zurecht gelegt, er hat jedoch dabei auf die Zahlenverhältnisse nicht Rücksicht genommen; handelt es sich aber um die Vererbung gewisser Abirrungen, so ist die Ahnenzahl garnicht zu entbehren. Das Problem stellt sich in der Weise dar, daß zu fragen sein wird, wie lange erhalten sich und wie rasch verschwinden

Abänderungen vom normalen Typus, welche in einer bestimmten Ahnenreihe aufgetreten sind. Ob sich in dieser Beziehung irgend eine Regel feststellen lassen wird, steht dahin, aber auch dies wäre ja ein Gewinn, wenn man sagen könnte, daß die Vererbung keine Regeln erkennen lasse? Sollte dadurch nicht manchen zu schnell aufgestellten Theorien vorgebeugt werden können? Es läßt sich wohl behaupten, daß es ganz gesunde, „normale" Menschen gebe, daß aber irgend jemand 16 oder gar 32 ganz „normale" Ahnen gehabt hätte, ist sehr unwahrscheinlich, und daraus geht hervor, daß die Vererbung im allgemeinen immer wieder Bedingungen voraussetzt, die außerhalb ihres eigentlichen Begriffes liegen.

Man hat für das Hervortreten von Eigenschaften, die weder an dem Vater noch an der Mutter bemerkt werden konnten, den Begriff des Atavismus im Gegensatze zur regelmäßigen Vererbung aufgestellt. Die Schwierigkeit aber wird dadurch nur umgangen, nicht gelöst, denn wenn man schon das Ueberspringen von Eigenschaften aus der Vierahnenreihe auf den Enkel als Atavismus bezeichnen wird, so dürfte die Genealogie sehr bald den Beweis erbringen können, daß dieser Atavismus fast eine Regel genannt werden kann, wie denn die gewöhnlichste Menschenbeobachtung in jeder Familie die Aehnlichkeiten mit den Großeltern hervorhebt. Man wird sich also, um seltenere Beispiele vom Ueberspringen der Generationen zu erhalten, an die 8, 16 oder 32 wenden müssen. Aber auch dieser Atavismus ist gar nicht selten und wird in nächsten Kapiteln in physiologischer, psychologischer und pathologischer Hinsicht nachgewiesen werden können. Jedenfalls wird man sich gewöhnen müssen, den Atavismus für eine Erscheinung zu betrachten, die nur deshalb als etwas auffallendes gelten konnte, weil Ahnentafeln so wenig untersucht worden sind. Jedenfalls würde, wenn bestimmte Begriffe mit allen heute gebräuchlichen Bezeichnungen verbunden werden sollten, dies einer gewissen Vereinbarung unter den Männern bedürfen, die sich mit diesen Dingen beschäftigen. Ich würde vorschlagen, alle Vererbungen, die in dem Schema der 16 Ahnen vorkommen und beobachtet werden, als normale Vererbungen zu bezeichnen und alles was darüber hinaus aus höheren Ahnenreihen entsprungen ist, Atavismus zu nennen.

Die Bedeutung der 16 Ahnen für so viele bürgerliche und gesellschaftliche Verhältnisse und ihre Bedeutung für die Eigenschaftsvererbungen und Veränderungen würden auf diese Weise in schöne Harmonie gebracht. Wer weiß, ob nicht eine dunkle Ahnung davon in dem räthselhaften Glauben an die Zahl von 16 Ahnen gelegen habe.

Drittes Capitel.

Vererbung und Familie. (Familienbegriff.)

Schon Darwin hat die Bemerkung gemacht, es müßten in manchen Familien einzelne Vorfahren eine besondere Kraft der Uebertragung besessen haben, da es sonst ganz unverständlich wäre, wie gewisse Merkmale sich trotz einer Reihe von Verbindungen mit Frauen der verschiedensten Herkunft in einzelnen Familien erhalten konnten. Mit diesen Worten ist das Familienproblem angedeutet, aber nicht erschöpft. Es ist nicht nur unverständlich, wie in einigen Familien sich gewisse Merkmale durch viele Generationen erhalten haben, sondern es ist vielmehr eine Erklärung dafür nötig, daß in jenen Gemeinschaften, welche sich in bürgerlichem Sinne als Familie darstellen, gemeinsame biologische Merkmale bestehen und sich vererben.

Denn die Familie kann nicht nur prinzipiell verschieden gedacht werden, sie besitzt sogar nach den Anschauungen gewisser Rechtsgelehrter Schulen thatsächlich und historisch eine ganz verschiedene Grundlage.[1]) Die, welche vom Standpunkte des Mutterrechts die Familie construieren wollen, werden indessen zugeben müssen, daß eine solche lediglich von weiblicher Seite zusammengehaltene Gemeinschaft einen ganz verschiedenen biologischen Character gehabt haben müßte, als jene im Mannsstamm gefestigte durch

[1]) Daß und welche Gründe sich gegen das Mutterrecht sprachlich ergeben, hat Delbrück erörtert, vgl. oben S. 82. Die Familie in indogermanischer Urzeit schildert dann Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte S. 568 ff., wo etwaige Auseinandersetzung mit anderen neueren Ansichten unserer Erörterung selbstverständlich ferne liegt.

väterliche Zeugungswiederholungen gesicherte Familie, welche wir bei uns und bei den uns verwandten Völkern als die einzige und älteste Form von Rechtsbildung kennen. Denn wenn Darwin die Beobachtung gemeinsamer Merkmale in unsern Familien auf die von den Männern ausgegangene Kraft der Uebertragung zurückzuführen geneigt ist, so wird selbstverständlich in der Mutterrechtsfamilie jede Continuität der männlichen Vorfahren aufgehoben und es kann sich mithin kein Familiencharacter gebildet haben. Stellt man ein nach dem Mutterrecht construirtes Ahnenschema auf, so erhält man folgende Ergebnisse:

Sechzehn Ahnen von Geschwistern der Mutterrechtsfamilie Anna.

Anna, H. Therese, J. Pia, K. Laura, L. Maria, M. Josefa, N. Clara, O. Vera, P.

Anna D. Pia E. Maria F. Clara G.

Anna B. Maria C.

Anna A. der Vater

Geschwister der Familie Anna.[1])

Zählt man die Gesammtheit der Ahnen ohne Unterschied der Generationen zusammen, so haben die Geschwister Anna 15 völlig verschiedene väterliche Ahnen, vier mütterliche Annen, drei Voreltern aus einer Mutterrechtsfamilie der Marieen je zwei aus der der Pia und Clara und je eine aus Theresa, Laura, Josefa, Vera. Daraus ergibt sich, daß, wenn der Familientypus in unseren heutigen Vererbungen auf väterliche Ahnen zurückgeht, dies bei der Mutterrechtsfamilie nicht denkbar wäre, und also das, was man in physiologischer und psychologischer Beziehung als gemeinsame Merkmale einer Reihe von Generationen anzunehmen pflegt, nur eine Folge der auf das Vaterrecht begründeten Ordnung sein könnte.

Das Vererbungsprinzip, wie es auch von den verschiedenen Theorien aufgefaßt und erklärt worden ist, steht unter allen Umständen in vollstem Gegensatze zum Familienbegriff. Es gibt in

[1]) Die Frauen, welche im Verhältnis von Müttern und Töchtern stehen, sind immer mit demselben Namen bezeichnet, die Männer erhalten dagegen bloß Buchstaben.

Wirklichkeit keine Abstammung von Einer Familie. Jeder Mensch, jedes geschlechtlich entstandene Individualleben überhaupt, ist das Produkt einer unbekannten und unbemeßbaren Zahl von Familienzusammenhängen. In der Gesammtheit der Ahnen läßt sich eine natürliche Grenze für Vererbung nicht ziehen, für das Vererbungsgesetz gibt es überhaupt keine auf eine einzelne Familie beschränkte Schranke. Jede neue Generation hebt vielmehr den früheren Familienzusammenhang auf. Und da die aufsteigenden Generationen in das unbestimmbare wachsen, so entsteht die Frage, ob vom anthropologischen und physiologischen Standpunkt überhaupt die Familie als solche irgend eine Bedeutung beanspruchen kann. Jedenfalls dürfte es nicht vorkommen, daß bei den Untersuchungen über Vererbung der Bestand der Familie vorausgesetzt wird. Die Frage ist vielmehr so zu stellen: lassen sich in der Ahnentafel, welche ein Bild aller thatsächlich stattgefundenen Vererbungen darbietet, solche Zusammenhänge von vererbten Eigenschaften wahrnehmen, die sich nach dem Familienprinzip gruppieren lassen? Wenn auf einer Ahnentafel Angehörige von hundert Familien ihre vererbbaren Eigenschaften, gleichgiltig ob angeboren oder erworben, zur Hervorbringung eines Individuums vereinigt haben, so entsteht die Frage, ist auch ein physiologischer und psychologischer Beweis dafür zu finden, daß innerhalb dieser hunderten von einzelnen Gruppen eine größere Gemeinschaft von vererbten Eigenschaften besteht, als zwischen sonst nicht verwandten Gruppen?

Man muß sich klar machen, was unter Familie im physiologischen Sinne eigentlich verstanden werden müßte, wenn man den gesellschaftlichen Begriff des Wortes auf die Vererbungsfrage anwendete.

In gesellschaftlichem Sinne gehören zu der Familie diejenigen Personen, welche den vom Vater ererbten Namen in der Descendenz führen und fortpflanzen; auf die Ascendenz eines Individuums, d. h. auf die Ahnentafel angewendet, bedeutet dies nichts anderes, als die Behauptung, daß man einen wesentlichen Unterschied zwischen den Vererbungsverhältnissen der vom Vater aufsteigenden Reihe der Ahnen gegenüber den von den Müttern

ausgehenden Ahnenreihen machen dürfte. Und hiebei wird das mathematisch zu berücksichtigende Verhältnis in der aufsteigenden Ahnenreihe ein mit jeder Generation ungünstigeres. Vergegenwärtige man sich dies durch einen concreten Fall. Es wäre beispielsweise ein Scipio in der Lage gewesen, seine 32 Ahnen nachzuweisen, dann hätte er auf seiner Tafel aus der Familie der Cornelier einen Vater, Großvater, Urgroßvater, Altvater, Uraltvater als eine der zu 32 Gliedern sich entwickelnden Stammreihen seiner Ahnen zu verzeichnen, aber gerade diese Stammreihe mußte bewirkt haben, daß er sich einen Cornelier nennen durfte. Gibt ihm nun diese Abstammung auch einen physiologischen Grund seine Vererbungsverhältnisse so zu betrachten, daß er von sich als von einem Cornelier im Sinne eines besonderen Familientypus sprechen konnte? Die natürlichen Vererbungsgesetze scheinen eigentlich keine Wahrscheinlichkeit zuzulassen, denn der Antheil, welchen die Cornelischen Väter an der Vererbungsmasse besitzen, welche jenem Scipio zu theil geworden, ist ein minimaler, der Vater hat mit der Mutter das Keimplasma für den Sohn noch redlich getheilt, aber der Großvater hat nur den vierten und der Urgroßvater den achten, der Altvater nur $^1/_{16}$ und der Uraltvater nur $^1/_{32}$ Theil an der Vererbungsmasse des jüngsten Scipio gehabt. Mathematisch formulirt zerfällt das, was man den Familientypus bei Annahme gleichwertiger Vererbungsverhältnisse von Vätern und Müttern zu nennen pflegt, in ungünstigem Sinne, denn, wenn selbst nur bei einer Rechnung von 32 Ahnen die Vererbungsmasse, wie 1 : 52 sich verhält, so gehören davon den Corneliern nur 5 Theile. Und dennoch hat man schon zu den Zeiten der Römer davon gesprochen, daß dieser oder jener ein rechter und wahrer Scipio gewesen sei, so gut, wie wir dies heute von einem Hohenzoller oder einem Habsburger gelegentlich behaupten.

Man muß gestehen, daß man bei dieser Betrachtung vor einem Räthsel steht, an dessen Lösung noch kaum gedacht ist. Von zweien eins, entweder sind bei der Vererbung Unterschiede zwischen den Geschlechtskeimen von Vater und Mutter zu machen, wodurch sich auf eine Continuität eines Familienkeimplasmas schließen läßt, welches sich gegen die ungeheure Ueberzahl sonstiger Keim-

theile durch viele Generationen hindurch behauptet, oder man kann die Familientypen nicht, man verzeihe der Einfachheit wegen den Ausdruck, für etwas angebornes halten. Es entfallen dann aber freilich auch sehr viele Schlüsse, die aus den Familienstammbäumen gemacht zu werden pflegen.

Die Genealogie steht hier offenbar vor einer Aufgabe, bei welcher sie ein Wort mitsprechen könnte, wenn sie sich auch kaum anmaßen dürfte, die Entscheidung herbeizuführen. Eine höchst beachtenswerte Thatsache ist es aber, daß alle Theorieen, welche sowohl von Seiten der psychologischen, wie der pathologischen Forschung aufgestellt worden sind, ausschließlich auf dem Standpunkt der Familienvererbung stehen, d. h. die Annahme machen, daß die Vererbungsfrage mit dem den Familienbegriff bildenden Stammvater im Zusammenhange stände. So sind sämmtliche Beispiele, welche Darwin, Galton, Ribot für Vererbungen physiologischer oder psychologischer Eigenschaften anführen aus der Familiengeschichte entnommen, und lassen die Thatsache unbeachtet, daß der Urgroßvater, der seinen Urenkel zwar zu einem rechtlich und gesellschaftlich anerkannten Familienhaupt machen konnte und ihm seinen Namen verliehen hat, in der Vererbungsmasse der Ahnen im ganzen nur $1/_{16}$ beitrug. Es ist gar nicht zu zweifeln, daß dieser Umstand bei pathologischen Vererbungsfragen unendlich ins Gewicht fallen sollte. Insbesondere dürfte die gern als entscheidend angesehene Beobachtung psychologischer Forscher von der nachweisbaren Existenz von Malerfamilien, Musikerfamilien, Gelehrtenfamilien erst noch einer genaueren Prüfung unterzogen werden und wird vielleicht nicht doch dem Factor der auf das Individuum wirkenden gleichmäßigen äußeren Erziehungsumstände ein größeres Gewicht beizulegen sein? (Siehe Cap. IV.)

Vom Standpunkt der Ahnentafel betrachtet, stellt sich das Problem der Familie unendlich viel schwieriger dar, als die meisten bei dem bloßen Anblicke eines Stammbaums, den sie gleichsam fortwährend vor ihrem geistigen Auge zu sehen glauben, vermuten. Es wird auch hier auf eine richtige Formulierung der ganzen Frage ankommen, welche nun so lauten muß:

Welchen Antheil an der Vererbung läßt sich unter

den zahllosen Ahnenreihen eines Individuums derjenigen Ahnenreihe zuschreiben, welche in direkter Ascendenz lediglich die Väter der Väter umfaßt und berücksichtigt?

Dieses genealogische Problem muß zunächst in seiner Bedeutung für sich betrachtet und untersucht werden, es ist unabhängig von allen übrigen Entwicklungsfragen und Vererbungsprinzipien und man darf sagen, daß es vollkommen ungelöst und von der biologischen Forschung unberührt geblieben ist. In gewissem Sinne glaubt man nicht selten den Familiencharacter als etwas dem Volkscharacter analoges annehmen zu können und meint mit dem Nachweise des Volkscharacters auch das Dasein des Familientypus erklärt zu haben, aber durch diesen Vergleich wird die Sache nur erschwert, denn bedeutende Anthropologen, wie insbesondere Virchow konnten auf die anthropologischen Merkmale, durch welche Völker und selbst einzelne Stämme, wie die Friesen characterisirt sind, in voller Uebereinstimmung mit den genealogischen Thatsachen aufmerksam machen, aber die physiologische und vollends psychologische Gleichartigkeit des Familiencharacters wird damit in keiner Weise erklärt sein. Denn die Aehnlichkeiten innerhalb eines ganzen Volkes lassen sich genealogisch leicht aus dem Ahnenverlust erklären, der hinreichend in frühern Abschnitten bewiesen werden konnte, aber eine Analogie zwischen dem Vorhandensein eines Volkscharacters und dem Vorhandensein von Familientypen ließe sich nur in solchen Fällen aufstellen, wo Väter und Mütter stets aus einer Familie hervorgegangen wären, wie etwa die Ptolemäer oder andere Familien des iranischen Alterthums.

Trotz dieser Bedenken, welche die Ahnentafel vermöge ihrer nachzuweisenden tausendfältigen Blutsvermischungen gegen die Möglichkeit eines anthropologisch zu fassenden Familienbegriffs erhebt, wird sich indessen doch kaum jemand der Thatsache verschließen, daß man in allen Familien die Wiederholung väterlicher Eigenschaften vorherrschend wahrnimmt und daß in einer längeren Reihe von Generationen und unter einer Mehrzahl von Descendenten, unbeschadet der Thatsache, daß auch mütterliche Vorfahren in ihren normalen und anormalen Eigenschaften reproduzirt er-

scheinen, doch eine weit größere und schärfer ausgeprägte Zahl von Aehnlichkeiten mit dem Stammvater wahrgenommen werden, als mit irgend welchen andern Ahnen. Selbst wenn man den aus bürgerlichen und gesellschaftlichen Lebensumständen dabei hervorgegangenen Wirkungen einen sehr großen und nachhaltigen Einfluß auf die Entwickelung dieser Eigenschaften beimessen wollte, so bleibt immer noch eine große Masse von Vererbungsmomenten übrig, die von väterlicher Seite in der Familie, wie sie sich uns darstellt, ausgegangen sein muß und im Gegensatze zu mütterlichem Keimplasma Gemeingut der Descendenz geworden ist. Wenn fast in allen von der Erblichkeit handelnden Werken auf die Erscheinung der großen Hand in Familien von Clavierspielern hingewiesen wird, so kann man ja wohl unsicher sein, wie viel dabei auf Rechnung von Vererbung und von individueller Uebung und Gebrauch zu setzen sei, aber es gibt eine Menge anderer Eigenschaften, wie etwa Schädelbildung, Knochenbau und Statur, wobei an etwas anderes, als an unwillkührlich vollzogene Uebertragung nicht gedacht werden könnte.

Für die lediglich von den Vätern herzuleitende erbliche Schädelbildung finden sich sehr viele Beispiele. Das ganze Bourbonsche Haus mit Einschluß der Orleans ist an jener vielbekannten Eigenthümlichkeit erkennbar, welche die Carricaturenzeichnung unseres Jahrhunderts zu der Birnendarstellung des Kopfes von Louis Philipp so gerne benützt hat. Für die Gesichtsbildung der Orleans ist außerdem auch die Adlernase bezeichnend, welche von weiblichen Descendenten selbst in solche Familien übertragen wurde, die ihrerseits ursprünglich gar keine Aehnlichkeit mit dieser Form des Profils gehabt hatten. Es leitet uns dies zur Betrachtung des Einflusses der Mütter auf den Familientypus, der sich manigfaltig geltend macht und bald als Atavismus vereinzelt vorkommt, bald aber auch als eine vollständig obsiegende neue Charactereigenschaft einer ganzen Familie sich behauptet und dann wol einen neuen Typus, oder eine Nebenform erzeugt, die sich wieder mit wechselnder Stärke vererbt und dem, was man sonst das characteristische in einer Familie zu nennen pflegte, eine Concurrenz schafft. In Folge dessen schlägt zuweilen der allergrößte

Theil der Familiendescendenz auf zwei, manchmal drei ganz bestimmte Typen aus; es ist sattsam bekannt, daß in einer Familie gar nicht selten zweierlei Wachsthum bemerkbar ist, der eine Theil besteht aus schlanken großen Personen, der andere aus auffallend kleinen; es gibt dann Fälle, wo diese typischen Eigenschaften das Mittelmaaß fast völlig ausgeschlossen haben. Ueberhaupt wird doch daran festzuhalten sein, daß überall da, wo sich eine Ueberzeugung vom Familientypus entwickelte, dies doch durchaus nur aus der Beobachtung von Majoritäten und Minoritäten unter den Mitgliedern längerer Reihen von Generationen entsprungen sein konnte, und wahrscheinlich darin begründet ist, daß sich gewisse aus der männlichen Ascendenz herstammende Eigenschaften in einer Familie in einer größeren Zahl entdecken lassen, als andere, die sich atavistisch aus mannigfaltigen Typen zusammengesetzt haben, und die sich untereinander wieder auszuschließen scheinen. Weil aber die Aehnlichkeiten stärker in das Auge fallen und sich fester einprägen als die Unähnlichkeiten, so bildet sich die Vorstellung des Familientypus mit einer Art von Glauben an eine prästabilirte Familienharmonie. Würde man eine sehr große Zahl von Stammbäumen systematisch und unbefangen untersuchen, so würde man wahrscheinlich auf lauter relative Majoritäten der von väterlicher Seite herkommenden Erblichkeiten stoßen. Die bei den Hohenzollern vorherrschende Schädelbildung findet sich ohne Frage bei Friedrich dem Großen am schärfsten ausgeprägt. Seine hohe freie, aber nach hinten stärker abgeplattete Stirne mit den stark hervortretenden Joch- und Nasenbeinen bemerkt man an sehr vielen Porträts Hohenzollernscher Fürsten der verschiedensten Linien.

Der Familie Bonaparte sind von den meisten Vertretern der Erblichkeitslehre Beispiele sowohl in Bezug auf die Schädel- und Gesichtsbildung wie auch besonders in Betreff der Gestalt entnommen worden. In ersterer Beziehung ist oft von der Aehnlichkeit des Prinzen Jerome Napoleon mit dem Oheim die Rede gewesen und hier darf man sagen, daß für die Frage des Familientypus Beispiele von Aehnlichkeiten zwischen verschiedenen Linien eines Hauses erwünschter sind, als diejenigen zwischen direkter Descedenz, weil der weite Umweg, auf welchem solche väterliche

Vererbung zu gleicher Wirksamkeit in verschiedenen Verwandtschaftsgraden geführt hat, den Bestand des biologischen Familiencharacters mehr sichert. Und gerade nach dieser Seite zeigen die verschiedenen Zweige der Napoleons Aehnlichkeiten, die ganz auffallend sind und daher wirklich auf Vererbung in längeren Reihen von Generationen Schlüsse machen lassen, denn wieder eine andere Linienähnlichkeit ist es, wenn ein anderer Neffe des ersten Napoleon, der dritte nämlich, sich durch die ganz stark entwickelte Eigenthümlichkeit der kurzen Beine ausgezeichnet hat, die von keiner Seite je als zum Napoleonischen Familiencharacter gehörig auch nur im mindesten verkannt werden konnte.

Alles wird darauf ankommen, daß die genealogische Forschung in Betreff dieser Fragen genau und streng wissenschaftlich verfährt und ihre Resultate erfahrungsgemäß zusammenträgt. Einen musterhaften Anfang macht hierin die Arbeit des Herrn Ernst Devrient über die Eigenschaftsvererbung innerhalb einer Zahl von sechs Generationen im Wettinisch-Ernestinischen Hause. Sie ist recht eigentlich mit der Absicht unternommen worden, um sich zu überzeugen, ob derartige Untersuchungen von Erfolg sein können und werden, oder nicht. Die Ergebnisse waren die günstigsten. Devrient hat gezeigt, daß das Material, welches historisch vorliegt, nicht nur exakt und ausreichend genug ist, um eine Reihe von Fragen dieser Art beantworten zu können, — und das gleiche wird sich von unendlich vielen Familiengeschichten finden, — sondern er hat auch die Vorsicht gehabt nur ganz sicher überlieferte Thatsachen zu benützen, um lieber wenige, aber desto zuverlässigere Vererbungsmomente im Sinne der Feststellung des Familiencharacters zu erhalten. Hiebei soll hier lediglich auf die äußerlich sichtbaren und nachweisbaren Eigenschaften Rücksicht genommen werden, denn wiewohl die im Ernestinischen Hause vorkommenden psychischen Uebereinstimmungen nicht weniger stark hervortreten, so soll doch in Absicht auf die Frage des Bestandes eines Familientypus zunächst von diesen zweifelhafteren, den äußeren Umständen und Willensrichtungen mehr unterworfenen Eigenschaften abgesehen werden. Dagegen kann es gewiß nicht anders, als unter dem Gesichtspunkt der Vererbung betrachtet werden, wenn Devrient

nachgewiesen hat, daß in sechs Generationen unter 23 männlichen Persönlichkeiten mit einer einzigen Ausnahme nur braune Augen vorgekommen sind. Wechselnder ist dagegen die Haarfarbe und es findet sich hier bis ins einzelnste der Einfluß der Mütter nachweisbar, so daß das vorherrschend brünette Geschlecht mehrfach in einer ganzen Generation blond erscheint, dann aber doch wieder, besonders wenn braune Mütter eintreten, sofort zum ursprünglichen Vatertypus zurückkehrt.

„Wirkt also, — so fährt Devrient fort, — hier die Eigenart der Mütter unverkennbar stark mit ein, so finden wir dagegen wie in der Augenfarbe auch in der Gesichtsbildung deutlich im Mannsstamme fortlaufende Aehnlichkeiten. Vor allem ist es der bekannte Ernestinische Unterkiefer, der sich bei allen Söhnen der Familie bemerklich macht durch ungewöhnliche starke, Entwicklung nach vorne und den Seiten. Am stärksten und in beiden Richtungen tritt er bei Friedrich dem Weisen hervor, sehr kräftig ist auch das Kinn bei Johann Friedrich I. und den Söhnen Herzog Johanns. Bei allen aber ist die starke Seitenbiegung des Knochens und die kräftige Muskelbildung zwischen Kinn und Wange auffällig, die die Mundwinkel herabzieht und die Unterlippe gewaltsam anpreßt.“ [1])

Die Bildung der Nase fand Devrient auf den von ihm untersuchten 224 Porträts weniger gleichförmig, dagegen hatten die meisten geschilderten Personen hohe Augenhöhlen mit kräftigen Wulsten darüber. „Die Augen sind oft unter dicken breiten Lidern halb geschlossen . . . . Breite Lider haben unsere Ernestiner alle, aber die Augen sind sonst meist weit geöffnet. Bei allen stehen die Augen ziemlich weit voneinder ab; die Brauen sind selten stark und laufen nie zusammen. Die Stirn ist hoch und schräg. Die stärkste Neigung zeigt Johann Friedrich I., die schwächste bei Friedrich Wilhelm I. Die wichtigste Einwirkung von mütterlicher

[1]) Eine sehr entschiedene Aehnlichkeit zeigt bei den Ernestinern auch der Bau des Beckens und die Stärke der Gesäßmuskeln, wovon aber natürlich die Porträts nur da eine Vorstellung geben können, wo man stehende Figuren findet. Die alten Kurfürsten lassen den Typus auf solchen von ihnen erhaltenen Bildern nicht verkennen.

Seite findet sich bei Herzog Johanns Söhnen, die fast alle Dorothee Maries gewölbte Stirne haben."

„Nur ovale Kurzschädel kommen vor, dazu meist volle runde Backen und dicker Hals. Magere Gesichter finden sich selten, so Johann Ernst von Koburg" (derselbe, welcher sich als einziger auch in der Augenfarbe unterscheidet) „und der kranke Johann Friedrich VI."

Es dürfte genügen, aus den angeführten körperlichen Eigenschaften den Schluß zu ziehen, daß bei den ersten sechs Generationen der Ernestiner der Familiencharacter ausreichend erwiesen ist. Wenn sich nun auch in psychischen und moralischen Eigenschaften bei gar vielen Familien Uebereinstimmungen vorherrschender Art finden, so wird man durch die Sicherstellung der Vererbung unwillführlich hervorgebrachter Eigenschaften nunmehr wesentlich geneigter gemacht sein, auch in diesen Dingen Familientypus anzunehmen. Indessen zeigen manche typische Eigenschaften ganzer Familien wunderbarer Weise auch eine mütterliche Herkunft, die sich freilich in nachhaltiger Weise wieder nur bei den Männern zu erhalten scheinen und erst in Folge dessen zu einem Familientypus umgestaltet werden. Es gibt ein sehr merkwürdiges Beispiel dieser Art, von welchem fast alle Erblichkeitstheorien zu sprechen pflegen, und wir müssen daher auch unsererseits hier einer zwar durchaus nicht verletzenden, aber doch nicht ganz erfreulichen Unregelmäßigkeit eines der angesehensten Geschlechter Erwähnung thun. Soviel aber auch von der habsburgischen Unterlippe theils als Beispiel der Vererbung überhaupt, theils als Beispiel für Vererbung erworbener Eigenschaften die Rede gewesen ist, so ist doch die eigentliche Geschichte dieser in der Familie der Habsburger und Lothringer vorkommenden Unregelmäßigkeit, wie ich zu meinem Erstaunen wahrnehme, in der betreffenden Literatur fast völlig unbekannt. Ja man kann sagen, daß an den Angaben und Betrachtungen über diese Erscheinung in den zahllosen biologischen, physiologischen, anthropologischen Werken, in denen sie angeführt und behandelt wird, wol nichts anderes richtig zu sein pflegt, als der dunkle Drang, daß in der That durch Heranziehung einer solchen Sache für die Wissenschaft schöne und wichtige Resultate

zu erhoffen sind. Daß man aber andererseits bei einer solchen Frage genealogisch richtig vorgehen müßte, um die Wahrheit zu ergründen, wird aus dem Folgenden hervorgehen.

In deutlich nachweisbarer und ausgeprägter Form findet sich die Habsburgische Unterlippe bekanntlich bei dem Kaiser Maximilian und seinem spanischen Enkel vor. Zwar giebt es eine Vermutung, daß auch schon Rudolf von Habsburg eine starke Unterlippe gehabt hätte, doch ist weder bei ihm noch bei seinen Nachkommen von einer Anomalie im eigentlichsten Sinne die Rede, wie sie seit Maximilian allerdings als solche bezeichnet werden konnte. Die große Lippe ist mit Sicherheit auf die Cimburga von Massovien zurückzuführen, die eine überhaupt körperlich ungewöhnlich entwickelte Frau war. Bekannt sind die Proben ihrer Stärke, durch welche sie allen Kraftmenschen ihrer Zeit überlegen war. Sollte mithin die Ueberlieferung richtig gewesen sein, daß sich bei manchen älteren Habsburgern bereits Ansätze einer stärkeren Entwicklung der Unterlippe gefunden haben, so würde sich die als eine Anomalie hervortretende Eigenschaft der späteren Familie und ihre gleichsam typische Ausgestaltung als ein Beispiel einer in der Amphimixie erworbenen Eigenschaft verwenden lassen, die sich vorher nur atavistisch im Mannsstamm vererbte.[1]) Daß durch diese Combination von Vererbungen die Sache an sich noch eine besonders merkwürdige Seite erhält, wird die Erblichteitslehre überhaupt gerne anerkennen müssen. Für die Frage vom Familientypus ergiebt aber die weitere Geschichte der starken Unterlippe noch mancherlei andere Belehrung, denn die Eigenthümlichkeit setzt sich in den beiden von Philipp dem Schönen ausgehenden männlichen Linien der Habsburger fort, in der älteren zunächst viel stärker, als in der jüngeren, so daß König Philipp II. fürs erste eigentlich als der stärkste Vererbungsrepräsentant gelten kann. Nun ist aber

[1]) Die Ueberlieferungen sind unsicher, der Grabstein, welchem die meisten Darstellungen auf welche man sich beruft, nachgebildet sind, ist ebenso wie das Siegel wenig maßgebend. Der starke Unterkiefer mit vorstehender Lippe ist bei König Albrecht glaubwürdiger und das Grabdenkmal Rudolfs IV. in der Wiener Stephanskirche zeigt wirklich eine recht starke Unterlippe, doch ist nicht zu vergessen, daß er kinderlos starb.

von beiden Linien eine ungeheuer zahlreiche weibliche Descendenz ausgegangen, welche in andern Häusern Vererbung der stärkeren Unterlippe nur unter besondern gleich näher zu besprechenden Umständen hervorzubringen im Stande gewesen ist. Von Philipps II. und seiner dritten französischen Gemalin Tochter, Katharina stammt das ganze prächtige, und in jeder Beziehung wohlgestaltete Geschlecht von Savoyen ab, in welchem keinerlei Ueberlieferung eines auf Philipp hindeutenden Atavismus dieser Art besteht. Und während die männliche Descendenz in Spanien ihre bald kleinere bald größere Unregelmäßigkeit nicht mehr verlor, so haben die aus dem spanisch-habsburgischen Hause stammenden Mütter der ausgedehntesten europäischen Geschlechter die von der alten Cimburgis herkommende, oder doch wesentlich beförderte Eigenschaft nirgends vererbt. Ebenso verhielt es sich mit der Vererbung im österreichischen Hause. Während die männliche Descendenz die bemerkte Eigenschaft vererbte und endlich bei Kaiser Leopold eine über das gewöhnliche Maß weit hinausgehende Unregelmäßigkeit schuf, blieben weibliche Descendenzen in männlichen und weiblichen Linien im ganzen normal. Kaiser Ferdinand I., dessen Unterlippe nicht weit hinter der der spanischen Linie zurückstand, hatte sieben Töchter in die verschiedensten Häuser verheiratet, darunter war das Wittelsbachische, welches in der dritten Generation nochmals österreichisches Blut erhielt, aber in allen diesen von Ferdinand abstammenden Familien hat sich die habsburgische Lippe nicht eingebürgert. Auch in der illegitimen Abstammung Karls V. bei den Farnesen ist die Unregelmäßigkeit unbekannt, während sich bei Don Juan d'Austria auf dem Gemälde von Coello allerdings eine herabhängende Unterlippe angedeutet findet.

Geht man nun aber zu der Descendenz des Kaisers Leopold über, so scheint ein merkwürdiger Widerspruch darin zu liegen, daß die älteren Enkelinnen desselben die Töchter Josephs I. in das sächsische und bayrische Haus heiraten, ohne den alten Typus zu übertragen, während die Kaiserin Maria Theresia, die selbst keinerlei wesentliches Merkmal davon besitzt, im lothringischen Hause den Typus aufrechthält, und wenigstens recht häufige Fälle von Atavismus bewirkt, wenngleich ein so scharf ausgeprägter

Typus, wie unter den männlichen Habsburgern bei den Linien im Lothringischen Hause doch nicht in gleichem Maße besteht. Wenn man nun aber die väterliche Ahnenreihe der neuen Familie selbst ins Auge faßt, so wird man alsbald einen ganz merkwürdigen Umstand wahrnehmen, der seinerseits genealogisch an den Vorgang erinnert, welcher bei der Entstehung der Unregelmäßigkeit durch die Cimburgis ebenfalls wahrscheinlich gewesen zu sein scheint; nämlich schon im Mannsstamm vorhandene Anlage dazu. Wenn man die Porträts der Lothringer mustert, so kann niemand, der das von Liotard gezeichnete und von Schmuzer gestochene Bild Kaiser Franz I. ansieht, den mindesten Zweifel haben, daß auch dieser eine breite, stark hervortretende Unterlippe besaß. Dieselbe Anlage zur Vergrößerung der Unterlippe hatte nach dem Kupferstich von du Boulois der Bruder des Kaisers Franz I., sodaß man geneigt ist zu fragen, woher diese Eigenthümlichkeit bei Mitgliedern der Lothringischen Familie, in der sie sonst wenig bekannt gewesen, wenn auch in schwächerem Maße stammt?[1]) Die Antwort ergibt sich leicht, wenn man sich erinnert, daß die Großmutter der genannten Herzoge von Lothringen eine Schwester des Kaisers Leopold und mithin eine Tochter Ferdinands III. war. Der Fall, der bei den Nachkommen Franz I. und der Maria Theresia vorliegt, ist also der, daß eine väterlich vorhandene atavistische Anlage durch die Vermählung mit einer Frau aus einem Hause, in welcher die gleiche Eigenschaft familientypisch war, neuerdings einen Typus hervorgebracht hat.

Wem es nun aber erwünscht erscheinen könnte, die wie man gesehen hat, auf der Amphimixis beruhende Erblichkeitsgeschichte der habsburgischen Lippe noch weiter zu verfolgen, dem bieten sich alsbald für den Uebergang jener Eigenschaft auf ein anderes großes Geschlecht die merkwürdigsten Thatsachen dar. In völlig analoger Weise, wie es eben bei den Lothringern beobachtet werden konnte, entwickelte sich die große Unterlippe der späteren Medizeer. Wer Florenz besucht hat wird an den Porträts des Cardinals

---

[1]) Dem Leser werden die in Onckens Weltgeschichte recht gut gelungenen Nachbildungen zur Hand sein. III. 9, S. 47, 50, 78.

Leopold von Medizi nicht ohne Erstaunen vorbeigegangen sein, dessen Unterlippe ganz ebenso anormal war, wie diejenige des Kaisers Leopold I. Der Cardinal Leopold von Medizi, der im Jahre 1675 gestorben ist, war aber der Bruder des Großherzogs Ferdinands II. und der Sohn Cosimos II. und der Tochter des Erzherzogs Karl von Oesterreich, Maria Maddalena, welche in dem im Palazzo Pitti vorhandenen Porträt die habsburgische Lippe wolausgebildet zeigt. Sie war eine Schwester Kaiser Ferdinands II. und also eine Enkelin Ferdinands I. Alle nachfolgenden Geschlechter der Medizeer besitzen die ererbte Eigenschaft ihrer Stammmutter in sehr starkem Maße. Wenn man nun aber meinen würde, daß hier ein Fall vorlag, wo solche typische Erblichkeit lediglich auf weiblicher Uebertragung beruhte, so wäre dies ein Irrthum, denn auch der Vater Leopolds und Ferdinands II. besaß eine starke Unterlippe, welche, wenn man die älteren Porträts der Medizeer mustert in diesem Hause wiederholt sprungweise vorkam.

Wer hätte nicht die Bilder Raffaels von Leo X. bewundert, auf denen die große Lippe, die man auch bei Lorenzo Magnifico wahrnimmt, unverkennbar, wenn auch bescheidener verewigt ist. Ueber den Ursprung dieser Anomalie ist ebensowenig sicheres zu sagen, wie von der hervortretenden Lippe Rudolfs von Habsburg oder Albrechts I., darüber aber kann kein Zweifel sein, daß sich diese Eigenthümlichkeit sprungweise bei zahlreichen Medizeern des 15. und 16. Jahrhunderts findet, wenn sie auch nicht als Familientypus ein für allemal gelten konnte. Der Enkel Lorenzos Giovanni, dessen Frau eine Sforza war, hatte ebensowenig wie seine Nachkommenschaft von jener Eigenthümlichkeit etwas wahrnehmen lassen. Ferdinand I. hatte zuverlässig vom ersten Großherzog, seinem Vater Cosimo und seiner Mutter Eleonore di Toledo normale Lippen geerbt, auch seine Nichte Maria von Medizi hat den Bourbonen keine große Lippe gegeben, obwol sie habsburgisches Blut besaß. Erst durch die Ehe Cosimos II. und Maria Maddalenas wurde ein Familientypus geschaffen, der für alle folgenden Medizeer bis auf Giangastone bezeichnend war. Weder die Familie Rovere noch die Orleans haben den einmal im Mannsstamm erblich

gewordenen Typus durch ihre Ehen mit Medizeern beseitigen können.[1])

Und so zeigt sich auch im Falle der Medizeer wie in der gesammten Geschichte der sogenannten habsburgischen Lippe ein gewissermaßen klassisches Beispiel der Bedeutung von Amphimixis für die Bildung von Familiencharakter und von Erblichkeit überhaupt. Wollte man einen Schluß aus diesen genealogischen Thatsachen ziehen, so dürfte man sagen, daß in den zahlreichen Fällen, wo sich Heiraten mit spanischen und österreichischen Prinzessinnen für den Familientypus dritter Häuser in Ansehung der Lippenbildung einflußlos gezeigt haben, die einseitig dargebotene Anlage verkümmerte, daß aber in dem Augenblick, wo mütterlich vorhandene Anlage eines Mannsstammes durch das Hinzutreten einer Frau aus einer Familie, in welcher die gleiche Eigenschaft typisch war, verschärft wurde, unbedingt wiederum Familientypus erzeugt werden mußte. Vielleicht ist demnach die Vermutung gerechtfertigt, daß sich Familieneigenschaften einseitig zwar immer nur von väterlicher Seite entwickeln, aber durch Amphimixis in den Anlagen zweier verschiedener Familienangehörigen auch in neuen Häusern zur Vererbung gelangen.

Die Geschichte der sogenannten Habsburgischen Lippe, welche von den meisten Werken über Haereditát besprochen wird, beweist nun aber deutlich, daß mit der nur im allgemeinen constatirten Thatsache, nach welcher in verschiedenen hintereinander auftretenden Generationen ähnliche Unregelmäßigkeiten vererbt sind, sehr wenig faßbares und greifbares gewonnen worden ist, während durch die genealogische Betrachtung sich die Sache zu einem lebensvollen Bilde ursachlich begründeter Vererbungsverhältnisse ausgestalten ließ. Wenn es aber richtig ist, daß sich im allgemeinen die väterlichen Eigenschaften so viel stärker in der Vererbungsmasse erweisen, als die mütterlichen, so kann es auch nicht auf-

[1]) Ich will nicht unterlassen hier nachzutragen daß doch schon Litta in seinen Famiglie celebri die Genealogie im höchsten Sinne des Wortes verstanden und daher die trefflichsten Portraits seinen Stammtafeln beigefügt hat, die man in Rücksicht auf die angeführten Thatsachen nachsehen kann. Besser ist es freilich nach Florenz zu reisen.

fallen, daß die heute zurecht bestehende auf dem väterlichen Namen beruhende bürgerliche Familie auch in anthropologisch-physiologischer Beziehung ihre Bedeutung besitzt und daß gewisse Familientypen, wie sie sich in äußerlich wahrnehmbaren und von willkürlicher Bewegung unabhängigen Wirkungen bemerkbar machen, auch ohne Zweifel im Sinne geistiger und moralischer Vererblichung zu verstehen sind, oder wenigstens unendlich wahrscheinlich sein werden. Was unsicher ist und nur auf dem Wege genealogisch genauer Forschung festgestellt werden könnte, ist das Maß der als Erblichkeit fortwirkenden und der durch Variabilität verkümmernden, der als Atavismus sprungweise, und der als Typus dauernd auftretenden Eigenschaften in der Ascendenz und Descendenz.

Versucht man diese möglichen Wirkungen auf allgemeine Formeln zurückzuführen, so könnte vielleicht folgende Betrachtung zum Ziele führen. Stellen wir uns physikalisch-mechanisch die in den Keimplasmen vorhandenen väterlichen und mütterlichen Vererbungstendenzen als „Massen" vor, wie ja auch thatsächlich von Vererbungsmasse gesprochen wird, so müßte, wenn dieselben gleichwertig wären, der neue Organismus einen Mittelwert der elterlichen Vererbungstendenzen darstellen. Daß diese Massen aber bei der Reproduction nicht zu gleicher Geltung zu kommen vermögen, wird schon durch die niemals vorhandene Gleichheit von einem Elternpaare entsprossener Geschwister zur Genüge bewiesen. Das Ueberwiegen von Erbschaftsmassen aus früheren väterlichen oder mütterlichen Generationsreihen führte mithin zu der notwendigen Annahme einer gewissen Intensität, mit der sich die einen oder anderen Vererbungstendenzen, deren Träger die Massen sind, Geltung verschaffen: sie dürften ein für allemal mit dem Namen Vererbungsintensität bezeichnet werden.

Mit Hilfe dieser Vorstellungsweise würde zunächst begreiflich, warum es überhaupt möglich ist, daß einige Eigenschaften des neuen Individuums mehr nach der Seite des Vaters, andere mehr nach der der Mutter gerathen können. Während nun vermöge der nachgewiesenen Amphimixis aus den Vorelternpaaren stets getheilte Masse vererbt worden ist, brauch doch nicht angenommen zu werden, daß die Vererbungsintensität der Massenvertheilung

analog verlaufen sei. Denn wenn ein Mensch von seinem Altvater nur ein Sechzehntel von dessen Vererbungsmasse in sich trägt, so muß angenommen werden, daß sich dessen Vererbungsintensität ungeschwächt erhalten habe, sobald die Erfahrung zeigt, daß gewisse Eigenthümlichkeiten der Familie trotz der fortwährenden Theilungen der Vererbungsmasse sich mit solcher Zähigkeit fortgepflanzt haben.

Denken wir uns die Ahnentafel eines Individuums mit 16 Ahnen gegeben, so ist Vererbungsmasse von dreißig einzelnen Individuen in Betracht zu ziehen. Unter diesen finden sich stets eine gewisse Anzahl direkter Abstammungen von Vätern und Söhnen, welche denselben Familiennamen tragen, woraus sich für die Stammväter eines Menschen bis zu zu sechzehn Ahnen die folgende Formel ergiebt:

$$4d + 3b + 2d + 1e + 1f + 1g + 1h = 15 \text{ Väter.}$$

Dies besagt, daß ein Mann Namens Müller 4 Ahnen Müller, 3 Ahnen Schulze, 2 Ahnen Lehmann, 2 Ahnen Meier und je 4 Ahnen noch anderen Namens in seiner Ahnentafel aufzuweisen hat, und man ersieht hieraus ohne weiteres, daß jeder Mensch von Seiten seiner Väter gleichen Namens, seiner direkten männlichen Ascendenz, mit stärkeren Erblichkeitseigenschaften belastet, oder behaftet sein muß, als von Seiten anderer ihm verwandter Familien, da er stets einen Ahnen mehr von ersterer Art als von jeder andern aufzuweisen hat. In den Fällen, in welchen in den oberen Generationen Ahnenverlust eintritt, kann dieses Vorwiegen der einen Art über die Anderen noch vergrößert sein. Nehmen wir daher an, irgend eine Besonderheit habe sich mehrere male bereits in einer Familie vererbt, so ist nach dieser Erkenntnis vollkommen erklärlich, daß dieselbe sich im Mannesstamm weiter vererben wird; denn abgesehen davon, daß sich hierin ein für allemale die quantitative Präponderanz der direkten männlichen Ascendenten geltend machte, werden sich die hervortretenden Eigenschaften anderer Familien durch die Gleichungen verschiedener Stammväter anderer Herkunft ohne Zweifel gegenseitig aufheben.

Ist man sonach schon auf dem Wege der Betrachtung quantitativer Erbschaftsverhältnisse zu der Wahrscheinlichkeit gelangt,

daß sich einigemale regelmäßig vererbte Besonderheiten weiter vererben werden, so erfährt dieser Gesichtspunkt noch eine erheblich gesteigerte Bedeutung, sobald man den Begriff der Vererbungsintensität hinzunimmt. Alle lebende Materie reagirt gegen wiederholte, gleichartige, äußere Einflüsse in dem Sinne, daß die Intensität ihrer Gegenreactionsfähigkeit erhöht wird. So erstarkt die Spannkraft der Turnermuskel durch wiederholte Uebung genau so, wie das Gedächtnis des lernenden Schülers. Warum sollte also nicht die Vererbungsintensität gewisser Vererbungsmassen bei wiederholter Vererbung ein und derselben Eigenschaft erhöht werden? Fügen wir aber diese Vorstellung in obige Ableitungen ein, so wird die Präponderanz der direkten männlichen Ascendenten, also der die Familie constituirenden Eigenschaften, trotz der bei neuen Zeugungen stattgefundenen weiteren Theilungen der Erbschaftsmasse vielleicht begreiflich scheinen. Damit dürfte man sich auch der Möglichkeit nähern, eine Erklärung für die Erscheinung zu finden, daß sich gewisse Eigenschaften oder Talente in Familien erhalten, oder steigern und zu einem gewissen Höhepunkt gelangen können. Nur wird dann der langsame Verfall, oder das oftmalige Verschwinden derselben in den Epigonen nicht unbemerkt bleiben dürfen. Soll man dasselbe mit den allgemeinen Ermüdungs- und Sättigungserscheinungen der lebenden Materie in Zusammenhang bringen, so daß bei abnehmender oder selbst schon constant bleibender Vererbungsintensität die Massenwirkung der sich fortwährend theilenden und vermengenden Keimplasmen wieder die Oberhand gewinnt? Es sei jedoch nicht näher hierauf eingegangen, wir haben uns in den nächsten Capiteln mit dieser Frage zunächst wieder empirisch zu beschäftigen.

Vergleicht man nun aber unter Berücksichtigung des oben angeführten Mutterrechtsschemas die Anzahl der mütterlichen Ahnen mit der der väterlichen, so ist unter der Annahme des mütterlichen Familienbestandes der voneinander in direkter Abstammung sich entwickelnder Mütter und Töchter allerdings der der Väter vollkommen entsprechen (siehe oben S. 393).

Wenn nun aber durch die Thatsache, daß in der nach dem Vaterrecht sich bildenden Familie typische Vererbung nachgewiesen

werden konnte, die Präponderanz der väterlichen Vererbungsintensität anzunehmen ist, so käme man doch selbst bei dem durch Mutterrecht gebildeten Familienbegriff immer wieder auf die steigende Vererbungsintensität der Väter zurück. Denn in diesem Falle haben wir doch auch das Recht, die Töchter auf ihre väterliche Herkunft zu prüfen, und da zeigt sich wieder, daß für das weibliche Individuum A vier männliche Ascendenten a zunächst in Betracht kommen. Die Frau hätten wir aber immerhin als ein im Sinne des Vaterrechts geborenes B zu bezeichnen u. s. w. Die gleichlautenden Formeln für väterliche und mütterliche Ahnen vermöchten somit der Präponderanz des väterlichen Keimplasmas einen Spielraum offen zu lassen, und dieser müßte immer wieder zur Annahme einer vorwiegenden väterlichen Vererbungsintensität führen.

Die beiden erörterten Ahnentafeln stellen Grenzfälle vor. In Wahrheit liegt, mit den empirischen Beobachtungen zusammengehalten die Sache offenbar so, daß die weibliche Vererbungsintensität hin- und herschwankt, der männliche Charakterzug aber in der Descendenz unter allen Umständen als ein Produkt der in der Ahnentafel begründeten väterlichen Präponderanz nachwirkt. Gleichzeitig ist aber damit auch begreiflich, daß wenn bei der Zeugung irgend eine besonders starke Eigentümlichkeit der Frau übertragen worden ist, eben diese sich wieder besonders in der männlichen Descendenz weiter entwickelte und dadurch wieder als Familientypus in unserem Sinne verstanden, forterbt.

Im allgemeinen dürften folgende Grundsätze der genealogischen Erfahrung entsprechen:

1) Die den Eltern gemeinsamen Eigenschaften vererben sich ohne Rücksicht auf die Intensitäten der Vererbungsmasse. (Zeugung und Erhaltung der Art, Gattung oder Race.

2) Für Vererbung von Besonderheiten kommt eine Vererbungsintensität in der Vererbungsmasse in Betracht, wobei

3) Die Weitervererbung einer erlangten Eigenthümlichkeit in der Präponderanz der männlichen Vererbungstendenzen gesichert ist und deren Intensität durch Häufung der Reproduction gesteigert wird. (Familientypus.)

Viertes Capitel.

Psychische und moralische Vererbung.

Die Unsicherheiten im Gebiete der Vererbungsfragen entstehen besonders dadurch, daß man ihre zeitlichen Grenzen nicht von vornherein zu bestimmen im Stande ist.[1]) Im allgemeinen ergibt sich aus dem Vererbungsprincip eigentlich keine weitere Erkenntnis, als die der stets wiederholten Thatsache, daß gleiches aus gleichem entsteht. Aus Eichen werden Eichen, von Menschen werden Menschen geboren. Die mannigfaltigen und schwierigen Fragen, die sich für die Naturforschung ergeben, wenn sie eine Erklärung für die Entstehung neuer Arten zu geben versucht, bleiben für die Genealogie von secundärer Bedeutung. Sie setzt bei ihren Betrachtungen das Vorhandensein von im Wesen sich gleichbleibenden Arten voraus. Das Problem der Vererbung, mit welchem sie sich beschäftigen kann, ist nicht, wie man zu sagen pflegt, philogenetischer, sondern nur physiologischer, psychologischer oder pathologischer Natur. Veränderungen, die im genealogischen Sinne zu beobachten kommen, betreffen immer nur Eigenschaften, welche einer gewissen Gattung im ganzen und großen stets anhaften, sei es, daß man die thierische oder menschliche Natur in das Auge faßt. Der Thierzüchter beseitigt den Hengst, welcher asthmatische oder röhrende Nachkommenschaft erzeugt, aber daß er doch stets Pferde und vielleicht das schönste Vollblut reproduzierte, konnte trotzdem, daß ihn eine einzige pathologische Eigenschaft für die Fortpflanzung schädlich machte, nicht im mindesten geläugnet werden. Die menschlichen Eigenschaften, deren Vererbung der Genealoge kennen zu

[1]) Cap. II. oben S. 388 ff.

lernen strebt, sind im ganzen und großen etwas den Menschen immer anhaftendes, und sind stets in der Gesammtheit der Individualitäten vorhanden gewesen. Alles, was als vererbte Eigenschaft der einzelne besitzt, war zu allen Zeiten den Lebewesen, die man homo sapiens nannte, in collectivistischem Sinne eigenthümlich. Die Genealogie tritt also an die ganze Vererbungsfrage von Eigenschaften unter der Voraussetzung heran, daß die Totalität derselben in der Totalität der Individuen, welche genealogisch untersucht werden, stets und in gleicher Weise vererbt worden ist. Erblichkeit im allgemeinen braucht daher nicht erwiesen zu werden; was sich als ein Problem genealogischer Art darstellt, ist die Frage, in welchem Maße sich gewisse individuelle und besondere d. h. solche Eigenschaften eines Nachkommen, die diesen individuell charakterisieren, auf die unmittelbar vorhergehenden und einer bestimmt zu fixierenden Reihe von Generationen angehörenden Vorfahren zurückführen lassen. Um dieses Problem in seiner Besonderheit zu fassen, ist es durchaus nötig, die Untersuchung in der Weise auf das Individuum anzuwenden, daß dabei nach den strengen Regeln der Ahnentafel und nur nach den Grundsätzen der Ahnentafel verfahren wird. Ein gewisser Dilettantismus gestattet sich in Vererbungsfragen mit einer weitgehenden Willkür vorzugehen. Im gewöhnlichen Leben werden allerlei Verwandtschaftsverhältnisse zur Beurtheilung von Aehnlichkeiten herbeigezogen, aber die Wissenschaft darf sich solche Sprünge nicht erlauben. Wenn jemand Eigenschaften seines Oheims oder seiner Tante besitzt, so kann hier von keiner Vererbung die Rede sein. Es entsteht in diesem Falle die Frage, ob ein Atavismus stattgefunden hat, durch welchen sich die dem Oheim und Neffen gemeinsamen Eigenschaften aus einer gleichen Quelle ableiten ließen. Aber die wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes erfordert, daß diese gemeinsame Quelle nachgewiesen wird, denn wenn man dies nicht im Stande ist, so hat die ganze Aehnlichkeitsbeobachtung nicht mehr Werth, als der Zufall, der uns zuweilen in ganz fremder Gegend eine Person finden ließ, die unserm Bruder oder unserer Mutter täuschend ähnlich sah.

Man ersieht aus dieser Ueberlegung, wie vorsichtig man in

der Feststellung von Erblichkeit sein sollte. Ja man darf behaupten, daß alle Aufstellungen, die nicht aus dem festen Schema der Ahnentafel hervorgegangen sind, völlig werthlos seien. Auch hier bringt der Familienbegriff häufige Verwirrungen hervor, denn man scheut sich zuweilen nicht, auf den gemeinsamen Familiennamen Schlüsse von Vererbungen zu bauen. Man kann sich als Axiom einprägen, daß die Vererbungsfragen in der Descendenz gar nicht erörtert werden sollten, sondern lediglich in der Ascendenz und in der Descendenz nur Werth haben, wenn die Untersuchung der Ascendenz vorangegangen sein wird. Will man nun über die ererbten Eigenschaften eines Menschen eine Untersuchung anstellen, so sind die Eltern, Großeltern, Urgroßeltern u. s. w. festzustellen. Da sich für den größten Theil der lebenden Menschen dieses Schema nur sehr lückenhaft aufstellen läßt, so darf man sich darüber keiner Täuschung hingeben, daß vorläufig und so lange die geistige Cultur der Menschen nicht ein lebhafteres genealogisches Interesse für die Ahnenforschung hervorgebracht haben wird, alle Beobachtung an den Lebenden etwas sehr lückenhaftes bleiben wird. Will man in diesen Fragen dagegen nach allgemeinen Regeln verfahren, so ist man auf das Material angewiesen, welches die Genealogie in einer ausgezeichneten, vielfach noch unbenutzten Weise darbietet.

Bei der Aufstellung einer solchen Vererbungstafel würde zuerst zu beachten sein, daß die gemeinsamen Kinder einer Ehe schon untereinander oft sehr unähnlich sind, um so sicherer wird sich ihre Vererbungsmasse nur aus einer längeren Reihe von Generationen feststellen lassen, zugleich wird aber auch in den Unähnlichkeiten einer so construirten Vererbungstafel eine wichtige Controlle gegenüber von allzu voreiligen Schlüssen erblickt werden können. Indem ich ein Beispiel zu geben versuche, wende ich mich daher an eine Familie, die möglichst vollständige Ahnen einerseits und eine große Anzahl von Geschwistern andererseits aufweist. Man gestatte also zunächst den jetzigen Prinzen von Wales und seine sieben Geschwister als Beispiel vorzuführen. Dabei muß man sich zunächst eine Grenze stecken, die ganz willkürlich erscheint und von der erst

künftige Forschung ahnen lassen wird, ob man auf diesem Wege zur Erkenntnis von wirklichen Vererbungsgesetzen gelangen könne. Vorläufig bleibe angenommen (vgl. oben den Schluß von Cap. II. S. 391), daß sich gewisse Eigenschaftsvererbungen in vier Generationen geltend machen und daher noch an den zu erprobenden Urgroßenkeln wahrnehmbar sind. Unter dieser Voraussetzung wird mithin die anzufertigende Vererbungstafel auf den bekannten Nachweis von 16 Ahnen gestellt.

Victoria Kaiserin Friedr.	Prinz Albert v. Sachsen Coburg-Gotha.	Hg. Ernst I. v. S.-Cobg.	Frz. Friedrich Hg. v. Sachs.-Coburg.	Ernst Friedrich. Sophie v. Braunschweig.
Albert, Prinz von Wales.			Augusta Karolina v. Reuß. Ebersdorf.	Heinrich XXIV. v. Reuß. Caroline Gfin. v. Erbach.
Alice, Großhg. v. Hessen. †		Hg. Louise v. S.-Gotha.	August Hg. von Gotha.	Ernst II. Hg. von Gotha. Charlotte von Meiningen.
Alfred, Hg. v. Coburg-Gotha.			Charlott. v. Mcklbg. Schwerin.	Friedrich Franz I. Louise von Sachsen-Gotha.
Helene, Prinzessin v. Schleswig-Holstein.	Königin Victoria.	Hg. Eduard von Kent.	Georg III. Kg.	Friedr. Ludw.g Prinz v. Wales. Auguste v. Sachsen-Gotha.
Louise, Marquise of Lorne.			Sophie Charlotte v. Mcklbg.-Strelitz.	Karl Lud. Hg. v. Mcklbg.-Strlz. Elisabeth Albertine v. Sachsen-Hildburghausen.
Arthur, Hg. v. Connaught.		Victoria von Sachs.-Coburg.	Franz Friedrich Hg. v. Sachs.-Cobrg. s. oben.	oben.
Leopold, Hg. v. Albany. †				
Beatrix, Prinzessin v. Battenberg.			Augusta Karolina v. Reuß-Ebersdorf. s. oben.	oben.

Es handelt sich hier nur um ein Beispiel und um die Aufstellung und Ersichtlichmachung jener Probleme, die auf dem regelrechten genealogischen Wege zu lösen sind; in Folge dessen wird es an dieser Stelle nicht darauf ankommen, in eine genaue Untersuchung aller vererbten, die einzelnen, vielfach so hervorragenden Persönlichkeiten speziell characterisierenden Eigenschaften einzugehen, die durch die voranstehende Ahnentafel allerdings erkannt werden könnten. Dagegen soll durch die Methode, die man bei solchen Forschungen zu befolgen hätte, einleuchtend gemacht werden, daß

selbst schon die äußerlichsten Kennzeichen der Vererbung, wie etwa Gestalt, oder Porträtähnlichkeit eben nur aus einer so construirten Gruppe von Familienbeziehungen verschiedenen Characters verstanden werden können. Ohne nun in eine — gegenüber einem lebenden Familienkreise sich leicht als unbescheiden darstellende — genauere Erblichkeitsuntersuchung eintreten zu wollen, so wird man doch die für die englische Königsfamilie so erfreuliche Thatsache hervorheben dürfen, daß die gesegnete Ehe der Königin Victoria acht kräftige durchwegs höchst begabte, blühende Nachkommen ergeben hat, die sämmtlich schon selbst in höheren Lebensaltern sich befinden und daß von Krankheitserscheinungen, die sich in noch höheren Ahnenreihen in einer nur zu bedauerlichen Weise geltend machten, bei den Nachkommen nicht die leiseste Spur vorhanden ist. Ein einziges der Kinder der Königin Victoria, der Herzog von Albany, ist in einem frühen Lebensalter durch eine Krankheit hinweggerafft worden, bei welcher vielleicht von Hérédität gesprochen werden könnte. Die treffliche und geistvolle Prinzessin Alice dagegen ist das Opfer der aufopferungsvollen Pflege ihrer erkrankten Kinder geworden. Betrachtet man mithin die hier vorliegende Vererbungsahnentafel vom allgemeinsten biologischen Standpunkt, so läßt sich eben nur behaupten, daß sich in der Familie der Königin von England trotz eines Ahnenverlustes von zwei bei sechszehn sich mütterlicherseits nur die ungemeine Fruchtbarkeit der hannoverschen Familie, insbesondere ihrer weiblichen Linien und väterlicherseits die durch viele Generationen hindurch blühende Kräftigkeit und man kann sagen strotzende Gesundheit des Koburgischen Herrengeschlechts vererbt hat. Was die persönlichen Eigenschaften äußerer und innerer Art betrifft, so würde ein Blick auf die Porträtgallerie dieses Hauses sogleich den Eindruck gewähren, daß sich unter den Kindern der Königin von England eine unleugbare Zweitheilung wahrnehmen lasse, indem die einen mehr den mütterlich englischen, die andern dem väterlichen, sächsischen Typus in Gestalt und Gesichtszügen sich nähern. Die Ahnentafel zeigt eigentlich ein so starkes Uebergewicht des sächsischen Blutes, daß man Grund gehabt hätte zu erwarten, es werde sich auch in den Kindern des Koburgischen Prinzgemals der sächsische Familien-

character ganz ausschließlich Geltung verschaffen, indessen ist trotzdem, daß man unter den acht Ahnen dreimal und unter den sechzehn sogar siebenmal Wettinisches Keimplasma wahrnehmen konnte, dennoch eine merkwürdige Vererbungsvarietät ersichtlich, indem zwar mehrere von den Söhnen der Königin äußerlich eine lebhaft an Persönlichkeiten des sächsischen Hauses erinnernde Erscheinung zeigen, aber in psychologischer Beziehung hinwiederum ihren mütterlichen Ahnen in einem und dem anderen Characterzuge ähnlicher sein dürften. Auch wollten manche die Bemerkung machen, daß die Töchter, welche in Gestalt und Gesichtszügen zuweilen ausgesprochene Aehnlichkeit mit ihren mütterlichen Vorfahren besitzen, in der Lebhaftigkeit und Vielseitigkeit ihrer Talente und besonders in ihrer künstlerischen Veranlagung mehr an die sächsische Abstammung als an ihre Braunschweigischen Ahnen erinnern, was um so beachtenswerther und erklärlicher sein mag, als gerade jene Reihe mütterlicher Vorfahren, welche die Tafel zu verzeichnen hat — so viele bedeutende Leute das braunschweigische Haus auch sonst zu haben pflegte, — als persönlich geistige Potenzen wohl weniger hervortritt. Dabei läßt sich vielleicht auch noch auf den Umstand hinweisen, daß die väterliche Ahnenreihe auf zwei in der dritten und vierten oberern Generation stehende Gemalinnen der Koburger Herren hinweist, welche ganz ungewöhnlich bedeutende Persönlichkeiten waren und die seltene geistige Beweglichkeit dieses Familientheils der Vererbungstafel hervorgebracht zu haben scheinen. Besonders von der Reußischen Karoline Auguste haben ihre Söhne in geistiger und gemütlicher Beziehung sehr vieles geerbt, was wenn nicht alles täuscht, auch wieder bei den Töchtern der Königin von England zum Durchbruch gekommen ist. Es zeigt sich dies recht deutlich, wenn man z. B. die höchst interessanten Briefe und Aufzeichnungen der alten Auguste Karoline mit den Briefen der liebenswürdig gescheidten und in der gleichsam natürlichen und angeborenen Art der Aufgeklärtheit ihrer Urgroßmutter so sehr ähnlichen, auch in der aufopfernden Liebe für ihre Kinder jener so nahe verwandten Prinzessin Alice von Hessen vergleicht. Man findet da zuweilen Wendungen und Gedanken, die lebhaft an jene alten vergilbten Briefe und Tagebuchblätter erinnern könnten,

die jedoch der Prinzessin Alice wahrscheinlich ganz unbekannt waren, und erst lange nach ihrem Tode beachtet wurden.

Wenn man diese Betrachtungen, die sich aus der aufgestellten Vererbungsahnentafel ergeben haben, als einen nicht wohl zu verwerfenden Versuch ansehen dürfte, die auf die Erblichkeit gerichteten Untersuchungen auf eine wissenschaftlich gesicherte Grundlage zu stellen, so soll ausdrücklich noch bemerkt werden, daß die skizzenhaft durchgeführte Vergleichung der Eigenschaften immer noch auf keine so große Sicherheit Anspruch machen dürfte, wie sie in vielen Fällen zu erreichen wäre, wo das Material mit noch größerer urkundlicher Abgeschlossenheit erreichbar sein wird. Indessen hat sich doch gerade hier eine gewisse Erscheinung von Vererbungsmomenten, als bestimmt nachweisen lassen, die theilweise auf die mütterlichen, theilweise auf die väterlichen Ahnen zurückgeführt werden mußten. Dieser Umstand ist aber geeignet, der Frage, die schon Schopenhauer aufgeworfen hat, ob sich eine Regelmäßigkeit in der mütterlichen und väterlichen Vererbung behaupten lasse, an diesem Orte unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Schopenhauer hat eine Vermutung ausgesprochen, die außerordentlich ansprechend und erfreulich sein könnte, wenn sie sich einigermaßen durch genealogische Studien beweisen ließe. Mit großem Unrecht haben aber neuere Schriftsteller, die sich mit der Erblichkeit beschäftigten, das berühmte Kapitel des Philosophen gänzlich vernachlässigt und dadurch zugleich eine Undankbarkeit gegenüber einem der allerersten bewiesen, die sich systematisch über die Erblichkeit zu orientieren bestrebt waren. Schopenhauer war der Meinung, daß sich der Character vom Vater, und der Intellekt von der Mutter herleiten lasse. Er hat sich mit dieser Ansicht zunächst auf dem Wege seiner philosophischen Grundanschauung befreundet, wonach der Wille, das Wesen an sich, der Kern, das Radikale im Menschen, der Intellekt hingegen das sekundäre, das Accidenz jener Substanz ist. Eine aus der Erfahrung gewonnene Erkenntnis, die den Naturforscher befriedigen könnte, ist dies nun freilich nicht, aber man muß zugestehen, daß Schopenhauer sich ernstlich bemühte, durch zahllos gesammelte Beispiele aus der Geschichte seine Hypothese auf alle Weise zu unterstützen und daß er

auf diese Weise ein frühes Beispiel gegeben, welches von den Erblichkeitsforschern nachher lediglich entwickelt wurde. Ja man darf hinzufügen, daß genau dieselben geschichtlichen Ueberlieferungen, wie die Charakterisierung des Kaisers Nero auf Grund der schon von Sueton hervorgehobenen erblichen Eigenschaften der Claudier, oder der Hinweis auf die, wie es scheint, vererbte Heldenhaftigkeit der Scipionen, oder Kimons und Miltiades, Hannibals und Hamilkars u. s. w. nach Schopenhauers Vorgang bis zum Ueberdruß benützt worden sind, um die Vererbungslehre psychologisch zu verwerten. Ebenso verdiente Schopenhauer mit viel größerer Dankbarkeit da erwähnt zu werden, wo von den Psychologen das Verhältnis der Mütter zu ihren Kindern besprochen zu werden pflegt, denn auch hier hat der Philosoph bereits eine sehr ansehnliche Reihe von Beispielen aufgezeigt, die nicht schlechter wenn auch nicht besser als die meisten andern sind, die zahllos von Schrift zu Schrift und selbst von Mund zu Munde gehen. Ebenso sind Schopenhauers Beispiele sehr lehrreich, wo er nachweist, daß im Charakter zwischen Müttern und Söhnen sehr häufig viel größere Gegensätze vorhanden seien, wie zwischen Vätern und Söhnen, wobei er dann freilich die eben so häufig vorkommende Verwandtschaft der intellektuellen Begabung bei Vätern und Söhnen so sehr unterschätzt, daß er z. B. den so bezeichnenden Fall von Lord Chatham und seinem Sohn als reine Ausnahme betrachtet wissen wollte. Man muß thatsächlich befürchten, daß es Ausnahmen dieser Art von Schopenhauers Regel doch allzuviele geben wird, so daß man auch hier nur erst zu hoffen vermag, es werde vielleicht eine regelrechtere genealogische Forschung etwas mehr Sicherheit in diesen Dingen herbeiführen. Indessen kann allerdings auch jetzt schon zugestanden werden, daß die in dem früheren Capitel besprochene, häufig nachzuweisende Annahme von Familieneigenschaften, also die väterliche Vererbung meistentheils auf Charactereigenthümlichkeiten, und viel seltener auf intellektuelle Gleichungen sich beziehen dürfte. Jedenfalls ist die negative Seite der Frage mit einer großen Sicherheit zu entscheiden, denn es gibt fast in jeder aufsteigenden Reihe von Vätern immer einige, deren Intellekt als ein hervorragender betrachtet wird, aber es gibt kaum einen

Fall, wo eine unterbrochene Reihe von Intelligenzen aufwärts oder abwärts zu verzeichnen wäre; vielmehr ist das Gegentheil nur zu sicher, daß bedeutender Intellekt der Väter manchmal schon bei den Söhnen verschwindet. Es kann, soweit genealogische Forschung bis heute zu urtheilen gestattet, hier von Regeln und Gesetzen überhaupt nicht geredet werden. Wenn aber Ribot auf die von Galton gesammelten Beispiele gestützt, Erblichkeit intellektueller Eigenschaften ohne weiteres als nachgewiesen ansieht, so hat er eine sehr richtige Bemerkung Schopenhauers dabei ebenfalls übersehen, welche sich auf das Moment frühzeitiger erziehlicher Einwirkung bei ähnlichen Beschäftigungszweigen von Vätern und Söhnen bezieht. Daher sind viele Beispiele, die man seit Galton von der Erblichkeit künstlerischer Talente anführt, doch einigermaßen mit Vorsicht zu behandeln, denn Mozarts Vater war freilich auch Musikus, aber doch kein bedeutender. Viel wichtiger ist in der That die Bemerkung Schopenhauers, daß bei Genies wie Raphael und Mozart der Umstand frühzeitiger Unterweisung besonders gegenüber der kurzen ihnen zugemessenen Lebenszeit stark in Rechnung kommen sollte! Galton glaubte bei der genealogischen Untersuchung von 56 Dichtern 40 % Erblichkeit nachweisen zu können. Jedenfalls sind bei diesen Vererbungen die Väter mehr als die Mütter betheiligt gewesen, doch ist nicht zu zweifeln, daß man mehr als hundert Fälle von dichterischen Anlagen bezeichnen könnte, wo weder unter Vätern noch unter Söhnen so vereinzelter Erscheinungen irgend welche Anzeichen von Vererbung zu finden wären. Soll also in diesen Fällen dennoch an Vererbung gedacht werden, so ist es klar, daß dieselbe in den mütterlichen Ahnenverhältnissen gesucht werden müßte und wegen der fast durchweg fehlenden Ahnentafeln nicht festgestellt werden könnte. Die einzige Lehre, die man aus den von Schopenhauer und Ribot und anderen aufgestellten Beispielen zu gewinnen im Stande ist, wird die sein, daß eine regelrechte Erblichkeitsuntersuchung allemale nur auf Grund einer regelrecht aufgestellten Vererbungsahnentafel, wie sie im obigen Falle von den Kindern der Königin von England aufgezeigt werden konnte, einigermaßen sichere Resultate ergeben kann. Das Lehrbuch der Genealogie hat nicht

die Aufgabe das Problem der Vererbung an und für sich zu lösen, sondern versucht es nur, diejenigen Methoden festzustellen, die allein zu Resultaten führen können. So lange man nur aus ein paar Aehnlichkeiten, sei es des Charakters, oder des Intellekts zwischen Eltern und Kindern Schlüsse zieht, werden die Einwendungen Buckles ganz entschieden eine erhebliche Bedeutung behalten, wenn er sagt, man darf sich nicht nur fragen, wie viele Fälle von vererbten Eigenschaften vorhanden sind, sondern auch, wie oft solche Eigenschaften sich nicht vererben. Gerade in diesem Gegensatze der Meinungen zeigt sich aber der Umstand, daß alle diese Probleme nicht genugsam auf genealogischer Grundlage erörtert zu werden pflegen. Denn in dieser Allgemeinheit der Negation ist die Einwendung Buckles eben so wenig brauchbar, wie die aus bloßen Wahrscheinlichkeitsrechnungen genommenen Beweise für und wieder die psychische und moralische Vererbung. Im Allgemeinen lehrt die Genealogie, daß jeder Mensch unter der Gesammtheit seiner Ahnen nothwendig alle Eigenschaften vertreten findet, die die Menschheit überhaupt an sich hat. Jeder Mensch hat Weise und Narren, Dichter, Musiker, Krieger, Tugendhelden und Verbrecher, gerade und verkrüppelte Menschen unter seinen Ahnen, und es ist daher gar kein Zweifel, daß alle Eigenschaften die irgend jemand an sich hat — physiologische, psychologische und moralische — bereits bei einem seiner Vorfahren vorhanden gewesen sind. Wahrscheinlich würde man kaum einen Menschen finden, dem nicht selbst innerhalb eines verhältnismäßig ganz kurzen Zeitraums alle Eigenschaften, die er besitzt, auch an seinen Ahnen nachgewiesen werden könnten. Wenn man bedenkt, daß jemand vor ein paar hundert Jahren möglicherweise schon hunderttausende von Ahnen gezählt hat, so ist es ein Absurdum zu denken, daß irgend einer unter uns lebenden irgend eine Eigenschaft haben könnte, die nicht hunderte von väterlichen oder mütterlichen Ahnen auch gehabt und also im Wege des Keimplasmas auf uns gebracht haben. Die Frage ist nur die, innerhalb welcher Zahl von aufsteigenden, beziehungsweise absteigenden Generationen sich besondere nicht allen einzelnen Individuen gleichmäßig anhaftende Eigenschaften als vererbt und vererbbar nach-

weisen lassen? Hier liegt das zu lösende Problem. Von dem Besitz der Nase, Zunge, des Gesichts, der Ohren, der Empfindung für Wollust und Schmerz und tausend anderen Dingen weiß jeder, daß ihm diese Vererbung nicht nur so gut vom Vater wie von der Mutter, sondern auch von einer ungezählten Menge von Generationen, wie man zu sagen pflegt von Adam und Eva her von jeglichem Paare seiner Ahnen, das durch Zeugung das Leben des spätern Nachkommen bewirkt hat zu, theil geworden ist. Das was darüber hinaus unsicher bleibt, ist die Besonderheit, die jemand besitzt, die Adlernase, oder die Stumpfnase, die hohe oder niedrige Stirn, der gewaltig überragende Verstand, das Herrschertalent, auch die körperlichen und geistigen Anomalieen. Sind alle diese Besonderheiten der Vererbungsmasse innerhalb einer engbegrenzten Zahl von Zeugungen aus dem Keimplasma einer bestimmt zu erkennenden Reihe von aufsteigenden Generationen nachweisbar, oder hat man die Besonderheiten in der Gesammtmasse der Vererbung als eine regellos in den Generationsreihen umherschwebende, bald hier, bald dort zum Vorschein kommende Erscheinung zu betrachten, die sich jeder faßbaren Continuität entzieht und mithin nur in dem dunkeln Begriff dessen, was man im allgemeinen mit dem Worte Atavismus bezeichnet, wahrnehmbar sein wird?

Es wurde schon im dritten Capitel mit Rücksicht auf die allgemeine und prinzipielle Frage der Vererbung auf die Schwierigkeiten und Unsicherheiten hingewiesen, die durch den Begriff des Atavismus entstehen, hier soll der Versuch gemacht werden, einige einzelne Beispiele vorzuführen, die im Gegensatze zu der heute verbreiteten Haereditätslehre zu stehen scheinen. Bekanntlich war P. Lucas einer der ersten, welcher die psychologischen und physiologischen Eigenschaften der Menschen als eine bloße Vererbungserscheinung zu begründen gesucht hat. Dann sind ihm Galton und so viele andere Forscher in der Methode gefolgt, die er anwendete, um besonders intellektuelle und moralische Qualitäten neben den physischen als vererbt zu beweisen. Hierbei spielte eine Art von statistischem Verfahren die Hauptrolle, indem man bekannte Namen der politischen, wie der Litteratur- und Kunstgeschichte

zusammenstellte und aus dem Zusammentreffen der gleichen Lebensbethätigungen ihrer Träger den Schluß zog, daß in allen diesen Fällen haereditäre Eigenschaften zu Grunde lägen. Auf diesem Wege ist die Erblichkeitslehre — wenn man so sagen darf — zu einem eisernen Bestand von Beispielen gelangt, welche in unzähligen Werken wiederholt werden und durch manche immerhin frappirende Fälle von Eigenschaftsgleichungen eine gewisse Wirkung auf die Leser nicht verfehlten, ohne daß das Bedenken entstanden wäre, daß man sich bei jeder Verallgemeinerung solcher Begriffe wie Erblichkeit der Einbildungskraft oder des Denkvermögens u. s. w leicht in einem Kreise bewegen wird, der nichts mehr zu besagen hat, als die ein für allemal bekannte Wahrheit der natürlichen Reproduction im Wege der Zeugung.

Ribot stellt in seinen sonst so umsichtig gefaßten psychologischen Untersuchungen die Resultate früherer Forscher übersichtlich zusammen und vermehrt die Masse der historischen Beispiele für jede Art von Erblichkeitsverhältnissen beträchtlich. Hierbei ist aber doch zu wenig Unterschied gemacht worden in Bezug auf solche Fälle, welche sich als Besonderheiten deutlich erkennbar machen, und solchen, welche zwar in den Darstellungen der Massenstatistik als Ungleichheiten gezählt werden können, aber vom Standpunkt der Vererblichungsfrage durchaus unter die Regelmäßigkeit zu stellen sind. Dahin gehören alle Betrachtungen über die Vererblichung von solchen Eigenschaften, welche sich auf die Lebenswirksamkeiten und Beschäftigungen gewisser Familien beziehen. Hier kann es durchaus nicht genügen, mit Galton auf Grund einer Massenstatistik von Familien, die Richter, Staatsmänner, Feldherrn, Litteraten, Gelehrte, Dichter, Künstler, Geistliche hervorzuheben und darnach eine durchschnittliche Zählung von Vererbungen vorzunehmen, die sich noch außerdem noch auf alle möglichen Verwandtschaftsgrade ausdehnen. Eine solche Berechnung läßt gar keinen Schluß auf die Besonderheiten der Vererbung zu, weil allerdings der Beruf, den jemand ergriffen hat, mit demjenigen seiner Vorfahren in einem gewissen Zusammenhang zu stehen pflegt, aber die Erlangung dieses Berufs nicht beweist, daß der betreffende Mann die dazu nötigen Eigenschaften gehabt, geschweige denn geerbt hat.

Wenn jemand die Merovinger Könige abzählen würde und den Schluß zöge, sie hätten ihre königliche Qualität geerbt, so wäre dies ersichtlich ein Irrtum, denn die meisten haben zwar die Krone aber keinerlei königliche Qualitäten geerbt; und ebenso besagen die von Galton und anderen zusammengezählten Richter, Staatsmänner und Gelehrte gar nichts, weil vermutlich die Hälfte ganz unfähige Leute gewesen sind, die von ihren Vorfahren nichts geerbt haben als die gewöhnlichsten Eigenschaften der Menschen und nach Maßgabe dieser ebenso gut Schuster oder Schneider hätten sein können, wie Richter und Politiker. Die schlimmste Täuschung, welche durch die Zusammenstellungen von Familiennamen unter dem Gesichtspunkte der Berufswahl und der Beschäftigung hervorgebracht wird, besteht also darin, daß sie an eine Vererblichung von Fähigkeiten im besondern glauben lassen, während selbst die umfangreichste Statistik der günstigen Fälle im einzelnen bei weitem nicht die der ungünstigen aufzuwiegen im Stande wäre, wenn es überhaupt möglich wäre, die letzteren zu sammeln. Was besagen alle Hinweisungen auf Persönlichkeiten, deren Väter oder Söhne sich in gleicher Weise bethätigt haben, wie sie selbst, wenn doch die Thatsache nicht geleugnet werden kann, daß die Namen der allergrößten Schriftsteller, Gelehrten und Künstler völlig ausgestorben sind. Wie wenig zutreffendes und zwingendes der Erblichkeitsbegriff insbesondere für die genialische Bethätigung hat, kann keinen Augenblick verkannt werden. An wirklichen Stammbäumen dieser Art vermochte auch Ribot eigentlich sehr wenig nachzuweisen. Man findet in seinem Buche unter den Gelehrten die Bernouilli und unter den Malern die Tizians in je drei Generationen wirksam. Dagegen ist nichts lehrreicher als die Geschichte der Familie Bach, deren zahlreiche musikalische Mitglieder, wie Ribot selbst bemerkt, eigentlich unter den Begriff der Zunftgenossenschaft zu setzen sein werden. Die meisten derselben sind nach zünftigem Gebrauche vermöge Verheiratung mit Töchtern von Stadtmusikern, Pfeifern, Organisten dieser Thätigkeit erhalten worden. Daß sich also das Genie von Sebastian Bach vererbt habe, wird trotz der hundert Musiker dieser Familie nicht behauptet werden können.

Will man in Bezug auf Vererbung geistiger Eigenschaften eine richtigere genealogische Methode in Anwendung bringen, so wird man als erste Forderung betrachten müssen, daß nicht nach Aeußerlichkeiten, sondern nach innerer Bewertung verfahren werde. Und hier wiederum sind es die Besonderheiten, die man ins Auge zu fassen hat, gerade solche Eigenschaften, die im Rahmen einer Familienvererbung sich als Ausnahme, nicht als Regel bemerkbar zu machen scheinen. Wer also zu einer richtigen Beantwortung der Frage gelangen will, ob und in welchem Maße geistige Eigenschaften vererbt zu werden pflegen, der muß gerade den entgegengesetzten Weg von demjenigen betreten welchen Galton und seine Nachfolger eingeschlagen haben. Nicht die Masse von selbstverständlichen Aehnlichkeiten, die sich in mancherlei Abstammungsreihen zeigen, können uns helfen, sondern nur eine solche genealogische Untersuchung kann zu einem Ziele führen, welche die Besonderheiten des individuellen Characters und die Abweichungen vom allgemeinen Laufe der Entwicklung als eine ebenfalls nur durch Vererbung zu erklärende Erscheinung erkennen lassen.

Die Vererbungsstatistik von Galton und seinen Nachfolgern stößt offene Thüren ein, es ist wirklich unnötig sich für etwas so zu bemühen, was jeder Birnbaum lehrt, daß er keine Aepfel hervorbringt.

Zu ganz anderen Resultaten wird man dagegen gelangen, wenn die genealogische Methode beobachtet werden wird. Als Beispiele dieses Verfahrens mag es gestattet sein, auf einige Fälle hinzuweisen, die von den Psychologen gemeiniglich unter der Kategorie von Vererbung der Feldherrntalente angeführt werden. Es soll dabei nicht davon geredet werden, daß die Reihe der Pippiniden am Ende, wie jede Geschlechtsfolge von Herrschern ebenso gut als Beispiel für Vererbung von Feldherrntalenten wie von staatsmännischen Tugenden angeführt werden könnte. Ebenso wenig werden Untersuchungen über die Nachkommen des großen Feldherrn Ptolemaeus irgend eine Wahrscheinlichkeit für Vererbung seines Talentes ergeben, und selbst der Fall der Scipionen steht in der generationenweisen Aufeinanderfolge ihrer Kriegstüchtigkeit wohl nicht vereinzelt da, beweist aber doch nur, daß das Kriegs-

handwerk im Alterthum wie in den neuen Zeiten als solches in zahllosen Familien gleichsam erblich war. Will man das Talent in seinem Ursprung und seiner Vererbbarkeit untersuchen, so muß man vielmehr fragen, wie verhalten sich gewisse unzweifelhafte Repräsententen einer Kunst oder Wissenschaft zu ihren Ascendenten und Descendenten und zwar zu den mit ihnen wirklich durch Abstammung und Zeugung zusammenhängenden Mitgliedern der vorhergehenden und nachkommenden Geschlechter, nicht aber zu beliebig ausgewählten Verwandten und Namensträgern. Hier wird es genügen eine Anzahl Namen zu nennen, welche genealogisch im speziellen untersucht werden müßten, wenn man wissen wollte, ob und wie weit das Feldherrntalent vererblich ist. Man denke also etwa an Gustav Adolf und Bernhard von Weimar, an Alexander Farnese, an Johann von Oesterreich, den Prinzen Eugen, den großen Friedrich, an den Erzherzog Karl, an Napoleon.

Die Ahnentafeln dieser Feldherrn lassen nun, wenn man auch Gustav Adolf einen gewissen Anspruch auf Atavismus zubilligen könnte, fast durchwegs die Beobachtung zu, daß dieselben von ihrer väterlichen Seite her ganz unbeeinflußt zu sein scheinen. Nichts deutet bei denselben darauf hin, daß ihr ausgesprochenes Genie von Vererbung herkommt. Die Väter von der Mehrzahl waren zwar militärisch gebildete, aber keinerlei in strategischen Leistungen hervorragende Leute. Jeder Offizier der deutschen oder französischen Armee hätte heute Anspruch als gleichwertiger Stammvater militärischer Talente nachgewiesen werden zu können, wenn man behaupten wollte, Johann von Oesterreich oder Bernhard von Weimar, oder auch Friedrich der Große hätten ihr offenbares Feldherrngenie von ihren Vätern geerbt. Dagegen ist es sehr wahrscheinlich, daß Friedrich der Große gerade von mütterlicher Seite eine gewisse Disposition zu der ihm eigenthümlichen Geistesrichtung im allgemeinen erhalten haben dürfte, denn in der Braunschweigischen Familie war von jeher eine gewisse Dauereigenschaft in Bezug auf militärischen Geist zu finden.[1]) Erzherzog Karl dagegen steht unter

[1]) Daß sich bei Friedrich dem Großen und seinem Bruder offenbares Feldherrntalent aus mütterlicher Abstammung erklären läßt, kann wol kaum bezweifelt werden, wenn man die Familiengeschichte der Braunschweiger seit Hein-

seinen habsburgischen Ahnen völlig isolirt und unter den lothringischen ohne erhebliches Beispiel da. Und was endlich das Genie Napelons betrifft, da wird ihm gegenüber jede Vererbungstheorie ohne Zweifel verstummen müssen.

Sehr zu bedauern ist es, daß ein eigenthümlicher Zufall zu wollen schien, daß die meisten unter den größten Feldherrn aller Zeiten, zu denen die genannten ohne Zweifel gerechnet werden müssen, ohne männliche Nachkommen geblieben sind, so daß das Problem in der Descendenz nur sehr unvollkommen zu untersuchen sein dürfte, wahrscheinlich aber wird es sich bei Feldherrn so gut wie bei den größten Dichtern aller Zeiten als ein Verhängnis erweisen, daß ihr Name wenn nicht schon in erster, so gewiß in zweiter und dritter Generation meistentheils verloren ging. Wenn sich das Genie, was genealogisch noch nicht feststeht, aus Ahnenreihen von Generation zu Generation von kleinen Anfängen durch Amphimixis glücklicher Kreuzungen entwickeln sollte, so bedeutet es ein allmähliches Wachsthum stetig zunehmender Qualitäten; wenn es aber die höchste Stufe bezeichnet, die erreicht werden konnte, so ist ebenso gewiß, daß es sich nicht weiter vererbt, sondern in der Descendenz verschwindet. Wer hier von Vererbung sprechen will, der kann in der That den Vorgang nur dem Bilde eines unter Ahnenreihen aufflackernden Lichtstreifens vergleichen, der sich am Horizont erhebt um als Komet mit gewaltiger Erscheinung am Himmel zu erglänzen und unterzugehen ohne seines gleichen zu hinterlassen.

Selbstverständlich soll auf diese Weise nur einer Hypothese Raum gegeben werden, daß auch sehr individuelle und ganz besondere Charakterzüge und Eigenschaften von den Ahnen her bald stärker und bald schwächer, zuweilen veredelt und verbessert in den

rich dem Löwen verfolgt. Denn hier zeigt sich wirklich eine Dauereigenschaft durch fast alle Generationen hindurch, wie bei kaum einem andern Geschlecht. Eine umfangreiche vollständig erschöpfende Untersuchung hierüber hat Moritz Otto vor einiger Zeit verfaßt, aber das Werk ist, soweit ich weiß, Manuscript geblieben, was ein Beweis ist, daß die Zeit für genealogische Studien in Deutschland noch nicht gekommen ist: „Es führt den Titel: Die kriegerischen Eigenschaften des Welfengeschlechts im genealogischen Verfolg" und es ist daraus einiges aus der Einleitung und dem Schluß als Jenensische Doctordissertation gedruckt worden.

seinen habsburgischen [illegible] [illegible]
ohne erhebliches Beispiel [illegible]
betrifft, da wird ihm gegenüber [illegible]
verstummen müssen.

Sehr zu bedauern ist es, daß ein eigenthüm[illegible]
wollen schien, daß die meisten unter den [illegible]
Zeiten, zu denen die genannten [illegible]
müssen, ohne männliche Nachkommen [illegible]
Problem in der Descendenz nur [illegible]
sein dürfte, wahrscheinlich aber [illegible]
wie bei den größten Dichtern [illegible]
weisen, daß ihr Name wenn [illegible] um die
zweiter und dritter Generation [illegible] wären,
sich das Genie, was gene[illegible] ers der
reihen von Generation [illegible] einiger-
Amphimixis glücklicher [illegible] nach sehr
ein allmähliches Wachs[illegible] en seiner
es aber die höchste [illegible] bleiben
ebenso gewiß, daß es [illegible] iches durch
verschwindet. Wer [illegible] wie in der
der That den Vorgang [illegible] eigentlich nur
aufflackernden [illegible] um die Frage
um als Komet [illegible] Verfahren den
und unterzugeben [illegible] erfolgreichsten

Selbstver[illegible] end alle sonstige
Raum gegeben [illegible] und Bearbeitung
sondere Charakter[illegible] e pathologische
stärker und [illegible] dividualisirung
[illegible] Erblichkeit über-
[illegible] nicht ohne Unter-
[illegible] beantworten läßt.
[illegible] großen Eingang
[illegible] ell psychiatrischen
[illegible] r Psychiater eigent-
[illegible] befindet sich in der
[illegible] erial aufgespeichert.

---

rich dem [illegible]
durch fast alle [illegible]
Eine umfangreiche [illegible]
Otto von [illegible]
geblieben [illegible]
Deutschla[illegible]
Eigensch[illegible]
ein[illegible]

Nachkommen lediglich reproduzirt erscheinen können; doch hat in dieser Allgemeinheit des Vererbungsglaubens die moderne Wissenschaft noch keinen wesentlichen Schritt über die ältesten Vorstellungen der Menschen hinaus gemacht. Vielmehr läßt sich sagen, daß selbst die römische Kirche schon in frühen Zeiten des Mittelalters einen ungemein lebhaften Begriff von der Vererbung geistiger Eigenschaften gehabt hat, indem sie von aller Ketzerei annahm, daß sie auf Kind und Kindeskinder übergehe und bis ins vierte Glied ausgerottet werden müsse.

Fünftes Capitel.

Vererbung pathologischer Eigenschaften.

Es gibt kein Gebiet biologischer Forschung, in welchem die Fragen der Erblichkeit mehr und häufiger behandelt worden wären, als das der Pathologie, und hier wiederum ganz besonders der Psychiatrie. Wenn es der Genealog unternehmen darf, einigermaßen mitzuwirken bei Arbeiten, die ihm dem Wesen nach sehr fern liegen, so wird er sich der sehr enggesteckten Grenzen seiner Erfahrungen im strengsten Sinne des Wortes bewußt bleiben müssen. Was die Genealogie auf einem Gebiete, welches durch die außerordentlichsten Fortschritte in der Wissenschaft, wie in der Praxis ausgezeichnet ist, darzubieten vermöchte, ist eigentlich nur statistischer Natur, und es kann sich dabei nur um die Frage handeln, inwieweit ein regelrechteres genealogisches Verfahren den gerade in Betreff der pathologischen Vererbungen erfolgreichsten Forschungen entgegenzukommen geeignet wäre. Während alle sonstige Statistik fast ausschließlich auf der Behandlung und Bearbeitung des Massenmaterials einzelner Fälle beruht, pflegt sich die pathologische Statistik schon ihrer Natur nach mehr an die Individualisirung jedes Falles zu halten, weil sich die Frage der Erblichkeit überhaupt und der erblichen Belastung im besondern nicht ohne Untersuchung ganz bestimmter Familienzusammenhänge beantworten läßt. In Folge dessen hat die Genealogie nirgends so großen Eingang gefunden, als in den pathologischen und speziell psychiatrischen Statistiken. Bei seinen Voruntersuchungen ist der Psychiater eigentlich Genealog und in seinen Sammlungen befindet sich in der Regel ein ungemein reiches genealogisches Material aufgespeichert.

Er hat längst begonnen, gleichsam abseits von aller genealogischen Wissenschaft, nach den Stammeltern psychischer und physischer Anomalien zu forschen und auf dem Wege persönlicher Erkundigungen allerlei Stammtafeln von geistig, oder körperlich verderbten Individualitäten zu verfassen. Dieses Material, in den öffentlichen Anstalten seit so langer Zeit gesammelt, ist selbstverständlich so groß, daß das, was durch allgemeine genealogische Studien zuwachsen könnte, vielleicht manchem gering erscheinen wird. Dennoch wird der Werth und die Vollständigkeit des meist auf mündlichen und daher zuweilen ganz unzuverlässigen Ueberlieferungen beruhenden psychiatrischen Materials vom Standpunkt einer sorgfältig überlegten generationsweise behandelten Familiengeschichte vieles zu wünschen übrig lassen und die genealogische Wissenschaft hier manche lehrreiche Verbesserung liefern können. Insbesondere wird sich vielleicht zeigen lassen, daß ein strengeres genealogisches Verfahren bei der Aufstellung und Abfassung pathologischer Erblichkeitsstammtafeln nützlich sein könnte.[1])

Bei der Aufstellung der Krankenstatistiken herrscht, wie ein Blick auf das treffliche Werk von Dejerine zeigt[2]), der Gesichts-

[1]) Dringend zu empfehlen wäre der Gebrauch von vorgedruckten Formularen in denjenigen Anstalten, wo Erblichkeitstafeln angefertigt zu werden pflegen. Diese Formulare hätten mindestens den Bestand von acht Ahnen zu berücksichtigen, wie dies auf der nächstfolgenden Tafel dargestellt ist. An der Seite jeder Generationsreihe könnten die Geschwister der betreffenden Ahnenreihe unter Hinweis auf die nächst höherstehende Generation verzeichnet werden. Alsdann würde in demjenigen Formularfach, wo die belastenden Fälle sich ereignet haben, die Ursachen der Krankheit namhaft zu machen sein. Würde sich die letztere auf die acht Ahnenreihen oder noch höher hinauf erstrecken, so wäre doch die ersichtliche Nothwendigkeit gegeben, nach weiteren Ursachen der Krankheitserscheinung zu suchen. Das Formular, welches also einzig und allein benutzt werden kann, wird eben den Typus der Ahnentafel haben müssen und kann auch nach dem Muster der römischen Verwandtschaftstafeln gestaltet werden, besonders wie das Facsimile auf Seite 118. Daß alle auf dem System der Descendenz beruhenden Darstellungen bloß dazu dienen können, Verwirrungen und Fehlschlüsse in den psychiatrischen Forschungen hervorzubringen, scheint nur zu gewis zu sein.

[2]) L'heredité dans les maladies du système nerveux par J. Dejerine Paris, 1886. In diesem Werke erscheint die Genealogie als eine der Psychiatrie

punkt der Descendenzbeobachtung vor; die Ascendenzfrage wird meist nur in Rücksicht auf solche Fälle in Betracht gezogen, wo sich wegen der Gleichheit von Leiden verwandter Personen, die nicht untereinander im Abstammungsverhältnis stehen, der Rückblick auf die Ascendenz unmöglich vermeiden läßt. Nachdem man längere Zeit hindurch über die Frage, ob es Vererbungen zwischen nicht in direkten Linien verwandten Personen geben könne oder nicht, zu lebhaften Meinungsverschiedenheiten gekommen war, hat schon Ribot die richtige Ueberzeugung ausgesprochen, daß die sogenannte kollaterale Vererbung nichts anderes sein könne als eine besondere Art von Atavismus. Wäre bei der Aufstellung von Verwandtschaftstafeln jederzeit nach genealogischen Prinzipien verfahren worden, so ist klar, daß eine andere Erklärung, als die eben genannte kaum möglich wäre, aber auch der Zweifel an einem gewissen Zusammenhange vererbter Eigenschaften bei Oheim und Neffen und zwischen anderen ähnlichen Verwandtschaften durchaus ausgeschlossen ist. Aber diese Erkenntnis wird doch eine sehr verschiedene Beurteilung der fraglichen Vererbungsfälle herbeiführen, wenn man das Problem genealogisch genau durchführt. Besonders für die Psychiatrie wird es von ungemein großer Wichtigkeit sein sich zu besinnen, wie eine Krankheitserscheinung ähnlicher oder vollkommen gleicher Art bei collateralen Verwandtschaftsverhältnissen genealogisch erklärt werden müßte. Man halte sich beispielshalber an mehrere Fälle von collateraler Vererbung, welche Dejerine S. 203 anführt. Der einfachste wäre dieser:

Tochter — Großtante irrsinnig.
|
Kinder paralytisch.

Um den Fall atavistisch zu erklären bedarf es folgender Vererbungsglieder:

a	b	c	d	e	f	g	h
Urgroßv.	Urgroßm.	Urgroßv.	Urgroßm.	Urgroßv.	Urgroßm.	Urgroßv.	Urgroßm.

Großv. (a + b) — Großm. (c + d) — Großv. (e + f) — Großm. (g + h), Schwester der Großm. d. i. Großtante irrsinnig.

Vater (Großv. + Großm.) — Mutter (Großv. + Großm.)

paralytische Kinder.

---

so nahestehende Wissenschaft, daß man unendlich bedauern muß, es nicht auch den Genealogen als Muster empfehlen zu können für die Aufstellung und Darstellung genealogischer Probleme.

Demnach würde die Paralyse der Kinder aus der Reihe der 8 Ahnen von dem Ehepaar g h herkommen müssen und da eben diese 8 Ahnen 8 verschiedenen Familien angehören, so würde der Fall beweisen, daß die Vererbungsmasse sich zu dem Atavismus von Paralyse verhalten hat wie 8 : 1.

Ebenso wird der Atavismus in dem auf derselben Seite vorgeführten Beispiele:

Großmutter melancholisch	Großvater epileptisch	Großtante epileptisch
Mutter	Vater	|
Sohn.		Onkel

zum mindesten auf die Reihe der acht Ahnen zurückgeführt werden müssen, da der Großvater und seine Schwester bereits erblich belastet sind und also der Beginn des Uebels einer höheren Generation entspringt.

Diese Beispiele von krankhaften Vererbungserscheinungen scheinen mithin zu beweisen, daß in Betreff der pathologischen Vererbung dem Atavismus eine ganz außerordentlich große Rolle zufällt, und es mithin möglich ist, daß aus der Reihe der acht und wahrscheinlich auch der 16 Ahnen pathologische Eigenschaften vererbt werden. Es wäre darnach nicht ausgeschlossen, daß jeder unter 16 Ahnen Urheber der Krankheit des Urenkels wird, doch verliert sich wol, wie sich von selbst versteht, die Gefahr dieser Vererbung in dem Maße, in welchem sich die Zwischenglieder als intakt erweisen werden.

Dennoch kann nicht geläugnet werden, daß große bekannte und genealogisch sichergestellte Ahnentafeln uns nötigen werden, ganz enorme Fälle pathologischer Vererbungen anzuerkennen, sobald man dem Atavismus einmal diesen großen Wirkungskreis eingeräumt hat. Die Krankheit Georgs III. von England ist einer von den wenigen in hohen fürstlichen Häusern festgestellten Irrsinnsfällen. Seine Ahnentafel hat die folgende Beschaffenheit:

Georg I.	Sophie Dorothea v. Brschw.-Celle.	Johann Friedr. v. Ansbach.	Eleonore v. S.-Eisench.	Friedr. I. v. Gotha.	Magdalena S.-Weißenf.	K. Wilhelm v. Zerbst.	Sophie v. S.-Weißenf.
Georg II.		Wilhelmine v. Ansbach.		Friedrich II. v. Gotha.		Magdalena v. Anh.-Zerbst.	
Friedrich Ludwig Prinz v. Wales.				Augusta v. Sachsen-Gotha.			
Georg III.							

Wie man sieht ist die Ahnentafel bis zur dritten oberen Generation durchaus vollzählig mit Personen besetzt, die alle wolbekannt sind; es sind lauter an Geist und Körper vollständig gesunde meist langlebige Personen. Bei den 16 Ahnen erleidet König Georg III. den Ahnenverlust eines Altväterlichen Elternpaares, da die beiden obengenannten Weißenfelderinnen Schwestern, und Kinder von August von Sachsen-Weißenfels und Anna Marie von Mecklenburg-Schwerin waren. Die Gemalin Georgs I. ist allerdings die Tochter eines Fürsten gewesen, der sich die Extravaganz geleistet hatte eine unebenbürtige Frau zu nehmen und der der Bruder seines Vaters war, aber nichts berechtigt zu einem Zweifel an der geistigen Gesundheit dieser sämmtlichen aufsteigenden Generationen, von denen der Altvater 7 und der Uraltvater 14 lebende Geschwister besaß. Man muß bis in die Reihe der 64 Ahnen, welche allerdings bereits einen größeren Ahnenverlust aufweist, hinaufsteigen, um auf den möglichen Quell der Krankheit des Königs Georg III. zu gelangen. Denn Wilhelm der Jüngere, vermählt mit der Tochter Christians III. von Dänemark, Dorothea, litt an einer Gemütskrankheit, die ihn unfähig machte, die Regierung zu führen.

Aus der Ahnentafel Georgs III. ist also ein Beweis von pathologischem Atavismus ganz außerordentlicher Art zu gewinnen; sie lehrt gewiß mehr als irgend eine andere medizinische Statistik zu leisten vermag, denn sie zeigt bei einem Ahnenverlust von 14 statt 16, 24 statt 32 und 44 statt 64 noch immer einen Atavismus wirksam, der sich gegenüber der gesammten Vererbungsmasse wie 1 : 64 verhält. Man muß also gestehn, daß die Unwahrscheinlichkeit dieses pathologischen Vererbungsfalles eine unverhältnismäßig große war und es würde vielleicht vom Standpunkt der psychiatrischen Causalforschung mehr darauf ankommen zu untersuchen, welche Ursachen neben der Vererbungsfrage für einen so ungewöhnlichen Fall schwerer geistiger Erkrankung aufzufinden wären. Jedenfalls würde es wichtiger sein festzustellen, welchen etwaigen genealogischen Gesetzen der Atavismus in Bezug auf seine Wirksamkeit unterliegt, als daß er überhaupt besteht. Denn in einem solchen Umfang als wirksam erkannt, verliert sich

die Grenze der Möglichkeit atavistischer Leidenserscheinungen allmählich ins unendliche.

Ein noch viel merkwürdigeres Beispiel von psychopathischer Einzelerscheinung, zu deren Erklärung der Begriff des Atavismus zu Hilfe genommen werden muß, findet sich in der Familie der Ernestiner. Johann Friedrich VI. zeigt in seinen früheren Jahren das unverkennbare Bild ausgesprochener Neurasthenie, die sich später zu vollständigem Irrsinn und endlich zur Tobsucht entwickelte.[1]) Wie man auch über die verfehlte Behandlung solcher Krankheiten in früheren Jahrhunderten denken mag, der Fall ist bis ins einzelnste so genau bekannt, daß ein Zweifel an der Schwere und wahrscheinlichen Unheilbarkeit desselben wohl ausgeschlossen sein dürfte. Nun hatte aber Herzog Johann Friedrich VI. zehn Brüder und eine Schwester, und unter jenen befand sich kein geringerer, als der Held Bernhard, sodaß man hier einen Beitrag zu der Lehre von Genie und Wahnsinn erblicken könnte.[2]) Die kräftige Mutter dieser zahlreichen Familie läßt sich körperlich und geistig als eine durch und durch gesunde Frau erkennen. Einige von den Kindern sind sehr rasch gestorben, ein Zwilling zu dem lebenskräftigen Herzog Wilhelm, einem der Stammhalter des Hauses, kam todt zur Welt. Fünf Brüder, die zu vollen Jahren kamen, spielten in der Geschichte eine Rolle, einer darunter wurde 64, ein anderer 74 Jahre, der kranke Johann Friedrich starb mit 28 Jahren. Die Ahnentafel zeigt erst unter den acht Urgroßeltern eine Möglichkeit, an erbliche Belastung zu denken. Denn die Urgroßmutter,

[1]) Vergl. E. Devrient a. a. O. S. 82 und 102. Wenn aber hier gesagt wird, daß Belastungsmomente auch bei Johann Friedrich II. und Johann zu bemerken seien, nur in schwacher Form, so dürfte dem widersprochen werden. Johann Friedrich war ein starker Trinker, aber ich wüßte nicht, wie man dazu käme etwas irrsinniges an ihm zu finden und das gleiche gilt von Johann. Die Genealogie kann nicht genug vorsichtig in der Zuerkennung psychopathischer Eigenschaften sein. Denn wenn Goethe gesagt hat: Am Ende sind wir alle Pedanten, so darf es die Genealogie nicht dahin bringen zu sagen: Am Ende sind wir alle Narren, wozu freilich manche von den Psychiatern aufgestellten Stammbäume zu neigen scheinen.

[2]) Genie und Wahnsinn eine Studie, wo auch die einschlägige Litteratur gefunden werden kann.

Sybille von Cleve, stammte aus einer Familie, wo psychopathische Erkrankungen häufig vorgekommen waren. Ihr Bruder war sehr alt geworden, zeigte aber schon früh deutliche Spuren geistiger Verirrungen, die in seinen späteren Jahren zu vollständiger Unzurechnungsfähigkeit führten. Sein Sohn ist in anerkanntem Wahnsinn gestorben. Es liegt nun der Genealogie ob, die Quelle der Belastung des Urenkels jener Sybille in den Vorfahren dieser und ihres Bruders des Herzogs Wilhelm zu finden. Und in der That hat man nicht lange zu suchen. Denn die Mutter der beiden genannten Geschwister, Marie, war eine Herzogin von Jülich, aus einem Geschlecht, in welchem Narrheit und Blödsinn so heimisch waren, daß seine Geschichte eifriger studirt zu werden verdient. Der Großvater jener Marie war in ausgesprochene Paralyse verfallen, und da sich unter seinen im sechsten und siebenten Grade verwandten Vettern ebenfalls neuropathische Erscheinungen finden, so geht der Ursprung dieser Psychose auf eine Ahnenreihe zurück, in welcher, von Ahnenverlusten abgesehen, 1024 Personen stehen. Bedenkt man mithin, daß diese 1024 Personen dreihundert Jahre vor jenem unglücklichen, kranken Johann Friedrich VI. gelebt haben, so erhält man ja allerdings einen außerordentlich lehrreichen Beweis von Erblichkeit pathologischer Eigenschaften, aber, wenn man nicht in den Fehler einer einseitigen Descendenzdarstellung, mit Außerachtlassung aller strengeren genealogischen Vererbungsfragen verfallen wollte, so müßte man sich doch alsbald erinnern, daß eigentlich mit dieser Erkenntnis nicht viel gewonnen sein dürfte, solange man nicht den Grund dafür anzugeben weiß, warum eine Vererbung in den Reihen der Ahnentafel dort nicht stattgefunden hat, wo vermöge einer nachzuweisenden Vermehrung des erkrankten Keimplasmas bei den nachkommenden Geschlechtern ein viel stärkerer Grad des Uebels zu erwarten gewesen wäre.

Eine gewiß nicht abzuweisende Analogie der Ahnentafel des Herzogs Johann Friedrich VI. bietet diejenige seiner Vettern dar, von denen der älteste Johann Philipp aus der zweiten Ehe seines Vaters mit Anna Marie von Pfalz Neuburg, nachher der mütterliche Stammvater aller jüngeren Ernestiner geworden ist. Betrachtet man nun die Stellung dieses Zweiges des Gesammthauses

in Bezug auf die Jülich-Clevesche Krankenerbschaft, so findet sich die merkwürdige Thatsache, daß in dieser Nachkommenschaft schon aus der 16-Ahnenreihe doppelt soviel Jülich-Clevesches Blut floß, als bei Johann Friedrich VI. und seinen Brüdern; denn jener stammte von väterlicher und von mütterlicher Seite aus Ehen mit dem belasteten Geschlechte ab; und um die Sache noch verwickelter zu machen, so ist noch der Umstand zu beachten, daß unzweifelhafte Erkrankungen psychischer Art der Linie jenes Johann Philipp in nächster Nähe gestanden haben, indem die Mutter desselben die leibliche Schwester des völlig verrückten letzten Herzogs von Jülich und Cleve, Johann Wilhelm gewesen ist.

Sehr merkwürdig ist es nun wieder freilich, daß dieser ausgesprochene Wahnsinn des Herzogs Johann Wilhelm von Cleve in der That einer bilateralen Belastungsmasse entstammt zu sein scheint, denn sein Vater, der, wenn auch erst in späteren Jahren, völlig erkrankte, aber doch stets excessiv gewesene Herzog Wilhelm, war mit einer Tochter Kaiser Ferdinands I. und also mit einer Enkelin Johannas der Wahnsinnigen vermählt. Welche Vererbungs-Eigenthümlichkeiten die unter den Vorfahren Habsburgischer Familienmitglieder herrschende Erkrankung aufweist, soll später noch genauer untersucht werden, hier soll zunächst nur auf die besonderen Momente der Ahnentafel des Herzogs Johann Friedrich VI. und des Herzogs Johann Philipp hingewiesen werden. Es haben sich also folgende Thatsachen ergeben:

1. Ein psychologischer Fall in einer Geschwisterreihe von zehn Brüdern und einer Schwester, wovon die meisten hervorragend begabte und tüchtige Menschen sind, deren Todesursachen in äußerlichen Umständen lagen.

2. Eine Ahnenprobe von acht gesunden Urgroßeltern und von vollständig vorhandenen Sechzehn, unter denen sich eine schwer belastete Person befindet.

Es liegt ein psychopathischer Atavismus aus der vierten oberen Generationsreihe vor.

3. Eine Geschwistergruppe von sechs gesunden Personen, welche außer dem von derselben Person ausgehenden Belastungsmomente in der Reihe der Sechzehn noch zwei weitere schwer belastete Ahnen,

in der Reihe der acht aber einen thatsächlichen erkrankten Urgroßvater und mithin in der Reihe der vier auch eine belastete Großmutter aufweist.

4. Einen Fall von leichterer Erkrankung aus der Ehe eines Vaters mit einer belasteten Frau, und endlich

5. Einen Fall von schwerer Erkrankung (außerhalb der erwähnten Ahnentafel, nämlich Herzog Johann Wilhelm von Cleve) in Folge der Ehe eines leichter Erkrankten mit einer schwer belasteten Frau.

Wie man sieht, ergeben sich aus der richtigen Aufstellung von Ahnenproben ganz andere Vererbungsbilder, als diejenigen zu sein pflegen, die man gemeiniglich durch die Aufstellung einiger oberflächlich construirter Descendentenreihen erhält. Denn wenn man den Fall Johann Friedrich VI. in dieser Weise auf die unglückliche Sybille von Cleve, die übrigens eine ganz famose Person war, zurückführt und daraus auf die schrecklichen Verheerungen, die selbst der weitgehendste Atavismus herbeiführt, Schlüsse macht, so kann man leicht zu Rathschlägen und Vermutungen kommen, daß die besser organisirte Gesellschaft der Zukunft unter dem Zuspruch der Psychiatrie belasteten Personen überhaupt die Ehe verbieten werde.[1]) Wenn man dagegen die Genealogie zu Rathe

[1]) Sehr vorsichtig ist in Bezug auf diese Dinge noch Féré, Dégénérance et criminalité, essai physiologique. Wenn auch bei ihm die Ueberzeugung von der Erblichkeit das durchgreifende Prinzip für soziale Maßregeln abgibt, so scheint er doch nicht so weit gehen zu wollen, als manche deutsche Psychiater, wovon in einer Abhandlung des Herrn Ludwig Wilser in der Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Jubiläums der Anstalt Illenau ein erschütterndes Beispiel vorliegt. Mit dem Fanatismus, den die von Ibsen und Zola erhitzte Erblichkeitsüberzeugung der heutigen Zeit aufweist, fordert Herr Wilser die Gesetzgeber der Zukunft auf, die „Eheschließung" unter Controlle der Psychiatrie zu stellen. Er gibt aber nicht an, ob er dabei bloß an die bürgerliche Ehe, oder an das Verbot des Coitus überhaupt — was doch consequent wäre — gedacht habe. Selbst Galton und Ribot sind noch Fatalisten! Dabei werden in dieser Schrift nicht weniger als XII Sätze aufgestellt, worunter sechs genealogisch geprüft werden müßten, und von welchen nicht einer wirklich geprüft worden ist. Denn wenn es in Art. I. heißt, die Eigenschaften werden um so sicherer übertragen, sind um so befestigter, je länger sie schon ererbt sind, je weiter sie im Stammbaum hinaufreichen, so behaupte ich, daß der

ziehen wird, so wird selbst der ängstlichste Vererbungsglauben schließlich zugestehen müssen, daß solche herausgerissene Statistiken kaum etwas beweisen können. Denn unser genealogische Fall wird aller Theorie geradezu ins Gesicht schlagen, wenn man nun auch noch unter dem Eindruck der in Nr. 1—5 berücksichtigten Ahnenproben die Geschichte der Descendenz der erwähnten Geschwister und Vettern beachtet, weiter führt und alsdann finden wird:

6. Daß der Bruder des kranken Johann Friedrich VI., Ernst, eine Tochter des von väterlicher und mütterlicher Seite und von letzterer wiederum doppelt belasteten Johann Philipp unvorsichtigerweise geheiratet hat, und mit dieser seiner Cousine, richtiger Vetterstochter, nicht weniger als 18 Kinder erzeugt hat, worunter wiederum nicht weniger als sieben tüchtige, zum Theil schneidige Landesherrn gewesen, die wieder Stammväter ausgebreiteter Linien geworden sind, worunter eine halb Europa mit Regentenhäusern versorgt hat.

Die Genealogie wird sich gewis nicht anmaßen wollen, über die unendlich schwierigen Fragen, die sich aus ihren Beobachtungen ergeben können, physiologische oder pathologische Urtheile zu fällen, aber sie wird immerhin das Recht haben, einem populär gewordenen Vererbungsaberglauben entgegenzutreten. Wissenschaftlich betrachtet scheint heute die Vererbungsfrage vor dem Problem des Atavismus gleichsam stille zu stehen, über welchen auch nicht ein einziger Versuch einer haltbaren Begriffsbestimmung vorliegt. Denn daß es irgend welchen Atavismus gibt, darüber braucht es keines besonderen Studiums, aber daß er sich unter scheinbar gleichen Verhältnissen nicht geltend macht, dies dürfte doch wol die Forderung rechtfertigen, die Gründe anzugeben, warum er in so vielen Fällen nicht zur Geltung gelangt. Könnte die Wissenschaft hierüber Auskunft geben, so wäre die Schreckhaftigkeit der Vererbung pathologischer Eigenschaften beseitigt. So sicher nun aber die Wissenschaft mit ihren heutigen Methoden, wenn auch nur langsam das

Verfasser *nie eine Ahnentafel* auch nur gesehen — auch äußerlich nicht — geschweige denn an einer solchen die vererbten Eigenschaften untersucht hat, denn wer nur einmal eine Tafel, auf der etwa 512 Ahnen stehen, angesehen hätte, würde nie wieder so ins Gelage hinein von pathologischer Vererbung sprechen.

Geheimnis des Atavismus enträthseln wird, so skeptisch darf man sich wol auch manchen vom praktisch medizinischen Standpunkt geäußerten Uebertreibungen der Vererbungsfrage gegenüber verhalten.[1])

---

[1]) Ich erlaube mir hier auf den Standpunkt Binswangers hinzuweisen, dessen lehrreiche Worte zugleich eine Ermunterung für den Genealogen sein können, seine Beobachtungen nicht für unnütz halten zu dürfen: „Bei dem in dem letzten Jahrzehnt besonders unter dem Einfluß der Forschungen von Weismann neu entfachten wissenschaftlichen Streite über die Theorieen der Vererbung und Abstammungslehre spielen gerade die Belege aus der Neuro- und Psychopathologie für die Discussion der Frage ob erworbene innerhalb eines Individuallebens hinzugekommene Eigenschaften auf die Nachkommen vererbbar sind, eine große Rolle. Wir verdanken diesen neuen biologischen Forschungen eine außerordentliche Befruchtung unserer Anschauungen und Kenntnisse über die der Vererbung zu Grunde liegenden Vorgänge."

„Die moderne Kritik hat uns die beschämende Thatsache kennen gelehrt, daß das ganze bis jetzt vorliegende Material anscheinend gesicherter Beobachtungen über die Vererbung erworbener Geistes- und Nervenkrankheiten in keiner Weise ausreicht, um über die Richtigkeit dieser oder jener Theorie eine Entscheidung herbeizuführen. Es beruht dies aber nur zum Theil auf der Unvollkommenheit unserer aetiologischen Forschungen, ein mindestens gleich großer Antheil an der ungenügenden Aufklärung über diese Fragen durch die klinische Forschung muß, wie ich glaube, einem Uebelstande zugemessen werden, welcher eine Verständigung zwischen den biologischen Forschungsergebnissen und den Lehren der Pathologie sehr erschwert."

„Es werden nämlich die meisten theoretischen Betrachtungen über die erbliche Uebertragung erworbener Eigenschaften von der unbewiesenen Annahme beherrscht, daß die pathologische Vererbung, d. h. die erbliche Veränderung (Variabilität), welche durch Schädlichkeiten hervorgebracht wird, und die eine Verschlechterung der Art, oder richtiger gesagt, eines Individualtypus hervorbringt, den gleichen Bedingungen unterworfen sei, welche die phylogenetische Fortentwicklung d. h. die zur Erhaltung und zur Weiterentwicklung der Art nothwendige Constanz resp. Variabilität der individuellen Eigenschaften beherrschen."

„So erklärt es sich, daß viele Beweisführungen, die sowohl Weismann wie seine Gegner zur Stütze ihrer Anschauungen aus der Physiologie geschöpft haben, für die menschliche Pathologie nur schwer verwerthbar sind. Man darf, wie ich glaube, nicht den gleichen Maaßstab an die Thatsachen der pathologischen Vererbung bezüglich des Umfanges und der Dauer der schädlichen Einwirkungen legen, welcher wohl für die phylogenetische Betrachtungsweise angebracht ist."

Wie unendlich vorsichtig im Vergleich zu andern Erblichkeitstheorien ist

Es würde einem Lehrbuch der Genealogie wenig anstehn, sich mit den sorgfältigsten Arbeiten der neuesten Psychiatrie sachlich beschäftigen zu wollen, aber schon der Umstand, daß die hervorragendsten Werke auf diesem Gebiete thatsächlich seit längerer Zeit gewissen genealogischen Methoden zu folgen pflegen, läßt es als wichtig erscheinen, sich dieser medizinischen und physiologischen Fachlitteratur so weit zu nähern, als der laienhafte Standpunkt es zuläßt. So enthält das, so viel mir bekannt ist, in den ärztlichen Kreisen besonders anerkannte schon erwähnte Werk von Dejerine eine Fülle von genealogischen Beobachtungen die fast durchwegs auf dem Prinzip des Familienstammbaums aufgebaut sind. So findet sich neben den schon angeführten Beispielen eine in mannigfache Linien gespaltene weitläufige Descendenz von sechs Generationen.[1]) In der ältesten und in der jüngsten Linie dieses

der Grundsatz Binswangers, wenn er sagt: „Eine ererbte d. h. von den Erzeugern überkommene krankhafte Anlage kann mit Sicherheit nur dann zu stande kommen, wenn bei der amphigonen Zeugung pathologisch verändertes Keimplasmen von einem oder beiden Erzeugern stammend, zum Aufbau des neuen Individuums gedient hat". Selbstverständlich wird es hier nicht darauf ankommen, auf die weiteren physiologischen Ausführungen Binswangers einzugehen, die ganz außerhalb unseres durchaus beschränkten Gesichtskreises liegen. Wenn man aber den oben ausgesprochenen Grundsatz Binswangers auf die genealogischen Thatsachen anwenden sollte, so wird sich jedenfalls die Frage ergeben, ob der Begriff des Atavismus in der Erblichkeitslehre nicht mehr und mehr fallen gelassen werden muß. Jedenfalls zeigt auch die Darstellung Binswangers, wie wenig vorläufig mit demselben anzufangen ist. Vgl. Binswanger: Die Pathologie und Therapie der Neurasthenie. Vorlesungen für Studirende und Aerzte S. 30 ff. Ich ergreife diese Gelegenheit, um meinem hochverehrten Collegen Binswanger für seine viele geduldreiche Belehrung aufrichtig zu danken, die er mir zu Theil werden ließ.

[1]) Dejerine a. a. O. zu S. 152 nro. XLIII. Neuropathie héréditaire suivie depuis plus d'un siècle à travers 6 générations. On voit se succeder et alterner les psychoses et les nevroses les plus diverses. Dans une des branches on peut voir l'état de dégénerescances physique et mentale, arriver à un degré de developpement très marqué. Da Dejerine nun in einer Anmerkung versichert, daß auch in anderen Linien Fälle von Melancholie verzeichnet seien, so würde die Stammtafel höchstens dazu auffordern, die Ahnentafel der Geschwister Jean, Simon et frères wirklich herzustellen, um behaupten zu können, ob diese überhaupt belastet waren oder

nach dem Familienprinzip construirten Stammbaums kommen in vierter und fünfter Generation neuropathische Krankheitserscheinungen vor, welche in weiterer Descendenz Irrsinn veranlaßt zu haben scheinen. Ueber die gemeinschaftlichen Stammeltern dieser Verwandten scheint ebenso wenig bekannt zu sein wie über die fünf Ahnentafeln, die notwendig wären, um ein richtiges genealogisches Bild der Erkrankungen zu erhalten. Denkt man sich aber die im achten Grade der Blutsverwandtschaft mit einander stehenden kranken Personen nach dem System der Vererbungsahnentafe untersucht, so ergiebt sich schon ein Bild, nach welchem in den obersten Reihen der beiderseits erkrankten Linien neben gemeinsamen Uraltvätern und Uraltmüttern möglicherweise noch je dreißig Ahnen auf beiden Seiten stehen werden. Es können mithin nicht weniger als sechzig andere Personen außer den durch die Tafel in Verdacht gebrachten Familienhäuptern die Krankheitserreger gewesen sein. Wenn es sich also um eine wirkliche Entdeckung der physiologischen Ursachen der in der vierten dargestellten Generation vorgekommenen Eigenschaften von: Melancolique, sourd, extra-soucieuse, nevropathe, suicidée und aliené handeln sollte, so ist es ja nicht ganz unmöglich, daß der Stammvater die Quelle aller dieser Krankheitserscheinungen gewesen sei, aber selbst wenn nachgewiesen wäre, daß er etwa Alkoholiker war, so würde doch die Möglichkeit und selbst Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen sein, daß unter den sechs anderweitigen Ahnen, die jede dieser belasteten Personen bereits neben dem verdächtigen Urgroßvater in der dritten aufsteigenden Generation gehabt hat, etwa Siphylitiker, Diabetiker und andere Kranke sich befanden. Es ist unter diesen Umständen augenscheinlich, daß es ein furchtbarer Fehlschluß wäre, wenn man nun etwa den Alkohol zum Krankheitserreger machen wollte, da doch alle anderen Krankheiten der dreißig und vielleicht sogar sechzig anderweitigen Personen. von denen die in fünf verschiedenen Linien erkrankten Neurastheniker abstammten, auch

nicht. Waren sie es nicht, so ist es vollständig nutzlos, ihre Descendenz zum Gegenstand der Erblichkeitsfrage zu machen. Das Erbe stammt dann eben von einer andern unter den tausend Ahnenreihen.

Erblichkeitswirkungen geübt haben konnten. Es beweist also gar nichts für das Ibsensche Gespenst, daß der Stammvater diese oder jene Krankheit besaß, denn jedes der sieben andern Urgroßeltern hat einen gleichen Anspruch darauf, Erblasser gewesen zu sein. Dazu kommt nun aber noch ein ganz besonders bedenklicher Umstand, der die Aufstellung einer solchen Descendenztafel wie sie Dejerine an dieser Stelle beibringt, für eine rein dilettantische Spielerei erkennen läßt.

In der von Dejerine untersuchten Familie ist nämlich die merkwürdige Beobachtung gemacht worden, daß es mit Ausnahme eines einzigen Falles immer nur Töchter gewesen sind, welche die kranken Nachkommen hatten. Eine Tochter war es, die einen melancholischen und tauben Sohn hatte; der Sohn derselben war ganz normal und hatte bloß einen extrareligiösen Sohn und im übrigen gesunde Nachkommenschaft; die andere Tochter dagegen hatte sehr neuropathische Töchter, die glücklicherweise keine Kinder erzeugten. Auch in der anderen Linie des Hauses sind eigentlich Töchter die belasteten und belastenden Erblasserinnen. Nun fragt man sich, was hieraus genealogisch zu schließen sei, und die Antwort kann nur die sein, daß es sich überhaupt um keine Familienkrankheit handelt und daß die Vorstellung und Aufschrift der ganzen Tafel auf einem Irrtum beruht; die von Dejerine beobachteten Fälle sind nicht in einer Familie, sondern in fünf ganz verschiedenen Familien vorgekommen, die nur durch einen bürgerlich überhaupt niemals, oder nur durch die schwierigsten genealogischen Untersuchungen persönlich bestimmbaren gemeinsamen Ahnherrn in einen biologischen Zusammenhang gebracht werden konnten. Und durch ein solches vollständig undefinirbares[1]) sollte irgend eine Krankheits-

[1]) Sommer, Diagnostik der Geisteskrankheiten, S. 240. beruft sich für das Verschwinden psychischer Abnormitäten auf die Aufnahmebücher der Irrenabtheilung des Julius-Spitales in Würzburg (vgl. Rieger, Die Psychiatrie in Würzburg von 1583—1893). Hierauf gestützt macht Sommer eine wie es scheint fundamentale genealogische Beobachtung: „Bei der großen Seßhaftigkeit der ländlichen Bevölkerung und der großen Kinderzahl, welche die Regel bildet, sollte man auf der Basis der Decadence-Lehre erwarten, daß man die alten Namen (Hellmuth aus Dittelbach, Goepfort aus Rüdlingen, Bringler von Aufstetten, Trotzer von Hersbruck, Englert von Eßfeld, Eisenhut von Eisenfeld &c.

erscheinung in ihrer Erblichkeit zu begreifen sein? Der hier in Betracht gezogene Stammbaum, welcher eigentlich nur eine Zusammenfassung mehrerer Familien unter Voraussetzung eines Stammelternpaares genannt werden kann, und daher gar keinen genealogischen Werth hat, könnte vielleicht die Vermutung begründen, daß neuropathische Leiden in der Gesammt-Nachkommenschaft irgend eines Elternpaares sich unerwartet rasch und manigfach verzweigen und die verschiedensten Familien ergreifen können; wenn sie auch nur in dem allergeringsten Grade mit dem belastenden Ascendenten in Verbindung standen. Sollte aber diese in ihren Consequenzen furchtbare Wahrnehmung begründet sein, so wird eigentlich jeder Mensch sich für belastet betrachten und die Eventualität ins Auge fassen müssen, unerwarteter Weise geisteskranke Kinder zu erzeugen. Ist aber die Gefahr eine so allgemeine, so sinkt hinwiederum die ganze Vererbungsfrage zu einem leeren Schema herab, denn

---

in der Neuzeit in gehäufter Weise in den psychiatrischen Acten wiederfinden würde: das ist jedoch durchaus nicht der Fall, während sich die Hypothese, daß alle diese Familien ausgestorben sein sollten, leicht widerlegen läßt. Nimmt man also so große Zeiträume, so erscheinen die Haereditätsthatsachen nicht mehr als eine sich constant senkende Curve, sondern als ein Abschwellen und Wiederanschwellen der modernen Beanlagungen. Nimmt man dagegen kleinere Zeiträume, wie z. B. die letzten 30 Jahre, so könnte man in der That auf Grund des in hiesiger Klinik vorliegenden Actenmaterials auf die Lehre von der fortschreitenden Decadence geführt werden."

Die letztere Erscheinung erklärt sich in der Statistik der öffentlichen Anstalten leicht dadurch, daß eben 30 Jahre nichts weiter bedeuten als den Durchschnitt einer einzigen Generation; mithin müssen innerhalb einer solchen selbstverständlich sehr viele Fälle zur Behandlung kommen, deren Verwandtschaften scheinbar auf gleiche Quellen schließen lassen. Dagegen bleiben bei der Betrachtung eines Zeitraums von 30 Jahren alle die hundertfältigen Abstammungen unbeachtet, die sich ergeben würden, wenn man die gesammte Nachkommenschaft von 16 oder auch nur von 8 Ahnen, die in dem Verdachte stehen, die Belastung hervorgebracht zu haben, in Rechnung zöge. Ich bemerke hier übrigens, daß Sommer bereits alle die Ueberlegungen von anderem Standpunkte aus gemacht hat, zu welchen genealogische Studien führen dürften. So ist bereits bei ihm die Einschränkung des Begriffs der Vererbung zu finden, indem er sich gegen den Mißbrauch des Wortes „Hereditär" und weiters gegen die sogenannte Decadencetheorie in — wenigstens für den Laien — herzerfreuenden Worten erhebt.

keine Nachkommenschaft kann sich von ihren unendlich vielen Ahnen trennen.

Will man dagegen das Problem bestimmter fassen, so wird die Probe allerdings zuerst und vor allem auf die Vererblichung in den Familien zu stellen sein. Untersucht man die Descendenzen, so ergibt sich als die erste Frage gewissenhafterweise die, ob sich neuropathische Vererbung als Familientypus erkennen lasse (vergl. oben Cap. 3.). Ist dies weniger der Fall als man vielleicht auf den ersten Blick Seitens vieler Pathologen anzunehmen geneigt war, so ergibt sich dann eine um so größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Erblichkeit dieser Eigenschaften nur an der Ahnentafel richtig erkannt und beobachtet werden kann d. h. daß die amphigone Entwicklung der Nachkommenschaft die maßgebendste Bedeutung für die Fortpflanzung von Krankheitserwerbungen hat. Findet diese letztere Annahme in den genealogischen Verhältnissen eine ausreichende Begründung, so dürfte dies für die Methodologie der Vererbungsfrage ein für allemal entscheidend sein.

Wenden wir uns zunächst zu der Frage wie es mit den Familienvererbungen in Begriff pathologischer Eigenschaften steht, so ist klar, daß eine Statistik der Kranken, nach Familien geordnet, einen theilweise Ersatz für die mangelhafte genealogische Behandlung des Gegenstandes und für die noch mangelhafteren Quellen der Familiengeschichte besonders in denjenigen Schichten der Gesellschaft darbieten könnten, aus denen sich die Mitglieder der Irrenanstalten der größten Menge nach rekrutieren. Doch würde sich eine statistische Arbeit, wie sie Sommer für Würzburg versucht hat, von allen Theilen der civilisirten Welt wenigstens für die letzten hundert Jahre leisten lassen. Die seit dem Anfang unseres Jahrhunderts in Krankenhäusern und Irrenanstalten geführten Listen lassen die Annahme zu, daß der psychische Zustand von drei bis vier Generationen einer gewissen Landschaft oder einer Stadt, eines medizinalpolitisch beobachteten Kreises einer Untersuchung unterzogen werden könnte. Da in dieser Zeit alle Namenführung bis in die untersten Classen der Bevölkerung herab durchgehends auf dem Familenprinzip beruht, so würde sich folgern lassen, daß wenn in einem seit hundert Jahren geführten Kran-

kenverzeichnis gewisse bezeichnende Familiennamen nach Verlauf von je einer Generation immer wieder vorkommen, und diese Fälle sehr häufig sind, die Erblichkeit pathologischer Eigenschaften innerhalb der Familie, d. h. durch Abstammung von den väterlichen Namengebern physiologisch als nachgewiesen erachtet werden könnte. Auch schon das wiederholte Vorkommen eines und desselben Familiennamens in den Listen der Irrenanstalten namentlich wenn auch eine Uebereinstimmung in den Angaben über den Ort der Herkunft sich fände, könnte manche Fingerzeige gewähren. Und sicherlich würde eine solche auf die Familienforschung begründete Statistik einen gewissen Ersatz für die schwer zu beschaffende Ahnenforschung darbieten. Indessen legen schon jetzt diejenigen Familiengeschichten, die thatsächlich durch Stammbäume gebucht erscheinen, die Vermutung nahe, daß man auch auf diesem Wege zu viel beruhigenderen Beobachtungen käme, als es bei den Zusammenstellungen aller möglichen Ausschnitte aus unendlichen Kreisen von Ascendenten und Descendenten erscheinen muß. Denn wenn man die Stammbäume in voller Größe und Vollständigkeit auch nur ihrer Descendenzreihe nach, ganz abgesehen von den Ahnenproben, in Betracht zieht, so ist es doch sehr erstaunlich, wie außerordentlich gering und vereinzelt die Meldungen von deutlich erkannten psychischen Erkrankungen sind. Es ist ja richtig, daß nicht allzuviele spezielle genealogische Untersuchungen dieser Art gemacht worden sind und daß trotz der ungeheueren Masse der vorliegenden nach tausenden zählenden Stammtafeln und Familiengeschichten, die jedermann mit einem Handgriff zu Gebote ständen, doch zur Zeit kein Mensch von sich behaupten könnte, daß er dieses unerschöpfte Material beherrsche, allein schon eine verhältnismäßig geringe Kenntnis von Familiengeschichten der verschiedensten Stände von den höchsten Regentenhäusern bis zu zahlreichen Bürgerschaften in allen Städten gibt die Ueberzeugung, daß anerkannte psychische Krankheiten überall etwas ganz vereinzeltes und niemals eine für eine ganze Familie im größeren Sinne des Wortes charakteristische Erscheinung sind. Thatsächlich ist eigentlich keine Stammtafel von vielfältiger Verzweigung je bekannt geworden, auf welcher psychopathische Fälle

anders wie als Ausnahmen vorgekommen wären. Wenn man freilich die in den Anstalten eigens für den Zweck der Erblichkeitsdarstellung angefertigten Tabellen ansieht, so bekommt man leicht ein andereres Bild, aber man darf nicht vergessen, daß wenn man die hier so dicht nebeneinander stehenden schwarzen Punkte auf den betreffenden vollständig durchgeführten Familienstammtafeln eingezeichnet hätte, diese doch oft nur wie vereinzelte Perlen im Meeressand erscheinen müßten.

Nun ist dabei allerdings eines nicht zu unterschätzen: die bekannten Familiengeschichten, eben weil sie bekannt sind und weil sie Stammbäume besitzen, bewegen sich in Ständen, aus denen die Statistik der Krankheiten weniger ihr Material bezieht, als aus den sogenanten unteren Lebenskreisen. Es kann daher wol sein, daß hier das Vorkommen von psychopathischen Fällen mehr einen familienartigen Charakter, mehr typisches angenommen hat, und wenn dem so wäre, so würde es erklärlich sein, daß die von der ärztlichen Statistik mitgetheilten vollendeten Degenerationsbeobachtungen ganzer Familien eben auf das von ihr vorzugsweise benutzte Material zurückzuführen sind; man würde aber dann auch zu der Schlußfolgerung berechtigt sein, daß alles das, was zu dem Zustand führt, den man mit dem Begriff der pathologischen Degeneration bezeichnet, weit weniger aus der Erblichkeit, als aus den Lebensverhältnissen entsprungen sei. Dann würde vielmehr der Besitz einer Ahnentafel eine gewisse Garantie der Gesundheit bedeuten und die Degeneration wäre eigentlich nicht eine Sache der Vererbung, sondern des Mangels der wolsituirten Ahnen. Das Problem müßte dann aufhören ein vorherrschend haereditäres zu sein und stellte sich als ein vorherrschend soziales heraus.

Und in der That, es gibt mancherlei Umstände, welche historisch betrachtet, das häufigere Vorkommen psychopathischer Fälle als eine Rückwirkung gesellschaftlicher großer Veränderungen erscheinen lassen, doch dürfte diese vielfach angeschnittene Frage hier von unserem Gegenstande zu weit ablenken. Nur das eine könnte als genealogische Betrachtung hier Raum finden, daß, wenn es sich wirklich statistisch erweisen sollte, daß die sogenannten unteren Lebenskreise seit einem oder zwei Menschenaltern einen größeren Prozentsatz von

psychischen Erkrankungen in ihren Familien zu Tage fördern, als die oberen, dies eine Erscheinung wäre, der sich Analogien aus anderen Zeiträumen der Geschichte wol zur Seite stellen ließen. Denn die Epochen, wo untere Stände in starker Weise in die oberen Lebenskreise hineindrängten, wo große Ständeverschiebungen von unten nach oben stattfanden, waren allemal durch Erscheinungen gekennzeichnet, wo die Grenzen normaler und anormaler geistiger Zustände verwischt waren, denke man dabei an die Geißelfahrer, Wiedertäufer oder Sansculotten. Wenn aber aus diesem mächtigen Emporstreben vermehrte psychopathische Fälle hervorgehn, so ist es klar, daß die Keime der Degeneration nicht von oben nach unten, sondern von unten nach oben getragen werden. Ob dann diese Erscheinungen der gesellschaftlichen Entwicklungen durch die Versuche von Lapouge und Ammon und andere, das soziale Problem aus dem Begriffe des Kampfs ums Dasein zu behandeln, ausreichend erklärt werden können, soll hier nicht untersucht werden. Die Hämeditätsfrage tritt aber hierbei in der ihr zuweilen zugewiesenen ausschließlichen Bedeutung doch etwas stärker in den Hintergrund.

Um einen gesicherten Einblick in die eigentlichen und unzweifelhaften Erblichkeitsverhältnisse bei psychischen Krankheiten zu erhalten, bedarf es der Untersuchung vieler Generationsreihen nach oben, also eines reichen Beobachtungsmaterials von Ahnen. So lange es vermöge der in den bunten Volksmassen noch mangelnden Civilisation nicht möglich sein wird, von den erkrankten Personen wenigstens Tafeln mit 8 Ahnen zu erlangen, werden die statistischen Nachrichten über die Erblichkeit immer auf große Zweifel stoßen. Entscheidend kann daher nur das Studium von Familien sein, wo nachweisbar Wiederholungen von psychopathischen Fällen vorliegen und wo man in langen Reihen reichliche Gelegenheiten zu exakten Beobachtungen findet. Zu diesen Familien gehören die alten Habsburger, über welche man so gut unterrichtet ist, als lebten sie noch heute unter uns und deren hygienische Untersuchung und Besprechung bei dem Umstande, daß seit 200 Jahren keinerlei männliche Descendenz von ihnen übrig ist, keinem Bedenken unterworfen sein kann. Auch ist das alte habsburgische Geschlecht gerade von

den Psychiatern so häufig zur Exemplifikation ihrer Theorien benützt worden, daß es nur erwünscht sein kann, wenn auch die Genealogie die vielbesprochenen Fälle in den Bereich ihrer Betrachtungen zieht. Besonders ist es wiederum der Meister der psychiatrischen Genealogie, mit dem man sich auch in diesem Falle auseinanderzusetzen hat.

Unter dem Titel Nevropathie héréditaire bringt Dejerine[1]) die ganze Leidensgeschichte des spanischen Hauses in einem Zeitraum von 250 Jahren zur Anschauung und er nähert sich dabei dem Prinzip einer wissenschaftlich richtigen Methode der Ahnenforschung mit mehr Glück, als man sonst bei ähnlichen Arbeiten findet. Wenn er auch keine richtige Ahnenprobe zu kennen scheint, so stellt er doch wenigstens zwei convergierende Descendenzsysteme auf, durch welche die Frage der Amphymixis eben nicht ganz bei Seite geschoben ist. Er geht einerseits auf den König Johann II. von Kastilien und seine Gemahlin Isabella von Portugal, andererseits auf Karl den Kühnen von Burgund zurück, der freilich merkwürdigerweise ohne seine Gemalin in Betracht gezogen wird; die aus diesen Ascendenzen hervorgegangenen Wechselheiraten sind ziemlich vollständig angeführt worden.

Dagegen wird es kaum einen Historiker geben, ger den geistigen und physischen Charakteristiken, welche Dejerine von den meisten der von ihm vorgestellten Personen entwirft, beistimmen könnte.

---

[1]) Dejerine a. a. O. S. 90. Tafel XIII. Als Quelle wird angeführt: Tableau construit avec le travail de W. W. Ireiand, The blot upon the Brain, Studies in history and Psychology. Edinburgh. 1885. p. 147—159. Ich muß sehr bedauern, daß mir dieses Werk nicht zugänglich war.

Die Thesis, welche Dejerine durch seine Tafel erhärten zu können meint, lautet wörtlich: Névropathie héréditaire suivie dans la famille pendant 250 ans, soutant quelquefois une génération, se manifestant avec une intensité variable sous forme de: Epilepsie, hypochondrie, manie, mélancholie, imbicillité amenant l'extinction complete de la ligne royale directe d'Espagne. La tendance héréditaire fut encore renforcé par les mariages consanguins. Dann sei auch noch dieser Satz bemerkt: Toute la vigeur des premiers rois d'Espagne reapparut dans leur descendants illegitimes; les descendants légitimes héritaient seuls de la tendance névropathique.

So ist es ja doch die reine Carricatur, wenn von Karl V. gesagt wird: Taille petite, santé faible; parole lente, bégayante; menton proéminent, rendant la mastication difficile; mystique, mélancolique, epileptique, goutteux, glouton et gourmand. Das hervorstehende Kinn und die schwächliche Gesundheit scheinen hier das einzig zutreffende zu sein. Die langsame und stotternde Sprache bezieht sich doch allemal darauf, daß er des deutschen und des italienischen und spanischen niemals völlig mächtig geworden ist. Wenn man in fremden Sprachen spricht, so geschieht es ja wohl den gesündesten Leuten, daß sie langsam und stotternd reden. Die in Bezug auf die pathologische Vererbung entscheidenden Eigenschaften sind ohne Zweifel die mystische und melancholische Anlage und die Epilepsie. Die zwei ersten gehören zu den Sagen von St. Juste, die dritte scheint aber ganz und gar diagnostisch unsicher zu sein. In den eigenen Aufzeichnungen des Kaisers ist stets von Anfällen die Rede, welche ihn mehrere Tage auf das Krankenlager warfen und ungemein schmerzhaft gewesen sind. Man sprach von Podagra und es würde uns schlecht anstehen, hier über diese Krankheitserscheinungen irgend eine Vermutung aussprechen zu wollen; ein wirklicher epileptischer Zustand in dem verbreiteten Sinne des Wortes ist jedenfalls nicht erwiesen. Das erreichte Alter Karls V. war ja kein hohes, aber doch ein ganz normales. Das Wort Melancholie ersetzt auch sonst auf der Tafel Dejerines alle genaueren psychischen Begriffe. Wenn man die Tochter Karl des Kühnen melancholisch nennen will, so müßte man wenigstens dazu setzen, daß sie ihrem Vater, der sanguinisch war, doch in den meisten Stücken ähnelte. Der Königin Maria Tudor „folie hysterique" zuzuschreiben, zeigt einen uns sonst gar nicht geläufigen Gesichtspunkt für ihre sehr intoleranten religiösen Gesinnungen. Ebenso scheint Philipp II. ganz unrichtiger Weise als superstitieux bezeichnet zu sein. Schon besser passen die Bezeichnungen obstiné und sévère, aber soll man denn auch solche Eigenschaften als pathologische ansehen? Und wenn man nun endlich gar die strammen und grundgescheidten Kinder Maximilians II. unter die Hypochonder und Melancholiker einreihen sollte,[1]) so muß man doch

[1]) Von Kaiser Rudolfs II. höchst eigenthümlichen Wesen und Charakter noch nachher zu sprechen.

sagen, daß alsdann diese Begriffe in einer Ausdehnung und Allgemeinheit angewendet sind, durch welche eben alles und jedes bewiesen werden kann.

Daß unter diesen Umständen es sich vielleicht mehr empfehlen könnte eine exakte Methode zur Erforschung der Erblichkeitsverhältnisse einzuschlagen, ist genealogisch klar. Und man wird vielleicht besser thun von den ganz unzweifelhaften Fällen anerkannten Irrsinns auszugehen und deren Genealogie zu untersuchen. Einen solchen Fall bietet nun Johanna die Wahnsinnige dar, durch welche eine Nachkommenschaft von sechs Kindern belastet erscheint. Dabei darf wol abgesehen werden von den durch Bergenroth ungerechtfertigt vorgebrachten Zweifeln an dem psychischen Leiden der unglücklichen Königin in ihren jüngern und jüngsten Jahren. Nicht nur steht fest, daß sich der Zustand der Königin von Jahr zu Jahr bis zu endlicher thierischer Degeneration verschlimmert hat, sondern auch in der Zeit ihrer kurzen und mit Kindern rasch hintereinander gesegneten Ehe treten schon allerlei Symptome anormaler Eigenschaften hervor, wenn man ja auch Bergenroth gerne zugestehen wird, daß eine heutige psychiatrische Behandlung diese, wie so viele andere unglückliche Kranke früherer Zeiten vor dem äußersten vielleicht hätte bewahren können. Wie die Verhältnisse thatsächlich lagen, erwächst in erster Linie die genealogische Aufgabe, die belasteten Kinder Johannas und mithin auch sie selbst auf ihre Abstammungsverhältnisse zu untersuchen. Wir stellen also eine Probe von zweiunddreißig Ahnen Karls V. und seiner Geschwister auf, untersuchen ferner die sechzehn Ahnen seiner Mutter und ihrer Geschwister und betrachten endlich je 16 Ahnen des sicher erkrankten Don Carlos und die 16 Ahnen seiner Vettern von Oesterreich.

I. Die Kinder Philipps des Schönen und Johanna's der Wahnsinnigen.

Kinder: Kaiser Karl V. — Kaiser Ferdinand I., — Königin Eleonore von Portugal, dann von Frankreich, — Königin Isabella von Dänemark, — König. Maria v. Ungarn, — Königin Katharina von Poringal, — alle von hervorragenden geistigen Eigenschaften.

- Philipp der Schöne, Erzherzog v. Oesterreich. 1478—1506.
  - Kaiser Maximilian I. 1459—1519.
    - Kaiser Friedrich III. 1415—1493.
      - Ernst der Eiserne, Erzh., 1377—1424.
        - Leopold III., Erzherzog von Oesterreich. 1351—1386.
        - Vividis Visconti. 13..—1414.
      - Cimburgis v. Masov. † 1429.
        - Siemovit, Hg. v. Masovien. † 1426.
        - Alexandra von Polen.
    - Eleonore v. Portugal. 1434—1476.
      - Eduard, König von Portugal. † 1438.
        - Johann I. von Poringal. † 1433.
        - Philippine von Lancaster. † 1415.
      - Eleonore v. Aragon † 1445.
        - Ferdinand I., König von Aragonien. † 1416.
        - Eleonore Albuquerque. † 1435.
  - Maria v. Burgund. 1458—1482.
    - Karl d. Kühne Herzog von Burgund. 1433—1477.
      - Philipp III. d. Gute Hg. v. Burgund. † 1467.
        - Johann der Unerschrockene v. Burgund. † 1419.
        - Margarethe von Holland. † 1423.
      - Isabella v. Portug. † 1472.
        - Johann I. von Portugal. —1433.
        - Philippine von Lancaster. † 1415.
    - Isabella v. Bourbon. † 1465.
      - Karl I. v. Bourbon † 1456.
        - Johann, Hg. v. Bourbon † 1415.
        - Maria v. Berry. † 1434.
      - Agnes v. Burgund.
        - Johann der Unerschrockene v. Burgund. † 1419.
        - Margarethe von Holland. † 1423.
- Johanna, die Wahnsinnige von Spanien. 1479—1555.
  - Ferdinand d. Katholische, Kg. v. Aragon. 1452—1516.
    - Johann II., Kg. v. Aragon. † 1479.
      - Ferdinand I., Kg. v. Aragon. † 1416.
        - Johann I., Kg. v. Kastilien. † 1390.
        - Eleonore v. Aragon. † 1382.
      - Eleonore v. Albuquerque. † 1435.
        - Sancius, Gr. v. Albuquerque (Castilien). † 1374.
        - Beatrix von Portugal.
    - Johanna v. Castilien.
      - Friedr. Henriquez Admiral v. Castil.
        - Alfons Henriquez Adm. v. Castilien.
        - Johanna v. Mendoza.
      - Maria von Ayala-Casarrubios.
        - Ferdinand von Cordoba.
        - Agnes v. Ayala-Casarrubios
  - Isabella von Castilien. 1451—1504.
    - Johann II., Kg. v. Castil., † 1454.
      - Heinrich III., Kg. v. Castilien. † 1406.
        - Johann I., Kg. v. Castilien. † 1390.
        - Eleonora von Aragonien † 1382.
      - Katharina v. Lancaster.
        - Johann v. Lancaster. † 1398.
        - Constanze v. Castilien.
    - Isabella v. Portugal, † 1496.
      - Johann, Großmstr. v. St. Jacob. † 1442.
        - Johann I., Kg. v. Portugal. † 1433.
        - Philippine von Lancaster. † 1415.
      - Isabella v. Braganza.
        - Alfons v. Braganza (Bastard v. Portugal. † 1461.
        - Beatrix Pereira.

II. Don Carlos.

- Don Carlos † 1568.
  - Philipp II. König von Spanien † 1598.
    - Kaiser Karl V 1500—1558.
      - Philipp d. Schöne, Erzhg. v. Oesterreich 1478—1506.
        - Kaiser Maximilian I. 1459—1519.
        - Maria von Burgund 1458—1482.
      - Johanna d. Wahnsinnige v. Spanien 1479—1555.
        - Ferdinand der Kathol., König v. Aragonien, 1452—1516.
        - Isabella von Castilien 1451—1504.
    - Isabella von Portugal 1503—1539.
      - Emanuel I., Hg. v. Portugal. 1469—1521.
        - Ferdinand, Herzog von Viseo (Inf. v. Portugal) † 1470.
        - Beatrix v. Portugal.
      - Maria v. Spanien —1517.
        - Ferdinand der Kathol. 1452—1516.
        - Isabella von Castilien 1451—1504.
  - Maria v. Portugal
    - Johann III., Kg. v. Portugal 1502—1557.
      - Emanuel I., Kg. v. Portugal 1469—1521.
        - Ferdinand, Hg. v. Viseo † 1470.
        - Beatrix von Portugal.
      - Maria v. Spanien —1517.
        - Ferdinand der Kathol. 1452—1516.
        - Isabella von Castilien 1451—1504.
    - Katharina von Oesterreich 1507—1578.
      - Philipp d. Schöne, Erzhg. v. Oesterreich 1748—1506.
        - Kaiser Maximilian I. 1459—1519.
        - Maria von Burgund 1458—1482.
      - Johanna d. Wahns. v. Spanien 1479—1555.
        - Ferdinand der Kathol. 1452—1516.
        - Isabella von Castilien 1451—1504.

III. Die Kinder Maximilian's II. und seiner Cousine Maria's von Spanien.

Rudolf II., Ernst, Matthias, Maximilian, Albert, Wenzeslaus, Anna, Elisabeth, Margaretha und sechs in der Kindheit gestorbene Kinder.

- Kaiser Maximilian II. 1527—1576.
  - Kaiser Ferdinand I. 1503—1514.
    - Philipp der Schöne, Erzhg. v. Oesterreich 1478—1506.
      - Kaiser Maximilian I. 1459—1519.
      - Maria von Burgund 1458—1482.
    - Johanna d. Wahns. von Spanien 1479—1555.
      - Ferdinand der Kathol., König v. Aragonien 1452—1516.
      - Isabella von Castilien 1451—1504.
  - Anna von Ungarn 1503—1547.
    - Wladislaus, König von Ungarn und Böhmen. —1522.
      - Kasimir III., König von Polen. † 1492.
      - Elisabeth v. Oesterreich 1438—1505.
    - Anna v. Foix. † 1506.
      - Gaston, Gr. von Foix und Candolle.
      - Katharina v. Foix und Bearn.
- Maria von Spanien 1528—1603.
  - Kaiser Karl V. 1500—1558.
    - Philipp der Schöne, Erzhg. v. Oesterreich 1478—1506.
      - Kaiser Maximilian I. 1459—1519.
      - Maria von Burgund —1482.
    - Johanna d. Wahns. von Spanien. 1479—1555.
      - Ferdinand der Kathol., König v. Aragonien 1452—1516.
      - Isabella von Castilien 1451 - 1504.
  - Isabella von Portugal † 1539.
    - Emanuel I., Kg. v. Portugal 1469—1521.
      - Ferdinand, Hg. v. Viseo (Portugal) † 1470.
      - Beatrix von Portugal.
    - Maria v. Spanien † 1517.
      - Ferdinand der Kathol. 1452—1416.
      - Isabella von Castilien 1451—1504.

Wer die voranstehenden Ahnentafeln mit den von Dejerine willkührlich zusammengestellten Abstammungsdarstellungen vergleicht, wird gerne zugestehen, daß sich aus jenen ein ganz anderes Untersuchungsmaterial ergibt als aus diesen. Wenn die Erblichkeitsfrage überhaupt lösbar ist, so kann es wol nur auf dem Wege der Ahnenprobe geschehen. Betrachtet man nun den Fall der Johanna ganz besonders, so führt ihre väterliche Ascendenz in vierter Generation auf Johann I. König von Castilien. Dessen zweiter Sohn Ferdinand I., der Gerechte war der Erbe seiner Mutter von Aragonien, verheiratete sich mit Eleonore, der Tochter des Grafen Sanctius von Albuquerque und zeugte Johann II. von Aragonien, dessen Sohn Ferdinand der Katholische, der Vater der kranken Johanna, war. Da bei den Frauen der letzteren Könige keinerlei Krankheiten vorkamen so hätte es in der That gar keinen Sinn an eine Belastung Johannas von väterlicher Seite her zu denken. Anders steht es auf der mütterlichen Seite, welche nun aber in der vierten oberen Reihe merkwürdigerweise wieder auf denselben Johann I. König von Castilien zürückgeht, den wir als Johannas väterlichen Altvater schon kennen, indem die Urgroßväter derselben Ferdinand I. von Aragonien und Heinrich III. von Castilien vollbürtige Brüder waren. Nun ist aber allerdings zu beachten, daß der letztere ein schwächlicher Herr war dessen moralische und geistige Eigenschaften jedoch nichts zu wünschen übrig ließen. Er starb ebenso wie sein Bruder in jungen Jahren und hinterließ einen zwar körperlich gesunden aber moralisch schwachen Sohn, der sich mit einer Tochter des Prinzen Johann von Portugal, Großmeisters von St. Jakob, Isabella von Portugal verheiratete, welche man, wie Dejerine richtig bemerkt, in spätern Jahren als gestört bezeichnen durfte. Die Tochter dieser gestörten Frau war die Großmutter Johannas und es wird also richtig sein, daß man sich hier an der Quelle erblicher Belastung befindet. Betrachtet man nun aber die Ahnenreihen dieser Isabella, so kann man gar nicht anders sagen, als daß ihre portugiesische Ahnenreihe einen sehr imponierenden Eindruck macht, indem sie bis auf Peter den Grausamen und Alphons IV zurückreicht ohne daß ein anderes Belastungsmoment in dieser sehr

geistreichen Familie gefunden werden könnte, als das einer Bastardabstammung, welche selbstverständlich in physiologischer Beziehung nicht weiter in Betracht kommt. Wir sind also wiederum auch bei der Belastung dieser Großmutter auf die weibliche Ascendenz angewiesen, wenn man nach der Quelle forschen wollte. Nun ist die Großmutter dieser belasteten Isabella wiederum eine Dame gewesen von der mancherlei auffallendes gemeldet wird: es ist die Philippa von Lancaster, Tochter des Herzogs Johann von Gaunt, der auch noch eine zweite Tochter und also eine halbbürtige Schwester der Philippa nach Portugal verheiratete, welche wiederum die Mutter des geistesschwachen Gemals der belasteten Isabella war. Es deuten sonach alle Spuren der Entstehung des Uebels bei diesen südländischen Familien auf den bekannten Stammvater der rothen Rose von England, wobei noch vielleicht beachtet werden könnte, daß diese englischen Damen den Spaniern als sehr starke Trinkerinnen erschienen.

In der That wird man sagen können, daß die Ahnentafel eine unerwartete Lösung des Erblichkeitsfalles der Johanna der Wahnsinnigen darzubieten scheint. Man sieht von zwei Seiten von großväterlicher und großmütterlicher Seite das Verhängnis gegen die Descendenz einherschreiten. Noch macht es vor der Persönlichkeit der großen Königin von Castilien der Frau des Aragonesen Ferdinand des Katholischen halt. In dem klaren und spiegelhellen Geiste dieser Frau verehrt die Welt eine der großen Regentinnen, die eine Umwälzung in den Kulturanschauungen mit hervorgebracht haben, aber sie hat unglückliche Kinder gehabt. Ihr Sohn starb im Alter von 19 Jahren; die älteste Tochter war zweimal verheiratet, und gebar nur einen Knaben der kaum lebensfähig war. Ueberlebt haben sie drei Töchter, wovon die eine Johanna die Wahnsinnige, die zweite Maria, Emanuels III. von Portugal Gemalin, die dritte Katharina, die von Heinrich VIII. von England verstoßene Gemalin gewesen ist. Von der Descendenz dieser drei Frauen ist jedoch zu sagen, daß die der dritten, aus äußern Gründen rasch verschwand, die der Maria und Johanna aber eine ungemein zahlreiche gewesen ist, in welcher ein großer und anerkannter Fall von Wahnsinn nur noch einmal beobachtet

worden ist. Maria von Portugal die Gemalin Emanuel III. hatte 10 Kinder, worunter sieben männliche, die innerhalb weiterer hundert bis hundertfünfzig Jahre mindestens 60 Nachkommen hatten, an welche sich wiederum das gesammte Haus von Braganza anschließt. Ein Fall aber, der nur entfernt an die entsetzliche Krankheitsgeschichte Johannas erinnerte ist in diesem Theile der Descendenz Isabellas von Castilien entfernt nicht nachgewiesen worden. Stärkere Belastung hat dagegen ohne Zweifel die direkte Nachkommenschaft der Johanna selbst davon getragen, von welcher nun im besondern noch zu sprechen sein wird.

Die Kinder der Johanna und Philipps des Schönen zeigen keine Spur einer wirklichen Geisteskrankheit. Wenn man bei Karl V. dem Psychiater auch das Zugeständnis machen wollte, daß er ein körperlich wenig gesunder Mann war, so dürfte mit Rücksicht auf seiner Mutter Zustand auch das wol zur Beachtung empfohlen werden, daß gerade der ältere der beiden Söhne als der belastetere anzusehen sein soll, während von den Töchtern diejenigen beiden, die geboren sind zu einer Zeit, wo die Mutter offenbar schon Krankheitssymptome erkennen ließ, die eine mit Recht in dem Rufe steht eine der gescheidtesten, verständigsten und gebildetsten Frauen des Zeitalters zu sein und die andere für ihre Person wenigstens bei vollstem Wolsein und 71 Lebensjahren als durchaus intakt erscheint. Von ihrer Nachkommenschaft wird nachher die Rede sein, hier soll mit Rücksicht auf die erwähnten beiden Brüder, von denen sowohl die spanischen wie die österreichischen Habsburger abstammen und ihrer vier Schwestern noch auf ein anderes Moment aufmerksam gemacht werden.

Erwägt man nämlich den Umstand, daß die Belastung der wahnsinnigen Johanna wie gezeigt auf ein zusammenwirkendes Vererblichkeitsmoment zurückzuführen sein könnte, welches durch das Lancastrische Halbschwesterpaar sich auf den schwachen Johann II. von Castilien und seine gestörte Gemalin Isabella von Portugal geworfen haben dürfte, so wird es von Interesse sein nun auch die väterlichen Ahnen der belasteten Kinder der wahnsinnigen Johanna ins Auge zu fassen. Die direkte Mannslinie steigt in der vierten Generation bis zu dem Habsburger Ernst dem Eisernen,

eine Reihe von Charakteren umfassend, die sich durch sehr gute Gesundheit und ruhige Gemütsart auszeichneten. Indessen kann man bei Philipp dem Schönen die merkwürdige Beobachtung machen, daß in dem Blute seiner Eltern eine seiner wahnsinnigen Frau durchaus verwandte Erbschaftsmasse steckte. Und zwar steht sowol Kaiser Maximilian I. durch seine Mutter Eleonore von Portugal, wie auch Maria von Burgund durch ihren Vater Karl den Kühnen in dem Verdachte belastet zu sein. Dieselbe Philippa von Lancaster, die wir als Urheberin der unter den Castilianern herrschenden Krankheitssymptome erkannt haben, ist nämlich die gemeinschaftliche Großmutter Karl des Kühnen und Eleonorens von Portugal; Philipp der Schöne müßte daher, wenn man in dem Erblichkeitsprinzip etwas stetig fortwirkendes annehmen wollte zu ähnlicher Erkrankung disponirt gewesen sein und diese Summirung von erblicher Belastung hätte eigentlich in den Kindern dieses vierfach belasteten Paares sich geltend machen müssen. Das Gegentheil aber ist eingetreten; man mag dem habsburgischen Stammesbrüderpaar eine noch so ungünstige Beurtheilung zu theil werden lassen. — dies kann wol nicht geleugnet werden, daß die geistigen Störungserscheinungen in den Nachkommen Philipps des Schönen und der wahnsinnigen Johanna erheblich zurückgegangen sind. Sie haben sich nur noch in einem Falle zur vollen Geltung durchgerungen und dieser eine Fall ist so außerordentlich verwickelt und lehrreich, daß er einer besonderen Behandlung unterzogen werden muß.

Die Ahnentafel von Don Carlos enthält die auf Philipp den Schönen und Johanna einwirkende Vererbungsmasse selbstverständlich vollständig in sich, es ist daher nur noch nöthig, sechzehn seiner Ahnen nachzuweisen, um zu bemerken, daß sich die Belastung, die ihm zu Theil werden mußte, um einen so hochgradigen Ausbruch seiner Krankheit hervorzubringen, in einem ganz enormen Grade gesteigert hatte. Denn der unglückliche „Infant von Spanien" hatte nur vier Ahnen statt acht, indem sein Großvater väterlicher und seine Großmutter mütterlicherseits, sowie seine Großmutter väterlicher und sein Großvater mütterlicherseits Geschwister waren. Er hatte mithin die schon früher besprochene, durch die Königin

Isabella von Castilien zu erwartende Erbschaft nicht weniger als vierfach in sich aufgenommen, und an der nun freilich noch um drei Generationen zurückliegenden Belastung, die durch die Lancastrischen Schwestern wahrscheinlich entstanden ist, nahmen sämmtliche Altväterpaare Antheil, die in der Sechzehnerreihe des Don Carlos stehen. Indem dieselbe nur sechs statt sechzehn Personen aufweist, so könnte man schließen, daß die sechsfach combinirte Belastung, die in der nächsten unteren Generation den vollen Wahnsinn der Johanna hervorbrachte, müßte sich in dem Urenkel Carlos noch viel schrecklicher geltend gemacht haben, als es der Fall war. Dennoch scheint die Schwere der Erkrankung, wenn man den Fall Don Carlos neben den der Johanna stellt, eher nachgelassen zu haben. Zu dieser Diagnose dürfte sich der Psychiater bei Untersuchung des Falles Don Carlos umsomehr bestimmt sehen, als das Charakterbild auch des historischen Don Carlos manche Seiten aufweist, welche die Ueberzeugung begründen könnten, daß eine rationelle physische Erziehung desselben und eine richtige ärztliche Behandlung des schwächlichen Knaben, seine Krankheit vielleicht gemildert haben würden. Von der Ungeschicklichkeit der spanischen Aerzte hat man schon in damaliger Zeit gesprochen. Außerdem litt Don Carlos in seinem Knabenalter an hartnäckigen Wechselfiebern und zog sich in Folge eines Sturzes in seinem siebzehnten Jahre auf der linken Seite des Hinterhauptes eine handbreite Verletzung in Form eines Dreiecks zu. In Bezug auf die chirurgische Behandlung des Falles mag anheim gegeben werden, was man unter der an ihm vollzogenen Trepanation zu verstehen habe.[1]) Unter allen Umständen ist es fraglich, ob die Krankheit des Don Carlos als reiner Erblichkeitsfall aufzufassen sein wird, sofern man darunter etwas Bestimmteres, als allgemeine Dispositions- und Anlageverhältnisse verstehen sollte. Wenigstens

[1]) Ueber die pathologischen Verhältnisse des Don Carlos hat Büdinger sehr vortrefflich in seinem Buche „Don Carlos Haft und Tod" S. 129—145 ff. gehandelt. Ob die Verkrüppelung mit dem Fall von der Treppe zusammenhing, ist indessen doch nicht als sicher anzunehmen. Auf die Erblichkeitsfrage hat sich Büdinger vermöge des Zweckes seines Buches natürlich nicht eingelassen.

für die Vererbung einer bestimmt zu bezeichnenden erworbenen pathologischen Eigenschaft dürften selbst die genealogisch enorm belastenden Umstände der Geburt des Don Carlos nur mit Vorsicht zu verwenden sein. Daß die ganze spanische Familie ein Bild erfreulicher Gesundheit in physischer und psychischer Beziehung nicht abgibt, ist ja klar, aber für den speziellen Begriff der Vererbung scheint doch selbst in diesen belastenden Verhältnissen der richtige Weg der Erklärung schwer erreichbar zu sein. Wenn man aber zugestehen muß, daß jedenfalls die Vererbung einer bestimmten pathologischen Eigenschaft nur in ganz besonderen, durch äußere ungünstige Umstände mit herbeigeführten Fällen beobachtet ist, so könnte man fast die Frage aufwerfen, ob es nicht nützlicher und belehrender wäre zu erforschen, aus welchen Gründen ein nachweisbares Belastungsmaterial genealogisch unwirksam erscheint, als daß man sich bemüht, die Folgen desselben an ausnahmsweise eintretenden Fällen zu studiren. Und in der That scheint dazu die Vergleichung von Ahnenproben solcher Personen, die ähnlichen Verwandschaftsverhältnissen ihr Dasein verdanken, vielleicht nicht ungeeignet zu sein.

Es ist daher wünschenswerth, die Ahnenprobe einer solchen Familie heranzuziehen, welche den Nachkommen Philipps II. parallel zur Seite steht. In der Descendenzbetrachtung verzweigt sich Johanna die Wahnsinnige nämlich in die beiden nebeneinander laufenden Linien

Philipp Johanna

Karl — Ferdinand

Philipp II. — Max II.

Don Carlos (Ahnenprobe II), Rudolf und seine Brüder (Ahnenprobe III).

Als Hauptunterschied im Bilde der letztgenannten Ahnenproben nimmt man vor allem folgendes wahr:

Don Carlos hat 2, 4, 4 (statt 8), 6 (statt 16) Ahnen. Rudolf II. dagegen 2, 4, 6 (statt 8), 10 statt 16 Ahnen. Dieses für die Ahnenzahl der jüngeren Linie günstigere Ergebnis erscheint aber weniger bedeutend, wenn man die Belastungsmomente speziell ins Auge faßt. In beiden Fällen ist Johanna die Wahnsinnige

die Urgroßmutter. In beiden Fällen konnten die Lancastrischen vielgenannten Schwestern von mütterlicher und väterlicher Seite gleich wirksam erscheinen. Die beiden Eltern Rudolfs II. und seiner Geschwister unterschieden sich aber insofern unter einander, als bei Maximilian II. mütterlicherseits ein erheblicher Zuwachs polnischen und französischen neben dem wiederholt geschilderten portugiesisch-spanischen Blut hinzukommt. Man könnte also vermuten, daß das erstere die Wirkungen des letzteren beseitigt haben wird. Und gewis wird diese Beobachtung für den Begriff der Abänderungsfähigkeit der belastenden Erbschaftsmasse nicht zu unterschätzen sein. Aber wenn einerseits sich hier nur das Gesetz von Vererbung und Variabilität mit Rücksicht auf pathologische Eigenschaften zu wiederholen scheint, so darf man doch nicht verkennen, daß sich, falls man sich diesen Wandel als eine durch den Fortgang der Generationen bedingte Linie versinnbildlichen würde, der Eindruck von etwas oscillirenden, nicht aber von etwas regelmäßig weiter sich entwickelnden ergeben würde. Diese Oscillationen würden desto stärker hervortreten, je mehr man die Natur und den Charakter der verschiedenen Kinder eines und desselben Ehepaares mit in Anschlag brächte, sei es, daß dessen Ahnenproben sich günstiger oder ungünstiger darstellen. Besonders in den Fällen, wo es sich um eine zahlreiche Nachkommenschaft handelt, würde die Linie, die man von einer Erbschaftsentwicklung zu zeichnen hätte, eine so große Menge von ungleichen und unregelmäßigen Bewegungen erkennen lassen, daß man schließlich unsicher wäre, ob die pathologische Erbschaft nicht überhaupt in der Masse der Schwingungen endlich verloren gegangen sei. Und hier ist wiederum die Nachkommenschaft Maximilians II, sowol wie noch mehr die von dessen Geschwistern sehr lehrreich zu betrachten.

Von den geistvollen Söhnen Maximilians II. könnten sich diejenigen, denen historische Studien nicht ganz geläufig sind, ein sehr vortreffliches Bild verschaffen, wenn sie Grillparzers Bruderzwist im Hause Habsburg lesen wollten. Rudolf II. war, was man im gewöhnlichen Leben einen Sonderling nennt, seine Schicksale waren so erdrückend, daß auch ein viel stärkerer Charakter gebrochen worden wäre. Ein so hochgebildeter Mann wie er,

durchaus ungeeignet zu einer Regententhätigkeit, ohne alle militärischen Vorzüge in einer Zeit, wo nur diese im politischen Leben Werth hatten, war der Gegenstand mannigfaltiger Angriffe und Verleumdungen. Sein physisches Leben war durchaus normal, er liebte seine zahlreichen unehelichen Kinder und ist vielleicht der Stammvater einer in den allerverschiedensten Lebenskreisen wirkenden und wie wir hoffen wollen, heute noch recht gesunden Nachkommenschaft. Die Genealogie versagt hier einigermaßen, könnte aber ohne Zweifel noch aufgestellt werden. Von Matthias, dem dritten der Brüder, ist bekannt, daß er sich in einem Alter von über fünfzig Jahren noch durchaus im Stande glaubte, Nachkommenschaft zu erzielen, die er zwar bis in sein letztes Lebensjahr nun noch erwartete, die ihm aber versagt blieb. Maximilian war Hoch- und Deutschmeister und folglich unverheiratet und Albert lebte in einer ganz glücklichen Ehe mit Philipps II. Tochter, einer Halbschwester des unglücklichen Don Carlos. Unter den Schwestern verdient Anna besonders beachtet zu werden, da sie die Mutter Philipps III. von Spanien geworden ist. Die vierte Heirath Philipps II. mit seiner österreichischen Cousine steht genealogisch auf derselben Stufe der Verwandtschaft, wie seine frühere Ehe mit Maria von Portugal, denn sein Schwiegervater war nicht nur der Sohn seines Oheims, sondern die nunmehrige Gemalin war auch die Tochter seiner Schwester. Unter diesen Umständen kann der Grund für die doch immerhin bestehende pathologische Immunität Philipps III. im Gegensatze zu seinem Halbbruder Don Carlos nur darin erblickt werden, daß eben bei den Nachkommen Ferdinands I. die Spuren des Wahnsinns der Johanna thatsächlich verschwunden waren, während sie in der älteren Linie lebhafter, wenigstens in den männlichen Exemplaren, sich forterhielten.[1])

Blickt man nun vollends auf die zahlreichen Geschwister Maximilians II., so ist dies ein Geschlecht, welches jeden Verdacht erblicher Belastung geradezu ausschließt. Die beiden Brüder

[1]) Hierbei ist der männliche Stamm allein gemeint, über das angebliche Aussterben der Familien wird noch an späterer Stelle eingehender zu sprechen sein. Im allgemeinen kann man nur sagen: in der weiblichen Nachkommenschaft Philipps III. sind die Spuren geistiger Krankheiten völlig verschwunden.

Maximilians II. haben eine zahlreiche, völlig intakte Nachkommenschaft, wenigstens viele Generationen hindurch, und von seinen elf Schwestern haben mindestens fünf Nachkommen, die sich zum Theil bis heute fortgepflanzt haben.[1]) Es scheint also, wie sehr man auch die zunehmende Degeneration des Mannsstammes der spanischen Habsburger für nachweisbar und nachgewiesen erachten mag, doch der sichere Beweis geliefert zu sein, daß dieselben Belastungsmomente bei der österreichischen Linie völlig wirkungslos geblieben sind und daß also hier ein Widerstandsmoment zum Ausdruck kam, welches systematisch der Belastung entgegenwirkte.

Die Vergleichung von Ahnentafeln der beiden habsburgischen Linien ergibt für die Vererbungsfrage pathologisch erworbener Eigenschaften die wol kaum zu unterschätzende Thatsache, daß schon ein verhältnismäßig geringer Unterschied in der Zusammensetzung des von väterlicher und mütterlicher Seite dargebotenen Keimplasmas zu genügen scheint, um völlig verschiedene Wirkungen hervorzubringen. Auch läßt sich die auf der einen väterlichen Seite der jüngeren habsburgischen Linie zu beobachtende Immunität trotz aller Heiraten mit Frauen aus der älteren mehr belasteten Linie schwerlich anders deuten, als daß sich in dem jüngeren Zweig ein alter habsburgischer Familientypus erhalten hat, dem die von den englischen und portugiesischen Ahnfrauen erworbenen pathologischen Eigenschaften nicht schädlich geworden sind. Andererseits ist es vielleicht auch beachtenswerth, daß in den oberen Ahnenreihen stets von weiblicher Seite die neuropathischen Erscheinungen auszugehen scheinen, während dieselben von dem Momente an, wo der condensirte Erkrankungsfall der wahnsinnigen Johanna eingetreten war, das Verhältnis umgekehrt zu sein scheint; die männ-

[1]) Was zunächst die männlichen Nachkommen betrifft, so ist das sogenannte Aussterben sogar der österreichischen Habsburger auf „Degeneration" zurückgeführt worden, was eine solche historische Lächerlichkeit ist, daß man sich schämen sollte, dagegen zu polemisiren. Dieses Geschlecht hat von Generation zu Generation an körperlicher Kräftigkeit zugenommen und ein so grundgescheidter Mann wie Joseph I. hätte noch ein Dutzend kräftiger Jungen erzeugen können, wenn er nicht an den Pocken so jung gestorben wäre. Hier ist also nichts von der Degeneration ersichtlich, die aus dem Wahnsinn der Johanna erklärt werden sollte.

liche Nachkommenschaft der älteren Linie der Habsburger ist es fortan, die eine erhebliche Zunahme von Schwächezuständen und einen neuen Fall wirklicher Störungen aufweist, während die weiblichen Descendenzen derselben Linie immer gesünder und kräftiger und von Generation zu Generation mehr zu Müttern neuer unerschütterter Familienbestände sich entwickeln. Diese Umstände lassen den Schluß zu, daß genealogisch überhaupt nicht unbedenklich sein wird, von belasteten Individuen im allgemeinen zu sprechen, und geben vielleicht zu der Frage die Berechtigung, ob nicht überhaupt der Begriff „Belastung" einer wesentlichen Revision bedürftig sein wird. Denn wenn schon die Abstammungsreihen einer und derselben als unzweifelhaft erkrankt erkannten Person, ja selbst eines beiderseits bedenklichen Elternpaares völlig verschiedene Erbschaftsverhältnisse zeigen, so wird man sich doch sicherlich aufgefordert sehen, eine Einschränkung von wesentlicher Art dem Begriff der Vererbung zu Theil werden zu lassen, denn bei den Eigenschaften, die hier zu vererben kommen, handelt es sich doch offenbar um etwas ganz verschiedenes von dem, was bei sonstigen Eigenschaften vor sich geht, wenn dieselben von einer Generation auf die andere übertragen werden. Diese sind, so oft das Individuum zur Zeugung schreitet, stets in gleicher Weise und auf jedes neu erzeugte übergegangen, jene aber gehen auf eine Linie über und auf die andere nicht; hieraus folgt, daß diese Erblichkeit anderen Umständen folgt, als die Erblichkeit im allgemeinen. Hier liegt der Grund der Erbschaft in dem gesammten Wesen des Erblassers, dort aber individualisirt sich die Belastung in einem besonderen Akt desselben, durch welchen in dem einen Fall Erblichkeit bewirkt wird, und im andern nicht.[1])

[1]) Hier sei zum Schlusse noch eine Aufforderung an die Sachkundigen ausgesprochen. Es wird niemandem entgangen sein, daß in unseren Tagen ein noch viel tragischerer Fall im bayrischen Königshause vorliegt, der eine psychiatrisch-genealogische Untersuchung leicht ermöglichen würde. Ich glaubte meinerseits aus vielfachen Gründen davon absehen zu sollen. In erster Linie deshalb, weil hier der Standpunkt des Laien etwas verletzendes haben könnte. Dennoch glaube ich meiner Ueberzeugung Ausdruck geben zu sollen, daß die genealogische Untersuchung nichts zu Tage fördern dürfte, als eines der größten Räthsel, welches der psychiatrischen Wissenschaft gestellt sein kann und bei welchem

Es versteht sich wol, daß die Genealogie nicht die Wissenschaft ist, welche diese Räthsel innerlich zu lösen im Stande wäre; weit entfernt, so unbescheiden zu sein, den naturwissenschaftlichen Untersuchungen irgend etwas wesentlich neues vorlegen zu wollen, wird sie sich vielleicht einzig und allein dadurch empfehlen, daß sie das Material, welches allenthalben als erwünscht erachtet wird, in erheblich breiterem und vollständigerem Maße und mit methodischer Anordnung vorzulegen im Stande sein würde. Den weitverbreiteten Wahngebilden aber, welche Roman und Drama in unseren Tagen dem großen Publikum im nie fehlenden Aberglauben von der Erblichkeit aller möglichen und unmöglichen Eigenschaften einzuflößen vermochten, würden genealogische Studien sicher vorzubeugen im Stande gewesen sein. Niemand, der die großen, mächtigen Bilder von Ahnen und Abstammungsreihen, die das Leben der menschlichen Gesellschaft in jedem Augenblick in tausenderlei kaleidoskopischen Variationen hervorbringt, sich vorzustellen weiß, wird sich von „Gespenstern" schrecken lassen.

die ganze Erblichkeitslehre ins schwanken käme. Aber das Material liegt vor. Die Untersuchung kann in diesem Falle sich mit keiner Unkenntniß entschuldigen: 512, selbst 1024 Ahnen des Königs Ludwig II. und seines Bruders werden bis in die einzelnsten Aeußerungen ihres Lebens und Sterbens leicht nachweisbar sein. Die psychiatrische Wissenschaft braucht bloß darnach zu greifen, um das Problem entweder zu lösen, oder das Zugeständnis zu machen, daß die Vererbung kein ausreichender und ausschließlicher Erklärungsgrund für psychopathische Fälle selbst der schlimmsten Art sein können.

Sechstes Capitel.

Leben und Tod.

Die Genealogie nimmt die Thatsache des Lebens, als das schlechthin gegebene zum Ausgangspunkte ihrer Untersuchungen und Betrachtungen und sie kann sich nicht vermessen, der Naturforschung auf jenes Gebiet zu folgen, wo das Schöpfungswort „Es werde" seinen geheimnisvollen Zauber verliert und der kindliche Glaube dem ruhelosen Wissensdrange weicht. Die aus der geschlechtlichen Zeugung entsprungene Individualität lebt, pflanzt sich fort und stirbt; — in diesem Kreislauf beginnt und endet die Aufgabe genealogischer Forschung, und nur die Induction führt sie zur Annahme einer Unendlichkeit des Keimplasmas, durch welches Wechsel und Fortgang der Generationen gesichert erscheint, von deren Ursprung und Anfang keine Erfahrung Kunde gibt. Indessen kann die Genealogie im weiteren Sinne die Thatsachen nicht vernachlässigen, die sich auf die Entstehung von Lebewesen durch solche geschlechtliche Zeugungen beziehen, bei welchen durch verschieden geartete Elternpaare neue Arten von Lebewesen herbeigeführt worden sind. Was in dieser Beziehung der zoologische Forscher oder der Thierzüchter in zielbewußtem Streben zu erfahren und selbst thatsächlich zu bewirken weiß, gehört zu den Propyläen der Genealogie unter allen Umständen. Denn auch die Menschen genießen einen ziemlich weiten Kreis von Möglichkeiten, durch Paarungen mit anders gearteten Lebewesen Zeugungen zu bewirken. Der Begriff der Rassenkreuzung, der für die Zoologie im weitesten Sinne so lehrreich und fruchtbar ist, erstreckt sich sehr tief in die Lebenskreise der Menschenarten hinein, ohne daß es der Wissenschaft bisher möglich ge-

wesen wäre, die Grenzen derselben wissenschaftlich zu erklären. Alte Ueberlieferungen und Fabeln der Menschheit begünstigten die Vorstellung von der Möglichkeit menschlicher Kreuzungen sowohl im Sinne übermenschlicher wie untermenschlicher Abstammungen. Die Mythologien aller Völker so gut wie Teufels- und Hexenglaube des Christentums gefallen sich in Bildern von Artenkreuzungen und der Glaube an Thiermenschen ist nicht ausgestorben, so sicher auch jedermann die kunstreichsten Darstellungen der Centauren für Gebilde der Phantasie erkennt. Trotzdem bleibt auch für die Menschengeschichte noch immer ein sehr großes Feld übrig, auf welchem Rassenkreuzung gediehen ist und gedeihen könnte, und es existieren wahrscheinlich im weiten Umkreise der Erde unzählige unbeschriebene und unbewußte Ahnentafeln, die zu den unter einander verschiedenartigsten Wesen führen, von denen vielleicht manche nur noch eine sehr geringe Aehnlichkeit untereinander mit dem haben, was wir im höchsten Sinne des Wortes den geschichtlichen Menschen zu nennen pflegen. Dennoch aber ist die Genealogie auf die individuelle Erscheinung so bestimmt angewiesen, daß die Grenzen für die Beobachtung ihrer Abstammungen sich immer wieder zu verengern pflegen, je mehr sie den besonderen Zeugungen ihre Aufmerksamkeit zuwendet.

Was im allgemeinen als zoologisches Gesetz gilt, daß sich nur gewisse Arten kreuzen lassen und andere nicht, gilt selbstverständlich auch für den Menschen, aber bei diesem tritt ein besonderes Merkmal der Verfeinerung in der Beurtheilung dessen hinzu, was man als spezifisch menschlich nennen könnte. Der Maulesel und der Abstamm von Eber und Schwein können vermöge ihrer besonderen Eigenschaften ebenso hoch oder höher geschätzt werden als jedes Elterntheil, aber die höhere Qualität des Menschen hängt von der höheren Gleichheit des zeugenden Paares ab und die Ungleichheit der Rassen verschlechtert die Rasse der Menschen, die als das Produkt dieser Zeugungen auftritt.

Unter diesen Umständen ergibt sich für den Generationenfortgang der Menschheit ein Gesetz, von welchem es wenigstens nicht sicher ist, ob es auch für die Thierwelt besteht. Die höhere Individualität zeigt sich als ein Produkt nicht der Unähnlichkeiten,

sondern der größeren Aehnlichkeiten der zeugenden Eltern, und wenn das Leben aller menschlichen Generationen lediglich aus der Mischung des von Menschen ausgegangenen Keimplasmas nachweisbar ist, so ist der Schluß berechtigt, daß es sich bei der Entstehung von neuem individuellen Leben um Bedingungen handelt, die man im Allgemeinen unter den Begriff der Aehnlichkeit der bei der Zeugung betheiligten Geschlechter stellen kann. Die menschliche Organisation schließt die Unähnlichkeit der zeugenden Geschlechter schon von vornherein in einem bei den Thieren nicht in gleichem Maße vorhandenen Grade aus. Alsdann erhebt sich die Frage der Vervollkommnung jener Eigenschaften, die man im höheren Sinne des Wortes menschliche zu nennen pflegt, und hierbei stellt sich wieder die größere Aehnlichkeit zwischen den die Zeugung vermittelnden Individualitäten als das maßgebende Prinzip im Allgemeinen dar. Ethnographisch betrachtet wird kaum jemand etwas gegen den Satz einzuwenden haben, daß die hohe Cultur der Indogermanen eben ein Produkt ist der Vermischungen der Indogermanen und daß von einer hohen Culturstufe solcher Menschen, welche etwa aus Vermischung von Indogermanen und anderen Rassen entstanden sind, nichts bekannt geworden ist. In diesem Sinne läßt sich weiterschreiten. Innerhalb der Rasse gibt es Abstufungen, die wieder auf die Aehnlichkeit der Zeugenden zurückführen, und weiters sind es Stämme, Familien, die wieder durch Amphimixis einen höheren Begriff von dem, was sich schlechthin als menschlich bezeichnen läßt, darstellen.

Verfolgt man diesen Gedankengang weiter, so ergibt sich für die menschliche — ich wage nicht zu sagen für die thierische — Welt überhaupt ein Vervollkommnungsprinzip, welches sich schlechterdings durch nichts anderes als durch die Aehnlichkeiten des in der Amphimixis zur Geltung gekommenen väterlichen und mütterlichen Keimplasmas erklären läßt. Indem man aber zu der Erkenntnis gelangt ist, daß die ähnlicheren Erzeuger bessere, die unähnlicheren schlechtere Abstammungen bewirken, kann darüber kein Zweifel sein, daß alle jene Begriffe, welche man im biologischen Sinne mit dem Worte der Inzucht bezeichnet, höchst mangelhaft sind und einer Klarstellung dringend bedürfen.

A) Ueber den Begriff der Inzucht.

Man nennt Inzucht die wiederholte Zeugung von Individuen, deren qualitative Aehnlichkeiten untereinander auf sogenannter naher oder nächster Verwandtschaft beruhen. Man hat es hier wiederum mit einer Vorstellungsweise zu thun, welche im allgemeinen genommen keinen deutlichen genealogischen Sinn zuläßt, da alle Aehnlichkeiten der Individuen eben auf der mathematisch zu berechnenden Ahnenverwandtschaft beruhen. Es kann, wenn man dem Begriff der Inzucht irgend welche Brauchbarkeit bei der Beurtheilung von Zeugungs- und Abstammungsverhältnissen, sei es beim thierischen oder menschlichen Leben, zuschreiben wollte, sich nur darum handeln, die Grenzen festzustellen, innerhalb welcher Schädlichkeit und Nützlichkeit von Verwandtschaften nachweisbar ist. Dieses Problem kann aber natürlich nur genealogisch gefaßt, d. h. aus der Untersuchung der einzelnen genealogischen Fälle zu einer wissenschaftlichen Lösung gebracht werden. Im allgemeinen gesprochen, beruht, so viel erfahrungsgemäß feststeht, alle Fortpflanzung der Arten thierischen und menschlichen Daseins, wie oben gezeigt worden ist, auf Inzucht. Wenn man nicht einen abscheulichen Misbrauch mit Worten treiben will, so muß man sich entschließen, die Fälle in ihren bestimmten Grenzen zu bezeichnen, in welchen man das Wort Inzucht für Thier- und Menschenleben als ein gleichsam verwerfliches böses Prinzip darstellt, welches sich der Fortpflanzung und Entwicklung des Keimplasmas gleichsam als Geist der Verneinung entgegenstellt. Es ist klar, daß hier die Gefahr von Fehlschlüssen um so größer sich gestaltet, je mehr man geneigt ist, von vielen Seiten die furchtbarsten Folgen dieser sogenannten Inzucht in physiologischer, psychologischer und pathologischer Beziehung zu schildern. Demgegenüber stehen wir hier genealogisch auf den folgenden zusammenzufassenden Sätzen:

1. Die Inzucht ist die trotz aller gegentheiligen Vermutungen der Descendenzlehren einzig und allein erfahrungsmäßig nachweisbare Form der generationsweisen Lebensschöpfung thierischer oder menschlicher Organismen. 2. Außerhalb der durch die Aehnlichkeitsgrenzen der zeugenden Geschlechter gegebenen Inzucht gibt es

keine Fortpflanzung, folglich auch keine Entwicklung. 3. Soweit unsere Erfahrung reicht, beruht alles auf Inzucht, und es ist klar, daß unter diesem Gesichtspunkt die gesamte Biologie und mit ihr auch die Genealogie vor einer Aufgabe steht, die dem Begriff der Inzucht in ganz anderer Weise zu Leibe gehen und denselben in ganz anderer Weise zu betrachten haben wird, als es gemeiniglich geschieht. Denn wenn man sich erst klar gemacht hat, daß es außerhalb der Inzucht überhaupt eine Zeugung nicht gibt, wird man wissenschaftlich von den Grenzen sprechen dürfen, innerhalb deren Inzucht nützlich oder schädlich ist. 4. Das so häufig gehörte Wort der Verdammung der Inzucht als solcher aber wird sich ein für allemale als ein vollkommen leeres und nichtiges erweisen.[1])

---

[1]) Als das vorliegende Capitel eben unter die Presse ging, ist mir erst das neuestens erschienene außerordentlich interessante Buch von „Dr. Albert Reibmayer, Inzucht und Vermischung beim Menschen, Leipzig und Wien 1897", bekannt geworden, in welchem, wie es scheint, zum erstenmale der Versuch gemacht ist, den Begriff der Inzucht sachlich zu definieren und in seiner Anwendung zu begrenzen. Der Verfasser unterscheidet eine entferntere und nähere Inzucht, womit die Sache nun schon klarer zu werden verspricht. Daß er das Gesetz der Inzucht im allgemeinen als etwas nothwendiges erkannt hat, woraus alle Qualitätsvervollkommnung und damit auch der Culturfortgang erklärt wird, ist eine so wichtige und eingreifende wissenschaftliche Beobachtung, daß ich glaube, die volle Uebereinstimmung seiner mehr auf allgemeine ethnographische und culturhistorische Untersuchungen begründeten Sätze mit meinem genealogischen Resultate dankbar hervorheben zu dürfen. Ohne Zweifel wird man — und vielleicht der Herr Verfasser selbst den Wunsch gehabt haben — seine wie mir scheint Epoche machenden kulturhistorisch-ethnographischen Forschungen möchten sich auch nach genealogischer Methode im einzelnen bewähren lassen. Daß sich eine mathematisch exakte Betrachtung auch in Bezug auf die Inzucht nur auf Grund der ziffernmäßigen Abschätzungen des Ahnenverlusts entwickeln lassen wird, dürfte der Verfasser aus den Ausführungen dieses Lehrbuchs, wenn es ihm zu Gesicht kommen sollte, ohne Zweifel erkennen. So lange man nur mit dem allgemeinen Begriff von mehr oder weniger Inzucht operiert, bleiben vor allem jene Schlüsse, die sich auf kulturgeschichtliche und ethnographische Fragen beziehen, unsicher und problematisch. In Bezug auf das Kastenwesen und den ehernen Bestand der führenden Geschlechter der Völker hat der Verfasser einmal mit so dankenswerther Schärfe gehandelt, daß sein Buch kaum von jemand, der Fragen dieser Art behandelt, ignorirt werden

Es sei nun zunächst eine Betrachtung darüber gestattet, ob sich das Gesetz der Inzucht in seinen Grenzen näher bestimmen lassen wird. Hierbei ist von dem Satze auszugehen, daß eine sehr große Aehnlichkeit der Eigenschaften zweier Individuen dazu gehört, um eine Zeugung hervorzubringen. Denkt man sich nun diese Aehnlichkeiten immer mehr verstärkt so wäre — wie sich von selbst versteht — eine Grenze denkbar, wo bei völliger Gleichheit der Individuen wiederum eine neue Lebensschöpfung versagen müßte. Und sie versagt auch wirklich sobald man die Geschlechtsunterschiede aufgehoben denkt. Alles Lebengebende liegt also zwischen den äußersten Graden von Unähnlichkeit und Aehnlichkeit zeugender Individuen. Vom Standpunkte der Genealogie läßt sich nun die Frage so fassen: Ist die Aehnlichkeit der Individuen, die sich aus der Eigenschaftsvererbung der Ahnen herschreibt das maßgebende für die Zeugung neuer Geschlechtsreihen in dem Sinne, daß die Abkömmlinge von vielen Ahnen mehr und die von weniger Ahnen abstammenden weniger Aussicht auf lebensfähige Generationen zeigen?

Darwin hat bekanntlich bei seinen Beobachtungen an domesticirten Hausthieren eine große Zahl von Sätzen aufgestellt, welche er auch auf den Menschen und seine Zeugungs- und Abstammungsverhältnisse anwendbar findet und die Genealogie vermag in vielen Fällen hiebei nichts zu thun, als die Probe darauf zu machen, ob sich das an den Hausthieren speciell in Bezug auf die Inzucht bemerkte auch an historischen Beispielen des menschlichen Geschlechtslebens nachweisen lasse. Unter den von Darwin schon erkannten biologischen Gesetzen darf man nun hier wol an zwei Dinge erinnern, die sich wenn man sie allgemein ausspricht auszuschließen scheinen, in Wahrheit aber durch viele genealogisch bekannte historische Thatsachen bestätigt und begrifflich gefestigt werden. So versichert auch schon Darwin, daß Inzucht nötig

könnte. Mir scheinen die Probleme hier so trefflich gekennzeichnet, daß es mir eine große Freude ist zu bemerken, daß von verschiedenen Ausgangspunkten ähnliches zu gewinnen war. Wie nahe sich Ethnographie, Kulturentwicklung und Genealogie begegnen, wird die Vergleichung dieses Lehrbuches mit dem trefflichen Werke des Herrn A. Reibmayer auf jeder Seite lehren.

sei, um eine Rasse zu verbessern und gleichzeitig erkennt er in ihr eine Quelle der Unfruchtbarkeit und des Verfalles. Wollte man nun die hier erwünschten und auch von Darwin geforderten Grenzen für die eine und die andere Erscheinung mathematisch fixieren, so gäbe es kein anderes Mittel als die Abschätzung des Ahnenverlustes, welcher durch einen Akt der Zeugung zwischen zwei Personen herbeigeführt werden müßte. Man könnte darnach wol die Sache so fassen, daß die Ahnenverluste in den höheren und höchsten, oder aber lediglich in den nächststehenden oberen Generationen gezählt werden. Ist der Ahnenverlust entscheidend, der sich in zwei statt vier in vier statt acht etwa in 6 statt 16 Ahnen ausdrückt, oder ist für Vortheil und Nützlichkeit der Inzucht lediglich entscheidend was als Ahnenverluste bei den Reihen der hunderte oder tausende zu zählen ist? Ohne Zweifel ist hier der Punkt wo die genealogische Forschung einzusetzen hat, um dem Begriff der Inzucht seinen vagen und nichssagenden Character zu nehmen.

Um einen Anfang der genealogischen Untersuchung zu machen, sei es gestattet unter den in frühern Capiteln besprochenen Ahnenverlusten auf die Genealogie der Ptolemäer zurückzugreifen (s. S. 325). Da sich gezeigt hat, daß die seit dem Feldherrn Alexanders des Großen bis auf Kleopatra fortgepflanzte Familie im ganzen, wie in jeder einzelnen Generation auf dem Prinzip der Geschwisterheiraten basirte, so läßt sich unter menschlichen Verhältnissen kaum noch ein stärkeres Beispiel von Inzucht wahrnehmen, da diesfalls nur noch die Paarungen zwischen Eltern und Kindern in Berücksichtigung kämen, wofür aber keinerlei genealogisch festzustellende Fälle vorliegen. Wenn Darwin und nach ihm die Thierzüchter bei ihrem Begriff von Inzucht auch — wie mir wahrscheinlich scheint — auf die zwischen nächststehenden auf- und absteigenden Generationen bezüglichen Zeugungen reflectieren, so ist klar, daß hier die Analogie zwischen thierischen und menschlichen Verhältnissen vollständig versagen würde, weil man wol mit völliger Sicherheit behaupten darf, daß eine durch Generationen fortgesetzte Paarung von Eltern und Kindern außerhab der Geschichte der Menschheit, soweit sie genealogisch verfolgt werden

kann, liegt[1]). Dagegen sind die Ehen der Ptolemäer bekanntlich nichts vereinzeltes in der Geschichte des Orients[2]) und es war daher von ungemein großem Werth, daß wir diese Fälle mit ziffermäßigen Feststellungen besprechen konnten. Man kann also sagen die Ptolemärgeschichte bietet ein Beispiel von größtmöglichsten Ahnenverlusten in einer Reihe von sieben oder acht Generationen. Gehen wir nun an die Betrachtung der Wirkungen der hier beobachteten Inzucht, so ist zunächst nach der Lebensdauer der Geschlechter zu fragen. Hier zeigt sich nun zwar eine ungleiche Vertheilung in den Altersgrenzen der einzelnen regierenden Könige von Aegypten, aber für die gesammte Reihe ergibt sich ein durchaus normaler Durchschnitt von etwa 30—35 Jahren für die Lebenswirksamkeit jeder Generation. Es kommt dazu, daß man von nachgeborenen Kindern die aus den Ehen der Ptolemäer hervorgegangen sind, so wenig wie möglich weiß und daß die gesammte Ueberlieferung des Stammbaums lückenhaft ist. Möglicherweise stellt sich also das auf die Lebensdauer bezügliche Resultat der Inzucht bei dieser Familie noch viel günstiger dar. In Bezug auf den allgemeinen Bestand des Geschlechts zeigt sich als wahrscheinlich, daß zur Zeit des Kaisers Augustus von den letzten zwei Generationen keine männlichen Nachkommen vorhanden gewesen sind; während die Abstammungen älterer Generationen unbekannt sind, daher außer Betracht bleiben müssen. Was als sicher gelten darf, ist die Thatsache, daß ein in stärkster Inzucht lebendes Geschlecht in siebenter und achter Generation keine Nachkommenschaft erzielt hat. Vergleicht man aber dieses Resultat mit andern nachweisbaren Generationsverhältnissen, so zeigt sich dasselbe wenigstens in dem Sinne durchaus nicht besonders auffallend, daß wir das Wegfallen männlicher Nachkommen nach einer Reihe von 7—8 Generationen als eine fast regelmäßige Erscheinung bemerken werden.

[1]) Es scheint mir nicht von Wichtigkeit, ob etwa bei unseren erweiterten ethnographischen Kenntnissen Stämme irgendwo aufgefunden sind, bei welchen Inzucht zwischen Eltern und Kindern besteht. Diese Fälle hätten natürlich nur einen Werth, wenn sie in einer gewissen Generationenreihe beobachtet werden könnten, wodurch der ziffermäßige Ahnenverlust berechenbar wäre. Ich lasse daher diese Möglichkeit ganz außer Rechnung.

[2]) Vgl. Schrader a. a. O. oben S. 83 in Betreff der Iranier überhaupt.

Nicht viel anders steht es mit der Fortpflanzung des Ptolemärgeschlechtes in Betreff sonstiger biologischer Verhältnisse. Es wird mindestens ziemlich schwierig sein, physische und moralische Uebel, von welchen dasselbe befallen war, in bestimmter Weise auf die zu geringe Ahnenzahl der späteren Generationen zurückzuführen. Denn es sind von den Ptolemären durchaus keine Eigenschaften bekannt, welche nicht auch bei Menschen mit großen und in langen Reihen von oberen Generationen regelmäßiger Ahnenzahlen vorzukommen pflegen. Die sämmtlichen Nachkommen Ptolemäus II. und seiner Schwester Arsinoe dürfen im allgemeinen als geistig und körperlich völlig unverkrüppelte Persönlichkeiten bezeichnet werden. Auf ihren Münzen, die uns über ihre äußere Erscheinung einige Auskunft geben können, finden sich manche Köpfe von hervorragend edler Geistesbildung, fast alle gescheidt und entschlossen im Ausdrucke, einige mit harten, finsteren Zügen. In den Ueberlieferungen ihrer Geschichte giebt es einzelne Fälle von Grausamkeit, aber das Normalmaß antiker Herrschercharaktere scheint doch nirgends überschritten. Die letzten Generationen scheinen im Mannesstamm schwächlicher geworden zu sein, während sich an den Namen Kleopatra, — und er erscheint auch in den älteren Generationen oftmals — die Vorstellung von der höchsten verführerischen Kraft des Weibes schon für die Zeitgenossen knüpfte. Blickt man auf einzelne, gut erhaltene Porträtköpfe dieser aegyptischen Könige, so darf man den III. IV. und V. Ptolemäus besonders hervorheben: der dritte und fünfte waren Söhne von Geschwistern und nur der vierte hatte eine Mutter nicht ptolemäischer Herkunft. Trotzdem, — oder soll man sagen eben deshalb? — sind seine Gesichtszüge bei weitem weniger fein und edel, als diejenigen seines Vaters und ganz besonders seines Sohnes Epiphanes.[1]) Es gibt viel zu wenige Ahnentafeln mit den Ahnenverlusten der Ptolemäer, um hier weitgehende Folgerungen anschließen zu dürfen, aber mit einer gewissen Reserve darf man die Vermutung aussprechen, daß hier ein Fall vorliegt, wo Inzucht veredelnd wirkte und jedenfalls einen

[1]) Ich benutze das vortrefflich schöne Werk von Imhoof-Blumer, Porträtköpfe auf antiken Münzen. Leipzig 1885.

lauten Protest gegenüber den manchmal ins ungeheuere gehenden Schilderungen des Nachteils und der Verderblichkeit der Inzucht darbietet. Wollte man auch zugestehen, daß die Schwäche des Mannesstammes — man bemerke wol, daß nur vom Mannesstamm die Rede sein kann — in den letzten Generationen auf den wachsenden Ahnenverlust zurückzuführen sei, so sind für sechs Generationen doch immerhin lange Lebenswirksamkeiten nachweisbar und wenn man demnach einen verallgemeinernden Schluß machen wollte, so könnte gesagt werden: in siebenter Generation treten bei Ahnenverlusten von zwei gegen vier und ähnlichen proportionalen Verhältnissen oberer Ahnenreihen schwächliche Zeugungserscheinungen im Mannesstamme ein. Allein auch in der freizügigen Bevölkerung, die seit Jahrhunderten in den großen Städten sich ansammelt, hat man das Verschwinden von Familien, also den Schwächezustand der Mannesstämme nach einer gewissen Reihe von Generationen nachgewiesen, (s. oben S. 328) und es scheint also vielmehr, daß man es mit einer Erscheinung zu thun hat, die sowol bei minimalsten, wie bei größtmöglichsten Ahnenverlusten in ganz gleicher Weise zu beobachten sein wird. Leider sind diese Ahnentafeln sowol in den freizügigsten bürgerlichen wie in jenen inzüchtigsten Kreisen nicht genügsam durchforscht, aber aller Wahrscheinlichkeit nach werden die Gründe des Rückgangs des Fortpflanzungsvermögens in bestimmten Familien d. h. also in den Mannesstämmen doch nicht im Ahnenverlust sondern in anderweitigen Umständen des Lebens und der Entwicklung zu suchen sein.

Betrachtet man die weitgehenden Ahnenverluste, die oben (S. 310) in den vornehmsten Häusern von Deutschland angeführt worden sind, so reichen sie ja nicht entfernt an diejenigen der Ptolemäer heran, aber auch die Folgen dieser Inzuchtsfälle müßten eigentlich von viel stärkerer und verderblicherer Art sein, als sie thatsächlich sind, wenn der Grad der Inzucht d. h. die Ziffer des Ahnenverlustes in einem gesetzlich zu erkennenden Verhältnis zur Fortpflanzung der Geschlechter im Mannesstamme stände. So müßte, wenn hier nicht andere Umstände wesentlich mitwirken würden, der Besitzer von 128 regelrechten Ahnen dreimal mehr nachkommende Geschlechter erwarten dürfen, als der, welcher von

diesen 128 nur 40 nachweisen kann. Aber wie selten würde diese Rechnung bestätigt werden können. Auch die Ungleichheit der Nachkommenschaft der Brüder einer und derselben Familie sollte davor warnen, dem Inzuchtsfaktor eine zu große Bedeutung für die Fortpflanzung zuzuschreiben. Von den vierzig Beispielen besonders großer Ahnenverluste, die im früheren Kapitel angeführt worden sind, beziehen sich die meisten auf Familien, in welchen in den verschiedensten Generationen Ahnenverluste ähnlicher Art vorgekommen sind, ohne daß diese irgend welche nennenswerthe Nachtheile davongetragen hätten; vielmehr ist die genealogische Geschichte der meisten der dort angeführten Geschlechter eine vielhundertjährige und nichts berechtigt zu der Annahme, daß die letzteren Generationen in Bezug auf physische oder psychische Eigenschaften irgend unterschieden wären von den früheren. Vielmehr zeigen alle historischen Parallelen, wo immer man gerade die Familien mit starker Inzucht beobachtet, die Erscheinung von Dauereigenschaften in hervorragendem Maße. Hier kann von wesentlichen Veränderungen weder im physischen noch psychischen Sinne die Rede sein. Wenn der verstorbene König Georg von Hannover mit Vorliebe von den besonderen Qualitäten des Welfenthums sprach und kaum einen Zweifel hegte, daß Heinrich d. Löwe von einer ganz gleichen Natur war, wie die meisten seines Geschlechts bis auf unsere Zeit, so wurde das von kurzsichtigen Leuten belächelt; aber genealogisch genaue Forschungen zeigen, daß wirklich in dem ganzen Welfengeschlechte Dauereigenschaften sich finden, die fast an das wunderbare streifen. (vgl. oben S. 427). Und doch sind Inzuchtsfälle und Ahnenverluste im Welfenhause allzeit sehr große gewesen. So wurden von Moriz Otto in demselben 14 Verwandtenehen nachgewiesen, worunter die Hälfte durchaus normale Folgen zeigten, während bei mehreren unfruchtbaren Ehen die Gründe der Kinderlosigkeit ganz wo anders zu suchen waren, als in der Inzucht. Die Fortpflanzung ist nach allen genealogischen Beobachtungen, sowol bei normalem Ahnenstand, wie auch bei großem Ahnenverlust, in der Descendenz von persönlichen Umständen abhängig, die sich bei verschiedenen Zweigen einer und derselben Abstammung verschieden entwickeln. Würde die Fortpflanzungs-

frage mit der Inzucht in Verbindung stehen, so müßten die Nachkommen eines Paares in Bezug auf die Fortpflanzung gleiche Resultate geben, weil Ahnenbesitz und Ahnenverlust für alle Kinder eines und desselben Paares gleich waren. Dagegen zeigt die Genealogie aller Häuser die gerade umgekehrte Erscheinung: zahlreiche Zweige finden im Mannesstamme keine Fortsetzung und nur aus einem einzelnen Äste entwickelt sich zahlreiche Nachkommenschaft. Es wäre in der That eine unnötige Bemühung Beispiele im einzelnen anzuführen. Jeder über eine längere Reihe von Generationen ausgedehnte Stammbaum zeigt zahlreiche Fälle, wo die Erhaltung des Familiennamens — wie man zu sagen pflegt auf zwei Augen stand. Würde in der Inzucht der Grund des Aufhörens eines Geschlechts zu sehen sein, so bliebe ja unerklärt, warum in so vielen Fällen die männliche Nachkommenschaft wegfiel und in anderen, die unter denselben Inzuchtsziffern sehr wol gediehen sind, doch fortbestand.

B. Aussterben der Geschlechter.

Auch der Begriff des Aussterbens von Familien bedarf einer näheren Erklärung und im Hinblicke auf die nur zu häufige Anwendung desselben bei der Erörterung pathologischer Fälle einer genaueren wissenschaftlichen Revision. Es sind vorzugsweise zwei Dinge, welche in unzähligen biologischen Erörterungen als Ursache des Aussterbens der Familien angeführt zu werden pflegen: die eben erörterten Inzuchtsverhältnisse einerseits und die in einem früheren Capitel besprochene Vererbung pathologischer Eigenschaften. In beiden Fällen wird der Begriff der „Degeneration" als Ursache der „Extinction" der Geschlechter eingeführt und man glaubt damit einen fast mathematisch festzustellenden Causalzusammenhang in den Generationsverhältnissen und ein Gesetz der Vererbung nachgewiesen zu haben. In Wahrheit hätte schon der Gedanke an die ununterbrochene Fortdauer der Menschheit überhaupt die biologische Forschung von der Aufstellung so ganz allgemeiner und durch ihre Allgemeinheit verderblicher Sätze abhalten sollen. Geht man von der Vorstellung aus — wie das im Gegensatze zu den im vierten Capitel des II. Theils nachgewiesenen Verhältnissen meistens zu

geschehen pflegt — daß das Menschengeschlecht von einem Paare abstammt, sei es daß es dasjenige der Bibel, oder das wäre, welches die menschliche Gestalt und das menschliche Wesen als ein Naturgeschenk der Zuchtwahl annimmt, so ist es klar, daß diese Familie ein unterbrochenes Leben besitzt. Alle erdenkbaren Uebel, welche diese Adams verschiedenartiger Herkunft auf ihre Nachkommen vererbt haben, vermochten das Aussterben ihrer Familien bis heute nicht zu bewirken. Nun spricht man freilich im „engeren Sinne" vom Aussterben, aber indem man einen relativen Begriff in einer sehr verallgemeinerten Form verwendet, darf man nicht vergessen, daß es zwar möglich ist, wenn es sich um zwei oder drei Generationen handelt, die bestimmte Behauptung auszusprechen, daß die Nachkommen eines Paares allesammt ohne weitere Zeugungsfrüchte verstorben wären, aber daß es, sowie man die Reihen der Vorfahren vermehrt, sofort eine unendlich schwierige, nur sehr selten zu lösende genealogische Aufgabe wäre, zu sagen ob eine Familie ausgestorben sei, oder nicht. Wahrscheinlich gibt es überhaupt nur verhältnismäßig recht wenige Stammeltern, von denen heute keine zahlreiche Nachkommenschaft mehr existirt.

Daß die Capetinger heute noch leben, weiß jedermann, daß aber die Karolinger oder Pippiniden ausgestorben seien, ist ein Irrthum, wenn es nicht als eine für die Bequemlichkeit von Schülern gebrauchte Phrase gesagt sein soll, die nur aufmerksam macht, daß in der weiteren Entwicklung des historischen Schulbuchs keine Männer mehr genannt werden würden, welche ihre Abstammung von Karl dem Großen oder von Pippin von Landen oder von dem von Herstall urkundlich nachzuweisen im Stande wären. Während man nun aber unter der Voraussetzung des richtigen Begriffs in Bezug auf die zu gewinnende historische Uebersicht mit dem Worte des Aussterbens etwas ganz nützliches bezeichnen mag, würde man zu ungeheuren Irrtümern gelangen, wenn man biologische und pathologische Schlüsse aus einer Vorstellungsweise ziehen würde, die im vollsten Widerspruche gegen die Thatsachen steht, indem man von aller weiblicher Descendenz einerseits und von aller geschichtlich und genealogisch nicht eben verzeichneten Nachkommenschaft andererseits absieht. Es ist durch-

aus wahrscheinlich, daß die allermeisten regierenden Häuser in Europa von dem Blute Karls des Großen herstammen und ebenso ist schon von anderer Seite bemerkt worden, daß eine ganz große Masse von niederen Geschlechtern heutzutage existiere, die unzweifelhaft königliches und kaiserliches Blut in ihren Adern haben. Wer in dieser Beziehung verwegene physiologische und pathologische Folgerungen aus den ihm eben vielleicht zur Hand liegenden politisch-historischen Stammbäumen macht, wird sich nicht beklagen dürfen, wenn die wissenschaftliche Genealogie dieselben zurückweist. Es ist schon aus Anlaß der Besprechung der Inzucht bei den Lagiden bemerkt worden, daß man zwar von dem Aussterben der männlichen Nachkommenschaften dieser geschwisterlichen Erzeuger sprechen könnte, aber daß die Geschichte mannigfaltige weibliche Descendenzen derselben gar nicht zu verfolgen vermag, welche die Erinnerungen an die Ptolemäer längst verloren hatten und den Familien ihrer Männer eingeordnet worden sind.

Zu nicht geringerer Vorsicht bei Beurtheilung von pathologischen Erscheinungen, die das Aussterben bewirkt haben sollen, mahnt der Umstand, daß es sich bei Familienbetrachtungen meist nur um die legitimen Sprossen handelt. Aber es bestehen unzählige illegitime Zweige von Familien, die man in Folge von neuropathischen Vererbungen als ausgestorben qualifizirt hat. Wie vieles ist von den Folgen jener Uebel gesagt worden, die an der habsburgischen Familie seit dem 15. Jahrhundert in Spanien beobachtet wurden, und was soll man dazu sagen, wenn ein so angesehener Gelehrter wie Dejerine seine schon früher eingehend besprochene genealogische Tafel (s. Seite 448) gleichsam um noch den vollsten Trumpf für seine Behauptungen auszuspielen, mit den Worten endigt „Extinction de la race." Er hätte sich doch erinnern sollen, daß die ungemein große Menge von Bourbonen, unter denen sich auch heute noch eine ganz ansehnliche Menge von kerngesunden Leuten befindet, von der Schwester jenes kinderlosen Mannes abstammen, der seiner Meinung nach die Rasse geschlossen habe. Und auch der Orleans hätte er sich erinnern können, die in der nächst höheren Generation auf dieselben Habsburger zurückgehen. Diese erfreuen sich meist einer besonderen

Langlebigkeit. Nicht anders steht es mit dem auf den Ahnenverlust zurückgeführten Abgang der österreichischen Habsburger. Weder weiß man, ob nicht Nachkommen illegitimer Verbindungen von ihnen noch existiren, noch dürfte man vergessen, daß von der Kaiserin Maria Theresia hunderte von Nachkommen sich der blühendsten Gesundheit erfreuen, noch besteht ein Zweifel darüber, daß auch die letzten männlichen Sprossen dieses Hauses die vollste Zeugungsfähigkeit besaßen.

Alle diese Erwägungen geben den genealogischen Beweis, daß die Genealogie über alles dasjenige, was in außerordentlich vielen medizinischen und biologischen Werken über das Aussterben der Familien gesagt zu werden pflegt, zur Tagesordnung übergehen muß. Die Schlüsse, welche hier gemacht zu werden pflegen, stehen vollkommen in der Luft.

Mit bei weitem mehr Vorsicht und Besonnenheit ist von Seite der Statistik die Erscheinung des sogenannten Aussterbens behandelt worden. Ein Werkchen, welches in dieser Beziehung sich insbesondere des gräflichen Taschenbuches bemächtigte, hat vor einigen Jahren viel Beachtung gefunden und eine Richtung gezeitigt, die dem sogenannten Verfall der Adelsgeschlechter und insbesondere der hohen Europäischen Häuser mit vielem Eifer nachforscht.[1]) Aber die Methode, die hierbei verfolgt wird, ist nicht genealogischer Art. Man zählte die Köpfe und machte aus mancherlei Vermutungen über früher bestandene Verhältniszahlen Schlüsse für die Zukunft. Ein Verdienst von H. Kleine war es aber, die statistisch nachzuweisenden Verminderungen gräflicher Adelsgeschlechter und das vermöge des zu erwartenden kinderlosen Abgangs zahlreicher Mannslinien schon jetzt bemerkbare sogenannte Aussterben vieler Familien nicht auf vage biologische Voraus-

[1]) Dr. E. Kleine. Der Verfall der Adelsgeschlechter, statistisch nachgewiesen. Leipzig 1879. Viel weniger vorsichtig ist Ad. Frantz, Die höchsten Adelsgeschlechter im Leben wie im Tode. Berlin 1880. Daß die Zeitungsblätter von Zeit zu Zeit durch biologische Prophezeiungen Gruseln in gewissen Familien zu erregen suchen, versteht sich von selbst, aber beispielsweise das russische Herrscherhaus befindet sich mit seinen 30 Großfürsten bei seiner Inzucht und anderen Uebeln so außerordentlich wol, daß diese Dinge gewöhnlich keinen großen Eindruck machen.

setzungen, sondern auf wirtschaftliche und praktische Fragen zurückgeführt zu haben. Insbesondere darf es ihm als eine wirkliche und nützliche Leistung angerechnet werden, die so sehr beliebte Inzuchts- und Vererbungsgefahr nicht in unbilliger Weise herbeigezogen zu haben. Indessen ist daneben nicht auszuschließen, daß trotz der sorgfältigen Erwägung soziologischer und wirtschaftlicher gewis in der Frage der Familienbestände entscheidender Fragen, auch den genealogischen Beobachtungen ein Platz einzuräumen wäre. So darf es als ein genealogisches Problem bezeichnet werden, wenn Kleine sehr richtig auf die Erscheinung aufmerksam macht. daß eine große Anzahl von Standesehen in einem viel zu hohen Lebensalter der Männer abgeschlossen werden. Wollte man diesen Gedanken genealogisch weiter verfolgen, was sicherlich zu wünschen wäre, so würden die Geschlechtstafeln, man könnte sagen auf jedem Blatte, hervorragende Grundlagen zu wichtigen Schlüssen bieten. Die Wirkungen der Altersgrenzen der Stammpaare auf die Zeugung nachkommender Geschlechter lassen sich selbst nach Generationen noch genealogisch nachweisen. Unser Material ist in dieser Beziehung in der Lage, sowol nach oben wie nach unten die Altersgrenzen zu bezeichnen, innerhalb welcher hier lebenskräftiger und dort schwacher Generationennachwuchs zu finden sein wird. Besonders ist die Genealogie sehr wol im Stande, die Vorbereitungen zu dem sogenannten Aussterben der Familien, d. h. also die Ursachen des Mangels männlicher Reproductionen in Bezug auf die untere Altersgrenze genauer zu erkennen, als dies durch irgend eine statistische Beobachtung heutiger Zeit möglich wäre, weil die frühzeitigen Vermählungen allzu jugendlicher Leute heute glücklicherweise kaum mehr vorkommen und der Stammtafel älterer Geschlechter angehören.

Demgegenüber hat, wie gesagt, Kleine auf die Gefahren einer zu späten Altersgrenze bei Verheiratungen hingewiesen und auch dafür gibt es eine große Anzahl von genealogischen Beispielen, nur muß man nicht erwarten, daß die Wirkungen zu hohen Alters oder zu ungleichen Alters sich gleichsam statistisch überzeugend nachweisen lassen, vielmehr sind alle Folgen spätaltriger Zeugungen nicht an der ersten, sondern erst an der dritten, vierten Generation

deutlich bemerkbar. So ist auch in einer und derselben Familie stets die Beobachtung zu machen, daß in jenen Linien, die auf späteren Zeugungen der Stammväter beruhen, die männliche Reproduction schwächer und schwächer wird. Bei den Hohenzollern sind wiederholt immer wieder die jüngeren und jüngsten Linien, die fränkische wie die Schwedtsche u. s. w. ausgestorben, d. h. in ihren männlichen Zweigen erloschen, während die Hauptlinien, da sie aus rüstigen, männlichen Lebensaltern hervorgegangen sind, ihre männlichen Reproductionen meist zu sichern wußten. Freilich darf man daneben wieder nicht verkennen, daß gerade die erwähnten jüngeren Zweige — gerade auch bei den Hohenzollern — vortreffliche Stammmütter aller möglichen anderen Häuser gezüchtet haben. Was an männlicher Fortpflanzung bei spätaltriger Zeugung oft mangelt, wird sich für weibliche Nachkommenschaft oft noch sehr fruchtbar erweisen. Würde man hier sehr viele Fälle genealogisch zusammenstellen, so käme man allerdings auf ein statistisches Resultat, welches die Fruchtbarkeit des Spermatozoons nach den Altersgrenzen des Erzeugers für eine Zahl von Generationen berechnen ließe, doch würden selbstverständlich dabei doch nur Wahrscheinlichkeiten gefunden werden, weil ja alle Familienfortpflanzung neben der physiologischen auch äußerliche Gründe hat, die sich überhaupt nur schwer von einander trennen lassen.

Was über Leben und Tod der Geschlechter beobachtet werden kann, vermag sich nicht sehr hoch über jene Stufe von Vermutungen zu erheben, welche etwa eine Lebensversicherungsgesellschaft über die wahrscheinliche Lebensdauer, oder über den konstitutionellen physischen Charakter eines Individuums anstellen läßt. Indessen werden auch solche Resultate, wie sie hier der Versicherungsanstalt dienen, dort auch einer von menschlicher Weisheit bescheiden denkenden Philosophie erwünscht sein. So läßt sich schon aus dem Umstande, daß es niemals eine Stammtafel gegeben hat und geben wird, auf welcher alle Descendenzen in gleicher Stärke zur Fortpflanzung geeignet erscheinen, diese vielmehr von einem Zweige auf den andern springt, so daß hier die größte Fruchtbarkeit und dort ein „Aussterben" stattfindet, der Schluß ziehen, daß schon in den Stammeltern eine verschiedene Tendenz für die Fortpflanzung

ihres Geschlechts bei ihren verschiedenen Zeugungen maßgebend war. Wenn man auch von den Lebenszufälligkeiten der einzelnen Nachkommen nicht abzusehen vermag, so darf man doch auch das Fortpflanzungsvermögen, wie sich dies bei allen anderen Erblichkeitsverhältnissen wahrscheinlich machen ließ (s. Seite 398 f.), nicht als eine ein für allemale einem Individuum anhaftende Eigenschaft, sondern als eine solche betrachten, die aus Umständen des einzelnen Zeugungsaktes und also als ein Produkt der an jedem Individuum selbst im Laufe des Lebens sich entwickelnden Veränderungen hervorgegangen ist. Würde man bei diesen Beobachtungen nicht blos Leben und Sterben der männlichen Nachkommen (Familien) beachten, sondern auch alle Schicksale der weiblichen Descendenzen mit hereinziehen können, so würde die völlige Ungleichheit der Reproduktionskraft in den jeweiligen Geschlechtsreihen noch stärker in die Augen springen. Was also in der Fortpflanzung der Menschen als Vererbungseigenschaft erscheint, ist den größtmöglichsten durch die Lebensumstände und äußeren Verhältnisse bedingten Varietäten unterworfen. Es wird daher schon ein Gewinn sein, wenn sich auch nur einige wenige Beobachtungen genealogisch darbieten werden, die durch ihre oftmalige Wiederholung den Gedanken an eine gewisse Regelmäßigkeit annehmbar machen.

Sehr merkwürdig sind in dieser Beziehung die Fälle, wo der mangelnden männlichen Reproduction eine Ueberproduction in unmittelbar vorhergehenden Geschlechtsreihen gegenübersteht. Diese Erscheinung ist so häufig, daß man geneigt sein könnte, an einen ursächlichen Zusammenhang zu denken. Dabei läßt sich nicht verkennen, daß es gar nicht selten die Ehen naher Verwandter gewesen sind, die ganz übermäßige Kinderzahlen bewirkten, um schon in nächster Generation in Mannsstämmen auszusterben. So erzeugte Maximilian II. mit seiner Cousine 15 Kinder, worunter kräftige und zahlreiche Männer sich befanden, die jedoch keine männlichen legitimen Nachkommen mehr erzielten. Doch dürfte dieses Beispiel in letzterer Beziehung nicht allzu hoch angeschlagen werden (s. oben S. 453 f.), wogegen die Fruchtbarkeit von Verwandtschaftsehen in dem Falle Maximilians II. so gut wie in vielen

andern Generationen dieses Hauses einleuchtet. Daß aber der Erscheinung des sogenannten Aussterbens der Familien Ueberproduktion vorausgegangen ist, kann noch an anderen Fällen nachgewiesen werden. So hatte Kaiser Leopold I. von drei Frauen 10 Töchter und 5 Söhne, von welchen letzteren bei voller Mannbarkeit wieder nur je ein Söhnlein abstammte, welche frühzeitig starben. Noch häufiger trifft man diese Erscheinung bei den zahlreichen Linien des Hauses Wittelsbach: So war es mit der Landshuter Linie unter Georg dem Reichen, während trotz naher Verwandtschaft Albrecht IV. mit seiner Gemalin Anna bei fortdauernder Fruchtbarkeit viele Generationen ins Leben rief. Karl VII. und Maria Amalia dagegen verhinderten mit sieben Kindern nicht den Abgang des Mannesstammes. Die Pfälzischen Linien hatten, bevor sie ausstarben, alle ungemein zahlreiche Familien gezeugt. Philipp von der Pfalz hatte 14 Kinder, darunter 9 Söhne, und mit 4 Enkeln erlosch der Stamm. In Pfalz Neuburg besaß Philipp Wilhelm von 2 Gemalinnen 8 Töchter und 9 Söhne, von denen nur 8 Töchter und kein Sohn stammten. Ebenso starb Sulzbach nach zweimal wiederholter Generationenreihe von 9 Kindern aus. Karl Ludwig von der Pfalz hatte von 3 Frauen 6 Töchter und 11 Söhne, mit denen die Linie Simmern erlosch. Der letzte Pfalzgraf von Veldenz hatte 6 Schwestern und 4 kinderlose Brüder, 6 Töchter und 5 kinderlose Söhne.

Bei den Welfen findet man ganz ähnliche Verhältnisse: das alte Haus Lüneburg ist trotz eines Kindersegens von sieben und sechs nach zwei Generationen ausgestorben. Unter den Wettinern erzielte Friedrich Wilhelm I. von Weimar in zwei Ehen 5 Töchter und 6 Söhne, von denen einer 1 Tochter und ein zweiter 1 Tochter und 2 Söhne hatte, mit denen die Linie erlischt. Allerdings ist die ungemeine Fruchtbarkeit der Ehe Ernsts des Frommen ein Fall von entgegengesetzter Wirkung gewesen. Dagegen ist ein schlagendes Beispiel in den Schicksalen der großen Familie Friedrichs V. von Hessen-Homburg zu erblicken, welcher von einer Frau 6 Töchter und 8 Söhne erhielt, von denen nur einer 2 Töchter und einen früh verstorbenen Sohn erzeugte. Desgleichen besaß der Graf Heinrich von Nassau-Dillenburg († 1701) von einer Frau

7 Töchter und 9 Söhne, von denen nur einer 1 Tochter und 1 Sohn hatte, mit dessen frühem Tod die Linie ausstarb.

Weitere Beispiele lassen sich auch aus anderen Stammbäumen geringeren Adels darbieten: der schwedische Graf Jakob de la Gardie († 1652) hatte 6 Töchter und 5 Söhne. Von den Söhnen starb einer jung, der zweite zeugte 4 Töchter und 6 Söhne, von denen 5 jung und der älteste zwar vermählt, aber kinderlos starben. Der dritte Sohn Jakobs hatte einen Sohn und 2 Töchter, die sämmtlich jung starben, der vierte nur 4 Töchter, der fünfte eine Tochter und 4 Söhne, von denen nur einer 1 Tochter zeugte. Hier findet sich also eine Generation von 11 Kindern, der eine Generation von 22 Söhnen und Töchtern folgte; in der dritten Generation aber gibt es von allen diesen keine männliche Reproduction mehr und von den männlichen Gliedern der Familie nur 1 Tochter.

Ein ebenso rasches Verschwinden der männlichen Nachkommenschaft findet man in der Familie Noailles, wo der 1788 verstorbene Herzog Julius 12 Töchter und 9 Söhne besessen hatte. Noch merkwürdiger ist der Fall des Georg Achat von Lohenstein († 1633), dessen in drei Ehen erzeugte 12 Töchter und 8 Söhne das Aussterben des Familiennamens nicht verhindern. Ebenfalls 8 Söhne neben 5 Töchtern besaß der im Jahre 1645 verstorbene Freiherr Ulrich von Howata. Mit der nächsten Generation starb das Geschlecht aus. Es würde sich nicht lohnen, eine noch größere Anzahl von Beispielen zu sammeln, aus welchen sich ja, wenn sie auch noch so zahlreich wären, kein Gesetz ableiten ließe. Wol aber wird man nicht leugnen können, daß die Genealogie zu beweisen scheint, daß sich der männliche Keimkern durch die Zahl der Zeugungen in den männlichen Reproduktionen unzweifelhaft erschöpft, während die Reproductionsfähigkeit in den weiblichen Descendenzen unerschöpflich fortzubestehen scheint. Ja, die Fälle, wo sich bei aussterbender männlicher Nachkommenschaft aus derselben Abstammung sehr mächtige Zweige neuer Familien in weiblicher Descendenz bilden, sind sehr zahlreich, ja, man darf vermuthen, eine regelmäßige Erscheinung. Stände man heute noch auf dem Standpunkte des Aristoteles, so dürfte man sich vorstellen, daß eine ge-

wisse Energie, aus welcher der alte Philosoph die Reproduction des Männchens und des Weibchens erklären wollte, eine gewisse Begrenzung in den Zeugungen findet, auf denen die Erhaltung des Mannesstammes, d. h. also in unserem Sinne der Familie, beruht.

Eine große Belehrung, wenn nicht vollständige Aufklärung für diese Erscheinung würde die Genealogie zu geben im Stande sein, wenn ihr die Stammbäume zahlreicherer Familienkreise der verschiedenen gesellschaftlichen Berufsarten vorliegen würden. Würden unter den in früheren Zeiten bestandenen Ständen die unteren ihre Familiengeschichte so sorgfältig erhalten haben, wie die oberen, so besäße man vielleicht die Möglichkeit eines gesicherten Nachweises über das Verhältnis, in welchem hier und dort die männliche Reproduction in den Generationen nachwirkt. Aller Wahrscheinlichkeit nach würde sich dann eine Erfahrung, die man anderweitig beobachtet hat, auch genealogisch bestätigen lassen, daß der männliche Keim eine Wanderung von unten nach oben vollzieht und in den oberen Ständen, oder wie man nach heutiger gesellschaftlicher Organisation sagen könnte, in den höheren Berufen abstirbt. Ein sehr bemerkenswerthes Beispiel hierfür bietet ein in neuerer Zeit hergestellter Stammbaum des durch den sächsischen Prinzenraub des 15. Jahrhunderts berühmt gewordenen Köhlers, dessen Nachkommen bekanntlich im Genusse einer für die Familie Triller bestehende Stiftung, das Trillerkorn, sind. Hier ist — freilich lückenhaft — eine Nachkommenschaft vorgeführt, welche sich aus sehr tief stehenden Berufen in mannigfachen Zweigen emporarbeitet. Da zeigt sich aber in wiederholten Fällen die Thatsache, daß diejenigen Nachkommen, die sich in den untergeordneteren Lebens- und Beschäftigungszweigen halten, die Familie fortpflanzen, während die höheren Stände „aussterben". Damit ist dann wenigstens ein Fingerzeig gegeben, in welcher Weise weitere genealogische Forschungen und Beobachtungen anzustellen wären. Eine Unterstützung findet man schon jetzt in den statistischen Erhebungen, die Galton über die Fortpflanzung und Vererbung in den Familien von Litteraten, Gelehrten, Künstlern, Dichtern u. s. w. gemacht hat. So zweifelhaft hierbei die Methode sich auch in Betreff der Erblichkeits-

frage gezeigt hat, so läßt sich in Bezug auf die Familienerhaltung doch ein Schluß aus Galtons Zählungen machen. Denn bei 300 Familien gelehrter Berufsstände, scheint die Zahl der Enkel und Urenkel überhaupt auffallend zusammengeschmolzen zu sein, so daß man unzweifelhaft ein häufiges „Aussterben" derselben voraussetzen darf. Daß man nur an die größten Namen der Litteratur fast aller Nationen zu denken braucht, um die Kurzlebigkeit solcher Familien zu erkennen, bedarf kaum hervorgehoben zu werden. Noch sind keine hundert Jahre seit dem Hintritt jener Männer verflossen, die einst in Weimar die große Zeit der deutschen Poesie repräsentierten, allein männliche Nachkommen derselben gibt es nicht mehr. Unsere genealogischen Aufzeichnungen entstammen meistens den Ueberlieferungen des Adels, wo es vermöge der meist gleichartigen Familienberufe der einzelnen Glieder schwierig ist auf Grund der größeren oder kleineren geistigen Energie die Probe auf die Dauer ihrer Zweige zu machen. Aber jedermann könnte unzweifelhaft aus der Reihe der größten Familien, der Hohenzollern, der Lothringer, der Welfen sofort eine ganze Anzahl von Beispielen anführen, nach welchen die bedeutendsten Persönlichkeiten derselben merkwürdigerweise kinderlos; oder wenigstens ohne männliche Nachkommen schon im ersten oder zweiten Glied geblieben sind. Der größte der Oranier hatte 12 Kinder und doch ist sein Mannsstamm erloschen. Bei dem grundbesitzenden, ländlichen Beschäftigungen hingegebenen, Adel läßt sich wahrscheinlich viel schwieriger eine Rechnung über die größere oder geringere Unfruchtbarkeit der höheren oder tieferen geistigen Qualitäten anstellen, weil seine Lebensführung unter sehr ähnlichen äußeren Bedingungen verläuft, dennoch aber könnten, wenn man viele Stammbäume von solchen Familien prüfen würde, wo der eine Theil der angestammten Beschäftigung mehr treu blieb, der andere sich im Staatsdienst entwickelte, auch in diesen Fällen ganz ähnliche Beobachtungen gemacht werden, wie an dem Stammbaum des thüringischen Köhlers. Die Genealogie wird hier so wenig, wie durch die früher erörterten Beispiele der Erschöpfung des Keimplasmas bei ungewöhnlich großer Reproduction das Räthsel vom Leben und Tode lösen wollen, aber sie kann doch als eine sehr

beachtenswerthe Thatsache hervorheben, daß höhere und stärkere geistige Thätigkeit eine geringere Fortpflanzungsfähigkeit in sich schließt. Das Erlöschen des männlichen Geschlechts nach erreichter hoher geistiger Entwicklungsstufe im Laufe der Generationen einer Familie dürfte wahrscheinlich auch mancherlei ethnographische Probleme zu lösen vermögen, welche man unter dem unbestimmten Namen des historischen Verfalles von Völkern und Staaten zu begreifen pflegt. Ferner dürfte in Uebereinstimmung mit dieser Erscheinung die Beobachtung der Statistiker zu erklären sein, daß die nach den großen städtischen Centren strömenden Bevölkerungen gewöhnlich eine kurze Familiendauer zu haben pflegen und nach einigen Generationen — im Mannsstamm, wie man immer wieder wiederholen muß — aussterben. Das städtische Leben, die Forderungen der höheren Cultur nehmen die geistige Energie dieser Individuen stärker in Anspruch als mit dem Durchschnitt der Fortpflanzungsfähigkeit des Menschen verträglich scheint. Die in höhere Lebenswirksamkeiten tretenden Schichten der Bevölkerung, geneigt zu pathologischen Erscheinungen, bringen keine oder doch nur weibliche Nachkommenschaft hervor und die Fortdauer dieser Classen ist von einem fortdauernden Wechsel der Familien abhängig. Wenn es der genealogischen Forschung gelingt, wie kaum zu zweifeln ist, diese Thatsachen noch fester zu begünden und nachzuweisen, als bis jetzt möglich war, so wird der mit den Abwandlungen der Weltgeschichte vertraute Forscher nicht mehr von den Katastrophen der Völker und Staaten wie von einer gleichsam außerhalb der Natur und Wesenheit der Menschen in den objektiv vorliegenden Zuständen und Verhältnissen liegenden Gesetzlichkeit reden dürfen; und die Beobachtungen über den Untergang höherer Culturen und Culturvölker wird sich nicht als eine Folge äußerlicher Ueberwältigungen, sondern vielmehr als die natürliche Abnahme der Fortpflanzungspotenzen des höhern, cultivirten Individuums darstellen; und die historische Entwicklungslehre dürfte dann durchaus nicht auf den aus den sonstigen biologischen Beobachtungen entnommenen Begriff der Zuchtwahl, als vielmehr auf das Unvermögen der Natur, das geistige — um diesen Ausdruck nur im Sinne der Causalität zu gebrauchen —

schlechthin fortzupflanzen. Als Schluß der genealogischen Betrachtung ergibt sich sonach der Satz, daß diejenigen Eigenschaften, welche als die geistig höhern erscheinen, indem sie sich als die in den Generationen erworbenen darstellen — zwar im Gesetz der Entwicklung begriffen sind, aber zugleich an eine Grenze gelangen, welche in zunehmender Schwäche der Reproduction sich äußert. Wenn Aristoteles in der Hervorbringung des Aehnlichsten den Maßstab der Energie gefunden hat, der in der Zeugung des Mannes durch den Mann zum Ausdruck kommt, so wird zunächst der Schluß gestattet sein, daß das Unvermögen der männlichen Reproduction den Rückgang der Entwicklung anzeigt, welche sich auf dem Wege der Vererbung des Erworbenen erreichen ließ. Es tritt der Moment ein, wo das männliche Keimplasma nicht ausreicht das ihm ähnlichste hervorzubringen, sondern nur die von der Mutter gegebene Erbschaftsmasse sich fortpflanzungsfähig erweist. Der Fortgang des Geschlechts beruht aber auf der gleichen Unerschöpflichkeit der männlichen, wie der weiblichen Erbschaftsmasse und so ist dafür gesorgt, daß das, was man als das Wesen des Aussterbens erkannt hat, immer nur ein individueller Vorgang bleibt, welcher die Gattung als solche nicht zu berühren vermag. Immer wieder steht der individuell entwickelten Impotenz der höchsten geistigen Kraft die Totalität der vererbbaren Eigenschaften des Durchschnitts zur Seite, welcher das Fortleben der Gattung sichert, immer wieder ist es nur der einzelne Fall, bei dem sich in Folge von Vererbung dessen, was man das höhere geistige Leben zu nennen pflegt, die Reproduction vermindert und immer wieder sorgt die Unerschöpflichkeit der Natur für die Erhaltung dessen was im allgemeinen als Inbegriff menschlicher Eigenschaften erscheint. Wenn freilich die Genealogie bemerkt, daß in der langen Reihe hervorragend geistiger Individuen, die seit dreitausend und mehr Jahren im Andenken der Menschen blieben, die stetige und zuverlässige Reproduction des Gleichartigen ausgeschlossen war, wenn sie die höchsten geistigen Eigenschaften entweder nur in sehr beschränktem Maße als erblich, und in den meisten Fällen im Laufe der Generationen vielmehr für tödtlich erkannt hat, wenn die Nachkommen eines Sokrates keine Sokrates waren, wie Aristo-

teles schon gewußt hat, wenn Söhne und Enkel der größten Geister erloschen, so weist sie damit nur auf die im allgemeinen feststehende Erkenntnis von der im wesentlichen unveränderten Erhaltung der menschlichen Art hin, die uns in geschichtlichen Zeiten bekannt geworden ist. Was sich als Entwicklung individueller Besonderheiten darstellt, hat Ribot in vortrefflicher Weise als die Grundlage jener Probleme gezeigt, in welchen der freie Wille zum Ausdruck kommen kann; aber damit ist zugleich die Grenze bezeichnet, innerhalb welcher von unsern genealogischen Studien Aufklärungen erwartet werden können.

Aus dem Allgemeinen der Erbschaftsmasse, die sich von Generation zu Generation fortpflanzt, erhebt sich immer wieder, substanziell nicht verschieden, aber verschieden entwickelt das individuelle, welches in höherer Lebenswirksamkeit frei und mächtig erscheint. Es tritt in dem ewigen Wechsel von Geburt und Tod bald hier bald dort als das Starke hervor, vererbt sich durch Inzucht auf Kinder und Kindeskinder und ersteigt eine Höhe, auf welcher es vergeht und stirbt, um andern Geschlechtern Platz zu machen, welche auf den Spuren des Todes wandeln. Das starke Geschlecht, welches die Welt beherrschte, ist untergegangen, aber mit ihm nicht der starke Wille, der in anderen Mischungen auftaucht und ein anderes starkes Geschlecht hervorbringen wird. Steht auch dieser Wechsel unter dem Gesetze der Erblichkeit? Ohne Zweifel zeigt die Ahnentafel des untergegangenen Geschlechts und die jenes neu aufkommenden irgendwo einen gemeinsamen Ausgangspunkt in dem gemeinschaftlichen Wesen der untereinander verwandten Menschheit. Immer in neuen Generationen erscheint diese in der Geschichte, wie die Wellen des Meeres immer als dasselbe salzige Wasser ans Ufer schlagen, aber innerhalb dieser gleichartigen Masse finden sich noch Besonderheiten, deren individuelles Leben einen gewissen Spielraum freier Entwicklung übrig läßt, deren Beobachtung zu den großen Aufgaben des genealogischen Studiums mit in erster Linie gehört und welche ohne dasselbe, was man auch sonst darüber sagen und denken mag, niemals enträthselt werden wird.

Druck von A. Schulze, Berlin S., Brandenburgstr. 38.

	DATE DUE		
SPRING 1980			